



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

*Sezioni riunite per la Regione  
Trentino-Alto Adige/Südtirol* | *Vereinigte Sektionen für die Region  
Trentino-Südtirol*

Al Presidente della Regione autonoma  
Trentino-Alto Adige/Südtirol  
An den  
Präsidenten der Autonomen Region  
Trentino-Südtirol  
presidente@pec.regione.taa.it

Al Presidente del Consiglio regionale del  
Trentino-Alto Adige/Südtirol  
An den Präsidenten des Regionalrates  
Trentino-Südtirol  
consiglio@pec.consiglio.regione.taa.it

Al  
Commissario del Governo  
per la provincia di Trento  
protocollo.comgovtn@pec.interno.it

Alla  
Presidenza del Consiglio dei Ministri  
usg@mailbox.governo.it

Al Ministero dell'economia e delle  
finanze  
ufficiodigabinetto@pec.mef.gov.it  
mef@pec.mef.gov.it



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

**OGGETTO:** trasmissione relazione sul Rendiconto generale della Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, esercizio finanziario 2021 in lingua tedesca.

**BETREFF:** Übermittlung des Berichtes der allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 in deutscher Sprache.

Si trasmette in allegato la relazione sul Rendiconto generale della Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, per l'esercizio finanziario 2021, nella versione in lingua tedesca.

In der Anlage wird der Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 in deutscher Sprache übermittelt.

Il Dirigente/ Der Amtsleiter  
Dott. Aldo Paolicelli



ALDO  
PAOLICELLI  
CORTE DEI  
CONTI  
18.08.2022  
09:02:59  
GMT+02:00



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ZUR RECHNUNGSLEGUNG DER  
AUTONOMEN REGION  
TRENTINO- SÜDTIROL  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021**

**Berichterstatter: Rat Tullio FERRARI**

Entscheidung Nr. 1/2022/PARI  
Verhandlung vom 27. Juni 2022





CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI

---

RECHNUNGSHOF

|                                                                  |                                                          |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE<br>TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE<br>REGION TRENTINO-SÜDTIROL |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|

**BERICHT ZUR RECHNUNGSLEGUNG  
DER AUTONOMEN REGION  
TRENTINO- SÜDTIROL  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021**



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF



*Mit der Zusammenarbeit von:*

Stefano Andreis

Renata Colarusso

Mariacristina Lever

Daniela Piccini

Valeria Ruggeri

*Übersetzung:*

Amt für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten der Autonomen Region Trentino- Südtirol

# Entscheidung Nr. 1/2022/PARI



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

*Die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol*

unter dem Vorsitz der Präsidentin Irene THOMASETH

und zusammengesetzt aus den Richtern:

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Anna Maria Rita LENTINI | Präsidentin der Sektion |
| Alessandro PALLAORO     | Rat                     |
| Giuseppina MIGNEMI      | Rätin                   |
| Amedeo BIANCHI          | Rat                     |
| Tullio FERRARI          | Berichterstatter        |
| Giampiero D'ALIA        | Rat                     |

haben nachstehende

**ENTSCHEIDUNG**

im Verfahren zur Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 gefällt:

AUFGRUND der Art. 100 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 der Verfassung;



AUFGRUND des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31.8.1972, Nr. 670 genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal“;

AUFGRUND des mit königlichem Dekret vom 12.7.1934, Nr. 1214 genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofes;

AUFGRUND des Gesetzes vom 14.1.1994, Nr. 20 betreffend Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118 „Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen laut Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42“;

AUFGRUND des Gesetzesdekretes vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt in das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – betreffend dringende Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Finanzen und der Tätigkeit der Gebietskörperschaften;

AUFGRUND des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 der Verfassung;

AUFGRUND des Art. 1 Abs. 820 ff. des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021“;

AUFGRUND des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2021 und Mehrjahreshaushalt 2021-2023“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 16.12.2020, Nr. 6 „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27.7.2021, Nr. 4 „Genehmigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27.7.2020, Nr. 5 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“;

AUFGRUND der Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofes (Beschluss der Vereinigten Sektionen vom 16.6.2022, Nr. 14/DEL/2000 i.d.g.F.);

AUFGRUND des Beschlusses der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion vom 10.6.2013, Nr. 7/2013, der Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen enthält;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 20.3.2013, Nr. 9/2013, mit dem Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region genehmigt wurden;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 14.5.2014, Nr. 14/2014 betreffend den Inhalt des Billigungsverfahrens sowohl in Bezug auf den Vergleich zwischen der Rechnungslegung und den Haushalts- und Buchhaltungsunterlagen der Körperschaft als auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Billigung und dem Bericht über die Rechnungslegung (Art. 39-41 des königlichen Dekretes vom 12.7.1934, Nr. 1214), auch unter Berücksichtigung der mit Gesetzesdekret Nr. 174/2012 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 – eingeführten Neuerungen;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 7.10.2020, Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR „Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands“;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 31.3.2021, Nr. 5/SEZAUT/2021/INPR „Leitlinien für die Berichte des Rechnungsprüferkollegiums über die Haushaltsvoranschläge 2021-2023 der Regionen und der Autonomen Provinzen im Sinne des Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23.12.2005, Nr. 266, auf den im Art. 1 Abs. 3 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – verwiesen wird“;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 21.7.2021, Nr. 12/SEZAUT/2021/INPR „Leitlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213)“;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes vom 25.5.2022, Nr. 7/SEZAUT/2022/INPR „Leitlinien für die Berichte des Rechnungsprüferkollegiums über die Rechnungslegungen der Regionen und der Autonomen Provinzen für das Haushaltsjahr 2021 (Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23.12.2005, Nr. 266, auf den im Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – verwiesen wird)“;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol keine Befugnisse in Zusammenhang mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und der Verwaltung der regionalen Kraftfahrzeugsteuer innehat, denen im Fragebogen zur Rechnungslegung 2021 spezifische Abschnitte gewidmet sind,

NACH BESTÄTIGUNG DER TATSACHE, dass die Buchhaltungsdaten und die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans fallenden Bestätigungen, die im besagten Fragebogen aufscheinen, durch andere geeignete Ermittlungsunterlagen eingeholt wurden;

AUFGRUND des Beschlusses der Regionalregierung vom 28.4.2022, Nr. 64, mit dem der Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 samt Anlagen genehmigt wurde;

AUFGRUND des am 25.5.2022 übermittelten Berichts des Rechnungsprüferkollegiums zum Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021, der im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 sowie des Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. b) des RG Nr. 3/2009 i.d.g.F. abgefasst und der Niederschrift vom 24.-25.5.2022, Nr. 6/2022 beigefügt wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben des Präsidenten der Kontrollsektion Trient vom 3.6.2022, Nr. 842, mit welchem dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, dem regionalen Staatsanwalt beim Rechnungshof – Sitz Trient und dem Rechnungsprüferkollegium die

Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung 2021 zwecks eventueller Präzisierungen und Gegenäußerungen übermittelt wurden;

AUFGRUND des Dekrets vom 10.5.2022, Nr. 1/SSRR/2022, mit dem der Präsident der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol den Rat Tullio Ferrari zum Berichterstatter im Verfahren zur Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 ernannt hat;

AUFGRUND des Dekrets vom 1.6.2022, Nr. 5/SSRR/2022, mit dem der Präsident der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol die nichtöffentliche Sitzung der Vereinigten Sektionen zwecks Anhörung der Vertreter der Verwaltung und der Regionalen Staatsanwälte beim Rechnungshof Trient und Bozen für den 16. und 17. Juni 2022 anberaunt wurde;

AUFGRUND des Beschlusses des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol vom 1.6.2022, Nr. 1/SSRR/2022, mit dem die Verhandlung zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol auf den 27.6.2022 im Ehrensaal des Merkantilgebäudes in Bozen, Silbergasse 6 anberaunt wurde;

AUFGRUND des von der Kontrollsektion Trient erlassenen Beschlusses vom 15.6.2022, Nr. 41/2022/FRG, mit dem die Ergebnisse der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 im Rahmen des Billigungsverfahrens genehmigt und deren Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol verfügt wurden;

AUFGRUND der mit Schreiben des Generalsekretärs vom 13.6.2022 Prot. Nr. 14632 übermittelten Bemerkungen der Regionalverwaltung;

AUFGRUND der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.6.2022, an der die Vertreter der Regionalverwaltung und der Vertreter der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient teilgenommen haben;

NACH EINSICHTNAHME in den am 27.6.2022 von der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient hinterlegten Schriftsatz, in dem deren Schlussfolgerungen formuliert wurden;

NACH ANHÖREN des Berichterstatters, Rat Tullio Ferrari, des regionalen Staatsanwalts Gianluca Albo und des Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Maurizio Fugatti, in der öffentlichen Verhandlung vom 27.6.2022;

## ZUM SACHVERHALT

Aus der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 gehen insbesondere nachstehende Ergebnisse hervor:

### HAUSHALTSRECHNUNG

#### Kompetenzgebarung - Einnahmen

| Einnahmen                                                          | Anfängliche Voranschläge | Endgültige Voranschläge | Feststellungen        |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 252.500.000,00           | 318.602.143,19          | 359.633.286,61        |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | 16.645.000,00            | 39.143.743,72           | 39.315.470,07         |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | 11.409.369,74            | 14.133.245,79           | 15.007.423,30         |
| <b>Laufende Einnahmen insgesamt</b>                                | <b>280.554.369,74</b>    | <b>371.879.132,70</b>   | <b>413.956.179,98</b> |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000,00                | 20.000,00               | 4.600,00              |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 48.210.738,70            | 69.844.138,70           | 26.792.738,70         |
| Tit. 6 - Aufnahme von Anleihen                                     | 0,00                     | 0,00                    | 0,00                  |
| <b>Einnahmen auf Kapitalkonto insgesamt</b>                        | <b>48.230.738,70</b>     | <b>69.864.138,70</b>    | <b>26.797.338,70</b>  |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                     | 15.000.000,00            | 15.000.000,00           | 0,00                  |
| <b>Zwischensumme (Summe Tit. 1-7)</b>                              | <b>343.785.108,44</b>    | <b>456.743.271,40</b>   | <b>440.753.518,68</b> |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 16.585.000,00            | 16.938.950,74           | 11.155.549,94         |
| <b>GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                                  | <b>360.370.108,44</b>    | <b>473.682.222,14</b>   | <b>451.909.068,62</b> |

## Kompetenzgebarung - Ausgaben

| Ausgaben                                         | Anfängliche Voranschläge | Endgültige Voranschläge | Zweckbindungen        |
|--------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                       | 272.969.000,33           | 523.450.954,07          | 483.634.875,23        |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto               | 34.398.108,11            | 60.973.082,18           | 27.350.897,40         |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 21.418.000,00            | 39.132.126,52           | 0,00                  |
| Tit. 4 - Rückzahlung von Anleihen                | 0,00                     | 0,00                    | 0,00                  |
| Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse       | 15.000.000,00            | 15.000.000,00           | 0,00                  |
| <b>Zwischensumme (Summe Tit. 1-5)</b>            | <b>343.785.108,44</b>    | <b>638.556.162,77</b>   | <b>510.985.772,63</b> |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 16.585.000,00            | 16.938.950,74           | 11.155.549,94         |
| <b>GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                 | <b>360.370.108,44</b>    | <b>655.495.113,51</b>   | <b>522.141.322,57</b> |

### Haushaltsgleichgewichte

| Haushaltsgleichgewichte                                                                                                        |     |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung wiederkehrender laufender Ausgaben und die Rückzahlung von Darlehen | (+) | 150.933.000,00 |
| Ausgleich des Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres                                                           | (-) | 0,00           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite                                                        | (+) | 8.259.190,78   |
| Einnahmen Titel 1-2-3                                                                                                          | (+) | 413.956.179,98 |
| Einnahmen auf Kapitalkonto als Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen an öffentliche Verwaltungen               | (+) | 0,00           |
| Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                                   | (+) | 0,00           |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto                                                   | (+) | 0,00           |
| Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                                  | (+) | 0,00           |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen           | (+) | 0,00           |
| Laufende Ausgaben                                                                                                              | (-) | 483.634.875,23 |
| Gebundener Mehrjahresfonds des laufenden Teils (der Ausgaben)                                                                  | (-) | 9.230.016,09   |
| Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                                    | (-) | 0,00           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                     | (-) | 0,00           |

|                                                                                                                      |     |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------|
| Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)                                                 | (-) | 0,00                 |
| Rückzahlung von Anleihen                                                                                             | (-) | 0,00                 |
| - davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                                                      |     | 0,00                 |
| Liquiditätsvorschussfonds                                                                                            | (-) | 0,00                 |
| <b>A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil</b>                                                                         |     | <b>80.283.479,44</b> |
| - zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles, angesetzt im Haushalt des Jahres N                                  | (-) | 0,00                 |
| - im Haushalt gebundene Ressourcen des laufenden Teiles                                                              | (-) | 0,00                 |
| <b>A/2) Haushaltsgleichgewicht Laufender Teil</b>                                                                    |     | <b>80.283.479,44</b> |
| - Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles im Rahmen der Rechnungslegung<br>(+)/(-)                        | (-) | 2.108.736,00         |
| <b>A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil</b>                                                                       |     | <b>78.174.743,44</b> |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben                                      | (+) | 0,00                 |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite                                      | (+) | 4.921.574,07         |
| Einnahmen auf Kapitalkonto (Titel 4)                                                                                 | (+) | 4.600,00             |
| Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen                                                            | (+) | 0,00                 |
| Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)                                                                    | (+) | 0,00                 |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen        | (-) | 0,00                 |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto                                         | (-) | 0,00                 |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen | (-) | 0,00                 |
| Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                       | (-) | 0,00                 |
| Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                         | (-) | 0,00                 |
| Ausgaben auf Kapitalkonto                                                                                            | (-) | 27.350.897,40        |
| Gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto (der Ausgaben)                                                           | (-) | 3.609.562,70         |
| Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                             | (-) | 0,00                 |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)                        | (-) | 500,00               |
| Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                          | (+) | 0,00                 |

|                                                                                                                            |     |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------|
| Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                 | (+) | 0,00                 |
| Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Anleihen beglichen wird | (-) | 0,00                 |
| Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)                                                       | (+) | 26.792.738,70        |
| <b>B/1) Kompetenzergebnis auf Kapitalkonto</b>                                                                             |     | <b>757.952,67</b>    |
| - zurückgelegte Ressourcen auf Kapitalkonto, angesetzt im Haushalt des Jahres N                                            | (-) | 0,00                 |
| - im Haushalt gebundene Ressourcen auf Kapitalkonto                                                                        | (-) | 0,00                 |
| <b>B/2) Haushaltsgleichgewicht auf Kapitalkonto</b>                                                                        |     | <b>757.952,67</b>    |
| - Abänderung der Rückstellungen auf Kapitalkonto im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)                                     | (-) | 0,00                 |
| <b>B/3) Gesamtgleichgewicht auf Kapitalkonto</b>                                                                           |     | <b>757.952,67</b>    |
| <b>davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist</b> |     | <b>0,00</b>          |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen                                                   | (+) | 0,00                 |
| Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite                                           | (+) | 17.699.126,52        |
| Einnahmen Titel 5.00 - Abbau der Finanzanlagen                                                                             | (+) | 26.792.738,70        |
| Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen                                                                           | (-) | 0,00                 |
| Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)                                                   | (-) | 17.699.626,52        |
| Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen                                                                  | (-) | 0,00                 |
| Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                            | (+) | 0,00                 |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)                              | (+) | 500,00               |
| <b>C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzsaldo</b>                                                                |     | <b>26.792.738,70</b> |
| - zurückgelegte Ressourcen auf Kapitalkonto, angesetzt im Haushalt des Jahres N                                            | (-) | 0,00                 |
| - im Haushalt gebundene Ressourcen auf Kapitalkonto                                                                        | (-) | 0,00                 |
| <b>C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Haushaltsgleichgewicht</b>                                                       |     | <b>26.792.738,70</b> |
| - Abänderung der Rückstellungen auf Kapitalkonto im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)                                     | (-) | 0,00                 |
| <b>C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht</b>                                                          |     | <b>26.792.738,70</b> |
| <b>D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)</b>                                                                            |     | <b>81.041.432,11</b> |
| <b>D/2) HAUSHALTSGLEICHGEWICHT (D/2 = A/2 + B/2)</b>                                                                       |     | <b>81.041.432,11</b> |

|                                                                                                                     |     |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------|
| D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)                                                                          |     | 78.932.696,11        |
| davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist |     | 0,00                 |
| <b>Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien</b>       |     |                      |
| A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil                                                                               |     | 80.283.479,44        |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung          | (-) | 933.000,00           |
| Nicht wiederkehrende Einnahmen, die keine Zweckbindungen gedeckt haben                                              | (-) | 0,00                 |
| - zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles, angesetzt im Haushalt des Jahres N                                 | (-) | 0,00                 |
| - Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)                          | (-) | 2.108.736,00         |
| - im Haushalt gebundene Ressourcen des laufenden Teiles                                                             | (+) | 0,00                 |
| <b>Ausgleich Laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen</b>                        |     | <b>77.241.743,44</b> |

### Ergebnis der Kompetenzgebarung

| Ergebnis der Kompetenzgebarung                           | 2021                 |
|----------------------------------------------------------|----------------------|
| A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses                | 150.933.000,00       |
| B) Unter Einnahmen verbuchter gebundener Mehrjahresfonds | 30.879.891,37        |
| C) Gesamtbetrag der festgestellten Einnahmen             | 451.909.068,62       |
| D) Gesamtbetrag Zweckbindungen                           | 522.141.322,57       |
| E) Gebundener Mehrjahresfonds - Ausgabenseite            | 30.539.205,31        |
| F) Angewandter Anteil des Fehlbetrags                    | 0,00                 |
| <b>KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E-F)</b>                 | <b>81.041.432,11</b> |

## Kassengebarung - Einhebungen

(Gesamtbeträge auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände)

| Beschreibung                          | A                       | B                     | C                     | D                  |
|---------------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
|                                       | laut<br>Rechnungslegung | laut<br>Schatzmeister | laut SIOPE            | Differenz<br>(A-C) |
| Tit. 1                                | 401.770.710,83          | 401.770.710,83        | 401.770.710,83        | 0,00               |
| Tit. 2                                | 39.307.972,07           | 39.307.972,07         | 39.307.972,07         | 0,00               |
| Tit. 3                                | 14.873.082,72           | 14.873.082,72         | 14.873.082,72         | 0,00               |
| Tit. 4                                | 4.600,00                | 4.600,00              | 4.600,00              | 0,00               |
| Tit. 5                                | 26.792.738,70           | 26.792.738,70         | 26.792.738,70         | 0,00               |
| Tit. 9                                | 11.145.549,94           | 11.145.549,94         | 11.145.549,94         | 0,00               |
| <b>GESAMTBETRAG DER<br/>EINNAHMEN</b> | <b>493.894.654,26</b>   | <b>493.894.654,26</b> | <b>493.894.654,26</b> | <b>0,00</b>        |

## Kassengebarung - Zahlungen

(Gesamtbeträge auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände)

| Beschreibung                     | A                       | B                     | C                     | D                  |
|----------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
|                                  | laut<br>Rechnungslegung | laut<br>Schatzmeister | laut SIOPE            | Differenz<br>(A-C) |
| Tit. 1                           | 481.815.129,56          | 0,00                  | 481.815.129,56        | 0,00               |
| Tit. 2                           | 27.289.551,47           | 0,00                  | 27.289.551,47         | 0,00               |
| Tit. 7                           | 10.888.992,74           | 0,00                  | 10.888.992,74         | 0,00               |
| <b>GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b> | <b>519.993.673,77</b>   | <b>519.993.673,77</b> | <b>519.993.673,77</b> | <b>0,00</b>        |

### Saldo der Kassengebarung

| Kassensaldo                  | Saldo         |                | Insgesamt      |
|------------------------------|---------------|----------------|----------------|
|                              | Rückstände    | Kompetenz      |                |
| Kassenbestand zum 1.1.2021   |               |                | 233.592.130,77 |
| Einhebungen (+)              | 49.269.695,74 | 444.624.958,52 | 493.894.654,26 |
| Zahlungen (-)                | 7.046.739,30  | 512.946.934,47 | 519.993.673,77 |
| Kassenbestand zum 31.12.2021 |               |                | 207.493.111,26 |

### Gebundener Mehrjahresfonds

| Beschreibung                                                 | Laufender Teil | Teil auf Kapitalkonto | Erhöhung der Finanzanlagen | Gesamtbetrag         |
|--------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|----------------------------|----------------------|
| Unter den Einnahmen eingetragener gebundener Mehrjahresfonds | 8.259.190,78   | 4.921.574,07          | 17.699.126,52              | <b>30.879.891,37</b> |
| Unter den Ausgaben eingetragener gebundener Mehrjahresfonds  | 9.230.016,09   | 3.609.562,70          | 17.699.626,52              | <b>30.539.205,31</b> |

### Entwicklung der aktiven Rückstände

| Aktive Rückstände zum 1.1.2021 | Einhebungen auf Konto Rückstände | Neufeststellungen der Rückstände | Aktive Rückstände aus den Vorjahren | Aktive Rückstände des Kompetenzjahres | Aktive Rückstände zum 31.12.2021 |
|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| 50.079.214,65                  | 49.269.695,74                    | -2.196,55                        | 807.322,36                          | 7.284.110,10                          | <b>8.091.432,46</b>              |

### Entwicklung der passiven Rückstände

| Passive Rückstände zum 1.1.2021 | Zahlungen auf Konto Rückstände | Neufeststellungen der Rückstände | Passive Rückstände aus den Vorjahren | Passive Rückstände des Kompetenzjahres | Passive Rückstände zum 31.12.2021 |
|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------|
| 73.321.665,62                   | 7.046.739,30                   | -2.158.581,45                    | 64.116.344,87                        | 9.194.388,10                           | <b>73.310.732,97</b>              |

### Verwaltungsergebnis

| Übersicht des Verwaltungsergebnisses                                        |     |               |                |                |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----|---------------|----------------|----------------|
|                                                                             |     | Gebarung      |                |                |
|                                                                             |     | Rückstände    | Kompetenz      | Insgesamt      |
| Kassenbestand zum 1. Jänner                                                 | (+) |               |                | 233.592.130,77 |
| Einhebungen                                                                 | (+) | 49.269.695,74 | 444.624.958,52 | 493.894.654,26 |
| Zahlungen                                                                   | (-) | 7.046.739,30  | 512.946.934,47 | 519.993.673,77 |
| Kassensaldo zum 31. Dezember                                                | (=) |               |                | 207.493.111,26 |
| Zahlungen für zum 31. Dezember nicht regularisierte ausführende Tätigkeiten |     |               |                | 0,00           |
| Kassenbestand zum 31. Dezember                                              | (=) |               |                | 207.493.111,26 |
| Aktive Rückstände                                                           | (+) | 807.322,36    | 7.284.110,10   | 8.091.432,46   |
| - davon aus der Feststellung von Abgaben nach Schätzung der Finanzabteilung |     |               |                | 0,00           |

|                                    |            |               |              |                       |
|------------------------------------|------------|---------------|--------------|-----------------------|
| Passive Rückstände                 | (-)        | 64.116.344,87 | 9.194.388,10 | 73.310.732,97         |
| GMF für laufende Ausgaben          | (-)        |               |              | 9.230.016,09          |
| GMF für Ausgaben auf Kapitalkonto  | (-)        |               |              | 3.609.562,70          |
| GMF zur Erhöhung der Finanzanlagen | (-)        |               |              | 17.699.626,52         |
| <b>A) Verwaltungsergebnis</b>      | <b>(=)</b> |               |              | <b>111.734.605,44</b> |

**Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2021**

|                                                                      |  |                      |
|----------------------------------------------------------------------|--|----------------------|
| <b>Zurückgelegter Teil</b>                                           |  |                      |
| Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2021                    |  | 5.953,00             |
| Rückstellung für verfallende Rückstände zum 31.12.2021               |  | 0,00                 |
| Fonds für Liquiditätsvorschüsse                                      |  | 0,00                 |
| Fonds für Gerichtsverfahren                                          |  | 25.000,00            |
| Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region     |  | 17.376.759,00        |
| Sonstige Rückstellungen                                              |  | 3.928.000,00         |
| <b>B) Zurückgelegter Teil insgesamt</b>                              |  | <b>21.335.712,00</b> |
| <b>Gebundener Teil</b>                                               |  |                      |
| Bindungen aus Gesetzen und Haushaltsgrundsätzen                      |  | 0,00                 |
| Bindungen aus Zuweisungen                                            |  | 0,00                 |
| Bindungen aus der Aufnahme von Darlehen                              |  | 0,00                 |
| Der Körperschaft formell auferlegten Bindungen                       |  | 0,00                 |
| Sonstige Bindungen                                                   |  | 0,00                 |
| <b>C) Gebundener Teil insgesamt</b>                                  |  | <b>0,00</b>          |
| <b>Für Investitionen bestimmter Teil</b>                             |  |                      |
| <b>D) Für Investitionen bestimmter Teil insgesamt</b>                |  | <b>0,00</b>          |
| <b>E) Verfügbarer Teil insgesamt (E=A-B-C-D)</b>                     |  | <b>90.398.893,44</b> |
| <b>F) davon aus genehmigten und nicht eingegangenen Verschuldung</b> |  | <b>0,00</b>          |

## Verschuldungsgrenzen

| Verschuldungsgrenzen                                                                                         |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Einnahmen Tit. 1                                                                                             | 483.634.875,23 |
| Gebundene Einnahmen Tit. 1                                                                                   | 0,00           |
| Betrag des Titels 1, der die Grundlage für die Berechnung der Verschuldung darstellt (Steuereinnahmen netto) | 483.634.875,23 |
| Höchstrate für die Abschreibung (20 %)                                                                       | 96.726.975,05  |
| Gesamtbetrag der Rate für die abzuschreibende Verschuldung (einschließlich der Garantien)                    | 4.124.000,00   |

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                                              | 2021                   | 2020                   |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| A) Positive Gebarungsbestandteile                                        |                        |                        |
| Positive Gebarungsbestandteile insgesamt                                 | 406.785.759,86         | 424.801.805,67         |
| B) Negative Gebarungsbestandteile insgesamt                              |                        |                        |
| Negative Gebarungsbestandteile insgesamt                                 | 510.876.591,99         | 549.077.886,35         |
| <b>Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen</b> | <b>-104.090.832,13</b> | <b>-124.276.080,68</b> |
| C) Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen                           |                        |                        |
| Finanzerträge insgesamt                                                  | 5.237.964,45           | 32.624.143,76          |
| Finanzierungsaufwendungen insgesamt                                      | 0,02                   | 651,27                 |
| <b>Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen insgesamt</b>             | <b>5.237.964,43</b>    | <b>32.623.492,49</b>   |
| D) Wertberichtigungen des Finanzvermögens                                |                        |                        |
| <b>Wertberichtigungen insgesamt</b>                                      | <b>0,00</b>            | <b>0,00</b>            |
| E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen                             |                        |                        |
| Außerordentliche Erträge insgesamt                                       | 20.394.444,82          | 2.136.288,49           |
| Außerordentliche Aufwendungen insgesamt                                  | 394.192,08             | 1.981.789,95           |
| <b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen insgesamt</b>               | <b>20.000.252,74</b>   | <b>154.498,54</b>      |
| <b>Ergebnis vor der Besteuerung</b>                                      | <b>-78.852.614,96</b>  | <b>-91.498.089,65</b>  |
| <b>Steuern (</b>                                                         | <b>1.996.700,98</b>    | <b>2.049.901,60</b>    |
| <b>GESCHÄFTSERGEBNIS</b>                                                 | <b>-80.849.315,94</b>  | <b>-93.547.991,25</b>  |

## VERMÖGENSSTAND

### Vermögensstand (Aktiva)

| Vermögensstand (Aktiva)                                                                                          | 2021                    | 2020                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| A) Forderungen gegenüber dem Staat und sonstigen öffentlichen Verwaltungen für die Beteiligung am Dotationsfonds | 0,00                    | 0,00                    |
| <b>Forderungen gegenüber Beteiligten insgesamt</b>                                                               | <b>0,00</b>             | <b>0,00</b>             |
| B) Anlagegüter                                                                                                   |                         |                         |
| immaterielle Anlagegüter insgesamt                                                                               | 376.458,30              | 373.826,53              |
| materielle Anlagegüter insgesamt                                                                                 | 39.960.334,52           | 40.559.978,01           |
| Finanzanlagen insgesamt                                                                                          | 1.008.551.029,78        | 1.055.313.912,63        |
| <b>Anlagegüter insgesamt</b>                                                                                     | <b>1.048.887.822,60</b> | <b>1.096.247.717,17</b> |
| C) Umlaufvermögen                                                                                                |                         |                         |
| Vorräte insgesamt                                                                                                | 110.734,06              | 115.648,27              |
| Forderungen insgesamt                                                                                            | 11.858.959,66           | 55.625.755,83           |
| Finanzvermögen, welches kein Anlagevermögen darstellt, insgesamt                                                 | 0,00                    | 0,00                    |
| flüssige Mittel insgesamt                                                                                        | 207.493.111,26          | 233.592.130,77          |
| <b>Umlaufvermögen insgesamt</b>                                                                                  | <b>219.462.804,98</b>   | <b>289.333.534,87</b>   |
| D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen                                                         |                         |                         |
| <b>Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen insgesamt</b>                                           | <b>34.469,49</b>        | <b>46.187,96</b>        |
| <b>GESAMTBETRAG AKTIVA</b>                                                                                       | <b>1.268.385.097,07</b> | <b>1.385.627.440,00</b> |

## Vermögensstand (Passiva)

| Vermögensstand (Passiva)                                                          | 2021                    | 2020                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| A) Nettovermögen                                                                  |                         |                         |
| <b>Nettovermögen insgesamt</b>                                                    | <b>1.186.999.020,58</b> | <b>1.270.119.354,15</b> |
| B) Rückstellungen für Risiken und Lasten                                          |                         |                         |
| <b>Rückstellungen für Risiken und Lasten insgesamt</b>                            | <b>3.958.953,00</b>     | <b>20.159.976,00</b>    |
| C) Abfertigungen                                                                  |                         |                         |
| <b>Abfertigungen insgesamt</b>                                                    | <b>4.099.608,86</b>     | <b>4.301.795,32</b>     |
| D) Verbindlichkeiten                                                              |                         |                         |
| <b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>                                                | <b>73.310.732,97</b>    | <b>91.020.792,14</b>    |
| E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Investitionsbeiträge |                         |                         |
| <b>Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen insgesamt</b>            | <b>16.781,66</b>        | <b>25.522,39</b>        |
| <b>GESAMTBETRAG PASSIVA</b>                                                       | <b>1.268.385.097,07</b> | <b>1.385.627.440,00</b> |
| ORDNUNGSKONTEN                                                                    |                         |                         |
| <b>ORDNUNGSKONTEN INSGESAMT</b>                                                   | <b>30.172.403,17</b>    | <b>34.637.589,23</b>    |

Der Staatsanwalt hat auf seinen am 27.6.2022 hinterlegten Schlussschriftsatz verwiesen und beantragt, dass die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol die Allgemeine Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 billigen mögen:

### ZUR RECHTSFRAGE

Die im Haushaltsgesetz und in den späteren Änderungsmaßnahmen festgelegten Grenzen der Zweckbindungen und Zahlungen wurden beachtet.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol verzeichnet ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 111.734.605,44 Euro, davon zurückgelegter Teil 21.335.712,00 Euro und verfügbarer Teil 90.398.893,44 Euro.

Das Gebarungsergebnis beläuft sich auf -80.849.315,94 Euro und das Nettovermögen auf 1.186.999.020,58 Euro.

Der Kassenfonds zum 31.12.2021 beträgt 207.493.111,26 Euro.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol verzeichnet ein Kompetenzergebnis und ein Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 81.041.432,11 Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 78.932.696,11 Euro.

Das Rechnungsprüferkollegium der Autonomen Region Trentino-Südtirol hat durch eine Stichprobenkontrolle der Buchhaltungsposten u. a. die Übereinstimmung der Haushaltsrechnung und der Buchhaltungsunterlagen unter Beachtung des Grundsatzes der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung bei der Erfassung der Feststellungen und Zweckbindungen festgestellt und eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung abgegeben.

Wie vom Rechnungsprüferkollegium im Bericht zum Entwurf der Rechnungslegung 2021 der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 bestätigt, wurde die im Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehene Verschuldungsgrenze eingehalten, weil keine Verschuldungen im Sinne des Art. 3 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 vorliegen.

Die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Region Trentino-Südtirol den Gesetzen Genüge getan hat, sind im Bericht enthalten, der auf der Grundlage der erfassten Daten und im Rahmen der durchgeführten Prüfungen erstellt wurde und dieser Entscheidung im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305, beigelegt ist;

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

### **BILLIGEN**

die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol

die Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 bestehend aus Haushaltsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensstand;

### **ORDNEN**

sie an, die mit Sichtvermerk des Rechnungshofs versehene Rechnungslegung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, dem Präsidenten der Region Trentino-Südtirol zurückzusenden, damit sie dem Regionalrat zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung vorgelegt werden kann;

### VERFÜGEN

sie, eine Kopie dieser Entscheidung samt Begleitbericht dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, dem Präsidenten des Regionalrates und dem Regierungskommissär für die Provinz Trient sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für eventuelle Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

So entschieden in Bozen, in der nicht öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2022.

DIE PRÄSIDENTIN

Irene THOMASETH

DER VERFASSER

Tullio FERRARI

Die Entscheidung wurde am 27. Juni 2022 im Sekretariat hinterlegt.

Der Leiter

Aldo PAOLICELLI

# BERICHT



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1 ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN.....                                                                                                                                | 11  |
| 2 EINFÜHRUNG .....                                                                                                                                                 | 66  |
| 2.1 Billigungsverfahren .....                                                                                                                                      | 66  |
| 2.2 Ermittlungstätigkeit und Austausch mit der Verwaltung.....                                                                                                     | 71  |
| 2.3 Überprüfung der Maßnahmen, die die Region infolge der vom Rechnungshof in<br>denvorhergehenden Billigungsverfahren formulierten Bemerkungen getroffen hat..... | 73  |
| 3 FINANZPLANUNG, HAUSHALTSVORANSCHLAG, NACHTRAGSHAUSHALT UND<br>HAUSHALTSÄNDERUNGEN 2021.....                                                                      | 94  |
| 3.1 Buchhaltungsordnung der Region.....                                                                                                                            | 94  |
| 3.2 Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR).....                                                                                                         | 95  |
| 3.3 Regionales Stabilitätsgesetz 2021 (RG vom 16.12.2020, Nr. 5).....                                                                                              | 105 |
| 3.4 Haushaltsvoranschlag 2021-2023 (RG vom 16.12.2020, Nr. 6).....                                                                                                 | 106 |
| 3.4.1 Plan der Indikatoren.....                                                                                                                                    | 108 |
| 3.4.2 Änderungen zum Haushaltsvoranschlag infolge der ordentlichen Neufeststellung der<br>Rückstände.....                                                          | 110 |
| 3.4.3 Infolge des Nachtragshaushalts genehmigte Haushaltsänderungen (RG vom 27.07.2021,<br>Nr. 5).....                                                             | 112 |
| 3.4.4 Infolge von Verwaltungsmaßnahmen genehmigte Haushaltsänderungen.....                                                                                         | 116 |
| 4 ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG 2021.....                                                                                                                             | 121 |
| 4.1 Gesetzentwurf.....                                                                                                                                             | 121 |
| 4.2 Allgemeine Übersicht.....                                                                                                                                      | 122 |
| 4.2.1 Ergebnisse der Kompetenzgebarung.....                                                                                                                        | 124 |
| 4.2.2 Ergebnisse der Rückständegebarung.....                                                                                                                       | 126 |
| 4.2.3 Verwaltungsergebnis.....                                                                                                                                     | 127 |
| 4.3 Gebundener Mehrjahresfonds (GMF).....                                                                                                                          | 128 |
| 4.4 Fonds für zweifelhafte Forderungen.....                                                                                                                        | 129 |
| 4.5 Rücklagen.....                                                                                                                                                 | 129 |
| 5 GEBARUNG DER EINNAHMEN.....                                                                                                                                      | 131 |
| 5.1 Im Haushaltsjahr 2021 festgestellte und eingehobene Einnahmen nach Titeln.....                                                                                 | 131 |
| 5.2 Finanzielle Indikatoren betreffend die Einnahmen.....                                                                                                          | 134 |
| 6 GEBARUNG DER AUSGABEN.....                                                                                                                                       | 138 |
| 6.1 Im Haushaltsjahr 2021 zweckgebundene und bezahlte Ausgaben nach<br>Titeln,Aufgabenbereichen und Gruppierungen.....                                             | 138 |
| 6.2 Finanzielle Indikatoren für die Analyse der Ausgaben.....                                                                                                      | 144 |
| 6.3 Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben.....                                                                                                                     | 147 |
| 7 GEBARUNG DER RÜCKSTÄNDE.....                                                                                                                                     | 150 |
| 7.1 Ordentliche Neufeststellung.....                                                                                                                               | 150 |
| 7.2 Aktive Rückstände.....                                                                                                                                         | 151 |
| 7.3 Passive Rückstände.....                                                                                                                                        | 154 |
| 7.4 Anpassung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF).....                                                                                                            | 156 |
| 8 KASSAGEBARUNG.....                                                                                                                                               | 157 |
| 8.1 Kassagebarung.....                                                                                                                                             | 157 |
| 8.2 Kassagleichgewichte.....                                                                                                                                       | 159 |
| 8.3 Zahlungspünktlichkeit.....                                                                                                                                     | 162 |
| 8.4 Kassenfonds.....                                                                                                                                               | 163 |

|                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 8.5 Schatzamtsdienst.....                                                                                               | 165 |
| 8.6 Einhebungen und Zahlungen – SIOPE+.....                                                                             | 167 |
| 9 VERSCHULDUNG DER REGION.....                                                                                          | 169 |
| 9.1 Die Verschuldung der Region im Lichte der Auflagen laut Verfassung, Autonomiestatut und Regionalgesetzen.....       | 169 |
| 9.2 Bestand und Zusammensetzung der Schulden und diesbezügliche finanzielle Lasten.....                                 | 173 |
| 9.3 Von der Region geleistete Garantien.....                                                                            | 173 |
| 10 BEITRAG ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN UND HAUSHALTAUSGLEICH.....                                                      | 178 |
| 10.1 Der Beitrag der Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen.....                                     | 178 |
| 10.2 Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2021.....                                                                 | 181 |
| 10.3 Koordinierung der Lokal Finanzen im Rahmen des integrierten regionalen Territorialsystems.....                     | 189 |
| 11 ERFOLGS- UND VERMÖGENSABRECHNUNG.....                                                                                | 191 |
| 11.1 Rechtlicher Rahmen.....                                                                                            | 191 |
| 11.2 Gewinn- und Verlustrechnung.....                                                                                   | 194 |
| 11.3 Vermögensstand.....                                                                                                | 197 |
| 11.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte.....                                                 | 204 |
| 12 KONSOLIDIRTER HAUSHALT.....                                                                                          | 207 |
| 12.1 Der konsolidierte Haushalt im Rahmen der Reform der Buchhaltungssysteme.....                                       | 207 |
| 12.2 Von der Region im Haushaltsjahr 2020 getroffene Konsolidierungsmaßnahmen.....                                      | 209 |
| 12.3 Konsolidierter Haushalt für das Haushaltsjahr 2020.....                                                            | 212 |
| 12.3.1 Gruppeninterne Operationen und Konsolidierungsdifferenz.....                                                     | 213 |
| 12.3.2 Haushaltsübersichten und Analyse des Anteils der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt.....    | 219 |
| 12.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte.....                                                 | 237 |
| 13 EINRICHTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER REGION.....                                                                        | 239 |
| 13.1 Rechtlicher Rahmen.....                                                                                            | 239 |
| 13.2 Regelmäßige Revision, Rationalisierung und Ergebnisse.....                                                         | 241 |
| 13.3 Kulturinstitute, Stiftungen und Gesellschaftsbeteiligungen.....                                                    | 243 |
| 13.3.1 Kulturinstitute.....                                                                                             | 243 |
| 13.3.2 Stiftungen.....                                                                                                  | 248 |
| 13.3.3 Beteiligung an Gesellschaften.....                                                                               | 253 |
| 13.3.4 Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen der Region mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung..... | 292 |
| 14 HUMANRESSOURCEN.....                                                                                                 | 297 |
| 14.1 Organisation.....                                                                                                  | 297 |
| 14.2 Im Jahr 2021 erlassene Maßnahmen in Sachen Personalwesen.....                                                      | 298 |
| 14.3 Personalbestand und Personalkosten.....                                                                            | 300 |
| 14.4 Positionszulage.....                                                                                               | 310 |
| 14.5 Mit dem Dienstverhältnis vereinbare Aufträge und Tätigkeiten.....                                                  | 311 |
| 14.6 Gesamtstaatlicher Wiederaufbauplan (PNRR).....                                                                     | 311 |
| 14.7 Dreijahresprogramm positiver Maßnahmen.....                                                                        | 312 |
| 14.8 Weitere Maßnahmen betreffend das Personal.....                                                                     | 314 |
| 15 MASSNAHMEN ZUR GEBIETSENTWICKLUNG.....                                                                               | 316 |
| 15.1 Einführung.....                                                                                                    | 316 |
| 15.2 Kapitel E05300.0000 – Rückerstattete Kredite.....                                                                  | 316 |
| 15.3 Kap. U18013.0000 – Strategische Investitionen für die Standortentwicklung.....                                     | 319 |
| 15.3.1 Kapitelbeschreibung.....                                                                                         | 319 |
| 15.3.2 Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2021.....                                                                | 320 |
| 15.4 Schlussbemerkungen.....                                                                                            | 327 |

|                                                                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 16 AKTUALISIERUNG DER BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN SEITENS DER REGION.....                     | 331 |
| 17 INTERNE KONTROLLEN .....                                                                                           | 337 |
| 17.1 Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit.....                                        | 340 |
| 17.2 Controlling und Kontrolle der strategischen Planung (strategische Kontrolle).....                                | 342 |
| 17.3 Sonstige interne Kontrollen.....                                                                                 | 344 |
| 17.4 Bewertung des Personals.....                                                                                     | 348 |
| 17.5 Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen.....                                                                 | 352 |
| 17.6 Korruptionsvorbeugung – Öffentlichkeit und Transparenz.....                                                      | 352 |
| 17.6.1 Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022.....                                | 353 |
| 17.6.2 Bemerkungen in Sachen Bekanntmachung, Transparenz und Korruptionsvorbeugung.....                               | 356 |
| 18 VERTRAGSWESEN.....                                                                                                 | 358 |
| 18.1 Rechtlicher Rahmen.....                                                                                          | 358 |
| 18.2 Analyse der Vertragstätigkeit 2021.....                                                                          | 360 |
| 18.2.1 Bauverträge.....                                                                                               | 362 |
| 18.2.2 Dienstleistungsverträge.....                                                                                   | 363 |
| 18.2.3 Lieferungsverträge.....                                                                                        | 365 |
| 18.2.4 Verlängerung abgelaufener Verträge.....                                                                        | 366 |
| 18.2.5 Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Rechtssubjekte.....                          | 369 |
| 18.2.6 Aktive und passive Mietverhältnisse.....                                                                       | 374 |
| 18.2.7 Ankäufe durch Prepaid-Kreditkarte.....                                                                         | 375 |
| 18.3 Schlussbemerkungen.....                                                                                          | 376 |
| 19 IM JAHR 2021 GENEHMIGTE GESETZBESTIMMUNGEN DER REGION UND JEWEILIGE FINANZIELLE DECKUNG.....                       | 377 |
| 19.1.1 Vorwort.....                                                                                                   | 377 |
| 19.1.2 Rechts- und Rechtsprechungsrahmen.....                                                                         | 378 |
| 19.1.3 Analyse der im Jahr 2021 genehmigten Regionalgesetze.....                                                      | 385 |
| 19.1.4 Schlussbemerkungen.....                                                                                        | 398 |
| 19.2 Verfassungsgerichtliche Verfahren.....                                                                           | 399 |
| 19.2.1 In den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossene Verfassungsmäßigkeitsverfahren.....                                 | 399 |
| 19.2.2 Zum 31.12.2021 noch anhängige Verfassungsmäßigkeitsverfahren.....                                              | 421 |
| 19.3 Reformbedürftige Bestimmungen.....                                                                               | 421 |
| 19.4 Bestätigung der finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge.....                                                | 423 |
| 20 ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN UND DER PHASEN DER EINNAHMEN- UND AUSGABENGEBARUNG..... | 430 |
| 20.1 Überprüfung und Wahl der Stichprobekapitel.....                                                                  | 430 |
| 20.2 Einhebungsaufträge (Inkassoaufträge).....                                                                        | 435 |
| 20.3 Zahlungsaufträge.....                                                                                            | 452 |
| 20.4 Schlussbemerkungen.....                                                                                          | 491 |

## VERZEICHNIS DER TABELLEN

|                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 1 – Regionales Stabilitätsgesetz (Nr. 5/2020).....                               | 106 |
| Tabelle 2 – Haushaltsvoranschlag 2021-2023.....                                          | 107 |
| Tabelle 3 - Zusammenfassende Indikatoren - Haushaltsvoranschlag 2021-2023.....           | 109 |
| Tabelle 4 – Ordentliche Neufeststellung der Rückstände.....                              | 110 |
| Tabelle 5 - Änderungen aus der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände.....          | 111 |
| Tabelle 6 – Änderungen aufgrund des Nachtragshaushalts.....                              | 114 |
| Tabelle 7 – Nachtragshaushalt – Verzeichnis der Änderungen in den Einnahmenkapiteln..... | 115 |

|                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 8 – Nachtragshaushalt – Verzeichnis der Änderungen in Ausgabenkapiteln.....                         | 115 |
| Tabelle 9 – Gesamtbeträge der Änderungen bis 27.7.2021 (Nachtragshaushalt).....                             | 116 |
| Tabelle 10 – Gesamtbeträge der Änderungen nach dem Nachtragshaushalt.....                                   | 117 |
| Tabelle 11 – Allgemeine zusammenfassende Übersicht.....                                                     | 123 |
| Tabelle 12 – Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....                                             | 124 |
| Tabelle 13 – Kompetenzgebarung 2021 – Einnahmen.....                                                        | 125 |
| Tabelle 14 – Kompetenzgebarung 2021 – Ausgaben.....                                                         | 125 |
| Tabelle 15 – Gebarung der aktiven Rückstände.....                                                           | 126 |
| Tabelle 16 – Gebarung der passiven Rückstände.....                                                          | 126 |
| Tabelle 17 – Übersicht des Verwaltungsergebnisses.....                                                      | 127 |
| Tabelle 18 – Zusammensetzung des GMF der Ausgaben (nach Aufgabenbereichen).....                             | 129 |
| Tabelle 19 – Rücklagen.....                                                                                 | 130 |
| Tabelle 20 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 1.....                                                | 132 |
| Tabelle 21 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 2.....                                                | 132 |
| Tabelle 22 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 3.....                                                | 133 |
| Tabelle 23 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 5.....                                                | 133 |
| Tabelle 24 – Endgültige Veranschlagungen und Feststellungen.....                                            | 134 |
| Tabelle 25 – Feststellungen, Einhebungen, Rückstände auf Rechnung Kompetenz.....                            | 135 |
| Tabelle 26 – Entwicklung der Einnahmen nach Titeln im Dreijahreszeitraum 2019-2021.....                     | 135 |
| Tabelle 27 – Entwicklung der Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2019-2021 (abzüglich der Durchlaufposten)..... | 136 |
| Tabelle 28 – Allgemeine Performance-Indikatoren.....                                                        | 136 |
| Tabelle 29 – Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen.....                                | 142 |
| Tabelle 30 – Zusammensetzung der Ausgabe nach Titeln.....                                                   | 144 |
| Tabelle 31 – Zusammensetzung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....                                       | 145 |
| Tabelle 32 – Zweckbindungen und Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Titel.....                            | 146 |
| Tabelle 33 – Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Aufgabenbereich.....                                     | 146 |
| Tabelle 34 – Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der Durchlaufposten).....  | 147 |
| Tabelle 35 – Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2020-2021.....                                          | 148 |
| Tabelle 36 – Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände für das Jahr 2021.....                      | 152 |
| Tabelle 37 – Aktive Rückstände nach Entstehungsjahr.....                                                    | 153 |
| Tabelle 38 – Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände für das Jahr 2021.....                     | 154 |
| Tabelle 39 – Passive Rückstände nach Entstehungsjahr.....                                                   | 155 |
| Tabelle 40 – Einhebungen und Zahlungen nach Titeln.....                                                     | 157 |
| Tabelle 41 – Veränderungen der Kassaveranschlagungen.....                                                   | 159 |
| Tabelle 42 – Kassagleichgewichte.....                                                                       | 160 |
| Tabelle 43 – Monatliche Kassenbestände.....                                                                 | 164 |
| Tabelle 44 – Endkassenfonds – 2018/2020.....                                                                | 166 |
| Tabelle 45 – Einhebungen und Zahlungen laut SIOPE-Klassifizierungssystem.....                               | 167 |
| Tabelle 46 – Kassenabgleich.....                                                                            | 168 |
| Tabelle 47 – Kap. U18011.0270 – Haushaltsjahr 2021.....                                                     | 180 |
| Tabelle 48 – Haushaltsgleichgewichte – Anlage 10G der Rechnungslegung der Rechnungslegung... ..             | 184 |
| Tabelle 49 – Haushaltssaldo 2021 (Art. 1 Abs. 463 ff. des Gesetzes Nr. 232/2016).....                       | 187 |
| Tabelle 50 – Nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nach Titeln.....                                   | 189 |
| Tabelle 51 – Gewinn- und Verlustrechnung 2021.....                                                          | 196 |
| Tabelle 52 – Vermögensstand (Aktiva) zum 31. Dezember 2021.....                                             | 198 |
| Tabelle 53 – Vermögensstand (Passiva) zum 31. Dezember 2021.....                                            | 200 |
| Tabelle 54 – Nettovermögen 2020/2021.....                                                                   | 203 |
| Tabelle 55 – Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die               |     |

|                                                                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Mutterkörperschaft und die Rechtssubjekte, für die die Vollkonsolidierung angewandt wurde.....                                                         | 215 |
| Tabelle 56 – Detailübersicht der weiteren Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und der sich daraus ergebenden Konsolidierungsdifferenzen..... | 216 |
| Tabelle 57 – Detailübersicht der Löschungen im Vermögensstand (Aktiva).....                                                                            | 217 |
| Tabelle 58 – Detailübersicht der Löschungen im Vermögensstand (Passiva).....                                                                           | 217 |
| Tabelle 59 – Detailübersicht der Konsolidierungsdifferenzen betreffend das Nettovermögen.....                                                          | 219 |
| Tabelle 60 – Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung.....                                                                                            | 220 |
| Tabelle 61 – Konsolidierter Vermögensstand (Aktiva).....                                                                                               | 226 |
| Tabelle 62 – Konsolidierter Vermögensstand (Passiva).....                                                                                              | 232 |
| Tabelle 63 - Buchhalterische Daten betreffend die Kompetenzgebarung 2020 der Kulturinstitute....                                                       | 247 |
| Tabelle 64 – Ergebnisse und Indikatoren betreffend die Gebarung 2019 – 2020.....                                                                       | 248 |
| Tabelle 65 – Wichtigste buchhalterische- und Vermögensdaten der Gebarungen 2018- 2020 – Stiftung Haydn.....                                            | 250 |
| Tabelle 66 –Wichtigste buchhalterische Daten der Gebarungen 2019 - 2020 – Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ .....                                | 252 |
| Tabelle 67 – Einrichtungen mit Beteiligung der Region.....                                                                                             | 253 |
| Tabelle 68 – Wichtigste buchhalterische Daten zur Betriebsführung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2020.....              | 254 |
| Tabelle 69 – Wichtigste Vermögensdaten und Rentabilitätsindikatoren der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2020.....            | 255 |
| Tabelle 70 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018- 2020 - Pensplan Centrum AG.....                                                                    | 260 |
| Tabelle 71 – Wichtigste buchhalterische Daten und Indikatoren 2018- 2020 - Euregio Plus SGR AG.....                                                    | 262 |
| Tabelle 72 – Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung 2019 – 2020 – Euregio Plus SGR.....                                                         | 264 |
| Tabelle 73 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 – Brennerautobahn AG.....                                                                    | 267 |
| Tabelle 74 – Wichtigste buchhalterische Daten zum Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaften, an denen die Brennerautobahn AG beteiligt ist.....            | 269 |
| Tabelle 75- Wichtigste buchhalterische Daten des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 - 2020 – Brennerautobahn AG.....                                | 272 |
| Tabelle 76 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 – Trentino School of Management S.c.a r.l.....                                               | 274 |
| Tabelle 77 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 – Investitionsbank Trentino-Südtirol AG.....                                                 | 278 |
| Tabelle 78 – Wichtigste buchhalterische Daten 2019 – 2020 - Paradisidue S.r.l.....                                                                     | 279 |
| Tabelle 79 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 - Interbrennero SpA.....                                                                     | 280 |
| Tabelle 80 – Betriebserträge und -aufwendungen 2019 – 2020 der Interbrennero SpA.....                                                                  | 281 |
| Tabelle 81 – Beschäftigtenzahl Interbrennero SpA 2019 – 2020.....                                                                                      | 282 |
| Tabelle 82 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 - Trentino Digitale SpA.....                                                                 | 285 |
| Tabelle 83 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 – Südtiroler Informatik AG.....                                                              | 287 |
| Tabelle 84 – Stand der Beteiligungen 2021.....                                                                                                         | 293 |
| Tabelle 85 – Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung – Jahr 2021.....                                                | 295 |
| Tabelle 86 – Stellenplan des Personals ab 1.1.2021.....                                                                                                | 298 |
| Tabelle 87 - Stellenplan des Personals ab 1.4.2021.....                                                                                                | 299 |
| Tabelle 88 – Personalbestand zum 31.12.2021 nach Organisationsstruktur sowie Berufs und Besoldungsklasse.....                                          | 301 |
| Tabelle 89 – Einstellungen und Dienstaustritte von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Jahr 2021.....                                      | 302 |
| Tabelle 90 – Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis - Vollzeitäquivalente (VZÄ) Dreijahreszeitraum 2019-2021.....            | 304 |
| Tabelle 91 – Ausgaben für das Personal - Dreijahreszeitraum 2019-2021.....                                                                             | 304 |
| Tabelle 92 – Zweckbindungen Gruppierung 01.....                                                                                                        | 305 |

|                                                                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 93 – Zweckbindungen Gruppierung 02.....                                                                                                                    | 306 |
| Tabelle 94 – Zweckbindungen Gruppierung 03.....                                                                                                                    | 306 |
| Tabelle 95 – Zweckbindungen Gruppierung 09.....                                                                                                                    | 307 |
| Tabelle 96 – Personalkosten (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....                                                                                            | 307 |
| Tabelle 97 – Ausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....                                               | 308 |
| Tabelle 98 – Aufwendungen für Besoldungen 2021.....                                                                                                                | 308 |
| Tabelle 99 – Aufwendungen für Zulagen und zusätzliche Besoldungselemente 2021.....                                                                                 | 309 |
| Tabelle 100 – Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....                                                                | 309 |
| Tabelle 101 – Gesamtbetrag Zweckbindungen und Auszahlungen für Weiterbildungsmaßnahmen (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....                                 | 310 |
| Tabelle 102 – Übersicht Eintreibung von ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulagen.....                                                                              | 310 |
| Tabelle 103 – Rückgriff auf agiles Arbeiten – Jahr 2021.....                                                                                                       | 314 |
| Tabelle 104 – Einnahmenkapitel Rückerstattete Kredite.....                                                                                                         | 317 |
| Tabelle 105 – Rückzahlungsplan für das Jahr 2021 – Programme der Autonomen Provinz Trient.....                                                                     | 317 |
| Tabelle 106 – Rückzahlungsplan für das Jahr 2021 – Programme der Autonomen Provinz Bozen.....                                                                      | 318 |
| Tabelle 107 – Ausgaben Projekt Gebietsentwicklung.....                                                                                                             | 319 |
| Tabelle 108 – Stand der finanzierten Maßnahmen.....                                                                                                                | 320 |
| Tabelle 109 – Getätigte Auszahlungen und Rechenschaftslegungen.....                                                                                                | 322 |
| Tabelle 110 – Zusammenfassung RG Nr. 8/2012.....                                                                                                                   | 328 |
| Tabelle 111 – Künftige Rückzahlungspläne.....                                                                                                                      | 328 |
| Tabelle 112 – Zielbaum Führungskräfte - Jahr 2021 - Leitlinien für die 16. Legislaturperiode.....                                                                  | 349 |
| Tabelle 113 – Führungskräfte: Prozentsatz der Prämie.....                                                                                                          | 351 |
| Tabelle 114 – Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Bauarbeiten nach Jahr und Verfahrensart.....                                                              | 362 |
| Tabelle 115 – Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Dienstleistungen nach Jahr und Verfahrensart.....                                                         | 363 |
| Tabelle 116 – Anzahl und Betrag der direkt erteilten Dienstleistungsaufträge nach eingesetztem Instrument.....                                                     | 364 |
| Tabelle 117 – Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Lieferungen nach Jahr und Verfahrensart.....                                                              | 365 |
| Tabelle 118 – Anzahl und Betrag der direkt erteilten Lieferungsaufräge nach eingesetztem Instrument.....                                                           | 366 |
| Tabelle 119 – Detailaufstellung der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerung abgelaufener Verträge.....                                                            | 368 |
| Tabelle 120 – Begründungen der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerung abgelaufener Verträge.....                                                                 | 369 |
| Tabelle 121 – Zweckbindungen für Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträge im Dreijahreszeitraum 2019-2021.....                                                  | 372 |
| Tabelle 122 – Posten „Sonstige Aufträge“ im Detail.....                                                                                                            | 373 |
| Tabelle 123 – Verwendung der Prepaid-Kreditkarten im Detail.....                                                                                                   | 376 |
| Tabelle 124 – Tab. A – Neue Ausgabenermächtigungen und -verminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen und dem Nachtragshaushalt..... | 392 |
| Tabelle 125 – Tab. B – Deckung der Ausgaben.....                                                                                                                   | 392 |
| Tabelle 126 – Neufinanzierung von Regionalgesetzen, neue Ausgabenermächtigungen und Ausgabenkürzungen.....                                                         | 397 |
| Tabelle 127 – Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag RG vom 16.12.2021, Nr. 9.....                                                                                     | 398 |
| Tabelle 128 – Verzeichnis der Inkassoaufträge, die der Stichprobenkontrolle für das Jahr unterzogen wurden.....                                                    | 433 |
| Tabelle 129 – Verzeichnis der Zahlungsaufträge, die der Stichprobenkontrolle für das Jahr unterzogen wurden.....                                                   | 434 |

## VERZEICHNIS DER DIAGRAMME

|                                                                                                                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Diagramm 1 – Einnahmen nach Titeln.....                                                                                                                          | 131 |
| Diagramm 2 – Ausgabe nach Titeln.....                                                                                                                            | 138 |
| Diagramm 3 – Ausgaben nach Aufgabenbereich.....                                                                                                                  | 139 |
| Diagramm 4 - Zusammensetzung der Ausgabe nach Gruppierungen im Jahr 2021.....                                                                                    | 143 |
| Diagramm 5 - Zusammensetzung der Ausgabe nach Gruppierungen im Jahr 2020.....                                                                                    | 143 |
| Diagramm 6 – Entwicklung des Bestands der aktiven Rückstände.....                                                                                                | 153 |
| Diagramm 7 – Entwicklung des Bestands der passiven Rückstände.....                                                                                               | 156 |
| Diagramm 8 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der positiven Gebarungsbestandteile (A).....                               | 223 |
| Diagramm 9 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der negativen Gebarungsbestandteile (B).....                               | 224 |
| Diagramm 10 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres.....                              | 225 |
| Diagramm 11 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der immateriellen Anlagegüter.....                                        | 228 |
| Diagramm 12 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der materiellen Anlagegüter.....                                          | 228 |
| Diagramm 13 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der finanziellen Anlagegüter.....                                         | 229 |
| Diagramm 14 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Vorräte.....                                                          | 229 |
| Diagramm 15 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Forderungen.....                                                      | 230 |
| Diagramm 16 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen.....                | 230 |
| Diagramm 17 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der liquiden Mittel.....                                                  | 231 |
| Diagramm 18 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)..... | 231 |
| Diagramm 19 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Nettovermögens.....                                                   | 235 |
| Diagramm 20 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Fonds für Risiken und Lasten.....                                     | 235 |
| Diagramm 21 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens C der Passiva.....                                            | 236 |
| Diagramm 22 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens D der Passiva.....                                            | 236 |
| Diagramm 23 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens E der Passiva.....                                            | 237 |
| Diagramm 24 – Entwicklung des jährlichen Zuschlagsbetrags nach Zuschlagsgegenstand.....                                                                          | 361 |
| Diagramm 25 – Entwicklung der jährlichen Zuschläge nach Zuschlagsgegenstand.....                                                                                 | 362 |

## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1 – Niederschrift Kassenüberprüfung zum 31.12.2021 – INTESA SANPAOLO SpA.....166

## 1 ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

1. Die **Überprüfung** der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 im Rahmen des Billigungsverfahrens wurde von der Kontrollsektion Trient durchgeführt.

Es wurden zwei Anfragen an die Autonome Region Trentino-Südtirol gerichtet, wobei auch das Rechnungsprüferkollegium mit einbezogen wurde. Am 3.6.2022 wurden die Ergebnisse der vom Ermittlungsrichter durchgeführten Überprüfungen übermittelt, zu denen die Region mit Schreiben vom 13.6.2022 (in der Folge „Gegenäußerungen“) Stellung genommen hat.

Alle an die Region gesandten und/oder von dieser erhaltenen Akte, Anfragen und Dokumente wurden auch der regionalen Staatsanwaltschaft übermittelt.

2. **Follow-up-Maßnahmen:** In der Entscheidung vom 28.6.2021, Nr. 1/2021/PARI zur Billigung der Rechnungslegung 2020 und im entsprechenden Begleitbericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Einwände und Bemerkungen formuliert, auf die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 nun im Einzelnen eingegangen wird, um den Wirksamkeitsgrad der vom Rechnungshof in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 durchgeführten Kontrolle zu überprüfen. Nachstehend werden folglich die Ergebnisse der Maßnahmen, die die Region im Jahr 2021 in Bezug auf die wichtigsten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsgebarung 2020 (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR) getroffen hat (*follow up*), aufgezeigt und die noch offenen kritischen Aspekte dargelegt:

### a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019. Follow-up-Maßnahmen

Anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 der Region hatten die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol mit der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG Nr. 11/2017 aufgeworfen, in denen die Umwandlung von aufgrund der Ausübung von Führungsaufgaben bezogenen Zulagen in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage vorgesehen war, wodurch diese Zulage den Regionalbediensteten auch nach - und trotz - der Beendigung ihres Führungsauftrags entrichtet werden konnte. Mit dem Erkenntnis Nr. 138/2019 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen Verletzung der Art. 81 und 117 Buchst. l) und o) der Verfassung. Genauer

gesagt, stellt die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge eine direkte Verletzung der im Art. 81 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gesunden Finanzgebarung, des Haushaltsgleichgewichts und der Deckung der Ausgabe dar.

Demzufolge haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol mit den Entscheidungen Nr. 1/2019/PARI, Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI die in verschiedenen Haushaltskapiteln verbuchten Posten der Rechnungslegung 2017, 2018 bzw. 2019, auf die sich die für genannte Zulagen getätigten Zahlungen in Höhe von insgesamt 30.122,89 Euro, 34.978,92 Euro bzw. 6.804,08 Euro beziehen, nicht gebilligt.

Die Region berichtete in ihrem Antwortschreiben über das Verfahren zur Wiedereintreibung der nichtgeschuldeten Beträge in Bezug auf die einzelnen Positionen und teilte mit, dass die Urteile des Landesgerichts Trient - Sektion Arbeitsrecht, mit denen die von zwei betroffenen Personen gegen die Rückforderungsmaßnahmen der Verwaltung erhobenen Einsprüche zurückgewiesen wurden, rechtskräftig geworden sind.

Zum 31.12.2021 wurden 38.200 Euro eingetrieben (ca. ein Drittel des einzuziehenden Gesamtbetrags in Höhe von 114.800 Euro).

Die Körperschaft teilte mit, dass sie in Bezug auf die in den Ruhestand versetzten Bediensteten bereits im Juli/August 2019 das INPS/NISF über die eventuellen vorsorgerechtlichen Folgen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs informiert hatte. Die Region werde die Sozialbeiträge direkt vom NISF/INPS durch Ausgleich der monatlichen Einbehalte auf die ordentliche Besoldung nach vorheriger Ermächtigung des Vorsorgeinstituts eintreiben. Für die ausgeschiedenen Bediensteten habe die Körperschaft die Einbehalte mittels Ausgleich gemäß Art. 17 GvD Nr. 241/1997 im Dezembergehalt 2021 eingetrieben; weitere Eintreibungen seien ab Februar/März 2022 vorgesehen.

#### **b) Quantifizierung der Ausgaben in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen**

Die Buchhaltungsordnung der Region laut RG Nr. 3/2009 wurde infolge ihrer Aktualisierung im Sinne der Verfassungsgrundsätze des Haushaltsgleichgewichts teilweise den Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 - geändert durch das Gesetz Nr. 243/2012 - angepasst, indem vorgesehen wurde, dass jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringt, die entsprechenden Deckungsmittel angeben muss. Die Regionalbestimmungen sehen jedoch weder Kriterien zur Festlegung der Ausgaben noch Quantifizierungsmethoden vor, sodass der Region ein unabdingbares Klarheitselement fehlt, das erstens das Haushaltsgleichgewicht und zweitens die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung ermöglicht. Außerdem wird in den regionalen Bestimmungen

nicht ausdrücklich vorgesehen, dass regionale Gesetzentwürfe durch eine spezifische Anlage oder ein erläuterndes Dokument betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und deren Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen sind.

Die Regionalverwaltung hat mitgeteilt, dass sie den 2021 von der Regionalregierung eingebrachten drei Gesetzentwürfen einen technisch-finanziellen Begleitbericht beigelegt hat, um die Quantifizierung der Kosten, die finanzielle Deckung sowie die zur Überprüfung der vorgenommenen Bewertungen erforderlichen Daten, Methoden und sonstigen nützlichen Elemente nachzuweisen.

In Bezug auf die von den Regionalratsabgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe hat die Region mitgeteilt, dass sich derzeit die für die Geschäftsordnung zuständige Ratskommission mit einer Revision des Verfahrens für die Quantifizierung und Bewertung der mit genannten Gesetzentwürfen verbundenen Kosten beschäftige.

Der Art. 29 der aktuellen Geschäftsordnung sieht zwar die obligatorische Stellungnahme der Kommission für Finanzen und Vermögen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe, die neue oder höhere Ausgaben oder Mindereinnahmen bewirken, jedoch weder die Pflicht zur Erstellung des technisch-finanziellen Begleitberichts zu sämtlichen Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen noch – bei dessen Nichterstellung – die Folgen für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Es bestehen immer noch Bedenken in Bezug auf die Tatsache, dass die regionale Rechtsordnung keine Pflicht vorsieht, die Gesetzentwürfe und die während des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungsanträge mit einem technisch-finanziellen Begleitbericht auszustatten, der gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen genaue Informationen zur korrekten Quantifizierung der Ausgaben und zu deren finanzieller Deckung beziehungsweise – sofern keine Ausgaben vorgesehen sind – Nachweiselemente hierfür enthält. Die aktuelle Geschäftsordnung enthält nämlich keine ausdrückliche Regelung betreffend den technisch-finanziellen Begleitbericht und die Modalitäten für seine Einreichung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, um die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit darzulegen.

### c) **Desinvestition der in Finanzinstrumenten eingesetzten Beträge**

In Anwendung des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 müssen die im Sinne des RG vom 26.2.1995, Nr. 2 in einen Fonds der Euregio Plus SGR AG investierten Beträge desinvestiert und in den Haushalt der Region zurückgeführt werden.

Die Region teilte mit, dass der Regionalrat im Jahr 2021 eine teilweise Desinvestition vorgenommen hat (12,8 Mio. Euro aus dem Minibond und 16,5 Mio. Euro aus dem „Family-Fonds“) und dass diese Beträge zur Gänze dem regionalen Haushalt überwiesen wurden; die restlichen Mittel dieser Fonds betragen 5,7 Mio. Euro bzw. 20,4 Mio. Euro.

Es wird davon Kenntnis genommen und im Voraus darauf hingewiesen, dass bei endgültiger Schließung der Fonds die insgesamt investierten Beträge – getrennt nach Typologie – sowie die in den verschiedenen Phasen der Desinvestition tatsächlich eingetriebenen Beträge detailliert anzugeben sind.

**d) Stand der Eintreibungsverfahren betreffend die wirtschaftliche Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten**

Mit dem RG Nr. 4/2014 wurde die authentische Interpretation des im RG Nr. 6/2012 enthaltenen Begriffs „Barwert“ gegeben, um rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrenten festzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Nr. 108/2019 die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Regionalgesetz erklärt. Das Verfahren ist für den Regionalrat und die Region positiv ausgegangen und die Kläger wurden zur Rückerstattung der Anwaltskosten verurteilt, deren Eintreibung das Präsidium des Regionalrats mit Beschluss vom 8.3.2021, Nr. 15 eingeleitet hat.

Die Region hat mitgeteilt, dass derzeit 37 Streitverfahren mit ehemaligen Regionalratsabgeordneten vor dem Landesgericht Trient, 2 vor dem Landesgericht Bozen, 1 vor dem Oberlandesgericht Trient und 2 vor dem Kassationsgerichtshof anhängig sind.

In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber den amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten teilte die Körperschaft mit, dass der Regionalrat die in den jeweiligen Gerichtsverfahren unterliegenden Parteien zur Zahlung der Ausgaben aufgefordert hat und dass im Jahr 2021 im Sinne des RG Nr. 4/2014 aufgrund des genannten Erkenntnisses Nr. 108/2019 Überweisungen in Höhe von 1,6 Mio. Euro getätigt wurden. Dieser Betrag wurde zu gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt.

Die vom Landesgericht Trient aufgeworfene Zwischenfrage der Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in Sachen Leibrenten wurde jüngst mit dem am 3.6.2022 hinterlegten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 136/2022 entschieden, das die aufgeworfenen Verfassungsmäßigkeitsfragen für unbegründet erklärt. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Gesetzesbestimmungen der Region, mit denen die Leibrenten und übertragbaren Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten um 20 % gekürzt, deren Kumulierbarkeit mit der Leibrente eines Parlamentsabgeordneten begrenzt und ein Solidaritätsbeitrag eingeführt

wurden, mit der Verfassung vereinbar sind. Laut dem Verfassungsgerichtshof fallen die Leibrenten in die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ (Art. 4 Z. 1 des Statuts) sowie in die Verordnungsbefugnis des Regionalrates (Art. 31 des Statuts) aufgrund der weitgehenden Finanzautonomie der Region (Art. 69-86 des Statuts).

#### **e) Überprüfungen zum Projekt Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012)**

In Bezug auf die im Jahr 2021 von der Region durchgeführten Überprüfungen betreffend die Verwendung der Mittel für Kreditgewährungen im Rahmen des Projekts zur Gebietsentwicklung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung teilte die Körperschaft mit, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 26.4.2021 die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 und in der Sitzung vom 9.12.2021 die von Finint SGR in Bezug auf die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 betreffend die Provinz Trient bzw. die Provinz Bozen umgesetzte Tätigkeit zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.

Es wird festgestellt, dass sich die Region darum bemüht, den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Regelung der Zuweisung, Entrichtung, Abrechnung und Rückerstattung der Beträge für das Projekt zur regionalen Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. Rechnung zu tragen, jedoch hat die Körperschaft nie präzisiert, welche Beträge in den vergangenen Jahren für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen bestimmt wurden.

Was die in Finanzinstrumenten investierten Mittel anbelangt, wird auf Z. 37 verwiesen.

#### **f) Internes Kontrollsystem: Implementierung des Controllings, der strategischen Kontrolle und der Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen**

Hinsichtlich der in den vorhergehenden Jahren beanstandeten Nichtanwendung des Controllings, das mit der strategischen Kontrolle hätte verbunden werden müssen, hat die Region mitgeteilt, dass die strategische Kontrolle gemäß den Leitlinien der Regionalregierung erfolgt, welche zusätzlich zu den im WFDR und in dessen Aktualisierung festgelegten Zielen die Jahresziele der einzelnen Strukturen vorgeben. Laut Mitteilung der Körperschaft wurden im Rahmen des Controllings zweierlei Maßnahmen getroffen: *i)* verfeinerte Analyse einiger Ausgabentypologien (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern usw.) anhand der Daten aus dem Buchhaltungssystem auch zwecks Vergleich der einzelnen Haushaltsjahre (2018-2020), wobei die zuständige Struktur einen Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016-2020 sowie eine Monitorierung der für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017-2020 erstellt und dem politischen Organ unterbreitet hat; *ii)* Festlegung dreier spezifischer

Leistungsindikatoren für jede Organisationsstruktur, die nun neben den Jahreszielen zu den zwecks Bewertung der Führungskräfte zu berücksichtigenden Zielen gehören.

In Bezug auf die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen wurden keine Maßnahmen gemeldet.

In der nichtöffentlichen Sitzung für die Absprache (in der Folge „nichtöffentliche Sitzung“), unterstrichen die Führungskräfte der Verwaltung, dass die Region nur wenige, hauptsächlich ordnungsrechtliche Zuständigkeiten beibehält, weswegen, die Verwaltung bevorzugt hat, den Prozess zur Festlegung, Monitorierung und Bewertung der Ziele der einzelnen Abteilungen zu festigen.

Demzufolge wird festgestellt, dass die Region zwar eine Verbindung zwischen strategischen Zielen und Jahreszielen der Führungskräfte im Sinne einer integrierten Monitorierung vorsieht, jedoch noch nicht über ein strukturiertes Controllingsystem verfügt.

Die oben zusammengefassten Maßnahmen erscheinen nämlich nicht ausreichend, um ein adäquates Controllingsystem zu gewährleisten, das während des Haushaltsjahrs das Management und die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweicht. Die nach Jahresabschluss durchgeführte Ausgabenanalyse scheint nicht dem Sinne des Controllings zu entsprechen, das im Laufe des Haushaltsjahrs die Erhebung der Kosten der von den verschiedenen Strukturen der Region für die Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Produktionsfaktoren, die Messung der erzielten Ergebnisse sowie der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen Beteiligten die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung ermöglichen sollte.

Aus diesen Gründen werden die Bedenken in Bezug auf den derzeitigen Stand des Controllingsystems der Region bestätigt.

#### **g) Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele**

Gemäß Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 werden im Wirtschaft- und Finanzdokument der Region die programmatischen Ziele für die Umsetzung der im Regierungsprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festgelegt. Im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2020 wurde nach den in den Vorjahren geäußerten Bedenken zur Kenntnis genommen, dass in den Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung der neue Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt wurde, in dem die von der Verwaltung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die im Planungsdokument enthaltenen strategischen Leitlinien erläutert werden.

Der Rechnungshof hatte übrigens vorgeschlagen, die Ergebnisse auch in einem spezifischen Abschnitt des Berichts über die Gebarung, der dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung beigelegt wird, zu belegen, um die darin enthaltenen Informationen zu ergänzen.

Diesbezüglich bemerkte die Körperschaft, dass eine Wiederholung dieser Rechenschaftslegung im Bericht über die Gebarung redundant wäre, zumal die Struktur des Berichts in der Anlage Nr. 4/L zum GvD Nr. 118/2011 genau geregelt wird und Bestandteil des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung ist.

Diese Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der Rechenschaftslegung über die Erreichung der strategischen Ziele auch in den von der Regionalregierung genehmigten Gebarungsbericht gesetzlich nicht untersagt ist, sondern im Gegenteil ein nützliches Rechenschaftselement wäre, das eng mit den finanziellen und wirtschaftlichen Geschäftsergebnissen der Körperschaft zusammenhängt (Art. 11 Abs. 6 GvD Nr. 118/2011) und auch vom Rechnungshof im Verfahren zur Billigung der Rechnungslegung berücksichtigt werden könnte.

#### **h) Verwaltungsverfahren betreffend die Gewährung von Beiträgen und entsprechende Überprüfungen**

Hinsichtlich der regionalen Bestimmungen betreffend die Gewährung von Beiträgen für Initiativen in Zusammenhang mit der europäischen Integration und Maßnahmen regionalen Belangs, für die Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten sowie für Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, haben die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol kritische Aspekte bei den Durchführungsverordnungen festgestellt, welche das Einreichen von Ausgabenbelegen lediglich in Höhe der gewährten Finanzierung und nicht für die zugelassene Gesamtausgabe laut Abrechnung vorsehen.

Darüber hinaus wurde angeprangert, dass das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L von der Reduzierung der gewährten Finanzierung für Hilfsinitiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, absieht, falls die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ausfällt, und somit den bei der Verwendung von öffentlichen Ressourcen zu beachtenden Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz widerspricht.

Bezüglich der Überprüfungen wurde die Region aufgefordert, effektivere Auswahlkriterien einzuführen, welche wirksame Überprüfungsverfahren gewährleisten, da bei einem nicht unerheblichen Teil der Akten die Überprüfung entfällt, nachdem auf die Finanzierung verzichtet, keine Auszahlung beantragt oder die Initiative abgesagt wird, oder aus anderen Gründen, die die Reichweite der Überprüfungen einschränken.

Die Region hat in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs die 2021 eingeführten Änderungen zu den Durchführungsverordnungen dargelegt, die die Verbindlichkeit und Transparenz bei der Abrechnung der von der Region in den vorhergehenden Jahren finanzierten Projekte verbessern sollen und die Pflicht vorsehen, Ausgabenbelege für die gesamte zugelassene Ausgabe einzureichen, um eine umfassendere Überprüfung zu ermöglichen.

Ferner wurden der Prozentanteil der 2021 überprüften Akten (21 von 345 Zahlungsanweisungen, gleich 6,09 %) sowie die Anzahl der Finanzierungen mit einer Neufestsetzung der zugelassenen Ausgabe mitgeteilt, welche mittels Zahlungsanweisung (5) oder Beschluss der Regionalregierung (17) erfolgten und sich auf insgesamt 0,6 Mio. Euro beliefen (was 15,34 % der Finanzierungen im Gesamtwert von 4,1 Mio. Euro entspricht).

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass die Regionalregierung am 28.4.2022 eine Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen eingesetzt hat, die einen Vorschlag zur Reform der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Beiträge ausarbeiten soll, um eine effektivere Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, Überschneidungen zu vermeiden und die Stichprobenprüfungen betreffend die in den verschiedenen Bereichen gewährten Beiträge zu vereinheitlichen.

#### **i) Nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigte Zahlungen**

Im Jahr 2020 betrug der Indikator für Zahlungspünktlichkeit der Region -18,54 Tage. Jedoch wurde eine bedeutende Anzahl von Zahlungen (insgesamt 0,8 Mio. Euro) nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigt.

Die Region hat mitgeteilt, dass zur Behebung dieses Problems im Jahr 2021 eine Reihe von Ausgabenkapiteln zwecks Vereinfachung der Verfahren zur Begleichung der Rechnungen zusammengeschlossen wurde. Ferner hat die Verwaltung mitgeteilt, dass die Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen ständig monitoriert werden, um deren Abstimmung mit den Daten aus der Buchhaltung zu gewährleisten, und ein vierteljährlicher Report mit den Kenndaten der nach dem Ablauf der rechtmäßigen Frist beglichenen Rechnungen den betreffenden Organisationsstrukturen für die entsprechenden Entscheidungen übermittelt wird.

Die oben angeführten Maßnahmen zur Abstimmung der Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen mit jenen aus der Buchhaltung sowie der Maßnahmen zur Behebung der Zahlungsverzögerungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings festgestellt, dass diese nicht zu den gewünschten Erfolgen führten, da die Zahlungsverzögerungen im Haushaltsjahr 2021 sogar zugenommen haben (0,9 Mio. Euro).

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass der Betrag der nach Ablauf der Frist getätigten Zahlungen im ersten Quartal in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Haushaltsjahres und der Eröffnung des darauffolgenden erfasst wird.

Trotzt des äußerst positiven Indikators für Zahlungspünktlichkeit ist also der Gesamtbetrag der Zahlungsverzögerungen immer noch erheblich.

#### **j) Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation**

Der Art. 58-*quater* des RG Nr. 15/1983 – eingeführt durch Art. 42 Abs. 1 des RG vom 11.6.1987, Nr. 5 – sieht die Entrichtung einer jährlichen finanziellen Zuweisung im Rahmen des Haushaltsansatzes, zugunsten des Clubs für Erholung und Rekreation der Regionalbediensteten sowie die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region vor.

Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.12.1993, Nr. 537, mit dem *jede Bestimmung, aufgrund deren die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 zugunsten von Vereinen oder Organisationen der öffentlichen Bediensteten in jedweder Form und aus jeglichem Grund öffentliche Finanzressourcen zuweisen oder öffentliche Bedienstete einsetzen müssen oder dürfen, aufgehoben wurde.*

Im Zuge der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass im diesbezüglichen Kapitel des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2021-2022-2023 kein Betrag angesetzt wurde und dass im Jahr 2021 keine Schritte zur Aufhebung des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 unternommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Problem auch in der Ordnung der Autonomen Provinz Trient festgestellt worden war, die aber die betreffende Bestimmung in Anpassung an die auf gesamtstaatlicher Ebene bereits seit 1994 bestehenden Bestimmungen umgehend aufgehoben hat.

#### **k) Einrichtungen mit Beteiligung der Region**

In Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs zum Stand der Umsetzung des Rationalisierungsplans Folgendes mitgeteilt:

- Die unentgeltliche Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde noch nicht abgeschlossen, da Letztgenannte mit der Italienischen Zentralbank im Kontakt sind, um die Vorabgenehmigung seitens der EZB zu erhalten. Der Abtretungsvertrag, dessen jeweiliger Inhalt mit den beiden Provinzen

bereits abgesprochen wurde, enthält eine Klausel, die die Provinzen verpflichtet, im Falle einer eventuellen Abtretung ihrer Beteiligung an Dritte auch die von der Region zur Deckung der EIB-Kredite geleistete Garantie mit abzutreten.

- Das gemeinsame Reorganisationsprojekt von Euregio Plus SGR, an welcher derzeit Pensplan Centrum AG (In-House-Gesellschaft der Region und der beiden Autonomen Provinzen) zu 51 %, die Provinz Bozen zu 45 % und die Provinz Trient zu 4 % beteiligt sind, sieht vor, dass die Autonome Provinz Trient einen weiteren Anteil von 41 % erwirbt. Der Zeitplan für den Abschluss dieses Geschäfts wurde noch nicht festgelegt, weil Pensplan Centrum AG den betreffenden Körperschaften im November 2021 die beendigte Schätzung des aktuellen Aktienwerts übermittelt hat und nun auf die erforderlichen Entscheidungen der Provinz Trient wartet.
- Hinsichtlich der geplanten Abtretung der Beteiligung an Interbrennero SpA sind im Jahr 2021 keine Neuigkeiten eingetreten. Laut dem außerordentlichen Revisionsplan wird bei der Umsetzung der Veräußerung das Projekt des Mehrheitsgesellschafters (Autonome Provinz Trient) berücksichtigt, das die Angliederung oder den Verkauf an die Brennerautobahn AG vorsieht. Die diesbezüglichen Fristen und Modalitäten hängen allerdings vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Autobahnkonzession für die Strecke Brenner-Modena ab. Da die Region in erster Linie den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils bewahren will, wird das Geschäft erst dann abgeschlossen, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Die Mitteilung der Region wird zur Kenntnis genommen und es wird festgestellt, dass sich die bei der Billigung der Rechnungslegungen 2019 und 2020 beschriebene Situation im Jahr 2020 nicht wesentlich verändert hat.

Weitere Bemerkungen zu den Einrichtungen mit Beteiligung der Region sind im diesbezüglichen Abschnitt angeführt.

### **1) Buchhalterische Aspekte**

#### Abschreibungsfonds Immobiliarvermögen

In den Begleitberichten zu den Entscheidung Nr. 3/2019/PARI, Nr. 2/2020/PARI und Nr. 1/2021/PARI hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Bedenken über die Berechnung der Abschreibungsfonds des unbeweglichen Vermögens geäußert, die nach dem Marktwert berechnet wurden, obwohl das Immobiliarvermögen ab 2018 infolge der von den Vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI erhobenen Einwände auf der Grundlage des Kaufpreises bzw. – wenn dieser nicht vorhanden ist – auf der Grundlage des Katasterwerts gemäß Haushaltsgrundsatz 9.3 der Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 bestimmt wird. Der Bestand der Abschreibungsfonds wurde jedoch nicht entsprechend angepasst.

Obwohl die Region mitgeteilt hatte, im Jahr 2019 die eventuell notwendigen Berichtigungen vornehmen zu wollen, berichtete sie im Rahmen der Ermittlung jedoch, dass die Daten betreffend die Abschreibungen des Haushaltsjahres 2017 zwar auf der Grundlage der neuen Werte überarbeitet wurden, aber u. a. wegen IT-Probleme noch nicht in der Rechnungslegung 2021 aufscheinen.

Die Region bringt in ihren Gegenäußerungen einige Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Machbarkeit einer Kürzung der Abschreibungsfonds zum Ausdruck, weil diese (auch hinsichtlich der IT-Vorgänge) Daten der bereits abgeschlossenen und genehmigten Rechnungslegungen betreffen würde. Sie unterstreicht, dass es sich um ein verwaltungs- und IT-technisch aufwendiges und somit auch kostspieliges Verfahren handelt, da es die Neuberechnung des Fonds über 5 Jahre und die anschließende Übernahme der Daten in die Rechnungslegung erfordert, ohne dabei eine spürbare Veränderung der Endwerten zu bewirken. In der nichtöffentlichen Sitzung wurde die Körperschaft aufgefordert, die Auswirkung dieser Diskrepanz genau zu quantifizieren, um sie im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Region zu bewerten und angesichts der begrenzten Anzahl der Gebäude die Möglichkeit einer Berichtigung der Neuberechneten Werte zu prüfen.

#### Beteiligung an der Gesellschaft Air Alps Aviation

In Bezug auf die Beteiligung der Region an der seit mehreren Jahren nicht mehr tätigen Gesellschaft Air Alps Aviation hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol empfohlen, den Posten im Vermögen der Körperschaft (0,06 Mio. Euro) völlig zu entwerten .

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 250 die Auflösung der Gesellschaft zur Kenntnis genommen, den Wert der Beteiligung auf null gestellt und die zuständigen Ämter mit den erforderlichen buchhalterischen Eintragungen beauftragt.

Dem von der Regionalregierung genehmigten Rechnungslegungsentwurf ist die erfolgte Streichung der Beteiligung aus dem Vermögen der Körperschaft zu entnehmen.

#### Passiver Rückstand für die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Region

In der Rechnungslegung 2020 hat die Region einen passiven Rückstand aus dem Jahr 2018 in Höhe von 350.000 Euro für die eventuelle Gründung der Gesellschaft „Brenner Corridor“ verbucht, die als Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung als Alternative zur Umwandlung der Brennerautobahn AG in eine In-House-Gesellschaft zwecks Übernahme der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena im Sinne des Art. 13-bis des GD Nr. 148/2017 in Frage kommen sollte.

Die Beibehaltung des Rückstands im Haushalt der Körperschaft widerspricht dem Grundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung, weil die Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr

nicht fällig ist, da die Gründung genannter Gesellschaft rein hypothetisch, wenn nicht sogar – angesichts der im Jahr 2021 eingetretenen Gesetzesänderungen in Hinblick auf Erneuerung der Autobahnkonzession – überholt ist.

In ihrer Antwort bestätigte die Regionalverwaltung ihre Entscheidung, den Betrag unter den passiven Rückständen beizubehalten, weil das Verfahren zur Vergabe der Konzession noch nicht festgelegt ist.

Es werden demnach die in den vorhergehenden Billigungsverfahren geäußerten Bedenken bestätigt.

0,50%-Einbehalt laut Art. 30 Abs. 5-bis des Kodex der öffentlichen Verträge. Verbuchungsmodalitäten

Bei der Stichprobenkontrolle der Zahlungsaufträge anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2020 wurde eine nicht korrekte Handhabung des im Art. 30 Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen obligatorischen 0,50%-Einbehalts auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge festgestellt.

In ihrem Antwortschreiben erklärte die Region, dass der betreffende Einbehalt zweckgebunden und als Rückstand verbucht wird, da es eine Verbindlichkeit gegenüber Lieferanten darstellt.

#### **m) Anpassung an die Transparenzbestimmungen**

In puncto Anpassung der Regionalgesetze an die staatlichen Transparenzbestimmungen erwies sich der Schutz der Rechte der Bürger und im Allgemeinen der Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Verwaltung haben, in den vorhergehenden Jahren als verbesserungsbedürftig, weil einige Regionalbestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. eine Einschränkung dieser Rechte bewirken.

Die Region teilte in ihrem Antwortschreiben mit, dass 2021 keine Gesetzesmaßnahmen in Sachen Transparenz und Zugang zu Informationen/Daten und Dokumenten erlassen wurden. Dabei bestätigte sie, dass die Organisationsstrukturen darauf bedacht sind, sowohl hinsichtlich der auf die Region anwendbaren gesamtstaatlichen Bestimmungen als auch der einschlägigen regionalen Bestimmungen (RG Nr. 10/2014, geändert durch RG Nr. 16/2019) ein angemessenes Niveau an Transparenz und Aktenzugang zu gewährleisten.

Die Region berichtete ferner, dass sämtliche Organisationsstrukturen und die Mitarbeiter des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sich aktiv an der Überarbeitung und Migration der Dokumente auf die neue offizielle Website beteiligt haben, die eine deutliche Verbesserung in Sachen Transparenz gewährleisten soll. Laut Antwortschreiben der Region habe diese Mitwirkung am Überarbeitungs- und Migrationsprozess bei den Bediensteten das

Bewusstsein gestärkt, dass die Transparenz zu den wirksamsten Instrumenten zur Vorbeugung von Verwaltungsmissständen darstellt.

Die im Haushaltsjahr 2021 getroffenen Maßnahmen, insbesondere was die Verbesserung der Transparenz anbelangt, werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird erneut unterstrichen, dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 eine Grundleistung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung darstellen und als solche auch für die Regionen mit Sonderstatut bindend sind. Dank der im GvD Nr. 33/2013 (Art. 49) enthaltenen Schutzklausel können die mit Sonderautonomie ausgestatteten Körperschaften zwar *andere Formen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen* vorsehen, die jedoch nicht einschränkend sein dürfen.

\*\*\* \*\*

Zusammenfassend geht also aus der Überprüfung der von der Region in Anpassung an die in der Billigungsentscheidung Nr. 1/2021/PARI und im Begleitbericht enthaltenen Bemerkungen des Rechnungshofs getroffenen Maßnahmen hervor, dass einige kritische Aspekte behoben wurden, manche der oben beschriebenen Lücken jedoch zum Teil weiter bestehen.

3. Das **Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)** legt die zu verfolgenden programmatischen Ziele im Einklang mit den im Legislaturprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien fest. Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 29.6.2020, Nr. 108 das WFDR 2021-2023 und mit Beschluss vom 5.11.2020, Nr. 183 den „Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) 2021-2023“ genehmigt. Auf die Festlegung der (im WFDR gesteckten) Ziele soll dann im Rahmen der sog. strategischen Kontrolle und zur Vervollständigung des Planungszyklus die ständige Überwachung und Überprüfung der durchgeführten Tätigkeit und der erreichten Ziele folgen.

Derzeit legt die Körperschaft in einem spezifischen Abschnitt des Begleitberichts zum Gesetzentwurf betreffend die Genehmigung der Rechnungslegung Rechenschaft über die im Hinblick auf die strategischen Leitlinien des Planungsdokuments erzielten Gesamtergebnisse ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung einer solchen Rechenschaftslegung auch in den von der Regionalregierung genehmigten Gebarungsbericht gesetzlich nicht untersagt ist, sondern im Gegenteil ein nützliches Rechenschaftselement wäre, das eng mit den finanziellen und wirtschaftlichen Geschäftsergebnissen der Körperschaft (Art. 11 Abs. 6 GvD Nr. 118/2011) zusammenhängt.

4. Der mit RG vom 16.12.2020, Nr. 6 genehmigte **Haushaltsvoranschlag** 2020-2022 sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 360,4 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 411,4 Mio. Euro auf

Rechnung Kassa mit einem voraussichtlichen anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 39,4 Mio. Euro vor. Im RG vom 16.12.2020, Nr. 5 (**Stabilitätsgesetz der Region 2021**) wurden für das Haushaltsjahr 2021 Neufinanzierungen von Regionalgesetzen in Höhe von 4,5 Mio. Euro und Kürzungen vorhergehender Ermächtigungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro vorgesehen. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 215 wurden die Haushaltsindikatoren für den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 genehmigt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht.

5. Infolge des **Nachtragshaushalts** laut RG vom 27.7.2021, Nr. 5 ergaben sich Einnahmen- und Ausgabenänderungen in Höhe von 242,3 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 299,6 Mio. Euro auf Rechnung Kassa. Der neu berechnete Kassenfonds zum 1.1.2021 beträgt 233,6 Mio. Euro, der gebundene Mehrjahresfonds beläuft sich auf 30,9 Mio. Euro.
6. Im Laufe des Haushaltsjahres wurden **Haushaltsänderungen** in Höhe von 52,5 Mio. Euro infolge der Neufeststellung der Rückstände und in Höhe von 36,2 Mio. Euro infolge von Verwaltungsmaßnahmen vorgenommen. Laut Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 dürfen nach dem 30. November – unbeschadet einiger in besagter Bestimmung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen – keine Haushaltsänderungen vorgenommen werden. Nach diesem Datum hat die Körperschaft vier Haushaltsänderungen (Behebung aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben, Änderungen im Titel „Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten“ in Höhe von insgesamt 317.700 Euro) ohne Angabe der Voraussetzungen, welche deren Erlass nach Ablauf der festgelegten Frist rechtfertigen, genehmigt.  
Es wird erneut unterstrichen, dass in den nach dem 30. November erlassenen Änderungsmaßnahmen die Art der Änderung – unter den im Art. 51 Abs. 6 Buchst. a)-h) des GvD Nr. 118/2011 genannten – ausdrücklich anzugeben ist.
7. Der Entwurf der **allgemeinen Rechnungslegung** der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 28.4.2022, Nr. 64 genehmigt und der Kontrollsektion Trient am 28.4.2022 (Prot. Rechnungshof Nr. 660 vom 29.4.2022) übermittelt.
8. Die im Jahresabschluss **auf Rechnung Kompetenz festgestellten Einnahmen** betragen 451,9 Mio. Euro (2020: 495,5 Mio. Euro, -8,80 %) gegenüber einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von

473,7 Mio. Euro, mit einem Feststellungsprozentsatz von 95,4 %. Die laufenden Steuereinnahmen in Höhe von 359,6 Mio. Euro machen dabei 79,5 % der Gesamteinnahmen aus.

9. Die **Zweckbindungen auf Rechnung Kompetenz** betragen 522,1 Mio. Euro (2020: 553,7 Mio. Euro, GMF ausgeschlossen) und sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,70 % gesunken. Gegenüber den endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 655,5 Mio. Euro ergibt sich ein prozentueller Nutzungsgrad der verfügbaren Mittel von 79,66 %.

Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben machen 92,62 % der Gesamtausgaben aus (2020: 92,21 %). In den letzten drei Jahren verzeichnen die Zweckbindungen für laufende Ausgaben (Titel 1) eine schwankende Entwicklung: von 388 Mio. Euro im Jahr 2019 (+3 % im Vergleich zu 2018) auf 510,6 Mio. Euro im Jahr 2020 (+31,60 % im Vergleich zu 2019) und auf 483,6 Mio. Euro im Jahr 2021 (-5,28 % im Vergleich zu 2020).

Die Zweckbindungen für Investitionen waren bis 2019 im Abwärtstrend: von 41,3 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 25,2 Mio. Euro im Jahr 2019 (-39 %). Ab 2020 ist hingegen eine leichte Zunahme zu verzeichnen: von 27,1 Mio. Euro (+7,54 % im Vergleich zu 2019) auf 27,4 Mio. Euro im Jahr 2021 (+1,1 %).

10. Der **Zweckbindungsindex** beträgt 92,39 %, bei den laufenden Ausgaben und 44,86 % bei den Ausgaben auf Kapitalkonto.

11. Betrachtet man die **Ausgaben nach Aufgabenbereichen** (bei einem Gesamtbetrag der Zweckbindungen in Höhe von 522,1 Mio. Euro), so fällt der Großteil davon in den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ mit 80,19 % der Gesamtzweckbindungen und 81,37 % der Gesamtzahlungen, gefolgt vom Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ mit 8,80 % der Gesamtzweckbindungen, vom Aufgabenbereich 2 „Justiz“ mit 5,96 % und vom Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ mit 2,40 %. Die restlichen 2,65 % der Zweckbindungen betreffen die Aufgabenbereiche „Dienste im Auftrag Dritter“ (2,14 %), „Internationale Beziehungen“ (0,33 %) und „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“ (0,18 %).

12. Zum Abschluss der **Haushaltsgebarung** ist ein Kompetenzüberschuss in Höhe von 81,04 Mio. Euro zu verzeichnen, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Feststellungen und der Zweckbindungen unter Berücksichtigung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und Ausgaben – im laufenden Teil, auf Kapitalkonto und zur Erhöhung der

Finanzanlagen – sowie der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 150,9 Mio. Euro ergibt. Im Jahr 2020 betrug das Gebarungsergebnis auf Rechnung Kompetenz 79,4 Mio. Euro.

13. Die **Einhebungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 444,6 Mio. Euro entsprechen 98,38 % der diesbezüglichen Feststellungen (2020: 90,32 %); die **Einhebungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 49,3 Mio. Euro entsprechen 98,38 % der festgestellten Rückstände (2020: 70,67 %); die **Gesamteinhebungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 493,9 Mio. Euro (2020: 510,7 Mio. Euro).
14. Die **Zahlungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 512,9 Mio. Euro entsprechen 98,23 % der diesbezüglichen Zweckbindungen (2020: 98,26 %); die **Zahlungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 7,04 Mio. Euro entsprechen 9,61 % der festgestellten Rückstände (2020: 27,03 %); die **Gesamtzahlungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 519,9 Mio. Euro (2020: 568,2 Mio. Euro).
15. Die im Informationssystem **SIOPE** aufscheinenden Einhebungen, Zahlungen und liquiden Mittel stimmen mit den Daten der Haushaltsrechnung und des Schatzmeisters überein.
16. Der **Kassenbestand** am Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 207,5 Mio. Euro (Ende 2020: 233,6 Mio. Euro). Im Jahre 2021 hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen.
17. Was das **Haushaltsgleichgewicht im Haushaltsvoranschlag** anbelangt, sind die Salden des laufenden Teils für jedes der berücksichtigten Haushaltsjahre positiv und die Salden auf Kapitalkonto in Höhe des entsprechenden Betrags des laufenden Teils negativ. Hinsichtlich des **Gleichgewichts auf Rechnung Kassa** wurde **im Haushaltsvoranschlag** ein nicht negativer Endkassenfonds gewährleistet. Im **Jahresabschluss** sind ein Kompetenzergebnis und Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 81,04 Mio. Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 78,9 Mio. Euro (78,2 Mio. Euro im laufenden Teil und 0,7 Mio. Euro auf Kapitalkonto) zu verzeichnen.
18. Laut Art. 79 Abs. 4-*quater* des DPR Nr. 670/1972 i.d.g.F. muss die Region Trentino-Südtirol den **Haushaltsausgleich** erreichen, d. h., dass auf Rechnung Kompetenz kein negativer Saldo

zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben bestehen darf. Die endgültigen Einnahmen sind die laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD Nr. 118/2011, die endgültigen Ausgaben sind die laut Titel 1, 2 und 3 derselben Haushaltsvorlage. Gemäß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung werden der im Jahresabschluss endgültig festgestellte Verwaltungsüberschuss und der gebundene Mehrjahresfonds berücksichtigt.

Der im Haushaltsjahr 2021 verzeichnete Saldo beläuft sich auf 81,04 Mio. Euro.

Laut Gesetz Nr. 145/2018 (Abs. 820 ff.) ist die Regionalverwaltung nicht mehr verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Übersicht der Überprüfungsergebnisse und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu übermitteln; die Erreichung des im vorstehenden Absatz erwähnten Zieles muss nunmehr in der Allgemeinen Rechnungslegung anhand der Vorlage laut Anlage 10 zum GvD Nr. 118/2011 nachgewiesen werden.

19. Der **gebundene Mehrjahresfonds** der Ausgaben beläuft sich auf insgesamt 30,5 Mio. Euro zur Deckung der für die künftigen Haushaltsjahre beschlossenen Zweckbindungen und sieht 9,2 Mio. Euro für den laufenden Teil, 3,6 Mio. Euro auf Kapitalkonto und 17,7 Mio. Euro für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen vor.

20. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 2.3.2022, Nr. 29 wurden nach Einholung der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung die **ordentliche Feststellung der aktiven und passiven Rückstände** zum 31.12.2021 und die damit verbundene Haushaltsänderung genehmigt. Gemäß dem Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde diese Maßnahme samt Anlagen dem Schatzamt übermittelt (Z. 6 des beschließenden Teils).

Hierzu bestehen Bedenken bezüglich der Modalitäten der Ausweisung der Buchhaltungsposten in den Tabellen laut Anlage A/1 und A/2 zum Beschluss Nr. 29/2022, weil alle im Laufe des Haushaltsjahres gänzlich bestimmten Rückstände nicht ausgewiesen wurden, was eine unvollständige Darstellung der Entwicklung der Rückstände im Haushaltsjahr 2021 zur Folge hat. Demzufolge stimmt der Gesamtbetrag der gestrichenen Aktiva und Passiva nicht mit der im Rechnungslegungsentwurf enthaltenen Angabe überein: Die aktiven Rückstände belaufen sich laut der Neufeststellungsmaßnahme auf Null und laut Rechnungslegung auf 2.195.000 Euro; die passiven Rückstände auf 179.800 Euro bzw. auf 2,16 Mio. Euro.

Somit wurde der Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 nicht beachtet, laut dem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die förmlich

nicht bestehenden Verbindlichkeiten in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände angemessen zu begründen sind.

21. Die **aktiven Rückstände** belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2021 auf 8,09 Mio. Euro mit einer Verringerung um 83,84% im Vergleich zum Vorjahr (50,07 Mio. Euro)
- Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (7,6 Mio. Euro), entsprechend 94,45 % der gesamten aktiven Rückstände. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates hat mit Schreiben vom 2.5.2022, Prot. Nr. 85427 erklärt, dass der Betrag der Forderung schätzungsweise in den Haushalt der Region eingetragen wurde, da sich die vom Staat vorgenommenen und verfallenden Zweckbindungen zugunsten der Region auf ca. 23 Mio. Euro belaufen. Dieser Betrag umfasst nicht die bereits im Jahr 2021 erfolgten Entrichtungen in Höhe von 100 Mio. Euro und die im laufenden Haushaltsjahr zu entrichtenden Zuweisungen in Höhe von 45 Mio. Euro. Diesbezüglich wird das Generalrechnungsamt des Staates die Streichung von 145 Mio. Euro in der Vermögensrechnung beantragen. Das Generalrechnungsamt des Staates hat ferner unterstrichen, dass die erneute Eintragung in den Haushalt von den verfügbaren Rücklagen für die Neuzuweisung der verfallenden Rückstände sowie von der Erhaltung des Gleichgewichts der Salden der öffentlichen Finanzen abhängt.
22. Es gibt keine **aktiven Rückstände, die älter als fünf Jahre sind**. Der älteste beibehaltene Rückstand betrifft eine Forderung (40.000 Euro) in Bezug auf Einnahmen des Titels 3 – Außersteuerliche Einnahmen – Rückerstattungen und sonstige laufende Einnahmen des Jahres 2017.
- Obwohl die aktiven Rückstände erheblich zurückgegangen sind, sollte die Verwaltung das Bestehen der Forderung in Hinblick sowohl auf ihren Rechtsgrund als auch auf ihre Tatsächlichkeit ständig überprüfen, vor allem bei den als verfallen erklärten Forderungen gegenüber dem Staat, die auf Antrag des Gläubigers in den Haushalt neu einzutragen sind, sofern dafür in den Sonderfonds genügend Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Index betreffend den Abbau der aktiven Rückstände infolge der Einhebungen – berechnet auf der Grundlage der Rückstände zu Jahresbeginn – beträgt 98,38 %.
23. Die **passiven Rückstände** betragen 73,3 Mio. Euro und sind im Vergleich zum Abschluss des vorhergehenden Haushaltsjahres beinahe unverändert geblieben: Im Jahr 2020 waren sie um 10.000 Euro gesunken. Insbesondere betreffen die passiven Rückstände zu 82,92 % den Titel 2 –

Ausgaben auf Kapitalkonto, zu 14,76 % den Titel 1 – Laufende Ausgaben, zu 1,85 % den Titel 7 – Durchlaufposten und zu 0,47 % den Titel 3 – Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen.

Der Großteil der Rückstände (59,5 Mio. Euro) betrifft die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums Trient.

Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände – berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände – beträgt 9,61 % (2020: 27,03%).

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass sie die Modalitäten ihrer Beteiligung an der Finanzierung des Umbaus des Justizzentrums zu vereinfachen beabsichtigt, indem im nächsten Haushaltsvoranschlag die Zweckbindungen reduziert und die Mittel entsprechend angesetzt werden.

24. **Der jährliche Indikator für Zahlungspünktlichkeit** (DPMR vom 22.9.2014) beträgt laut Plattform für die Zertifizierung von Forderungen 21,15 Tage, die nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigten Zahlungen belaufen sich auf 0,9 Mio. Euro (ca. +1,34 % im Vergleich zu 2020). Dies bedeutet, dass die Körperschaft ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten im Durchschnitt ca. 21 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Tage) begleicht, obwohl die verspäteten Zahlungen immer noch einen beachtlichen Betrag ausmachen.

Aus der offiziellen Website der Region gehen zum 31.12.2021 verfallene privatrechtliche Verbindlichkeiten in Höhe von 160,21 Euro und 1 Gläubigerunternehmen hervor (Art. 33 des GvD Nr. 33/2013).

25. Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 belief sich das **Verwaltungsergebnis**, abzüglich des zurückgelegten Anteils, auf 90,4 Mio. Euro (2020: 159,3 Mio. Euro; 2019: 227,6 Mio. Euro; 2018: 196,5 Mio. Euro; 2017: 79,6 Mio. Euro; 2016: 191 Mio. Euro).

Im Überschuss wurden 2,07 Mio. Euro in den Risikofonds für die Leistung der Garantie an die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, 1,8 Mio. Euro für die aus den Tarifverträgen erwachsenden Ausgaben, 25.000 Euro in den Risikofonds für Gerichtsverfahren und 5.900 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgelegt.

In Bezug auf die Rückstellung in den Risikofonds für Gerichtsverfahren (25.000 Euro) meldete die Region in ihrem Antwortschreiben vom 31.3.2022 (Z. 76), das Risiko des Unterliegens betreffe einen Gesamtbetrag von 33.000 Euro.

Im zurückgelegten Fond würden somit 8.000 Euro fehlen.

Die Region hat ferner 17,4 Mio. Euro für die Verluste von Pensplan Centrum AG (16,6 Mio. Euro), Euregio Plus SGR (0,7 Mio. Euro) und Südtiroler Informatik AG (6.300 Euro) zurückgelegt.

Der Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 sieht für Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, die ein negatives Geschäftsergebnis aufweisen, vor, dass die beteiligten öffentlichen Verwaltungen im nachfolgenden Jahr in einen eigens dazu bestimmten gebundenen Fonds einen Betrag zurücklegen, der – im Verhältnis zur Beteiligungsquote – dem nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnis entspricht.

Die im Zuge der Ermittlungen durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass die Region für die kontrollierte Gesellschaft Pensplan Centrum AG den ihr obliegenden Teilbetrag des Verlustes 2020 (97,29 % von 1,63 Mio. Euro) zurückgelegt hat, obwohl die Gesellschaft den Fehlbetrag vollständig mit Rücklagen aus der Neubewertung von Liegenschaften gemäß GD Nr. 104/2020 gedeckt hat<sup>1</sup>. Auch der Verlust 2020 der Südtiroler Informatik AG, an der die Region beteiligt ist, wurde von der Gesellschaft vollständig mit anderen Rücklagen gedeckt<sup>2</sup>, während der (negative) Anteil an Ertragsrücklagen der Euregio Plus SGR AG in Höhe von 1,5 Mio. Euro<sup>3</sup> eine anteilmäßige Rückstellung von 0,756 Mio. Euro seitens der Region erfordert.

Insgesamt müssten die Rückstellungen im Verwaltungsüberschuss der Region am Ende des Haushaltsjahres 2021 15,8 Mio. Euro (15,05 für Pensplan Centrum AG und 0,756 Mio. Euro für Euregio Plus SGR AG) und nicht 17,4 Mio. Euro betragen.

Die höhere Rückstellung von 1,6 Mio. Euro bewirkt eine Reduzierung gleichen Betrags des im genehmigten Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung verfügbaren Verwaltungsüberschusses.

Die Region nimmt in ihren Gegenäußerungen die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und teilt mit, dass sie den Betrag der zurückgelegten Anteile womöglich bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung 2021 oder anlässlich der Rechnungslegung 2022 ändern wird.

26. Bei den **Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten** stimmen die Feststellungen und Zweckbindungen vollkommen überein (11,1 Mio. Euro).

27. Die Region hat für die Finanzierung von Ausgaben keine **Schulden** aufgenommen.

Die Region ist keine **Derivativerträge** eingegangen.

Im Jahr 2021 hat die Körperschaft keine Maßnahmen zur **Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten** erlassen.

Die Region hatte im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine **Bürgschaft** zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Gesamtbetrag in Höhe von 40 Mio. Euro zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite zur Unterstützung von

Investitionen für örtliche Unternehmer und Infrastrukturen geleistet. Der im Haushaltsvoranschlag 2021 eingetragene Betrag beläuft sich auf 21,4 Mio. Euro. Bei Abschluss des Haushaltsjahres beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 17,3 Mio., da die Bank die Tilgungsraten ordnungsgemäß eingezahlt hat.

Wie bereits in den Berichten zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen 2017, 2018, 2019 und 2020 bemerkt wurde, unterliegen die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien der sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie ausschließlich zur Finanzierung öffentlicher Investitionen (die den Vermögenswert der Körperschaft erhöhen sollen) dienen dürfen. Die tatsächliche Zweckbestimmung der Darlehen (die dazu verwendet wurden, strukturelle Investitionen der jeweiligen Unternehmen zu finanzieren oder diesen die notwendigen liquiden Mittel zu garantieren) steht mit dieser Regel nicht im Einklang.

Bedenken bestehen auch in Bezug auf die Beibehaltung der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol nach der Veräußerung der Beteiligung der Region durch Abtretung der jeweiligen Anteile an die Provinzen Trient und Bozen, obschon die Region mitgeteilt hat, dass der bereits vereinbarte Abtretungsvertrag eine Klausel enthält, laut der die Provinzen bei einer eventuellen Abtretung ihrer Beteiligung an Dritte auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie mit abtreten müssen.

28. Die Region muss für ein jedes der Jahre 2018-2022 15,091 Mio. Euro als **Beitrag zu den öffentlichen Finanzen** entrichten. Diese Ausgaben wurden von den Kosten abgezogen, die die Körperschaft für die Übernahme von Befugnissen betreffend die Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter bestritten hat, obwohl im Haushalt die entsprechenden Bewegungen nicht ausgewiesen wurden. Ferner konnte mit den zuständigen Ministerialämtern noch nicht geklärt werden, ob und wie der Anteil dieser Kosten, der den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen übersteigt, in den Haushalt der Region zurückgeführt werden kann.

Im Jahr 2021 hat die Region im Sinne des Art. 79 Abs. 4-bis des Statuts einen Anteil des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in Höhe von insgesamt 284,3 Mio. Euro übernommen (2020: 295,5 Mio. Euro), was 54,45 % der Gesamtausgaben der Region ausmacht.

29. Das **Rechnungsprüferkollegium** hat am 25.5.2022 den Bericht über den Entwurf der Rechnungslegung der Region genehmigt. In seinem Bericht bestätigt das Rechnungsprüferkollegium, dass weder schwerwiegende buchhalterische und finanzielle

Unregelmäßigkeiten noch bereits gemeldete und nicht berichtigte Nichterfüllungen festgestellt wurden, und empfiehlt, die Gebarung nach den Kriterien der Vorsicht und der Ausgabeneindämmung auszurichten und den Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region abzuschließen. Hinsichtlich der zurückgelegten Mittel bestätigt das Rechnungsprüferkollegium deren Angemessenheit im ersten Teil der Niederschrift („Buchhalterische Verwaltung“) und verweist im einschlägigen Abschnitt auf den Anhang. Abschließend bestätigt das Rechnungsprüfungsorgan die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung und gibt eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung 2021 ab.

30. Die **Erfolgsgebarung** des Haushaltsjahres 2021 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 80,8 Mio. Euro: Zum Jahresabschluss 2020 betrug der Verlust 93,5 Mio. Euro, die Veränderung beträgt somit 12,7 Mio. Euro. Der Rückgang des Verlustes ergibt sich aus der Verbesserung des negativen Gebarungsergebnisses (von -124,3 Mio. Euro auf -104,1 Mio. Euro), den geringeren Erträgen der Finanzgebarung (-27,4 Mio. Euro) und dem positiven Beitrag des außerordentlichen Anteils (+19,8 Mio. Euro).

Das negative Ergebnis der Erfolgsgebarung, das dem positiven Ergebnis der Finanzgebarung gegenübersteht, ist vor allem auf die Anwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 150,9 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt 2021 zurückzuführen.

Diesem rein finanziellen, unter den Einnahmen eingetragenen Bestandteil entspricht kein positiver Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung, weshalb sich die Ergebnisse der Finanzgebarung stark von jenen der Erfolgsgebarung unterscheiden.

31. Die **Vermögensaktiva** zum 31.12.2021 belaufen sich auf 1.268,4 Mio. Euro und die Passiva auf 81,4 Mio. Euro, das **Nettovermögen** entspricht der Differenz in Höhe von 1.187 Mio. Euro und verzeichnet – hauptsächlich infolge der erlittenen Verluste – einen Rückgang im Vergleich zum Endwert des Vorjahres (1.270 Mio. Euro, -6,54 %).

Die Posten des Nettovermögens der Region wurden dem im Jahr 2021 geänderten Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 angepasst.

Die nicht erfolgte Anpassung der Abschreibungsfonds der Gebäude an die Neubewertung auf der Grundlage des Kaufpreises (vgl. Z. 2 Buchst. l) bleibt weiterhin problematisch.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten umfassen auch den passiven Rückstand in Höhe von 59,6 Mio. Euro aus dem Haushaltsjahr 2015 betreffend die Ausgaben für den Umbau des Justizzentrums Trient, der Bedenken hervorruft.

Für diesen Betrag, der von der Körperschaft zur Finanzierung des Art. 4 Abs. 1 des RG Nr. 22/2015 zweckgebunden wurde, wurde keine Fälligkeit festgelegt, die jedoch laut den Harmonisierungsbestimmungen die Voraussetzung für die Erfassung der Zweckbindung und somit für die Beibehaltung auf Rechnung Rückstände darstellt. Die aus besagtem Regionalgesetz entstehende Verbindlichkeit sollte vielmehr dem Fonds für Aufwendungen zugeordnet werden, und zwar als Rückstellung für eine beschlossene Ausgabe, deren Fälligkeit noch nicht festgelegt wurde.

32. Der Regionalrat hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (30.11.2021 laut Art. 11-*quater* Abs. 3 Buchst. b) des GD vom 22.4.2021, Nr. 52 - eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 17.6.2021, Nr. 87) den **konsolidierten Haushalt** 2020 der Gruppe Region genehmigt (Beschluss vom 17.11.2021, Nr. 29 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 13.10.2021, Nr. 185), der die Haushaltsergebnisse der Region, des Regionalrats und der Gesellschaften Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Brennerautobahn AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG, Trentino School of Management Scarl, Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG umfasst. Der konsolidierte Haushalt schließt mit einem negativen Wirtschaftsergebnis in Höhe von 135,8 Mio. Euro. Im Jahr 2019 betrug der tatsächliche, vom Rechnungshof Neuberechnete Verlust 21,7 Mio. Euro; infolge der falschen Eintragung einer Konsolidierungsdifferenz wies hingegen der von der Region genehmigte konsolidierte Haushalt einen Gewinn in Höhe von 19,8 Mio. Euro auf.
33. Die Körperschaften, welche die Finanzbuchhaltung führen, müssen der **Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)** den Haushaltsvoranschlag, die Rechnungslegung und den konsolidierten Haushalt binnen 30 Tagen ab deren Genehmigung übermitteln. Der Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 - umgewandelt durch das Gesetz Nr. 160/2016 - sieht Sanktionen für den Fall vor, dass die Körperschaften die vorgesehenen Fristen nicht einhalten. Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023 wurde der BDAP am 18.1.2021 (Prot. Nr. 13647 - 3. Fassung) übermittelt. Die Rechnungslegung 2021 samt Anlagen ist am 26.5.2022 (Prot. Nr. 133724 - 2. Fassung) bei der BDAP eingegangen. Die konsolidierte Rechnungslegung ist am 8.11.2021 (Prot. Nr. 278689) eingegangen.
34. Die Regionalverwaltung hat im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 175/2016 die Maßnahme zur regelmäßigen Rationalisierung der **Einrichtungen mit Beteiligung der Region** erlassen (Beschluss Nr. 251/2021), in der die Beibehaltung der Beteiligungen an den folgenden

Gesellschaften bestätigt wird: Pensplan Centrum AG (97,29 %, von der Region kontrollierte Gesellschaft), Brennerautobahn AG (32,29%), Trentino School of Management S.c.a.r.l (19,50 %, In-House-Gesellschaft), Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (17,49 %), Interbrennero SpA (10,56 %), Trentino Digitale SpA (5,45 %, In-House-Gesellschaft), Air Alps Aviation GmbH (1,88 %), Südtiroler Informatik AG (1,08 %, In-House-Gesellschaft), Euregio Plus SGR AG (51,00 %, indirekt über Pensplan Centrum AG kontrollierte Gesellschaft) und Interbrennero SpA (1,06 %, indirekte Beteiligung über Brennerautobahn AG).

In der Maßnahme wird die Veräußerung der Beteiligungen an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Interbrennero SpA und Air Alps Aviation GmbH bestätigt.

Die Air Alps Aviation GmbH, welche seit mehreren Jahren nicht mehr tätig ist und aus dem Handelsregister der Handelskammer Bozen gelöscht wurde, war im Vermögensstand der Region zum 1.1.2021 mit einem Wert von 56.500 Euro eingetragen. Sie wurde aufgrund des Beschlusses vom 22.12.2021, Nr. 250 aus den Buchhaltungsunterlagen gestrichen. Mit diesem Beschluss hat die Regionalregierung die Auflösung der Gesellschaft infolge rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens zur Kenntnis genommen und die Streichung des Buchhaltungswerts aus dem Posten „Unverfügbare Rücklagen“ verfügt, da diese Beteiligung zum Zeitpunkt der Ersterstellung des ersten Vermögensstandes unter diesem Posten eingetragen worden war.

Die Region hat ferner angegeben, dass sie Beteiligungen an den instrumentalen Körperschaften Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient, Stiftung Dokumentationszentrum Lusérn, Ladinisches Kulturinstitut, Bersntoler Kulturinstitut und Kulturinstitut Lusérn hält.

Die Abtretung der Beteiligung an Interbrennero SpA und die Konsolidierung der Gesellschaft innerhalb der Brennerautobahn AG wurden bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Erneuerung der Konzession ausgesetzt.

An der Gesellschaft Euregio Plus SGR AG sind die Region (indirekt über Pensplan Centrum AG) mit 51,00 %, die Provinz Bozen mit 45 % und die Provinz Trient mit 4 % beteiligt. Die Region teilt mit, dass laut dem gemeinsamen Programm zur Abtretung der Beteiligung der Erwerb eines weiteren Anteils von 41 % seitens der Provinz Trient vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat Pensplan Centrum AG der Region und den Autonomen Provinzen die beidigte Schätzung des aktualisierten Aktienwertes von Euregio Plus SGR AG übermittelt. Was den Zeitplan des Abtretungsverfahrens betrifft, wartet Pensplan Centrum AG derzeit auf die erforderlichen Beschlussfassungen seitens der Autonomen Provinz Trient.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 1.9.2021, Nr. 166 gemäß Art. 2 Abs. 2 des RG Nr. 4/2010 das „Programm für den Erwerb von Beteiligungen“ genehmigt, das auch den Erwerb

eines Anteils im Nennwert von 500 Euro an der Gesellschaft Trentino Lunch s.r.l. zwecks Führung des alternativen Mensadienstes (Essensgutscheine) für die Bediensteten umfasst. Mit diesem Beschluss wurde gleichzeitig auch der Entwurf der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Ausübung der analogen Kontrolle seitens der beteiligten öffentlichen Körperschaften genehmigt, welche der Autonomen Region Trentino-Südtirol die direkte Vergabe des alternativen Mensadienstes ermöglicht.

In Bezug auf die Überprüfung der Bilanzdaten der Gesellschaften mit Beteiligung der Region sind nachstehende kritische Aspekte festzustellen:

- negatives Ergebnis in Höhe von 1,6 Mio. Euro bei Pensplan Centrum AG und in Höhe von 0,6 Mio. Euro bei Südtiroler Informatik AG;
- negative EBIT-Marge bei Pensplan Centrum AG (-875 %) und bei Südtiroler Informatik AG (-1,95 %) mit einer Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (-865 % bzw. 3,05 %);
- hohe Personalkostenquote im Verhältnis zu den Betriebsaufwendungen insgesamt bei Pensplan Centrum AG (51,80 %, +2,32 % im Vergleich zu 2019), Trentino School of Management (48,71 %, +8,21 %) und Interbrennero (45,37 %, +9,95 %);
- hohe Personalkosten im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitnehmenden bei der Investitionsbank Trentino Südtirol (94.400 Euro) und Brennerautobahn AG (85.500 Euro), allerdings rückläufig im Vergleich zu 2019 (-2.600 Euro bzw. -7.100 Euro);
- negativer R.O.E. (*Return On Equity*)<sup>4</sup> bei Südtiroler Informatik AG (-4,07 %), mit einer starken Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (5,92 %), sowie bei Pensplan Centrum AG (-0,67 %; 2019: 0,61 %);
- negativer R.O.I. (*Return On Investment*)<sup>5</sup> bei Südtiroler Informatik AG (-3,36 %), mit einer starken Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (+5,11 %), sowie bei Pensplan Centrum AG (-2,88 %), mit einer leichten Verbesserung im Vergleich zu 2019 (-3,01 %);
- hohe Verschuldungsquote bei Trentino School of Management (195,05 %), allerdings leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahr (302,10 %); eine Verschlechterung ist bei Südtiroler Informatik AG (+21,6 %) zu verzeichnen, während bei Trentino Digitale Spa eine Verbesserung (von 73,97 % im Jahr 2019 auf 66,06 % im Jahr 2020) eingetreten ist.

Nachstehend werden weitere kritische Aspekte betreffend einige Gesellschaften dargelegt.

**Pensplan Centrum AG:** Es wird für notwendig gehalten, dass die Region angemessene Strategien und Kontrollen in Bezug auf die von Pensplan Centrum AG verwalteten Fonds, in die sie investiert hat, entwickelt, um eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten und den Regionalhaushalt vor möglichen Lasten zu bewahren.

Angesicht des im Jahr 2020 verzeichneten Verlustes soll die Entwicklung der Jahresabschlüsse der kontrollierten Gesellschaft aufmerksam überwacht werden, um die Wahrung der beachtlichen darin investierten öffentlichen Ressourcen zu garantieren.

**Euregio Plus SGR AG:** Im Laufe der Jahre wurde infolge der von dieser Gesellschaft erzielten negativen Ergebnisse eine fortschreitende Verschlechterung ihres Vermögenswertes verzeichnet, die auch durch die bei der Gesellschaftsumstrukturierung definierten Wertminderung der Aktien (von 5,16 Euro laut Bewertung Juli 2017 auf 4,39 Euro laut Bewertung Mai 2018) bestätigt wurde, weshalb die Gesellschafter der Auffassung sind, dass unbedingt ein strategischer Plan zwecks Erhaltung des Gesellschaftswerts der Sparverwaltungsgesellschaft und somit der investierten öffentlichen Mittel ausgearbeitet und umgesetzt werden muss (vgl. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol).

Im Rahmen der Gesellschaftsumstrukturierung wurde im Oktober 2018 die Umwandlung der Sparverwaltungsgesellschaft in eine In-House-Gesellschaft durch den Erwerb der sich in privater Hand befindenden Aktien seitens der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. Die geplante weitere Abtretung der Anteile von Pensplan Centrum AG an die Autonome Provinz Trient, welche derzeit einen Anteil von 4 % hält, wurde noch nicht vollzogen, weshalb die Gesellschaftsstruktur im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist (51 % Pensplan Centrum AG, 45 % Autonome Provinz Bozen, 4 % Autonome Provinz Trient).

Im Jahresabschluss 2020 wurde ein Gewinn in Höhe von 23.500 Euro verzeichnet, der zusammen mit dem im Jahr 2019 erzielten Gewinn in Höhe von 339.100 Euro die Reihe negativer Ergebnisse aus mehreren Geschäftsjahren beendete. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass auch für 2021 ein positives Ergebnis in Höhe von 193.700 Euro erwartet wird.

**Brennerautobahn AG:** In den vorhergehenden Billigungsberichten, auf die hier zur Gänze verwiesen wird, wurde bereits ausführlich hervorgehoben, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und die Verwaltung einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung der Unentbehrlichkeit und des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft nicht gegeben ist.

Die Region erklärt, dass sie im Laufe des Jahres 2021 einen wesentlichen Beitrag zu den Bestrebungen im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession für die Brennerautobahn geleistet hat, und zwar durch intensive und vertrauliche Gespräche und Verhandlungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region mit den Ministerien, um eine Alternative zur öffentlichen Ausschreibung zu finden, da sich die Vergabe an eine rein öffentliche Gesellschaft aufgrund der Schwierigkeit, die privaten Anteilseigner abzufinden, als nahezu undurchführbar erwies.

Der Art. 2 Abs. 1-*bis* des GD vom 10.9.2021, Nr. 121 – eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 9.11.2021, Nr. 156 – eröffnet die Möglichkeit, die Konzession in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 13-*bis* Abs. 1 des GD Nr. 148/2017 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 172/2017 – zu vergeben, indem auch auf die im Art. 183 des GvD vom 18.4.2016, Nr. 50 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Verfahren zurückgegriffen wird.

Durch diese Bestimmung wird das Modell der institutionellen Zusammenarbeit (*In-House-Providing*) überholt, da sie eine Vergabe der Autobahnkonzession mittels Projektfinanzierung erlaubt. Die neue Frist für den Abschluss des Vergabeverfahrens wurde auf den 31.12.2022 festgelegt.

Laut der neuen Regelung ist der gesamte „Eisenbahnfonds“ nach einem genauen Zeitplan in den Staatshaushalt zu überweisen, somit werden die Modalitäten und die Zeiten für die Neuvergabe der Konzession und die Pflicht zur Überweisung des besagten Fonds in den Staatshaushalt voneinander unabhängig.

Das Machbarkeitsprojekt mit den für den Betrieb der Infrastruktur, der dazugehörigen Bauten und der innovativen Projekte notwendigen Investitionen erfordert in Anbetracht der unsicheren Rahmenbedingungen, die sich mittel- und langfristig stark verändern und die Solidität der Konzessionsnehmergesellschaft beeinträchtigen könnten. insbesondere in finanzieller Hinsicht eine sorgfältige und umsichtige Bewertung der Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Was die Eindämmung der Ausgaben und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder betrifft, wurde mit RG Nr. 16/2016 (Art. 10 Abs. 1 und 2) das GvD Nr. 175/2016 (Art. 11 Abs. 2, 3, 6 und 10) übernommen. In Bezug auf die Vergütungen für die Mitglieder der Verwaltungsorgane der Gesellschaft darf in jedem Fall die Obergrenze von 240.000 Euro jährlich einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers nicht überschritten werden, wobei auch die von anderen öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich kontrollierten Gesellschaften entrichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) des RG Nr. 16/2016, aufgrund des entsprechenden Verweises im Art. 10 Abs. 2).

Die Brennerautobahn AG scheint in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) erstellten Verzeichnis laut Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 196 auf und unterliegt demnach den Bestimmungen und Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen.

Im Amtsblatt der Region vom 19.5.2022, Nr. 1 wurde allerdings das RG vom 19.5.2022, Nr. 3 veröffentlicht, dessen Art. 4 die Ausnahmeregelung betreffend Eindämmung der Ausgaben und die Höchstanzahl der Verwaltungsratsmitglieder der A22 bis zum Jahr 2024 verlängert.

Über diese Bestimmung bestehen starke Bedenken. Sie tastet nämlich die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilrechtsordnung, die Grundsätze der Rationalisierung

und Eindämmung der Ausgaben der kontrollierten Gesellschaften sowie den Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l), Art. 117 Abs. 3 und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung an, da sie dem Art. 11 des GvD Nr. 175/2016 widerspricht (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 72/2014, Nr. 144/2016 und Nr. 86/2022). Unter diesen Voraussetzungen hat die Regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs – Sitz Trient im Sinne der institutionellen Zusammenarbeit dem Präsidium des Ministerrates den Art. 4 des RG Nr. 3/2022 zwecks eventueller Einleitung der Maßnahmen laut Art. 127 Abs. 1 der Verfassung unterbreitet.

**Interbrennero SpA:** Obwohl die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 nach mehreren Verlustjahren die Haushaltsausgeglichenheit erzielt hat, sind die anlässlich der gerichtlichen Billigung der vorhergehenden Rechnungslegungen formulierten Kritiken bezüglich einer Beibehaltung der Beteiligung der Region nicht hinfällig. Die betrieblichen Schwierigkeiten der Gesellschaft mit Beteiligung der Region bestehen weiterhin, weshalb die Maßnahmen betreffend die Abtretung der eigenen Anteile umzusetzen sind, da der Gesellschaftszweck der Interbrennero SpA der Vorgabe der öffentlichen Zielsetzung nicht entspricht.

**Investitionsbank Trentino Südtirol:** Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 im Sinne des Art. 2 Abs. 2-bis des RG vom 14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. genehmigte unentgeltliche Abtretung der gesamten Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG im Wert von 21,63 Mio. Euro an die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die in Erwartung der erforderlichen Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde immer noch nicht abgeschlossen ist und sich unerklärlicherweise weit hinauszögert, rechtfertigt nicht die Beibehaltung von Beteiligungen der Gebietskörperschaften an Geschäftsbanken (vgl. Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Südtirol Nr. 3/2021/PARI). Dass außerdem die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG die Bürgschaft der Region zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite dazu verwendet hat, um Privatunternehmen zu finanzieren, verletzt die im Art. 119 Abs. 6 der Verfassung verankerte „goldene Regel“, laut der die Verschuldung ausschließlich für Investitionsausgaben gestattet ist.

35. Im Gebarungsbericht legt die Körperschaft unter Buchst. j) die **Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten** gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit Beteiligung der Region dar und sie erklärt, dass die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den

Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung der Region von den jeweiligen Revisionsorganen bestätigt wurde.

In Bezug auf Bersntoler Kulturinstitut, Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA bestehen nachgewiesene Inkongruenzen zwischen den Buchhaltungsdaten der Region und jenen der jeweiligen Einrichtung. Die Verwaltung wird aufgefordert, sofern sie nicht bereits dafür gesorgt hat, die notwendigen Schritte für die Angleichung der Buchhaltungsunterlagen einzuleiten.

36. Die **Personalkosten** belaufen sich 2021 auf 35,9 Mio. Euro. Der Anteil an den laufenden Ausgaben beträgt 7,44 %. Im Jahr 2020 wurde in dieser Gruppierung eine Ausgabe in Höhe von 37,3 Mio. Euro zweckgebunden (7,31 % der laufenden Ausgaben). Am Ende des Haushaltsjahres 2021 standen 659 Personen im Dienst (zum 31.12.2020 waren es 675).

Berechnet man den Personalstand nach Vollzeitäquivalenten, so standen der Region zum 31.12.2021 601,22 Vollzeiteinheiten (davon 37 mit befristetem Arbeitsverhältnis) zur Verfügung (im Jahr 2020 waren es 600,05, davon 42,33 mit befristetem Arbeitsverhältnis).

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 70/2021 wurde die neue Verordnung betreffend die mit dem Dienstverhältnis bei der Region vereinbaren Aufträge und Tätigkeiten und damit verbundene Haftung genehmigt. Mit dem Teilabkommen vom 30.9.2020 wurde im koordinierten Text der tarifvertraglichen Bestimmungen betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Art. 26-ter betreffend das agile Arbeiten eingeführt: *Die Verwaltung führt zwecks Steigerung der Produktivität und Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf das agile Arbeiten (Smart Working) als Modalität für die Ausführung der Arbeitsleistung ein, indem sie die sich aus dem technologischen Fortschritt und der Entwicklung der Arbeitsorganisation ergebenden Möglichkeiten – auch im Hinblick auf die optimale Nutzung der Ressourcen und die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen der einzelnen Bediensteten – ausbaut.* Im Jahr 2021 wurden 15.981 Tage im Smart-Working-Modus gearbeitet, dies entspricht 27,12 % bei den Zentralämtern, 1,06 % bei den Friedensgerichten und 2,47 % bei den Gerichtsämtern.

Was die Pflicht der öffentlichen Verwaltungen angeht, die Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen zu garantieren, jegliche auf Geschlecht, Alter, sexueller Ausrichtung, Rasse, ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Sprache beruhende direkte oder indirekte Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung, bei der Besoldung, den Arbeitsbedingungen, der Berufsausbildung, der Beförderung und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verhindern, ein von organisatorischem Wohlbefinden geprägtes Arbeitsumfeld zu schaffen und jede Form von moralischem Zwang oder psychischer Gewalt innerhalb der Verwaltung zu

bekämpfen und zu beseitigen, wird im Art. 48 des GvD Nr. 198/2006 „Gesetz zur Chancengleichheit zwischen Mann und Frau“ festgelegt, dass die Verwaltungen Dreijahresprogramme positiver Maßnahmen erarbeiten müssen, um im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Beseitigung der Hinderungsgründe auf dem Wege der Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die Region hat mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 96/2011 den Plan positiver Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2011/2014 erlassen, jedoch seither nicht mehr aktualisiert.

Diesbezüglich wird die Notwendigkeit betont, eine Aktualisierung/Anpassung des Dreijahresplans - auch vor dem Hintergrund der Tätigkeitsberichte 2020 und 2021 der Vertrauensperson - vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass laut GvD Nr. 198/2006 für den Fall, dass kein Plan erlassen bzw. dieser nicht aktualisiert wurde, das Verbot der Einstellung von neuem Personal vorgesehen ist.

37. Bezüglich der **Kreditgewährungen** an die beiden Autonomen Provinzen oder ihre instrumentalen Einrichtungen im Sinne des RG Nr. 8/2012 wird nochmals auf die in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegung angeführten Bemerkungen verwiesen.

Insbesondere ist zu bemerken, dass in den Rückzahlungsplänen anscheinend die Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (nach dem Verschuldungen ausschließlich bei gleichzeitiger Genehmigung von Tilgungsplänen, *deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet*, zulässig sind) nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden und dass die für die Kreditgewährung zugunsten Cassa del Trentino vorgesehene Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung (Bullet-Darlehen) dem Art. 62 Abs. 2 des GD Nr. 112/2008 - umgewandelt in das Gesetz Nr. 133/2008 - widerspricht.

Für das Jahr 2021 hat die Regionalregierung am 26.2.2021 das „*Promemoria für die Regionalregierung*“ des Generalsekretärs genehmigt, in dem der Stand der Programme laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. zusammengefasst und deren Ergebnisse gutgeheißen werden.

Bei Abschluss der diesjährigen Ermittlungen hatte die Körperschaft dem Rechnungshof die Maßnahme betreffend die Überprüfung des Umsetzungsstandes des Projekts im Jahr 2021 (Z. 9 Buchst. c) des Ermittlungsschreibens Prot. Nr. 344 vom 25.2.2022) noch nicht übermittelt.

Insgesamt und zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse zum Jahresende 2021 wie folgt dar:

|                  | Finanzierte Projekte | Entrichtete Beträge | % entrichtet  | Abgerechnete Beträge | % abgerechnet | Der Region zurückgezahlte Beträge | Der Region noch zurückzuzahlende Beträge | Zu entrichtende Beträge | Zurückgezahlte + noch zurückzuzahlende + zu entrichtende Beträge insgesamt |
|------------------|----------------------|---------------------|---------------|----------------------|---------------|-----------------------------------|------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Aut.Pro v.TN     | 350.000.000          | 348.348.018         | -99,53        | 344.729.610          | 98,96         | 65.154.273                        | 283.193.745                              | 1.651.982               | 350.000.000                                                                |
| Aut.Pro v.BZ     | 306.184.937          | 290.137.793         | -94,76        | 290.137.793          | 100,00        | 96.071.660                        | 194.066.133                              | 16.047.144              | 306.154.937                                                                |
| <b>Insgesamt</b> | <b>656.184.937</b>   | <b>638.485.810</b>  | <b>-97,30</b> | <b>634.867.403</b>   | <b>99,43</b>  | <b>161.225.933</b>                | <b>477.259.877</b>                       | <b>17.699.127</b>       | <b>656.184.937</b>                                                         |

Die Region hat noch keine genaue Übersicht über die Beträge erstellt, die tatsächlich für Maßnahmen im Einklang mit Art. 119 Abs. 6 der Verfassung<sup>6</sup> verwendet werden (bzw. wurden); dabei muss jegliche Verwendung der gewährten Kredite sowohl auf Rechnung Kompetenz als auch auf Rechnung Rückstände seitens der beteiligten Rechtssubjekte im Einklang mit besagter Verfassungsbestimmung und mit dem Gesetz Nr. 350/2003 erfolgen.

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Kreditgewährungen an die Provinzen und ihre instrumentalen Einrichtungen wurde immer noch nicht festgelegt.

Die Region hat noch 17,7 Mio. Euro an Finanzinstrumenten (davon 1,7 Mio. an die Autonome Provinz Trient und 16,0 Mio. Euro an die Autonome Provinz Bozen) zu entrichten.

Aus den im Zuge der Ermittlungen eingeholten Informationen geht hervor, dass die Anteile der Klasse B des Strategischen Fonds für die Gebietsentwicklung von Trentino-Südtirol (Gemeinsamer geschlossener Wertpapierfonds) im Jahr 2021 sowohl für den Teilfonds betreffend die Provinz Trient als auch für jenen betreffend die Provinz Bozen im Vergleich zum Stand am 31.12.2020 beachtlich an Wert eingebüßt haben.

Im Verwaltungsreglement für den Strategischen Fonds wird Nachstehendes festgelegt: Wenn der Gesamtbetrag laut endgültigem Verteilungsplan in Bezug auf die Anteile der Klasse A (Rentenfonds, die mit der Region ein Abkommen geschlossen haben) und der Klasse B (den Provinzen und ihren abhängigen Gesellschaften vorbehalten) nicht erlaubt, den für beide Klassen gezeichneten und eingezahlten Betrag zur Gänze zu decken, wird zu Gunsten der Anteile der Klasse A und zu Lasten der Klasse B ein Betrag verteilt, der die Rückzahlung des gezeichneten und eingezahlten Kapitals abzüglich eventueller Teilerückerstattungen und verteilter Erträge ermöglicht.

Wie die Region hinsichtlich des Teilfonds betreffend die Provinz Bozen mitteilte, hatten aufgrund dieser Bestimmungen die im vierten Quartal 2021 getätigten Teilerückerstattungen einen „Fehlbetrag“ in Höhe von 14,5 Mio. Euro zur Folge.

Bezüglich des Teilfonds betreffend die Provinz Trient hat die Region die Teilrückerstattung von 0,9 Mio. Euro mitgeteilt und in ihren Gegenäußerungen präzisiert, dass ein Betrag in Höhe von 16,5 Mio. Euro (Fehlbetrag) dem Garantiekonto gutgeschrieben wurde, um die Rückerstattung des Kapitals an die Inhaber von Anteilen der Klasse A seitens der Inhaber von Anteilen der Klasse B zu gewährleisten.

Diese Art von Investitionen – obschon sie im RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. vorgesehen ist – scheint also erhebliche Risikomargen aufweisen, die angesichts der investierten und sorgfältig zu wahrenden öffentlichen Ressourcen ein ständiges Monitoring des Wertes der Anteile erfordern. Da diese Mittel zur Unterstützung örtlicher Unternehmen verwendet werden, sind außerdem die EU-Bestimmungen in Sachen staatliche Beihilfen (Art. 107 und 108 AEUV und Durchführungsverordnungen) zu beachten, laut denen bekanntlich die Europäische Kommission über die im Art. 1 des RG Nr. 8/2012 und in den entsprechenden Beschlüssen der Landesregierungen von Trient und Bozen vorgesehenen Beihilfen benachrichtigt werden muss.

38. Im Laufe des Jahres 2021 hat die Region angesichts der von den Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol in der Entscheidung Nr. 1/2021/PARI geäußerten Bedenken betreffend die Verordnungsbestimmungen über die **Auszahlung von Beiträgen und Zuschüssen** für Initiativen im Bereich des Schutzes und der Förderung der regionalen Sprachminderheiten, für Initiativen zur Förderung und Entwicklung des Integrationsprozesses Europas, für Initiativen von besonderem Belang für die Region sowie für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, drei Anpassungen vorgenommen und nachstehende Dekrete des Präsidenten der Region veröffentlicht:

- DPREg. vom 2.9.2021, Nr. 49 „*Änderung zu der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L erlassenen Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe*“. Durch das neue Dekret wurde im Art. 2 Abs. 2 des DPRA Nr. 5/L/2005 der zweite Satz gestrichen, laut dem die Finanzierungen für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, keiner Kürzung unterlagen, wenn die getätigten Ausgaben niedriger als die zugelassene Ausgabe waren;
- DPREg. vom 26.11.2021, Nr. 61 „*Erlass der Ergänzung der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 i.d.g.F. für den Teil betreffend den Bereich europäische Integration und Durchführung besonderer Tätigkeiten von*

*regionalem Belang*“. Laut diesem Dekret dürfen die Beiträge von sämtlichen Sportvereinen bzw. -gesellschaften beantragt werden; vorher waren die Beiträge nur für Amateursportvereine ohne Gewinnzweck und ohne Gewinnausschüttung an die Mitglieder bestimmt.

- DPREg. vom 26.11.2021, Nr. 62 „*Erlass der Ergänzung und Änderung der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 50 erlassenen Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text für den Teil betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monographien, Studien und Werken von regionalem Belang*“. Durch dieses Dekret werden die Beiträge der Region auch auf Filmproduktionen (Dokumentarfilme und Synchronisierung von Dokumentarfilmen) ausgedehnt; bisher konnten sie nur für Bücher in gedruckter oder digitaler Form gewährt werden.

Die Überprüfung der 2021 von der Region genehmigten Änderungen zu den internen Durchführungsverordnungen ergibt allerdings, dass in sämtlichen Verordnungen ein kritischer Aspekt fortbesteht, da sie auch weiterhin das Einreichen von Belegen in Höhe der gewährten Finanzierung und nicht der zugelassenen Gesamtausgabe vorsehen.

Da die Finanzierungen für die verschiedenen Initiativen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der zugelassenen Ausgaben gewährt werden (80 % und 90 % für die Finanzierung humanitärer Initiativen), ist eine solche Dokumentation notwendig, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Empfänger zu überprüfen und um insbesondere die Region in die Lage zu versetzen, eine Neufestsetzung der Finanzierung zu beschließen, wenn die für die Durchführung der Initiative tatsächlich getätigten Ausgaben niedriger als die zugelassene Ausgabe ausfallen sollte.

In ihrem Antwortschreiben auf die Anfrage des Rechnungshofs hat die Region erklärt, dass die Mitteilungen betreffend die Gewährung der Finanzierungen nun auch die Aufforderung enthalten, die Belege für die gesamte bestrittene und vom Empfänger erklärte Ausgabe (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen) vorzulegen.

Dies wird als Bereitschaft der Verwaltung zur Kenntnis genommen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofs einzugehen, allerdings kann gegenwärtig die Diskrepanz zwischen den genehmigten Maßnahmen und den Verordnungsbestimmungen nicht außer Acht gelassen werden.

Dieses Problem sollte demnach durch eine Änderung der Verordnungen gelöst werden, um auch eventuellen Beanstandungen seitens der Finanzierungsempfänger vorzubeugen.

Die Verfahrenszeiten (180 Tage laut Anlage 1 zum DPReg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L, das anscheinend im Jahr 2021 nicht geändert wurde) sind immer noch zu lang, wenn man bedenkt, dass normalerweise eine gesetzliche Frist von 30 Tagen vorgesehen ist, die von der Verwaltung nur aus berechtigten Gründen und bei besonders komplexen Verfahrensfällen verlängert werden darf. Die von der Region beschlossene Verlängerung der Frist für die Einreichung der Beitragsgesuche vom 30. September auf den 30. November stellt keine geeignete Lösung dar, um die Einhaltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens zu gewährleisten.

Die Region verweist in ihren Gegenäußerungen auf ihre Ausführungen laut Z. 2 Buchst. h) betreffend die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen, die einen Vorschlag zur Reform der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausarbeiten soll, um die festgestellten kritischen Aspekte zu beheben.

39. Hinsichtlich des **Staatlichen Wiederaufbauplans** und des **Zusatzfonds zum Wiederaufbauplan** wird zur Kenntnis genommen, dass die Region keine Finanzierungsanträge eingereicht hat. Informationshalber wurde darauf hingewiesen, dass das Justizministerium im Rahmen des Wiederaufbauplans zwei Wettbewerbsverfahren zur Einstellung von 79 Beamten/Beamtinnen des Amtes für den Prozess, auch für die Gerichtsämter des Oberlandesgerichtssprengels Trient, ausgeschrieben hat. Für die Verfahren betreffend die Einstellung sowie die dienst-, besoldungs- und vorsorgerechtliche Behandlung besagten Personals ist weiterhin das Justizministerium zuständig.

40. Im Rahmen der Ermittlung wurde die Region um Informationen über die Entwicklung des **internen Kontrollsystems** auch mit Bezug auf den Jahresbericht des Präsidenten der Region 2020 gebeten, da der neue Fragebogen und die Leitlinien für das Jahr 2021 noch nicht zur Verfügung standen. Das mit RG Nr. 7/2016 errichtete Rechnungsprüferkollegium hat gemäß Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. e) des RG Nr. 3/2009 über die bei der Region und beim Regionalrat in Absprache mit der Kontrollsektion durchgeführte Tätigkeit Bericht erstattet.

Aus dem Bericht geht hervor, dass es als Kontrollorgan der Region zu 16 Sitzungen zusammengetreten ist und 6 obligatorische Stellungnahmen (ordentliche Neufestsetzung der Rückstände, Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2020, Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt, Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region, konsolidierter Haushalt 2020 und Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2022-2024) abgegeben, den Bericht über die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung erstellt, regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt, die steuerlichen

Verpflichtungen überwacht und den Fragebogen betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021 ausgefüllt und dem Rechnungshof übermittelt hat. Als Rechnungsprüfungsorgan des Regionalrats ist es zu 9 Sitzungen zusammengetreten und hat 4 obligatorische Stellungnahmen (ordentliche Neufeststellung der Rückstände, Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2020, erste Änderung zum Haushaltsvoranschlag und Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2022-2024) abgegeben, regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt, die steuerlichen Verpflichtungen überwacht und den Bericht über die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung erstellt. Die Niederschriften sämtlicher Sitzungen wurden ordnungsgemäß der Sektion des Rechnungshofs übermittelt; aus den Unterlagen geht hervor, dass das Rechnungsprüferkollegium keine der Sektion des Rechnungshofs oder einer anderen Behörde zu meldenden Unregelmäßigkeiten festgestellt hat.

Die **Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit** obliegt im Sinne des Art. 13 des RG Nr. 15/1983 i.d.g.F. den Abteilungsleitern, welche die Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen gewährleisten müssen.

Was die **Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit** anbelangt, hat die Region die Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf die Verwaltungsmaßnahmen der Regionalregierung und der Führungskräfte, auf die Feststellungs- und Zweckbindungsmaßnahmen sowie auf die Liquidierungsakte mitgeteilt<sup>7</sup>. Die Region hat darauf hingewiesen, dass die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle durchgeführte Buchhaltungskontrolle nicht in einer stichprobenartigen Überprüfung der Liquidierungsmaßnahmen besteht, sondern sämtliche von den Ämtern der Region ausgearbeiteten Ausgabenmaßnahmen betrifft. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die meistens Zweckbindungsdekrete betrafen, hat das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle die betreffenden Akte den zuständigen Strukturen zur Berichtigung zurückgesandt<sup>8</sup>. Die Organisationsstrukturen haben keine Registrierung von Akten beantragt, ohne die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle angegebenen Änderungen vorzunehmen.

In Sachen **Controlling** wurde bereits unter Z. 2 Buchst. t) darauf hingewiesen, dass die Region noch kein strukturiertes Controllingssystem implementiert hat, obwohl im Laufe des Haushaltsjahres drei spezifische Leistungsindikatoren für jede Organisationsstruktur festgelegt wurden, die nun neben den Jahreszielen zu den zwecks Bewertung der Führungskräfte zu berücksichtigenden Zielen gehören.

Der **strategischen Kontrolle** hat im Jahr 2021 die Einführung der neuen Indikatoren in die Jahresziele der jeweiligen Organisationsstrukturen einen ersten Impuls gegeben.

In Bezug auf die noch nicht eingeführte **Kontrolle über die Qualität der Dienstleistungen**, auch hinsichtlich der neuen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter, welche den berechtigten Erwartungen der Beteiligten entsprechen würde, hat die Region nichts Neues gemeldet.

Die **Bewertung der Führungskräfte** durch das Unabhängige Bewertungsgremium hinsichtlich der Arbeitsleistung im Jahr 2021 war beim Abschluss der Ermittlungen des Rechnungshofs noch im Gange, während die Bewertung des Jahres 2020 über die Erreichung der Ziele, das Organisationsverhalten und die Qualität der Mitarbeiterbewertung abgeschlossen ist.

Die Region hat für die Kontrollen über die **Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist**, keine spezielle Struktur eingerichtet, da die Anzahl an kontrollierten Gesellschaften begrenzt ist. Das Generalsekretariat pflegt die institutionellen Kontakte zu den Gesellschaften; das Amt für allgemeine Angelegenheiten beschäftigt sich hingegen mit dem Verfahren für die Ernennung oder Namhaftmachung der Vertreter der Region, verfasst Richtlinien und überprüft deren Umsetzung. Die anderen Organisationsstrukturen arbeiten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit dem Generalsekretariat zusammen. Die analoge Kontrolle über die Gesellschaften erfolgt anhand von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und spezifischen Abkommen mit den jeweiligen Körperschaften.

41. Zum Thema **Öffentlichkeit und Transparenz** wird festgestellt, dass die Region im Dezember 2021 die neue offizielle Website nach der Überprüfung und Überarbeitung der Inhalte (Dokumente, Informationen, Daten) gestartet hat.

Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht betreffend Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge weist die Region auf die Sensibilisierungsarbeit der Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz gegenüber allen damit befassten Organisationsstrukturen hin, damit diese den Informations- und Bekanntmachungspflichten über das Landesinformationssystem SICOPAT nachkommen, in dem die eingegebenen Daten mit den gesamtstaatlichen Datenbanken und insbesondere mit der gesamtstaatlichen Datenbank über die öffentlichen Verträge zusammenfließen.

Die Sektion des Rechnungshofs hat auf dem OCDS-Portal der ANAC nachgeprüft, dass die Einzigen Verfahrensverantwortlichen der Vergabestelle im Jahr 2021 472 Vergabeverfahren im Wert von insgesamt 16,5 Mio. Euro mitgeteilt haben.

Die Region teilt mit, dass die im Jahr 2021 abgehaltenen Pflichtschulungen in Sachen Korruptionsvorbeugung den Interessenkonflikt im Allgemeinen und im Rahmen der Vergabe

öffentlicher Verträge, die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen sowie den Themenbereich *Revolving Doors* betrafen.

Die von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz der Informationen an die verschiedenen Stakeholder werden zwar zur Kenntnis genommen, allerdings werden die in den vorhergehenden Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen angeführten Bemerkungen zu den regionalen Bestimmungen in Sachen Bekanntmachung und Transparenz bestätigt, welche im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen über das Informationsrecht der Bürger einschränkend erscheinen.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.3.2021, Nr. 44 wurde der **Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2021-2023** genehmigt, welcher vier strategische Ziele vorsieht: *i)* Einleitung einer Markterhebung zwecks Erwerb einer technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe; *ii)* Implementierung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ in der neuen offiziellen Website; *iii)* Schulung in Sachen Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit öffentlicher Aufträge sowie Interessenkonflikte; *iv)* Ausarbeitung interner Leitlinien für die Regelung und die korrekte Handhabung der Interessenkonflikte sowie der Fälle von Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit von Aufträgen. Die Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz hat im Laufe des Jahres 2021 keine besonders kritischen Aspekte gemeldet; in dem auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlichten Jahresbericht sind die an den strategischen Zielen (Bestimmung und Erwerb der technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe, Implementierung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ in der neuen offiziellen Website, Schulungen und Genehmigung der neuen Verordnung in Sachen Unvereinbarkeit von Aufträgen und damit verbundene Haftung) gemessenen erzielten Ergebnisse zusammengefasst.

42. In Sachen **Vertragswesen** wurden im Jahr 2021 laut Angabe der Region Aufträge im Gesamtwert von 13,3 Mio. Euro (ohne MwSt.) vergeben, davon 0,2 Mio. Euro für Bauarbeiten, 11,7 Mio. Euro für Dienstleistungen und 1,4 Mio. Euro für Lieferungen. Der Zuschlag der Bauarbeiten erfolgte für den gesamten Betrag mittels Direktvergabe; bei den Dienstleistungsaufträgen waren Direktvergaben im Wert von 11,1 Mio. Euro und Vergaben mit vorheriger informeller Marktuntersuchung im Wert von 176.000 Euro zu verzeichnen. Unter die Direktvergaben fällt auch der Beitritt zu CONSIP-Vereinbarungen/-Rahmenabkommen in Höhe von 10,2 Mio. Euro. Bei den Lieferungen betragen die Direktvergaben ohne vorherige Marktuntersuchung 1 Mio. Euro, davon beziehen sich 904.000 Euro auf den Beitritt zu einer CONSIP-Vereinbarung.

Im Haushaltsjahr 2021 ergab sich für die Verlängerung von abgelaufenen Verträgen (betreffend 20 Verträge im Gesamtwert von 13,9 Mio. Euro) ein Gesamtbetrag von 2,3 Mio. Euro. Ab 1.11.2021 ist die Region der CONSIP-Vereinbarung „*Facility Management 4*“ beigetreten, die der Verlängerung von 5 Verträgen abhelfen soll, die im Jahr 2021 58,54 % der Geldmittel betreffend abgelaufene Verträge in Anspruch genommen haben. Für weitere 6 Verträge (die 38,13 % des Betrags der Verlängerungen für das Jahr 2021 ausmachen) wurden allerdings die Ausschreibungsunterlagen noch nicht ausgearbeitet.

Die Zweckbindungen für **Mitarbeits- und Beratungsaufträge** beliefen sich 2021 auf 219.700 Euro (2020: 205.600 Euro), davon betrafen 20.100 Euro Aufträge zur Verteidigung vor Gericht.

In Bezug auf die Ausgaben betreffend den rechtlichen Beistand ist hervorzuheben, dass 77.100 Euro für die Rückerstattung an den Regionalrat von 50 % der Ausgaben im Rahmen der anhängigen Gerichtsverfahren über die Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten zweckgebunden wurden.

Im Bereich Transparente Verwaltung - *Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter* wurden Aufträge im Wert von 228.800 Euro veröffentlicht.

43. Angesichts des fortwährenden **Gesundheitsnotstands wegen Covid-19** sowie der Unsicherheit hinsichtlich seiner weiteren Auswirkungen auf die Wirtschaft hat die Region, wie sie im Rahmen der Ermittlung erklärte, die Ansätze betreffend die Einnahmen aus Abgaben für die Haushaltsjahre 2021-2023 auch unter Berücksichtigung der Hochrechnungen des Wirtschafts- und Finanzministeriums für das Jahr 2021 sehr vorsichtig im Einklang mit den im Jahr 2020 eingehobenen Beträgen geschätzt. Im Nachtragshaushalt 2021-2013 (RG Nr. 5/2021) wurden die Einnahmen aus Abgaben erhöht, wenn auch nach demselben Vorsichtsprinzip. Letzteres wurde laut Angabe der Region auch bei der Schätzung der Einnahmen aus Abgaben im Haushaltsvoranschlag 2022-2024 angewandt, deren Ansatz im Wesentlichen den im Jahr 2021 tatsächlich eingehobenen Beträgen entspricht.

In der Rechnungslegung 2021 wurden im Titel 1 höhere Feststellungen in Höhe von 41 Mio. Euro im Vergleich zur endgültigen Veranschlagung von 318,6 Mio. Euro verzeichnet, d. h. -26,4 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, auch infolge der Zuweisung seitens des Staates von ausstehenden Steuern im Jahr 2020.

Die Region hat Art und Menge der wichtigsten Beschaffungen für den Gesundheitsschutz angegeben (500 Beutel Desinfizierungsgel, 50.000 medizinische Masken, 16.000 FFP2-Schutzmasken, 170 5-Liter-Kanister Desinfizierungsgel, 50 Plexiglass-Schutzscheiben, 30 Green-

Pass-Lesegeräte mit Ständer, 9 Thermoscanner); die Gesamtkosten betragen 36.200 Euro zzgl. MwSt. – sofern vorgesehen, da die meisten Produkte MwSt.-frei sind.

44. Im Jahr 2021 (drittes Jahr der 16. Legislaturperiode) hat der Regionalrat 9 **Regionalgesetze** genehmigt. Besonderes Augenmerk gilt dem Art. 2 des RG Nr. 5/2021, welcher u. a. Änderungen zum Art. 142 des Kodex der örtlichen Körperschaften einführt, um die Anwendung auf örtlicher Ebene des Art. 1 des Gesetzes Nr. 604/1962 zu gewährleisten. Der Artikel betrifft die Neueinstufung des Sekretariatssitzes in den Gemeinden, die Kur-, Ferien- oder Fremdenverkehrsorte oder Sitz wichtiger öffentlicher Körperschaften oder strategisch wichtige Gewerbe- oder Handelsstandorte sind und die nachweisen können, dass ihre finanzielle Lage die Bestreitung der Mehrkosten ohne erhebliche Belastung für die Steuerzahler ermöglicht. Die Neueinstufungskriterien werden mit Dekret des Präsidenten der Region festgelegt.

Im Gesetz werden keine Ausgaben zu Lasten der örtlichen Körperschaften angeführt; laut dem technischen Begleitbericht ergeben sich aus der Genehmigung dieses Artikels keine Ausgaben.

Die Pflicht zur Bezifferung der Ausgaben und der Deckungsmittel für die Neueinstufung der Sekretariatssitze gilt auch dann, wenn die Mehrkosten auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften entfallen. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung *gilt der Art. 81 Abs. 3 der Verfassung zum Schutz des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen als eine regelrechte Generalklausel, die sich auf sämtliche Bestimmungen auswirkt, welche eine solide Finanz- und Rechnungsführung negativ beeinflussen* (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 274/2017). Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof die durch ein staatliches Gesetz vorgesehenen Abgaben, die zu Lasten der Haushalte anderer Körperschaften gehen, wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung für verfassungswidrig erklärt und dabei hervorgehoben, dass *dieser Verfassungsgrundsatz in der Tat nicht vom Gesetzgeber umgangen werden darf, indem er den Körperschaften, die unter die sogenannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder höhere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat stellt nämlich einen Gesamtkomplex dar* (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 92/1981).

45. In Bezug auf die **verfassungsgerichtlichen Verfahren** betreffend Gesetze der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis Nr. 95/2021 die vom Präsidenten des Ministerrats erhobenen Einwände für begründet befunden und die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG Nr. 8/2019 (Stabilitätsgesetz der Region, im Teil betreffend den Status der Gemeindesekretäre), insoweit als er den Art. 148-bis

Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 in das Regionalgesetz Nr. 2/2018 einführt, wegen Verletzung des Art. 3, des Art. 51 Abs. 1 und des Art. 97 der Verfassung sowie des Art. 4 des Sonderstatuts erklärt hat. Folglich hat es auch die Verfassungswidrigkeit des Art. 148-*bis* Abs. 5 und 6 und des Art. 163 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 erklärt.

Das als Zwischenfrage vom Landesgericht Trient eingeleitete Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in dem Teil, in dem die 20%-Kürzung der von der Region entrichteten Leibrente für sämtliche Empfänger einer direkten oder indirekten regionalen und parlamentarischen Leibrente, das Verbot ihrer Kumulierung über den Höchstbetrag von 9.000,00 Euro brutto monatlich hinaus und die Solidaritätsbeiträge vorgesehen werden, wurde vor Kurzem mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 136/2022 zugunsten der Region entschieden (vgl. Z. 2 Buchst. d).

Was die **Streitfälle vor den Rechtsprechungsorganen** angeht, meldet die Region nachstehende anhängige Gerichtsverfahren:

- ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betreffend die Beschwerde einer Gesellschaft, welche die Annullierung der Verwaltungsmaßnahmen der Agentur der Einnahmen und des Istituto Geografico Militare beantragt, mit denen die Grenze zwischen zwei Gemeinden festgelegt wurde (Vertretungsauftrag an die Staatsadvokatur);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht, eingeleitet durch einige Bedienstete, die ihre Einstufung nach dem Übergang in den Stellenplan der Region gemäß GvD Nr. 16/2017 beanstanden (Vertretungsauftrag an einen externen Rechtsanwalt);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Bozen betreffend eine Beweissicherung; die Region ist als Eigentümerin eines materiellen Anteils eines Mehrfamilienhauses in Bozen beteiligt (Staatsadvokatur);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Trient gegen einen Lieferanten betreffend einen bei der Region ausgeführten Bauauftrag (Staatsadvokatur);
- zwei Verfahren vor dem Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht, eingeleitet durch zwei Bedienstete, welche die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs enthaltenen Amtshandlungen zum Gegenstand haben (siehe Z. 2 Buchst. a) (Staatsadvokatur).

46. Mit Bezug auf die **Notwendigkeit einer Reform** der Ordnung der örtlichen Körperschaften wird auf die von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol bereits beanstandete Nichtumsetzung des Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 auf lokaler Ebene verwiesen. Laut diesem Artikel sollten die Regierungsorgane der Gemeinden und der Provinzen am Ende des Wahlmandats einen Endbericht mit der detaillierten Beschreibung der wichtigsten

durchgeführten Verwaltungsaktivitäten veröffentlichen. Diese Bestimmung ist Teil eines Rechtsrahmens, der die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und den Grundsatz der Transparenz von Einnahmen- und Ausgabenmaßnahmen sicherstellen soll.

Ferner haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol starke Bedenken bezüglich der Modalitäten für die Ernennung der Rechnungsprüfungskollegien der Gemeinden laut Art. 206 des RG Nr. 2/2018 geäußert, der die „Wahl“ des Rechnungsprüfungsorgans durch den Gemeinderat vorsieht und somit offensichtlich den staatlichen Bestimmungen<sup>9</sup> widerspricht, laut denen das Rechnungsprüfungsorgan örtlicher Körperschaften durch Auslosung aus einem Verzeichnis gewählt wird, in das die im Landesverzeichnis der Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder die bei der Landeskammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen aufgenommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang nämlich festgestellt, dass *die Mitglieder des Kontrollorgans besondere berufliche Voraussetzungen erfüllen und per Auslosung ernannt werden müssen – also dem Einfluss der Politik entzogen sind – und dass dieses Organ mit dem Rechnungshof – einer von der Regierung unabhängigen Institution – verbunden ist (Art.100 Abs. 3 der Verfassung) (Verfassungsgerichtshof Nr. 198/2012).*

47. In Bezug auf die dem **Rechnungshof obliegenden Kontrollfunktionen** ist die Frage der Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region hervorzuheben.

Laut den gesamtstaatlichen Bestimmungen muss derzeit die Agentur für Tarifvertragsverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN) dem Rechnungshof eine Berechnung der Tarifvertragskosten zum Zweck der Bestätigung deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten übermitteln.

Im Falle einer positiven Bestätigung unterzeichnet der ARAN-Vorsitzende den Tarifvertrag endgültig, während im gegenteiligen Fall die Vertragsparteien die Unterzeichnung nicht vornehmen dürfen und der ARAN-Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsausschuss die Wiederaufnahme der Verhandlungen veranlasst und nach Anpassung der Vertragskosten zum Zwecke der Bestätigung einen neuen Vertragsentwurfs unterzeichnet (vgl. Art. 47 Abs. 5, 6 und 7 GvD Nr. 165/2001).

Was die Kontrolle des Rechnungshofs über die Ermächtigung der Regierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge angeht, wird nachstehend die Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen erläutert.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde die Regierung aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23.10.1992, Nr. 421 dazu ermächtigt, die Überprüfung der *Rechtmäßigkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit* der Ermächtigung der Regierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge nach der Vorabkontrolle seitens des Rechnungshofs zu regeln. In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde mit Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 – ersetzt durch Art. 18 des GvD vom 18.11.1993, Nr. 470 – festgelegt, dass der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ermächtigung zur Unterzeichnung der Tarifverträge überprüft.

Infolge des Gesetzes vom 15.3.1997, Nr. 59 wurde der vorgenannte Art. 51 Abs. 2 durch Art. 4 des GvD vom 4.11.1997, Nr. 396 geändert, wobei jeglicher Verweis auf die vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle gestrichen und stattdessen festgelegt wurde, dass die Berechnung der Tarifvertragskosten betreffend den Vertragsentwurf dem Rechnungshof *zwecks Bestätigung der Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten* übermittelt wird und dass der Rechnungshof binnen fünfzehn Tagen, eventuell nach Einholen von Ermittlungs- und Bewertungselementen, *die Glaubhaftigkeit der berechneten Kosten bestätigt*.

Durch Art. 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus die Ermächtigungen zur Unterzeichnung der Tarifverträge aus dem Verzeichnis der der Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegenden Maßnahmen gestrichen.

Was die regionale Ebene angeht, so besitzt die Autonome Region Trentino-Südtirol laut Sonderstatut primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“, d. h. die ausschließliche Befugnis, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ihres Personals in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik unter Achtung der internationalen Verpflichtungen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik zu regeln.

Dieselbe ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis steht den Autonomen Provinzen Trient und Bozen (Art. 8 des Sonderstatuts) zu.

In Übereinstimmung mit der anfänglich in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse mit den öffentlichen Verwaltungen besagte der Art. 4 Abs. 5 des RG vom 21.7.2000, Nr. 3: *Der Regionalausschuss überprüft, ob der obengenannte Vertrag unter Beachtung der erteilten Richtlinien abgefasst und ob die Ausgabengrenze berücksichtigt wurde, und ermächtigt mit eigenem Beschluss zur Unterzeichnung des Vertrages. Die Genehmigung des Vertrages unterliegt der Überprüfung seitens des Rechnungshofs.*

In der Folge wurde der zweite Satz des Abs. 5 des RG Nr. 3/2000 durch Art. 7 Abs. 3 des RG vom 5.12.2006, Nr. 3<sup>10</sup> aufgehoben.

Auch laut Art. 60 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 3.4.1997, Nr. 7<sup>11</sup> war die Ermächtigung seitens der Landesregierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge einer Vorabkontrolle seitens des Rechnungshof unterworfen, wobei jedoch auf den Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 – ersetzt durch Art. 18 des GvD Nr. 470/1993 – verwiesen wurde.

Der Art. 60 Abs. 3 wurde durch das Landesgesetz vom 19.2.2002, Nr. 1 aufgehoben, da darin auf die im Art. 51 Abs. 2 vorgesehene, jedoch in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung nicht mehr vorgesehene Kontrolle verwiesen wurde.

Infolge des von der Autonomen Provinz Trient eingebrachten Rekurses wegen Zuständigkeitskonflikt mit Bezug auf das Schreiben des Rechnungshofs – Kontrollsektion Trient vom 28.5.2001 (Prot. Nr. 548) und auf den Beschluss des Rechnungshofs – Vereinigte Sektionen als Kontrollorgan vom 24.7.2001 (Nr. 42/CONTR/CL/01) , mit denen auf die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifvertragsentwürfe betreffend die Landesbediensteten beharrt wurde, obwohl die Rechtmäßigkeitskontrolle entfallen war, erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 171/2005, dass die im Statut verankerte Zuständigkeit der Provinz verletzt wurde und dass der Staat – und demnach der Rechnungshof – die beanstandete Befugnis nicht ausüben darf, weshalb die angefochtenen Maßnahmen annulliert wurden.

Der Verfassungsgerichtshof wies in diesem Erkenntnis auf Folgendes hin: *Bezüglich der Ausdehnung der laut Art. 51 Abs. 4 des GvD Nr. 29/1993 i.d.g.F. für gesamtstaatliche Tarifverträge vorgesehenen Kontrolle auf die Provinz Trient muss hervorgehoben werden, dass es – wie die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs selbst einräumen – nicht unter die Gesetzgebungszuständigkeit der Provinz fällt, die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Berührung von Bereichen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Provinz gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen geregelt werden muss (vgl. Erkenntnis Nr. 182/1997). Die Kontrolltätigkeit muss demnach gemäß den gesamtstaatlichen Bestimmungen erfolgen, jedoch so, dass sie durch die notwendige Anpassung mit der Landesrechtsordnung vereinbar ist, ohne sich dabei jedoch auf etwaige Auflagen aus grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform zu stützen, um so mehr im Fall der Provinz Trient und vor dem Hintergrund des Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis).*

Dies vorausgesetzt hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Maßnahmen erklärt, ... da sie den Zuständigkeitsbereich der Provinz Trient verletzen.

In diesem Zusammenhang muss nun auf die Entwicklungen in der Rechtsetzung und in der Rechtsprechung eingegangen werden, die nach dem Erkenntnis Nr. 171/2005 stattgefunden und den allgemeinen Bezugsrahmen für die Beziehungen zwischen Staat und Region bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen erheblich verändert haben.

Allem voran ist die durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 eingeführte Reform zu nennen – mit der die verpflichtende Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung für sämtliche öffentlichen Verwaltungen sowie die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte vorgesehen und die Koordinierung der öffentlichen Finanzen bestätigt wurde –, deren Grundsätze in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung verankert und auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie bindend sind, da sie auf die von Italien gegenüber der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zurückzuführen sind.

Die staatlichen Bestimmungen, die auf die Verfassungsreform folgten, und insbesondere jene, die eine Verstärkung der Kontrollen durch den Rechnungshof vorsahen, um die solide Haushaltsführung aller öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten, haben die Verfassungsmäßigkeitsprüfung bestanden, da der Verfassungsgerichtshof mehrfach bestätigt hat, dass die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten Kontrollen die Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofs nicht erschöpfen.

Laut Verfassungsgerichtshof kann der Staat im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und zur Wahrung von verfassungsrechtlich geschützten Interessen Formen der Kontrolle durch den Rechnungshof vorsehen, die über die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten hinausgehen, sofern diese nicht im Detail gegen die Sonderstatuten verstoßen (u. a. Erkenntnis Nr. 39/2014).

Die Bestätigung des Rechnungshofs hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge für die öffentlichen Bediensteten erfordert als Grundsatzbestimmung im Bereich der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ eine einheitliche und umfassende Überwachung, die darauf abzielt, die Ausgeglichenheit der öffentlichen Haushalte angesichts der Relevanz der Personalkosten der Gebietskörperschaften im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die dem Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik, der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, der soliden Haushaltsführung und der Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele dienen soll, wird dem Rechnungshof als dritter und unparteiischer Instanz zur Wahrung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts

anvertraut, da er im Dienst der staatlichen Rechtsordnung steht (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut (GvD Nr. 266/1992) die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzverwaltung mit Bezug auf die Parameter laut Art. 81, 119 und 120 der Verfassung nicht ausschließt, da es um externe Kontrollen geht, die sich von den internen Kontrollen und von der Aufsichtsbefugnis der Region abheben, nachdem sie auf unterschiedlichen Ebenen greifen und somit nicht unvereinbar sind (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Diesbezüglich hat die Autonome Provinz Trient in ihren Gegenäußerungen erklärt, dass der rechtliche Rahmen in den letzten Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben ist und dass die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge des Personals bisher noch nie von den Autonomen Provinzen verlangt wurde. Sie behauptet ferner, dass sich aus dem geltenden rechtlichen Rahmen keine Pflicht für die Provinz ableiten lasse, die Tarifverträge des Personals der Kontrolle des Rechnungshofs zwecks Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit zu unterwerfen, da das GvD Nr. 165/2001 nicht unmittelbar anwendbar und eine solche Pflicht im Landesgesetz Nr. 7/1997 zur Regelung der Tarifverhandlungen der Autonomen Provinz Trient nicht vorgesehen sei.

Schließlich weist die Provinz darauf hin, dass die Tarifvertragskosten im Laufe der Jahre streng innerhalb der Ansätze laut den Finanzgesetzen der Provinz gehalten wurden, in denen sie gemäß den auf staatlicher Ebene abgeschlossenen Abkommen über die Arbeitskosten quantifiziert wurden.

Wie gesagt, selbst wenn man der Auffassung der Provinz zustimmen wollte, laut der die staatlichen Bestimmungen betreffend die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Landestarifverträge seitens des Rechnungshofs erst nach deren Übernahme durch ein Landesgesetz anwendbar wären, ist zu bemerken, dass es sich um Grundsatzbestimmungen in Sachen „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ und auf jeden Fall um grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Reform handelt und dass demzufolge die Provinz (genauso wie die Region) verpflichtet ist, sie umgehend umzusetzen. Selbst wenn die Provinz und die Region kein Landes- bzw. Regionalgesetz zur Anpassung an die staatliche Regelung erlassen, unterliegen sie der obligatorischen Kontrolle (d. h. der Bestätigung) seitens des Rechnungshofs.

Wenn also die Provinz und die Region nicht dafür sorgen und die Regierung nicht direkt innerhalb der festgesetzten Fristen im Sinne des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 die Verfassungswidrigkeit der mangelnden Anpassung an die oben genannte Bestätigungspflicht

beanstandet, kann der Rechnungshof auch im Nachhinein ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Zuständigkeitskonflikt einleiten oder die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Landestarifverträge, welche die obligatorische Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Ausgabe seitens des Rechnungshofs ausschließen, aufwerfen.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 24.4.2019, Nr. 93 erklärt, dass *nicht angepasste Regional- bzw. Landesbestimmungen von der Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof binnen 90 Tagen nach Ablauf der Frist angefochten werden können. Sollten sie nicht angefochten werden, so können auf jeden Fall Zwischenfragen der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen werden, denn selbst laut der Durchführungsbestimmung zum Statut, welche die Sonderautonomie der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen zur Geltung bringen soll, hat ein im Hauptverfahren nicht angefochtenes Regional- bzw. Landesgesetz keine besondere Rechtskraft (Erkenntnisse Nr. 147/1999 und Nr. 80/1996 sowie Erkenntnis Nr. 380/1997).*

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region/der Provinzen somit bestätigt ist, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, um die es in den oben angeführten Erkenntnissen geht, muss die der Region überlassene Anpassung der im Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Bestimmungen im Rahmen einer Detailregelung erfolgen und demnach die Verfahren betreffen, die eine geregelte Vorgehensweise der Region und des Rechnungshofs gewährleisten, mit der die Starrheit des von der Verfassungsrechtsprechung festgelegten Grundsatz-Detail-Modells abgemildert wird, auf dessen Grundlage jede staatliche Detailregelung durch spätere Eingriffe des regionalen Gesetzgebers ausgehöhlt werden kann.

Die Anpassung gemäß den im GvD Nr. 266/1992 vorgesehenen Verfahren kann sich also auf diese Inhalte beziehen, da hingegen die Regelung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs nicht unter die Zuständigkeit des regionalen Gesetzgebers, sondern unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

Daraus folgt, dass die gesamtstaatlichen Bestimmungen vollständig auch in Bezug auf die Verfahrensweise zum Tragen kommen, sofern die Region nicht eine abweichende Detailregelung erlässt.

Eine fehlende Stellungnahme des Rechnungshofs bezüglich der Tragfähigkeit der Ausgaben aus den Tarifvertragsentwürfen im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln würde nämlich – auch in Anbetracht der Auswirkung der Personalkosten auf die Haushalte der Körperschaften des

integrierten Territorialsystems – eine Gefahr für die Kontrolle der öffentlichen Ausgabe darstellen.

48. Zwecks Überprüfung der **Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungselemente** wurden nach statistischem Verfahren (MUS – *Monetary Unit Sampling*) und fachlichen Überlegungen 16 Einhebungsaufträge und 21 Zahlungsaufträge ausgewählt. Es ist jedoch anzumerken, dass der Detaillierungsgrad der bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Abläufe bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführten Bewertungen notwendigerweise durch den strengen und schnellen Zeitplan für die Billigung der Rechnungslegung der Region bedingt ist.

Daher kann das Ergebnis der Kontrolle von Zahlungs- und Inkassoaufträgen, die sich auf die während der Überprüfung erworbenen Unterlagen beschränkt und sich tendenziell auf die formale Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Verfahren und Maßnahmen konzentriert, nicht als erschöpfend für alle Aspekte der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben angesehen werden.

Nachstehende Aspekte wurden überprüft: das Bestehen einer Rechtsgrundlage und der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen; die korrekte Zuordnung im Haushalt; die korrekte Zuweisung der Codes (einschließlich der SIOPE-Kodes); die Vollständigkeit der in den Einhebungs- und Zahlungsaufträgen wiedergegebenen Informationen (z. B. der eventuell vorgeschriebenen CIG-Nummer); die Durchführung der eventuell vorgeschriebenen Überprüfungen betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge und die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1972).

Es steht fest, dass sich die Ergebnisse dieser Überprüfung aufgrund deren spezifischer Merkmale und Ziele nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Verhalten beziehen, die den überprüften Akten zugrunde liegen und eventuell von den zuständigen Stellen beurteilt werden können.

Aus der Kontrolle der Einhebungsaufträge ging hervor, dass die Einhebung aus der Zuweisung des Staates von Anteilen ausstehender Steuern – auch in Bezug auf einen großen Betrag – der Kompetenzrechnung anstatt den Rückständen zugeordnet wurde, weil bei der Feststellung von Forderungen betreffend die der Region laut Statut zustehenden Anteile der Abgaben eine vorsichtige Schätzung angewandt wurde. In der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung entspricht die Zuordnung der positiven Gebarungsbestandteile nicht den geltenden Haushaltsgrundsätzen, da die Kompetenzerträge aus vorhergehenden Haushaltsjahren unter die außerordentlichen Posten fallen (Inkassoauftrag Nr. 5043/2021).

Aus der Kontrolle der Zahlungsanweisungen gehen nachstehende kritische Aspekte hervor:

- bei einigen Zahlungen wurde der 0,50%-Einbehalt auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge nicht angewandt (Zahlungsaufträge Nr. 509/2021, 912/2021, 4094/2021);
- die von der Region getragenen beträchtlichen Kosten für die konservative und evolutive Wartung des Informationssystems des Grundbuchs und die Integration mit dem Informationssystem des Katasters durch die In-House-Gesellschaften Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA (in der Folge kurz SI und TD). Im Zuge der Überprüfung hat die Region die von 2016 bis 2021 im Haushalt zweckgebundenen Mittel angegeben, und zwar 12,0 Mio. Euro für die ordentliche Wartung und 4,6 Mio. Euro für kleinere evolutive Wartungen (insgesamt 16,6 Mio. Euro).

Für die ordentliche Wartung im Jahr 2021 sind 1,8 Mio. Euro (inkl. MwSt.) zugunsten von TD und 1,2 Mio. Euro zugunsten von SI vorgesehen.

Der Vertrag betreffend die ordentliche Instandhaltung umfasst die Koordinierung, Planung und Unterstützung beim technisch-operativen Betrieb der Systeme (0,132 Mio. Euro je Softwareunternehmen), die ordentliche Software-Wartung des Informationssystems und den diesbezüglichen technischen und anwendungsspezifischen Service (0,842 Mio. an TD und 0,891 Mio. Euro an SI), die Betriebsdienste der zentralen Systeme (0,611 Mio. Euro an TD) und den Disaster-Recovery-Dienst (0,226 Mio. Euro an TD und 0,140 Mio. Euro an SI). Es ist somit offensichtlich, dass das Informationssystem des Grundbuchs und des Katasters insgesamt sehr kostenaufwendig ist, und zwar sowohl was die Instandhaltung und die Weiterentwicklung der Software als auch was die Verwaltung der IT-Infrastruktur und die Instrumente für Sicherheit und Disaster Recovery anbelangt.

Obwohl das betreffende Informationssystem auf gesamtstaatlicher Ebene nahezu einzigartig ist, ist es für die Region mit hohen Gesamtkosten verbunden, die sich seit geraumer Zeit auf mehrere Millionen Euro pro Jahr belaufen, ohne dass eine vergleichende technisch-wirtschaftliche Bewertung durch die beteiligten Organisationsstrukturen im nennenswerten Umfang vorgenommen wurde (abgesehen vom Vergleich mit den Tarifen, die die Softwareunternehmen für die Provinz Trient und für die Provinz Bozen anwenden). Auch die mehrjährige Ausgabe für die (zwar als „kleiner“ bezeichnete) evolutive Wartung des Informationssystems, welche sich auf ungefähr 20 % des Gesamtwerts beläuft, erscheint besonders hoch und weist indirekt auf eine komplette Überarbeitung des Produkts hin.

Schließlich erscheinen auch die für die Instandhaltung der IT-Infrastruktur und für die Sicherheit gewährten Beträge übermäßig, wenn man an die derzeitigen Trends im Technologiebereich denkt, wo Cloud-Lösungen beträchtliche Kosteneinsparungen im Vergleich zu In-House-Lösungen ermöglichen.

Die Region sollte demnach zumindest für die derzeit von TD und SI geleisteten Dienste, die nicht unmittelbar die Komponenten des Informationssystems betreffen, welche tatsächlich exklusiver Natur, eine öffentliche Ausschreibung ins Auge fassen, um ein höheres Niveau der Dienstleistung zu den günstigsten Marktpreisen zu gewährleisten (Zahlungsaufträge Nr. 912/2021 und 4094/2021).

Die Region führt in ihren Gegenäußerungen Folgendes aus: *Die Vereinbarung zwischen der Region und den Provinzen betreffend die Zusammenarbeit bei der Verwaltung und Entwicklung des Informationssystems des Grundbuchs ist abgelaufen. Die neue Vereinbarung sieht gemäß den Grundsätzen der Wirksamkeit und Effizienz vor, dass die Verwaltung des Systems direkt den beiden Provinzen obliegt, wobei die Region weiterhin für die Koordinierung zuständig ist und die Finanzlasten übernimmt;*

- die Zahlung der Mehrwertsteuer an den österreichischen Dienstleister (ORF) für Fernsehsendungen (Berichte und Dokumentationen über das Trentino), die in Tirol, Südtirol und im Trentino ausgestrahlt werden sollen und unabhängig unter der direkten redaktionellen Verantwortung des Senders produziert werden.

Laut den geltenden Steuerbestimmungen ist sowohl im Fall von Nichtsteuerpflichtigen (wie es die Region ist) als auch im Fall von für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfassten<sup>12</sup> nichtsteuerpflichtigen Körperschaften der Staat des Auftraggebers, in diesem Fall also Italien, für die Mehrwertsteuer auf Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen zuständig.

Die von der Region in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs geltend gemachte und in der nichtöffentlichen Sitzung bestätigte Einstufung als Kulturdienstleistung, wonach Österreich für die Mehrwertsteuer zuständig sei, erscheint nicht völlig überzeugend, da der Vertragsgegenstand nicht die Erbringung einer kulturellen Dienstleistung, sondern die Produktion von Rundfunk- und Fernsehsendungen ist, die auf der Grundlage eines Sendeplans über Kommunikationsnetze durch einen Mediendienstleister unter dessen redaktioneller Verantwortung der Öffentlichkeit zum zeitgleichen Anhören oder Ansehen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 6-ter Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 282/2011).

Aus diesem Grund ist die Tatsache, dass die Region die Mehrwertsteuer direkt an den Dienstleister zahlt, äußerst fraglich und sollte von den zuständigen Regionalämtern mit den Ämtern der Agentur der Einnahmen geklärt werden, um die vom ORF erbrachte Dienstleistung korrekt einzustufen, zumal eine eventuell unrechtmäßig an den österreichischen Dienstleister gezahlte Mehrwertsteuer (mit einem Steuersatz von 20 %) und die unterlassene Zahlung an die italienische Staatskasse die Region angesichts der

hohen vereinbarten Leistungsentgelte beachtlichen Strafen aussetzen würde (Zahlungsauftrag Nr. 3839/2021).

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass die mit ORF abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Produktion von Fernsehsendungen *weder den Fernseh- und Rundfunkdienst, welcher von der Autonomen Provinz Bozen mit einer getrennten und vorher abgeschlossenen Vereinbarung vergeben wurde, noch die damit verbundenen Kosten umfasst. Die Verwaltung hat auf jeden Fall die diesbezüglichen Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und wird sich mit dieser Frage weiter beschäftigen.*

- Mit Bezug auf die Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs laut Gesetz Nr. 136/2010 erklärt die Region, dass die Zahlung zugunsten des ORF, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ohne Gewinnzweck, und die von dieser erbrachte Dienstleistung aufgrund der mit der Provinz Bozen bereits bestehenden Vereinbarung faktisch als Vergabe aufgrund eines „ausschließlichen Rechts“ zu betrachten seien.

Die Erklärung der Verwaltung, dass sich die Beziehung zum ORF auf ein ausschließliches Recht stütze, um diese von der Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs laut Gesetz Nr. 136/2010 auszunehmen, ist nicht überzeugend.

Die Entscheidung, die Produktion und Ausstrahlung von Nachrichten und Dokumentationen über das Trentino diesem Sender (der nicht der einzige Sender in Österreich ist) zu vergeben, ist weder in Gesetzen oder Verordnungen noch in allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen begründet, sondern beruht auf dem Ermessen der Region, wie im Beschluss der Regionalregierung weitgehend begründet (Zahlungsauftrag Nr. 3839/2021);

- Im Rahmen der Gewährung des Beitrags von 3,4 Mio. Euro für das Jahr 2021 an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient wurde der Betrag von 5.000 Euro für den Dotationsfonds laut Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 – eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 des RG Nr. 11/2017 – bestimmt, welcher Nachstehendes besagt: *Für die Haushaltsjahre 2018-2022 wird ein Teil des der Stiftung zugewiesenen Betrags, der jährlich laut Abs. 1 in einem eigenen Haushaltskapitel einzutragen ist, für den Dotationsfonds der Stiftung bestimmt.*

Im Vierjahreszeitraum 2018-2021 wurde der Dotationsfonds von der Region mit 0,445 Mio. Euro gespeist.

Die Region weist in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs darauf hin, dass *laut Art. 3 der Satzung der Stiftung die Gründungsmitglieder jährlich ihren Beitrag für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit der Stiftung überweisen. Die beiden Provinzen können ihre Anteile auch über die Autonome Region Trentino-Südtirol aufgrund spezifischer Vereinbarungen überweisen. Laut Art. 7 des RG vom 16.7.2004, Nr. 1 ist die Regionalregierung in Bezug auf die*

*Tätigkeit der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient ermächtigt, jährlich in einem eigenen Haushaltskapitel einen Betrag einzutragen, welcher der Stiftung für die Verwaltungsspesen zuzuweisen ist und dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist. Gleichzeitig wurde vorgesehen, dass die festgesetzte Finanzierung auch von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet werden kann. Angesichts der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, dass die beiden Provinzen ihre jeweiligen Anteile über die Region überweisen können, hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 5.11.2014, Nr. 223 den Vereinbarungsentwurf genehmigt, wodurch die Region die Finanzierung der Verwaltungskosten der Stiftung übernommen und die anderen Gründungsmitglieder de facto von der Pflicht befreit hat, die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit mitzufinanzieren. Damit vereinbaren die Parteien, dass die im Haushalt der Region angesetzte Finanzierung zur Deckung der Verwaltungskosten auch die Beiträge umfasst, die ursprünglich zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gingen. Im Haushaltsvoranschlag der Region wird der Betrag der Finanzierung zugunsten der Stiftung bereitgestellt, dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist.*

Darüber hinaus hat die Region die Ausgabenposten angegeben, die bei der Festlegung der Finanzierung berücksichtigt wurden, und zwar insbesondere die Personalkosten, die Produktionskosten, die Ausgaben für Werbung und sonstige Ausgaben für die künstlerische Tätigkeit.

Die Region erklärt in Bezug auf den für den Dotationsfonds bestimmten Betrag, dass er sich auf 450.000,00 Euro beläuft und auf 5 Jahre verteilt ist, was einem Betrag von 90.000,00 Euro jährlich entspricht. In den Jahren 2018 und 2019 wurden wie geplant je 90.000,00 Euro entrichtet, während der Betrag für das Jahr 2020 durch Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 188 auf 260.000,00 Euro aufgestockt wurde – wobei der Betrag der regionalen Finanzierung in Höhe von 3.400.000,00 Euro gleich geblieben ist –, da das Jahr 2020 aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen COVID-19 besonders schwierig war und dessen fortdauernde Auswirkungen sich auf die Tätigkeit und den Haushalt der Stiftung, insbesondere des Geschäftsjahres 2020, niedergeschlagen haben. Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich nachvollziehen, warum sich der für den Dotationsfonds bereitgestellte Betrag für das Jahr 2021 sowie jener für das Jahr 2022 auf je 5.000,00 Euro belaufen.

Hinsichtlich der der Stiftung Haydn entrichteten Finanzierung wird – abgesehen von der Entscheidung der Verwaltung, auch die gesamten Anteile der Gründungsmitglieder Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen zu übernehmen, obwohl laut Art. 7 Abs. 1 des RG Nr. 1/2004 die Region im Gegenteil die Finanzierung im Einklang mit den

Befugnissen laut Sonderstatut auch über die Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet kann - bemängelt, dass die jährliche Finanzierung aufgrund der Haushaltserfordernisse berechnet wird, zumal die Finanzierung, wie die Region in ihrem Antwortschreiben bestätigt, *im Haushalt der Region für die Deckung der Verwaltungskosten bereitgestellt* und nicht aufgrund der Tätigkeiten laut Jahresprogramm im Sinne des öffentlichen Interesses der finanzierenden Körperschaft festgelegt wird.

Weitere Bedenken bestehen in Zusammenhang mit der durch Art. 7 Abs. 2-*bis* des RG Nr. 1/2004 eingeführten Gesetzesnovelle, wonach die Region den Betrag von 0,450 Mio. Euro für den Dotationsfonds bestimmt, um *die Stärke/Sicherheit/wirtschaftliche Stabilität der Stiftung zu gewährleisten*.

Diese Maßnahme stellt tatsächlich eine Art „finanzielle Hilfe“ für die Deckung der vom Orchester in den vergangenen Jahren verzeichneten Verluste dar.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Beteiligung öffentlicher Körperschaften an Einrichtungen des privaten Rechts sehr verbreitet ist, wobei die öffentlichen Körperschaften die Formen und Methoden für die Handhabung einer solchen Beteiligung wählen können, die ihnen am geeignetsten erscheinen, sofern Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Effizienz eingehalten werden.

Es handelt sich dabei nicht nur um Kapitalgesellschaften, sondern auch um andere Einrichtungen des privaten Rechts wie Sonderbetriebe, Konsortien, Konsortialgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Gemeinschaftsstiftungen.

Die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient fällt genau in die letztgenannte Kategorie, da es sich bei den Gemeinschaftsstiftungen um ein atypisches Rechtsinstrument handelt, das die Merkmale eines herkömmlichen Vereins und einer Stiftung in sich vereint. Zum einen sind nämlich mehrere Einrichtungen daran beteiligt, die den Stiftungszweck teilen; zum anderen verfolgen Gemeinschaftsstiftungen keinen Gewinnzweck und das Vermögen ist für die Verwirklichung eines im Voraus festgelegten und unveränderlichen Zwecks bestimmt, der in der Gründungsurkunde angegeben ist. Darüber hinaus nehmen die Gründungsmitglieder aktiv am Leben der Stiftung teil, wobei der Einfluss auf die Entscheidungen sich je nach Höhe ihres geleisteten Beitrags verändern kann.

Die Stiftung wird für die Zwecke der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 196/2009 geführten Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen erfasst, woraus sich spezifische

Auflagen hinsichtlich der Rationalisierung der Ausgaben, der Bekanntmachung und Transparenz von Informationen, des Beitritts zur Plattform für die Zertifizierung von Forderungen usw. ergeben.

Ein wesentliches Merkmal der von Gebietskörperschaften gebildeten Stiftungen ist, dass diese selbständig und wirtschaftlich handeln und mittels der ausgeübten Tätigkeit die Deckung ihrer Ausgaben durch die eigenen Erträge gewährleisten müssen (Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 70/2017, Nr. 365/2011, Nr. 67/2010).

Die beteiligten Körperschaften können spezifische Finanzierungen gewähren, sofern dies aufgrund eines spezifischen öffentlichen Interesses erforderlich ist; die Finanzierungen dürfen jedoch nicht zu regelmäßigen Beiträgen ausarten, die gewährt werden, um Geschäftsverluste auszugleichen oder das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht zu gewährleisten (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Region Abruzzen, Nr. 5/2017).

Mit anderen Worten dürfen von Seiten der öffentlichen Körperschaften weder Verluste bei den laufenden Ausgaben ausgeglichen noch gelegentliche oder vorübergehende Beiträge gewährt werden, auch wenn die betreffenden Einrichtungen örtliche Dienste im öffentlichen Interesse betreiben (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 72/2012).

Die Entrichtung von Finanzierungen ist zulässig, wenn sie unmittelbar an die Tätigkeiten geknüpft sind, die der Finanzierungsempfänger im öffentlichen Interesse erbringt, und wenn sie auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags geregelt wird, da die Gewährung regelmäßiger Beiträge, um die Verluste der Stiftung auszugleichen und ihr finanzielles Gleichgewicht zu gewährleisten, dem für diese Einrichtung geltenden Grundsatz der finanziellen Selbständigkeit widerspricht.

Aus den im Zuge der Ermittlungen eingeholten Informationen geht deutlich hervor, dass die außerordentliche Finanzierung in Höhe von 445.000 Euro, welche die Region im Zeitraum 2018-2021 entrichtet hat (die letzten 5.000 Euro werden 2022 ausgezahlt), um den Dotationsfonds zu ergänzen und die Vermögensherabsetzung infolge der Verluste aus den vergangenen Haushalten des Haydn-Orchesters auszugleichen, nicht im Einklang mit den oben erläuterten Grundsätzen der Selbständigkeit steht.

Zusammenfassend also werden starke Zweifel an der Vereinbarkeit der von der Region getätigten Finanzierungen in den Dotationsfonds mit der Rechtsform der Stiftung geäußert, da diese aus ihrem eigenen Vermögen (sowie aus den Einnahmen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungstätigkeiten) die notwendigen Mittel für die Erfüllung der Zwecke, für die sie gegründet wurde, erwirtschaften sollte.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass fast 90 % des „Kapitals“ (genauer gesagt: des Nettovermögens) laut Jahresabschluss der Stiftung Haydn von Bozen und Trient (Quelle: Jahresabschluss 2020 - Vermögensstand, auf der Website der Stiftung veröffentlicht) in Bankeinlagen (2,560 Mio. Euro) angelegt sind; dies zeigt, dass ein großer Teil des von den Gründungsmitgliedern eingezahlten Vermögens nicht für die Selbstversorgung der Stiftung, sondern für einen liquiden und im Wesentlichen unbeweglichen Vermögenswert verwendet wird.

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass genannte Stiftung zu den Konzert- und Orchestereinrichtungen laut Gesetz Nr. 800/1967 gehört und u. a. die Aufgaben hat, musikalische Tätigkeiten im Gebiet der Region zu fördern und zu koordinieren. Die Stiftung erhält vom Staat spezifische Unterstützungen für Konzerte, Opern-, Tanz- und Choraufführungen, da es sich um Tätigkeiten von erheblichem allgemeinem Interesse handelt, die zur Förderung der musikalischen Bildung sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen. Die Region berichtet ferner, dass 25 % der vom Ministerium für Tourismus und Unterhaltung bereitgestellten Mittel den Traditionstheatern und den Konzert- und Orchestereinrichtungen wie der Haydn- Stiftung unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung und der eventuellen Anerkennung weiterer Beitragsberechtigter zugewiesen werden. Angesichts dieser Zielsetzungen hat auch der Regionalrat geeignete jährliche Beiträge vorgesehen, ohne welche die Stiftung ihre Tätigkeit beenden müsste, denn das Publikum in einem Berggebiet mit vom Hauptort weit entfernten Tälern deutlich geringer ist als in großen Ballungsräumen;

- mit Bezug auf die im Sinne des mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Gesetze *„Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“* und der mit DPReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 genehmigten diesbezüglichen Durchführungsverordnung gewährten Beiträge wird festgestellt, dass bei der Auszahlung der Beiträge die zugelassene Ausgabe vom Leiter der zuständigen Abteilung statt von der Regionalregierung aufgrund der obligatorischen Stellungnahme des Bewertungskomitees geändert wurde. Ferner sind in der Rechnungslegung keine Angaben über die mit der Durchführung der Initiative zusammenhängenden Einnahmen zu finden.

Demzufolge bestehen Zweifel sowohl in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Ausgabenbetrag neu zu berechnen, als auch in Bezug auf das Fehlen einer Erklärung über die durch die Initiative erzielten Einnahmen, die für die Berechnung des tatsächlichen Fehlbetrags unerlässlich ist (Zahlungsauftrag Nr. 5349/2021).



## 2 EINFÜHRUNG

### 2.1 Billigungsverfahren

Die gerichtliche Billigung seitens der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol im Sinne des Art. 10 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut betreffend die im Regionalgebiet tätigen Sektionen des Rechnungshofes) bildet den Höhepunkt der vom Rechnungshof ausgeübten Kontrolle über die Rechnungsführung der Autonomen Region Trentino-Südtirol. Im Billigungsverfahren übt der Rechnungshof ihre Aufgabe als unparteiischer Garant für die korrekte Verwendung der öffentlichen Ressourcen aus, indem er die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den entsprechenden Buchhaltungsunterlagen überprüft und somit die in der Rechnungslegung angeführten Ergebnisse bestätigt. Laut Urteil Nr. 27/2014 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in Sonderzusammensetzung sieht das Billigungsverfahren vor, *dass sich der Rechnungshof als unabhängiges Organ in die Beziehung zwischen Exekutive und Gesetzgebungsorgan einschaltet, um die Ergebnisse der von der Verwaltung erstellten Rechnungslegung zu bestätigen.* Das Billigungsverfahren unterstützt somit den Regionalrat, indem es bescheinigt, dass die Verwaltungstätigkeit der Regionalregierung unter Beachtung der im Haushaltsgesetz festgelegten Grenzen und Ermächtigungen sowie der weiteren einschlägigen Gesetze, im Einklang mit den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit und allen weiteren Grundsätzen laut Art. 3 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 i.d.g.F. in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Gebietskörperschaften und deren instrumentaler Einrichtungen durchgeführt wurde.

Wie von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als rechtsprechendes Organ festgestellt, *ist die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region integrierender Bestandteil des Kontrollsystems, das den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs zum Zwecke der Koordinierung der staatlichen und der regionalen Ebene der öffentlichen Finanzen sowie zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts und der Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden finanziellen Verpflichtungen obliegt und stellt somit den institutionellen Rahmen für die Bewertung der finanziellen Lage des integrierten Regionalsystems der öffentlichen Finanzen – wie sie aus der Rechnungslegung selbst sowie aus den im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Kontrollen hervorgeht – dar* (Urteil Nr. 38/2014).

Im Sinne der Durchführungsbestimmungen teilt der Rechnungshof mit dem Begleitbericht zur Entscheidung im Billigungsverfahren auch seine Bemerkungen bezüglich der Art und Weise mit, in der sich die Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und schlägt als angemessen betrachtete

Änderungen oder Reformen, auch in Hinblick auf die Wahrung des Haushaltsgleichgewichts und auf die Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben, vor.

Die Entscheidung und der Bericht unterscheiden sich durch ihre rechtliche Natur (erstere ist eine Kontrollmaßnahme, obwohl sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefasst wird, letzterer ist hingegen ein Gerichtsakt zu Informationszwecken) sowie durch ihre Funktion (durch die Billigungsentscheidung wird die wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Gebarung bescheinigt; im Bericht müssen dem Gesetzgebungsorgan die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen über die gesamte Verwaltungstätigkeit und Finanzgebarung zur Verfügung gestellt werden)<sup>13</sup>.

Die Bewertung des Rechnungshofs gründet notwendigerweise auf den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen, da die Buchhaltungsunterlagen der Region nicht direkt zugänglich sind.

Die für das Billigungsverfahren notwendigen Ermittlungen wurden von der Kontrollsektion Trient mittels entsprechender Anträge durchgeführt, mit denen von der Verwaltung Informationen, Tabellen mit finanziellen Daten und sonstige Auskünfte über spezifische Sachbereiche verlangt wurden. Dabei wurde das Rechnungsprüferkollegium der Region stets einbezogen. Alle mit der Körperschaft ausgetauschten Akte, Anträge auf Informationen, Schreiben und Unterlagen wurden der Regionalen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

Dieser Bericht wird in Durchführung des Art. 6 Abs. 1, 2, 3 und 3-bis und des Art. 10 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305 (*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal*) - zuletzt geändert durch das GvD Nr. 166/2011 und das GvD Nr. 43/2016 - sowie in Durchführung der nachstehenden Bestimmungen verfasst:

- a) Art. 3 Abs. 4 ff. und Art. 6 des Gesetzes vom 14.1.1994, Nr. 20 (*Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes*);
- b) Art. 7 Abs. 7 und Art. 11 des Gesetzes vom 5.6.2003, Nr. 131 (*Bestimmungen über die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18.10.2001, Nr. 3*). Laut Art. 7 Abs. 7 überprüft der Rechnungshof zwecks Koordinierung der öffentlichen Finanzen die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte seitens der Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen im Hinblick auf den internen Stabilitätspakt und auf die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben. Der Art. 11 regelt die Koordinierung mit der jeweiligen Rechtsordnung der Regionen mit Sonderstatut;
- c) Art. 1 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 (*Dringende Maßnahmen in Sachen Finanzen und Tätigkeit der Gebietskörperschaften [...]*) - umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 - betreffend die verstärkte Beteiligung des Rechnungshofs an der Überprüfung der Finanzgebarung der Regionen;

d) Art. 39, 40 und 41 des Einheitstextes laut kgl. Dekret vom 12.7.1934, Nr. 1214, auf die im Art. 1 Abs. 5 des G.D. Nr. 174/2012 verwiesen wird.

Die Verweise auf das Gesetz Nr. 131/2003 und auf das GD Nr. 174/2012 sind im Lichte der verfassungsgerichtlichen Auslegung – mit besonderem Bezug auf die Erkenntnisse Nr. 60/2013, Nr. 39/2014 und Nr. 88/2014 – zu verstehen. Hinsichtlich der spezifischen Aspekte der öffentlichen Finanzen ist für Trentino-Südtirol außerdem auf nachstehende Bestimmungen zu verweisen:

- a) Art. 79 des Sonderstatuts – geändert durch das Gesetz Nr. 191/2009, das Gesetz Nr. 190/2014 und zuletzt durch Art. 1 Abs. 549 des Gesetzes vom 30.12.2021, Nr. 234 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2022 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024). Laut Art. 79 koordinieren die Provinzen – unbeschadet der staatlichen Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Art. 117 der Verfassung – die öffentlichen Finanzen des Landes gegenüber den örtlichen Körperschaften, den Anstalten und den öffentlichen und privaten instrumentalen Einrichtungen der Provinzen und der örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben und Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden. Ferner steht es den Provinzen zwecks Erreichung der für die Region und die Provinzen vorgesehenen Ziele bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldo zu, die Beiträge und Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Körperschaften des integrierten Territorialsystems zu regeln. Außerdem überwachen die Provinzen die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut diesem Absatz und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die gesteckten Ziele und die erreichten Ergebnisse zwecks Monitorierung der Salden der öffentlichen Finanzen mit. Daher können staatliche Bestimmungen, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehene Verpflichtungen, Ausgaben, Rücklagen, Vorbehalte zugunsten des Staates und wie auch immer benannte Beiträge einführen, einschließlich jener betreffend den internen Stabilitätspakt, nicht (direkt) auf die Region, die Provinzen und die dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften angewandt werden. Die Region und die Provinzen nehmen für sich und für die jeweiligen dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften die in spezifischen staatlichen Bestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahr, indem sie im Sinne des Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 die eigene Gesetzgebung auf den im Sonderstatut angeführten Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die laut Art. 4 bzw. 5 Grenzen darstellen. Hierzu ergreifen sie – auch zwecks Reduzierung der öffentlichen Verschuldung – eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, die die Beachtung der

Dynamik der aggregierten Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet in Übereinstimmung mit der Ordnung der Europäischen Union ermöglichen.

Im Rahmen der Verfahren für die Gebarungskontrolle und die Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Jahr 2021 muss ferner auf die nachstehenden Absätze des Art. 79 des Sonderstatuts Bezug genommen werden:

i. *Abs. 4-quater*: Ab dem Jahr 2016 erzielen die Region und die Provinzen den Haushaltsausgleich, wie im Art. 9 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 festgelegt.

Für die Jahre 2016 und 2017 legen die Region und die Provinzen einen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Betrag in der Kassa- und Kompetenzrechnung zurück, der die Finanzneutralität hinsichtlich der Salden der öffentlichen Finanzen gewährleistet. Ab dem Jahr 2018 werden der programmatische Saldo laut Art. 1 Abs. 455 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 und die Bestimmungen betreffend den internen Stabilitätspakt, die im Widerspruch zum Haushaltsausgleich laut dem ersten Satz dieses Absatzes stehen, auf vorgenannte Körperschaften mit Sonderautonomie nicht mehr angewandt.

Diesbezüglich wird auf den Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Staatliches Haushaltsgesetz für das Jahr 2019) hingewiesen, laut dem die Haushalte der Regionen, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Gemeinden, der Provinzen und der Großstädte mit besonderem Status als ausgeglichen gelten, wenn ein nicht negativer Saldo auf Rechnung Kompetenz erzielt wird. Diese Information wird der der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht über die Überprüfung der Ausgeglichenheit laut Anlage 10 zum GvD Nr. 118/2011 entnommen;<sup>14</sup>

ii. *4-quinquies*: Die Bestimmungen in Sachen Überwachung, Bescheinigung und Strafen laut Art. 1 Abs. 460, 461 und 462 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 bleiben unberührt;

iii. *4-sexies*: Ab 2015 ist der Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos laut dem Abkommen vom 15.10.2014 zwischen Regierung, Region und Provinzen an die Staatskasse mit Eintragung im Kap. 3465 Art. 1 X. Kapitel des Staatshaushalts innerhalb 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nicht binnen 30. April in die Staatskasse eingezahlt und bleibt eine diesbezügliche Mitteilung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen binnen 30. Mai aus, so kann das Ministerium den jeweils geschuldeten Beitragsanteil von den der Region und einer jeden Provinz aus jedwedem Grund zustehenden Beträgen einbehalten, wobei es sich auch der Agentur der Einnahmen für die über die Verwaltungsstruktur eingehobenen Beträge bedienen kann.

iv. *4-septies*: Die Befugnis des Staates, die ab 2018 eingeführten Beiträge bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos sowie der Nettoverschuldung zu Lasten der Region und der

Provinzen für einen begrenzten Zeitraum im Höchstausmaß von 10 Prozent genannter Beiträge zu ändern, um eventuelle außerordentliche Erfordernisse zu Lasten der öffentlichen Finanzen zu decken, bleibt unberührt. Höhere Beiträge sind mit der Region und den Provinzen zu vereinbaren. Für den Fall, dass sich außerordentliche Maßnahmen für die Beachtung der europäischen Bestimmungen in Sachen Ausgleich des öffentlichen Haushalts für notwendig erweisen sollten, können genannte Beiträge für einen begrenzten Zeitraum um einen weiteren Prozentsatz erhöht werden, der jedoch 10 Prozent nicht überschreiten darf.

- b) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR, mit dem die Richtlinien über das Billigungsverfahren betreffend die Allgemeine Rechnungslegung der Region im Sinne des Art. 1 Abs. 5 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 festgesetzt wurden. Gemäß Art. 6 Abs. 4 des GD Nr. 174/2012 passen sich alle regionalen Kontrollsektionen den in diesem Beschluss enthaltenen Kriterien an. Den Verfahrensaspekten gilt besonderes Augenmerk angesichts des spezifischen Charakters des Billigungsverfahrens, in dem die Kontrolltätigkeit nach den „*Modalitäten eines Streitverfahrens*“ abgeschlossen wird. Diese Aspekte können auch die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen betreffen, für die die oben genannten Richtlinien als operative Grundlage unter Beachtung der jeweiligen Rechtsordnungen und Sonderstatuten heranzuziehen sind.
- c) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 5/SEZAUT/2021/INPR, mit dem die Richtlinien für die Erstellung der Berichte der Rechnungsprüferkollegien über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und der Autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2021-2023 (Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden;
- d) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 16/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die Wirtschafts- und Finanzprüfungsorgane der Gebietskörperschaften in Bezug auf den konsolidierten Haushalt 2019 (Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden. In Bezug auf die Kontrolle des konsolidierten Haushalts der Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr 2020 teilte die Sektion Autonome Körperschaften mit, dass die für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Richtlinien weiterhin gelten, weil die einschlägigen Gesetzesbestimmungen keine Änderung erfahren haben;
- e) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 7/SEZAUT/2022/INPR, mit dem die Richtlinien und die vom Rechnungsprüferkollegium der Region auszufüllenden Fragebögen über die Allgemeine Rechnungslegung 2021 (Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 174/2012) festgesetzt wurden;
- f) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 12/SEZAUT/2021/INPR, mit dem die Richtlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über

das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden; in der Ermittlungsphase wurde auf diese Maßnahme Bezug genommen, um Informationen über die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen einzuholen, da der neue Fragebogen für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht verfügbar war;

- g) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands genehmigt wurden.

## 2.2 Ermittlungstätigkeit und Austausch mit der Verwaltung

Die Ermittlungstätigkeit zwecks gerichtlicher Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 wurde seitens des ermittelnden Richters der Kontrollsektion Trient mit Schreiben vom 25.2.2022, Prot. Nr. 344 eingeleitet, welches 76 Fragen zu als wichtig betrachteten Sachbereichen enthält.

Diesem Schreiben folgte ein weiteres, mit dem zusätzliche Informationen und Unterlagen zu Stichprobenkontrollen über Zahlungsaufträge verlangt wurden (Prot. Rechnungshof Nr. 636 vom 19.4.2022).

Die Region hat die Anträge bezüglich der Stichprobenkontrollen über die Inkasso- und Zahlungsaufträge innerhalb der festgesetzten Fristen mit den Schreiben vom 8.3.2022, Prot. Nr. 402, und, vom 9.3.2022, Prot. Nr. 405 und 406, vom 2.5.2022, Prot. Nr. 675 und vom 12.5.2022, Prot. Nr. 720 beantwortet.

Die Regionalverwaltung hat die Ermittlungsanträge mit Schreiben vom 31.3.2022, Nr. 8241, vom 7.4.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 601 und vom 5.5.2022 Prot. Region Nr. 11331 beantwortet.

Weitere Anfragen zur Vertiefung einiger Sachbereiche (Schreiben des Rechnungshofs vom 27.4.2022) wurden von der Regionalverwaltung mit Schreiben vom 27.4.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 655, Nr. 666 und Nr. 667 vom 2.5.2022 beantwortet. Die Region hat auch die von der Kontrollsektion verlangten Erläuterungen (Prot. Rechnungshof Nr. 805 vom 26.5.2022 und Prot. Nr. 833 vom 1.6.2022) umgehen übermittelt.

Am 28.4.2022<sup>15</sup> wurde mit zertifizierter Post eine Kopie des Beschlusses der Regionalregierung vom 28.4.2022, Nr. 674 „Genehmigung des Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021“ übermittelt. Die Kontrollsektion erhielt ebenso eine papierene Kopie der Allgemeinen Rechnungslegung samt den Anlagen 10/A-10/L und den

Anlagen A-Q3 (insgesamt 387 Seiten) jedoch ohne den Gebarungsbericht, der dem Beschluss vom 28.4.2022, Nr. 64 in digitaler Fassung beiliegt.

Mit Schreiben vom 25.2.2022, Prot. Nr. 345 wurde der Schatzmeister der Region ersucht, die Einhebungen und Zahlungen nach Einnahmen- und Ausgabentiteln mit Angabe der eventuellen Differenzen gegenüber den in der „SIOPE Plus“-Datenbank vorhandenen Werten zu bestätigen. Intesa S. Paolo antwortete mit Schreiben vom 7.3.2022, Prot. Nr. 393-Rechnungshof.

Für den Jahresbericht des Präsidenten der Region über das interne Kontrollsystem wurde auf das Dokument betreffend die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen (von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs am 21.7.2021 genehmigte Vorlage<sup>16</sup>) sowie auf die Richtlinien für die interne Kontrolle während des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19<sup>17</sup> Bezug genommen, da der Fragebogen 2021 noch nicht zur Verfügung stand.

Der Fragebogen für die Berichte der Rechnungsprüferkollegien der Regionen und der Autonomen Provinzen über die Rechnungslegungen für das Haushaltsjahr 2021 wurde nicht eingeholt, weil dieser von der Sektion Autonome Körperschaften am 25.5.2022 mit Beschluss Nr. 7/SEZAUT/2022/INPR genehmigt wurde. Angesichts des engen Zeitrahmens für den Abschluss der Überprüfungen zwecks Billigung der Rechnungslegung der Region 2021 hat die Sektion die Buchhaltungsdaten und die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans fallenden Bescheinigungen durch andere geeignete Ermittlungsunterlagen eingeholt.

Das Rechnungsprüferkollegium übermittelte am 25.5.2022<sup>18</sup> den Bericht zum Entwurf der Rechnungslegung 2021 im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 (Niederschrift vom 24-25.5.2022, Nr. 6/2022).

Mit Schreiben vom 3.6.2022, Prot. Nr. 842 wurde dem Präsidenten der Region, dem Regionalen Staatsanwalt sowie dem Rechnungsprüferkollegium die vom Ermittlungsrichter über die bis dato eingereichten Unterlagen und binnen der knappen Fristen im Rahmen des Billigungsverfahrens ausgearbeitete Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse zugesandt, damit sie ihre Gegenäußerungen formulieren konnten.

Die Region hat das Schreiben vom 3.6.2022 mit Schreiben vom 13.6.2022, Prot. Nr. 14632 beantwortet. Die Ermittlungsergebnisse wurden zusammen mit den Bemerkungen der Verwaltung mit Beschluss der Kontrollsektion Trient vom 15.6.2021, Nr. 41/FRG/2022 genehmigt und sodann den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol übermittelt.

Am 16.6.2022 hat bei den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol die nichtöffentliche Sitzung zwecks Anhörung der Regionalverwaltung und der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs stattgefunden.

Die Regionalverwaltung wurde durch den Generalsekretär der Region und die Leiterin der Abteilung I – Finanzen vertreten.

Auf formellen Antrag des regionalen Staatsanwalts anlässlich der Absprache übermittelte die Region mit Schreiben vom 23.6.2022, Prot. Nr. 15568<sup>19</sup> die Unterlagen zur Angemessenheitsprüfung der Kosten für die Direktvergabe an die In-House-Gesellschaften der Aufträge betreffend die Entwicklung und Verwaltung des integrierten Informationssystems des Grundbuchs und des Katasters.

Die regionale Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof – Sitz Trient – hinterlegte am 27.6.2022 ihren Schlussschriftsatz und stellte den Antrag, die Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino- Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 zu billigen.

### **2.3 Überprüfung der Maßnahmen, die die Region infolge der vom Rechnungshof in den vorhergehenden Billigungsverfahren formulierten Bemerkungen getroffen hat**

In der Entscheidung vom 28.6.2021, Nr. 1/2021/PARI zur Billigung der Rechnungslegung 2020 und im entsprechenden Begleitbericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Einwände und Bemerkungen formuliert, auf die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 nun im Einzelnen eingegangen wird, um den Wirksamkeitsgrad der vom Rechnungshof in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 durchgeführten Kontrolle zu überprüfen.

Nachstehend werden folglich die Ergebnisse der Maßnahmen, die die Region im Jahr 2021 in Bezug auf die wichtigsten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsgebarung 2020 (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR) getroffen hat (*follow up*), aufgezeigt und die noch offenen kritischen Aspekte dargelegt.

#### **a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019. Follow-up-Maßnahmen**

Mit der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI hatten die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG Nr. 11/2017 aufgeworfen, in denen die Umwandlung von aufgrund der Ausübung von Führungsaufgaben bezogenen Zulagen in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage vorgesehen war, wodurch diese Zulage den Regionalbediensteten auch nach – und trotz – der Beendigung ihres Führungsauftrags entrichtet werden konnte.

Mit dem Erkenntnis Nr. 138/2019 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen Verletzung der Art. 81 und 117 Buchst. l) und o) der Verfassung. Genauer gesagt, stellt die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in

Sachen Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge eine direkte Verletzung der im Art. 81 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gesunden Finanzgebarung, des Haushaltsgleichgewichts und der Deckung der Ausgaben dar.

Die mit den Entscheidungen der Vereinigten Sektionen Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI gebilligten Rechnungslegungen 2018 und 2019 umfassten ebenfalls wiedereinzutreibende Zahlungen betreffend die Entrichtung der in eine ruhegehaltsfähige persönliche Zulage umgewandelten Positionszulage an die nicht mit mehr der Leitung einer Abteilung oder eines Amtes beauftragten Beamten in Höhe von 34.978,92 Euro im Jahr 2018<sup>20</sup> und 6.804,08 Euro im Jahr 2019.

In ihrer Antwort<sup>21</sup> hat die Region mitgeteilt, dass sie nachstehende Schritte unternommen hat:

*Mit Dekret vom 18.6.2019, Rep. Nr. 556 wurden*

- die Entrichtung der gesamten ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulage an die nicht mit der Leitung eines Amtes beauftragten Beamten*
- und die Entrichtung der von den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bezogenen persönlichen Zulage, beschränkt auf den Anteil, der die für den erteilten Auftrag zustehende Positions-/Direktionszulage übersteigt,*

*ab sofort ausgesetzt.*

*Mit Dekret vom 25.7.2019, Nr. 688 wurde verfügt, ab dem Gehalt vom Juli 2019 die Entrichtung der zuerkannten ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulage an das vorher mit der Leitung einer Organisationsstruktur und/oder eines Amtes beauftragte Personal zu beenden.*

*Mit den im Dezember 2019 erlassenen Dekreten wurde das Verfahren zur Eintreibung der jeweiligen Beträge eingeleitet.*

*Den – auch ehemaligen – Bediensteten wurde die Möglichkeit anberaumt, die Beträge entweder in einer einmaligen Zahlung oder ratenweise (bis zu maximal 120 Monatsraten) zurückerstatten, um die Lebenshaltung der Betroffenen und ihrer Familien nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Die Wahl der Modalität für die Einzahlung der unrechtmäßig bezogenen Beträge konnte innerhalb von 60 Tage ab Erhalt der Zustellung der Aufforderung zur Rückerstattung erfolgen. Gleichzeitig wurde den Bediensteten mitgeteilt, dass nach fruchtlosem Ablauf genannter Frist das Zwangseintreibungsverfahren über den Einhebungsbeauftragten laut DPR vom 29.9.1973, Nr. 602 i.d.g.F. mit Ausstellung der Belastungsanzeige, die in Anwendung des kgl. Dekret vom 14.4.1910, Nr. 639 als Vollstreckungstitel gilt, eingeleitet wird.*

*Am 10.2.2020 wurde der Regionalverwaltung ein beim Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht eingeleiteter Rekurs gegen eine der obengenannte Eintreibungsmaßnahmen zugestellt, mit dem u. a. die Aussetzung der in der angefochtenen Maßnahmen festgelegten Fristen in Bezug auf die Einleitung des Zwangseintreibungsverfahrens beantragt wird.*

*Am 19.2.2020 wurde der Regionalverwaltung ein weiterer beim Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht eingelegter Rekurs gegen eine Eintreibungsmaßnahme zugestellt.*

*Mit Dekret vom 13.2.2020, Nr. 222 wurde in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Ausgangs der Gerichtsverfahren auf die anderen Bediensteten, welche unrechtmäßig bezogenen Beträge zurückzuerstatten haben, die Vollstreckbarkeit des Zwangseintreibungsverfahrens verlegt. Die Frist wurde zunächst um 90 Tage ab Erhalt der Zustellung genannter Maßnahme verlängert und später erneut (zuletzt mit Dekret vom 22.4.2021, Nr. 539) bis Ende Dezember 2021 verlängert.*

*Nachdem das Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht beide obengenannte Rekurse zurückgewiesen hatte (Urteile Nr. 136/2021 und Nr. 138/2021, veröffentlicht am 7.12.2021), wurde mit Personalverwaltungsakt Nr. 42-17/01/2022 [...] das Verfahren zur Eintreibung der noch ausständigen Beträge, für welche die Zwangseintreibung ausgesetzt worden war, wiedereingeleitet.*

*Die Verwaltung hat eine diesbezügliche Übersicht übermittelt, in der die einzutreibenden Beträge der unrechtmäßig entrichteten Zulage, die Empfänger, der betreffende Zeitraum, die Eckdaten des Feststellungsdekrets und dessen Zustellung sowie die Eintreibungsmodalitäten angegeben sind.*

*Die Region informierte ferner über die zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme Nr. 42-17/01/2022 laufenden Eintreibungsverfahren:*

- In Bezug auf den am 28.1.2020 aus dem Dienst ausgeschiedenen Bediensteten laut Dekret vom 12.12.2019, Nr. 1231 werden die zu erstattenden Beträge von der Abfertigung/Dienstabfertigung zu Lasten des INPS/NISF einbehalten, die im Sinne des Art. 103 des Tarifvertrags von der Region vorgestreckt wird. Unter Berücksichtigung der durch Art. 150 des GD Nr. 34/2020 („Decreto rilancio“) eingeführten Bestimmungen erfolgt die Eintreibung von der Abfertigung/Dienstabfertigung abzüglich der Vorsorge- und Steuereinbehalte auf die betreffenden Beträge.*
- In Bezug auf den Bediensteten laut Dekret vom 23.12.2019, Nr. 1306 erfolgte eine direkte einmalige Wiedereintreibung im Februargehalt 2022, von dem die Steuereinbehalte und Sozialbeiträge direkt abgezogen wurden;*
- In Bezug auf 4 Bedienstete laut Dekreten vom 19.12.2019, Nr. 1289, vom 19.12.2019, Nr. 1292, vom 19.12.2019, Nr. 1294 und vom 23.12.2019, Nr. 1305 werden die geschuldeten Beträge ab dem Märzgehalt 2022 ratenweise einbehalten. Die Anzahl der Monatsraten (max. 24) ist mit den einzelnen Bediensteten zu vereinbaren. In diesen Fällen werden die Steuereinbehalte und Sozialbeiträge direkt vom Gehalt abgezogen. Falls der Bedienstete vor der vollständigen Wiedereintreibung aus dem Dienst ausscheidet, wird der Restbetrag, abzüglich der Sozialbeiträge und Steuereinbehalte, von der von der Region im Sinne des Art. 103 des Tarifvertrags vorgestreckten Abfertigung/Dienstabfertigung zu Lasten des NISF/INPS nach den oben beschriebenen Modalitäten einbehalten.*

*Hinsichtlich der Sozialbeiträge und Steuereinbehalte, die von den wiedereingetriebenen Beträge betreffend die 4 ausgeschiedenen Bediensteten laut den Dekreten Nr. 1228/2019-1231/2019-1290/2019 und 1295/2019 abgezogen wurden, wird Folgendes präzisiert:*

- Die Steuereinbehalte wurden zur Gänze durch Ausgleich laut Art. 17 des GvD vom 9.7.1997, Nr. 241 im Dezembergehalt 2021 (insgesamt 12.520,13 Euro) dem Haushalt der Region wieder zugeführt [...];*
- die Region wird die Sozialbeiträge direkt vom NISF/INPS (Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und Anteil zu Lasten der Bediensteten) durch Ausgleich der monatlichen Einbehalte auf die ordentliche Besoldung des im Dienst stehenden Personals der Region eintreiben. Dies kann nur nach vorheriger Ermächtigung des Vorsorgeinstituts erfolgen. Zu diesem Zweck wurden bereits – auch schriftlich – Kontakte aufgenommen und werden derzeit die erforderlichen Erklärungen (ListaposPa zur Änderung der einzelnen monatlichen Positionen) ausgearbeitet. Diese Amtshandlungen, die sich auf den Zeitraum 1.1.2009 – 31.5.2019 beziehen, können jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn die Bereinigung einiger im Auszug der Körperschaft noch offener Posten abgeschlossen wird.*

*Bezüglich des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 bereits in den Ruhestand versetzten Personals wird darauf hingewiesen, dass gemäß den im Juli/August 2019 protokollierten Mitteilungen das INPS/NISF (und zugleich die ehemaligen Bediensteten) über die eventuellen vorsorgerechtlichen Folgen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs informiert wurde.*

*Angesichts der zehnjährigen Verjährungsfrist wurden diese Mitteilungen sämtlichen ab Juni 2009 in den Ruhestand versetzten Amtsdirektoren zugestellt: Bezüglich der rechtlich-buchhalterischen Auswirkungen der Vollstreckung besagten Erkenntnisses wurde darauf hingewiesen, dass die eventuelle Neufestsetzung/der eventuelle Widerruf der persönlichen Zulage*

- die Kürzung der „beim Dienstaustritt ruhegehaltstfähigen Besoldung“, die bereits zwecks Berechnung der ersten Rentenrate gemeldet wurde, bzw.*
- die Kürzung der für die Berechnung der Dienstprämie laut Gesetz Nr. 152/1968 zu berücksichtigenden Besoldung*

*zur Folge haben könnte.*

Auf Antrag bestätigte die Region, dass Ende 2021 38.221,00 Euro von insgesamt 114.809,41 Euro eingetrieben wurden und dass die Urteile betreffend die Zurückweisung der von zwei ehemaligen Bediensteten erhobenen Einsprüche rechtskräftig geworden sind<sup>22 23</sup>.

## **b) Quantifizierung der Ausgaben in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen**

Die Buchhaltungsordnung der Region laut RG Nr. 3/2009 wurde infolge ihrer Aktualisierung im Sinne der Verfassungsgrundsätze des Haushaltsgleichgewichts teilweise den Grundsätzen laut Art. 17 und

19 des Gesetzes Nr. 196/2009 – geändert durch das Gesetz Nr. 243/2012 – angepasst, welches vorsieht, dass jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringt, die entsprechenden Deckungsmittel angeben muss. Die Regionalbestimmungen sehen jedoch weder Kriterien zur Festlegung der Ausgaben noch Quantifizierungsmethoden vor, sodass der Region selbst ein unabdingbares Klarheitselement fehlt, das erstens das Haushaltsgleichgewicht und zweitens die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung ermöglicht. Außerdem wird in den Regionalbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dass regionale Gesetzentwürfe durch eine spezifische Anlage oder ein erläuterndes Dokument betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und deren Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen sind. Die Regionalverwaltung hat in Bezug auf die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Mindereinnahmen in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen mitgeteilt<sup>24</sup>, dass sie auch den im Jahr 2021 von der Regionalregierung eingereichten Gesetzentwürfen einen technisch-finanziellen Begleitbericht beigelegt hat, um die Quantifizierung der Kosten, die finanzielle Deckung sowie die zur Überprüfung der vorgenommenen Bewertungen erforderlichen Daten, Methoden und sonstige nützliche Elemente nachzuweisen. Insbesondere wurde den nachstehenden Gesetzentwürfen (hier werden die entsprechenden genehmigten Regionalgesetze angegeben), die neue oder höhere Ausgaben zur Folge hatten (aber auch wenn sie keine finanziellen Auswirkungen hatten), ein technisch-finanzieller Begleitbericht beigelegt:

- Regionalgesetz vom 27.7.2021, Nr. 5 – Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023;
- Regionalgesetz vom 20.10.2021, Nr. 6 – Änderungen zum Regionalgesetz vom 18.2.2005, Nr. 1 i.d.g.F. (Familienpaket und Sozialvorsorge);
- Regionalgesetz vom 20.12.2021, Nr. 8 – Regionales Stabilitätsgesetz 2022.

In Bezug auf die von den Regionalratsabgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe hat der Regionalrat mitgeteilt, dass sich derzeit die Kommission für die Geschäftsordnung mit einer Revision des Verfahrens für die Quantifizierung und Bewertung der Kosten in Zusammenhang mit von Regionalratsabgeordneten eingebrachten oder auf Volksinitiative beruhenden Gesetzentwürfen beschäftigt. Die aktuelle Geschäftsordnung sieht im Art. 29 Abs. 6 Nachstehendes vor: Alle Gesetzentwürfe, welche neue oder größere Auslagen oder die Herabsetzung von Einnahmen beinhalten, werden gleichzeitig an die zuständige Kommission und an die Kommission für Finanzen und Vermögen, die ihr Gutachten über die finanziellen Auswirkungen abgibt, übermittelt. Es wird jedoch nicht vorgesehen, dass Gesetzentwürfe ohne technischen Begleitbericht und ohne Quantifizierung der Kosten nicht behandelt werden dürfen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass den von der Regionalregierung eingebrachten Gesetzentwürfen ein technischer Begleitbericht über die damit verbundenen Kosten mit Angabe der

Quantifizierungsmethoden und der finanziellen Deckung beiliegt; allerdings wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Gesetzentwürfe anderer Art diese Pflicht noch nicht erfüllt wird.

In der regionalen Rechtsordnung (Art. 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung) ist zwar die obligatorische Stellungnahme der Kommission für Finanzen und Vermögen zu den finanziellen Auswirkungen aller Gesetzentwürfe, die neue oder höhere Ausgaben oder Mindereinnahmen bewirken, vorgesehen, jedoch ohne die ausdrückliche Pflicht zur Erstellung der den Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen beizulegenden technisch-finanziellen Begleitberichte, die gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen genaue Informationen zur Quantifizierung der eventuell damit verbundenen Ausgaben und deren finanzieller Deckung beziehungsweise nützliche Elemente zum Nachweis des Nichtvorhandenseins von Ausgaben liefern würden. In den Regionalbestimmungen werden außerdem die Folgen bei Nichterstellung des Begleitberichts für das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht geregelt.

Wie bereits in den Begleitberichten zu den Billigungsentscheidungen der Vorjahre hervorgehoben, muss der Regionalrat – unbeschadet dessen Autonomie – aufgefordert werden, die Anpassung der Verordnung betreffend das Gesetzgebungsverfahren zu genehmigen, um festzusetzen, wie der technisch-finanzielle Begleitbericht das Verfahren zur Genehmigung der Gesetze begleiten muss, so dass die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit dargelegt werden. Es muss vorgesehen werden, dass der Regionalrat über Gesetzentwürfe, denen kein technisch-finanzieller Begleitbericht beiliegt, nicht abstimmen darf.

*Diesbezüglich ist erneut zu präzisieren, dass die Regionen ihre Gesetzgebung in Sachen Ausgaben nicht nur den in den geltenden Bestimmungen enthaltenen buchhaltungstechnischen Grundsätzen und Regeln, sondern auch den Rechtsgrundsätzen anpassen müssen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aus der Anwendung des Prinzips der finanziellen Deckung laut Art. 81 der Verfassung in den letzten Jahrzehnten abgeleitet hat (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 10/SEZAUT/2013/INPR).*

Mit dem Erkenntnis Nr. 252/2016 hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass die „*Harmonisierung der öffentlichen Haushalte*“ in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt und dass die grundlegenden Prinzipien, die vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung der Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen festgelegt wurden, in der Regel auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie gelten (u. a. Erkenntnisse Nr. 46/2015, Nr. 54/2014, Nr. 30/2012).

### **c) Desinvestition der in Finanzinstrumente eingesetzten Beträge**

In Anwendung des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 müssen die im Sinne des RG vom 26.2.1995, Nr. 2 „Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ in einen Fonds der Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan SGR AG) investierten Beträge desinvestiert und in den Haushalt der Region zurückgeführt werden.

Die Region hat mitgeteilt, dass der Regionalrat im Jahr 2021 eine teilweise Desinvestition (12.823.045,12 Euro aus dem Minibond und 16.484.926,95 Euro aus dem Family-Fonds) vorgenommen hat. Im Jahr 2022 werden infolge einer teilweisen Desinvestition aus dem Minibond weitere 2.004.860,00 Euro überwiesen.

Die Regionalverwaltung teilte ferner mit, dass zum 31.12.2021 der Restbestand des Minibond-Fonds 5.730.118,00 Euro und des Family-Fonds 20.416.768,32 Euro beträgt und dass die letzte teilweise Rückerstattung des Nennwerts des Family-Fonds (16.416.768,32 Euro) im Jahr 2022 erfolgt.

Diese Beträge wurden von der Region mit den Einhebungsaufträgen vom 15.6.2021, Nr. 3524 (16.484.926,95 Euro), vom 18.8.2021, Nr. 4875 und Nr. 4876 (174.996,77 Euro bzw. 12.458.820,00 Euro) und vom 9.12.2021, Nr. 7363 (189.228,35 Euro) eingehoben.

Die Region teilte ferner mit, dass der Regionalrat im Jahr 2021 der Region einen weiteren Betrag in Höhe von 10.000 Euro betreffend einen Teil des Verwaltungsüberschusses 2020 überwiesen hat (Einhebungsauftrag vom 18.8.2021, Nr. 4877).

Diese weitere Desinvestition aus besagten Fonds wird zur Kenntnis genommen; dabei wird die Aufforderung bestätigt, das Programm bis zur vollständigen Rückführung der vom Regionalrat investierten Beträge in den regionalen Haushalt fortzusetzen.

#### **d) Stand der Eintreibungsverfahren betreffend die wirtschaftliche Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten**

Mit dem RG Nr. 4/2014 wurde die authentische Interpretation des im RG Nr. 6/2012 enthaltenen Begriffs „Barwert“ gegeben, um rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrenten festzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Nr. 108/2019 die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Regionalgesetz erklärt. Das Verfahren ist für den Regionalrat und die Region positiv ausgegangen und die Kläger wurden zur Rückerstattung der Anwaltskosten verurteilt, deren Eintreibung das Präsidium des Regionalrats mit Beschluss vom 8.3.2021, Nr. 15 eingeleitet hat.

Die vom Landesgericht Trient aufgeworfene Zwischenfrage der Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in Sachen Leibrenten wurde jüngst mit dem am 3.6.2022 hinterlegten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 136/2022 entschieden, das die aufgeworfenen

Verfassungsmäßigkeitsfragen für unbegründet erklärt. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Gesetzesbestimmungen der Region, mit denen die Leibrenten und übertragbaren Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten um 20 % gekürzt, deren Kumulierbarkeit mit der Leibrente eines Parlamentsabgeordneten begrenzt und ein Solidaritätsbeitrag eingeführt wurden, mit der Verfassung vereinbar sind.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigte ferner, dass die Leibrenten in die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ (Art. 4 Z. 1 des Statuts) sowie in die Verordnungsbefugnis des Regionalrates (Art. 31 des Statuts) aufgrund der weitgehenden Finanzautonomie der Region (Art. 69-86 des Statuts) fallen.

Die Region hat mitgeteilt<sup>25</sup>, dass derzeit 37 Streitverfahren mit ehemaligen Regionalratsabgeordneten vor dem Landesgericht Trient, 2 vor dem Landesgericht Bozen, 1 vor dem Oberlandesgericht Trient und 2 vor dem Kassationsgerichtshof anhängig sind.

In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber den amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten im Sinne des RG Nr. 4/2014 aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 108/2018 teilte die Körperschaft mit, dass der Regionalrat – teilweise in Abweichung von qualifizierten Rechtsgutachten – die in den jeweiligen Gerichtsverfahren unterliegenden Parteien zur Zahlung der Ausgaben aufgefordert hat (vgl. CR\_TAAS Prot. 1315/2022). Ferner wurde der Einhebungsbeauftragte zu einem Treffen eingeladen, um einige Vorgangsweisen zu besprechen.

Im Sinne des RG Nr. 4/2014 wurden der Region aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 108/2019 im Jahr 2021 1.598.826,05 Euro überwiesen, davon:

- 1.398.253,71 Euro betreffend IRPEF/ESTdNP- Guthaben
- 76.390,88 Euro betreffend die teilweise Rückerstattung der Anteile ehemaliger Regionalratsabgeordneter;
- 124.181,46 Euro betreffend Rückerstattungen in bar.

Im Jahr 2022 werden der Region 63.229,12 Euro betreffend die teilweise Rückerstattung von Anteilen seitens ehemaliger Regionalratsabgeordneter überwiesen.

Der dem regionalen Haushalt zugeführte Betrag wurde mit Beschluss vom 1.9.2021, Nr. 169 in gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt (799.413,02 Euro für Trient und 799.413,03 für Bozen).

Mit den Beschlüssen der Regionalregierung vom 9.12.2021, Nr. 227 und vom 22.12.2021, Nr. 252 wurden weitere 42.164,19 Euro und 231,00 Euro (freiwillige Einzahlungen seitens einiger Regionalratsabgeordneter) in gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufgeteilt.

Insgesamt wurden den beiden Autonomen Provinzen (von 2015 bis 2021) 35.227.972,51 Euro (17.613.986,25 Euro für Trient und 17.613.986,26 Euro für Bozen) zugewiesen<sup>26</sup>.

In Beantwortung des Antrags auf aktuelle Informationen über die Initiativen, die mit den Mitteln des regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung laut Art. 12 ff. des RG Nr. 4/2014 – in den die Beträge aus den Eintreibungen infolge der Neufeststellung der Leibrenten, aus der Desinvestition der den Regionalratsabgeordneten und später dem Regionalrat zugewiesenen Finanzinstrumente (Art. 13 des RG Nr. 4/2014) und aus eventuellen Schenkungen fließen – durchgeführt wurden, hat die Region einen detaillierten Bericht über die den Provinzen Trient und Bozen entrichteten Beträge und die in den Jahren 2015-2020 finanzierten Projekte in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Familienpolitik mit Angabe der zugewiesenen Mittel, des Umsetzungsstandes und der tatsächlich verwendeten Beträge übermittelt.

#### **e) Überprüfungen des Projekts zur Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012)**

In Bezug auf die im Jahr 2021 von der Region durchgeführten Überprüfungen betreffend die Verwendung der Mittel für Kreditgewährungen für das Projekt zur Gebietsentwicklung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung hat die Körperschaft mitgeteilt, dass *die Regionalregierung in der Sitzung vom 26.4.2021 die Verwaltung der Mittel laut RG vom 13.12.2012, Nr. 8 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat; in der Sitzung vom 9.12.2021 wurde sodann die von Finint SGR in Bezug auf die Verwaltung des Strategischen Fonds für Trentino-Südtirol – Teilfonds betreffend die Provinz Trient bzw. die Provinz Bozen umgesetzte Tätigkeit zur Kenntnis genommen und genehmigt.*

In Beantwortung einer weiteren Anfrage hat die Körperschaft präzisiert<sup>27</sup>, dass die Regionalregierung am 26.4.2020 die im Jahr 2020 durchgeführte Tätigkeit zur Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat; außerdem hat sie eine Kopie des „Promemoria“ des Generalsekretärs für die Regionalregierung vom 7.4.2021 übermittelt, in dem der aktuelle Stand des Projekts zusammengefasst wird<sup>28</sup>.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region darum bemüht, den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Regelung der Verfahren zur Zuweisung, Entrichtung, Abrechnung und Rückerstattung der Beträge für das Projekt zur regionalen Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. Rechnung zu tragen, jedoch hat die Körperschaft nie präzisiert, welche Beträge in den vergangenen Jahren für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen bestimmt wurden.

Was die in Finanzinstrumenten investierten Mittel anbelangt, wird auf Kap. 15 verwiesen.

**f) Internes Kontrollsystem: Implementierung des Controllings, der strategischen Kontrolle und der Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen**

Hinsichtlich der in den vorigen Jahren beanstandeten Nichtanwendung des Controllings, das mit der strategischen Kontrolle hätte verbunden werden müssen, hat die Region in ihrer Antwort mitgeteilt<sup>29</sup>, dass die *strategische Kontrolle gemäß den Leitlinien der Regionalregierung erfolgt, welche zusätzlich zu den im WFDR und in dessen Aktualisierung festgelegten Zielen die Jahresziele der einzelnen Strukturen vorgeben. Im Rahmen des Controllings hat die Regionalverwaltung im Jahr 2021 zweierlei Maßnahmen getroffen.*

*In erster Linie wurde die Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigten Ausgaben (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinenkosten, ordentliche Instandhaltung, Steuern und Gebühren) verfeinert, wobei die im Buchhaltungssystem vorhandenen Daten auch zwecks Vergleich der einzelnen Haushaltsjahre (2018-2020) verwendet werden.*

*Ferner wurden für jede Organisationsstruktur neben den Jahreszielen drei Leistungsindikatoren betreffend die spezifischen Aufgaben festgelegt, um die Verwaltungstätigkeit besser bewerten zu können. Diese Indikatoren werden nun bei der Bewertung der Führungskräfte mit berücksichtigt und sind im Zielzyklus 2021 angegeben. So hat z. B. das Generalsekretariat als Leistungsindikatoren die Pünktlichkeit sämtlicher Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Sitzungen der Regionalregierung (Übermittlung der Tagesordnung, Erstellung der Niederschrift, Veröffentlichung der Beschlüsse), die Durchführung der Wettbewerbsverfahren zur Personaleinstellung gemäß der Jahresplanung und die fristgerechte Umsetzung des Zielzyklus gewählt, damit die Regionalverwaltung die Ziele rechtzeitig festlegen und umsetzen und darüber Rechenschaft ablegen kann.*

*Auch im Jahr 2021 wurde ein Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016-2020 sowie das Monitoring der für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017-2020 erstellt, der dem politischen Organ unterbreitet wurden.*

In Bezug auf die Kontrolle der Qualität der Dienste wurden keine Maßnahmen gemeldet.

Demzufolge wird festgestellt, dass die Region zwar eine Verbindung zwischen strategischen Zielen und Jahreszielen der Führungskräfte im Sinne einer integrierten Monitorierung vorsieht, jedoch noch nicht über ein strukturiertes Controllingssystem verfügt.

Die getroffenen Maßnahmen – wie die Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigten Ausgaben, die Erstellung eines Reports zur Überprüfung und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten 2016-2020 und das Monitoring der in den Jahren 2017-2020 für die Gerichtsämter getragenen Kosten – reichen nämlich nicht aus, um die grundlegenden Aufgaben des Controllings zu erfüllen, das dazu dient, die

Entscheidungen des Managements und der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres durch aktuelle Informationen zu unterstützen und anzupassen, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweichen sollte.

In der nichtöffentlichen Sitzung für die Absprache am 16.6.2022 unterstrichen die Führungskräfte der Verwaltung, dass die Region nur wenige, hauptsächlich ordnungsrechtliche Zuständigkeiten beibehält, weswegen, die Verwaltung bevorzugt hat, den Prozess zur Festlegung, Monitorierung und Bewertung der Ziele der einzelnen Abteilungen zu festigen.

Die Region wird nochmals aufgefordert, das Controlling einzuführen, um die Feststellung der von den verschiedenen Strukturen für die Erbringung der Dienstleistungen bestrittenen Kosten, die Messung der erzielten Ergebnisse, die Analyse der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen beteiligten Akteuren die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung zu ermöglichen.

Der Rechnungshof äußert ferner Bedenken darüber, dass die Region, auch in Zusammenhang mit ihren wichtigen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter, noch keine Kontrolle der Qualität der extern und intern erbrachten Dienstleistungen eingeführt hat.

#### **g) Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele**

Gemäß Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 werden im Wirtschaft- und Finanzdokument der Region die programmatischen Ziele für die Einhaltung der im Regierungsprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festgelegt. Im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2020 wurde nach den in den Vorjahren geäußerten Bedenken zur Kenntnis genommen, dass in den Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung der neue Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt wurde, in dem die von der Verwaltung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die im Planungsdokument enthaltenen strategischen Leitlinien erläutert werden.

Der Rechnungshof hatte übrigens vorgeschlagen, die erzielten Ergebnisse auch in einem spezifischen Abschnitt des Berichts über die Gebarung, der dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung beigelegt wird, zur Vervollständigung der darin enthaltenen Informationen zu erläutern.

Die Region betonte, dass der *Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele in einem spezifischen Abschnitt des Begleitberichts zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung enthalten ist, der im Sinne*

*einer diesbezüglichen Bemerkung des Rechnungshofs am geeignetsten erscheint, um dem Regionalrat über die zwecks Erreichung der im WFDR festgelegten strategischen Ziele ergriffenen Maßnahmen zu berichten.*

*Eine Wiederholung dieser Rechenschaftslegung im Bericht über die Gebarung wäre redundant, zumal die Struktur des Berichts in der Anlage Nr. 4/L zum GvD Nr. 118/2011 genau geregelt wird und Bestandteil des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung ist, wobei das WFDR und dessen Aktualisierung hingegen dem Regionalrat unterbreitet werden, der mit einem spezifischem Beschluss seine Stellungnahme abzugeben hat.*

Diese Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der Rechenschaftslegung über die Erreichung der strategischen Ziele auch in den von der Regionalregierung genehmigten Gebarungsbericht gesetzlich nicht untersagt ist, sondern im Gegenteil ein nützliches Rechenschaftselement wäre, das eng mit den finanziellen und wirtschaftlichen Geschäftsergebnissen der Körperschaft zusammenhängt (Art. 11 Abs. 6 GvD Nr. 118/2011).

#### **h) Verwaltungsverfahren zur Entrichtung von Beiträgen und diesbezügliche Kontrollen**

Hinsichtlich der regionalen Bestimmungen betreffend die Gewährung von Beiträgen für Initiativen in Zusammenhang mit der europäischen Integration und Maßnahmen regionalen Belangs, für die Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten sowie für Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, haben die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol kritische Aspekte bei den Durchführungsverordnungen festgestellt, welche das Einreichen von Ausgabenbelegen lediglich in Höhe der gewährten Finanzierung und nicht für die zugelassene Gesamtausgabe laut Abrechnung vorsehen.

Starke Bedenken wegen Verletzung der Grundsätze der Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftslegung und Transparenz, welche die korrekte Verwendung der öffentlichen Finanzmittel regeln, wurden auch in Bezug auf die im DPReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L<sup>30</sup> enthaltene Ausnahmeregelung geäußert, laut der die von der Region gewährten Finanzierungen für Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, keiner Kürzung unterlagen, wenn die getätigten Ausgaben niedriger als die zugelassene Ausgabe sind<sup>31</sup>.

Bezüglich der Überprüfungen wurde die Region aufgefordert, Auswahlkriterien einzuführen, welche wirksame Überprüfungsverfahren gewährleisten, da durch die Auslosung der Stichprobe aus der Gesamtheit der Finanzierungsempfänger der geplante Prozentsatz der Kontrollen nicht erreicht

werden kann. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Akten entfällt die Überprüfung, nachdem auf die Finanzierung verzichtet, keine Auszahlung beantragt oder die Initiative abgesagt wird, oder aus anderen Gründen, die die Reichweite der Überprüfungen einschränken.

Die Region hat in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs die 2021 eingeführten Änderungen zu den Durchführungsverordnungen dargelegt, die die Verbindlichkeit und Transparenz bei der Abrechnung der von der Region in den vorhergehenden Jahren finanzierten Projekte verbessern sollen und die Pflicht vorsehen, Ausgabenbelege für die gesamte zugelassene Ausgabe einzureichen, um eine umfassendere Überprüfung zu ermöglichen.

Ferner wurden der Prozentanteil der 2021 überprüften Akten (21 von 345 Zahlungsanweisungen, gleich 6,09 %) sowie die Anzahl der Finanzierungen mit einer Neufestsetzung der zugelassenen Ausgabe mitgeteilt, welche mittels Zahlungsanweisung (5) oder Beschluss der Regionalregierung (17) erfolgten und sich auf insgesamt 0,6 Mio. Euro beliefen (was 15,34 % der Finanzierungen im Gesamtwert von 4,1 Mio. Euro entspricht).

Auf die in die Verordnungen eingeführten Änderungen wird im Kap. 16 näher eingegangen.

Die Region weist in ihren Gegenäußerungen<sup>32</sup> darauf hin, dass *die Regionalregierung mit Beschluss vom 28.4.2022 eine Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen eingesetzt hat, die einen Vorschlag zur Reform der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Beiträge ausarbeiten soll, um eine effektivere Verwendung der öffentlichen Finanzmittel zu gewährleisten, Überschneidungen zu vermeiden und die Verfahren zu vereinfachen. Die Arbeitsgruppe soll auch die Stichprobenprüfungen betreffend die in den verschiedenen Bereichen gewährten Beiträge (Beiträge zur Förderung des europäischen Integrationsprozesses und für Initiativen regionalen Belangs, zur Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten sowie zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden) vereinheitlichen und eventuelle Unstimmigkeiten bei den Überprüfungskriterien aufdecken.*

#### **i) Nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigte Zahlungen**

Der Indikator für Zahlungspünktlichkeit der Region im Jahr 2020 beträgt -18,54 Tage. Es wurde jedoch trotzdem eine bedeutende Anzahl von nach dem Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen (0,9 Mio. Euro, im Vorjahr betragen sie 0,7 Mio. Euro) festgestellt.

Diesbezüglich teilte die Region mit<sup>33</sup>, dass eine Vereinfachung der Verwaltungs- und IT-Verfahren für die Ausstellung der Liquidierungsanweisungen eingeleitet wurde. In diesem Rahmen hat die Region im Jahr 2021 eine Reihe von Ausgabenkapiteln betreffend die Betriebsausgaben, die demselben Aufgabenbereich, Programm und Titel angehören und in der IV. Stufe des Kontenplans eingestuft sind, zusammengelegt, wodurch das Verfahren zur Begleichung der Rechnungen verbessert wurde.

Die Körperschaft teilte ferner mit, dass *die Daten der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen ständig monitoriert wurden, um deren Übereinstimmung mit den aus dem Buchhaltungssystem der Region stammenden Daten zu gewährleisten. Dadurch konnte auch die Richtigkeit der Daten für die Berechnung des alle drei Monate auf der Website der Region zu veröffentlichenden Indikators für Zahlungspünktlichkeit gewährleistet, wobei die festgestellten Diskrepanzen und Schwierigkeiten bei der Einholung der Daten den zuständigen Organisationsstrukturen bzw. den Verantwortliche für die Plattform für die Zertifizierung von Forderungen (beim Wirtschafts- und Finanzministerium) umgehend gemeldet wurden.*

*Es wurden dreimonatliche Reports über die Anzahl und die Art der nach Ablauf der Frist beglichenen Rechnungen erstellt, die den zuständigen Organisationsstrukturen für die entsprechenden Bewertungen weitergeleitet wurden.*

*Dem für das Auszahlungsverfahren verantwortlichen Personal wurden genaue Anweisungen erteilt, wobei die Prioritäten für die Begleichung der Rechnungen festgelegt wurden.*

In Ihren Gegenäußerungen präzisierte die Körperschaft, dass *die Regionalverwaltung in Bezug auf die nach Ablauf der Frist getätigten Zahlungen eine Reihe von Maßnahmen und Überprüfungen eingeleitet hat, um die Zahlungspünktlichkeit zu monitorieren und womöglich zu verbessern. Der Indikator für Zahlungspünktlichkeit ist nämlich äußerst positiv.*

*Aus der Kontrolle ging hervor, dass die nach Ablauf der Frist getätigten Zahlungen größtenteils im ersten Quartal in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Haushaltsjahres und der Wiedereinleitung der Auszahlungsverfahren seitens der einzelnen Organisationsstrukturen der Region erfasst werden.*

Die von der Region getroffenen Maßnahmen zur Abstimmung der Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen mit den Daten aus der Buchhaltung werden zur Kenntnis genommen; allerdings ist zu bemerken, dass die Maßnahmen zur Behebung der Zahlungsverzögerungen durch die Vereinfachung der Verfahren zur Ausstellung der Liquidierungsanweisungen nicht zu den gewünschten Erfolgen führten, da die Zahlungsverzögerungen im Haushaltsjahr 2021 weiter zugenommen haben (863.482,66 Euro).

Der Rechnungshof empfiehlt den zuständigen Regionalämtern, technische und organisatorische Lösungen zu finden, um die Funktionstüchtigkeit des Buchhaltungssystems zu Jahreswende zu gewährleisten und die Zahlungen zugunsten der Lieferanten fristgerecht vornehmen zu können.

#### **j) Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation**

Der Art. 58-*quater* des RG Nr. 15/1983 – eingeführt durch Art. 42 Abs. 1 des RG vom 11.6.1987, Nr. 5 – sieht die Entrichtung einer jährlichen finanziellen Zuweisung seitens der Regionalverwaltung, im Rahmen des Haushaltsansatzes, zugunsten des Clubs für Erholung und Rekreation der

Regionalbediensteten sowie die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region vor.

Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.12.1993, Nr. 537, mit dem *jede Bestimmung, aufgrund deren die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 zugunsten von Vereinen oder Organisationen der öffentlichen Bediensteten in jedweder Form und aus jeglichem Grund öffentliche Finanzressourcen zuweisen oder öffentliche Bedienstete einsetzen müssen oder dürfen, aufgehoben wurde.*

Im Zuge der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass *der diesbezügliche Ansatz im Kap. U01101.0300 „Zuweisung an den Club für Erholung und Rekreation der Körperschaft Region für die Ausübung der kulturellen, sportlichen und sozialen Tätigkeit sowie für Freizeitgestaltung – Sonstige Personalkosten“ des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2021-2023 gleich null ist. Kein Betrag wurde also im Jahr 2021 angesetzt und soll auch im laufenden Jahr angesetzt werden. Im Jahr 2021 wurden keine Schritte zur Aufhebung des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 unternommen.*

Der Rechnungshof nimmt diese Erklärung zur Kenntnis und empfiehlt der Region, die ausdrückliche Aufhebung besagter Bestimmung in Erwägung zu ziehen, da ein ähnliches Problem von der Autonomen Provinz Trient auf diese Weise gelöst wurde (vgl. Art. 22 des LG Nr. 2/1988, aufgehoben durch das LG vom 6.8.2020, Nr. 6).

#### **k) Einrichtungen mit Beteiligung der Region**

In Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft in ihrer Antwort auf den Ermittlungsantrag zum Stand der Umsetzung des Rationalisierungsplans Folgendes mitgeteilt:

- Die unentgeltliche Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde noch nicht abgeschlossen, da Letztgenannte mit der Italienischen Zentralbank im Kontakt sind, um die Vorabgenehmigung seitens der EZB zu erhalten. Im Abtretungsvertrag, dessen jeweiliger Inhalt mit den beiden Provinzen bereits abgesprochen wurde, wird eine Klausel eingeführt, laut der sie bei Abtretung ihrer Beteiligung auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie abtreten müssen. Die Region erklärte, dass keine Neuigkeiten im Vergleich zum Vorjahr zu melden sind.
- Das gemeinsame Reorganisationsprojekt der Gesellschaft Euregio Plus S.G.R, an welcher derzeit die Pensplan Centrum AG (In-House-Gesellschaft der Region und der beiden Autonomen Provinzen) zu 51 %, die Provinz Bozen zu 45 % und die Provinz Trient zu 4 % beteiligt sind, sieht vor, dass die Autonome Provinz Trient einen weiteren Anteil von 41 % erwirbt. Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat Pensplan Centrum SpA der Region und den

Autonomen Provinzen Trient und Bozen die beeidigte Schätzung des aktuellen Aktienwerts der Gesellschaft Euregio Plus S.G.R übermittelt. Was den Zeitplan für das Abtretungsverfahren anbelangt, hat die Region präzisiert, dass Pensplan Centrum AG auf die erforderlichen formellen Entscheidungen der Provinz Trient wartet.

- Hinsichtlich der Abtretung der Beteiligung an Interbrennero SpA sind auch im Jahr 2021 keine Neuigkeiten eingetreten. Laut dem außerordentlichen Revisionsplan wird bei der Umsetzung der Veräußerung das Projekt des Mehrheitsgesellschafters (Autonome Provinz Trient) berücksichtigt, das die Angliederung oder den Verkauf an die Brennerautobahn AG geplant hat. Die diesbezüglichen Fristen und Modalitäten hängen allerdings vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Autobahnkonzession für die Strecke Brenner-Modena ab.

Da sich die Region in erster Linie vorsetzt, den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils zu bewahren, wird das Geschäft erst abgeschlossen, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Region wird festgestellt, dass im Jahr 2021 keine Neuerungen hinsichtlich der Umsetzung des von der Regionalregierung genehmigten Rationalisierungs- und Abtretungsplans in Bezug auf oben genannten Gesellschaften eingetreten sind. In Bezug auf die Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino-Südtirol und die geleistete Garantie werden die im Rahmen der vorhergehenden Billigungsverfahren geäußerten Bedenken bestätigt. Detailliertere Ausführungen zu den Einrichtungen mit Beteiligung der Region sind weiter unten im diesbezüglichen Abschnitt enthalten.

## 1) Buchhalterische Aspekte

### Abschreibungsfonds Immobilienvermögen

In den Begleitberichten zu den Billigungsentscheidungen Nr. 3/2019/PARI, Nr. 2/2020/PARI und Nr. 1/2021/PARI wurden Bedenken über die Quantifizierung der Abschreibungsfonds des unbeweglichen Vermögens geäußert, da sie nach dem Marktwert berechnet wurden, obwohl ab 2018 das unbewegliche Vermögen auf der Grundlage des Kaufpreises bzw. – wenn dieser nicht vorhanden war – auf der Grundlage des Katasterwerts gemäß Haushaltsgrundsatz 9.3 laut Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 infolge der von den Vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI erhobenen Einwände bestimmt wurden. Der Bestand der Abschreibungsfonds wurde jedoch nicht entsprechend angepasst.

Die Region hatte zwar mitgeteilt<sup>34</sup>, dass sie die eventuell notwendigen Berichtigungen vornehmen wird, jedoch berichtet sie im Antwortschreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, dass *ab 2018 die Werte der Immobilien gemäß den vom Rechnungshof anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 formulierten*

*Empfehlungen Neuberechnet wurden. Die Daten betreffend die Abschreibungen des Haushaltsjahres 2017 wurden auf der Grundlage dieser neuen Werte Neuberechnet. Diese wurden allerdings in der Rechnungslegung 2021 noch nicht eingetragen, weil sich die Rückverfolgung in Bezug auf bereits abgeschlossene und genehmigte Rechnungslegungen auch hinsichtlich der IT-Vorgänge als schwierig erwies. Diesbezüglich wäre eine weitere Besprechung mit dem Rechnungshof erforderlich.*

Im darauffolgenden Schreiben präzisierte die Region, dass in Bezug auf die Quantifizierung der Abschreibungsfonds betreffend das Immobilienvermögen die rechtliche und praktische Machbarkeit einer Änderung deren Bestands erwogen wurde. In rechtlicher Hinsicht bestehen einige Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Machbarkeit einer Kürzung der Abschreibungsfonds, weil diese (auch hinsichtlich der IT-Vorgänge) Daten der bereits abgeschlossenen und genehmigten Rechnungslegungen betreffen würde.

*Es wird sich auf jeden Fall um ein verwaltungs- und IT-technisch aufwendiges und somit auch kostspieliges Verfahren handeln, da es die Neuberechnung des Fonds über 5 Jahre und die anschließende Übernahme der Daten in die Rechnungslegung erfordert, ohne dabei eine spürbare Veränderung der Endwerte zu bewirken.*

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde die Körperschaft aufgefordert, die Auswirkung dieser Diskrepanz genau zu quantifizieren, um sie im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Region zu bewerten und angesichts der begrenzten Anzahl der Gebäude die Möglichkeit einer manuellen Berichtigung der Neuberechneten Werte zu prüfen

Der Rechnungshof weist wie bereits in den vorhergehenden Billigungsverfahren darauf hin, dass der in der Rechnungslegung der Region eingetragene Nettowert des Immobilienvermögens den geltenden Haushaltsgrundsätzen nicht entspricht.

#### Beteiligung an Air Alps Aviation

In Bezug auf die Beteiligung der Region an der seit Jahren nicht mehr tätigen Gesellschaft Air Alps Aviation hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol empfohlen, den Posten im Vermögen der Körperschaft ( 56.526,89 Euro) völlig zu entwerten.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 250 die Auflösung der Gesellschaft zur Kenntnis genommen, den Wert der Beteiligung auf null gestellt und die zuständigen Ämter mit den erforderlichen buchhalterischen Eintragungen beauftragt.

Dem von der Regionalregierung genehmigten Rechnungslegungsentwurf ist die erfolgte Streichung der Beteiligung aus dem Vermögen der Körperschaft zu entnehmen.

#### Passiver Rückstand für die eventuelle Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Region

In der Rechnungslegung 2020 hatte die Region unter den passiven Rückständen des Jahres 2018 den Betrag in Höhe von 350.000 Euro für die eventuelle Gründung der neuen Gesellschaft mit

ausschließlich öffentlicher Beteiligung „Brenner Corridor“ beibehalten, die als Alternative zur Umwandlung der Autobrennerautobahn AG in eine In-House-Gesellschaft zwecks Übernahme der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena im Sinne des Art. 13-bis des GD Nr. 148/2017 in Betracht gezogen wurde.

Die Beibehaltung des Rückstands im Haushalt der Körperschaft widerspricht dem Grundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung, weil die Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr nicht fällig ist, da die Gründung genannter Gesellschaft rein hypothetisch, wenn nicht sogar – angesichts der im Jahr 2021 eingetretenen Gesetzesänderungen in Hinblick auf Erneuerung der Autobahnkonzession – überholt ist.

In ihrer Antwort<sup>35</sup> bestätigte die Regionalverwaltung ihre Entscheidung, *den passiven Rückstand in Höhe von 350.000 Euro beizubehalten, weil das Verfahren zur Vergabe der Konzession für die A22 noch nicht festgelegt ist.*

Es werden demnach die in den vorhergehenden Billigungsverfahren geäußerten Bedenken bestätigt.

#### 0,50%-Einbehalt laut Art. 30 Abs. 5-bis des Kodex der öffentlichen Verträge. Verbuchungsmodalitäten

Bei der Stichprobenkontrolle der Zahlungsaufträge anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2020 wurde eine nicht korrekte Handhabung des im Art. 30 Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen obligatorischen 0,50%-Einbehalts auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge festgestellt.

Die Region wurde aufgefordert, die Modalitäten für die Anwendung des Einbehalts im Falle von freiwilliger Kürzung des Entgelts seitens des Lieferanten bzw. bei fehlender Angabe in der Rechnung zu erläutern.

In ihrem Antwortschreiben<sup>36</sup> erklärte die Region, dass *im Falle von freiwilliger Kürzung des Entgelts seitens des Lieferanten (z.B. Preisnachlass) der 0,50%-Einbehalt auf der Grundlage des ursprünglichen Betrags berechnet wird, damit kein Schaden zu Lasten der Staatskassen entsteht.*

*Im zweiten Fall (d. h. wenn in der Rechnung die Anwendung des Einbehalts nicht erwähnt wird) weist die Verwaltung die Rechnung zurück und macht auf den Fehler aufmerksam, Der Einbehalt ist in den Vereinbarungen/Dauerverträgen ausdrücklich vorgesehen.*

In ihrem zusätzlichen Antwortschreiben<sup>37</sup> erklärte die Region, dass *der 0,50%-Einbehalt laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge zweckgebunden und als Rückstand verbucht wird, da es eine Verbindlichkeit gegenüber Lieferanten darstellt.*

#### **m) Anpassung an die Transparenzbestimmungen**

In puncto Anpassung der Regionalgesetze an die staatlichen Transparenzbestimmungen erwies sich der Schutz der Rechte der Bürger und im Allgemeinen der Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Verwaltung haben, in den vorhergehenden Jahren als verbesserungsbedürftig, weil einige Regionalbestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. eine Einschränkung dieser Rechte bewirken.

In der Überprüfungsphase teilte die Region mit, dass *im Jahr 2021 keine Gesetzesmaßnahmen in Sachen Transparenz und Zugang erlassen wurden. Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat bekanntlich Ordnungsbefugnisse und eine lediglich residuale Zuständigkeit im Vergleich zu den Autonomen Provinzen. Im Rahmen der Zuständigkeiten der Regionalverwaltung und der von ihr durchgeführten Tätigkeiten sind die Organisationsstrukturen darauf bedacht, sowohl hinsichtlich der auf die Region anwendbaren gesamtstaatlichen Bestimmungen als auch der einschlägigen regionalen Bestimmungen (RG Nr. 10/2014, geändert durch RG Nr. 16/2019) ein angemessenes Niveau an Transparenz und Aktenzugang zu gewährleisten.*

*Im Jahr 2021 haben sich sämtliche Organisationsstrukturen und die Mitarbeiter des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz aktiv an der Überarbeitung und Migration der Dokumente auf die neue offizielle Website beteiligt [...]. Nach Ansicht der Region wurde im Jahr 2021 das Transparenzniveau der Körperschaft durch die Veröffentlichungsmodalitäten und den verbesserten Zugang zu Informationen/Daten dank der neuen Website erhöht. Dadurch konnte auch bei den Bediensteten das Bewusstsein gestärkt werden, dass die Transparenz zu den wirksamsten Instrumenten zur Vorbeugung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung darstellt.*

Die von der Region getroffenen Maßnahmen, insbesondere was die Implementierung der neuen offiziellen Website zur besseren Zugänglichkeit der Informationen, werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird erneut unterstrichen, dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 eine Grundleistung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung darstellen und als solche auch für die Regionen mit Sonderstatut bindend sind. Dank der im GvD Nr. 33/2013 (Art. 49) enthaltenen Schutzklausel können die Sonderautonomien *andere Formen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen* vorsehen, die jedoch nicht einschränkend sein dürfen. Da laut Angaben der Region die diesbezügliche Gesetzgebung im Jahr 2021 nicht novelliert wurde, bestehen weiterhin die in den vorausgegangenen Billigungsverfahren hervorgehobenen kritischen Aspekte.

Diesbezüglich ist erneut daran zu erinnern, dass im Art. 49 des GvD Nr. 33/2013 für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Möglichkeit vorgesehen (und abgegrenzt) wird, die Umsetzung der Gesetzesziele und -grundsätze in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz (insbesondere des Gesetzes Nr. 190/2012) vor allem in organisatorischer Hinsicht autonom zu regeln, wobei diese Möglichkeit auf die Festlegung der Formen

und Modalitäten für die Umsetzung des Dekrets – und somit der Grundleistungen, die einheitlich im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind – beschränkt wird.

Dies steht im Einklang mit dem Art. 2 Abs. 4 des GvD Nr. 266/1992 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut), laut dem die Staatsgesetze betreffend Sachbereiche, in denen die Region bzw. die Autonome Provinz vom Staat delegierte Befugnisse oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung der staatlichen Bestimmungen im Sinne der Art. 6 und 10 des Sonderstatuts innehat, –und somit implizit auch die Staatsgesetze betreffend ausschließliche Zuständigkeiten des Staates – im Gebiet der Region direkt anwendbar sind.

Im betreffenden Fall handelt es sich zum Teil um die Ordnung der Ämter in organisatorischer Hinsicht (Art. 4 des Sonderstatuts) und zum Teil um neue Formen und Modalitäten für die Umsetzung der Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte laut Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, der auch auf die Körperschaften mit Sonderautonomie (im vorliegenden Fall auf die Region) im Sinne der Art. 4 und 105 des Sonderstatuts und des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 betreffend das Verhältnis zwischen staatlicher und regionaler Gesetzgebung direkt anwendbar ist.

Das Gesetz Nr. 190/2012 und das GvD Nr. 33/2013 enthalten Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 6 des von der UN-Generalversammlung am 31.10.2003 genehmigten und im Sinne des Gesetzes Nr. 116/2009 ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie der Art. 20 und 21 der am 27.1.1999 in Straßburg abgeschlossenen und im Sinne des Gesetzes Nr. 110/2012 ratifizierten Strafrechtskonvention zur Korruption.

Diese Rechtsquellen legen die neuen Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte fest, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet werden müssen und – mit Ausnahme der funktionellen und organisatorischen Aspekte und der Ordnung der Ämter und des Personals – als ein unter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fallender Sachbereich zu betrachten sind und demzufolge auch im Gebiet der Regionen mit Sonderstatut direkt gelten.

Es wird präzisiert, dass mit den Bemerkungen über die Einschränkung der als Grundleistungen laut Art. 117 der Verfassung geltenden Rechte auf Information und Transparenz nicht gemeint ist, dass das Regionalgesetz einfach auf die staatlichen Bestimmungen verweisen muss, sondern dass es zwar verschiedene Formen und Modalitäten für die Anwendung der staatlichen Bestimmungen festlegen kann, jedoch nicht deren wesentlichen Inhalt ändern darf, sofern diese Bestimmungen in der Verfassung verankerte Rechte des Einzelnen betreffen. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung beschränken sich die Regionalgesetze also auf die organisatorischen und funktionalen Aspekte sowie auf die Anpassung der staatlichen Bestimmungen an das im Gebiet der Region bestehende institutionelle System. Es handelt sich also um Regionalbestimmungen zur Umsetzung der staatlichen Bestimmungen, die Letztere nicht ersetzen und als solche die Quellen und die Qualität der

den Bürgern und den Interessenträgern zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht einschränken dürfen.

Die nichterfolgte Anfechtung der Regionalgesetze stellt an und für sich keine rechtlich relevante Tatsache in Hinblick auf die Bewertung deren Verfassungsmäßigkeit dar (vgl. Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol Nr. 1/PARI/2017).

Für eine detaillierte Analyse der Abweichungen der regionalen Gesetzgebung in Sachen Veröffentlichungspflichten wird auf den Begleitbericht zur Entscheidung betreffend die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung 2016 verwiesen<sup>38</sup>.

\*\*\* \*\*

Als Fazit stellt der Rechnungshof fest, dass einige in den vorhergehenden Billigungsverfahren hervorgehobene kritische Aspekte behoben wurden und noch einige verbesserungsbedürftige Bereiche bestehen.

### 3 FINANZPLANUNG, HAUSHALTSVORANSCHLAG, NACHTRAGSHAUSHALT UND HAUSHALTSÄNDERUNGEN 2021

#### 3.1 Buchhaltungsordnung der Region

Die regionale Buchhaltungsordnung ist im RG vom 15.7.2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ enthalten. Das Gesetz wurde im Laufe der Jahre mehrmals geändert und ergänzt<sup>39</sup>.

Laut dem Haushaltsgrundsatz 4/1 (Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011) sind die regionalen Planungsinstrumente Folgende:

- a) das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR), das dem Regionalrat binnen 30. Juni jeden Jahres von der Regionalregierung für die entsprechenden Beschlussfassungen vorzulegen ist (RG Nr. 3/2009 Art. 8-bis Abs. 2);
- b) der Aktualisierungsbericht zum WFDR, der dem Regionalrat binnen 30 Tagen ab Vorlage des Aktualisierungsberichtes zum staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) für die entsprechenden Beschlussfassungen und auf jeden Fall spätestens gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zum Haushaltsvoranschlag vorzulegen ist (RG Nr. 3/2009 Art. 8-bis Abs. 3);
- c) der Entwurf des regionalen Stabilitätsgesetzes, der dem Regionalrat binnen 31. Oktober jeden Jahres und auf jeden Fall spätestens binnen 30 Tagen nach der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsgesetzes des Staates vorzulegen ist (RG Nr. 3/2009 Art. 9 Abs. 1, der unter anderem die Genehmigung des Entwurfs eines eventuellen Begleitgesetzes vorsieht);
- d) der Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag, der dem Regionalrat bis zum 31. Oktober jeden Jahres und auf jeden Fall spätestens binnen 30 Tagen nach der Genehmigung des staatlichen Stabilitätsgesetzes vorzulegen ist (RG Nr. 3/2009 Art. 4 Abs. 1);
- e) der Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Regionalregierung binnen 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Rechnungslegung zu erlassen und dem Regionalrat vorzulegen ist (nicht geregelt im Regionalgesetz über das Rechnungswesen);
- f) der Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt, der dem Regionalrat binnen 30. Juni jeden Jahres vorzulegen ist (RG Nr. 3/2009 Art. 13-ter);
- g) die eventuellen Gesetzentwürfe betreffend Haushaltsänderungen (RG Nr. 3/2009 Art. 13);
- h) eventuelle Gesetzentwürfe betreffend Begleitgesetze zum Haushalt, welche binnen Oktober jeden Jahres dem Regionalrat vorzulegen sind;
- i) die besonderen regionalen Programmierungsinstrumente, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Union und der Region zu erstellen und in spezifischen regionalen

Gesetzesbestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festzulegen sind.

Der Entwurf der Rechnungslegung ist von der Regionalregierung binnen 30. April des dem Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres und binnen 31. Juli vom Regionalrat zu genehmigen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des RG Nr. 3/2009 genehmigt die Regionalregierung gleichzeitig mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes den technischen Begleitbericht, der dem Regionalrat zur Information zu übermitteln ist, sowie den Verwaltungshaushalt.

### **3.2 Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)**

Laut Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 legt das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR<sup>40</sup>) in Bezug auf den im Haushaltsvoranschlag berücksichtigen Zeitraum die zu verfolgenden programmatischen Ziele im Einklang mit den im Legislaturprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien fest und fasst die Maßnahmen zusammen, die zur Erreichung dieser Ziele geplant werden. Mit Beschluss vom 29.6.2020, Nr. 108 hat die Regionalregierung innerhalb der mit GvD Nr. 118/2011 festgesetzten Frist<sup>41</sup> das für die Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 erstellte WFDR 2020<sup>42</sup> genehmigt und dessen Übermittlung an den Regionalrat im Sinne des Art. 8-bis Abs. 2 des RG Nr. 3/2009 verfügt.

Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 22.7.2020, Nr. 14 eine positive Stellungnahme zum WFDR abgegeben.

Das WFDR 2020 gliedert sich in drei Teile: I. Wirtschaftlich-finanzieller Bezugsrahmen, II. Strategische Ziele, III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region

#### I. Bezugsrahmen

Im WFDR wird ein durch die Krise infolge der Ausbreitung von Covid-19 gekennzeichneter wirtschaftlicher und finanzieller Rahmen (sowohl auf staatlicher als auch auf internationaler Ebene) mit dem daraus folgenden Einbruch der Produktionstätigkeit dargelegt. Das staatliche WFD 2020 enthält diesbezüglich zwei mögliche Prognoseszenarien: eine Schätzung für Italien mit BIP-Werten von -8 % für 2020 und +4,7 % im Jahr 2021 (also ein hypothetisches Wachstum) und eine ungünstigere Schätzung aufgrund einer Verzögerung des Aufschwungs mit einer stärkeren Schrumpfung des BIP im Jahr 2020 (bis zu -10,6 %) und einer schwächeren Erholung im Jahr 2021 (+2,3 %).

Laut WFDR 2020 schätzt das Landesinstitut für Statistik der Autonomen Provinz Bozen (ASTAT) trotz der sehr ungewissen Situation aufgrund des Gesundheitsnotstands eine reale Veränderung des BIP in Südtirol von -7,3 % für 2020 und von +5,1 % für 2021; das Institut für Statistik der Provinz Trient (ISPAT) schätzt laut WFDR einen Rückgang des BIP im Trentino zwischen -9,6 % und -11,4 % für 2020, während für 2021 ein Anstieg des BIP zwischen +4,2 % und +5,9 % für möglich gehalten wird, sofern es die Auswirkungen der Pandemie zulassen.

Im WFDR 2020 wird bestätigt, dass die Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen von 2018 bis 2022 einen jährlichen Beitrag von 15.091.000,00 Euro leistet. Darin sind die Ausgaben der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter inbegriffen und sind demnach abzuziehen<sup>43</sup>.

Ferner übernimmt die Region gemäß den Bestimmungen des Sonderstatuts einen Anteil des von den beiden Provinzen geschuldeten Beitrags, sofern dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vereinbar ist.

Laut WFDR rühren die Einnahmen im Haushaltsvoranschlag der Region größtenteils aus Einnahmen aus Abgaben<sup>44</sup> (ungefähr 70 %), aus außersteuerlichen Einnahmen (Titel 3) (hauptsächlich Dividenden<sup>45</sup> aus Beteiligungen) und aus Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen (Titel 5) her<sup>46</sup>  
<sup>47</sup>.

Im Rahmen der Ausgaben schlagen laut dem WFDR die besagte Übernahme seitens der Region<sup>48</sup> des von den beiden Autonomen Provinzen geschuldeten Beitrags zu den öffentlichen Finanzen und die Ausgaben für die Finanzierung der an die beiden Autonomen Provinzen im Sinne des RG Nr. 1/2004 übertragenen Befugnisse<sup>49</sup> besonders zu Buche.

## II. Strategische Ziele

### Aufgabenbereich 01 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Laut WFDR setzt sich die Region - vor dem Hintergrund der während des Gesundheitsnotstands gesammelten Erfahrung und angesichts der Tatsache, dass die Region hauptsächlich Dienste im Ordnungsbereich leistet, welche als solche keinen Parteienverkehr voraussetzen - zum Ziel, die Smart-Working-Modalität weiterzuentwickeln und auch den Tarifvertrag in diesem Sinne anzupassen.

Darüber hinaus werden im WFDR die Entwicklung des Controllings und die Planung des Personalbedarfs sowie des Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen angeführt; diesbezüglich wird

berichtet, dass wegen des Gesundheitsnotstands die Einstellung von Personal zwar unterbrochen wurde, in Dringlichkeitsfällen jedoch auf die Abordnung von Personal von anderen Körperschaften zurückgegriffen wurde.

Laut WFDR beabsichtigt die Region nachstehende Maßnahmen fortzuführen:

- Verfeinerung der Programmierung der einzelnen Tätigkeiten;
- Rationalisierung und Leistungssteigerung der internen Genehmigungsprozesse;
- Neueinstellungen, um die im Laufe der Jahre erfolgten Personalabgänge in den Regionalämtern und den daraus folgenden gravierenden Personalmangel auszugleichen.

Ferner wird die Region auch im Dreijahreszeitraum 2021-2023 die Gemeinden bei der Vorbereitung der für die (eventuellen) Zusammenschlüsse notwendigen Maßnahmen unterstützen<sup>50</sup>. Insbesondere obliegen der Regionalverwaltung in diesem Zusammenhang<sup>51</sup> die Durchführung der diesbezüglichen Volksabstimmungen, der Erlass der Zusammenschlussgesetze, die finanzielle Unterstützung der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Gemeinden für mindestens zehn Jahre sowie die finanziellen Beiträge zur Förderung der Formen der Zusammenarbeit unter den örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen.

Das WFDR befasst sich auch mit den Verfahren im Zusammenhang mit Wahlen und Volksabstimmungen, die im Einklang mit den von der EU und dem Staat vorgegebenen Zielen der Verwaltungsvereinfachung und der Digitalisierung auch bei den unter die regionale Zuständigkeit fallenden Wahlen schrittweise erneuert werden können.

#### Aufgabenbereich 02 Justiz

Die Durchführungsbestimmungen in Sachen Justiz sehen eine Reihe von Abkommen mit dem Justizministerium vor. Diesbezüglich wird im WFDR 2020 berichtet, dass sowohl das Tätigkeitsprotokoll betreffend die Personalverwaltung als auch das Abkommen zur Einrichtung der gemischten Disziplinarkommission für das bei den Gerichtsämtern Dienst leistende Verwaltungspersonal unterzeichnet wurden. Das Abkommen mit dem Justizministerium und mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zur Festlegung der bei der Ausübung der delegierten Befugnisse in Sachen Justiz zu gewährleistenden Funktionalitätsstandards wurde hingegen – laut WFDR 2020 – noch nicht unterzeichnet.

Im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen, laut denen die beiden Autonomen Provinzen für die Instandhaltung der als Sitz der Gerichtsämter bestimmten Liegenschaften zuständig sind, wurde diesbezüglich laut WFDR 2020 – wie bereits laut WFDR 2019 – ein Protokoll zur Verbesserung und Vereinfachung der Beziehungen mit der Autonomen Provinz Trient erstellt; bezüglich der mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossenen Protokolle werden keine Angaben gemacht.

Ferner sollen der Regionalregierung laut WFDR 2020 die Vorschläge zur Errichtung der Agentur für Justiz unterbreitet werden.

Wie im WFDR 2019 wird auch im WFDR 2020 auf den Entwurf der neuen Durchführungsbestimmungen betreffend die Friedensgerichte verwiesen, welcher der Zwölferkommission unterbreitet wurde; laut den Reformbestimmungen sollte der Zuständigkeitsbereich der Friedensgerichte ab dem 31.10.2021 wesentlich ausgeweitet – u. a. auf bestimmte Grundbuchssachen (eine Besonderheit der ehrenamtlichen Friedensrichter von Trentino-Südtirol). Die neuen Zuständigkeiten im Zivilbereich wurden mit Gesetz vom 28.2.2020, Nr. 8 auf den 31.10.2025 aufgeschoben.

Laut dem Planungsdokument wird die Regionalverwaltung darüber hinaus die Tätigkeit der Friedensgerichte durch eine angemessene Schulungstätigkeit und die Bereitstellung von Personal- und Organisationsressourcen unterstützen<sup>52</sup>.

Abschließend soll laut WFDR im Aufgabenbereich „Justiz“ die Tätigkeit der Stelle für Wiedergutmachungsjustiz unter anderem durch die Einführung eines Dienstes zur Unterstützung der Opfer von Straftaten weiterhin gefördert werden.

#### Aufgabenbereich 05 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Laut WFDR 2020 (wie bereits laut WFDR 2019) wird die Region im Rahmen der Förderung der europäischen Integration weiterhin Initiativen von besonderem Belang für die Region finanzieren sowie finanzielle und operative Unterstützung an Körperschaften und Vereine für deren Initiativen sowie an Schulen gewährleisten, die Projekte mit Partnerschulen anderer Länder durchführen oder Intensivsprachkurse im Ausland organisieren; ferner sollen weiterhin 60 Stipendien für den Besuch der vierten Oberschulklasse im Ausland gewährt werden<sup>53</sup>.

Im WFDR 2020 wird darauf hingewiesen, dass die für 2020 geplanten Tätigkeit (sowohl direkte Initiativen als auch jene, für die regionale Finanzierungen beantragt wurden) wegen des Gesundheitsnotstands einschneidende Änderungen erfahren haben.

Wie bereits in den WFDR der vorhergehenden Jahre wird die Zusammenarbeit mit örtlichen Körperschaften, Kulturinstituten und Vereinen bestätigt, die sich für den Schutz und die Aufwertung der Sprachminderheiten einsetzen.

#### Aufgabenbereich 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

Im Planungsdokument wird wie bereits im WFDR 2019 die jährliche Ausgabe von 250.000,00 Euro zur Finanzierung der Vertretungsverbände der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungslehrgänge für die innerhalb dieser Betriebe tätigen Personen bestätigt, die von den Vertretungsverbänden und den Autonomen Provinzen veranstaltet werden (400.000,00 Euro jährlich). Für die Betriebe der ladinischen Ortschaften ist ein

jährlicher Ansatz von 100.000,00 Euro für die aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache erwachsenden Ausgaben vorgesehen.

Im Bereich der Ordnung der ÖBPB wird im WFDR darauf hingewiesen, dass keine bedeutenden rechtlichen Änderungen zu erwarten sind, nachdem vor Kurzem das RG Nr. 7/2005 und die entsprechenden Durchführungsverordnungen aktualisiert und die Satzungen sämtlicher Betriebe der jüngsten Gesetzgebung auf staatlicher Ebene angepasst wurden.

Im Bereich der Zusatzvorsorge soll laut WFDR 2020 die Vereinbarung zwischen der Region und der Agentur der Einnahmen über die Einhebung der Zusatzrentenbeiträge mittels Vordruck F24 erneuert werden, wobei die Kosten dafür zulasten der Region gehen und später bei Pensplan Centrum AG eingezogen werden; laut WFDR 2020 beläuft sich der finanzielle Aufwand hierfür auf 13.000,00 Euro jährlich, obwohl die im Jahr 2019 bestrittenen Kosten (ebenfalls 13.000,00 Euro) noch nicht in Rechnung gestellt wurden und derzeit die Verhandlungen über die Erneuerung der Vereinbarung noch im Gange sind.

#### Aufgabenbereich 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

Das Grundziel im Bereich örtliche Körperschaften ist laut WFDR 2020 die Vereinfachung der regionalen Gesetzesbestimmungen in Sachen Gemeindeordnung, Gemeindepersonal, Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane sowie die (sich daraus ergebende) Eindämmung der öffentlichen Ausgaben. Im Dokument wird bestätigt, dass die ungerechtfertigte rentenrechtliche Ungleichbehandlung der Gemeindeverwalter, die Arbeitnehmende sind, im Vergleich zu ihren Amtskollegen, die Freiberufler oder selbständig Erwerbstätige sind, beseitigt wurde und dass eine Mandatsabfindung für die Bürgermeister eingeführt wurde. Ferner wird auf die positive Bewertung seitens der Regionalregierung hinsichtlich des Vorschlags des Rats der örtlichen Autonomen der Provinz Trient hingewiesen, in den regionalen Gesetzesbestimmungen über die Amtsentschädigung der Gemeindeverwalter mit Wirkung ab dem Mandat 2025-2030 eine neue Kategorie für die Verwalter der Gemeinden zwischen 3.000 und 10.000 Einwohnern vorzusehen; auch in Bezug auf die Amtsentschädigungen der Verwalter der Südtiroler Gemeinden wird eine Überarbeitung in Betracht gezogen.

In Sachen Gemeindesekretäre wird im WFDR über die Änderung des Kodex der örtlichen Körperschaften seitens des Regionalrats berichtet, laut der die Autonome Provinz Trient innerhalb von sechs Monaten das Verzeichnis der Sekretäre der örtlichen Körperschaften der Provinz Trient zu erstellen hat und die regionalen Bestimmungen in Sachen Wettbewerbe für die Ernennung zum Gemeindesekretär sofort ihre Wirksamkeit verlieren. Im WFDR wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierung die diesbezügliche Bestimmung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten hatte<sup>54</sup>. Darüber hinaus wird auch bestätigt, dass die Regionalregierung die regionalen Bestimmungen

über die Gemeindesekretäre der örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen überarbeiten wird und dass sie auf die Möglichkeiten vorausblickt, die sich auf regionaler Ebene aus der anstehenden Überarbeitung des GvD Nr. 267/2000 (Einheitstext der örtlichen Körperschaften) ergeben werden, insbesondere was die Vereinfachung der bürokratischen Auflagen für die kleineren Körperschaften und die Reduzierung der Informations- und statistischen Pflichten – unabhängig von der Größe der Körperschaft – betrifft.

Schließlich wird auch das Ziel bestätigt, die Ordnungsbefugnis in Sachen örtliche Körperschaften von der Region auf die beiden Autonomen Provinzen zu übertragen, und zwar so wie es im Beschlussantrag Nr. 7 vom 3.2.2020 vorgesehen ist.

Was den Bereich der Vorsorge angeht, soll laut WFDR ein Beirat mit Experten aus dem akademischen Bereich und aus dem Sozial- und Vereinswesen errichtet werden, der entsprechende Strategien in diesem Sektor entwickelt; ferner soll Pensplan Centrum AG – auch unter Einbeziehung der beiden Provinzen – Projekte zum Schutz gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit, zur Vermittlung von Finanzwissen und zur Einführung neuer Unterstützungsinstrumente verwirklichen. Laut WFDR sollen die beiden Machbarkeitsstudien betreffend die besagten Projekte, die über Pensplan Centrum AG durchgeführt und von der Region mit insgesamt 100.000,00 Euro für das Biennium 2019-2020 finanziert werden, im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden; 2021 soll dann mit der Implementierung der Projekte begonnen werden.

Mit Bezug auf den Fonds für die Unterstützung der Familien und der Beschäftigung, welcher durch die Neufestsetzung der den Regionalratsabgeordneten zustehenden Bezüge gemäß RG Nr. 6/2012 sowie durch Zuwendungen seitens Dritter finanziert wird, wird die Region laut WFDR 2020 auch im Dreijahreszeitraum 2021-2023 die Verwendung der Mittel für die eingeleiteten Projekte überprüfen, wobei auch die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, das diesbezügliche Überwachungsverfahren zu vereinfachen und die Mittel des Fonds weiter aufzustocken.

Im WFDR wird auf die Aufstockung der von der Region den Patronaten der Provinz Trient zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro für die Tätigkeit im Jahr 2020 hingewiesen und die Notwendigkeit bestätigt, im Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse die Zweckbestimmung des im Dekret des Präsidenten der Region vom 22.12.2009, Nr. 10/L vorgesehenen Betrags von 6.700.000,00 Euro für die Jahre 2021 und ff. vorzusehen.

Darüber hinaus wird im Dokument – wie schon im WFDR 2019 – darauf aufmerksam gemacht, dass die Überarbeitung der Regionalgesetze des sogenannten Familienpakets fortgesetzt wird, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge der Künstler wird ebenfalls dem Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse angelastet; diesbezüglich soll laut WFDR das Verfahren zur Genehmigung des Gesetzentwurfs im Jahr 2020 abgeschlossen werden<sup>55</sup>, wobei die Kosten für beide Provinzen auf insgesamt 200.000,00 Euro jährlich geschätzt werden.

#### Aufgabenbereich 19 Internationale Beziehungen

Laut WFDR werden im Rahmen des Aufgabenbereichs 19 humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Förderung von Ländern, die von Naturkatastrophen heimgesucht wurden oder in denen weder eine angemessene Gesundheitsfürsorge noch grundlegende soziale Strukturen vorhanden sind, finanziert, wobei zu diesem Zweck auch direkt von den beiden Provinzen eingeleitete Initiativen unterstützt werden.

#### III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region

Wie bereits im WFDR 2019 erklärt die Region auch im WFDR 2020 ihre Absicht, ihre für die Gebietsentwicklung und die Erreichung ihrer institutionellen Ziele strategischen Beteiligungen aufzuwerten und (weitere) Rationalisierungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen; in diesem Zusammenhang wird bestätigt, dass die Beteiligung an der Brennerautobahn AG eine strategische Bedeutung hat und für die nachhaltige Entwicklung des Gebietes der Region äußerst relevant ist, weshalb die Region daran festhält, innerhalb der künftigen In-House-Gesellschaft<sup>56</sup> weiterhin eine vorrangige Rolle zu spielen, um die im öffentlichen Interesse gesteckten Ziele erfüllen zu können, zu denen auch die Tötigung von Investitionen und die Umsetzung von Maßnahmen zum ausschließlichen Vorteil der betroffenen Bevölkerung zählen.

Was die Beteiligung an Pensplan Centrum AG anbelangt, sollen laut WFDR die Bestrebungen zur Aufwertung der Zusatzvorsorge fortgesetzt werden und als mittelfristiges Ziel die Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Pflegebedürftigkeit und der Gesundheitsversorgung sowie der Finanzbildung gefördert werden.

Im WFDR 2020 wird der Beschluss der Region bestätigt, ihre Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die beiden Autonomen Provinzen zu veräußern.

#### AKTUALISIERUNGSBERICHT ZUM WFDR

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 183 wurden der Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2021-2023 und die Aktualisierung<sup>57</sup> des WFDR 2020 genehmigt sowie deren Übermittlung an den Regionalrat verfügt.

Der Aktualisierungsbericht zum WFDR 2020 wurde vom Regionalrat mit Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 18 genehmigt.

So wie das WFDR ist auch der Aktualisierungsbericht dreiteilig.

### I. Der wirtschaftlich-finanzielle Bezugsrahmen

Der in der Aktualisierung des WFDR 2020 beschriebene Bezugsrahmen auf europäischer, gesamtstaatlicher und regionaler Ebene wird von den Schwierigkeiten und Ungewissheiten geprägt, die mit der Entwicklung der Covid-19-Epidemie zusammenhängen.

Was den gesamtstaatlichen Rahmen anbelangt, wird im Aktualisierungsbericht der Region auf die offizielle BIP-Prognose (-9 %) laut Aktualisierungsbericht zum staatlichen WFD 2020 verwiesen, in dem für 2021 mit +5,1 % und für 2022 mit +3 % eine Erholung prognostiziert wird; der Aktualisierungsbericht zum WFD 2020 enthält jedoch auch eine ausgehend von einem ungünstigeren Szenario erstellte BIP-Prognose (2020 -10,5 %; 2021 +1,8 % und 2022 +6,5 %).

Die auf die Pandemie zurückzuführende Unsicherheit spiegelt sich auch in der Aktualisierung des WFDR 2020 wider, in der die realen BIP-Werte für zwei alternative Situationen aufgezeigt werden, je nachdem, wie sich die Pandemie entwickelt. Für das BIP Südtirols im Jahr 2020 gibt ASTAT eine Änderung von -6,8 % an, die auf einen Wert zwischen -7,2 % und -11,3 % sinken könnte, falls eine Zunahme der Ansteckungen weitere Einschränkungen erforderlich machen sollte; für 2021 prognostiziert ASTAT einen Wert von +6 %, der sich auf einen höheren Wert (+8,3 %) einpendeln würde, falls sich das BIP 2020 wegen eventueller strengerer Einschränkungen verschlechtern sollte. Für das Trentino werden im Aktualisierungsbericht die vom Forschungsinstitut zur Evaluation der politischen Maßnahmen (FBK-IRVAPP) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Statistik der Provinz Trient (ISPAT) ausgearbeiteten Wachstumsprognosen aufgezeigt, und zwar ein BIP von -10,2 % für 2020, +5,8 % für 2021, +3,5 % für 2022 und +2,3 % für 2023; geht man hingegen von einem ungünstigeren Szenario aus, so zeigen die Prognosen für die Provinz Trient laut Aktualisierungsbericht ein BIP von -11,6 % für 2020, +2 % für 2021, +5,4 % für 2022 und +1,1 % für 2023.

### II. Strategische Ziele

Nachstehend werden die wichtigsten im Aktualisierungsbericht zum WFDR 2020 enthaltenen Neuerungen hinsichtlich der Ziele der einzelnen Aufgabenbereiche angegeben.

#### Aufgabenbereich 01 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

In Bezug auf den Aufgabenbereich 01 sind in der Aktualisierung nachstehende neue Angaben enthalten:

- Einstellung von 129 Personaleinheiten im Jahr 2020 (davon 82 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und 47 mit befristetem Arbeitsverhältnis);

- Durchführung eines öffentlichen Wettbewerbs für die Besetzung von Stellen im Berufsbild Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin in den Ämtern der Provinz Bozen;
- noch laufendes Wettbewerbsverfahren für das Berufsbild Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin in den Ämtern der Provinz Trient mit Angabe des Termins für die zweite schriftliche Prüfung;
- Ausschreibung – binnen Ende 2020 – des Auswahlverfahrens für die Einstellung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in das Berufsbild Hilfskraft (für die Gerichtsämter) und in das Berufsbild Aufseher/Aufseherin für Vorzimmer- und Pförtnerdienste (für die Zentralämter) sowie eines öffentlichen Wettbewerbs für die Einstellung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in das Berufsbild Höherer Beamter/Höhere Beamtin für den Sprachbereich;
- Einstufung von ca. 20 Personaleinheiten, die aus dem Wettbewerb des Justizministeriums für das Berufsbild Höherer Beamter/Höhere Beamtin für Rechtspflege als geeignet hervorgegangen sind;
- Einstellung bei den Gerichtsämtern von 6 neuen Personaleinheiten aus den Wettbewerbsrangordnungen anderer Körperschaften;
- Unterzeichnung im September 2020 des Abkommens für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen;
- die Gemeindewahlen im September/Oktober 2020 in 156 Gemeinden der Provinz Trient und in 113 Gemeinden der Provinz Bozen haben eine Bewertung der komplexen Abläufe in Zusammenhang mit dem Wahlverfahren ermöglicht, wobei mögliche Spielräume für eine weitere Vereinfachung der Verfahren durch den Einsatz von Informations- und IT-Instrumenten aufgezeigt wurden<sup>58</sup>;
- die Auslegungszweifel in Bezug auf einige Wahlbestimmungen, die anlässlich des allgemeinen Wahltermins 2020 aufgekommen sind, erfordern eine Überarbeitung der Gesetzgebung.

Im Aktualisierungsbericht werden ferner die im Dokument vom Juni 2020 innerhalb des Aufgabenbereichs 01 den „Wahlen und Volksbefragungen – Einwohnermelde- und Standesamt“ gewidmeten Ausführungen nicht mehr angegeben.

#### Aufgabenbereich 02 Justiz

Im Rahmen der Delegation von Befugnissen im Justizbereich wird im Aktualisierungsbericht darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der gemischten Disziplinarkommission für das bei den Gerichtsämtern Dienst leistende Verwaltungspersonal – sei es jene in Vertretung der Region (mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.4.2020, Nr. 54) sei es jene in Vertretung des Justizministeriums – ernannt wurden.

Im Aktualisierungsbericht werden darüber hinaus die im Justizbereich ergriffenen Maßnahmen erläutert, um die aufgrund des Gesundheitsnotstands entstandenen Schwierigkeiten zu bewältigen, d. h. die Anschaffung von medizinischer und persönlicher Schutzausrüstung, die auf Antrag des

Jugendgerichts und des Oberlandesgerichts Bozen vorgenommenen Umstrukturierungen, die außerordentliche Desinfektion von Büros und Fahrzeugen, IT-Schulungen und Überprüfung der IT-Sicherheit.

#### Aufgabenbereich 05 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Im Aktualisierungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die für 2021 geplanten Tätigkeit (sowohl direkte Initiativen als auch jene, für die regionale Finanzierungen beantragt wurden) aufgrund des Gesundheitsnotstands einschneidende Änderungen erfahren könnten.

#### Aufgabenbereich 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

Was die Finanzierung der Aus- und Fortbildungslehrgänge für die in öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste tätigen Personen angeht, die laut WFDR 2020 mit jährlich 400.000,00 Euro dotiert ist, wird im Aktualisierungsbericht auf die Möglichkeit hingewiesen, die Finanzierung 2021 aufzustocken, falls die Verbände der ÖBPB beantragen, Studien oder Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand durchzuführen, wobei dafür die Einsparungen aus dem Umstieg von Präsenzunterricht auf Fernunterricht verwendet werden sollen.

In der Aktualisierung wird darüber hinaus bekannt gegeben, dass im Rahmen der Zusatzvorsorge die von Pensplan Centrum AG durchgeführte und von der Region finanzierte Machbarkeitsstudie im Bereich Vermittlung von Finanzwissen abgeschlossen wurde (wie bereits unter Aufgabenbereich 18 in dem im Juni 2020 genehmigten WFDR 2020 angeführt).

#### Aufgabenbereich 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

Im Aktualisierungsbericht wird erklärt, dass bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf die regionalen Bestimmungen betreffend die Einstellung der Gemeindesekretäre<sup>59</sup> die Bestimmungen über den Zugang zu den Sekretariatssitzen in der Provinz Trient mittels Wettbewerb durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wieder eingeführt wurden. Die Bestimmungen über den Zugang zu den Sekretariatssitzen sind mit beiden Provinzen und mit den Gewerkschaften der Gemeindesekretäre abzustimmen.

In dem den örtlichen Körperschaften gewidmeten Abschnitt kündigt der Aktualisierungsbericht zum WFDR künftige Änderungen an der Ordnung des Personals der Gemeinden an, welche die Regelung der gemeinsamen Führung von Aufgaben und Diensten betreffen.

Im Bereich der Ergänzungsvorsorge wird in der Aktualisierung auf die mittels Nachtragshaushalt erfolgte Aufstockung des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung um insgesamt 16.319.912,89 Euro hingewiesen, die bereits den beiden Autonomen Provinzen für die Umsetzung von Projekten übertragen wurden.

Für die im Gebiet der Provinzen tätigen Patronate ist laut Aktualisierungsbericht zum WFDR eine Aufstockung der Finanzierungen<sup>60</sup> der Region aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 vorgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Beirat, der laut RG Nr. 3/2008 anlässlich der Überarbeitung bestehender oder der Einführung neuer Maßnahmen im Vorsorgebereich angehört wird, für die laufende Legislaturperiode erneuert wurde.

Der im WFDR vom Juni 2020 vorgesehene Gesetzentwurf betreffend einen Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge der Künstler, dessen Ressourcen für die beiden Autonomen Provinzen auf insgesamt 500.000,00 Euro jährlich geschätzt werden, wurde dem Regionalrat unterbreitet.

### III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region

Im Aktualisierungsbericht sind keine Änderungen/Ergänzungen zum dritten Abschnitt des im Juni 2020 genehmigten WFDR 2020 enthalten.

### **3.3 Regionales Stabilitätsgesetz 2021 (RG vom 16.12.2020, Nr. 5)**

Laut Art. 36 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 erlässt die Region ein regionales Stabilitätsgesetz, welches den finanziellen Bezugsrahmen für den Zeitraum des Haushaltsvoranschlags enthält.

Der Entwurf des regionalen Stabilitätsgesetzes 2021 wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 182 genehmigt. Die Genehmigung durch den Regionalrat erfolgte mit RG vom 16.12.2020, Nr. 5.

Das regionale Stabilitätsgesetz 2021<sup>61</sup> enthält Neufinanzierungen<sup>62</sup> von Regionalgesetzen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von insgesamt 4.462.000,00 Euro und Kürzungen von vorhergehenden Ausgabenermächtigungen in Höhe von 1.901.645,17 Euro.

### **Tabelle 1 - Regionales Stabilitätsgesetz (Nr. 5/2020)**

| NEUFINANZIERUNGEN VON REGIONALGESETZEN                         |                            |                    |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------|
| AUFGABENBEREICH                                                | BETRAG NEUE ERMÄCHTIGUNGEN | BETRAG KÜRZUNGEN   |
| 1. INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN- UND VERWALTUNGSDIENSTE           | 2.350.000                  | - 30.000           |
| 2. JUSTIZ                                                      | 650.000                    |                    |
| 5. SCHUTZ UND AUFWERTUNG KULTURELLER GÜTER UND TÄTIGKEITEN     | 1.400.000                  |                    |
| 12. SOZIALE RECHTE, SOZIAL- U. FAMILIENPOLITIK                 |                            |                    |
| 18. BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN GEBIETS- U. LOKALKÖRPERSCHAFTEN |                            | - 1.871.645        |
| 19. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN                                 |                            |                    |
| 20. FONDS U. RÜCKSTELLUNGEN                                    | 62.000                     |                    |
| 60. FINANZVORSCHÜSSE                                           |                            |                    |
| 99. DIENSTE IM AUFTRAG DRITTER                                 |                            |                    |
| <b>GESAMTBETRAG NEUE AUSGABEN U. GESAMTBETRAG KÜRZUNGEN</b>    | <b>4.462.000</b>           | <b>- 1.901.645</b> |

Quelle: Überarbeitung der Tabelle A zum RG Nr. 5/2020 (Stabilitätsgesetz 2021)

Die finanzielle Deckung der neuen Ausgabenermächtigungen<sup>63</sup> wird durch Ausgabenkürzungen in Höhe von 1.901.645,17 Euro und durch den „Anteil Mehreinnahmen“ in Höhe von 2.560.354,83 Euro gewährleistet.

### 3.4 Haushaltsvoranschlag 2021-2023 (RG vom 16.12.2020, Nr. 6)

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 183 wurde der Entwurf des Regionalgesetzes betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 genehmigt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat am 13.11.2020 (Niederschrift Nr. 12/2020) seine positive Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 abgegeben.

Am 30.11.2021 hat das Rechnungsprüferkollegium den von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes erstellten Fragebogen/Report zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 übermittelt<sup>64</sup>.

Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023 wurde vom Regionalrat mit RG vom 16.12.2020, Nr. 6 genehmigt. Nach dem Erlass des RG Nr. 6/2020 hat die Regionalregierung am 23.12.2020 den technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 (Beschluss Nr. 213), den Verwaltungshaushalt 2021-2023 (Beschluss Nr. 214) und den Plan der Indikatoren (Beschluss Nr. 215) genehmigt.

Die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvoranschlag 2021 belaufen sich auf Rechnung Kassa auf 411.448.159,55 Euro und auf Rechnung Kompetenz auf 360.370.108,44 Euro (Art. 1 und 2 des RG Nr. 6/2020).

**Tabelle 2 - Haushaltsvoranschlag 2021-2023**

|                                                                  | 2021 KASSA         | 2021 KOMPETENZ     | 2022 KOMPETENZ     | 2023 KOMPETENZ     |
|------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Kassenfonds zum 1. Jänner 2021                                   | 39.400.000         |                    |                    |                    |
| Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 276.000.000        | 252.500.000        | 257.000.000        | 265.000.000        |
| Tit. 2 Laufende Zuwendungen                                      | 16.670.000         | 16.645.000         | 14.087.294         | 0                  |
| Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen                                | 11.347.021         | 11.409.370         | 9.006.721          | 6.460.594          |
| Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000             | 20.000             | 20.000             | 20.000             |
| Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 48.426.139         | 48.210.739         | 43.986.739         | 39.946.739         |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                   | 3.000.000          | 15.000.000         | 15.000.000         | 15.000.000         |
| Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 16.585.000         | 16.585.000         | 16.585.000         | 16.585.000         |
| <b>GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                                | <b>411.448.160</b> | <b>360.370.108</b> | <b>355.685.754</b> | <b>343.012.333</b> |
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                                         | 293.056.000        | 272.969.000        | 276.400.379        | 267.826.119        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 78.561.508         | 34.398.108         | 30.406.374         | 30.447.214         |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 19.232.972         | 21.418.000         | 17.294.000         | 13.154.000         |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 3.000.000          | 15.000.000         | 15.000.000         | 15.000.000         |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   | 17.597.679         | 16.585.000         | 16.585.000         | 16.585.000         |
| <b>GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                                 | <b>411.448.160</b> | <b>360.370.108</b> | <b>355.685.754</b> | <b>343.012.333</b> |

Quelle: RG Nr. 6/2020 - Anlage G

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind 355.685.753,86 Euro bzw. 343.012.332,64 Euro für den Haushaltsausgleich eingeplant.

Der Haushaltsvoranschlag enthält die Anlagen laut GvD Nr. 118/2011.

Die Haushaltsgleichgewichte und die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen werden in der Anlage H bzw. in der Anlage I zum Haushaltsvoranschlag nachgewiesen.

Das voraussichtliche Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 (Anlage L „Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis“) beträgt 107.041.829,14 Euro, die zur Gänze verfügbar sind, da keine Rückstellungen oder Auflagen bestehen.

Im zweckgebundenen Mehrjahresfonds sind weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben Beträge vorgesehen (die Einzelheiten scheinen in der Anlage M zum Haushaltsvoranschlag „Aufstellung über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds nach Aufgabenbereichen und Programmen“ auf).

Im Bereich „Fonds und Rückstellungen“ hat die Region keinerlei Betrag im Fonds für zweifelhafte Forderungen angesetzt (Anlage N „Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“), da die aus der Berechnungsmethode der Region sich ergebenden Beträge geringfügig sind (4.518,92 Euro, 4.310,09 Euro und 4.293,66 Euro für die Jahre 2021, 2022 bzw. 2023).

Im Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge sind 1.400.000,00 Euro<sup>65</sup>, im Risikofonds für Streitverfahren 57.000,00 Euro<sup>66</sup> und im Risikofonds für die Leistung von Garantien 2.062.000,00 Euro<sup>67</sup> vorgesehen. Der Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung weist keinen Ansatz auf, weil aus den Bilanzen der Gesellschaften mit Beteiligung der Region keine nicht unmittelbar beglichenen Verluste hervorgehen<sup>68 69</sup>.

Laut dem vom Rechnungsprüferkollegium ausgefüllten Fragebogen/Report zum Haushaltsvoranschlag wurden im laufenden Teil keine Rückstellungen im Garantiefonds für Ausstände der Verbindlichkeiten vorgesehen, da zum 31.12.2020 keine solchen bestehen und der Indikator für Zahlungspünktlichkeit mit den im Art. 4 des GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Bestimmungen übereinstimmt.

Die Anlage O zum Haushaltsvoranschlag enthält die Aufstellung zum Nachweis der Einhaltung der Verschuldungsgrenzen. Die Ausgabenhöchstgrenze 2021 der Raten für Darlehen und Schuldverschreibungen beträgt 50.500.000,00 Euro; nach Abzug von 2.062.000,00 Euro der Raten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung<sup>70</sup> darstellen, beläuft sich der für neue Abschreibungsraten verfügbare Betrag auf 48.438.000,00 Euro. Die potentielle Verschuldung 2021 besteht aus den von der Region insgesamt geleisteten Garantien in Höhe von 21.418.000,00 Euro, abzüglich der Rückstellung von 2.062.000,00 Euro im Risikofonds für die Leistung von Garantien; die in der Verschuldungsgrenze zu berücksichtigenden Garantien belaufen sich 2021 demnach auf 19.356.000,00 Euro.

### 3.4.1 Plan der Indikatoren

Unter Beachtung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011<sup>71</sup> hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 215<sup>72</sup> den Plan der Indikatoren betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 genehmigt und diesen Beschluss unter *Transparente Verwaltung* auf ihrer Website veröffentlicht. Diese Indikatoren werden auch in der Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen erfasst.

Nachstehend werden die auf den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 bezogenen zusammenfassenden Indikatoren angeführt.

## Tabelle 3 - Zusammenfassende Indikatoren - Haushaltsvoranschlag 2021-2023

| INDIKATOREN                                                                                                      | Voranschlag<br>2021 | Voranschlag<br>2022 | Voranschlag<br>2023 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Strukturelle Starrheit des Haushalts</b>                                                                      |                     |                     |                     |
| Anteil starrer Ausgaben (Fehlbetrag, Personal und Verschuldung) an den laufenden Einnahmen                       | 17,66               | 20,17               | 20,9                |
| <b>Laufende Einnahmen</b>                                                                                        |                     |                     |                     |
| Indikator der Durchführung der Kompetenzveranschlagungen betreffend laufende Einnahmen                           | 137,22              | 137,45              | 141,82              |
| Indikator der Durchführung der Kassenveranschlagungen                                                            | 150,55              |                     |                     |
| Indikator der Durchführung der Kompetenzveranschlagungen betreffend eigene Einnahmen                             | 119,87              | 120,07              | 123,89              |
| Indikator der Durchführung der Kassenveranschlagungen betreffend eigene Einnahmen                                | 134,54              |                     |                     |
| <b>Personalausgaben</b>                                                                                          |                     |                     |                     |
| Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben (Indikator des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts) | 18,12               | 20,4                | 21,15               |
| Anteil des Zusatz- und Leistungslohns an den gesamten Personalausgaben                                           | 8,23                | 8,08                | 8,56                |
| Anteil der Ausgaben für das Personal mit flexiblen Arbeitsverträgen                                              | 0,3                 | 0,27                | 0,26                |
| Personalausgaben pro-Kopf                                                                                        | 46,01               | 52,46               | 52,70               |
| <b>Outsourcing der Dienstleistungen</b>                                                                          |                     |                     |                     |
| Indikator für Outsourcing der Dienstleistungen                                                                   | 0,73                | 0,72                | 0,75                |
| <b>Passivzinsen</b>                                                                                              |                     |                     |                     |
| Anteil der Passivzinsen an den laufenden Einnahmen (die als Deckungsmittel gelten)                               | 0,03                | 0,03                | 0,04                |
| Anteil der Zinsen auf die Vorschüsse an den gesamten Passivzinsen                                                | 94,24               | 94,24               | 94,24               |
| Anteil der Verzugszinsen an den gesamten Passivzinsen                                                            | 5,76                | 5,76                | 5,76                |
| <b>Investitionen</b>                                                                                             |                     |                     |                     |
| Anteil der Investitionen an den laufenden Ausgaben und an den Ausgaben auf Kapitalkonto                          | 11,19               | 9,91                | 10,21               |
| Direkte Pro-Kopf-Investitionen                                                                                   | 5,03                | 2,19                | 2,38                |
| Investitionsbeiträge pro-Kopf                                                                                    | 26,97               | 26,1                | 25,95               |
| Gesamtinvestitionen pro-Kopf                                                                                     | 32                  | 28,29               | 28,33               |
| Quote der durch laufende Einsparungen finanzierten Gesamtinvestitionen                                           | 22,05               | 12,15               | 11,94               |
| Quote der durch den positiven Saldo der Finanzpositionen finanzierten Gesamtinvestitionen                        | 77,89               | 87,79               | 88                  |
| Quote der durch Verschuldung finanzierten Gesamtinvestitionen                                                    |                     |                     |                     |
| <b>Verbindlichkeiten nicht finanzieller Art</b>                                                                  |                     |                     |                     |
| Indikator des Abbaus der privatrechtlichen Verbindlichkeiten                                                     | 55,25               |                     |                     |
| Indikator des Abbaus der Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen                           | 98,76               |                     |                     |
| <b>Finanzverbindlichkeiten</b>                                                                                   |                     |                     |                     |
| Anteil der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten                                                                   |                     |                     |                     |
| Tragfähigkeit der Finanzverbindlichkeiten                                                                        |                     |                     |                     |
| Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen)                                                                      |                     |                     |                     |
| <b>Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsüberschusses des vorhergehenden Haushaltsjahrs</b>           |                     |                     |                     |
| Anteil der freien Quote des laufenden Teils am voraussichtlichen Überschuss                                      | 100                 |                     |                     |
| Anteil der freien Quote auf Kapitalkonto am voraussichtlichen Überschuss                                         |                     |                     |                     |
| Anteil der zurückgelegten Quote am voraussichtlichen Überschuss                                                  |                     |                     |                     |
| Anteil der gebundenen Quote am voraussichtlichen Überschuss                                                      |                     |                     |                     |
| <b>Voraussichtlicher Verwaltungsfehlbetrag des vorhergehenden Haushaltsjahrs</b>                                 |                     |                     |                     |
| Quote des Fehlbetrags, die voraussichtlich im Haushaltsjahr getilgt wird                                         |                     |                     |                     |
| Vermögenstragfähigkeit des voraussichtlichen Fehlbetrags                                                         |                     |                     |                     |
| Tragfähigkeit des Fehlbetrags zu Lasten des Haushaltsjahrs                                                       |                     |                     |                     |
| Quote des voraussichtlichen Fehlbetrags aus genehmigter und nicht eingegangener Verschuldung                     |                     |                     |                     |
| <b>Gebundener Mehrjahresfonds</b>                                                                                |                     |                     |                     |
| Verwendung des GMF                                                                                               |                     |                     |                     |
| <b>Durchlaufposten und Rechnung Dritter</b>                                                                      |                     |                     |                     |
| Anteil der Einnahmen aus Durchlaufposten und auf Rechnung Dritter                                                | 5,91                | 5,92                | 6,11                |
| Anteil der Ausgaben aus Durchlaufposten und auf Rechnung Dritter                                                 | 6,08                | 6                   | 6,19                |

Quelle: Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)

### 3.4.2 Änderungen zum Haushaltsvoranschlag infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände

Gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 sind die Änderungen der Ansätze des gebundenen Mehrjahresfonds und der zusammenhängenden Ansätze des laufenden Haushaltsjahrs sowie des Vorjahrs, die für die Neuordnung der neu festgestellten Einnahmen und Ausgaben notwendig sind, mit Verwaltungsmaßnahme der Regionalregierung innerhalb der zur Genehmigung der Rechnungslegung des Vorjahrs vorgesehenen Frist vorzunehmen.

Die ordentliche Neufeststellung der Rückstände wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 24 genehmigt<sup>73</sup>.

Die Ergebnisse laut Beschluss Nr. 24/2021 werden in der nachstehenden Übersicht dargelegt.

**Tabelle 4 - Ordentliche Neufeststellung der Rückstände**

| ANLAGE A/1 AKTIVE RÜCKSTÄNDE 2020 AUS VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHREN  |                 |                  |                           |                           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------------|---------------------------|
| Rückstände zum 1.1.2020                                               | eingehoben      | gestrichen       | Rückstände zum 31.12.2020 |                           |
| 19.421.134                                                            |                 | 920.150          | 18.500.984                |                           |
| ANLAGE A/2 PASSIVE RÜCKSTÄNDE 2020 AUS VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHREN |                 |                  |                           |                           |
| Rückstände zum 1.1.2020                                               | ausgezahlt      | gestrichen       | Rückstände zum 31.12.2020 |                           |
| 64.814.042                                                            | 1.050.337       | 23.689           | 63.740.036                |                           |
| ANLAGE B/1 AKTIVE RÜCKSTÄNDE AUS DEM HAUSHALTSJAHR 2020               |                 |                  |                           |                           |
| festgestellt                                                          | eingehoben 2020 | Minder-einnahmen | Neuzuordnungen            | Rückstände zum 31.12.2020 |
| 77.638.230                                                            | 24.418.826      | 7.774            | 21.633.400                | 31.578.230                |
| ANLAGE B/2 PASSIVE RÜCKSTÄNDE AUS DEM HAUSHALTSJAHR 2020              |                 |                  |                           |                           |
| zweckgebunden                                                         | ausgezahlt 2020 | Einsparungen     | Neuzuordnungen            | Rückstände zum 31.12.2020 |
| 118.084.550                                                           | 46.468.872      | 9.520.757        | 52.513.291                | 9.581.630                 |

Quelle: Rechnungshof - Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021 - Anlagen A/1, B/1, A/2, B/2

Die aktiven Rückstände zum 31.12.2020 werden in Höhe von insgesamt 50.079.214,65 Euro (=18.500.984,43 + 31.578.230,22) neu festgestellt; die passiven Rückstände zum 31.12.2020 betragen 73.321.665,62 Euro (=63.740.036,12 + 9.581.629,50).

Aufgrund der Neufeststellung wurden nachfolgende Änderungen zum Haushaltsvoranschlag 2021 vorgenommen.

**Tabelle 5 - Änderungen aus der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände**

| Titel                                                            | Anfängliche Veranschlagungen |                    | Änderungen<br>infolge der<br>ordentlichen<br>Neufeststellung der<br>Rückstände | Veranschlagungen nach der<br>ordentlichen Neufeststellung der<br>Rückstände |                    |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                  | Kassa                        | Kompetenz          |                                                                                | Kassa                                                                       | Kompetenz          |
| <i>Kassenfonds zum 1.1.2021</i>                                  | 39.400.000                   |                    |                                                                                | 39.400.000                                                                  |                    |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                           |                              |                    |                                                                                |                                                                             |                    |
| Gebundener Mehrjahresfonds                                       |                              |                    | 30.879.891                                                                     |                                                                             |                    |
| Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 276.000.000                  | 252.500.000        |                                                                                | 276.000.000                                                                 | 252.500.000        |
| Tit. 2 Laufende Zuwendungen                                      | 16.670.000                   | 16.645.000         |                                                                                | 16.670.000                                                                  | 16.645.000         |
| Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen                                | 11.347.021                   | 11.409.370         |                                                                                | 11.347.021                                                                  | 11.409.370         |
| Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000                       | 20.000             |                                                                                | 20.000                                                                      | 20.000             |
| Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 48.426.139                   | 48.210.739         | 21.633.400                                                                     | 48.426.139                                                                  | 69.844.139         |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                   | 3.000.000                    | 15.000.000         |                                                                                | 3.000.000                                                                   | 15.000.000         |
| Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 16.585.000                   | 16.585.000         |                                                                                | 16.585.000                                                                  | 16.585.000         |
| <b>ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                    | <b>411.448.160</b>           | <b>360.370.108</b> | <b>52.513.291</b>                                                              | <b>411.448.160</b>                                                          | <b>412.883.400</b> |
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                                         | 293.056.000                  | 272.969.000        | 8.259.191                                                                      | 293.056.000                                                                 | 281.228.191        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 78.561.508                   | 34.398.108         | 26.554.974                                                                     | 78.561.508                                                                  | 60.953.082         |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 19.232.972                   | 21.418.000         | 17.699.127                                                                     | 19.232.972                                                                  | 39.117.127         |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 3.000.000                    | 15.000.000         |                                                                                | 3.000.000                                                                   | 15.000.000         |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   | 17.597.679                   | 16.585.000         |                                                                                | 17.597.679                                                                  | 16.585.000         |
| <b>ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                     | <b>411.448.160</b>           | <b>360.370.108</b> | <b>52.513.291</b>                                                              | <b>411.448.160</b>                                                          | <b>412.883.400</b> |

Quelle: Rechnungshof – Anlage C zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021

Nach der Neufestsetzung der Rückstände erhöht sich der Einnahmenvoranschlag 2021 um insgesamt 52.513.291,37 Euro<sup>74</sup>, und zwar in den drei Bereichen des gebundenen Mehrjahresfonds (8.259.190,78 Euro für laufende Ausgaben, 4.921.574,07 Euro für Ausgaben auf Kapitalkonto und 17.699.126,52 Euro für Finanzanlagen) sowie im Titel 5 (21.633.400,00 Euro)<sup>75</sup>.

Der Ausgabenvoranschlag 2021 erhöht sich insgesamt um 52.513.291,37 Euro aufgrund der Mehrausgaben im Titel 1 (8.259.190,78 Euro), im Titel 2 (26.554.974,07 Euro)<sup>76</sup> und im Titel 3 (17.699.126,52 Euro).

Durch Beschluss Nr. 24/2021 wird demnach die Neufeststellung der Einnahmen im Haushaltsvoranschlag 2021 in Höhe von 21.633.400,00 Euro (s. Anlage E/1 zum Beschluss) aufgrund von gestrichenen (weil zum 31.12.2020 nicht fälligen) Einnahmen bzw. die Neuzweckbindung der Ausgaben im Haushaltsvoranschlag 2021 in Höhe von 52.513.291,37 Euro (s. Anlage E/2 zum Beschluss) aufgrund von gestrichenen (weil zum 31.12.2020 nicht fälligen Ausgaben) verfügt.

### **3.4.3 Infolge des Nachtragshaushalts genehmigte Haushaltsänderungen (RG vom 27.07.2021, Nr. 5)**

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 28.6.2021, Nr. 124 den Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt 2021-2023 genehmigt und diesen am 29.6.2021 dem Regionalrat vorgelegt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat mit der Niederschrift vom 1.7.2021, Nr. 24 seine positive Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt 2021-2023 abgegeben.

Der Regionalrat hat den Nachtragshaushalt einschließlich sämtlicher laut GvD Nr. 118 vorgesehener Unterlagen mit Regionalgesetz vom 27.7.2021, Nr. 5 genehmigt.

Der aus 16 Artikeln bestehende I. Titel bezieht sich auf die Änderung von Regionalgesetzen; die Inhalte dieser Änderungen werden im Abschnitt betreffend die regionalen Bestimmungen erläutert.

Im II. Titel „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt“ wird Nachstehendes festgelegt<sup>77</sup>:

- die vorgesehenen aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden endgültigen Daten der allgemeinen Rechnungslegung 2020 neu festgelegt;
- unter den Einnahmen des Haushaltsjahres 2021 wird ein Anteil in Höhe von 150.000.000,00 Euro des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2020 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses eingetragen und für die teilweise Deckung der erhöhten Ausgaben in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen zu Lasten der Autonomen Provinzen bestimmt;
- der Einnahmenvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 242.257.762,96 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 299.628.892,80 in der Kassarechnung geändert;
- der Ausgabenvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 242.257.762,96 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 299.628.892,80 in der Kassarechnung geändert.

Im Anhang zum Nachtragshaushalt wird Nachstehendes erläutert:

- das Nachtragshaushaltsgesetz zu dem mit Regionalgesetz Nr. 6/2020 genehmigten Haushalt und die Änderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2020 (Beschluss vom 25.2.2021, Nr. 24);
- die Verringerung der aktiven Rückstände im Haushaltsvoranschlag 2021 von 72.233.953,50 Euro auf 50.079.214,65 Euro und der passiven Rückstände von 116.002.958,50 Euro auf 73.321.665,62 Euro;
- die Erhöhung des voraussichtlichen Kassenfonds um 194.192.130,77 Euro;
- das Weiterbestehen der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte;
- das negative Wirtschaftsergebnis im Haushaltsjahr 2020 (-93.547.991,25 Euro) wird durch die Rücklage des Wirtschaftsergebnisses von vorhergehenden Haushaltsjahren gedeckt;

- das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 in Höhe von 179.469.788,43 Euro, von denen 20.159.976,00 Euro zurückgelegt werden: 2.062.000,00 Euro im Risikofonds für die Leistung von Garantien, 900.000,00 Euro für die Erneuerung der Tarifverträge, 33.000,00 Euro im Risikofonds für Gerichtsverfahren, 9.165,00 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen und 17.155.811,00 Euro im Fonds für Verluste aus Beteiligungen;
- der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses 2020 in Höhe von 159.309.812,43 Euro, von denen 150.000.000,00 Euro zur teilweisen Deckung der erhöhten Ausgaben für die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen betreffend den Beitrag zu Lasten der Autonomen Provinzen angewandt werden;
- die Erhöhung bei den Voranschlägen betreffend Steuereinnahmen für das Haushaltsjahr 2021 um 66.102.143,19 Euro auf Rechnung Kompetenz und um 80.239.232,26 Euro auf Rechnung Kassa;
- die Erhöhung der Einnahmen des 2. Titels auf Rechnung Kassa und auf Rechnung Kompetenz um 22.498.743,72 Euro aufgrund der Überweisungen seitens des Regionalrats der im Sinne des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 desinvestierten Beträge (12.498.743,72 Euro) sowie eines Anteils des Überschusses in Höhe von 10.000.000,00 Euro;
- der neue Ansatz unter den Einnahmen des 3. Titels in Höhe von 1.598.826,05 Euro betreffend die von den Regionalratsabgeordneten gemäß RG Nr. 4/2014<sup>78</sup> zurückgezahlten Beträge sowie weitere Mehreinnahmen in Höhe von 1.125.050,00 Euro;
- die Mehrausgaben in Zusammenhang mit den Personalkosten, dem erhöhten Betrag betreffend die Übernahme des Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen zu Lasten der Autonomen Provinzen, der Erhöhung des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung, dem Mehraufwand aufgrund der Bestimmungen über den Gebrauch der ladinischen Sprache, der Beteiligung der Region an der zu errichtenden Gesellschaft der Autonomen Provinz Trient zur Verwaltung des alternativen Mensadienstes.

Laut Anlage A zum RG Nr. 5/2021 werden nachstehende Änderungen zu den Ansätzen des Haushaltsvoranschlags 2021 genehmigt:

- |                                                             |                     |
|-------------------------------------------------------------|---------------------|
| - Neue oder weitere Ausgabenermächtigungen insgesamt        | 248.119.762,96 Euro |
| - Kürzungen vorhergehender Ausgabenermächtigungen insgesamt | -5.862.000,00 Euro  |

In der Anlage B zum RG Nr. 5/2021 scheint Nachstehendes auf:

- |                                                               |                     |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|
| - Zu deckende Aufwendungen insgesamt:                         |                     |
| Neue Ausgabenermächtigungen                                   | 248.119.762,96 Euro |
| Mindereinnahmen                                               | 0 Euro              |
| infolge des Nachtragshaushalts zu deckende Ausgaben insgesamt | 248.119.762,96 Euro |

- Mittel zur Deckung dieser (Mehr)Ausgaben:

|                                                             |                     |
|-------------------------------------------------------------|---------------------|
| Ausgabenkürzungen                                           | 5.862.000,00 Euro   |
| Mehreinnahmen                                               | 91.324.762,96 Euro  |
| Verwendung der im Verwaltungsüberschuss verfügbaren Mittel  | 150.000.000,00 Euro |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses durch Rückstellungen | 933.000,00 Euro     |
| Deckungsmittel insgesamt                                    | 248.119.762,96 Euro |

Aufgrund des Nachtragshaushaltsgesetzes ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 248.119.762,96 Euro, die unter Berücksichtigung der Ausgabenkürzungen in Höhe von 5.862.000,00 Euro eine Nettoveränderung der Ausgaben in Höhe von 242.257.762,96 zur Folge haben.

**Tabelle 6 - Änderungen aufgrund des Nachtragshaushalts**

|                                                                  | <i>Kassa</i>       | Kompetenz          |
|------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Kassenfonds zum 1.1.2021</i>                                  | 194.192.131        |                    |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                           |                    | 150.933.000        |
| Gebundener Mehrjahresfonds                                       |                    |                    |
| Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 80.239.232         | 66.102.143         |
| Tit. 2 Laufende Zuwendungen                                      | 22.473.744         | 22.498.744         |
| Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen                                | 2.723.876          | 2.723.876          |
| Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto                                |                    |                    |
| Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 |                    |                    |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                   |                    |                    |
| Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  |                    |                    |
| <b>ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                    | <b>299.628.983</b> | <b>242.257.763</b> |
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                                         | 258.521.377        | 242.242.763        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 41.092.606         |                    |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 15.000             | 15.000             |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         |                    |                    |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   |                    |                    |
| <b>ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                     | <b>299.628.983</b> | <b>242.257.763</b> |

Quelle RG Nr. 5/2021 Nachtragshaushalt

Die Änderungen zum „Technischen Begleitbericht“ und zum „Verwaltungshaushalt“ infolge der Genehmigung des Nachtragshaushalts wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 133 genehmigt.

Was die Einnahmen im Verwaltungshaushalt betrifft, wurden elf Kapitel geändert; besonders nennenswert sind die nachstehend angegebenen Änderungen (auf Rechnung Kompetenz):

**Tabelle 7 - Nachtragshaushalt - Verzeichnis der Änderungen in den Einnahmenkapiteln**

| BESCHREIBUNG                                                         | BETRAG      |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| Zuweisung des Aufkommens der Mehrwertsteuer                          | 31.343.032  |
| Zuweisung des Aufkommens der Mehrwertsteuer - ausstehende Erträge    | 18.211.008  |
| Zuweisung des Aufkommens der Hypothekarsteuer                        | 2.500.000   |
| Zuweisung des Lottoertrags                                           | 1.846.908   |
| Zuweisung des Lottoertrags - ausstehende Erträge                     | 5.701.195   |
| Zuweisung des Aufkommens der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen | 6.500.000   |
| Zuweisungen der desinvestierten Beträge von Seiten des Regionalrats  | 22.498.744  |
| Rückerstattungen von Seiten der Regionalratsmitglieder               | 1.598.826   |
| Residuale Kapitel                                                    | 1.125.050   |
| Gesamtbetrag Änderungen Kapitel                                      | 91.324.763  |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                               | 150.933.000 |
| Gesamtbetrag der Änderungen im Nachtragshaushalt                     | 242.257.763 |

Quelle: Rechnungshof - Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 133

Was die Ausgaben betrifft, wurden siebzehn Kapitel (auf Rechnung Kompetenz) geändert; besonders nennenswert sind die nachstehend angegebenen Änderungen:

**Tabelle 8 - Nachtragshaushalt - Verzeichnis der Änderungen in Ausgabenkapiteln**

| BESCHREIBUNG                                                                                           | BETRAG      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Besoldungen für das Personal der Gerichtsämter                                                         | - 3.300.000 |
| Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung - Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen | 1.598.826   |
| Anteil des Beitrags der beiden Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen                        | 244.998.744 |
| Vertragsverlängerungsfonds                                                                             | 900.000     |
| Risikofonds für die Leistung von Garantien                                                             | - 2.062.000 |
| Residuale Kapitel                                                                                      | 122.193     |
| Gesamtbetrag Änderungen Kapitel im Nachtragshaushalt                                                   | 242.257.763 |

Quelle: Rechnungshof - Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 133

Im Laufe des Jahres 2021 wurden keine weiteren Haushaltsänderungen per Gesetz vorgenommen.

### 3.4.4 Infolge von Verwaltungsmaßnahmen genehmigte Haushaltsänderungen

Vor Genehmigung des Nachtragshaushaltsgesetzes (RG vom 27.7.2021, Nr. 5) wurden vier Verwaltungsmaßnahmen<sup>79</sup> erlassen (Beschlüsse der Regionalregierung und Dekrete der Abteilungsleiter – davon ausgenommen sind die ausgleichenden Änderungen, die als solche keinen Einfluss auf die Gesamtansätze haben), die Änderungen im Wert von insgesamt 36.180,54 Euro (im Titel 9 der Einnahmen und im Titel 7 der Ausgaben) nach sich gezogen haben.

Diese Änderungen ergeben zusammen mit jenen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände und des zuvor erläuterten Nachtragshaushalts die in der Anlage G des Regionalgesetzes betreffend den Nachtragshaushalt (Nr. 5/2021) angegebenen Beträge von 711.113.322,89 Euro in den Einnahmen und in den Ausgaben auf Rechnung Kassa, 655.177.343,31 Euro in den Einnahmen und in den Ausgaben auf Rechnung Kompetenz. In der Folge wird die Entwicklung der Voranschläge bis zum Nachtragshaushalt laut Anlage G zum RG Nr. 5/2021 erläutert.

**Tabelle 9 - Gesamtbeträge der Änderungen bis 27.7.2021 (Nachtragshaushalt)**

|                                                                  | Veranschlagungen nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände |                    | Veränderungen mit Verwaltungsmaßnahme vor dem Nachtragshaushalt |               | Änderungen Nachtragshaushalt 2021 |                    | Endgültige Veranschlagungen Anl. G Nachtragshaushalt |                    |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                  | Kassa                                                                 | Kompetenz          | Kassa                                                           | Kompetenz     | Kassa                             | Kompetenz          | Kassa                                                | Kompetenz          |
| <i>Kassenfonds zum 1.1.2021</i>                                  | 39.400.000                                                            |                    |                                                                 |               | 194.192.131                       |                    | 233.592.131                                          |                    |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                           |                                                                       |                    |                                                                 |               |                                   | 150.933.000        |                                                      | 150.933.000        |
| <i>Gebundener Mehrjahresfonds</i>                                |                                                                       | 30.879.891         |                                                                 |               |                                   |                    |                                                      | 30.879.891         |
| Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 276.000.000                                                           | 252.500.000        |                                                                 |               | 80.239.232                        | 66.102.143         | 356.239.232                                          | 318.602.143        |
| Tit. 2 Laufende Zuwendungen                                      | 16.670.000                                                            | 16.645.000         |                                                                 |               | 22.473.744                        | 22.498.744         | 39.143.744                                           | 39.143.744         |
| Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen                                | 11.347.021                                                            | 11.409.370         |                                                                 |               | 2.723.876                         | 2.723.876          | 14.070.897                                           | 14.133.246         |
| Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000                                                                | 20.000             |                                                                 |               |                                   |                    | 20.000                                               | 20.000             |
| Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 48.426.139                                                            | 69.844.139         |                                                                 |               |                                   |                    | 48.426.139                                           | 69.844.139         |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                   | 3.000.000                                                             | 15.000.000         |                                                                 |               |                                   |                    | 3.000.000                                            | 15.000.000         |
| Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 16.585.000                                                            | 16.585.000         | 36.181                                                          | 36.181        |                                   |                    | 16.621.181                                           | 16.621.181         |
| <b>GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                                | <b>411.448.160</b>                                                    | <b>412.883.400</b> | <b>36.181</b>                                                   | <b>36.181</b> | <b>299.628.983</b>                | <b>242.257.763</b> | <b>711.113.323</b>                                   | <b>655.177.343</b> |
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                                         | 293.056.000                                                           | 281.228.191        |                                                                 |               | 258.521.377                       | 242.242.763        | 551.179.023                                          | 523.450.954        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 78.561.508                                                            | 60.953.082         |                                                                 |               | 41.092.606                        |                    | 121.236.314                                          | 60.973.082         |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 19.232.972                                                            | 39.117.127         |                                                                 |               | 15.000                            | 15.000             | 18.064.127                                           | 39.132.127         |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 3.000.000                                                             | 15.000.000         |                                                                 |               |                                   |                    | 3.000.000                                            | 15.000.000         |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   | 17.597.679                                                            | 16.585.000         | 36.181                                                          | 36.181        |                                   |                    | 17.633.860                                           | 16.621.181         |
| <b>GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                                 | <b>411.448.160</b>                                                    | <b>412.883.400</b> | <b>36.181</b>                                                   | <b>36.181</b> | <b>299.628.983</b>                | <b>242.257.763</b> | <b>711.113.323</b>                                   | <b>655.177.343</b> |

Quelle: Rechnungshof – Haushaltsänderungen

Nach der Genehmigung des Nachtragshaushalts am 27.7.2021 wurden mit Verwaltungsmaßnahme weitere Haushaltsänderungen<sup>80</sup> im Wert von insgesamt 317.770,20 Euro<sup>81</sup> im Titel 9 der Einnahmen und im Titel 7 der Ausgaben vorgenommen (ausgleichende Änderungen ausgenommen), somit belaufen sich die endgültigen Voranschläge für 2021 auf insgesamt 711.431.093,09 Euro auf Rechnung Kassa (Einnahmen und Ausgaben) und auf 655.495.113,51 Euro auf Rechnung Kompetenz (Einnahmen und Ausgaben), wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

**Tabelle 10 – Gesamtbeträge der Änderungen nach dem Nachtragshaushalt**

| Titel                                                               | Endgültige Veranschlagungen<br>Anl. G Nachtragshaushalt |                    | Sonstige Veränderungen<br>mit Verwaltungsmaß-<br>nahme (nach dem 27. Juli<br>2021) |                | Endgültige Veranschlagungen<br>(laut Rechnungslegung 2021) |                    |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                     | Kassa                                                   | Kompetenz          | Kassa                                                                              | Kompetenz      | Kassa                                                      | Kompetenz          |
| <i>Kassenfonds zum 1.1.2021</i>                                     | 233.592.131                                             |                    |                                                                                    |                | 233.592.131                                                |                    |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                              |                                                         | 150.933.000        |                                                                                    |                |                                                            | 150.933.000        |
| Gebundener Mehrjahresfonds                                          |                                                         | 30.879.891         |                                                                                    |                |                                                            | 30.879.891         |
| Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen<br>und Ausgleichen | 356.239.232                                             | 318.602.143        |                                                                                    |                | 356.239.232                                                | 318.602.143        |
| Tit. 2 Laufende Zuwendungen                                         | 39.143.744                                              | 39.143.744         |                                                                                    |                | 39.143.744                                                 | 39.143.744         |
| Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen                                   | 14.070.897                                              | 14.133.246         |                                                                                    |                | 14.070.897                                                 | 14.133.246         |
| Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto                                   | 20.000                                                  | 20.000             |                                                                                    |                | 20.000                                                     | 20.000             |
| Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                    | 48.426.139                                              | 69.844.139         |                                                                                    |                | 48.426.139                                                 | 69.844.139         |
| Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse                                      | 3.000.000                                               | 15.000.000         |                                                                                    |                | 3.000.000                                                  | 15.000.000         |
| Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                     | 16.621.181                                              | 16.621.181         | 317.770                                                                            | 317.770        | 16.938.951                                                 | 16.938.951         |
| <b>GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>                                   | <b>711.113.323</b>                                      | <b>655.177.343</b> | <b>317.770</b>                                                                     | <b>317.770</b> | <b>711.431.093</b>                                         | <b>655.495.114</b> |
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                                            | 551.179.023                                             | 523.450.954        |                                                                                    |                | 551.179.023                                                | 523.450.954        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto                                    | 121.236.314                                             | 60.973.082         |                                                                                    |                | 121.236.314                                                | 60.973.082         |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                      | 18.064.127                                              | 39.132.127         |                                                                                    |                | 18.064.127                                                 | 39.132.127         |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse                            | 3.000.000                                               | 15.000.000         |                                                                                    |                | 3.000.000                                                  | 15.000.000         |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                      | 17.633.860                                              | 16.621.181         | 317.770                                                                            | 317.770        | 17.951.630                                                 | 16.938.951         |
| <b>GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>                                    | <b>711.113.323</b>                                      | <b>655.177.343</b> | <b>317.770</b>                                                                     | <b>317.770</b> | <b>711.431.093</b>                                         | <b>655.495.114</b> |

Quelle: Rechnungshof – Haushaltsänderungen

Nach der obigen Erläuterung der endgültigen Gesamtvoranschläge des Haushalts 2021 werden im Folgenden die Verwaltungsmaßnahmen betreffend Haushaltsänderungen aufgelistet, wie sie von der Region in ihrem Antwortschreiben<sup>82</sup> auf die Anfrage des Rechnungshofs angeführt wurden:

- Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 24 „Ordentliche Neufeststellung der Rückstände und sich daraus ergebende Verfügungen“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 25 „Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 10.3.2021, Nr. 36 „Änderungen zum Haushaltsvoranschlag, zum technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag und zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“
- Beschluss der Regionalregierung vom 24.3.2021, Nr. 47 „Änderungen zum Haushaltsvoranschlag, zum technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag und zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;

- Beschluss der Regionalregierung vom 26.5.2021, Nr. 97 „Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben und Einführung eines neuen Einnahmenkapitels“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 16.6.2021, Nr. 118 „Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben und für die Einführung neuer Einnahmenkapitel“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 28.6.2021, Nr. 124 „Gesetzentwurf betreffend „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“ und entsprechende Änderungen zum technischen Begleitbericht und zum Verwaltungshaushalt“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 131 „Ausgleichende Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 133 „Änderungen zum Begleitbericht und zum Verwaltungshaushalt infolge des Nachtragshaushalts der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 1.9.2021, Nr. 163 „Behebung aus den Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben und ausgleichende Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“
- Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2021, Nr. 221 „Behebung aus den Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben und ausgleichende Änderungen zum technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag und zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 22.12.2021, Nr. 246 „Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben“;
- Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 5.2.2021, Nr. 149 „Behebung vom Kassenreservefonds“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 1.3.2021, Nr. 271 „Behebung vom Kassenreservefonds“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 3.3.2021, Nr. 287 „Behebung vom Kassenreservefonds“
- Dekret der Leiterin der Abteilung II - Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse vom 9.3.2021, Nr. 312 „Einnahmefeststellung für erneute Gutschriften betreffend nicht ausgestellte Zahlungsaufträge und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten“ (383,50 Euro - Kap. E09100.0270) (383,50 Euro - Kap. U99017.0330)

- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 11.3.2021, Nr. 335, „Einnahmenfeststellung für erneute Gutschriften betreffend nicht ausgestellte Zahlungsaufträge und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten“; (359,04 Euro - Kap. E09100.0270) (359,04 Euro - Kap. U99017.0330)
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 18.3.2021, Nr. 372 „Behebung vom Kassenreservefonds“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 22.3.2021, Nr. 388 „Einnahmenfeststellung für erneute Gutschriften betreffend nicht ausgestellte Zahlungsaufträge und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten“ (34.800,00 Euro - Kap. E09100.0180) (34.800,00 Euro - Kap. U99017.0180)“
- Dekret der Leiterin der Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse vom 12.5.2021, Nr. 631- „Einnahmenfeststellung für erneute Gutschriften betreffend nicht ausgestellte Zahlungsaufträge und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten (638,00 Euro - Kap. E09100.0270) (638,00 Euro - Kap. U99017.0330)“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 21.5.2021, Nr. 679 „Behebung vom Kassenreservefonds“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 17.8.2021, Nr. 958 „Einnahmenfeststellung betreffend Beträge, die erneut zur Zahlung zuzulassen sind, und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten (13,00 Euro - Kap. E09100.0180) (13,00 Euro - Kap. U99017.0180)“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 16.12.2021, Nr. 1339 „Einnahmenfeststellung betreffend Beträge, die vom Ministerium für Fremdenverkehr – Generaldirektion für touristische Erschließung und Förderung überwiesen wurden und erneut zur Zahlung zuzulassen sind, sowie entsprechende Zweckbindung zugunsten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in den Durchlaufposten (317.352,20 Euro - Kap. E09100.0180) (317.352,20 Euro - Kap. U99017.018)“
- Dekret der Leiterin der Abteilung I – Finanzen vom 27.12.2021, Nr. 1386, „Einnahmenfeststellung für erneute Gutschriften betreffend nicht ausgestellte Zahlungsaufträge und entsprechende Zweckbindung unter den Durchlaufposten (405,00 Euro - Kap. E09100.0270) (140.200,00 Euro - Kap. U99017.0330)“.

In den nach dem 30.11.2021 erlassenen Verwaltungsmaßnahmen betreffend Haushaltsänderungen (Beschluss vom 9.12.2021, Nr. 221; Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 246; Dekret der Abteilungsleiterin vom 16.12.2021, Nr. 1339; Dekret der Abteilungsleiterin vom 27.12.2021, Nr. 1386) wird nicht

ausdrücklich angeführt, nach welchem der in Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Buchstaben die Änderung auch nach der Frist vom 30. November vorgenommen werden darf.

## 4 ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG 2021

### 4.1 Gesetzentwurf

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 28.4.2022, Nr. 64 den gemäß den Vorlagen des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. abgefassten Entwurf der Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2021 samt den gesetzlich vorgesehenen Anlagen genehmigt.

Die Allgemeine Rechnungslegung besteht aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den diesbezüglichen Übersichten, den Aufstellungen betreffend die allgemeine Übersicht sowie die Überprüfung der Ausgeglichenheit, aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Vermögensstand<sup>83</sup>.

Die Haushaltsrechnung zeigt die genehmigten Gebarungsergebnisse im Haushaltsjahr 2021 getrennt nach Rückständen und Kompetenz.

Die Regionalregierung hat den Entwurf der Rechnungslegung 2021 samt Anlagen dem Rechnungsprüferkollegium der Region Trentino-Südtirol übermittelt, das vor Genehmigung des Gesetzentwurfes seitens des Regionalrates seine Stellungnahme abzugeben hat.

In der mit Niederschrift Nr. 6/2022 genehmigten Stellungnahme wird bestätigt, dass keine schwerwiegenden buchhalterischen und finanziellen Unregelmäßigkeiten, keine bereits gemeldeten und nicht berichtigten Nichterfüllungen sowie die Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den Buchhaltungsdaten festgestellt wurden. Abschließend hat es eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung abgegeben.

Mit Beschluss vom 25.5.2022, Nr. 7/SEZAUT/2022/INPR hat die Sektion Autonome Körperschaften die Leitlinien betreffend den im Sinne des Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23.12.2005, Nr. 266 ausgearbeiteten Fragebogen für den Bericht des Rechnungsprüferkollegiums für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. Angesichts des engen Zeitrahmens für den Abschluss der Überprüfungen zwecks Billigung der Rechnungslegung 2021 und in Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol keine Befugnisse in Zusammenhang mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und der Verwaltung der regionalen Kraftfahrzeugsteuer innehat, denen im Fragebogen zur Rechnungslegung 2021 spezifische Abschnitte gewidmet sind, wurden die Buchhaltungsdaten und die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans fallenden Bescheinigungen durch andere geeignete Ermittlungsunterlagen eingeholt;

## 4.2 Allgemeine Übersicht

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden Einnahmen in Höhe von 360.370.108,44 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 411.448.159,55 Euro auf Rechnung Kassa veranschlagt sowie Ausgaben in Höhe von 360.370.108,44 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 411.448.159,55 Euro auf Rechnung Kassa genehmigt.

Im Laufe des Haushaltsjahres wurden die Veranschlagungen auch infolge des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19 umformuliert.

Ende 2021 scheinen in der Gebarung Gesamteinnahmen in Höhe von 633.721.959,99 Euro und Gesamtausgaben in Höhe von 552.680.527,88 Euro auf, wobei sich zum Ausgleich des Gesamtbetrags (633.721.959,99Euro) ein Kompetenzüberschuss von 81.041.432,11 Euro ergibt.

Der Kassenfonds verzeichnet 207.493.111,26 Euro, die aus dem anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 233.592.130,77 Euro und der Differenz zwischen den Einhebungen in Höhe von 493.894.654,26 Euro und den Zahlungen in Höhe von 519.993.673,77 Euro herrühren.

In der nachstehenden Tabelle sind die diesbezüglichen Einzelheiten enthalten.

**Tabelle 11 – Allgemeine zusammenfassende Übersicht**

| EINNAHMEN - AUSGABEN                                               | FESTSTELLUNGEN<br>ZWECKBINDUNGEN | EINHEBUNGEN<br>ZAHLUNGEN |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Kassenfonds zu Beginn des Haushaltsjahrs                           | 0                                | 233.592.131              |
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                             | 150.933.000                      | 0                        |
| GMF für laufende Ausgaben                                          | 8.259.191                        | 0                        |
| GMF für Ausgaben auf Kapitalkonto                                  | 4.921.574                        | 0                        |
| GMF für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                    | 17.699.127                       | 0                        |
|                                                                    |                                  |                          |
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 359.633.287                      | 401.770.711              |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | 39.315.470                       | 39.307.972               |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | 15.007.423                       | 14.873.083               |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 4.600                            | 4.600                    |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 26.792.739                       | 26.792.739               |
| <b>Summe Endeinnahmen</b>                                          | <b>440.753.519</b>               | <b>482.749.104</b>       |
| Tit. 6 - Aufnahme von Darlehen                                     | 0                                | 0                        |
| Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse                                   | 0                                | 0                        |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 11.155.550                       | 11.145.550               |
| <b>Summe Einnahmen des Jahres</b>                                  | <b>451.909.069</b>               | <b>493.894.654</b>       |
| <b>GESAMTSUMME DER EINNAHMEN</b>                                   | <b>633.721.960</b>               | <b>727.486.785</b>       |
|                                                                    |                                  |                          |
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                                         | 483.634.875                      | 481.815.130              |
| GMF laufender Teil                                                 | 9.230.016                        | 0                        |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 27.350.897                       | 27.289.551               |
| GMF auf Kapitalkonto                                               | 3.609.563                        | 0                        |
| davon durch Verschuldung finanzierter GMF auf Kapitalkonto         | 0                                | 0                        |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 0                                | 0                        |
| GMF für Finanzanlagen                                              | 17.699.627                       | 0                        |
| <b>Summe Endausgaben</b>                                           | <b>541.524.978</b>               | <b>509.104.681</b>       |
| Tit. 4 - Rückzahlung von Darlehen                                  | 0                                | 0                        |
| Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 0                                | 0                        |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   | 11.155.550                       | 10.888.993               |
| <b>Summe Ausgaben des Jahres</b>                                   | <b>552.680.528</b>               | <b>519.993.674</b>       |
| <b>GESAMTSUMME DER AUSGABEN</b>                                    | <b>552.680.528</b>               | <b>519.993.674</b>       |
|                                                                    |                                  |                          |
| <b>KOMPETENZÜBERSCHUSS / KASSENFONDS</b>                           | <b>81.041.432</b>                | <b>207.493.111</b>       |
| <b>GESAMTAUSGLEICH</b>                                             | <b>633.721.960</b>               | <b>727.486.785</b>       |
|                                                                    |                                  |                          |
| <b>HAUSHALTSGEBARUNG</b>                                           |                                  |                          |
| a) Kompetenzüberschuss                                             | 81.041.432                       |                          |
| b) Zurückgelegte Mittel im Haushalt des Jahrs N                    | 0                                |                          |
| c) Gebundene Mittel im Haushalt                                    | 0                                |                          |
| <b>d) Haushaltsgleichgewicht</b>                                   | <b>81.041.432</b>                |                          |
|                                                                    |                                  |                          |
| <b>GEBARUNG DER RÜCKSTELLUNGEN BEI RECHNUNGSLEGUNG</b>             |                                  |                          |
| d) Haushaltsgleichgewicht                                          | 81.041.432                       |                          |
| e) Veränderung der Rückstellungen bei Rechnungslegung              | 2.108.736                        |                          |
| <b>f) Gesamtgleichgewicht</b>                                      | <b>78.932.696</b>                |                          |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus den Aufgabenbereichen (Ausgaben) geht folgender Stand der Rechnungslegung hervor:

**Tabelle 12 – Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen**

| AUFGABENBEREICH                 | VERANSCHLAGUNGEN                                           | AUSGABEN           |                    |                   | ZAHLUNGEN AUF RECHNUNG KOMPETENZ | EINSPARUNGEN AUF RECHNUNG KOMPETENZ | KOMPETENZ-RÜCKSTÄNDE |                  |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|----------------------------------|-------------------------------------|----------------------|------------------|
|                                 |                                                            | ZWECKBINDUNGEN     | GMF                | GESAMTBETRAG      |                                  |                                     |                      |                  |
| 1                               | Institutionelle Allgemeine u. Verwaltungsdienste           | 79.974.702         | 45.928.904         | 783.852           | 46.712.755                       | 43.918.969                          | 33.261.946           | 2.009.935        |
| 2                               | Justiz                                                     | 42.353.206         | 31.101.148         | 828.201           | 31.929.349                       | 28.757.012                          | 10.423.856           | 2.344.136        |
| 5                               | Schutz u. Aufwertung kultureller Güter u. Tätigkeiten      | 28.516.779         | 12.506.820         | 8.513.963         | 21.020.783                       | 10.339.528                          | 7.495.996            | 2.167.292        |
| 12                              | Soziale Rechte Sozial- u. Familienpolitik                  | 1.173.000          | 966.588            | 0                 | 966.588                          | 953.588                             | 206.412              | 13.000           |
| 18                              | Beziehungen zu den anderen Gebiets- u. Lokalkörperschaften | 462.081.779        | 418.727.152        | 19.940.590        | 438.667.742                      | 417.383.034                         | 23.414.037           | 1.344.118        |
| 19                              | Internationale Beziehungen                                 | 3.973.500          | 1.755.160          | 472.600           | 2.227.760                        | 757.010                             | 1.745.740            | 998.150          |
| 20                              | Fonds u. Rückstellungen                                    | 5.393.198          | 0                  | 0                 | 0                                | 0                                   | 5.393.198            | 0                |
| 60                              | Finanzvorschüsse                                           | 15.090.000         | 0                  | 0                 | 0                                | 0                                   | 15.090.000           | 0                |
| 99                              | Dienste im Auftrag Dritter                                 | 16.938.951         | 11.155.550         | 0                 | 11.155.550                       | 10.837.793                          | 5.783.401            | 317.757          |
| <b>GESAMTSUMME DER AUSGABEN</b> |                                                            | <b>655.495.114</b> | <b>522.141.323</b> | <b>30.539.205</b> | <b>552.680.528</b>               | <b>512.946.934</b>                  | <b>102.814.586</b>   | <b>9.194.388</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022 – Anlage 10D

Die meisten Mittel sind im Aufgabenbereich 18 eingesetzt und stellen 70,49 % der Gesamtveranschlagungen und 80,19 % der Gesamtzweckbindungen dar. Der Titel 1 (Laufende Ausgaben) macht innerhalb des Aufgabenbereichs 18 85,35 % der Veranschlagungen und 93,91 % der Zweckbindungen aus.

#### 4.2.1 Ergebnisse der Kompetenzgebarung

Die endgültigen Veranschlagungen der Einnahmen in den verschiedenen Titeln betragen 473.682.222,14 Euro. Festgestellt wurden davon 95,40%, d. h. 451.909.068,62 Euro, wobei in den Titeln 1, 2 und 3 die Feststellungen die Veranschlagungen übersteigen.

Die Einhebungen machen 98,39 % der Feststellungen aus. In der Kompetenzgebarung 2021 haben sich aktive Rückstände in Höhe von 7.284.110,10 Euro ergeben.

**Tabelle 13 – Kompetenzgebarung 2021 – Einnahmen**

|                                                                    | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | FESTSTELLUNGEN     | MEHR- BZW.<br>MINDEREIN-<br>NAHMEN | EINHEBUNGEN        | KOMPETENZ-<br>RÜCKSTÄNDE |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Tit. 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 318.602.143                         | 359.633.287        | 41.031.143                         | 352.613.467        | 7.019.820                |
| Tit. 2 – Laufende Zuwendungen                                      | 39.143.744                          | 39.315.470         | 171.726                            | 39.307.972         | 7.498                    |
| Tit. 3 – Außersteuerliche Einnahmen                                | 14.133.246                          | 15.007.423         | 874.178                            | 14.780.631         | 226.792                  |
| Tit. 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000                              | 4.600              | - 15.400                           | 4.600              | 0                        |
| Tit. 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 69.844.139                          | 26.792.739         | - 43.051.400                       | 26.792.739         | 0                        |
| Tit. 7 – Schatzmeistervorschüsse                                   | 15.000.000                          | 0                  | - 15.000.000                       | 0                  | 0                        |
| Tit. 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 16.938.951                          | 11.155.550         | - 5.783.401                        | 11.125.550         | 30.000                   |
| <b>GESAMTBETRAG EINNAHMEN</b>                                      | <b>473.682.222</b>                  | <b>451.909.069</b> | <b>- 21.773.154</b>                | <b>444.624.959</b> | <b>7.284.110</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus der Gesamtsumme der Zweckbindungen, des GMF (30.879.891,37 Euro) und des verwendeten Überschusses (150.933.000,00 Euro) ergibt sich der Gesamtbetrag der Einnahmen in Höhe von 633.721.959,99 Euro.

Auf der Ausgabenseite sind in der Kompetenzrechnung 2021 endgültige Voranschläge in Höhe von 655.495.113,51 Euro zu verzeichnen, von denen 79,66 % zweckgebunden wurden; bei 98,24 % der Zweckbindungen wurde auch die Zahlung vorgenommen.

Die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend laufende Ausgaben (Tit. 1) machen über 92 % der gesamten Zweckbindungen und Zahlungen aus.

**Tabelle 14 – Kompetenzgebarung 2021 – Ausgaben**

|                                                  | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | ZWECKBIN-<br>DUNGEN | EINSPA-<br>RUNGEN  | GMF               | ZAHLUNGEN          | KOMPETENZ-<br>RÜCKSTÄNDE |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------|-------------------|--------------------|--------------------------|
| Tit. 1 – Laufende Ausgaben                       | 523.450.954                         | 483.634.875         | 30.586.063         | 9.230.016         | 475.945.305        | 7.689.570                |
| Tit. 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto               | 60.973.082                          | 27.350.897          | 30.012.622         | 3.609.563         | 26.163.837         | 1.187.061                |
| Tit. 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 39.132.127                          | 0                   | 21.432.500         | 17.699.627        | 0                  | 0                        |
| Tit. 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse       | 15.000.000                          | 0                   | 15.000.000         | 0                 | 0                  | 0                        |
| Tit. 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 16.938.951                          | 11.155.550          | 5.783.401          | 0                 | 10.837.793         | 317.757                  |
| <b>GESAMTBETRAG AUSGABEN</b>                     | <b>655.495.114</b>                  | <b>522.141.323</b>  | <b>102.814.586</b> | <b>30.539.205</b> | <b>512.946.934</b> | <b>9.194.388</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus der Gesamtsumme der Zweckbindungen und des GMF (552.680.527,88 Euro), dem der Überschuss (81.041.432,11 Euro) hinzuzufügen ist, ergibt sich der Haushaltsausgleich (663.720.59,99 Euro).

#### 4.2.2 Ergebnisse der Rückständegebarung

Die aktiven Rückstände betragen zu Jahresbeginn 50.079.214,65 Euro; zum 31.12.2021 betragen sie 8.091.432,46 Euro, die fast zur Gänze im Titel 1 verzeichnet sind. Sie bestehen aus Rückständen der vorhergehenden Haushaltsjahre (807.322,36 Euro) und aus Rückständen der Kompetenzgebarung (7.284.110,10 Euro).

**Tabelle 15 - Gebarung der aktiven Rückstände**

|                                                                    | RÜCKSTÄNDE<br>1.1.2021 | EINHEBUNGEN<br>AUF<br>RECHNUNG<br>RÜCKSTÄNDE | NEUFESTSTEL-<br>LUNGEN | KOMPETENZ-<br>RÜCKSTÄNDE | GESAMTBETRAG<br>RÜCKSTÄNDE<br>31.12.2021 |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------------------------|
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 49.780.503             | 49.157.244                                   | 0                      | 7.019.820                | 7.643.079                                |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | 0                      | 0                                            | 0                      | 7.498                    | 7.498                                    |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | 278.711                | 92.452                                       | - 2.197                | 226.792                  | 410.855                                  |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 0                      | 0                                            | 0                      | 0                        | 0                                        |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 0                      | 0                                            | 0                      | 0                        | 0                                        |
| Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse                                   | 0                      | 0                                            | 0                      | 0                        | 0                                        |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 20.000                 | 20.000                                       | 0                      | 30.000                   | 30.000                                   |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                | <b>50.079.215</b>      | <b>49.269.696</b>                            | <b>- 2.197</b>         | <b>7.284.110</b>         | <b>8.091.432</b>                         |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die passiven Rückstände sanken von 73.321.665,62 Euro zu Jahresbeginn auf 73.310.732,97 Euro zum 31.12.2021 und bestehen aus Rückständen der Vorjahre (64.116.344,87 Euro) und aus Rückständen der Kompetenzgebarung (9.194.388,10 Euro).

**Tabelle 16 - Gebarung der passiven Rückstände**

|                                                  | RÜCKSTÄNDE<br>1.1.2021 | ZAHLUNGEN<br>AUF<br>RECHNUNG<br>RÜCKSTÄNDE | NEUFEST-<br>STELLUNGEN | KOMPETENZ-<br>RÜCKSTÄNDE | GESAMTBETRAG<br>RÜCKSTÄNDE<br>31.12.2021 |
|--------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------------------------|
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                       | 10.798.516             | 5.869.824                                  | - 1.801.172            | 7.689.570                | 10.817.090                               |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto               | 61.078.896             | 1.125.715                                  | - 357.409              | 1.187.061                | 60.782.832                               |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 350.000                | 0                                          | 0                      | 0                        | 350.000                                  |
| Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse       | 0                      | 0                                          | 0                      | 0                        | 0                                        |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 1.094.254              | 51.200                                     | 0                      | 317.757                  | 1.360.811                                |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                              | <b>73.321.666</b>      | <b>7.046.739</b>                           | <b>- 2.158.581</b>     | <b>9.194.388</b>         | <b>73.310.733</b>                        |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

### 4.2.3 Verwaltungsergebnis

Das Haushaltsjahr 2021 endet mit einem Verwaltungsüberschuss in Höhe von 111.734.605,44 Euro, in dem Rückstellungen in Höhe von 21.335.712,00 Euro verfügt wurden, so dass das verfügbare Gesamtergebnis 90.398.893,44 Euro beträgt.

Kein Betrag des Verwaltungsergebnisses ist gebunden.

Insbesondere betreffen die Rückstellungen Folgendes: 5.953,00 Euro<sup>84</sup> für den Fonds für zweifelhafte Forderungen, 25.000,00 Euro<sup>85</sup> für den Risikofonds für Gerichtsverfahren, 17.376.759,00 Euro<sup>86</sup> für den Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region, 3.928.000,00 Euro für sonstige Rückstellungen.<sup>87</sup>

**Tabelle 17 - Übersicht des Verwaltungsergebnisses**

|                                                                                                        | RÜCKSTÄNDE | KOMPETENZ   | GESAMTBETRAG       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|--------------------|
| Kassenfonds zum 1.1.2021                                                                               |            |             | 233.592.131        |
| EINHEBUNGEN                                                                                            | 49.269.696 | 444.624.959 | 493.894.654        |
| ZAHLUNGEN                                                                                              | 7.046.739  | 512.946.934 | 519.993.674        |
| Kassensaldo zum 31.12.2021                                                                             |            |             | 207.493.111        |
| AKTIVE RÜCKSTÄNDE (davon aus der Feststellung von Abgaben nach Schätzung der Finanzabteilung = 0 Euro) | 807.322    | 7.284.110   | 8.091.432          |
| PASSIVE RÜCKSTÄNDE                                                                                     | 64.116.345 | 9.194.388   | 73.310.733         |
| GMF FÜR LAUFENDE AUSGABEN                                                                              |            |             | 9.230.016          |
| GMF FÜR AUSGABEN AUF KAPITALKONTO                                                                      |            |             | 3.609.563          |
| GMF ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN                                                                     |            |             | 17.699.627         |
| <b>A) Verwaltungsergebnis</b>                                                                          |            |             | <b>111.734.605</b> |
| B) Zurückgelegter Teil:                                                                                |            |             |                    |
| Fonds für zweifelhafte Forderungen 31.12.2021                                                          |            |             | 5.953              |
| Fonds für Gerichtsverfahren 31.12.2021                                                                 |            |             | 25.000             |
| Fonds für Verluste aus Beteiligungen                                                                   |            |             | 17.376.759         |
| Sonstige Rückstellungen                                                                                |            |             | 3.928.000          |
| C) Gebundener Teil                                                                                     |            |             | 0                  |
| D) Gesamtbetrag für Investitionen                                                                      |            |             | 0                  |
| <b>E) Gesamtbetrag verfügbarer Teil</b>                                                                |            |             | <b>90.398.893</b>  |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022 - Anlage A

Das Rechnungsprüferkollegium hat in der der Niederschrift Nr. 6/2022 beiliegenden Stellungnahme die Angemessenheit und Konformität des GMF und der Rückstellungen erklärt.

Aus den Überprüfungen geht hervor, dass die Region den in ihre Zuständigkeit fallenden Betrag für den Verlust 2020 der kontrollierten Gesellschaft Pensplan Centrum AG (97,29 % von 1.630.959,00 Euro) zurückgelegt hat, obwohl der gesamte Fehlbetrag von der Gesellschaft durch Rücklagen aus der Neubewertung von Immobilien laut GD Nr. 104/2020<sup>88</sup> gedeckt wurde. Der Verlust 2020 der Südtiroler Informatik AG (Gesellschaft mit Beteiligung der Region) wurde ebenfalls von der Gesellschaft durch andere Rücklagen<sup>89</sup> gedeckt. Für den in die Zuständigkeit der Region fallenden Anteil an der

(negativen) Gewinnrücklagen von Euregio Plus SGR AG (1.482.955,00 Euro)<sup>90</sup> ist hingegen eine Rückstellung in Höhe von 735.842,27 Euro erforderlich.

Insgesamt sollten die Rückstellungen auf den Verwaltungsüberschuss der Region Ende 2021 15.783.659,00 Euro statt 17.376.759,00 Euro betragen.

Was die höheren Rückstellungen für die Verluste von Pensplan Centrum AG, Südtiroler Informatik AG und Euregio Plus SGR AG anbelangt, teilte die Region mit, dass bei *der Festlegung der Rückstellungen die von den Verwaltungsräten der besagten Gesellschaften bei Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 formulierten Vorschläge zur Deckung der Verluste 2020 nicht berücksichtigt wurden, da sie erst anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 zu erwägen sind. Gemäß der Empfehlung des Rechnungshofs wird allerdings der Betrag der Rückstellungen womöglich bereits bei Einreichung des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung oder im Rahmen der Rechnungslegung 2022 geändert.*

Infolge der höheren Rückstellung (1.593.100,00 Euro) wird also der verfügbare Verwaltungsüberschuss laut dem genehmigten Rechnungslegungsentwurf um denselben Betrag gekürzt.

### **4.3 Gebundener Mehrjahresfonds (GMF)**

Im Haushaltsvoranschlag 2021 (genehmigt mit RG Nr. 6/2020) wurde der GMF der Einnahmen und Ausgaben nicht angegeben.

Im Nachtragshaushalt (RG Nr. 1/2021) wurde nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Beschluss vom 25.2.2021, Nr. 24) der als GMF der Einnahmen i den Haushaltsvoranschlag 2021 einzutragende GMF der Ausgaben zum 31.12.2020 auf 30.879.891,37 Euro (8.259.190,78 Euro im laufenden Teil, 4.921.574,07 Euro auf Kapitalkonto und 17.699.126,52 Euro für Finanzanlagen) festgelegt. Die Beträge des GMF der Einnahmen entsprechen den als GMF der Ausgaben eingetragenen Beträgen der Rechnungslegung 2020.

Zum 31.12.2021 beträgt der GMF der Ausgaben 30.539.205,31 Euro (9.230.016,09 Euro im laufenden Teil, 3.609.562,70 Euro auf Kapitalkonto und 17.699.626,52 Euro zur Erhöhung der Finanzanlagen).

**Tabelle 18 – Zusammensetzung des GMF der Ausgaben (nach Aufgabenbereichen)**

| AUFGABENBEREICH      |                                                               | GMF zum<br>31.12.2020 | Zweckgebundene<br>Ausgaben aus<br>vorhergehenden<br>Haushaltsjahren,<br>2021 zugeordnet<br>u. vom GMF | Neufeststellung<br>Zweckbindungen lt.<br>Buchst. b) Jahr 2021<br>(Einsparungen auf<br>Zweckbindungen) | GMF zum<br>31.12.2021 |
|----------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1                    | Institutionelle Allgemeine u.<br>Verwaltungsdienste           | 555.662               | 532.182                                                                                               | 23.479                                                                                                | 783.852               |
| 2                    | Justiz                                                        | 974.206               | 945.687                                                                                               | 28.518                                                                                                | 828.201               |
| 5                    | Schutz u. Aufwertung kultureller Güter u.<br>Tätigkeiten      | 8.246.779             | 6.334.998                                                                                             | 1.911.781                                                                                             | 8.513.963             |
| 18                   | Beziehungen zu den anderen Gebiets- u.<br>Lokalkörperschaften | 20.659.745            | 20.086.166                                                                                            | 573.580                                                                                               | 19.940.590            |
| 19                   | Internationale Beziehungen                                    | 443.500               | 422.248                                                                                               | 21.252                                                                                                | 472.600               |
| <b>GESAMTBETRÄGE</b> |                                                               | <b>30.879.891</b>     | <b>28.321.281</b>                                                                                     | <b>2.558.611</b>                                                                                      | <b>30.539.205</b>     |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022 – Anlage B

65,30 % des GMF beziehen sich auf den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ (19.940.589,91 Euro) und bestehen größtenteils (17.699.126,52 Euro) aus dem Titel 3 „Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen“.

#### 4.4 Fonds für zweifelhafte Forderungen

Im Haushaltsvoranschlag und im entsprechenden Nachtragshaushalt hat die Region keine Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen vorgenommen, weil – wie im jeweiligen Anhang angegeben – sich aus der Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile in Bezug auf die Einnahmen aus zweifelhaften und notleidenden Forderungen ein geringfügiger Betrag ergibt, weshalb keine Rücklage in den Fonds vorgenommen wurde.

Anlässlich der Rechnungslegung hingegen musste – aufgrund des sich aus der Berechnung im Kapitel der eventuellen und sonstigen Einnahmen ergebenden Prozentanteils (71,85 %) – durch Anwendung der Berechnung der zweifelhaften und notleidenden Forderungen ein Betrag in Höhe von 5.953,00 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgelegt werden.

#### 4.5 Rücklagen

Laut Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) des RG Nr. 3/2009 fallen die Änderungen infolge von Behebungen aus den Rücklagen für Pflichtausgaben (Art. 48 Buchst. a) GvD Nr. 118) und für unvorhergesehene Ausgaben (Art. 48 Buchst. b) GvD Nr. 118) in die Zuständigkeit der Regionalregierung.

Laut Art. 2 Abs. 2 der neuen Buchhaltungsverordnung der Region<sup>91</sup> verfügt die für Finanzangelegenheiten zuständige Führungskraft im Dringlichkeitsfall die Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben.

Der anfängliche Ansatz in den Rücklagen für Pflichtausgaben, der 2.000.000,00 Euro betrug, wurde mit dem Nachtragshaushalt um 104.193,19 Euro<sup>92</sup> erhöht. Es wurden Behebungen in Höhe von 66.000,00 Euro<sup>93</sup> vorgenommen. Die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz bei Abschluss des Haushaltsjahres betragen 2.038.193,19 Euro.

Der anfängliche Ansatz in den Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 500.000,00 Euro wurde mit dem Nachtragshaushalt nicht geändert. Es wurden Behebungen in Höhe von 62.395,19 Euro<sup>94</sup> vorgenommen. Bei Abschluss des Haushaltsjahres betragen die Rücklagen 437.604,81 Euro.

Der anfängliche Ansatz in den Rücklagen für den Kassaushalt betrug 20.000.000,00 Euro; im Nachtragshaushalt erfuhren sie keine Veränderung und es wurden 194.436,35 Euro<sup>95</sup> behoben. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt dieser Fonds 19.805.563,65 Euro. In der nachstehenden Tabelle werden obige Angaben zusammengefasst:

**Tabelle 19 - Rücklagen**

|                                            | RÜCKLAGEN FÜR<br>PFLICHTAUSGABEN<br>(Art. 48 Abs. 1 Buchst. a) GvD<br>Nr. 118/2011) | RÜCKLAGEN FÜR<br>UNVORHERGESEHENE<br>AUSGABEN<br>(Art. 48 Abs. 1 Buchst. b) | RÜCKLAGEN FÜR DEN<br>KASSAHAUSHALT<br>(Art. 48 Abs. 1 Buchst. c) GvD<br>Nr. 118/2011) |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                                            | KAP.U20011.0000                                                                     | KAP.U20011.0030                                                             | KAP.U20011.0060                                                                       |
| Veranschlagte Rücklagen                    | 2.000.000                                                                           | 500.000                                                                     | 20.000.000                                                                            |
| Änderungen aufgrund<br>Nachtragshaushalt   | 104.193                                                                             |                                                                             |                                                                                       |
| Änderung aufgrund Gesetz oder<br>Beschluss |                                                                                     |                                                                             |                                                                                       |
| Behebungen                                 | 66.000                                                                              | 62.395                                                                      | 194.436                                                                               |
| Rücklagen zum 31.12.2021                   | 2.038.193                                                                           | 437.605                                                                     | 19.805.564                                                                            |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

## 5 GEBARUNG DER EINNAHMEN

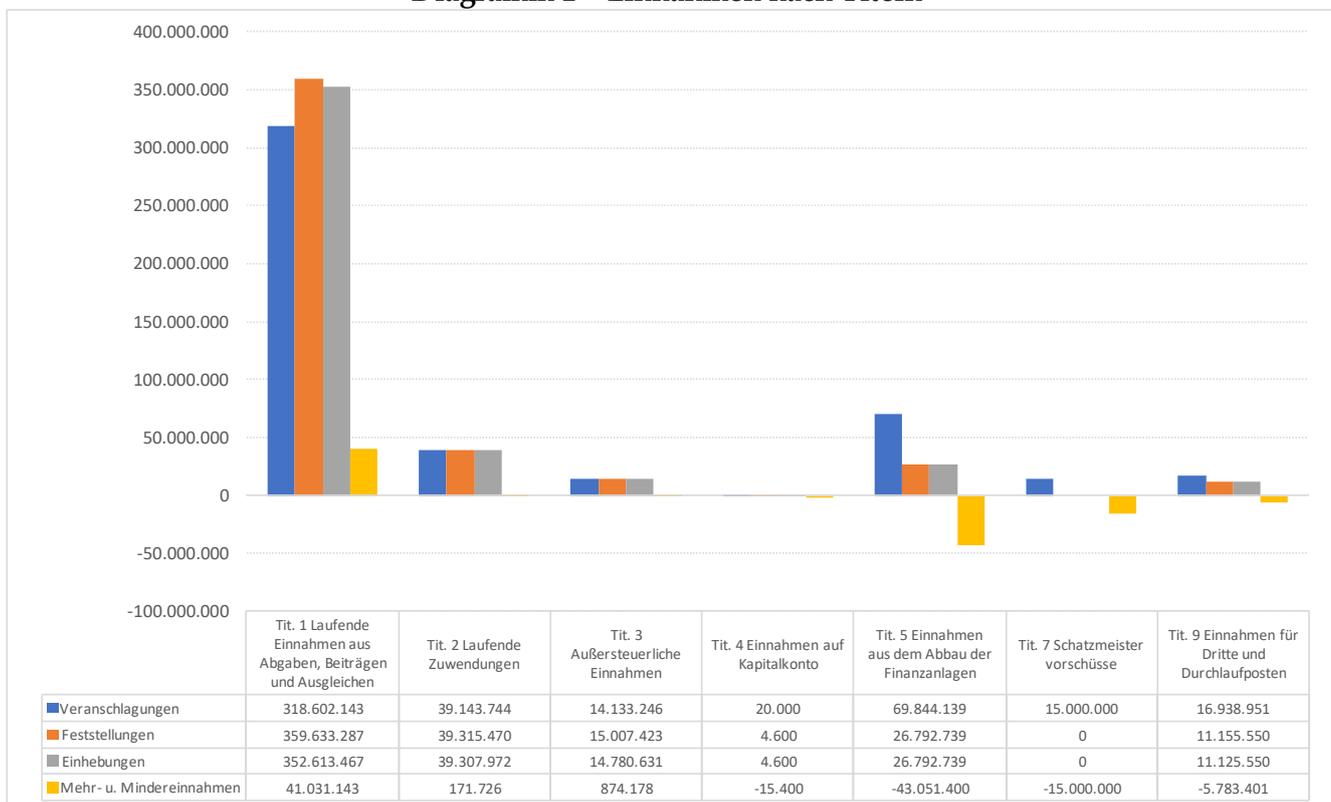
Die Feststellungen auf Rechnung Kompetenz des Haushaltsjahrs 2021 belaufen sich auf 451.909.068,62 Euro (-8,80 % im Vergleich zum Vorjahr) bei einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von 473.682.222,14 Euro, was Mindereinnahmen in Höhe von 21.773.153,52 Euro entspricht.

Den Feststellungen auf Rechnung Kompetenz folgten Einhebungen in Höhe von 444.624.958,52 Euro, so dass sich aktive Rückstände in Höhe von 7.284.110,10 Euro ergeben haben.

### 5.1 Im Haushaltsjahr 2021 festgestellte und eingehobene Einnahmen nach Titeln

Im nachstehenden Diagramm werden die Beträge der endgültigen Veranschlagungen, der Feststellungen, der Mehr- bzw. Mindereinnahmen sowie der Einhebungen nach Titeln angegeben.

**Diagramm 1 - Einnahmen nach Titeln**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Der Großteil der Feststellungen und Einhebungen betrifft den Titel 1 (79,58 % und 79,31 % des Gesamtbetrags), in den die staatlichen Zuwendungen aus Mehrwertsteuer (MwSt.), Hypothekarsteuer, Erträgen aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen sowie Steuern auf Erbschaften und Schenkungen (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) fließen.

**Tabelle 20 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 1**

| Kategorie Titel 1                                                  | End. Veranschlagungen | Feststellungen     | Feststellungen auf Veranschlagungen | Mehreinnahmen     | Einhebungen        | Einhebungen auf Feststellungen |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|-------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------------------|
| 1010321 – Mehrwertsteuer auf Binnenhandel                          | 254.054.040           | 284.247.563        | 111,88%                             | 30.193.523        | 284.120.732        | 99,96%                         |
| 1010335 – Hypotherkarsteuer                                        | 31.000.000            | 38.886.861         | 125,44%                             | 7.886.861         | 38.536.311         | 99,10%                         |
| 1010337 – Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen | 16.048.103            | 14.578.511         | 90,84%                              | - 1.469.592       | 8.074.499          | 55,39%                         |
| 1010374 – Erbschafts- und Schenkungssteuern                        | 17.500.000            | 21.920.352         | 125,26%                             | 4.420.352         | 21.881.925         | 99,82%                         |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                | <b>318.602.143</b>    | <b>359.633.287</b> | <b>112,88%</b>                      | <b>41.031.144</b> | <b>352.613.467</b> | <b>98,05%</b>                  |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die Einnahmen des Titels 2 umfassen vorrangig (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) 39.307.972,07 Euro aus Zuwendungen des Regionalrats betreffend die im Sinne des RG vom 17.2.2017, Nr. 1 desinvestierten Beträge und den rückerstatteten Betrags in Höhe von 10.000.000,00 Euro betreffend einen Anteil des Verwaltungsüberschusses.

**Tabelle 21 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 2**

| Kategorie Titel 2                                                                                  | End. Veranschlagungen | Feststellungen    | Feststellungen auf Veranschlagungen | Mehreinnahmen  | Einhebungen       | Einhebungen auf Feststellungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------------------------|----------------|-------------------|--------------------------------|
| 2010101 – Laufende Zuwendungen seitens Zentralverwaltungen                                         | 25.000                | 7.498             | 29,99%                              | - 17.502       | -                 | 0,00%                          |
| 2010104 – Laufende Zuwendungen seitens interner Strukturen und/oder örtlicher Verwaltungseinheiten | 39.118.744            | 39.307.972        | 100,48%                             | 189.228        | 39.307.972        | 100,00%                        |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                                | <b>39.143.744</b>     | <b>39.315.470</b> | <b>100,44%</b>                      | <b>171.726</b> | <b>39.307.972</b> | <b>99,98%</b>                  |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die außersteuerlichen Einnahmen (Titel 3) (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) umfassen 5.237.843,74 Euro aus Dividenden von Gesellschaften mit Beteiligung der Region, 1.598.826,05 Euro aus Rückerstattungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 11.7.2014, Nr. 4 betreffend wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulierung für die Mitglieder des Regionalrates, 5.480.107,70 Euro aus Beiträgen der im Gebiet der Region tätigen Feuerversicherungsgesellschaften und 2.690.645,51 Euro aus anderen Einnahmen, die sich hauptsächlich auf Rückerstattungen betreffend die Personalverwaltung beziehen.

**Tabelle 22 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 3**

| Kategorie Titel 3                            | End.<br>Veranschlagungen | Feststellungen    | Feststellungen auf<br>Veranschlagungen | Mehreinnahmen  | Einhebungen       | Einhebungen<br>auf<br>Feststellungen |
|----------------------------------------------|--------------------------|-------------------|----------------------------------------|----------------|-------------------|--------------------------------------|
| 3010300 - Erlöse aus der Gebarung von Gütern | 85.000                   | 400               | 0,47%                                  | - 84.600       | 400               | 100,00%                              |
| 3030300 - Sonstige Aktivzinsen               | 550                      | 121               | 21,95%                                 | - 429          | 66                | 54,84%                               |
| 3040200 - Erträge aus Dividendenausschüttung | 5.000.000                | 5.237.844         | 104,76%                                | 237.844        | 5.237.844         | 100,00%                              |
| 3050200 - Eingehende Rückerstattungen        | 3.768.826                | 3.931.361         | 104,31%                                | 162.535        | 3.732.603         | 94,94%                               |
| 3059900 - Andere laufende Einnahmen          | 5.278.870                | 5.837.698         | 110,59%                                | 558.828        | 5.809.718         | 99,52%                               |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                          | <b>14.133.246</b>        | <b>15.007.424</b> | <b>106,19%</b>                         | <b>874.178</b> | <b>14.780.631</b> | <b>98,49%</b>                        |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die veranschlagten Einnahmen auf Kapitalkonto (Titel 4) betrafen die Veräußerung von Wertgegenständen (in Höhe von 20.000,00 Euro). In Rahmen dieses Titels stimmen die Feststellungen mit den Einhebungen in Höhe von 4.600,00 Euro überein, die aus der Veräußerung von beweglichen Gütern stammen; aufgrund des insgesamt angesetzten Betrags sind also Mindereinnahmen (15.400,00 Euro) entstanden.

Die veranschlagten Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen (Titel 5) betreffen: Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren (21.633.400,00 Euro), Rückzahlung von Krediten (26.792.738,70 Euro) und eingetriebene Beträge infolge der geleisteten Garantien (21.418.000,00 Euro). Allerdings war (wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht) nur eine Feststellung in Höhe von 26.792.738,70 Euro zu verzeichnen, die sich auf die Eintreibung von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen gewährten mittel- bzw. langfristiger Krediten.

**Tabelle 23- Einnahmen auf Rechnung Kompetenz - Titel 5**

| Kategorie Titel 5                                                                                                   | End.<br>Veranschlagungen | Feststellungen    | Feststellungen auf<br>Veranschlagungen | Mehreinnahmen       | Einhebungen       | Einhebungen<br>auf<br>Feststellungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------|----------------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------------------|
| 5010100 - Veräußerung von Beteiligungen                                                                             | 21.633.400               | -                 | 0,00%                                  | - 21.633.400        | -                 |                                      |
| 5030100 - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen | 26.792.739               | 26.792.739        | 100,00%                                | -                   | 26.792.739        | 100,00%                              |
| 5031100 - Einhebung von Forderungen im Zuge von Garantien zu Gunsten öffentlicher Verwaltungen                      | 21.418.000               | -                 | 0,00%                                  | - 21.418.000        | -                 |                                      |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                                                 | <b>69.844.139</b>        | <b>26.792.739</b> | <b>38,36%</b>                          | <b>- 43.051.400</b> | <b>26.792.739</b> | <b>100,00%</b>                       |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Bezüglich der Veranschlagungen laut Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse – sind keine Feststellungen und Einhebungen zu verzeichnen. Es besteht eine Mindereinnahme in Höhe von 15.000.000,00 Euro. Schließlich scheinen unter Titel 9 Mindereinnahmen in Höhe von 5.783.400,80 Euro betreffend Einnahmen aus Durchlaufposten (5.433.400,80 Euro) und Einnahmen für Rechnung Dritter (350.000,00 Euro) auf, die sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten Betrag von 16.938.950,74 Euro und dem festgestellten Betrag von 11.155.549,94 ergeben.

## 5.2 Finanzielle Indikatoren betreffend die Einnahmen

Nachstehend werden einige auf der Grundlage der Einnahmen laut Rechnungslegung 2021 berechnete finanzielle Indikatoren angeführt.

**Tabelle 24 – Endgültige Veranschlagungen und Feststellungen**

| TITEL                                                  | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | FESTSTELLUNGEN     | %<br>Feststellungen/<br>Gesamtbetrag | %<br>Feststellungen/<br>Veranschla-<br>gungen |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Tit. 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und | 318.602.143                         | 359.633.287        | 79,58%                               | 112,88%                                       |
| Tit. 2 – Laufende Zuwendungen                          | 39.143.744                          | 39.315.470         | 8,70%                                | 100,44%                                       |
| Tit. 3 – Außersteuerliche Einnahmen                    | 14.133.246                          | 15.007.423         | 3,32%                                | 106,19%                                       |
| Tit. 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto                    | 20.000                              | 4.600              | 0,00%                                | 23,00%                                        |
| Tit. 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen     | 69.844.139                          | 26.792.739         | 5,93%                                | 38,36%                                        |
| Tit. 7 – Schatzmeistervorschüsse                       | 15.000.000                          | -                  | 0,00%                                | 0,00%                                         |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN</b>    | <b>456.743.271</b>                  | <b>440.753.519</b> | <b>97,53%</b>                        | <b>96,50%</b>                                 |
| Tit. 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten      | 16.938.951                          | 11.155.550         | 2,47%                                | 65,86%                                        |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL</b>                              | <b>473.682.222</b>                  | <b>451.909.069</b> | <b>100,00%</b>                       | <b>95,40%</b>                                 |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Daraus ergibt sich, dass die Veranschlagungen zu 95,40 % realisiert wurden, wobei die verschiedenen Titel unterschiedliche Prozentsätze aufweisen, die von 112,88 % im Titel 1 (Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) bis 23,00 % im Titel 4 (Einnahmen auf Kapitalkonto) reichen. Bei allen Titeln der laufenden Einnahmen (Titel 1, 2 und 3) wird ein Feststellungsprozentsatz von über 100,00 % gegenüber den Veranschlagungen verzeichnet, was dem Vorsichtskonzept des Haushalts hinsichtlich der Quantifizierung der der Körperschaft zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

**Tabelle 25 – Feststellungen, Einhebungen, Rückstände auf Rechnung Kompetenz**

| TITEL                                                              | FESTSTELLUNGEN     | EINHEBUNGEN        | %<br>Einhebungen/<br>Feststellungen | RÜCKSTÄNDE       | %<br>Rückstände/<br>Feststellungen |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|------------------|------------------------------------|
| Tit. 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 359.633.287        | 352.613.467        | 98,05%                              | 7.019.820        | 1,95%                              |
| Tit. 2 – Laufende Zuwendungen                                      | 39.315.470         | 39.307.972         | 99,98%                              | 7.498            | 0,02%                              |
| Tit. 3 – Außersteuerliche Einnahmen                                | 15.007.423         | 14.780.631         | 98,49%                              | 226.792          | 1,51%                              |
| Tit. 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 4.600              | 4.600              | 100,00%                             | -                | 0,00%                              |
| Tit. 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 26.792.739         | 26.792.739         | 100,00%                             | -                | 0,00%                              |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN</b>                | <b>440.753.519</b> | <b>433.499.409</b> | <b>98,35%</b>                       | <b>7.254.110</b> | <b>1,65%</b>                       |
| Tit. 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 11.155.550         | 11.125.550         | 99,73%                              | 30.000           | 0,27%                              |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL</b>                                          | <b>451.909.069</b> | <b>444.624.959</b> | <b>98,39%</b>                       | <b>7.284.110</b> | <b>1,61%</b>                       |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass sich die Einhebungsfähigkeit der Region auf 98,39 % beläuft, was zu niedrigen aktiven Rückständen auf Rechnung Kompetenz führt (7.284.110,10 Euro gleich 1,61 % der Feststellungen). Der Großteil der aktiven Rückstände stammt aus dem Titel 1 (96,37 % des Gesamtbetrags).

**Tabelle 26 – Entwicklung der Einnahmen nach Titeln im Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| GESAMTBETRAG<br>EINNAHMEN                                                     | 2019        | 2020        | 2021        | Änderungen Vorjahr |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|-----------|
|                                                                               |             |             |             | 2020/2019          | 2021/2020 |
| End. Veranschlagungen                                                         | 496.669.531 | 513.607.362 | 473.682.222 | 3,41%              | -7,77%    |
| Feststellungen                                                                | 459.956.975 | 495.487.593 | 451.909.069 | 7,72%              | -8,80%    |
| Einhebungen                                                                   | 450.871.588 | 463.909.363 | 444.624.959 | 2,89%              | -4,16%    |
| Rückstände                                                                    | 9.085.386   | 31.578.230  | 7.284.110   | 247,57%            | -76,93%   |
| Laufende Einnahmen aus<br>Abgaben                                             | Tit. 1      | Tit. 1      | Tit. 1      | Änderungen Vorjahr |           |
|                                                                               | 2019        | 2020        | 2021        | 2020/2019          | 2021/2020 |
| Feststellungen                                                                | 357.838.050 | 386.067.900 | 359.633.287 | 7,89%              | -6,85%    |
| Einhebungen                                                                   | 349.028.592 | 354.675.987 | 352.613.467 | 1,62%              | -0,58%    |
| Laufende Zuwendungen                                                          | Tit. 2      | Tit. 2      | Tit. 2      | Änderungen Vorjahr |           |
|                                                                               | 2019        | 2020        | 2021        | 2020/2019          | 2021/2020 |
| Feststellungen                                                                | 46.008.480  | 16.470.171  | 39.315.470  | -64,20%            | 138,71%   |
| Einhebungen                                                                   | 46.008.480  | 16.470.171  | 39.307.972  | -64,20%            | 138,66%   |
| Außersteuerliche Einnahmen                                                    | Tit. 3      | Tit. 3      | Tit. 3      | Änderungen Vorjahr |           |
|                                                                               | 2019        | 2020        | 2021        | 2020/2019          | 2021/2020 |
| Feststellungen                                                                | 18.370.903  | 55.178.393  | 15.007.423  | 200,36%            | -72,80%   |
| Einhebungen                                                                   | 18.114.748  | 55.012.077  | 14.780.631  | 203,69%            | -73,13%   |
| Einnahmen auf Kapitalkonto u.<br>Einnahmen aus dem Abbau der<br>Finanzanlagen | Tit. 4 e 5  | Tit. 4 e 5  | Tit. 4 e 5  | Änderungen Vorjahr |           |
|                                                                               | 2019        | 2020        | 2021        | 2020/2019          | 2021/2020 |
| Feststellungen                                                                | 27.421.983  | 26.792.739  | 26.797.339  | -2,29%             | 0,02%     |
| Einhebungen                                                                   | 27.421.983  | 26.792.739  | 26.797.339  | -2,29%             | 0,02%     |



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Mit Bezug auf die Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2019-2021 ist der Gesamtbetrag der Feststellungen im Jahr 2021 im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres insgesamt um 8,80 % gesunken, insbesondere infolge der Verminderung der Werte des Titels 3 (außersteuerliche Einnahmen) betreffend die Dividenden von Gesellschaften mit Beteiligung der Region und die Rückerstattungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 11.7.2014, Nr. 4 in Sachen wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates.

Die Entwicklung der Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2019-2021 (abzüglich der Durchlaufposten) wird wie folgt zusammengefasst:

**Tabelle 27 - Entwicklung der Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2019-2021 (abzüglich der Durchlaufposten)**

| GESAMTBETRAG<br>EINNAHMEN<br>(abzüglich Durchlaufposten) | 2019        | 2020        | 2021        | Änderungen Vorjahr |           |
|----------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|-----------|
|                                                          |             |             |             | 2020/2019          | 2021/2020 |
| Endgültige Veranschlagungen                              | 484.275.919 | 497.007.917 | 456.743.271 | 2,63%              | -8,10%    |
| Feststellungen                                           | 449.639.416 | 484.509.204 | 440.753.519 | 7,76%              | -9,03%    |
| Einhebungen                                              | 440.573.802 | 452.950.973 | 433.499.409 | 2,81%              | -4,29%    |
| Rückstände                                               | 9.065.614   | 31.558.230  | 7.254.110   | 248,11%            | -77,01%   |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

**Tabelle 28 - Allgemeine Performance-Indikatoren**

| INDIKATOREN                                                                        | 2019   | 2020   | 2021   |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|
| Feststellungsfähigkeit<br>(Feststellungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen)    | 92,61% | 96,47% | 95,40% |
| Einhebungsfähigkeit<br>(Kompetenzeinhebungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen) | 90,78% | 90,32% | 93,87% |
| Einhebungstempo<br>(Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)                  | 98,02% | 93,63% | 98,39% |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die Leistungsindikatoren zeigen im Dreijahreszeitraum eine ständige Verbesserung der von der Region erreichten Ergebnisse bei der Feststellungsfähigkeit (von 92,61 % im Jahr 2019 auf 95,40% im Jahr 2021) und bei der Einhebungsfähigkeit (von 90,78 % auf 93,87 %). Im Jahr 2021 wird das Verhältnis

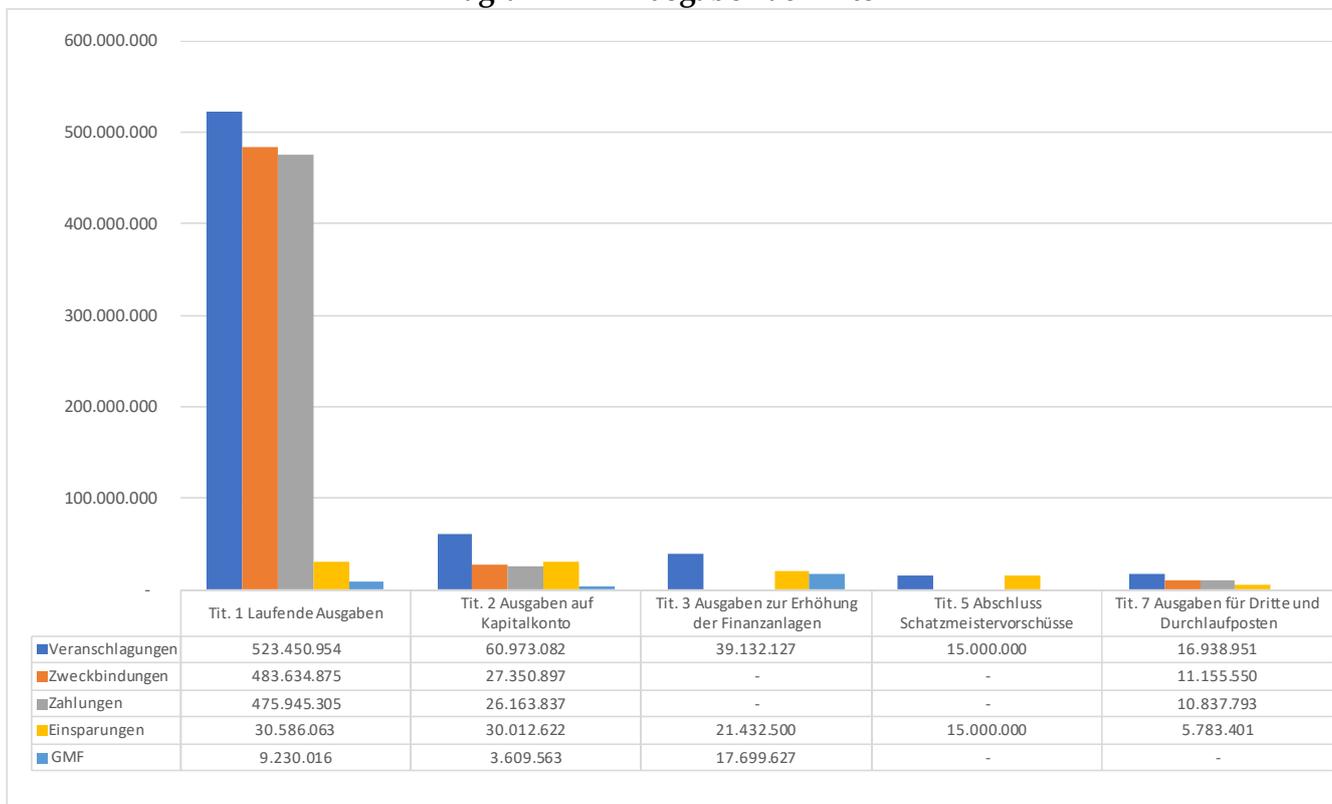
zwischen den Einnahmen und den Feststellungen auf Rechnung Kompetenz in etwa dem des Jahres 2019 entsprechen.

## 6 GEBARUNG DER AUSGABEN

Im Rahmen der Ausgabegebarung 2021 belaufen sich die endgültigen Veranschlagungen auf 655.495.113,51 Euro und die Zweckbindungen auf 522.141.322,57 Euro, wobei die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz 102.814.585,63 Euro betragen und 30.539.205,31 Euro dem GMF zugeordnet wurden. Es wurden Zahlungen auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 512.946.934,47 Euro getätigt, so dass sich Rückstände in Höhe von 9.194.388,10 Euro ergeben.

### 6.1 Im Haushaltsjahr 2021 zweckgebundene und bezahlte Ausgaben nach Titeln, Aufgabenbereichen und Gruppierungen

Diagramm 2 – Ausgabe nach Titeln



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

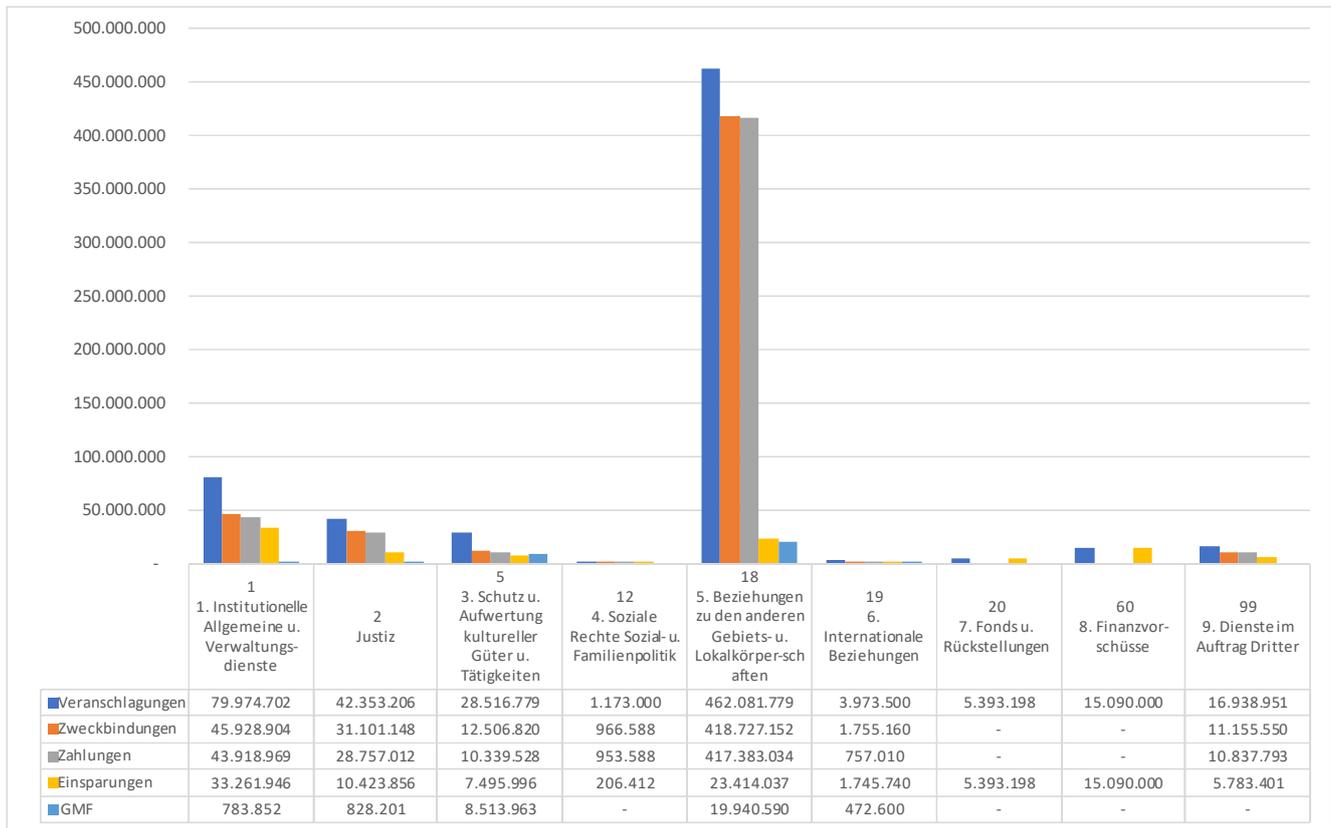
Im Diagramm „Ausgaben nach Titeln“ werden die Veranschlagungen, die Zweckbindungen, die Einsparungen, der GMF und die Zahlungen des Haushaltsjahrs 2021 nach Titeln aufgeteilt.

Insbesondere ist der Titel 1 „Laufende Ausgaben“ hervorzuheben, der 92,62 % der Gesamtzweckbindungen ausmacht; es folgt der Titel 2 mit 5,24 % und der Titel 7 mit 2,14 %.

Im Vergleich zu den Zweckbindungen des Vorjahres sind Erhöhungen im Titel 2 und im Titel 7 (je über 1 %) und Verminderungen im Titel 1 (-5,28 %) und im Gesamtbetrag des Titels 3 zu verzeichnen.

Die höchsten Einsparungen (30.586.062,75 Euro) ergeben sich im Titel 1 – Ausgaben auf Kapitalkonto, während prozentuell die höchste Zunahme im Titel 3 (54,77 %) aufschiebt. Der größte GMF-Anteil (17.699.626,52 Euro, entsprechend 57,95 % des gesamten GMF) scheint im Titel 3 auf. 92,79 % der insgesamt getätigten Zahlungen betreffen die laufenden Ausgaben.

**Diagramm 3 – Ausgaben nach Aufgabenbereich**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Der Haushalt der Region ist in neun Aufgabenbereiche gegliedert, die die wichtigsten Aufgaben der Regionalverwaltung darstellen.

Das Diagramm „Ausgaben nach Aufgabenbereichen“ beschreibt für jeden Aufgabenbereich die Veranschlagungen, die Zweckbindungen, die Einsparungen, den GMF und die Zahlungen auf Rechnung Kompetenz 2021.

### **Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“**

Im Aufgabenbereich sind 8,80 % der Gesamtzweckbindungen zu verzeichnen. Von dem endgültigen veranschlagten Betrag (79.974.701,55 Euro) wurden 45.928.903,73 Euro (57,43 %) zweckgebunden. Die Differenz ist in die Einsparungen (33.261.946,25 Euro) und in den GMF (783.851,57 Euro) eingeflossen. Von den zweckgebundenen Mitteln wurden 43.918.969,04 Euro (95,62 %) gezahlt. Einsparungen in

Höhe von 21.418.000,00 Euro sind auf das Kap. U01033.0030 „Ausgaben aus der Leistung von Garantien im Sinne des Art. 1 des RG vom 14.12.2011, Nr. 18“ zurückzuführen, in dem keine Bewegungen aufscheinen. Diesem Ausgabenkapitel entspricht das Einnahmenkapitel E05300.0030 „Eintreibung der von der Region aufgrund der geleisteten Garantien entrichteten Beträge“.

Die Programme des Aufgabenbereichs 1, für welche die meisten Ressourcen eingesetzt wurden, sind nachstehende:

- Programm 1 „Institutionelle Organe“, und zwar überwiegend das Kap. U01011.0000 „Ausgaben für den Regionalrat“, in dem Zweckbindungen und Zahlungen in Höhe von 29.958.150,00 Euro zu verzeichnen sind;
- Programm 10 „Humanressourcen“, mit Zweckbindungen in Höhe von 6.000.355,60 Euro und Zahlungen in Höhe von 4.881.285,54 Euro.

### **Aufgabenbereich 2 „Justiz“**

In diesem Aufgabenbereich sind im Vergleich zu den Veranschlagungen (42.353.205,69 Euro) Zweckbindungen in Höhe von 31.101.147,96 Euro und Zahlungen in Höhe von 28.757.011,81 Euro zu verzeichnen; die Einsparungen belaufen sich auf 10.423.856,49 Euro. Das bedeutendste Kapitel des Aufgabenbereichs ist das Kap. U02011.1410 „Bruttobesoldungen für das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter - Geldbezüge - Tarifverträge“ mit Zweckbindungen in Höhe von 12.240.956,30 Euro und Einsparungen in Höhe von 2.123.043,70 Euro.

### **Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“**

In diesem Aufgabenbereich sind Zweckbindungen in Höhe von 12.506.820,27 Euro und Zahlungen in Höhe von 10.339.528,29 Euro zu verzeichnen. 8.513.962,59 Euro sind in den GMF eingeflossen.

Die bedeutendsten Beträge im Aufgabenbereich 5 betreffen das Kap. U05021.0150 „Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen für Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ (Veranschlagung: 9.568.355,63 Euro; Zweckbindungen: 3.772.628,59 Euro; GMF: 4.674.511,85 Euro; Zahlungen: 2.308.568,77 Euro).

Der Aufgabenbereich umfasst auch den zweckgebundenen und gezahlten Betrag von 3.400.000,00 Euro im Kap. U05021.0270 (Zuweisungen an die Stiftung Haydn-Orchester - Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen).

### **Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“**

In diesem Aufgabenbereich sind Zweckbindungen in Höhe von 966.588,05 Euro und Zahlungen in Höhe von 953.588,05 Euro zu verzeichnen; der gesamte Betrag ist für die Organisation und Verwaltung der Gesundheits- und Sozialdienste (Programm 7) bestimmt.

### **Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“**

Für den Aufgabenbereich 18 wurde der Großteil der Ressourcen im Haushalt der Region (80,19 % der gesamten Zweckbindungen) eingesetzt. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Ausgaben der Region für (zu verschiedenen Zwecken gewährte) Beiträge und Finanzierungen zugunsten der Lokalverwaltungen und der Autonomen Provinzen.

Die höchsten Zweckbindungen (67,89 % des gesamten Aufgabenbereichs) sind im Kap. U18011.0270 betreffend die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen für den Anteil zu Lasten der beiden Provinzen mit einem Betrag in Höhe von 284.291.482,42 Euro (zur Gänze ausgezahlt) zu verzeichnen.

#### **Aufgabenbereich 19 „Internationale Beziehungen“**

Der Aufgabenbereich betrifft zum Großteil die Gewährung von Beiträgen an private Sozialeinrichtungen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Es sind Zweckbindungen in Höhe von 1.755.160,37 Euro und Zahlungen in Höhe von 757.010,37 Euro zu verzeichnen.

#### **Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“**

Bei endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 5.393.198,00 Euro wurden im Aufgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ keine Zweckbindungen vorgenommen; der Gesamtbetrag ist in die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz eingeflossen.

#### **Aufgabenbereich 60 „Finanzvorschüsse“**

Bei endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 15.090.000,00 Euro sind im Haushaltsjahr keine Zweckbindungen zu verzeichnen; der Gesamtbetrag ist in die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz eingeflossen.

#### **Aufgabenbereich 99 „Dienste im Auftrag Dritter“**

Im Aufgabenbereich belaufen sich die Zweckbindungen auf 11.155.549,94 Euro und die Zahlungen auf 10.837.792,74 Euro, wobei Rückstände in Höhe von 317.757,20 Euro und Einsparungen in Höhe von 5.783.400,80 Euro zu verzeichnen sind.

Aus der in der folgenden Tabelle und im nachstehenden Diagramm veranschaulichten Aufteilung der im Haushaltsjahr 2021 nach Aufgabenbereichen zweckgebundenen Ausgaben geht hervor, dass sich der Höchstwert im Posten „Laufende Zuwendungen“ mit einem Betrag von 434.060.213,47 (entsprechend 83,13 %) befindet, gefolgt von den „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ in Höhe von 34.282.149,70 Euro (entsprechend 6,57 %) und von den „Investitionsbeiträgen“ in Höhe von 26.456.289,13 (5,07 %). Die anderen Gruppierungen stellen den restlichen 5,24 % der Ausgaben dar.

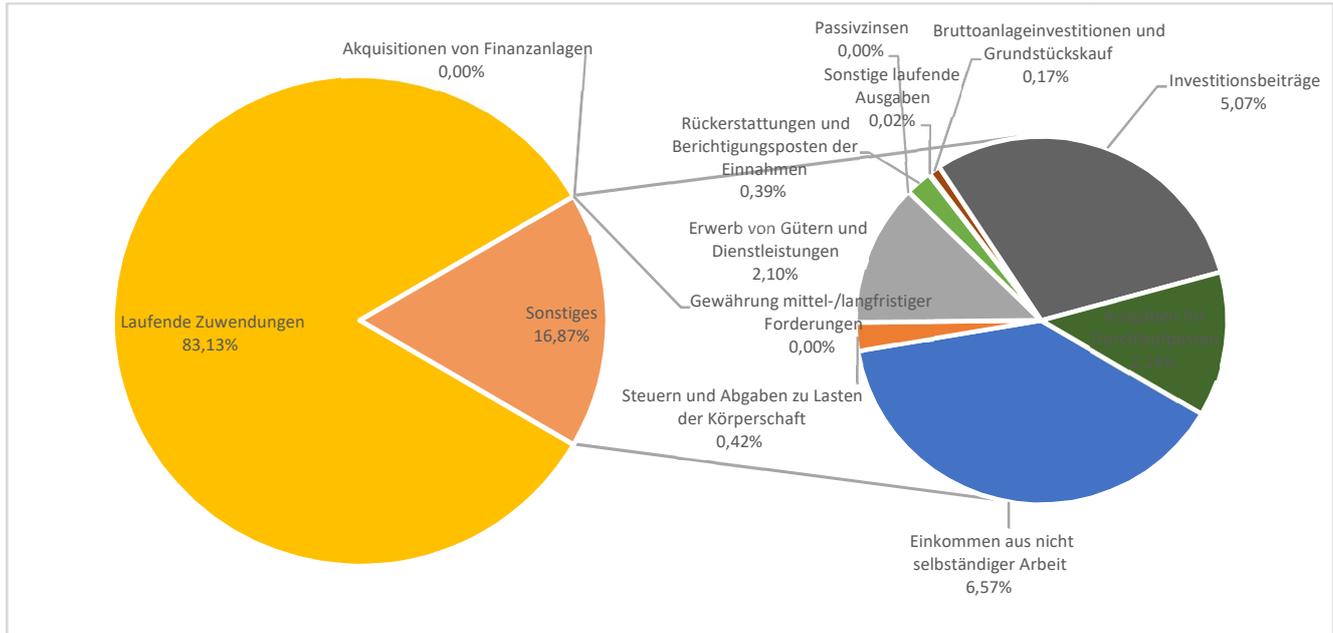
Aus dem Vergleich mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr geht die allgemeine Abnahme sämtlicher Gruppierungen des Titels 1 hervor, die teilweise von der Zunahme der Gruppierungen aller anderen Titel, in denen Bewegungen zu verzeichnen sind, ausgeglichen wird.

**Tabelle 29 – Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen**

| TITEL UND GRUPPIERUNGEN - AUSGABEN                     | 2020               |                               | 2021               |                               | Veränderung<br>2021/2020 |
|--------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------------|--------------------------|
|                                                        | GESAMTBETRAG       | davon nicht<br>wiederkehrende | GESAMTBETRAG       | davon nicht<br>wiederkehrende |                          |
| <b>TITEL 1 LAUFENDE AUSGABEN</b>                       |                    |                               |                    |                               |                          |
| Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit               | 35.172.948         | -                             | 34.282.149         | -                             | -2,53%                   |
| Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft         | 2.275.379          | -                             | 2.192.913          | -                             | -3,62%                   |
| Erwerb von Gütern und Dienstleistungen                 | 12.213.108         | 1.860.537                     | 10.987.941         | 119.091                       | -10,03%                  |
| Laufende Zuwendungen                                   | 458.543.104        | 314.884.525                   | 434.060.213        | 285.932.841                   | -5,34%                   |
| Passivzinsen                                           | 651                | 651                           | 0                  | 0                             | -100,00%                 |
| Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen | 2.312.428          | 450                           | 2.029.073          | 1.211                         | -12,25%                  |
| Sonstige laufende Ausgaben                             | 90.417             | -                             | 82.586             | 2.729                         | -8,66%                   |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL 1</b>                            | <b>510.608.036</b> | <b>316.746.164</b>            | <b>483.634.875</b> | <b>286.055.873</b>            | <b>-5,28%</b>            |
| <b>TITEL 2 AUSGABEN AUF KAPITALKONTO</b>               |                    |                               |                    |                               |                          |
| Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf          | 655.891            | 655.891                       | 894.608            | 894.608                       | 36,40%                   |
| Investitionsbeiträge                                   | 26.397.736         | 26.397.736                    | 26.456.289         | 26.456.289                    | 0,22%                    |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL 2</b>                            | <b>27.053.627</b>  | <b>27.053.627</b>             | <b>27.350.897</b>  | <b>27.350.897</b>             | <b>1,10%</b>             |
| <b>TITEL 3 AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN</b> |                    |                               |                    |                               |                          |
| Akquisitionen von Finanzanlagen                        | -                  | -                             | -                  | -                             | 0,00%                    |
| Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen            | 5.088.106          | 5.088.106                     | -                  | -                             | -100,00%                 |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL 3</b>                            | <b>5.088.106</b>   | <b>5.088.106</b>              | <b>-</b>           | <b>-</b>                      | <b>0,00%</b>             |
| <b>TITEL 7 AUSGABEN FÜR DRITTE UND DURCHLAUFPOSTEN</b> |                    |                               |                    |                               |                          |
| Ausgaben für Durchlaufposten                           | 10.978.389         | 8.441.437                     | 11.155.550         | 11.155.550                    | 1,61%                    |
| Ausgaben für Dritte                                    | -                  | -                             | -                  | -                             | 0,00%                    |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL 7</b>                            | <b>10.978.389</b>  | <b>8.441.437</b>              | <b>11.155.550</b>  | <b>11.155.550</b>             | <b>1,61%</b>             |
| <b>GESAMTBETRAG ZWECKBINDUNGEN</b>                     | <b>553.728.158</b> | <b>357.329.333</b>            | <b>522.141.323</b> | <b>324.562.320</b>            | <b>-5,70%</b>            |

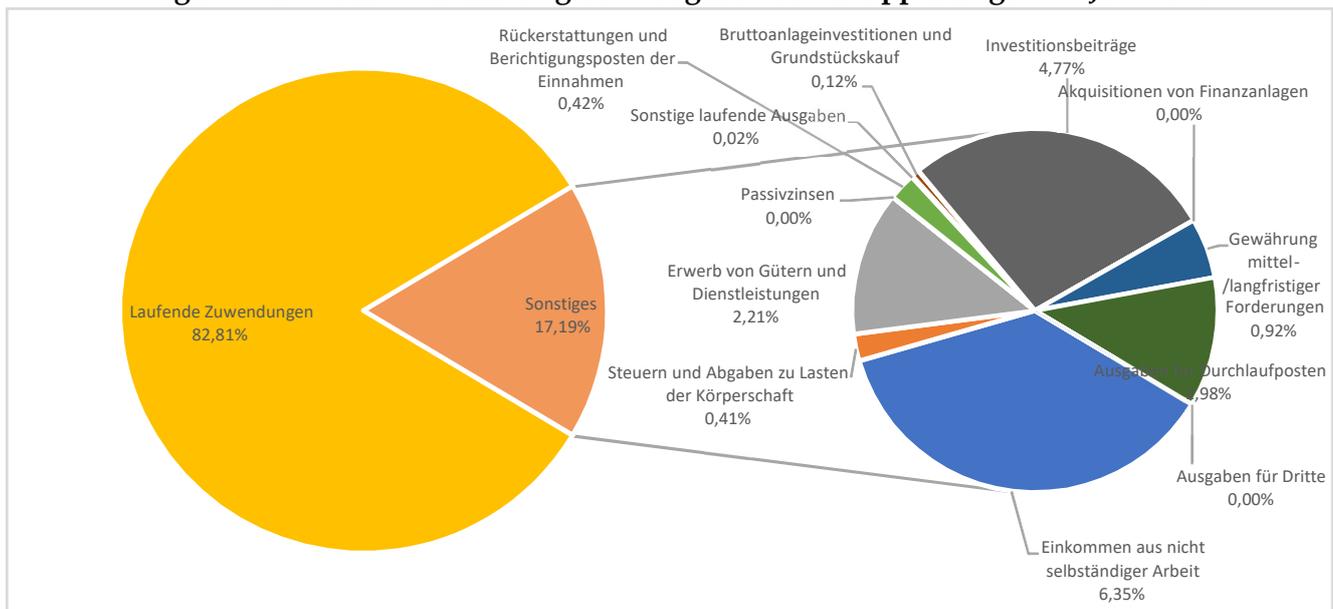
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

**Diagramm 4 - Zusammensetzung der Ausgabe nach Gruppierungen im Jahr 2021**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

**Diagramm 5 - Zusammensetzung der Ausgabe nach Gruppierungen im Jahr 2020**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

## 6.2 Finanzielle Indikatoren für die Analyse der Ausgaben

### Tabelle 30 – Zusammensetzung der Ausgabe nach Titeln

| TITEL                                                   | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | ZWECKBINDUNGEN/GMF                                 |                    | %                                 |                                |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
|                                                         |                                     |                                                    |                    | Gesamtzweck-<br>bindungen/<br>GMF | Endgültige<br>Veranschlagungen |
| Tit. 1 – Laufende Ausgaben                              | 523.450.954                         | Zweckbindungen                                     | 483.634.875        | 92,63%                            | 92,39%                         |
|                                                         |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 9.230.016          | 30,22%                            | 1,76%                          |
|                                                         |                                     | <b>Gesamtbetrag Titel 1</b>                        | <b>492.864.891</b> | <b>89,18%</b>                     | <b>94,16%</b>                  |
| Tit. 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto                      | 60.973.082                          | Zweckbindungen                                     | 27.350.897         | 5,24%                             | 44,86%                         |
|                                                         |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 3.609.563          | 11,82%                            | 5,92%                          |
|                                                         |                                     | <b>Gesamtbetrag Titel 2</b>                        | <b>30.960.460</b>  | <b>5,60%</b>                      | <b>50,78%</b>                  |
| Tit. 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen        | 39.132.127                          | Zweckbindungen                                     | -                  | 0,00%                             | 0,00%                          |
| <i>davon Bürgschaften</i>                               | 21.433.000                          | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 17.699.627         | 57,96%                            | 45,23%                         |
| Tit. 3 – abzüglich Bürgschaften                         | 17.699.127                          | <b>Gesamtbetrag Titel 3</b>                        | <b>17.699.627</b>  | <b>3,20%</b>                      | <b>45,23%</b>                  |
| Tit. 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse              | 15.000.000                          | Zweckbindungen                                     | -                  |                                   |                                |
|                                                         |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                   |                                |
|                                                         |                                     | <b>Gesamtbetrag Titel 5</b>                        | <b>-</b>           |                                   |                                |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH<br/>DURCHLAUFPOSTEN</b> | <b>638.556.163</b>                  | Gesamtbetrag Zweckbindungen<br>abzüglich Tit. 7    | 510.985.773        | 97,86%                            | 80,02%                         |
|                                                         |                                     | GMF abzüglich Tit. 7                               | 30.539.205         | 100,00%                           | 4,78%                          |
|                                                         |                                     | <b>Gesamtbetrag abzüglich Tit. 7</b>               | <b>541.524.978</b> | <b>97,98%</b>                     | <b>84,80%</b>                  |
| Tit. 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten        | 16.938.951                          | Zweckbindungen                                     | 11.155.550         | 2,14%                             | 65,86%                         |
|                                                         |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                   |                                |
|                                                         |                                     | <b>Gesamtbetrag Titel 7</b>                        | <b>11.155.550</b>  | <b>2,02%</b>                      | <b>65,86%</b>                  |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL</b>                               | <b>655.495.114</b>                  | <b>GESAMTBETRAG<br/>ZWECKBINDUNGEN</b>             | <b>522.141.323</b> |                                   | <b>79,66%</b>                  |
|                                                         |                                     | <b>GESAMTBETRAG GMF</b>                            | <b>30.539.205</b>  |                                   | <b>4,66%</b>                   |
|                                                         |                                     | <b>GESAMTBETRAG AUSGABEN<br/>DES HAUSHALTSJAHR</b> | <b>552.680.528</b> |                                   | <b>84,31%</b>                  |
|                                                         |                                     |                                                    |                    |                                   |                                |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Voranschläge zu 79,66 % realisiert wurden (84,31 % einschließlich GMF). Die verschiedenen Titel verzeichnen unterschiedliche Werte: vom 94,16 % im Titel 1 (Laufende Ausgaben) auf 50,78 % im Titel 2 (Ausgaben auf Kapitalkonto). Bei den Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3) beträgt der Prozentsatz der Verwirklichung der Voranschläge 45,23 % (100 % unter Ausschluss des Kapitels betreffend die Bürgschaften, das nur vorsichtshalber angesetzt wurde).

### Tabelle 31 – Zusammensetzung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

| AUFGABENBEREICH                      |                                                               | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | ZWECKBINDUNGEN/GMF                                 |                    | %<br>Gesamtbeträge<br>Zweckbin-<br>dungen/GMF | %<br>Endgültige<br>Veranschla-<br>gungen |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------|
| NR.                                  | Beschreibung                                                  |                                     |                                                    |                    |                                               |                                          |
| 1                                    | Institutionelle Allgemeine u.<br>Verwaltungsdienste           | 79.974.702                          | Zweckbindungen                                     | 45.928.904         | 8,80%                                         | 57,43%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 783.852            | 2,57%                                         | 0,98%                                    |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 1</b>              | <b>46.712.756</b>  | <b>8,45%</b>                                  | <b>58,41%</b>                            |
| 2                                    | Justiz                                                        | 42.353.206                          | Zweckbindungen                                     | 31.101.148         | 5,96%                                         | 73,43%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 828.201            | 2,71%                                         | 1,96%                                    |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 2</b>              | <b>31.929.349</b>  | <b>5,78%</b>                                  | <b>75,39%</b>                            |
| 5                                    | Schutz u. Aufwertung kultureller Güter<br>u. Tätigkeiten      | 28.516.779                          | Zweckbindungen                                     | 12.506.820         | 2,40%                                         | 43,86%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 8.513.963          | 27,88%                                        | 29,86%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 5</b>              | <b>21.020.783</b>  | <b>3,80%</b>                                  | <b>73,71%</b>                            |
| 12                                   | Soziale Rechte Sozial- u. Familienpolitik                     | 1.173.000                           | Zweckbindungen                                     | 966.588            | 0,19%                                         | 82,40%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                               | 0,00%                                    |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 12</b>             | <b>966.588</b>     | <b>0,17%</b>                                  | <b>82,40%</b>                            |
| 18                                   | Beziehungen zu den anderen Gebiets- u.<br>Lokalkörperschaften | 462.081.779                         | Zweckbindungen                                     | 418.727.152        | 80,19%                                        | 90,62%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 19.940.590         | 65,30%                                        | 4,32%                                    |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 18</b>             | <b>438.667.742</b> | <b>79,37%</b>                                 | <b>94,93%</b>                            |
| 19                                   | Internationale Beziehungen                                    | 3.973.500                           | Zweckbindungen                                     | 1.755.160          | 0,34%                                         | 44,17%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | 472.600            | 1,55%                                         | 11,89%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 19</b>             | <b>2.227.760</b>   | <b>0,40%</b>                                  | <b>56,07%</b>                            |
| 20                                   | Fonds u. Rückstellungen                                       | 5.393.198                           | Zweckbindungen                                     | -                  |                                               |                                          |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                               |                                          |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 20</b>             | <b>-</b>           |                                               |                                          |
| 60                                   | Finanzvorschüsse                                              | 15.090.000                          | Zweckbindungen                                     | -                  |                                               |                                          |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                               |                                          |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 60</b>             | <b>-</b>           |                                               |                                          |
| 99                                   | Dienste im Auftrag Dritter                                    | 16.938.951                          | Zweckbindungen                                     | 11.155.550         | 2,14%                                         | 65,86%                                   |
|                                      |                                                               |                                     | Gebundener Mehrjahresfonds                         | -                  |                                               |                                          |
|                                      |                                                               |                                     | <b>Gesamtbetrag Aufgabenbereich 99</b>             | <b>11.155.550</b>  | <b>2,02%</b>                                  | <b>65,86%</b>                            |
| <b>GESAMTBETRAG AUFGABENBEREICHE</b> |                                                               | 655.495.114                         | <b>GESAMTBETRAG ZWECKBINDUNGEN</b>                 | <b>522.141.323</b> |                                               | <b>79,66%</b>                            |
|                                      |                                                               |                                     | <b>GESAMTBETRAG GMF</b>                            | <b>30.539.205</b>  |                                               | <b>4,66%</b>                             |
|                                      |                                                               |                                     | <b>GESAMTBETRAG AUSGABEN DES<br/>HAUSHALTSJAHR</b> | <b>552.680.528</b> |                                               | <b>84,31%</b>                            |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Betrachtet man den Verwirklichungsgrad der Voranschläge, der insgesamt bei 84,31 % liegt, nach Aufgabenbereich, so kann man feststellen, dass der Aufgabenbereich 18 (Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften) den höchsten Wert (94,93 %) und der Aufgabenbereich 19 (Internationale Beziehungen) den niedrigsten (56,07 %) erreicht.

**Tabelle 32 - Zweckbindungen und Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Titel**

| TITEL                                            | ZWECKBINDUNGEN     | ZAHLUNGEN          | %<br>Zahlungen/<br>Zweck-<br>bindungen | RÜCKSTÄNDE       | %<br>Rückstände/<br>Zweck-<br>bindungen |
|--------------------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                       | 483.634.875        | 475.945.305        | 98,41%                                 | 7.689.570        | 1,59%                                   |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto               | 27.350.897         | 26.163.837         | 95,66%                                 | 1.187.061        | 4,34%                                   |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | -                  | -                  |                                        |                  |                                         |
| <b>GESAMTBETRAG ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN</b>    | <b>510.985.772</b> | <b>502.109.142</b> | <b>98,26%</b>                          | <b>8.876.631</b> | <b>1,74%</b>                            |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 11.155.550         | 10.837.793         | 97,15%                                 | 317.757          | 2,85%                                   |
| <b>GESAMTBETRAG TITEL</b>                        | <b>522.141.323</b> | <b>512.946.934</b> | <b>98,24%</b>                          | <b>9.194.388</b> | <b>1,76%</b>                            |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Region 98,24 % der Zweckbindungen ausgezahlt hat; daraus ergeben sich passive Rückstände in Höhe von über 9 Mio. Euro entsprechend 1,76 % des zweckgebundenen Betrags. Der bedeutendste Betrag der passiven Rückstände befindet sich im Titel 1 (Laufende Ausgaben).

**Tabelle 33 - Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Aufgabenbereich**

| NR. | AUFGABENBEREICH                                            | ZWECKBINDUNGEN     | ZAHLUNGEN          | %<br>Zahlungen<br>/Zweck-<br>bindungen | RÜCKSTÄNDE       | %<br>Rückstände/<br>Zweck-<br>bindungen |
|-----|------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| 1   | Institutionelle Allgemeine u. Verwaltungsdienste           | 45.928.904         | 43.918.969         | 95,62%                                 | 2.009.935        | 4,38%                                   |
| 2   | Justiz                                                     | 31.101.148         | 28.757.012         | 92,46%                                 | 2.344.136        | 7,54%                                   |
| 5   | Schutz u. Aufwertung kultureller Güter u. Tätigkeiten      | 12.506.820         | 10.339.528         | 82,67%                                 | 2.167.292        | 17,33%                                  |
| 12  | Soziale Rechte Sozial- u. Familienpolitik                  | 966.588            | 953.588            | 98,66%                                 | 13.000           | 1,34%                                   |
| 18  | Beziehungen zu den anderen Gebiets- u. Lokalkörperschaften | 418.727.152        | 417.383.034        | 99,68%                                 | 1.344.118        | 0,32%                                   |
| 19  | Internationale Beziehungen                                 | 1.755.160          | 757.010            | 43,13%                                 | 998.150          | 56,87%                                  |
| 99  | Dienste im Auftrag Dritter                                 | 11.155.550         | 10.837.793         | 97,15%                                 | 317.757          | 2,85%                                   |
|     | <b>GESAMTBETRAG AUFGABENBEREICHE</b>                       | <b>522.141.323</b> | <b>512.946.934</b> | <b>98,24%</b>                          | <b>9.194.388</b> | <b>1,76%</b>                            |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Aus den Zahlungen nach Aufgabenbereich ist ersichtlich, dass abgesehen vom Aufgabenbereich 99 (Dienste im Auftrag Dritter) der Aufgabenbereich 18 (Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften) den höchsten Zahlungsgrad des zweckgebundenen Betrags erreicht (99,68 %) und der Aufgabenbereich 19 (Internationale Beziehungen) den niedrigsten (43,13 %) verzeichnet.

**Tabelle 34 - Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der**

### Durchlaufposten)

| AUSGABEN INSGESAMT<br>(abzgl. Durchlaufposten) | 2019        | 2020        | 2021        | Veränderung im Vergleich zum Vorjahr |           |
|------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------------------------------|-----------|
|                                                |             |             |             | 2020/2019                            | 2021/2020 |
| Endgültige Veranschlagungen                    | 575.451.887 | 665.571.052 | 638.556.163 | 15,66%                               | -4,06%    |
| Zweckbindungen                                 | 433.469.476 | 542.749.769 | 510.985.772 | 25,21%                               | -5,85%    |
| Gesamtausgaben des Haushaltsjahres             | 470.842.612 | 573.629.660 | 541.524.978 | 21,83%                               | -5,60%    |
| Zahlungen                                      | 409.681.167 | 533.168.140 | 501.659.142 | 30,14%                               | -5,91%    |
| Rückstände                                     | 23.788.309  | 9581630     | 8.876.631   | -59,72%                              | -7,36%    |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Die Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum (abzüglich der Ausgaben für Rechnung Dritter und für Durchlaufposten) weist darauf hin, dass alle Posten, die der Analyse unterliegen, im Vergleich zu 2020 einen Rückgang verzeichnen.

### 6.3 Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben

Der Art. 79 Abs. 4 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sieht Nachstehendes vor: *Die Region und die Provinzen nehmen für sich und für die jeweiligen dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften die in spezifischen staatlichen Bestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahr, indem sie im Sinne des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16.3.1992, Nr. 266 die eigene Gesetzgebung auf den im Statut angeführten Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die laut Art. 4 bzw. 5 Grenzen darstellen. Hierzu ergreifen sie – auch zwecks Reduzierung der öffentlichen Verschuldung – eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben (...).*

Der Art. 5 („Verbesserungsplan“) des RG vom 15.12.2015, Nr. 27 sieht Nachstehendes vor: (1) *Der Regionalausschuss genehmigt einen mindestens dreijährigen Verbesserungsplan, der im Einklang mit den im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (DEFER) enthaltenen programmatischen Zielen erarbeitet und eventuell ergänzt wird, in dem Initiativen für die digitale Verwaltung und Maßnahmen zur Vereinfachung und Rationalisierung der Prozesse im Sinne der Modernisierung durch Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vorgesehen sind.*

(2) *Überdies werden im Plan Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zusätzlich zu den in den Regionalgesetzen vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen festgeschrieben, die auch das Erreichen der Ziele laut Art. 79 Abs. 4 des Sonderstatutes gewährleisten. (3) Der Plan enthält auch aufgrund der im Sinne der vorhergehenden Absätze festgelegten Initiativen und Maßnahmen die Planung des Personalbedarfs.*

Auf die Anfrage um Erläuterung des genehmigten Verbesserungsplans mit Angabe der den einzelnen Organisationsstrukturen der Region zugewiesenen Ziele und der erzielten Ergebnisse antwortete<sup>96</sup> die Körperschaft, dass die Regionalregierung<sup>97</sup> im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode die

Leitlinie Nr. 4 „Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit“ erlassen hat, auf deren Grundlage die nachstehenden Ziele für das Jahr 2021 vorgesehen wurden:

- 4A) Strukturelle Umsetzung des Smart Working in der Regionalverwaltung;
- 4B) Personalordnung;
- 4C) Internetportal;
- 4D) IT-Sicherheit;
- 4E) Durchschnittliche Zahlungszeit;
- 4F) Steuervordrucke.

Die Region hat mitgeteilt, dass die Führungskräfte und der Generalsekretär einen Bericht über die Erreichung der oben genannten Ziele und der Leistungsindikatoren der Organisation derzeit erarbeiten, der vom Unabhängigen Bewertungsgremium geprüft und daraufhin von der Regionalregierung genehmigt wird.

In der nachstehenden Tabelle sind einige Ausgabenposten in den Jahren 2020 und 2021 zusammengefasst:

**Tabelle 35 – Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2020-2021**

| KOSTENPOSTEN                                                       | BESTRITTENE KOSTEN 2020 | BESTRITTENE KOSTEN 2021 | % Einsparung |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------|
| Passive Mieten                                                     | 1.065.320               | 1.100.338               | 3,29%        |
| Versicherungen einschließlich Kfz-Haftpflichtversicherung          | 85.467                  | 79.857                  | -6,56%       |
| Kfz-Haftpflichtversicherung                                        | 17.147                  | 12.036                  | -29,81%      |
| Autokraftstoff                                                     | 11.250                  | 11.489                  | 2,12%        |
| Beratungen                                                         | 4.270                   | 0                       | -100,00%     |
| Hardware (ausschließlich Ausgabe auf Kapitalkonto)                 | 138.512                 | 205.686                 | 48,50%       |
| Verbrauchsmaterial                                                 | 864.389                 | 379.956                 | -56,04%      |
| Heizung der Gebäude (beschränkt auf Gasheizung)                    | 352.000                 | 0                       | -100,00%     |
| Software (laufende Ausgaben und Ausgaben auf Kapitalkonto)         | 757.476                 | 205.686                 | -72,85%      |
| Ausgaben für Reinigung und Hilfsdienste                            | 3.015.884               | 379.956                 | -87,40%      |
| Stromversorgung, öffentliche Beleuchtung und Beleuchtung der Büros | 569.275                 | 575.176                 | 1,04%        |
| Telefonspesen                                                      | 204.339                 | 211.016                 | 3,27%        |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Laut der Tabelle sind die Ausgaben für Reinigungs- und Hilfsdienste, Software (laufende Ausgaben und Ausgaben auf Kapitalkonto), Verbrauchsmaterial und Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge im Vergleich zu 2020 zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Zuwachs der Ausgaben für den Ankauf von Hardware zu verzeichnen.

Die von der Verwaltung eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf Einrichtungen mit Beteiligung der Region, Beratungen, Mietkosten und Leitlinien zur Eindämmung der Ausgaben (usw.) werden in den folgenden Kapiteln dieses Berichts behandelt.

## 7 GEBARUNG DER RÜCKSTÄNDE

### 7.1 Ordentliche Neufeststellung

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 2.3.2022, Nr. 29 wurden nach Einholen der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31.12.2021 und die entsprechende Haushaltsänderung genehmigt. Im Sinne des Haushaltsgrundsatzes 9.1, Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde diese Maßnahme samt Anlagen dem Schatzmeister übermittelt (Z. 6 des beschließenden Teils).

Insbesondere wurde mit dieser Maßnahme Folgendes beschlossen:

- endgültige Streichung der Rückstände, die nicht auf rechtlich zustande gekommenen Verbindlichkeiten beruhen;
- Zuordnung der im Jahr 2021 entstandenen Rückstände nach dem Jahr ihrer Fälligkeit (bei den aktiven Rückständen wurden 21.633.400,00 Euro dem Jahr 2022 zugeordnet und 7.284.110,10 Euro als Rückstände bestätigt; bei den passiven Rückständen wurden 52.167.847,31 Euro dem Jahr 2022 zugeordnet und 9.194.388,10 Euro als passive Rückstände bestätigt);
- Änderung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF) der Ausgaben 2021 in Höhe von 30.539.205,31 Euro und entsprechende Anpassung (um denselben Betrag) des GMF der Einnahmen zum 1.1.2022;
- Änderung des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2022-2024 (Aktualisierung der Rückstände, Aktualisierung des GMF, Neufeststellung und Zweckbindung der Beträge nach dem Jahr ihrer Fälligkeit).

Das Rechnungsprüferkollegium hat in der Niederschrift vom 22.2.2022, Nr. 2/2022 nach einer Stichprobenkontrolle der Posten seine positive Stellungnahme zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände abgegeben.

Hierzu bestehen Bedenken bezüglich der Modalitäten der Ausweisung der Buchhaltungsposten in den Tabellen laut Anlage A/1 und A/2 zum Beschluss Nr. 29/2022, weil alle im Laufe des Haushaltsjahres vollständig bestimmten Rückstände nicht ausgewiesen wurden, was eine unvollständige Darstellung der Entwicklung der Rückstände im Haushaltsjahr 2021 zur Folge hat. Demzufolge stimmt der Gesamtbetrag der gestrichenen Aktiva und Passiva nicht mit der im Rechnungslegungsentwurf enthaltenen Angabe überein: die aktiven Rückstände sind laut der Neufeststellungsmaßnahme gleich Null und laut Rechnungslegung betragen 2.196,55 Euro. Für die passiven Rückstände weisen die erwähnten Maßnahmen 179.763,14 Euro bzw. 2.158.581,45 Euro auf.

Demzufolge wird der Haushaltsgrundsatz 9.1 der Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 missachtet, nachdem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die formell nicht bestehenden Schulden durch die Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände auf angemessene Weise begründet sein müssen.

Es wird die Notwendigkeit bestätigt, in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände eine angemessene Begründung für die gestrichenen Posten (uneinbringliche oder nicht bestehende Forderungen und förmlich nicht bestehende Verbindlichkeiten) in Anwendung des genannten Haushaltsgrundsatzes 9.1 – Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 anzuführen.

## 7.2 Aktive Rückstände

Die aktiven Rückstände belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2021 auf 8.091.432,46 Euro (807.322,36 Euro aus den vorhergehenden Haushaltsjahren und 7.284.110,10 Euro aus dem Jahr 2021) mit einer Verringerung um 83,84 % im Vergleich zum Vorjahr (50.079.214,65 Euro).

Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (7.643.079,00 Euro), entsprechend 94,45 % der gesamten aktiven Rückstände. Diesbezüglich hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates mit Schreiben vom 2.5.2022, Prot. Nr. 85427 erklärt, dass der Betrag der Forderung in den Haushalt der Region schätzungsweise eingetragen wurde, da sich die vom Staat vorgenommenen und verfallenden Zweckbindungen zugunsten der Region auf 23 Mio. Euro belaufen. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat ferner darauf hingewiesen, dass der letztgenannte Betrag *ohne 100 Mio. Euro, die sich auf bereits erfolgte Entrichtungen im Jahr 2021 beziehen, und ohne etwa 45 Mio. Euro, die sich auf Entrichtungen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr zugewiesen werden, festgesetzt wird.*

*Es wurde die Streichung dieser Beträge, die sich auf insgesamt 145 Mio. Euro belaufen, als Einsparungen des Haushaltsjahrs 2021 von der Vermögensrechnung beantragt.*

Das Generalrechnungsamt des Staates hat ferner unterstrichen, dass die erneute Eintragung in den Haushalt von den verfügbaren Rücklagen für die Neuzuweisung der verfallenen Rückstände sowie von der Erhaltung des Gleichgewichts der Salden der öffentlichen Finanzen abhängt.

**Tabelle 36 - Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände für das Jahr 2021**

| ORDENTLICHE NEUFESTSTELLUNG DER AKTIVEN RÜCKSTÄNDE                |                                                           |                                                   |                   |                        |                                          |                   |                           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------|------------------------|------------------------------------------|-------------------|---------------------------|
|                                                                   |                                                           | Aktive Rückstände 1.1.2021 u. Feststellungen 2021 | Einhebungen       | Gestrichene Rückstände | Minder-einnahmen auf Feststellungen 2021 | Neuzuordnung 2022 | Rückstände zum 31.12.2021 |
| Aktive Rückstände zum 1.1.2021 aus vorhergehenden Haushaltsjahren | Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 49.780.503                                        | 49.157.244        | -                      | -                                        | -                 | 623.259                   |
|                                                                   | Außersteuerliche Einnahmen                                | 278.711                                           | 92.452            | 2.197                  | -                                        | -                 | 184.063                   |
|                                                                   | Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 20.000                                            | 20.000            |                        | -                                        | -                 |                           |
|                                                                   | <b>Gesamtbetrag</b>                                       | <b>50.079.215</b>                                 | <b>49.269.696</b> | <b>2.197</b>           | <b>-</b>                                 | <b>-</b>          | <b>807.322</b>            |
| Feststellungen 2021                                               | Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 39.454.386                                        | 32.434.566        |                        |                                          |                   | 7.019.820                 |
|                                                                   | Laufende Zuwendungen                                      | 7.498                                             |                   |                        |                                          |                   | 7.498                     |
|                                                                   | Außersteuerliche Einnahmen                                | 279.842                                           | 15.943            | -                      | 37.107                                   | -                 | 226.792                   |
|                                                                   | Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 21.663.400                                        | -                 | -                      | -                                        | 21.663.400        | -                         |
|                                                                   | Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 30.000                                            | -                 | -                      | -                                        | -                 | 30.000                    |
|                                                                   | <b>Gesamtbetrag</b>                                       | <b>61.435.126</b>                                 | <b>32.450.509</b> | <b>-</b>               | <b>37.107</b>                            | <b>21.663.400</b> | <b>7.284.110</b>          |
| <b>GESAMTBETRÄGE aktive Rückstände</b>                            |                                                           | <b>111.514.340</b>                                | <b>81.720.204</b> | <b>2.197</b>           | <b>37.107</b>                            | <b>21.663.400</b> | <b>8.091.432</b>          |

Quelle: Rechnungshof laut Beschlüssen der Regionalregierung Nr. 29/2022 und Nr. 64/2022

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage B/1 in der Spalte „Festgestellter Betrag“ ein Gesamtbetrag ohne die Einnahmen für Rechnung Dritter und Durchlaufposten von 61.405.125,56 Euro anstelle von 61.435.125,56 Euro angegeben wurde. Die Berechnung betreffend die letzte Spalte „Aktive Rückstände zum 31.12.2021“ ist hingegen richtig.

Am Ende des Haushaltsjahres 2021 sind keine aktiven Rückstände aus Haushaltsjahren vor dem Jahr 2017 zu verzeichnen.

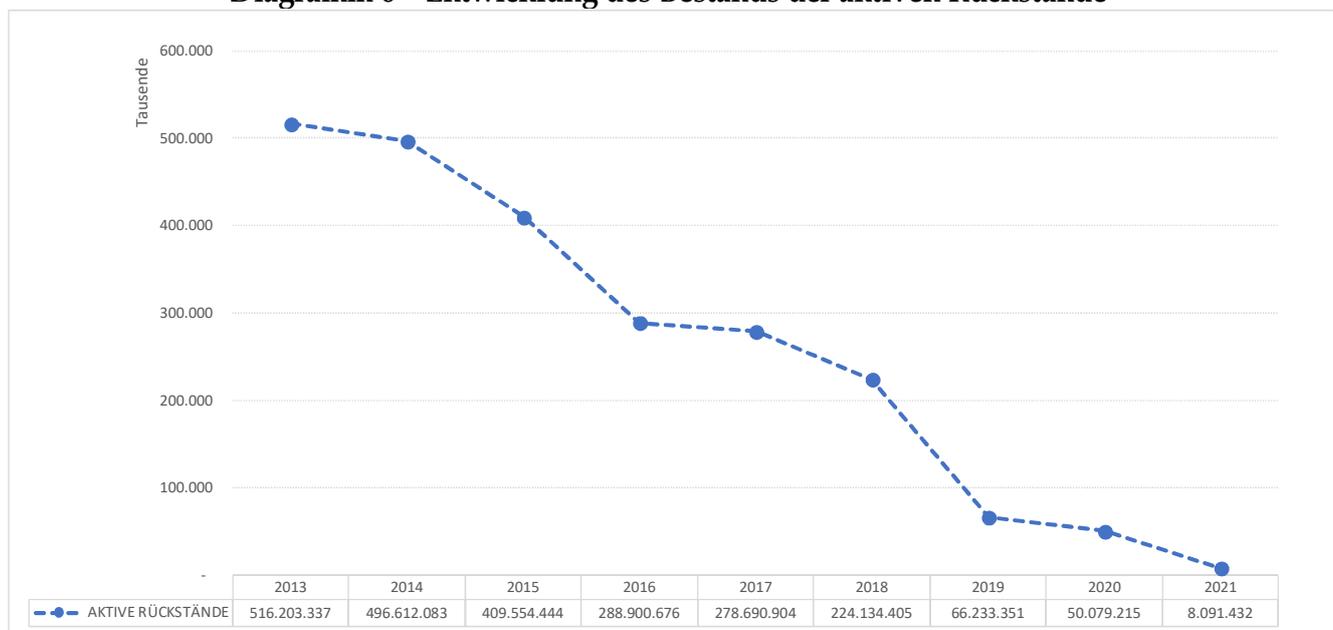
**Tabelle 37 - Aktive Rückstände nach Entstehungsjahr**

|                                                                    | Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2017 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2018 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2019 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2020 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2021 | Gesamtbetrag     |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------|
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | 623.259                               | 7.019.820                             | 7.643.079        |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | 7.498                                 | 7.498            |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | -                                             | 40.492                                | 34.744                                | 24.158                                | 84.668                                | 226.792                               | 410.855          |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                |
| Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse                                   | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | -                |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | -                                             | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | 30.000                                | 30.000           |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                                | -                                             | <b>40.492</b>                         | <b>34.744</b>                         | <b>24.158</b>                         | <b>707.928</b>                        | <b>7.284.110</b>                      | <b>8.091.432</b> |

Quelle: Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021

Die Entwicklung dieses Postens im Laufe der Zeit zeigt einen ständigen Rückgang des Gesamtwertes, der im Jahr 2021 1,57 % des im Jahr 2013 festgestellten Wertes ausmacht. Der Index betreffend den Abbau der aktiven Rückstände infolge der Einhebungen – berechnet auf der Grundlage der Rückstände zu Jahresbeginn – beträgt 98,38 %.

**Diagramm 6 - Entwicklung des Bestands der aktiven Rückstände**



Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region

### 7.3 Passive Rückstände

Infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände wurden mit Bezug sowohl auf die Rückstände der Kompetenzgebarung als auch auf die Rückstände der vorhergehenden Haushaltsjahre passive Rückstände in Höhe von 73.310.732,97 Euro neu festgestellt (64.116.344,87 Euro betreffen die vorhergehenden Haushaltsjahre und 9.194.388,10 Euro die Gebarung 2021).

Aus der in der nachstehenden Tabelle dargelegten Neufeststellung geht hervor, dass dem Haushaltsjahr 2022 52.167.847,31 Euro neu zugeordnet sowie Zahlungen auf Rechnung Rückstände in Höhe von 7.046.739,30 Euro vorgenommen wurden.

**Tabelle 38 - Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände für das Jahr 2021**

| ORDENTLICHE NEUFESTSTELLUNG DER PASSIVEN RÜCKSTÄNDE                |                                         |                                                        |                   |                        |                                   |                   |                           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------------------------|-------------------|---------------------------|
|                                                                    |                                         | Passive Rückstände zum 1.1.2021 u. Zweckbindungen 2021 | Zahlungen         | Gestrichene Rückstände | Einsparungen auf Kompetenzen 2021 | Neuzuordnung 2022 | Rückstände zum 31.12.2021 |
| Passive Rückstände zum 1.1.2021 aus vorhergehenden Haushaltsjahren | Laufende Ausgaben                       | 10.798.516                                             | 5.869.824         | 1.801.172              | -                                 | -                 | 3.127.520                 |
|                                                                    | Ausgaben auf Kapitalkonto               | 61.078.896                                             | 1.125.715         | 357.409                | -                                 | -                 | 59.595.771                |
|                                                                    | Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 350.000                                                | -                 | -                      | -                                 | -                 | 350.000                   |
|                                                                    | Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 1.094.254                                              | 51.200            | -                      | -                                 | -                 | 1.043.054                 |
|                                                                    | <b>Gesamtbetrag</b>                     | <b>73.321.666</b>                                      | <b>7.046.739</b>  | <b>2.158.581</b>       | <b>-</b>                          | <b>-</b>          | <b>64.116.345</b>         |
| Zweckbindungen 2021                                                | Laufende Ausgaben                       | 68.002.028                                             | 40.494.564        | -                      | 10.587.878                        | 9.225.258         | 7.689.570                 |
|                                                                    | Ausgaben auf Kapitalkonto               | 29.707.404                                             | 2.223.688         | -                      | 1.053.693                         | 25.242.963        | 1.187.061                 |
|                                                                    | Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 17.699.627                                             | -                 | -                      | -                                 | 17.699.627        | -                         |
|                                                                    | Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 317.757                                                | -                 | -                      | -                                 | -                 | 317.757                   |
|                                                                    | <b>Gesamtbetrag</b>                     | <b>115.726.815</b>                                     | <b>42.718.252</b> | <b>-</b>               | <b>11.641.570</b>                 | <b>52.167.847</b> | <b>9.194.388</b>          |
| <b>GESAMTBETRÄGE</b>                                               | <b>passive Rückstände</b>               | <b>189.048.481</b>                                     | <b>49.764.991</b> | <b>2.158.581</b>       | <b>11.641.570</b>                 | <b>52.167.847</b> | <b>73.310.733</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Beschlüssen der Regionalregierung Nr. 29/2022 und Nr. 64/2022

81,29 % der passiven Rückstände gehen auf die Haushaltsjahre vor 2016 zurück. Sie betreffen insbesondere die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums Trient (59.595.390,13 Euro). Für diesen Betrag wurde keine Fälligkeit festgelegt, die jedoch laut den Harmonisierungsbestimmungen die Voraussetzung für die Erfassung der Zweckbindung und somit für die Beibehaltung auf Rechnung Rückstände darstellt. Die aus besagtem Regionalgesetz Nr. 22/2015 entstehende Verbindlichkeit sollte durch eine spezifische Auflage im Rahmen des Verwaltungsüberschusses gedeckt werden.

Die Region berichtet in ihren Gegenäußerungen, dass sie – hinsichtlich der 59,5 Mio. Euro für die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums

*Trient (...) – die Modalitäten ihrer Beteiligung an der Finanzierung des Umbaus des Justizzentrums zu vereinfachen beabsichtigt, indem im nächsten Haushaltsvoranschlag die Zweckbindungen reduziert und die Mittel entsprechend angesetzt werden.*

Anlässlich der Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung haben die Vertreter der Verwaltung erklärt, dass dieser passiver Rückstand mit der problematischen Abwicklung des Verwaltungsverfahrens verbunden ist, da das Bauwerk zum Vermögen der Autonomen Provinz Trient gehören wird. Die Region beabsichtigt, im Rahmen des nächsten Haushaltsvoranschlags und des damit verbundenen Stabilitätsgesetzes eine Lösung für die Neufinanzierung des Justizzentrums zu finden, welche die Streichung des Rückstands ermöglicht. In verwaltungstechnischer und buchhalterischer Hinsicht würde sich laut den Führungskräften um eine Übertragung der Mittel von der Region auf die Autonome Provinz Trient handeln, die sodann den Umbau des Justizzentrums realisieren muss.

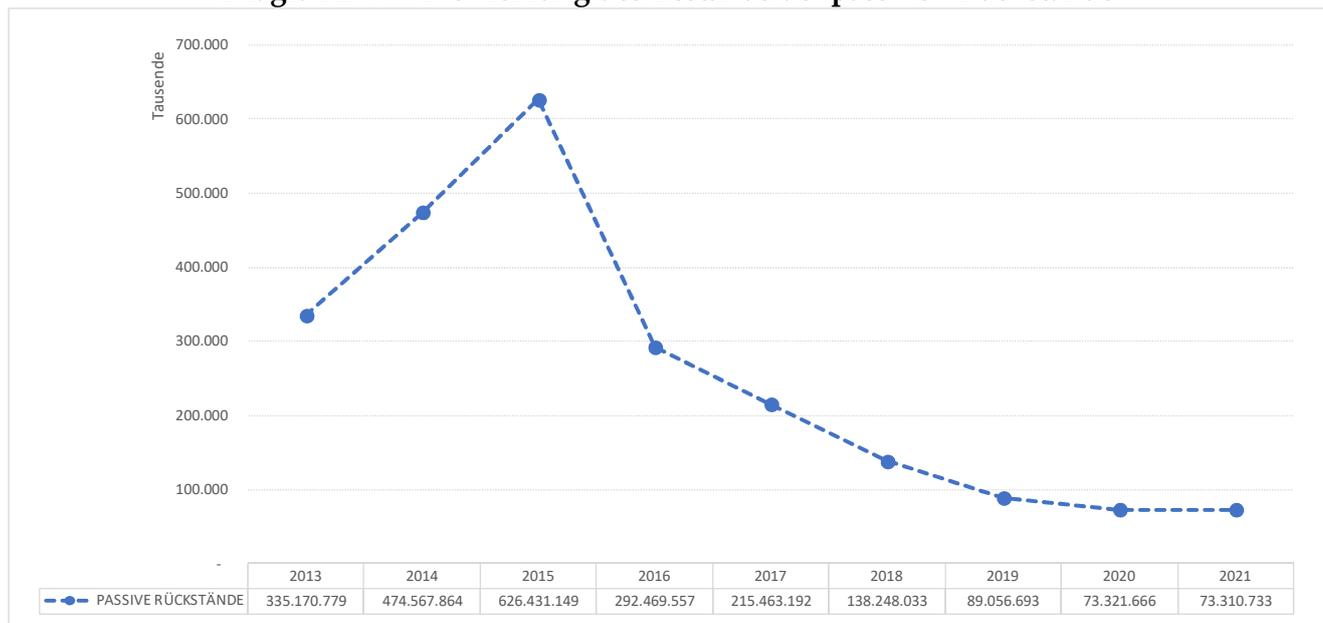
**Tabelle 39 – Passive Rückstände nach Entstehungsjahr**

|                                                | Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2016 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2017 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2018 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2019 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2020 | Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2021 | Gesamtbetrag      |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| Tit. 1 Laufende Ausgaben                       | -                                             | -                                     | 18.086                                | 173.663                               | 682.954                               | 2.252.817                             | 7.689.570                             | 10.817.090        |
| Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto               |                                               |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                   |
| Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 59.595.390                                    | -                                     | -                                     | -                                     | -                                     | 381                                   | 1.187.061                             | 60.782.832        |
| Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse       | -                                             | -                                     | -                                     | 350.000                               | -                                     | -                                     | -                                     | 350.000           |
| Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten |                                               | 28.128                                | 218.917                               | 589.495                               | 206.514                               | -                                     | 317.757                               | 1.360.811         |
| <b>Gesamtbetrag</b>                            | <b>59.595.390</b>                             | <b>28.128</b>                         | <b>237.003</b>                        | <b>1.113.158</b>                      | <b>889.468</b>                        | <b>2.253.198</b>                      | <b>9.194.388</b>                      | <b>73.310.733</b> |

Quelle: Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021

Die Entwicklung dieses Postens im Laufe der Zeit zeigt einen starken Rückgang des Gesamtwertes, der im Jahr 2021 21,87 % des im Jahr 2013 festgestellten Wertes ausmacht. Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände – berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände – beträgt 9,61 % (2020: 27,03 %).

**Diagramm 7 – Entwicklung des Bestands der passiven Rückstände**



Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region

## 7.4 Anpassung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF)

Die Anlage B1 zum Beschluss Nr. 24/2022 („Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände – Haushalt 2021“) und die Anlage B2 („Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände – Haushalt 2021“) enthalten die analytische Aufstellung der Neuordnungen der Feststellungen und der Zweckbindungen zum Haushaltsjahr 2022. Bezüglich der Einnahmen wurden die festgestellten Beträge für die Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG an die Provinzen Trient und Bozen (insgesamt 21.633.400,00 Euro) neu zugeordnet. Was die Ausgaben anbelangt, betreffen die Neuordnungen (insgesamt 52.167.847,31 Euro) den Titel 1 – Laufende Ausgaben (9.225.258,09 Euro), den Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto (25.242.962,70 Euro, davon 21.633.400,00 Euro betreffend die Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG) und den Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (17.699.626,52 Euro). Demzufolge musste der unter den Ausgaben eingetragene gebundene Mehrjahresfonds um den Gesamtbetrag in Höhe von 30.539.205,31 Euro (9.230.016,09 Euro für den laufenden Teil, 3.609.562,70 Euro auf Kapitalkonto und 17.699.626,52 Euro für die Erhöhung der Finanzanlagen) erhöht und der unter den Einnahmen des Haushaltsvoranschlags 2022-2024 einzutragende gebundene Mehrjahresfonds zum 1.1.2022 entsprechend angepasst werden.

## 8 KASSAGEBARUNG

### 8.1 Kassagebarung

Bei der Kassagebarung sind Einhebungen in Höhe von insgesamt 493.894.654,26 Euro, davon 49.269.695,74 Euro aus Rückständen und 444.624.958,52 Euro auf Rechnung Kompetenz, sowie Zahlungen in Höhe von insgesamt 519.993.673,77 Euro, davon 7.046.739,30 Euro aus Rückständen und 512.946.934,47 Euro auf Rechnung Kompetenz, zu verzeichnen. Nachstehend die Kassabewegungen nach Titeln:

**Tabelle 40 - Einhebungen und Zahlungen nach Titeln**

|                                                                    | Veranschlagungen   | Einhebungen<br>/Rückstände | Einhebungen/<br>Kompetenz | Gesamtbetrag<br>Einhebungen | Differenz<br>Veranschlagungen<br>u. Einhebungen |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------|
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 356.239.232        | 49.157.244                 | 352.613.467               | 401.770.711                 | 45.531.479                                      |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | 39.143.744         | 0                          | 39.307.972                | 39.307.972                  | 164.228                                         |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | 14.070.897         | 92.452                     | 14.780.631                | 14.873.083                  | 802.186                                         |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 20.000             | 0                          | 4.600                     | 4.600                       | -15.400                                         |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 48.426.139         | 0                          | 26.792.739                | 26.792.739                  | -21.633.400                                     |
| Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse                                   | 3.000.000          | 0                          | 0                         | 0                           | -3.000.000                                      |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und                                  | 16.938.951         | 20.000                     | 11.125.550                | 11.145.550                  | -5.793.401                                      |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                | <b>477.838.962</b> | <b>49.269.696</b>          | <b>444.624.959</b>        | <b>493.894.654</b>          | <b>16.055.692</b>                               |
|                                                                    | Veranschlagungen   | Zahlungen/<br>Rückstände   | Zahlungen/<br>Kompetenz   | Gesamtbetrag<br>Zahlungen   | Differenz<br>Veranschlagungen<br>u. Zahlungen   |
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                                         | 551.179.023        | 5.869.824                  | 475.945.305               | 481.815.130                 | -69.363.893                                     |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 121.236.314        | 1.125.715                  | 26.163.837                | 27.289.551                  | -93.946.762                                     |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der                                 | 18.064.127         | 0                          | 0                         | 0                           | -18.064.127                                     |
| Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 3.000.000          | 0                          | 0                         | 0                           | -3.000.000                                      |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und                                   | 17.951.630         | 51.200                     | 10.837.793                | 10.888.993                  | -7.062.637                                      |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                | <b>711.431.093</b> | <b>7.046.739</b>           | <b>512.946.934</b>        | <b>519.993.674</b>          | <b>-191.437.419</b>                             |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Im Laufe des Haushaltsjahres hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Was die Einnahmen anbelangt, belaufen sich die Veranschlagungen auf insgesamt 477.838.962,32 Euro (zuzüglich des anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 233.592.130,77 Euro) und die Einhebungen auf 493.894.654,26 Euro, entsprechend 103 % (2020: 104 %). Bei den Ausgaben belaufen sich die Veranschlagungen auf insgesamt 711.431.093,09 Euro und die Zahlungen auf 519.993.673,77 Euro, entsprechend 73 % (unverändert im Vergleich zu 2020).

Was die Abweichungen zwischen Veranschlagungen und Einhebungen anbelangt, ist vor allem auf den bedeutenden Prozentsatz der Einnahmen laut Titel 1 mit Einhebungen in Höhe von 113 %<sup>98</sup>

(hauptsächlich in Bezug auf die Mehrwertsteuer betreffend den Binnenhandel) hinzuweisen, was eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr darstellt (2020 betrug der Prozentsatz 114 %). Im Titel 5 ist eine Minus-Differenz von 21.633.400,00 Euro wegen der nicht erfolgten Feststellungen von Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen<sup>99</sup> zu verzeichnen.

Bei den Zahlungen sind die größten Abweichungen im Vergleich zu den Veranschlagungen in den Titeln 1, 2 und 3 zu verzeichnen, wobei insbesondere auf den Betrag in Höhe von 93.946.762,48 Euro für „Ausgaben auf Kapitalkonto“ hinzuweisen ist. Im Einzelnen betrifft die Differenz hauptsächlich die Ausgaben für die Verwaltung der öffentlichen Güter und Vermögensgüter (62.031.078,61 Euro) laut Aufgabenbereich 1 - Programm 5, für die Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich (4.283.568,54 Euro) laut Aufgabenbereich 5 - Programm 2 und für die Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ (25.511.445,96 Euro) laut Aufgabenbereich 18 - Programm 1.

Was die „Laufenden Ausgaben“ anbelangt, betrifft besagte Abweichung vorwiegend die Reservefonds laut Aufgabenbereich 20 - Programm 1<sup>100</sup> (22.281.361,65 Euro) und die Ausgaben betreffend den Aufgabenbereich 2 - Programm 1 „Gerichtsamter“ (Abweichung in Höhe von 13.526.073,13 Euro). Abweichungen in Höhe von über 1 Mio. Euro sind ferner in nachstehenden Aufgabenbereichen zu verzeichnen: Aufgabenbereich 1 - Programm 3 „Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt“ (Abweichung in Höhe von 2.847.078,07 Euro); Aufgabenbereich 1 - Programm 8 „Statistik und Informations-Systeme“ (Abweichung in Höhe von 1.449.870,57 Euro); Aufgabenbereich 1 - Programm 10 „Humanressourcen“ (Abweichung in Höhe von 3.197.451,42 Euro); Aufgabenbereich 5 - Programm 2 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich“ (Abweichung in Höhe von 13.692.589,28 Euro); Aufgabenbereich 18 - Programm 1 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“ (Abweichung in Höhe von 1.757.956,34 Euro); Aufgabenbereich 19 - Programm 1 „Internationale Beziehungen und Kooperation in der Entwicklung“ (Abweichung in Höhe von 3.199.616,94 Euro).

Die Differenz in Höhe von 18.064.127 Euro im Titel 3 betrifft hauptsächlich die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen laut Aufgabenbereich 18 - Programm 1 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“ (17.699.126,52 Euro).

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Kassaveranschlagungen im Haushaltsjahr 2021 aufgrund der verschiedenen von den zuständigen Organen der Region getroffenen Maßnahmen dargestellt.

Mit Nachtragshaushaltsgesetz<sup>101</sup> hat die Region den im Haushaltsvoranschlag 2021–2023 auf 39.400.000,00 Euro angesetzten voraussichtlichen Kassenfonds mit einer Erhöhung um 194.192.130,77 Euro angepasst. Auch die Titel 1, 2 und 3 der Einnahmen zeigen eine Erhöhung um 105.436.852,03 Euro

und jene der Ausgabe um 326.628.982,80 Euro. Durch acht Maßnahmen der Führungskräfte<sup>102</sup>, zwei Beschlüsse der Regionalregierung (vom 26.5.2021, Nr. 97 und vom 10.3.2022, Nr. 36) wurden ferner Erhöhungen um insgesamt 353.950,74 Euro verfügt, wobei die anfängliche Veranschlagung 411.448.159,55 Euro und die endgültige Veranschlagung 711.431.093,09 Euro beträgt.

**Tabelle 41 - Veränderungen der Kassaveranschlagungen**

|                                                                        | ANFÄNGLICHE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN | VERÄND. laut Beschluss<br>Ordentliche Neufeststellung<br>Rückstände |          | VERÄND. laut RG Nr. 5/2021<br>Nachtragshaushalt |          | VERÄND. laut anderen<br>Maßnahmen der<br>Regionalregierung |                  | ENDGÜLTIGE<br>VERANSCHLA-<br>GUNGEN |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
|                                                                        |                                      | +                                                                   | -        | +                                               | -        | +                                                          | -                |                                     |
| <b>EINNAHMEN</b>                                                       |                                      |                                                                     |          |                                                 |          |                                                            |                  |                                     |
| KASSEFONDS                                                             | 39.400.000                           |                                                                     |          | 194.192.131                                     |          |                                                            |                  | 233.592.131                         |
| TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben,<br>Beiträgen und Ausgleichen | 276.000.000                          |                                                                     |          | 80.239.232                                      |          |                                                            |                  | 356.239.232                         |
| TITEL 2 - Laufende Zuwendungen                                         | 16.670.000                           |                                                                     |          | 22.473.744                                      |          |                                                            |                  | 39.143.744                          |
| TITEL 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                   | 11.347.021                           |                                                                     |          | 2.723.876                                       |          |                                                            |                  | 14.070.897                          |
| TITEL 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                   | 20.000                               |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 20.000                              |
| TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau der                                  | 48.426.139                           |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 48.426.139                          |
| TITEL 6 - Aufnahme von Darlehen                                        | 0                                    |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 0                                   |
| TITEL 7 - Schatzmeistervorschüsse                                      | 3.000.000                            |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 3.000.000                           |
| TITEL 9 - Einnahmen für Dritte und<br>Durchlaufposten                  | 16.585.000                           |                                                                     |          | 0                                               |          | 353.951                                                    |                  | 16.938.951                          |
| <b>GESAMTBETRÄGE</b>                                                   | <b>411.448.160</b>                   | <b>0</b>                                                            | <b>0</b> | <b>299.628.983</b>                              | <b>0</b> | <b>353.951</b>                                             | <b>0</b>         | <b>711.431.093</b>                  |
| <b>Betrag Nettoveränderung</b>                                         |                                      |                                                                     |          | <b>299.628.983</b>                              |          | <b>353.951</b>                                             |                  |                                     |
| <b>AUSGABEN</b>                                                        |                                      |                                                                     |          |                                                 |          |                                                            |                  |                                     |
| TITEL 1 - Laufende Ausgaben                                            | 293.056.000                          |                                                                     |          | 258.521.377                                     |          |                                                            | 398.355          | 551.179.023                         |
| TITEL 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto                                    | 78.561.508                           |                                                                     |          | 41.092.606                                      |          | 1.582.200                                                  |                  | 121.236.314                         |
| TITEL 3 - Ausgaben zur Erhöhung der<br>Finanzanlagen                   | 19.232.972                           |                                                                     |          | 15.000                                          |          |                                                            | 1.183.845        | 18.064.127                          |
| TITEL 4 - Rückzahlung von Darlehen                                     | 0                                    |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 0                                   |
| TITEL 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse                            | 3.000.000                            |                                                                     |          | 0                                               |          |                                                            |                  | 3.000.000                           |
| TITEL 7 - Ausgaben für Dritte und<br>Durchlaufposten                   | 17.597.679                           |                                                                     |          | 0                                               |          | 353.951                                                    |                  | 17.951.630                          |
| <b>GESAMTBETRÄGE</b>                                                   | <b>411.448.160</b>                   | <b>0</b>                                                            | <b>0</b> | <b>299.628.983</b>                              | <b>0</b> | <b>1.936.151</b>                                           | <b>1.582.200</b> | <b>711.431.093</b>                  |
| <b>Betrag Nettoveränderung</b>                                         |                                      |                                                                     |          | <b>299.628.983</b>                              |          | <b>353.951</b>                                             |                  |                                     |

 Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region<sup>103</sup>

## 8.2 Kassagleichgewichte

Die Sektion hat die Kassagleichgewichte auf der Grundlage der Abschlussdaten berechnet. Die obige Tabelle zeigt das endgültige Kassagleichgewicht 2021 in Höhe von 26.099.019,51<sup>104</sup>, das sich aus dem Ungleichgewicht im laufenden Teil (25.863.363,94 Euro) und dem Ungleichgewicht auf Kapitalkonto in Höhe von 27.284.951,47 Euro ergibt, sowie den positiven Saldo der Änderungen der Finanzanlagen in Höhe von 26.792.738,70 Euro und den positiven Saldo der Durchlaufposten in Höhe von 256.557,20 Euro.

Das endgültige Ungleichgewicht in Höhe von 26.099.019,51 Euro entspricht der Änderung im anfänglichen und endgültigen Kassenfonds, der von 233.592.130,77 Euro auf 207.493.111,26 Euro gesunken ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die oben angegebenen Daten detailliert wiedergegeben:

**Tabelle 42 - Kassagleichgewichte**

| KASSAGLEICHGEWICHTE                                                                                                  | VER-<br>ÄND. | BETRAG             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------|
| Einnahmen Titel 1-2-3                                                                                                | (+)          | 455.951.766        |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für Investitionsbeiträge zur Zahlung von Anleihen an öffentliche Verwaltungen             | (+)          | 0                  |
| Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                         | (+)          | 0                  |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto                                         | (+)          | 0                  |
| Einnahmen durch Aufnahme von Krediten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                        | (+)          | 0                  |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen | (+)          | 0                  |
| Laufende Ausgaben                                                                                                    | (-)          | 481.815.130        |
| Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                          | (-)          | 0                  |
| Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ; siehe Saldo C)                                                       | (-)          | 0                  |
| Rückzahlung von Anleihen                                                                                             | (-)          | 0                  |
| - davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (GvD Nr. 35/2013 i.d.g.F. und Refinanzierungen)                               |              | 0                  |
| - davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                                                      |              | 0                  |
| <b>A) Gleichgewicht Laufender Teil</b>                                                                               |              | <b>-25.863.364</b> |
| Einnahmen auf Kapitalkonto (Titel 4)                                                                                 | (+)          | 4.600              |
| Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen                                                            | (+)          | 0                  |
| Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen (Titel 6)                                                                      | (+)          | 0                  |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für Investitionsbeiträge zur Rückzahlung von Anleihen an öffentliche Verwaltungen         | (-)          | 0                  |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto                                         | (-)          | 0                  |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen | (-)          | 0                  |
| Einnahmen durch Aufnahme von Krediten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                        | (-)          | 0                  |
| Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                         | (-)          | 0                  |
| Ausgaben auf Kapitalkonto                                                                                            | (-)          | 27.289.551         |
| Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto                                                          | (+)          | 0                  |
| Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                      | (-)          | 0                  |
| Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv; siehe Saldo C)                                                       | (+)          | 0                  |
| <b>B) Gleichgewicht auf Kapitalkonto</b>                                                                             |              | <b>-27.284.951</b> |
| Einnahmen Titel 5.00 – Abbau der Finanzanlagen                                                                       | (+)          | 26.792.739         |
| Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen                                                                     | (-)          | 0                  |
| Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen                                                            | (-)          | 0                  |
| Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                      | (+)          | 0                  |
| <b>C) Änderungen der Finanzanlagen</b>                                                                               |              | <b>26.792.739</b>  |
| Einnahmen Kategorie 9010400: im Haushaltsjahr eingehobene Vorschüsse zur Finanzierung des Gesundheitswesens          | (+)          | 0                  |
| Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückzahlung von im Jahr gezahlten Vorschüssen zur Finanzierung des Gesundheitswesens | (-)          | 0                  |
| <b>D) Saldo Vorschüsse/Rückzahlungen Gesundheitswesen im Jahr</b>                                                    |              | <b>0</b>           |
| Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich „Einnahmen Kategorie 9010400“                           | (+)          | 11.145.550         |
| Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich „Ausgaben Aufgabenbereich 99.02“                         | (-)          | 10.888.993         |
| <b>E) Saldo für Rechnung Dritter und Durchlaufposten</b>                                                             |              | <b>256.557</b>     |
| Einnahmen Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse                                                                          | (+)          | 0                  |
| Ausgaben Titel 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse                                                                 | (-)          | 0                  |
| <b>F) Saldo Schatzmeistervorschüsse/-rückzahlungen</b>                                                               |              | <b>0</b>           |
| <b>ENDGLEICHGEWICHT (G=A+B+D+E+F)</b>                                                                                |              | <b>-26.099.020</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Rechnungslegung 2021

### 8.3 Zahlungspünktlichkeit

In der Anlage 2 zum Begleitbericht zur Rechnungslegung 2021 hat die Verwaltung die „Übersicht laut Art. 41 Abs. 1 (Bestätigung der Zahlungszeiten) des GD vom 24.4.2014, Nr. 66 – umgewandelt mit Gesetz vom 23.6.2014, Nr. 89“ – vorgelegt, in der Nachstehendes erklärt wird:

1. Betrag der Zahlungen im Geschäftsverkehr, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Fristen getätigt wurden: 852.018,48 Euro<sup>105</sup> (+11.464,18 Euro, entsprechend 1,34 %, im Vergleich zum Vorjahr);
2. jährlicher Indikator für Zahlungspünktlichkeit im Geschäftsverkehr<sup>106</sup>: -21,15, besser als im Vorjahr (-18,54);
3. zwecks Zahlungspünktlichkeit getroffene Maßnahmen:
  - Überarbeitung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren;
  - weitere Anweisungen an die Ämter;
  - Anweisungen an das *Software House* zur Beschleunigung des Buchhaltungsabschlusses zu Beginn des Jahres.

Aus obigen Angaben geht hervor, dass die Region im Durchschnitt ca. 21 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Tage) die Rechnungen ihrer Lieferanten begleicht, obwohl die verspäteten Zahlungen immer noch einen beachtlichen Betrag ausmachen (im Vergleich zum Jahr 2020 ist eine weitere Verschlechterung festzustellen).

In der Antwort auf die Anfrage der Sektion hinsichtlich der Initiativen, die zur Reduzierung der nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen eingeleitet wurden, wie bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr vorgesehen, teilt die Verwaltung ihre Absicht mit<sup>107</sup>, das Verfahren für die Ausstellung der Zahlungsanweisungen sowohl auf Verwaltungs- als auch auf IT-Ebene zu vereinfachen. Im Jahre 2021 wurde eine Reihe von Kapiteln – insbesondere in Bezug auf die Betriebskosten – nach Überprüfung deren Inhalte und der Gründe für deren Beibehaltung zusammengelegt, die mit der vierten Ebene des integrierten Kontenplans innerhalb desselben Aufgabenbereichs, desselben Programms und desselben Titels verbunden sind. Überdies hat die Region darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Überprüfungen der in der Plattform für die Zertifizierung der Forderungen enthaltenen Daten durchgeführt wurde, um die darin enthaltenen Daten mit den Buchhaltungsdaten der Region in Einklang zu bringen und so auch die Richtigkeit des Indikators für Zahlungspünktlichkeit zu gewährleisten, der alle drei Monate auf der offiziellen Website der Region veröffentlicht wird. Auf diese Weise war es auch möglich, Quartalsberichte zu erstellen, in denen die nach Ablauf der rechtmäßigen Frist beglichenen Rechnungen angegeben sind. Schließlich

hat die Körperschaft mitgeteilt, dass genaue Anweisungen für die Begleichung der Rechnungen erteilt wurden.

Auf der offiziellen Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung“ ist der Indikator für Zahlungspünktlichkeit (nach Quartal und Jahr) veröffentlicht. Der Jahreswert entspricht dem in der Anlage 2 zum Bericht zur Rechnungslegung 2021 angegebenen Wert (- 21,15). Der letztgenannte Indikator wurde am 31.1.2022 aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen entnommen. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Region und die Anzahl der Gläubiger laut Art. 33 des GvD Nr. 33/2013, die ordnungsgemäß im entsprechenden Bereich der offiziellen Website veröffentlicht wird, beläuft sich auf 160,21 Euro und die Anzahl der Gläubiger auf 1.

Der Rechnungshof nimmt zwar die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis, um die kritische Situation bei der nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigten Zahlungen zu überwinden, stellt jedoch fest, dass die eingeführten Maßnahmen nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben, da der Umfang der verspäteten Zahlungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr sogar noch zugenommen hat. Es wird daher empfohlen, die eingeleiteten Maßnahmen zu überdenken, um den trotz positivem Zahlungspünktlichkeitsindikator bestehenden Zahlungsverzug gegenüber den Lieferanten endgültig zu überwinden.

#### **8.4 Kassenfonds**

Der Kassenbestand beläuft sich zum 31.12.2021 auf 207.493.111,26 Euro und ergibt sich aus dem Kassenfonds zum 1.1.2021 (233.592.130,77 Euro), erhöht durch Einhebungen in Höhe von 493.894.654,26 Euro bzw. vermindert durch Zahlungen in Höhe von 519.993.673,77 Euro<sup>108</sup>.

In Beantwortung der Anfrage<sup>109</sup> hat die Verwaltung die Höhe des Kassenbestandes am Ende des Haushaltsjahres sowie die monatlichen Kassenbewegungen im Jahre 2021 mitgeteilt, die nachstehend angegeben sind:

**Tabelle 43 – Monatliche Kassenbestände**

| ZEITRAUM               | EINNAHMEN          | AUSGABEN           | KASSENFONDS |
|------------------------|--------------------|--------------------|-------------|
| Al 31.12.2020          |                    |                    | 233.592.131 |
| 01.01.2021 -31.01.2021 | 15.881.700         | 1.935.329          | 247.538.502 |
| 01.02.2021 -28.02.2021 | 23.461.254         | 13.179.527         | 257.820.229 |
| 01.03.2021 -31.03.2021 | 26.958.673         | 132.223.417        | 152.555.485 |
| 01.04.2021 -30.04.2021 | 29.118.326         | 5.881.553          | 175.792.258 |
| 01.05.2021 -31.05.2021 | 43.115.843         | 8.004.190          | 210.903.911 |
| 01.06.2021 -30.06.2021 | 126.803.498        | 7.380.386          | 330.327.023 |
| 01.07.2021 -31.07.2021 | 35.340.354         | 5.625.824          | 360.041.553 |
| 01.08.2021 -31.08.2021 | 42.055.518         | 21.095.541         | 381.001.530 |
| 01.09.2021 -30.09.2021 | 32.652.837         | 6.081.818          | 407.572.549 |
| 01.10.2021 -31.10.2021 | 48.480.733         | 5.259.159          | 450.794.122 |
| 01.11.2021 -30.11.2021 | 39.125.213         | 300.743.593        | 189.175.742 |
| 01.12.2021 -31.12.2021 | 30.900.707         | 12.583.338         | 207.493.111 |
|                        | <b>493.894.654</b> | <b>519.993.674</b> |             |

Quelle: Region<sup>110</sup>

Das Rechnungsprüferkollegium hat die regelmäßigen Schatzamts-/Kassenüberprüfungen durchgeführt, indem es die Einhebungen und Auszahlungen nach Quartal auch durch Abfrage der „SIOPE“-Website überprüft hat, wie aus den nachstehenden Niederschriften hervorgeht:

- Nr. 20/2021 vom 17.5.2021 (I. Quartal: 1.1. – 31.3.2021 „aus der Rechnungslegung der Region hervorgehender Saldo“ 152.050.065,19 Euro - 1.714 Inkassoaufträge und 1.588 Zahlungsaufträge);
- Nr. 25/2021 vom 7.9.2021 (II. Quartal: vom 31.3. bis zum 30.6.2021 „aus der Rechnungslegung des Schatzamts hervorgehender Saldo“ 330.327.023,07 Euro - 2.638 Inkassoaufträge und 808 Zahlungsaufträge);
- Nr. 1/2022 vom 21.2.2022 (III. und IV. Quartal: zum 31.12.2021 „aus der Rechnungslegung des Schatzamts und aus der Rechnungslegung der Region hervorgehender Saldo“ 207.493.111,26 Euro - 5.127 Inkassoaufträge und 2.474 Zahlungsaufträge).

Aus der letztgenannten Niederschrift geht hervor, dass im Haushaltsjahr 8.246 Inkassoaufträge in Höhe von 493.894.654,26 Euro und 6.205 Zahlungsaufträge in Höhe von 519.993.673,77 Euro ausgestellt wurden. Das Rechnungsprüferkollegium hat die Übereinstimmung der Beträge festgestellt, die aus den Unterlagen des Schatzmeisters und aus der Buchhaltung der Körperschaft (anfänglicher Kassenfonds, Einhebungen, Zahlungen und endgültige Schatzamtssalden) hervorgehen. Das Rechnungsprüferkollegium hat den der Niederschrift Nr. 4/2022<sup>111</sup> beiliegenden Bericht im Sinne des Art. 139 Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016 (Schatzamt) verfasst, aus dem hervorgeht, dass die Ergebnisse

der Buchhaltung der Körperschaft und jene der vom Schatzmeister erarbeiteten Übersicht übereinstimmen, und dass aus den durchgeführten Überprüfungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Die in der Niederschrift Nr. 25/2021 des Rechnungsprüferkollegiums enthaltenen Bemerkungen zu dem bei der Schatzamtsüberprüfung für das erste Quartal 2021 festgestellten kritischen Aspekt betreffend die am 30.6.2021 behobene Diskrepanz bei den Zahlungen in Höhe von 70,00 Euro werden zur Kenntnis genommen.

Ferner hat das Rechnungsprüferkollegium den Abgleich zwischen dem aus dem Auszug der Banca d'Italia (Vordr. 56 T) hervorgehenden Saldo und dem Schatzamtssaldo (verzinsliches Konto 26.5698,61 Euro und unverzinsliches Konto 207.981.577,96 Euro) in Höhe von insgesamt 208.008.147,57 Euro<sup>112</sup> vorgenommen und ist zu den folgenden Ergebnissen gelangt: Schatzamtssaldo in Höhe von 207.493.111,26 Euro zum 31.12.2021, in der Sonderbuchführung nicht verbuchte Einhebungen in Höhe von 771,51 Euro und vom Schatzmeister nicht verbuchte besondere Überweisungen in Höhe von 515.807,82 Euro.

Ferner wurden Fonds der Körperschaft beim Schatzmeister außerhalb des Schatzamtskontos in Höhe von 30.000,00 Euro betreffend die Verwaltung des Ökonomatsfonds festgestellt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat die Ökonomatskasse<sup>113</sup> überprüft und die nachstehenden zusammenfassenden Ergebnisse festgestellt: Saldo der Ökonomatskasse 00,00 Euro, Saldo des Bankkontokorrents zum 31.12.2021 28.441,10 Euro, zwei Prepaid-Kreditkarten in Höhe von 1.558,90, so dass der gleich vorgestreckte Ökonomatsfonds insgesamt 30.000,00 Euro beträgt.

## 8.5 Schatzamtsdienst

Der Schatzamtsdienst ist an das Kreditinstitut Intesa Sanpaolo SpA anvertraut<sup>114</sup>.

Der Kassenbestand zum 31.12.2021 wird von der nachstehenden Rechnungslegung des Schatzmeisters bestätigt, die nach der Vorlage laut Art. 10 Abs. 4-bis des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. verfasst<sup>115</sup> und von der Regionalregierung mit Beschluss vom 28.4.2022, Nr. 64<sup>116</sup> genehmigt wurde.

## Abb. 1 - Niederschrift Kassenüberprüfung zum 31.12.2021 - INTESA SANPAOLO SpA

19754/0001572 REGIONE AUTONOMA TRENINO ALTO ADIGE TRENTO PAG. 1  
ALLEGATO N.17/3 AL D.LGS 118/2011

RENDICONTO DEL TESORIERE  
QUADRO RIASSUNTIVO DELLA GESTIONE DI CASSA

| DESCRIZIONE                                                                                                                       | CONTO         |                | TOTALE         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|----------------|
|                                                                                                                                   | RESIDUI       | COMPETENZE     |                |
| FONDO DI CASSA AL 1 GENNAIO 2021                                                                                                  | 0,00          | 0,00           | 233.592.130,77 |
| RISCOSSIONI (+)                                                                                                                   | 49.269.695,74 | 444.624.950,52 | 493.894.654,26 |
| PAGAMENTI (-)                                                                                                                     | 7.046.739,30  | 512.946.934,47 | 519.993.673,77 |
|                                                                                                                                   | DIFFERENZA    |                | 207.493.111,26 |
| RISCOSSIONI DA REGOLARIZZARE CON REVERSALI (+)                                                                                    |               |                | 0,00           |
| PAGAMENTI DA REGOLARIZZARE CON MANDATI (-)                                                                                        |               |                | 0,00           |
| PAGAMENTI PER AZIONI ESECUTIVE (-)                                                                                                |               |                | 0,00           |
| FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2021                                                                                                |               |                | 207.493.111,26 |
| CONCORDANZA CON LA TESORERIA PROVINCIALE                                                                                          |               |                |                |
| FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2021                                                                                                |               |                | 207.493.111,26 |
|                                                                                                                                   |               |                | (-) 771,51     |
|                                                                                                                                   |               |                | (+) 515.807,82 |
| DISPONIBILITA' PRESSO LA TESORERIA PROVINCIALE                                                                                    |               |                |                |
|                                                                                                                                   |               |                | 208.008.147,57 |
| SITUAZIONE VINCOLI DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2021 DI CUI ALL'ART. 209, COMMA 3-BIS, DEL DLGS 267/2000<br>(SOLO PER GLI ENTI LOCALI) |               |                |                |
| FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2021                                                                                                |               |                | 207.493.111,26 |
| DI CUI QUOTA VINCOLATA DEL FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2021 (A)                                                                 |               |                |                |
| QUOTA VINCOLATA UTILIZZATA PER LE SPESE CORRENTI NON REINTEGRATA AL 31/12/2021 (B)                                                |               |                |                |
| TOTALE QUOTA VINCOLATA AL 31 DICEMBRE 2021 (A) + (B)                                                                              |               |                |                |

SI DICHIARA CHE SONO STATI RISPETTATI DURANTE L'ANNO 2021 I LIMITI IMPOSTI DALLA NORMATIVA SULLA TESORERIA UNICA, LI 31.12.2021

IL TESORIERE  
INTESA SANPAOLO S.P.A.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse des Endkassenfonds in den letzten drei Jahren mit den jeweiligen prozentuellen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 44 - Endkassenfonds - 2018/2020

|                           | 2019        | 2020        | 2021        | % VERÄNDERUNG |           |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------|-----------|
|                           |             |             |             | 2020/2019     | 2021/2020 |
| ENDKASSENFONDS zum 31.12. | 291.097.004 | 233.592.131 | 207.493.111 | -19,8%        | -11,2%    |

Quelle: Rechnungshof

## 8.6 Einhebungen und Zahlungen – SIOPE+

Das Informationssystem SIOPE+ (SIOPE Plus) verzeichnet für das Haushaltsjahr 2021 nachstehende Bewegungen:

**Tabelle 45 – Einhebungen und Zahlungen laut SIOPE-Klassifizierungssystem**

|                                     | Beschreibung nach SIOPE-Kodifizierung                                          | Betrag             |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>EINHEBUNGEN</b>                  |                                                                                |                    |
| Tit. 1                              | Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 401.770.711        |
| Tit. 2                              | Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen                             | 39.307.972         |
| Tit. 3                              | Verkauf von Gütern u. Diensten u. Erträge aus der Gebarung von                 | 400                |
|                                     | Aktivzinsen                                                                    | 66                 |
|                                     | Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen                                         | 5.237.844          |
|                                     | Rückerstattungen und sonstige laufende Einnahmen                               | 9.634.773          |
| Tit. 4                              | Einnahmen auf Kapitalkonto                                                     | 4.600              |
| Tit. 5                              | Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen                                    | 26.792.739         |
| Tit. 9                              | Einnahmen für Durchlaufposten                                                  | 11.145.550         |
| <b>GESAMTBETRAG DER EINHEBUNGEN</b> |                                                                                | <b>493.894.654</b> |
| <b>ZAHLUNGEN</b>                    |                                                                                |                    |
| Tit. 1                              | Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit                                       | 34.763.845         |
|                                     | Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft                                 | 2.218.937          |
|                                     | Erwerb von Gütern und Diensten                                                 | 10.928.822         |
|                                     | Laufende Zuwendungen                                                           | 432.161.101        |
|                                     | Passivzinsen                                                                   | 0                  |
|                                     | Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen                         | 1.659.839          |
|                                     | Sonstige laufende Ausgaben                                                     | 82.586             |
| Tit. 2                              | Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf                                  | 815.858            |
|                                     | Investitionsbeiträge                                                           | 26.473.694         |
| Tit. 7                              | Ausgaben für Durchlaufposten                                                   | 10.837.793         |
|                                     | Ausgaben für Dritte                                                            | 51.200             |
| <b>GESAMTBETRAG DER ZAHLUNGEN</b>   |                                                                                | <b>519.993.674</b> |

Quelle: SIOPE

Um eventuelle Inkongruenzen aufzuzeigen, wurden die Daten betreffend die Posten laut der Rechnungslegung und dem Informationssystem für Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Schatzamtsdienst beantrag<sup>t17</sup>. Der Schatzamtsdienst der Körperschaft Intesa Sanpaolo SpA hat<sup>t18</sup> mit Antwortschreiben die angeforderten Unterlagen<sup>t19</sup>, die Übersichten der SIOPE-Daten 2021 (Einhebungen/Zahlungen – ISTAT-Kode 000701593) und die Excel-Übersicht mit den Daten betreffend die Einhebungen und Zahlungen nach Titeln übermittelt. Diesbezüglich hat die Bank darauf

aufmerksam gemacht, dass der Schatzmeister die Gesamtbeträge der Ausgaben nach der Aufgabenbereichen und nicht nach den jeweiligen Titel verwaltet.

Die im Informationssystem SIOPE aufscheinenden Gesamteinhebungen und -zahlungen entsprechen zur Gänze den Daten laut der Haushaltsrechnung und der Rechnungslegung des Schatzmeisters.

**Tabelle 46 – Kassenabgleich**

|                                                                    | Rechnungslegung           |                            | Schatzmeister             |                            | SIOPE              |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------|
|                                                                    | auf Rechnung<br>Kompetenz | auf Rechnung<br>Rückstände | auf Rechnung<br>Kompetenz | auf Rechnung<br>Rückstände |                    |
| <b>Kassenbestand zum 1.1.2021</b>                                  | 233.592.131               |                            | 233.592.131               |                            | 233.592.131        |
|                                                                    |                           |                            |                           |                            |                    |
| <b>EINNAHMEN – EINHEBUNGEN</b>                                     |                           |                            |                           |                            |                    |
| Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 352.613.467               | 49.157.244                 | 352.613.467               | 49.157.244                 | 401.770.711        |
| Tit. 2 - Laufende Zuwendungen                                      | 39.307.972                | 0                          | 39.307.972                | 0                          | 39.307.972         |
| Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                | 14.780.631                | 92.452                     | 14.780.631                | 92.452                     | 14.873.083         |
| Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 4.600                     | 0                          | 4.600                     | 0                          | 4.600              |
| Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 26.792.739                | 0                          | 26.792.739                | 0                          | 26.792.739         |
| Tit. 6 - Aufnahme von Darlehen                                     | 0                         | 0                          | 0                         | 0                          | 0                  |
| Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse                                   | 0                         | 0                          | 0                         | 0                          | 0                  |
| Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 11.125.550                | 20.000                     | 11.125.550                | 20.000                     | 11.145.550         |
| <b>GESAMTBETRAG EINNAHMEN</b>                                      | <b>444.624.959</b>        | <b>49.269.696</b>          | <b>444.624.959</b>        | <b>49.269.696</b>          | <b>493.894.654</b> |
|                                                                    |                           |                            |                           |                            |                    |
| <b>AUSGABEN – ZAHLUNGEN</b>                                        |                           |                            |                           |                            |                    |
| Tit. 1 - Laufende Ausgaben                                         | 475.945.305               | 5.869.824                  |                           |                            | 481.815.130        |
| Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto                                 | 26.163.837                | 1.125.715                  |                           |                            | 27.289.551         |
| Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen                   | 0                         | 0                          |                           |                            | 0                  |
| Tit. 4 - Rückzahlung von Darlehen                                  | 0                         | 0                          |                           |                            | 0                  |
| Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse                         | 0                         | 0                          |                           |                            | 0                  |
| Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten                   | 10.837.793                | 51.200                     |                           |                            | 10.888.993         |
| <b>GESAMTBETRAG AUSGABEN</b>                                       | <b>512.946.934</b>        | <b>7.046.739</b>           | <b>512.946.934</b>        | <b>7.046.739</b>           | <b>519.993.674</b> |
| <b>Kassenbestand zum 31.12.2021</b>                                | <b>207.493.111</b>        |                            | <b>207.493.111</b>        |                            | <b>207.493.111</b> |

Quelle: Rechnungshof

## 9 VERSCHULDUNG DER REGION

### 9.1 Die Verschuldung der Region im Lichte der Auflagen laut Verfassung, Autonomiestatut und Regionalgesetzen

Laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung dürfen sich die Gebietskörperschaften, und daher auch die Region, nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie Abschreibungspläne festlegen und die Bedingung beachten müssen, dass für die Gesamtheit der Körperschaften jeder Region die Haushaltsausgeglichenheit gewährleistet wird.

Der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis Nr. 188/2014) hat erklärt, dass die Regelung der Verschuldung und der Investitionen dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten ist, der diese Rechtsinstitute durch Art. 3 Abs. 17 und 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 i.d.g.F. geregelt hat.

Laut Abs. 17 ist unter Verschuldung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung Nachstehendes zu verstehen: *die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1.1.2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner vorbehalten bleibt. Ab 2015 leisten die Körperschaften laut Abs. 16 nur für Rechtssubjekte Garantien, die im Hinblick auf durch Verschuldung finanzierte Investitionsbeiträge empfangsberechtigt sind, und nur für die Investitionszwecke laut Abs. 18. Die Transaktionen, welche keine Verwendung von zusätzlichen Mitteln mit sich bringen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Bestimmungen festgelegten Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde, stellen keine Verschuldung gemäß Art. 119 dar.*

Im Abs. 18 wird der Begriff „Investitionsausgabe“ durch die Aufzählung nachstehender Sachverhalte definiert:

- a) *Ankauf, Bau, Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, die aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden bestehen;*
- b) *Bau, Abbruch, Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen;*
- c) *Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch;*
- d) *Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch;*

- e) *Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;*
- f) *Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird;*
- g) *Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organisation;*
- h) *Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendung durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder Dotationen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Rechtssubjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen an den Auftraggeber bei (auch vorgezogener) Fälligkeit vorgesehen. Der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers laut Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 11.2.1994, Nr. 109 gehört zu dieser Art von Sachverhalten;*
- i) *Maßnahmen laut allgemeinen Programmen zu Bauplänen und Bauausführungsplänen von vorwiegend regionalem Interesse zu öffentlichen Zwecken für die Wiedergewinnung und Aufwertung des Territoriums.*

Laut Art. 74 des Autonomiestatuts dürfen sich die Region und die Provinzen Trient und Bozen nur zwecks Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden. Entsprechend dem Art. 119 Abs. 6 letzter Satz der Verfassung ist jedwede Garantie seitens des Staates für die von ihnen aufgenommenen Schulden ausgeschlossen.

Laut Art. 79 Abs. 4-*octies* des Sonderstatuts verpflichten sich die Region und die Provinzen, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen des GvD. Nr. 118/2011 i.d.g.F. in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltsvorlagen der Regionen und der örtlichen Körperschaften mittels formellem Verweis zu übernehmen. Wie bekannt finden in der Region die Bestimmungen in Sachen Harmonisierung seit 1.1.2016 volle Anwendung.

In puncto Verschuldung sieht nämlich der Art. 39<sup>120</sup> des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen (RG Nr. 3/2009 i.d.g.F.) Nachstehendes vor: *Mit Wirkung vom 1.1.2016 gelten für die Verschuldungsregelung neben den geltenden staatlichen Bestimmungen die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011.*

Ferner regelt der Art. 12 des RG Nr. 3/2009 die von der Region geleisteten Garantien und sieht vor, dass die Ermächtigung zur Leistung von Garantien seitens der Region zugunsten von Körperschaften und sonstigen Rechtssubjekten in Zusammenhang mit Verschuldungen oder Vorschüssen durch Regionalgesetz unter Beachtung der geltenden einschlägigen staatlichen Bestimmungen erteilt werden

kann. Dadurch wird bestätigt, dass die Garantien zwecks Einhaltung der Verschuldungsgrenze mit zu berücksichtigen sind und dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 über die Verbuchung der Transaktionen für die Ausstellung von Garantien auf jeden Fall zu beachten sind.

Durch Art. 44 Abs. 3 des genannten GvD Nr. 118/2011 wird der im Art. 119 Abs. 6 der Verfassung enthaltene Grundsatz bestätigt, laut dem die Einnahmen aus Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben bestimmt sind und nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen.

Ebenso wird im Art. 62 desselben Harmonisierungsdekrets bestätigt, dass sich die Regionen ausschließlich unter Beachtung der einschlägigen geltenden Bestimmungen – insbesondere Art. 81 und 119 der Verfassung, Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 350/2003 und ab 1.1.2016 Art. 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 verschulden dürfen.

Der geltende Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012, geändert durch das Gesetz Nr. 164/2016, besagt Folgendes: *(1) Die Haushalte der Regionen, der Gemeinden, der Provinzen, der Großstädte mit besonderem Status und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen befinden sich im Gleichgewicht, wenn sowohl im Haushaltsvoranschlag als auch in der Rechnungslegung ein nicht negativer Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben auf Rechnung Kompetenz – eventuell geändert im Sinne des Art. 10-bis – erzielt wird. (1-bis) Für die Zwecke der Anwendung des Abs. 1 sind die endgültigen Einnahmen jene laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 und die endgültigen Ausgaben jene laut Titel 1, 2 und 3 derselben Haushaltsvorlage. Für die Jahre 2017-2019 wird mit Haushaltsgesetz – sofern mit den Zielen der öffentlichen Finanzen vereinbar und auf Dreijahresbasis – die Einführung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben vorgesehen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird unter den Endeinnahmen und -ausgaben der durch die Endeinnahmen finanzierte gebundene Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben eingeschlossen.*

Bezüglich der Verschuldung sieht der Art. 10 Abs. 3 desselben Gesetzes Nachstehendes vor: *(3) Die Verschuldung laut Abs. 2 und die Investitionen durch Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre erfolgen auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen auf regionaler Ebene, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des Saldos laut Art. 9 Abs. 1 für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betreffenden Region – einschließlich der Region selbst – gewährleisten.*

Zum Thema Verschuldung ist der allgemeine Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als Kontrollorgan Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 zu erwähnen, der die Auslegung der regionalen Kontrollsektion Trient übernommen hat, laut der in puncto Haushaltsgleichgewichte und insbesondere Verschuldung für Investitionsausgaben die Bedingungen gemäß Gesetz Nr. 243/2012 i.d.g.F. –

„verstärktes“ Gesetz zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 81 der Verfassung, geändert durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 – nicht als durch die mit staatlichem Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 (Gesetz Nr. 145/2018, Art. 1 Abs. 821) eingeführten Änderungen überholt angesehen werden können.

Mit anderen Worten wurde der Rechnungshof mit der Tragweite des Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes für Nr. 145/2018) befasst, d. h. mit der Frage, ob die im Gesetz Nr. 243/2012 i.d.g.F. festgelegten Grenzen nicht nur in Bezug auf die Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des gebundenen Mehrjahresfonds für die Zwecke des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 9, sondern auch auf die Verschuldung laut Art. 10 als überholt betrachtet werden können, so dass für die Verschuldung lediglich die Grenzen laut Abs. 819 ff. des Gesetzes Nr. 145/2018 anzuwenden seien.

Laut Rechnungshof<sup>121</sup> sind die Gebietskörperschaften weiterhin verpflichtet, den „Haushaltsausgleich“ gemäß Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 sowie die finanziellen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 162 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentlichen Körperschaften (in der vom Verfassungsgerichtshof gegebenen Auslegung, laut der den Einnahmen laut Titel 1-2-3-4-5 der Verwaltungsüberschuss und der gebundene Mehrjahresfonds hinzuzurechnen sind) zu beachten.

Die Grundsatzfrage wurde allerdings dem Präsidenten des Rechnungshofes unterbreitet, um zu einer einheitlichen Auslegung im ganzen Staatsgebiet zu gelangen, auf deren Grundlage die Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan den oben genannten Beschluss gefasst haben.

Kurz gesagt haben die Vereinigten Sektionen<sup>122</sup> erklärt, dass die Verschuldung für Investitionen rechtmäßig ist, wenn der im „verstärkten Gesetz“ vorgesehene Haushaltsausgleich nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) berücksichtigt wird, der u. a. den Beitrag der Gebietskörperschaften zur Erreichung der europäischen Ziele der öffentlichen Finanzen gewährleisten soll. Ferner sind die in der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften enthaltenen Regeln zur Gewährleistung des finanziellen Gesamtgleichgewichts derselben sowie alle weiteren Bestimmungen, die der Verschuldung qualitative oder quantitative Grenzen setzen, zu beachten.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit Rundschreiben vom 9.3.2020, Nr. 5 und mit Rundschreiben vom 15.3.2021, Nr. 8 erklärt hat, dass der Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben ohne Verwendung des Verwaltungsüberschusses, des gebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) in Bezug auf den jeweiligen Sektor sowohl auf regionaler als auch auf gesamtstaatlicher Ebene – und zwar auch zur Verschuldung für Investitionen – zu beachten ist. Die einzelnen Körperschaften müssen hingegen ausschließlich die Haushaltsausgeglichenheit laut GvD Nr.

118/2011 gemäß Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Saldo zwischen den Gesamteinnahmen und -ausgaben, Verwendung der Überschüsse, des gebundenen Mehrjahresfonds und der Verschuldung) beachten<sup>123</sup>.

## 9.2 Bestand und Zusammensetzung der Schulden und diesbezügliche finanzielle Lasten

Die Region hat erklärt<sup>124</sup>, keine Schulden aufgenommen zu haben. Ferner hat die Körperschaft mitgeteilt, dass im Jahr 2021 keine Maßnahmen zur Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 73 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 getroffen wurden<sup>138</sup> und dass weder Verträge betreffend derivative Finanzinstrumente noch Finanzierungsverträge, welche eine derivative Komponente umfassen, bestehen<sup>125</sup>.

Der besagte Art. 73 Abs. 4 wurde durch das GD vom 30.4.2019, Nr. 34 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28.6.2019, Nr. 58<sup>126</sup> – geändert, laut dem entweder der Regionalrat – wie anfänglich im GvD Nr. 118/2011 vorgesehen – oder – aufgrund der vorgenommenen Änderung – die Regionalregierung die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a)<sup>127</sup> innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Vorschlags anerkennt. Im Jahr 2021 hat die Regionalregierung keine Maßnahmen mit einem solchen Gegenstand ergriffen.

## 9.3 Von der Region geleistete Garantien

Zum 31.12.2021 besteht eine einzige Bürgschaft, die von der Region mit Beschluss vom 23.7.2013, Nr. 148 geleistet wurde. Die Region hat im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Höchstbetrag von 40.000.000,00 Euro (davon 34.000.000,00 Euro für den Kapitalanteil und 6.000.000,00 Euro für Vertrags- und Verzugszinsen) zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite geleistet. Der Betrag der Bürgschaft wird jährlich auf der Grundlage eines Tilgungsplans aktualisiert, indem die von der Investitionsbank für ihre Verschuldung gezahlten Beträge abgezogen werden. Im Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2021-2023<sup>128</sup> wurde der Restbetrag für besagte Bürgschaft zum 31.12.2020 in Höhe von 21.418.000,00 Euro eingetragen. Dieser Betrag wurde sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Ausgaben verbucht. Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2021 beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 17.294.000,00 Euro. Gemäß dem Vorsichtsprinzip<sup>129</sup> ist auch der Risikofonds für die Leistung von Garantien vorgesehen, wobei sich der veranschlagte Betrag<sup>130</sup>, der einer Halbjahresrate entspricht, auf 2.062.000,00 Euro beläuft<sup>131</sup>.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts<sup>132</sup> wurde dieser Fonds infolge der ordnungsgemäßen Zahlung der Halbjahresrate seitens der Investitionsbank AG auf null reduziert. Für die zweite Rate wurde die

Rücklage eines Anteils des Verwaltungsüberschusses<sup>133</sup> vorgesehen. Laut Begleitbericht zur Rechnungslegung 2021<sup>134</sup> wurden im Verwaltungsergebnis zum 31.12.2021 (111.734.605,44 Euro) 21.335.712,00 Euro zurückgelegt, u. a. in den Risikofonds für die Leistung von Garantien, der sich auf 2.078.000,00 Euro beläuft, entsprechend dem Betrag einer Halbjahresrate zu Lasten der Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

Das Rechnungsprüferkollegium hat im Bericht zum Rechnungslegungsentwurf 2021 die Angemessenheit des von der Region in den Fonds für Eventualverbindlichkeiten zurückgelegten Anteils bestätigt.

Die Verwaltung hat mitgeteilt<sup>135</sup>, dass die Gesellschaft die fälligen Tilgungsraten der von der EIB gewährten Finanzierung pünktlich zahlt, weswegen derzeit für die Region kein Risiko besteht, und dass – wie aus dem Gebarungsbericht<sup>136</sup> hervorgeht – keine Eintreibungsforderungen gegenüber der Körperschaft gestellt wurden. Ferner hat die Verwaltung erklärt, dass in den Finanzierungsverträgen zwischen der Investitionsbank und den Endbegünstigten als Gegengarantie vorgesehen ist, dass jegliche Forderungen – auch Ersatz- und Rückerstattungsforderungen –, die von der Investitionsbank gegenüber denselben aufgrund des auf EIB-Mitteln und auf der damit verbundenen Garantie durch die Region beruhenden Finanzierungsvertrags *pro solvendo* von der Investitionsbank an die Region abgetreten werden. Zusammen mit diesen Forderungen werden auch alle Zusatzgarantien an die Region abgetreten.

Mit Schreiben vom 25.2.2022, Prot. Nr. 344 wurde die Region aufgefordert, das Verzeichnis der Empfänger der Darlehen, die von der Investitionsbank mit EIB-Finanzierung und Bürgschaft der Region gewährt werden, mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 31.3.2022<sup>137</sup> hat die Verwaltung das Verzeichnis der 22 Empfänger übermittelt<sup>138</sup>, die alle juristische Personen des Privatrechts sind und vorwiegend in den Bereichen Tourismus (Gastgewerbe, Aufstiegsanlagen), Industrie und Agrarlebensmittel unternehmerische Tätigkeiten ausüben.

Die Region hat darauf hingewiesen, dass der Nutzen dieser Investition<sup>139</sup> in der wirtschaftlichen Entwicklung der regionalen Gebiets besteht, die sich auch auf die Steuereinnahmen der Region auswirkt.

Die Projekte unterliegen der Vorabkontrolle seitens der EIB, für die Gewährung des Darlehens ist dann die Zustimmung einzuholen. Die Investitionsbank überprüft die einzelnen Investitionen. Die Projekte müssen bestimmte Merkmale aufweisen, die den vorgegebenen Kriterien und Modalitäten entsprechen und die Unterstützung seitens der Bank rechtfertigen.

Die Darlehen wurden hauptsächlich zu nachstehenden Zwecken gewährt:

Erweiterung/Umbau von Betriebsstrukturen  
Ankauf/Realisierung von Produktionsstätten  
Ankauf/Modernisierung von Anlagen/Gerätschaften  
Investitionen in Forschung und Innovation  
Umbau eines Elektrizitätswerkes  
Finanzierung von betrieblichen Liquiditätsvorschüssen.

Im Sinne des Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 tragen die von der Region geleisteten Garantien zur Festlegung der quantitativen Verschuldungsgrenze mit Bezug auf die jährlichen Tilgungsraten (Kapitalanteil und Zinsanteil) der Darlehen und der anderen erlöschenden Verschuldungsformen (nach Jahresrate) bei, unbeschadet der Garantien, für welche die Region den Gesamtbetrag der garantierten Verbindlichkeit zurückgelegt hat. Für die Regionen liegt die Verschuldungsgrenze gemäß besagter Bestimmung bei 20 % des Gesamtbetrags der Einnahmen laut Titel 1 „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“, abzüglich jener betreffend „Abgaben zur Finanzierung des Gesundheitswesens“.

Laut Art. 74 des Autonomiestatuts dürfen sich die Region und die Provinzen nur zwecks Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden.

Laut Art. 39 des RG Nr. 3/2009 – geändert durch Art. 21 Abs. 1 des RG Nr. 25/2015 sowie durch Art. 3 Abs. 1 des RG Nr. 4/2016 – finden in Bezug auf die Verschuldungsregeln die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 sowie die geltenden staatlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Verschuldung der Region Trentino-Südtirol liegt weit unter genannter Grenze.

Die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien unterliegen der sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie ausschließlich zur Finanzierung von öffentlichen Investitionen dienen dürfen. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Grundsatz der bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme geltenden Rechtsordnung (s. Art. 207 des Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften – GvD Nr. 267/2000). In diesem Zusammenhang haben die Regionale Kontrollsektion Lombardei (mit Beschluss Nr. 409/2013) und die Regionale Kontrollsektion Piemont (mit Beschluss Nr. 14/2007) bereits betont, dass *die Körperschaft bei der Ermächtigung zur Unterzeichnung einer Garantie die vom Gesetzgeber festgelegten grundlegenden Prinzipien zu beachten hat, und zwar an erster Stelle die allgemeine Vorgabe für die Regionen und die örtlichen Körperschaften, dass sie sich nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden dürfen (Art. 119 der Verfassung). Der Rückgriff auf diese Art von Finanzierung beschränkt sich nämlich lediglich auf die Fälle, in denen die entsprechenden Kosten durch die für*

*die Gemeinschaft aus der getätigten Investition entstehenden Vorteile neutralisiert werden. Aufgrund dieser Logik stellt der Einheitstext der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften die Leistung einer Garantie einer möglichen Verschuldung gleich, weil die Körperschaft die Gefahr läuft, der vom Schuldner nicht eingehaltenen Zahlungspflicht nachkommen zu müssen<sup>140</sup>.*

Es wird auch daran erinnert, dass sich der Begriff Investition lediglich auf die Entrichtung öffentlicher Gelder oder auf die diesen gleichgestellten Geschäfte bezieht, wie es der Fall der Garantien ist, die mit einer entsprechenden Erhöhung des Vermögens der Körperschaft verbunden sind, da die Kontrolle der öffentlichen Defizite auf europäischen Rechtsvorschriften beruht, die für das gesamte System der öffentlichen Verwaltungen bindend sind.

Demnach besteht weiterhin ein kritischer Aspekt bezüglich der Zweckbestimmungen der von der Investitionsbank Trentino-Südtirol geleisteten Darlehen, die von der Region garantiert werden, da sie nicht für Investitionen im oben genannten Sinne bestimmt sind (in einigen Fällen werden sie für Liquiditätsvorschüsse oder für Bestandteile des Betriebskapitals bestimmt).

Mit Bezug auf die im Beschluss der Regionalregierung Nr. 251/2021 vorgesehene Abtretung der Beteiligung, die im betreffenden Kapitel behandelt wurde, betont die Körperschaft erneut, dass in den Abtretungsvertrag eine Klausel eingefügt werden soll, die die Provinzen Trient und Bozen dazu verpflichtet, bei Veräußerung deren Beteiligung auch die Bürgschaft der Region für die EIB-Finanzierung abzutreten. Falls also die Beteiligung der Provinzen von Dritten zum Teil oder zur Gänze übernommen wird, so müssen diese — proportional zum erworbenen Anteil — auch die Bürgschaft gegenüber der EIB unterzeichnen.

Es werden allerdings immer noch Bedenken darüber geäußert, dass die Region die Bürgschaft zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol auch nach ihrem Austritt aus der Gesellschaft beibehält. Die in den Abtretungsvertrag mit den Provinzen eingefügte Klausel, die diese bei Veräußerung deren Beteiligung auch zur Abtretung der Bürgschaft der Region verpflichtet, scheint nicht dazu geeignet, diesen kritischen Aspekt zu beheben, da die Freigabe der Garantie von der Zustimmung der garantierten Bank abhängt.

## 10 BEITRAG ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN UND HAUSHALTAUSGLEICH

### 10.1 Der Beitrag der Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen

Das regionale integrierte Territorialsystem trägt unter Beachtung der Ausgeglichenheit der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012 i.d.g.F. zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen gemäß den Ausgleichs- und Solidaritätsgrundsätzen, zur Ausübung der daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten sowie zur Erfüllung der aus der Ordnung der Europäischen Union herrührenden wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen durch eine Reihe von Maßnahmen bei, die im Art. 79 Abs. 1 des DPR Nr. 670/1972 (Autonomiestatut) aufgelistet sind, und zwar insbesondere durch:

- den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen mittels Übernahme von Kosten für die Ausübung von auch delegierten staatlichen Befugnissen, die im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegt werden;
- die Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, ab 2010 mit insgesamt 100 Mio. Euro jährlich pro Provinz;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes seitens der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gegenüber ihren öffentlichen und privaten instrumentalen Anstalten und Einrichtungen, den örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen Universitäten laut Art. 17 Abs. 120 des Gesetzes vom 15.5.1997, Nr. 127, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden.

Der Abs. 407 Buchst. e) Z. 3) und 4) des Gesetzes Nr. 190/2014 hat in den Art. 79 des Statutes den Abs. 4-bis - geändert durch Art. 1 Abs. 549, des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234<sup>141</sup> - durch den der Beitrag der Region und der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldo bezogen auf das regionale integrierte Territorialsystem für ein jedes der Jahre von 2018 bis 2021 geregelt wird, eingefügt.

Insbesondere beläuft sich der Beitrag der Region und der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldo bezogen auf das regionale integrierte Territorialsystem für das Jahr 2021 auf insgesamt 905,315 Mio. Euro, von denen 15,091 Mio. Euro zu Lasten der Region gehen.

Der Beitrag der Provinzen wird unter diesen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen Landesgebiets am regionalen Bruttoinlandsprodukt – unbeschadet der Rückgewinnung seitens einer jeden Provinz des erzielten GIS-Mehrertrags – aufgeteilt.

Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags zu Lasten der Provinzen von der Region übernommen wird. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 22.9.2021, Nr. 179 wurde nämlich der Entwurf der Vereinbarung<sup>142</sup> zur Festlegung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo für das Jahr 2021 zu Lasten jeder Provinz sowie zur Übernahme eines Anteils davon seitens der Region genehmigt.

Der Beschluss sieht Nachstehendes vor:

*In Anbetracht der Tatsache, dass die Provinzen im Sinne des GoD vom 13.1.2016, Nr. 14 die Verwaltungskosten des Nationalparks Stilfser Joch in Höhe von 5,492 Mio. Euro zu Lasten ihrer Haushalte durch Verrechnung mit dem Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos übernommen haben;*

*Aufgrund des Schreibens vom 4.11.2014, Prot. Nr. 85886 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates, laut dem der (...) GIS-Mehrertrag 73.292.400,67 Euro für die Provinz Trient und 148.903.145,63 Euro für die Provinz Bozen beträgt;*

*In Anbetracht der Tatsache, dass laut den letzten offiziellen ISTAT-Daten für das Jahr 2019 das Bruttoinlandsprodukt 2018 der Autonomen Provinz Trient 21.017,00 Mio. Euro und jenes der Autonomen Provinz Bozen 25.542,70 Mio. Euro beträgt;*

*Nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass der unter den Provinzen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts aufzuteilende Beitrag zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo für das Jahr 2020 insgesamt 662.536.453,70 Euro beträgt, und zwar 299.068.263,92 Euro für die Autonome Provinz Trient und 363.468.189,78 Euro für die Autonome Provinz Bozen;*

*Aufgrund des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 6 „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“;*

*Aufgrund des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2021, Nr. 5 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“;*

*Aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 23. Dezember 2020, Nr. 214, mit dem der Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021-2023 genehmigt wurde, sowie aufgrund der später eingeführten Änderungen, insbesondere der Ansätze im Ausgabenkapitel U18011.0270;*

*Nach Dafürhalten demnach, dass die Region Trentino-Südtirol einen Anteil des Beitrags der Autonomen Provinzen Bozen und Trient zu den öffentlichen Finanzen betreffend den für 2021 zu finanzierenden Nettosaldo wie folgt übernehmen kann:*

- 132.532.272,84 Euro betreffend den Beitrag der Autonomen Provinz Trient;
- 151.759.209,58 Euro betreffend den Beitrag der Autonomen Provinz Bozen.

Der von der Region<sup>143</sup> dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geschuldete Gesamtbetrag in Höhe von 284.291.482,42 Euro wurde dem Kap. U18011.0270 „Ausgaben für die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen – Anteil zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen – Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen – Kode/U.1.04.01.01.000“ angelastet.

Die Zahlung erfolgte mit Auftrag vom 29.11.2021, Nr. 5575<sup>144</sup>.

**Tabelle 47 - Kap. U18011.0270 - Haushaltsjahr 2021**

| Endgültige Veranschlagungen                      | Zweckbindungen | Zahlungen auf Rechnung Kompetenz | Einsparungen auf Rechnung Kompetenz |
|--------------------------------------------------|----------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| 284.291.482                                      | 284.291.482    | 284.291.482                      | 0,00                                |
| Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen |                |                                  |                                     |

In ihrem Antwortschreiben<sup>145</sup> teilte die Körperschaft in Bezug auf den finanziellen Beitrag der Region laut Art. 79 Abs. 4-bis des Autonomiestatuts (15,091Mio. Euro), Folgendes mit:

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 15 des GvD vom 7.2.2017, Nr. 16 angewandt werden, laut denen die Kosten betreffend die Delegation von Befugnissen im Justizbereich von der Region durch Verrechnung mit dem Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosalos laut Art. 79 des Statuts übernommen werden. In Anwendung besagter Bestimmungen wurde der von der Region für das Jahr 2021 übernommene Beitrag vollständig verrechnet.*

Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem Staat, der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde im Jahr 2021 ein neues Abkommen ausgearbeitet, um einige Einnahmeposten, über deren Zuerkennung noch keine Einigung erzielt worden war, zu definieren und den Beitrag der örtlichen Autonomien zur Erreichung der gesamtstaatlichen Ziele der öffentlichen Finanzen neu festzulegen.

Insbesondere sieht das neue Abkommen, das mit Beschluss der Regionalregierung vom 27.10.2021, Nr. 196 genehmigt wurde, Nachstehendes vor:

- *Der Staat erkennt endgültig als ausständige außersteuerliche Erträge aus Geldgewinnspielen für die Jahre bis 2021 den von den Parteien vereinbarten Pauschalbetrag von 96 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und von 104 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen an, wobei für das Jahr 2021 50 Mio. Euro einer jeden Provinz zugewiesen werden; der Staat verpflichtet sich zur finanziellen Deckung des Restbetrags in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro im Rahmen des Gesetzes zur Umwandlung des Gesetzesdekrets vom 21.10.2021, Nr. 146;*

- *Der Staat gewährleistet die finanzielle Deckung zwecks Rückerstattung der Rücklagen für die Staatskasse laut Art. 1 Abs. 508 des Gesetzes Nr. 147/2013, indem einer jeden Autonomen Provinz 20 Millionen Euro jährlich ab 2022 zuerkannt werden.*

Das Abkommen wurde mit Art. 1 Abs. 548-551 des Gesetzes vom 30.12.2021, Nr. 234 im Sinne und für die Wirkungen des Art. 104 des Sonderstatuts übernommen.

## **10.2 Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2021**

Zwecks Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben, seitens sämtlicher Gebietskörperschaften wurde mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und des darauf folgenden Umsetzungsgesetzes Nr. 243/2012 die neue Auflage des Haushaltsausgleichs eingeführt.

Für die Regionen mit Normalstatut ist die Haushaltsausgeglichenheit durch das Gesetz Nr. 190/2014 ab dem Haushaltsjahr 2015 geregelt.

Für die Region Trentino-Südtirol und für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen hat besagtes Gesetz Nr. 190/2014 durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4) in den Art. 79 des Autonomiestatutes den Abs. 4-*quater* eingefügt, aufgrund dessen die oben genannten Körperschaften ab dem Jahr 2016 besagte Auflage beachten müssen<sup>146</sup>, wobei ein einziger nicht negativer Saldo zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben auf Rechnung Kompetenz vorgesehen ist.

Es ist allerdings auf Art. 1 Abs. 820<sup>147</sup> und 821<sup>148</sup> des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145 zu verweisen, mit denen die bisherigen mit dem Haushaltsgesetz des Staates 2017 festgelegten Bestimmungen betreffend die Regeln der öffentlichen Finanzen in Sachen Haushaltsgleichgewicht der Gebietskörperschaften novelliert wurden. Demzufolge gelten ab 2019 die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 469 und 470 des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 (Haushaltsgesetz des Staates für das Haushaltsjahr 2017) nicht mehr und die Regionalverwaltung ist nicht mehr verpflichtet, die Übersicht der Überprüfungsergebnisse und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu übermitteln<sup>149 150</sup>.

Nun wird also die Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Laufe des Haushaltsjahres anhand des durch Art. 28 des Gesetzes vom 27.12.2002, Nr. 289 eingeführten Informationssystems für die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) überprüft; die nachträgliche Kontrolle erfolgt hingegen aufgrund der Informationen, die an die durch Art. 13 des Gesetzes Nr. 196/2009<sup>151</sup> beim

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errichtete Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermittelt werden. Die BDAP dient also zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle und Überwachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wird somit zum Instrument für die Erfassung und Bemessung der Buchhaltungsdaten, *das die Kenntnis und Transparenz der Daten der öffentlichen Finanzen und somit auch den Vergleich zwischen gleichartigen Verwaltungen fördert* (Senat, Akt Nr. 1937, 2009).

Dadurch werden auch die Erfordernisse umgesetzt, die der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte zugrunde liegen. *Diese strebt die Vereinheitlichung der Buchhaltungssysteme der öffentlichen Verwaltungen an, um deren Haushalte aggregieren und vergleichen zu können und der Information bezüglich verschiedener Ziele zu entsprechen wie z. B. die Wirtschafts- und Finanzplanung, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Verwaltung des Steuerföderalismus, die Überprüfung der Einhaltung der EU-Regeln, die Vorbeugung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, welche die Haushaltsgleichgewichte beeinträchtigen könnten* (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 184/2016). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 – geändert durch Art. 1 Abs. 904 des Gesetzes Nr. 145/2018 – festgesetzt, dass die Gebietskörperschaften kein Personal einstellen dürfen, *wenn die Fristen für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, der Rechnungslegung und des konsolidierten Haushalts nicht eingehalten und die diesbezüglichen Daten – einschließlich der nach Posten aggregierten Daten des integrierten Kontenplans – nicht binnen dreißig Tagen ab Genehmigungsfrist an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen laut Art. 13 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 196 übermittelt werden.*

Im Zuge der Überprüfungen<sup>152</sup> betonte die Regionalverwaltung Folgendes: *Durch Art. 1 Abs. 819-826 des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021) wurde die Regelung der öffentlichen Finanzen hinsichtlich der Haushaltsausgeglichenheit der Gebietskörperschaften novelliert, die im Gesetz 11.12.2016, Nr. 232 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2017 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019), insbesondere in den Abs. 463 und ff. (die infolgedessen größtenteils aufgehoben wurden), enthalten war. Die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften konnten ab 2019 das Verwaltungsergebnis und den gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben für die Zwecke der Haushaltsausgeglichenheit voll verwenden. Demzufolge entsprachen bereits im Haushaltsvoranschlag die Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen der ordentlichen Haushaltsausgeglichenheit gemäß der harmonisierten Buchhaltungsordnung (laut GvD Nr. 118/2011) ohne die weitere Grenze des nicht negativen Endsaldos auf Rechnung Kompetenz.*

*Die Region geht nämlich davon aus, sich bei Vorhandensein eines nicht negativen Kompetenzergebnisses, das aus der der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht über die Überprüfung des Haushaltsausgleichs hervorgeht, im*

*Gleichgewicht zu befinden. Das Haushaltsgleichgewicht in der Rechnungslegung entspricht dem Kompetenzüberschuss (81.041.432,11 Euro).*

Diesbezüglich sei aber nochmals auf den Beschluss der Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 verwiesen, laut dem sich die im GvD Nr. 118/2011 und im Gesetz Nr. 145/2018 enthaltene Regelung des finanziellen Gleichgewichts der Gebietskörperschaften nicht mit den zur Umsetzung der EU-Zielsetzungen vorgesehenen Bestimmungen in Sachen „Haushaltsausgleich“ überschneiden kann, weil der Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 aufgrund der im Art. 81 Abs. 6 der Verfassung festgelegten Grenzen für die ordentliche Gesetzgebung keinesfalls die Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 überwinden darf (vgl. Vereinigte Sektionen als Kontrollorgan, Beschluss Nr. 4/2019/RQ).

Nach Auffassung der Vereinigten Sektionen sind also die Gebietskörperschaften weiterhin verpflichtet, den „Haushaltsausgleich“ laut Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 auch als Voraussetzung für den rechtmäßigen Rückgriff auf die Verschuldung zur Finanzierung von Investitionsausgaben (Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012) einzuhalten, und zwar gemäß den in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017, Nr. 252/2017 und Nr. 101/2018 festgelegten Rechtsgrundsätzen, laut denen das angewandte Verwaltungsergebnis und der Gebundene Mehrjahresfonds vollständig berücksichtigt werden.

Diesbezüglich hat die Regionale Kontrollsektion für die Lombardei mit Beschluss Nr. 58/2021/PAR in ihrer Antwort auf eine spezifische Frage einer Gemeinde betreffend die Möglichkeit, ein Darlehen ohne Beachtung der Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012, sondern nur unter Berücksichtigung der Haushaltsausgeglichenheit laut GvD Nr. 118/2011 gemäß dem Rundschreiben Nr. 5/2020 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Sinne des Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 abzuschließen, Bezug auf den Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 genommen und bestätigt, dass die Gebietskörperschaften den Haushaltsausgleich laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 erreichen müssen.

Überdies hat besagte Kontrollsektion in Bezug auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 5/2020 erklärt, dass dieses *eine Maßnahme ohne gesetzlichen Charakter betreffend innere Angelegenheiten sei, mit dem das Generalrechnungsamt des Staates seine Auslegung der bereits überprüften Bestimmungen darstelle, weshalb sie keine Auswirkungen auf den von den Vereinigten Sektionen zur Formulierung des herangezogenen Rechtsgrundsatzes analysierten rechtlichen Rahmen hat.*

Bezüglich der Ergebnisse der Allgemeinen Rechnungslegung 2021 wird nachstehend der Inhalt der Anlage 10G „Haushaltsgleichgewichte“<sup>153</sup> wiedergegeben.

**Tabelle 48 - Haushaltsgleichgewichte - Anlage 10G der Rechnungslegung der Rechnungslegung**

| Haushaltsgleichgewichte                                                                                                    | Veränd. | Betrag      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------|
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben und die Rückzahlung von Darlehen             | (+)     | 150.933.000 |
| Ausgleich des Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs                                                        | (-)     | 0           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite                                                    | (+)     | 8.259.191   |
| Einnahmen Titel 1-2-3                                                                                                      | (+)     | 413.956.180 |
| Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen | (+)     | 0           |
| Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen                                                                    | (+)     | 0           |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen                                                    | (+)     | 0           |
| Einnahmen durch Aufnahme von Krediten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                              | (+)     | 0           |
| Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen       | (+)     | 0           |
| Laufende Ausgaben                                                                                                          | (-)     | 483.634.875 |
| Gebundener Mehrjahresfonds des laufenden Teils (der Ausgaben)                                                              | (-)     | 9.230.016   |
| Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen                                                                     | (-)     | 0           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen                                      | (-)     | 0           |
| Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (falls negativ)                                                      | (-)     | 0           |
| Rückzahlung von Verbindlichkeiten                                                                                          | (-)     | 0           |
| - davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten                                                                   |         | 0           |
| Liquiditätsvorschussfonds                                                                                                  | (-)     | 0           |
| A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil                                                                                      |         | 80.283.479  |
| - Zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt des Jahrs N                                                     | (-)     | 0           |
| - Gebundene Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt                                                                     | (-)     | 0           |
| A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil                                                                                        |         | 80.283.479  |
| - Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teils im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-)                                  | (-)     | 2.108.736   |
| A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil                                                                                    |         | 78.174.743  |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben                                            | (+)     | 0           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite                                                 | (+)     | 4.921.574   |
| Investitionseinnahmen (Titel 4)                                                                                            | (+)     | 4.600       |
| Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen                                                                  | (+)     | 0           |
| Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)                                                                              | (+)     | 0           |
| Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen                   | (-)     | 0           |
| Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen                                                    | (-)     | 0           |
| Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen    | (-)     | 0           |
| Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen                                             | (-)     | 0           |
| Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen                                                                    | (-)     | 0           |
| Investitionsausgaben                                                                                                       | (-)     | 27.350.897  |
| Gebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)                                                               | (-)     | 3.609.563   |
| Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                            | (-)     | 0           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)                       | (-)     | 500         |
| Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen                                                                     | (+)     | 0           |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen                                      | (+)     | 0           |
| Fehlbetrag aufgrund genehmigter u. nicht aufgenommener Verschuldung, der mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird      | (-)     | 0           |
| Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (falls positiv)                                                      | (+)     | 26.792.739  |

|                                                                                                                                     |     |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| B1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil                                                                                                 |     | 757.953    |
| - Zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt des Jahrs N                                                               | (-) | 0          |
| - Gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt                                                                               | (-) | 0          |
| B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil                                                                                                  |     | 757.953    |
| - Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teils im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-)                                           | (-) | 0          |
| B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil                                                                                              |     | 757.953    |
| davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, die im Haushalt entstanden ist                          |     | 0          |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen                                                            | (+) | 0          |
| Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite                                                    | (+) | 17.699.127 |
| Einnahmen Titel 5.00 - Abbau von Finanzanlagen                                                                                      | (+) | 26.792.739 |
| Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen                                                                                    | (-) | 0          |
| Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)                                                            | (-) | 17.699.627 |
| Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen                                                                           | (-) | 0          |
| Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen                                                     | (+) | 0          |
| Gebundener Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)                                | (+) | 500        |
| C/1) Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis                                                                            |     | 26.792.739 |
| - Zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt des Jahrs N                                                               | (-) | 0          |
| - Gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt                                                                               | (-) | 0          |
| C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzausgleich                                                                              |     | 26.792.739 |
| - Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-)                                            | (-) | 0          |
| C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht                                                                          |     | 26.792.739 |
| D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)                                                                                            |     | 81.041.432 |
| D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)                                                                                              |     | 81.041.432 |
| D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)                                                                                          |     | 78.932.696 |
| davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, die im Haushalt entstanden ist                          |     | 0          |
| Saldo laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen der Körperschaften mit Sonderautonomie                              |     |            |
| A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil                                                                                               |     | 80.283.479 |
| Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben und die Rückzahlung von Darlehen                      | (-) | 933.000    |
| Nicht wiederkehrende Einnahmen, die keine Zweckbindung gedeckt haben                                                                | (-) | 0          |
| - Nicht für das Gesundheitswesen zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt des Jahrs N                               | (-) | 0          |
| - Abänderung der nicht für das Gesundheitswesen bestimmten Rückstellungen des laufenden Teils im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-) | (-) | 2.108.736  |
| Gebundene Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt                                                                                | (-) | 0          |
| Ausgleich Laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen                                                                 |     | 77.241.743 |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die Übersicht zeigt im laufenden Teil ein positives Ergebnis auf Rechnung Kompetenz, ein Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 80.283.479,44 Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 80.283.479,44 Euro. Auf Kapitalkonto werden ein Ergebnis auf Rechnung Kompetenz, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 757.952,67 Euro verzeichnet.

Die Gesamtergebnisse der Haushaltsausgeglichenheit der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 im laufenden Teil und auf Kapitalkonto lauten wie folgt:

Kompetenzergebnis: + 81.041.432,11

Haushaltsgleichgewicht: + 81.041.432,11

Gesamtgleichgewicht: + 78.932.696,11.

Die Region hat im Haushaltsjahr 2021 die Verwendung eines Anteils (150.933.000,00 Euro) des Verwaltungsüberschusses des vorhergehenden Haushaltsjahrs zur teilweisen Deckung der Ausgabe infolge der Übernahme eines Anteils des Beitrags der Provinzen Trient und Bozen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldos gemäß Art. 79 Abs. 4-bis des Sonderstatuts beschlossen.

Hinsichtlich der anlässlich der Rechnungslegung verfügten Änderungen der Rückstellungen wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 15.806.134,00 Euro hingewiesen: Davon betreffen 9.165,00 Euro den Fonds für zweifelhafte Forderungen, 14.947.969,00 Euro den Fonds für Verluste aus Beteiligungen, - 51.000,00 Euro die Kürzung des Risikofonds für Gerichtsverfahren und 900.000,00 Euro den Fonds zur Finanzierung der Mehrausgaben in Zusammenhang mit der Erneuerung der Tarifverträge betreffend das Personal.

Nachstehende Tabelle zeigt den von der Region im Jahr 2021 erreichten Saldo der öffentlichen Finanzen als Differenz zwischen endgültigen Einnahmen (laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD Nr. 118/2011) und den endgültigen Ausgaben (in den Titeln 1, 2 und 3 der besagten Haushaltsvorlage wiedergegeben) unter Berücksichtigung des angewandten Verwaltungsüberschusses und der gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen. Der erreichte Saldo beträgt 81.041.432,11 Euro.

**Tabelle 49 - Haushaltssaldo 2021 (Art. 1 Abs. 463 ff. des Gesetzes Nr. 232/2016)**

|                                                                                                                                                       | Veränd. | Voranschlag auf<br>Rechnung<br>Kompetenz 2021 | Feststellungen/<br>Zweckbindungen zum<br>31.12.2021 | Kassa 2021<br>gesamt<br>(fakultativ) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Verwendung des Verwaltungsüberschusses                                                                                                                | (+)     | 150.933.000                                   | 150.933.000                                         |                                      |
| A1) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben                                                                                    | (+)     | 8.259.191                                     | 8.259.191                                           |                                      |
| A2) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile                                   | (+)     | 4.921.574                                     | 4.921.574                                           |                                      |
| A3) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für Finanzposten                                                                                         | (+)     | 17.699.127                                    | 17.699.127                                          |                                      |
| A4) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen zur Finanzierung der nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gestrichenen Zweckbindungen | (-)     |                                               |                                                     |                                      |
| A) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen (A1+A2+A3-A4)                                                                                             |         |                                               |                                                     |                                      |
| B) Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen                                                                                | (+)     | <b>318.602.143</b>                            | <b>359.633.287</b>                                  |                                      |
| C) Titel 2 - Laufende Zuwendungen, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen                                                                    | (+)     | <b>39.143.744</b>                             | <b>39.315.470</b>                                   |                                      |
| D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen                                                                                                               | (+)     | <b>14.133.246</b>                             | <b>15.007.423</b>                                   |                                      |
| E) Titel 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto                                                                                                               | (+)     | <b>20.000</b>                                 | <b>4.600</b>                                        |                                      |
| F) Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                                                                                                |         |                                               |                                                     |                                      |
| G-1)                                                                                                                                                  |         | 0                                             | 0                                                   |                                      |
| G-2)                                                                                                                                                  |         | 0                                             | 0                                                   |                                      |
| G-3)                                                                                                                                                  |         | 0                                             | 0                                                   |                                      |
| G-4)                                                                                                                                                  |         | 0                                             | 0                                                   |                                      |
| G) Gesamtbetrag der erhaltenen finanziellen Freiräume (G=G1+G2+G3+G4)                                                                                 |         |                                               |                                                     |                                      |

|                                                                                                                         |     |             |             |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|-------------|--|
| H1) Titel 1 - Laufende Ausgaben abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds                                                | (+) | 515.191.763 | 483.634.875 |  |
| H2) Gebundener Mehrjahresfonds Laufender Teil                                                                           | (+) | 8.259.191   | 9.230.016   |  |
| H3) Fonds für zweifelhafte Forderungen Laufender Teil                                                                   | (-) | 0           | 0           |  |
| H4) Risikofonds für Gerichtsverfahren (der in das Verwaltungsergebnis einfließt)                                        | (-) | 0           | 0           |  |
| H5) Sonstige Rückstellungen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen)                                                 | (-) | 0           | 0           |  |
| H) Titel 1 - Laufende Ausgaben, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (H=H1+H2-H3-H4-H5)                      |     |             |             |  |
| I1) Titel 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds                                        | (+) | 56.051.508  | 27.350.897  |  |
| I2) Gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile                   | (+) | 4.921.574   | 3.609.563   |  |
| I3) Fonds für zweifelhafte Forderungen auf Kapitalkonto                                                                 | (-) | 0           | 0           |  |
| I4) Sonstige Rückstellungen auf Kapitalkonto (die in das Verwaltungsergebnis einfließen)                                | (-) | 0           | 0           |  |
| I) Titel 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (I=I1+I2-I3-I4)                 |     |             |             |  |
| I)5, I)6, I)7, I)8, I)9, I)10, I)11, - I)12, I)13                                                                       |     | 0           | 0           |  |
| L1) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds                          | (+) | 21.433.000  | 0           |  |
| L2) Gebundener Mehrjahresfonds für Finanzposten                                                                         | (+) | 17.699.127  | 17.699.627  |  |
| L3) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (L=L1+L2)                                                         |     |             |             |  |
| J) Saldo Vorschuss Finanzierung Gesundheitswesen                                                                        | (+) | 0           | 0           |  |
| M) Gesamtbetrag der abgetretenen finanziellen Freiräume                                                                 | (-) | 0           | 0           |  |
| N)1, N)2, N)3, N)4                                                                                                      | (+) | 0           | 0           |  |
| N) Erhaltene und nicht verwendete finanzielle Freiräume (N=N1+N2+N3+N4)                                                 | (-) | 0           | 0           |  |
| O) Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L+J-M-N) |     | 0           | 81.041.432  |  |
| P) Saldoziel                                                                                                            |     |             |             |  |
| Q) Differenz zwischen dem Nettosaldo der endgültigen Einnahmen u. Ausgaben und dem Zielsaldo (Q=O-P)                    |     | 0           | 81.041.432  |  |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Zum Endergebnis des Haushaltsjahres 2021 haben nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben beigetragen, die 26,60% der festgestellten Einnahmen bzw. 62,16% des Gesamtbetrags der zweckgebundenen Ausgaben ausmachen.

In absoluten Zahlen betragen die nicht wiederkehrenden Einnahmen 120.192.016,74 Euro (Gesamtbetrag der festgestellten Einnahmen: 451.909.068,62 Euro) und die nicht wiederkehrenden Ausgaben 324.562.320,22 Euro (Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben: 522.141.322,57 Euro). In der nachstehenden Tabelle werden die nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für jeden einzelnen Haushaltstitel dargelegt.

**Tabelle 50 - Nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nach Titeln**

| Titel                                                               | 2021               |                                |              | Titel                                             | 2021               |                               |              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------|--------------|---------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------|--------------|
|                                                                     | Feststellungen     | Nicht wiederkehrende Einnahmen | %            |                                                   | Zweckbindungen     | Nicht wiederkehrende Ausgaben | %            |
| Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen | 359.633.287        | 40.888.526                     | 11,37        | Titel 1 – Laufende Ausgaben                       | 483.634.875        | 286.055.873                   | 59,15        |
| Titel 2 – Laufende Zuwendungen                                      | 39.315.470         | 39.315.470                     | 100,00       |                                                   |                    |                               |              |
| Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen                                | 15.007.423         | 2.035.132                      | 100,00       |                                                   |                    |                               |              |
| <b>Summe</b>                                                        | <b>413.956.180</b> | <b>82.239.128</b>              | <b>19,87</b> | <b>Summe</b>                                      | <b>483.634.875</b> | <b>286.055.873</b>            | <b>59,15</b> |
| Titel 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto                                | 4.600              | 4600                           | 100,00       | Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto               | 27.350.897         | 27.350.897                    | 100,00       |
| Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen                 | 26.792.739         | 26.792.739                     | 100,00       | Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen | 0                  | 0                             |              |
| Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten                  | 11.155.550         | 11.155.550                     | 100,00       | Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten | 11.155.550         | 11.155.550                    | 100,00       |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                 | <b>451.909.069</b> | <b>120.192.017</b>             | <b>26,60</b> | <b>GESAMTBETRAG</b>                               | <b>522.141.322</b> | <b>324.562.320</b>            | <b>62,16</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Rechnungslegung 2021

### 10.3 Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des integrierten regionalen Territorialsystems

Das Sonderautonomiestatut weist der Autonomen Region Trentino-Südtirol primäre Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung zu (Art. 4 Abs. 1 Z. 3); die Autonomen Provinzen Trient und Bozen haben – unbeschadet der Zuständigkeit des Staates in Sachen Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Art. 117 der Verfassung – die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Lokalfinanzen, die unter Berücksichtigung der Einschränkungen laut Art. 4 des Sonderstatuts (Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen) und der aus der Rechtsordnung der Europäischen Union erwachsenden Einschränkungen auszuüben ist.

Laut Art. 79 Abs. 3 und 4 des DPR Nr. 670/1972 – ersetzt durch Art. 2 Abs. 107 des Gesetzes vom 23.12.2009, Nr. 191 und geändert durch Art. 1 Abs. 407 des Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190 – koordinieren die Provinzen ab 1.1.2015 die öffentlichen Finanzen des Landes gegenüber den örtlichen Körperschaften, den öffentlichen und privaten instrumentalen Anstalten und Einrichtungen der Provinzen und der örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich

der nicht staatlichen Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden.

Die Provinzen sind demnach für die Erreichung der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen verantwortlich und haben die Aufgabe, die von den Körperschaften und Einrichtungen des integrierten Territorialsystems einzuhaltenden Auflagen festzulegen und die erzielten Ergebnisse zu überwachen sowie abschließend zu überprüfen.

Es ist auch in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 77/2019 hinzuweisen, laut dem *es im Rahmen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zum Zwecke der Einhaltung der europäischen und nationalen Auflagen dem staatlichen Gesetzgeber zusteht, ein einheitliches, für das gesamte Staatsgebiet – also auch für die örtlichen Körperschaften der Regionen mit Sonderautonomie – geltendes Prämien- und Sanktionensystem zu schaffen. Aus demselben Einheitlichkeitserfordernis steht die Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle der Haushalte der örtlichen Körperschaften auch in den Gebieten mit Sonderautonomie dem Rechnungshof zu (u. a. Erkenntnis Nr. 40/2014).*

Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem festgehalten, dass *bei der Handhabung der auf territorialer Basis zugewiesenen Ziele der öffentlichen Finanzen die Autonome Provinz Trient die Regie des integrierten Landesfinanzsystems übernimmt. Das bedeutet, dass sie geeignete Maßnahmen gegenüber jenen örtlichen Körperschaften ergreifen muss, in denen derartige Abweichungen festgestellt werden, welche die Einhaltung des für das Haushaltsgleichgewicht notwendigen Saldos unmöglich machen.*

Zur eingehenden Behandlung des Themas Koordinierung der Lokalfinanzen und diesbezügliche Ergebnisse wird auf den jeweiligen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der Provinzen Trient und Bozen beiliegenden Begleitbericht verwiesen.

## 11 ERFOLGS- UND VERMÖGENSABRECHNUNG

### 11.1 Rechtlicher Rahmen

Gemäß den harmonisierten Buchhaltungsbestimmungen garantiert das Buchhaltungssystem der Regionen die einheitliche Erfassung der Buchungsvorfälle sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlich-vermögensrechtlicher Hinsicht. In der Finanzbuchhaltung, die zu Ermächtigungszwecken geführt wird, werden die Ergebnisse der Finanzgebarung erfasst; die zu Informationszwecken eingeführte Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zeigt hingegen die wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Ergebnisse.

Die Regionen müssen also nicht nur die finanziellen, sondern auch die wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Ergebnisse nachweisen, da laut Art. 63 Abs. 2 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 die Allgemeine Rechnungslegung *aus der Haushaltsrechnung mit den Ergebnissen der Finanzgebarung und den diesbezüglichen Übersichten, den Aufstellungen betreffend die allgemeine Übersicht und die Überprüfung der Gleichgewichte, aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Vermögensstand besteht.*

In der Autonomen Region Trentino-Südtirol wurde mit Art. 27 Abs. 3 des RG Nr. 25/2015 die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme durch die Einführung der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung umgesetzt, die seit dem Haushaltsjahr 2017<sup>154</sup> parallel zur überdachten Finanzbuchhaltung<sup>155</sup> geführt wird.

Im Rahmen des neuen Buchhaltungssystems ist die Gewinn- und Verlustrechnung das wichtigste Dokument zur Gegenüberstellung der positiven und negativen Bestandteile, aus der sich das Ergebnis der Wirtschaftsgebarung ableiten lässt.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Kompetenzgebarung<sup>156</sup> stellt ein neues Kriterium für die Erfassung der Verwaltungstätigkeit der Gebietskörperschaften, nach dem für jedes Haushaltsjahr Kosten/Lasten und Erträge/Einkünfte erfasst werden.

Obwohl kein perfekter Parallelismus zwischen den Phasen der Einnahme bzw. der Ausgabe und dem Auftreten der Erträge/Einkünfte bzw. der Kosten/Lasten im Laufe des Haushaltsjahres besteht, werden die Erträge/Einkünfte in der Phase der Einnahmenfeststellung und die Kosten/Lasten in der Phase der Ausgabenliquidierung erfasst. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilden:

- die Kosten aus Zuweisungen und Beiträgen (im laufenden Teil, für Investitionen und auf Kapitalkonto), die zum Zeitpunkt der Zweckbindung erfasst werden;
- die Einnahmen laut Titel 5 (Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen), 6 (Aufnahme von Darlehen), 7 (Schatzmeistervorschüsse) und 9 (Einnahmen für Rechnung Dritter und Durchlaufposten), durch deren Feststellung keine Erträge erfasst werden. Durch die

Feststellung der Einnahmen des Titels 5 „Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen“ und des Titels 9 „Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten“ werden lediglich Forderungen erfasst. Die Feststellung der Einnahmen des Titels 6 „Aufnahme von Anleihen“ und aus dem Abbau von Bankeinlagen bewirkt nicht die Eintragung von Forderungen der Körperschaft in die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung;

- die Ausgaben laut Titel 3 (Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen), 4 (Rückzahlung von Darlehen), 5 (Abschluss Schatzmeistervorschüsse) und 7 (Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten), durch deren Zweckbindung lediglich Verbindlichkeiten und keine Kosten erfasst werden, mit Ausnahme der Kreditgewährungen und der Erhöhung von Bankeinlagen, deren Zweckbindung nicht zur Eintragung von Verbindlichkeiten der Körperschaft führt;
- die Verringerung von Bankeinlagen, die bei Abhebungen von Bankeinlagen (zum Zeitpunkt der Einhebungen) erfasst wird;
- die Erhöhung von Bankeinlagen, die bei Einzahlungen in Bankeinlagen (zum Zeitpunkt der Zahlungen) erfasst wird;
- die Einnahmen und die Ausgaben betreffend MwSt.-Forderungen/-Verbindlichkeiten, durch deren Feststellung und Zweckbindung/Liquidierung Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen.

Der Vermögensstand gibt den Vermögensbestand der Region zum Ende des Haushaltsjahres wieder und besteht aus der Gesamtheit der Güter und der aktiven und passiven Rechtsverhältnisse. Durch dieses buchhalterische Dokument wird der Vermögensbestand, einschließlich des Wirtschaftsergebnisses des Haushaltsjahres, ermittelt.

Der Vermögensstand umfasst auch:

- die öffentlichen Güter, unbeschadet deren Merkmale (laut Zivilgesetzbuch), die unter Beachtung der Modalitäten nach dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung (Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011) zu bewerten sind;
- die uneinbringlichen Forderungen, die aus dem Haushalt gestrichen wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfristen (der Rechnungslegung ist das Verzeichnis dieser Forderungen getrennt vom Verzeichnis der aktiven Rückstände beizulegen).

Im Vermögensstand wird also der Bestand des Vermögens der Körperschaft – d. h. Gesamtheit der Güter sowie der aktiven und passiven Rechtsverhältnisse und das Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres – wiedergegeben.

Der Vermögensstand der Regionen umfasst auch:

- die öffentlichen Güter, unbeschadet deren Merkmale (laut Zivilgesetzbuch), die unter Beachtung der Modalitäten nach dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung (Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011) zu bewerten sind;
- die uneinbringlichen Forderungen, die aus dem Haushalt gestrichen wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfristen (der Rechnungslegung ist das Verzeichnis dieser Forderungen getrennt vom Verzeichnis der aktiven Rückstände beizulegen).

Im Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Vermögensstand<sup>157</sup> präzisierte die Regionalverwaltung, dass sie im Jahr 2021 einige Amtshandlungen in Anwendung der neuen Bestimmungen laut Anlage 4/3 des GvD Nr. 118/2011 – Z. 4.22 vorgenommen hat. Laut dem neuen Haushaltsgrundsatz muss der Betrag der Rückstellungen in den Fonds für zukünftige Kosten und in die Risikofonds, *die in das Ergebnis der Finanzgebarung eingeflossen sind, mit jenem der entsprechenden Rückstellungen in die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung übereinstimmen*, mit Ausnahme der Rückstellungen in den Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung im Sinne des Art. 21 des GvD Nr. 175/2016, in den Garantiefonds für privatrechtliche Verbindlichkeiten und in den Fonds für den Vorschuss von flüssigen Mitteln. Der in der Finanzbuchhaltung zurückgelegte Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung ist nicht in die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zurückzulegen, wenn die Beteiligungen anhand des Nettovermögens bewertet werden, da sich die Messung der jeweiligen Wertveränderungen direkt auf das Wirtschaftsergebnis auswirkt.

Die Regionalverwaltung hat sich daher an die neuen Bestimmungen angepasst und den Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung<sup>158</sup> in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung angepasst, *da die Beteiligungen an Gesellschaften, die ein nicht unmittelbar begliches negatives Ergebnis aufweisen, anhand des Nettovermögens bewertet werden. Ferner wurde der vorher errichtete Fonds umgebucht, in den in den vorhergehenden Jahren die unter den Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung eingetragenen Rückstellungen einfließen, und die freigestellten Mittel wurden unter den Erträgen der Gewinn- und Verlustrechnung eingetragen, wobei die Rückstellung des Verwaltungsergebnis in der Finanzbuchhaltung beibehalten wurde.*

Die Region berücksichtigte auch den in der Anlage 4/3 Z. 6.3 neu formulierten Haushaltsgrundsatz, laut dem *in Bezug auf die abzuschreibenden öffentlichen Güter und Vermögensgüter die unverfügbare Rücklage jährlich im Nachtragshaushalt um den Betrag der Kompetenzabschreibung gekürzt wird, wobei die verfügbaren Rücklagen oder der Posten „Wirtschaftsergebnisse vorhergehender Haushaltsjahre“ nach Deckung der „negativen Rücklagen für unverfügbare Güter“ und der „Verluste des Geschäftsjahres“ erhöht werden.*

Im Anhang wurde präzisiert, dass die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr neutralisiert werden und sich ihre Kosten nun auf das Wirtschaftsergebnis der Region genauso wie jene der Abschreibungen der verfügbaren Vermögensgüter auswirken. Demzufolge *war ein Rückgang der unverfügbaren Rücklage für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter und eine gleichzeitige Zunahme des Postens „Wirtschaftsergebnisse vorhergehender Haushaltsjahre“ zu verzeichnen.*

Die Regionalverwaltung unterstrich ferner, dass die Rechnungslegung 2021 durch Einfügung der in der neuen Vorlage des Ministeriums vorgesehenen Posten des Vermögensstands betreffend „positive/negative vorgetragene Wirtschaftsergebnisse“ und „negative Rücklagen für unverfügbare Güter“ angepasst wurde.

In Anpassung an den neuen Haushaltsgrundsatz wurden die Posten des Nettovermögens gemäß der für das Jahr 2021 aktualisierten Vorlage neu klassifiziert, wobei sämtlichen Posten des Nettovermögens in der Spalte 2020 den Wert „0“ zugewiesen wurde, mit Ausnahme des Postens „Nettovermögen insgesamt“ in dem der Betrag des Vermögensstands 2020 aufscheint, da der neue Haushaltsgrundsatz nicht rückwirkend zu Vergleichszwecken angewandt wird.

In diesem Bericht wurden allerdings aus Gründen der Klarheit und zwecks Vergleichs mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr auch die Werte des Jahres 2020 gemäß der neuen Vermögensstandsvorlage aktualisiert.

## 11.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Region hat die Gewinn- und Verlustrechnung des Haushaltsjahres 2021 gemäß Vorlage laut GvD Nr. 118/2011 genehmigt. Darin wurden die Erträge/Einkünfte und die Kosten/Lasten angeführt, die im Vorjahr erfasst wurden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet einen negativen Saldo in Höhe von 80.849.315,94 Euro, mit einem erheblichen Rückgang im Vergleich zum Ergebnis in Höhe von 93.547.991,25 Euro des Jahres 2020, was einer Differenz von 12.698.675,31 Euro (13,57%) entspricht. Dieses Endergebnis ist zusammenfassend auf nachstehende Faktoren zurückzuführen:

- Abnahme der positiven Gebarungsbestandteile (A) von 424.801.805,67 Euro auf 406.785.759,86 Euro (-4,24%); insbesondere Zunahme des Postens Nr. 3 „Einkünfte aus Zuweisungen und Beiträgen“ (+22.845.299,12 Euro) und Rückgang der Posten Nr. 1 „Einkünfte aus Abgaben“ (-26.434.613,84 Euro) und Nr. 8 „Sonstige Erträge“ (-14.425.007,09 Euro);

- Abnahme der negativen Gebarungsbestandteile (B) von 549.077.886,35 Euro auf 510.876.591,99 Euro (-6,96%). Im Rahmen dieses Postens ist vor allem die Zunahme des Postens Nr. 14 „Abschreibungen und Abwertungen“ (+1.248.750,50 Euro) und die Abnahme der Posten Nr. 12 „Zuweisungen und Beiträge“ (-24.188.075,15 Euro) und Nr. 16 „Rücklagen für Risiken“ (-4.947.969,00 Euro);
- Der Posten Nr. 19 „Erträge aus Beteiligungen“ ist um 83,94 % (-27.386.256,31 Euro, von 32.624.100,05 Euro auf 5.237.843,74 Euro) gesunken. Die Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen (C) betragen 5.237.964,43 Euro;
- Die außerordentlichen Bestandteile (E) betragen 20.000.252,74 Euro (+ 19.845.754,20 Euro im Vergleich zum Vorjahr), weil die außerordentlichen Erträge um 18.258.156,33 Euro zugenommen haben und die außerordentlichen Aufwendungen um 1.587.597,87 Euro gesunken sind;
- Auch im Haushaltsjahr 2021 liegen keine Wertberichtigungen der Finanzanlagen vor;
- Die Steuern betragen insgesamt 1.996.700,98 Euro und sind im Vergleich zu 2020 um 53.200,62 Euro (- 2,60 %) gesunken.

**Tabelle 51 – Gewinn- und Verlustrechnung 2021**

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG              |                                                                                     | 2021                | 2020                | Veränderung in<br>absoluten Zahlen | %<br>Veränderung |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------------|------------------|
| <b>A) POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE</b> |                                                                                     |                     |                     |                                    |                  |
| 1                                        | Erträge aus Abgaben                                                                 | 359.633.287         | 386.067.900         | -26.434.614                        | -6,85            |
| 2                                        | Erträge aus Ausgleichsfonds                                                         | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 3                                        | Erträge aus Investitionszuwendungen und Beiträgen                                   | 39.315.470          | 16.470.171          | 22.845.299                         | 138,71           |
|                                          | a) Erträge aus laufenden Zuwendungen                                                | 39.315.470          | 16.470.171          | 22.845.299                         | 138,71           |
|                                          | b) Jahresquote an Investitionsbeiträgen                                             | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
|                                          | c) Investitionsbeiträge                                                             | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 4                                        | Erlöse aus Verkäufen und Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen | 400                 | 2.124               | -1.724                             | -81,17           |
|                                          | a) Erträge aus der Verwaltung von Gütern                                            | 400                 | 2.124               | -1.724                             | -81,17           |
|                                          | b) Erlöse aus dem Verkauf von Gütern                                                | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
|                                          | c) Erlöse und Erträge aus Dienstleistungen                                          | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 5                                        | Bestandsveränderungen un-, halb- u. fertiger Erzeugnisse usw. (+/-)                 | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 6                                        | Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten                                 | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 7                                        | Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung                                    | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
| 8                                        | Sonstige verschiedene Erlöse und Erträge                                            | 7.836.603           | 22.261.610          | -14.425.007                        | -64,80           |
|                                          | <b>GESAMTBETRAG POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (A)</b>                              | <b>406.785.760</b>  | <b>424.801.806</b>  | <b>-18.016.046</b>                 | <b>-4,24</b>     |
| <b>B) NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE</b> |                                                                                     |                     |                     |                                    |                  |
| 9                                        | Ankauf von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern                                     | 379.956             | 864.389             | -484.433                           | -56,04           |
| 10                                       | Dienstleistungen                                                                    | 9.287.542           | 10.052.326          | -764.784                           | -7,61            |
| 11                                       | Verwendung von Gütern Dritter                                                       | 1.328.196           | 1.300.151           | 28.044                             | 2,16             |
| 12                                       | Zuwendungen und Beiträge                                                            | 460.634.634         | 484.822.709         | -24.188.075                        | -4,99            |
|                                          | a) Laufende Zuwendungen                                                             | 434.060.213         | 458.543.104         | -24.482.890                        | -5,34            |
|                                          | b) Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen                                 | 26.470.598          | 26.063.544          | 407.054                            | 1,56             |
|                                          | c) Investitionsbeiträge an sonstige Subjekte                                        | 103.823             | 216.061             | -112.239                           | -51,95           |
| 13                                       | Personal                                                                            | 33.720.409          | 33.498.959          | 221.449                            | 0,66             |
| 14                                       | Abschreibungen und Abwertungen                                                      | 1.370.105           | 121.354             | 1.248.751                          | 1.029,01         |
|                                          | a) Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter                                      | 131.277             | 104.495             | 26.782                             | 25,63            |
|                                          | b) Abschreibungen auf materielle Anlagegüter                                        | 1.238.828           | 7.694               | 1.231.134                          | 16.000,57        |
|                                          | c) Sonstige Abwertungen der Anlagegüter                                             | 0                   | 0                   | 0                                  | 0,00             |
|                                          | d) Abwertung der Forderungen                                                        | 0                   | 9.165               | -9.165                             | -100,00          |
| 15                                       | Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern (+/-)       | 4.914               | -3.214              | 8.129                              | -252,88          |
| 16                                       | Rückstellungen für Risiken                                                          | 0                   | 14.947.969          | -14.947.969                        | -100,00          |
| 17                                       | Sonstige Rückstellungen                                                             | 1.866.000           | 900.000             | 966.000                            | 107,33           |
| 18                                       | Sonstige betriebliche Aufwendungen                                                  | 2.284.837           | 2.573.243           | -288.406                           | -11,21           |
|                                          | <b>GESAMTBETRAG NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (B)</b>                              | <b>510.876.592</b>  | <b>549.077.886</b>  | <b>-38.201.294</b>                 | <b>-6,96</b>     |
|                                          | <b>DIFFERENZ POSITIVE UND NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (a-b)</b>                  | <b>-104.090.832</b> | <b>-124.276.081</b> | <b>20.185.249</b>                  | <b>-16,24</b>    |

|    | GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Fortsetzung)                                           | 2021        | 2020        | Veränderung in<br>absoluten Zahlen | % Veränderung |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|------------------------------------|---------------|
|    | <b>C) ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN</b>                   |             |             |                                    |               |
|    | Erträge aus Finanzanlagen                                                           |             |             |                                    |               |
| 19 | Erträge aus Beteiligungen                                                           | 5.237.844   | 32.624.100  | -27.386.256                        | -83,94        |
|    | a) an kontrollierten Unternehmen                                                    | 51.218      | 61.700      | -10.482                            | 0,00          |
|    | b) an beteiligten Unternehmen                                                       | 5.186.626   | 32.562.400  | -27.375.775                        | -84,07        |
|    | c) an sonstigen Subjekten                                                           | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
| 20 | Sonstige Erträge aus Finanzanlagen                                                  | 121         | 44          | 77                                 | 176,16        |
|    | Gesamtbetrag Erträge aus Finanzanlagen                                              | 5.237.964   | 32.624.144  | -27.386.179                        | -83,94        |
|    | Finanzierungsaufwendungen                                                           |             |             |                                    |               |
| 21 | Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen                                       | 0           | 651         | -651                               | -100,00       |
|    | a) Passivzinsen                                                                     | 0           | 651         | -651                               | -100,00       |
|    | b) Sonstige Finanzierungsaufwendungen                                               | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | Gesamtbetrag Finanzierungsaufwendungen                                              | 0           | 651         | -651                               | -100,00       |
|    | <b>GESAMTBETRAG ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND<br/>FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN (C)</b> | 5.237.964   | 32.623.492  | -27.385.528                        | -83,94        |
|    | <b>D) WERTBERICHTIGUNG DER FINANZANLAGEN</b>                                        |             |             |                                    |               |
| 22 | Aufwertungen                                                                        | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
| 23 | Abwertungen                                                                         | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | <b>GESAMTBETRAG WERTBERICHTIGUNG DER FINANZANLAGEN (D)</b>                          | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | <b>E) AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND aufWENDUNGEN</b>                                |             |             |                                    |               |
| 24 | Außerordentliche Erträge                                                            | 20.394.445  | 2.136.288   | 18.258.156                         | 854,67        |
|    | a) Erträge aus Baugenehmigungen                                                     | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | b) Erträge aus Investitionszuwendungen                                              | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | c) Außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva                          | 20.389.845  | 2.136.288   | 18.253.556                         | 854,45        |
|    | d) Veräußerungsgewinne der Vermögensgüter                                           | 4.600       | 0           | 4.600                              | 0,00          |
|    | e) Sonstige außerordentliche Erträge                                                | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | Gesamtbetrag außerordentliche Erträge                                               | 20.394.445  | 2.136.288   | 18.258.156                         | 854,67        |
| 25 | Außerordentliche Aufwendungen                                                       | 394.192     | 1.981.790   | -1.587.598                         | -80,11        |
|    | a) Investitionszuwendungen                                                          | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | b) Außerordentliche Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva                        | 394.192     | 1.981.790   | -1.587.598                         | -80,11        |
|    | c) Veräußerungsverluste der Vermögensgüter                                          | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | d) Sonstige außerordentliche Aufwendungen                                           | 0           | 0           | 0                                  | 0,00          |
|    | Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen                                          | 394.192     | 1.981.790   | -1.587.598                         | -80,11        |
|    | <b>GESAMTBETRAG AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND aufWENDUNGEN (E)</b>                  | 20.000.253  | 154.499     | 19.845.754                         | 12.845,27     |
| 26 | Steuern                                                                             | 1.996.701   | 2.049.902   | -53.201                            | -2,60         |
| 27 | <b>GEBARUNGserGEBNIS</b>                                                            | -80.849.316 | -93.547.991 | 12.698.675                         | -13,57        |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

### 11.3 Vermögensstand

In den nachstehenden Tabellen wird der Vermögensstand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 laut Anlagen 10 L (Aktiva) und 10 L (Passiva) zur Allgemeinen Rechnungslegung 2021 wiedergegeben:

**Tabelle 52 - Vermögensstand (Aktiva) zum 31. Dezember 2021**

|     | VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)                                                                                              | 2021          | 2020          | Veränderung in absoluten Zahlen | % Veränderung |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------------------------|---------------|
|     | A) FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM STAAT UND SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUFRUND DER BETEILIGUNG AM DOTATIONSFONDS | 0             | 0             | 0                               | 0             |
|     | GESAMTBETRAG FORDERUNGEN GEGENÜBER TEILHABERN (A)                                                                    | 0             | 0             | 0                               | 0             |
|     | B) ANLAGEGÜTER                                                                                                       |               |               |                                 |               |
| I   | Immaterielle Anlagegüter                                                                                             |               |               |                                 |               |
|     | 1 Anlagen- und Erweiterungskosten                                                                                    | 0             | 0             | 0                               | 0             |
|     | 2 Forschungs-, Entwicklungs- und Werbekosten                                                                         | 0             | 0             | 0                               | 0             |
|     | 3 Patentrechte und Verwendung von geistigen Werken                                                                   | 376.458       | 373.827       | 2.632                           | 0,70          |
|     | 4 Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte                                                                 | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 5 Geschäftswert                                                                                                      | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 6 Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen                                                           | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 9 Sonstige                                                                                                           | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | Gesamtbetrag immaterielle Anlagegüter                                                                                | 376.458       | 373.827       | 2.632                           | 0,70          |
|     | Materielle Anlagegüter                                                                                               |               |               |                                 |               |
| II  | 1 Öffentliche Güter                                                                                                  | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 1.1 Grundstücke                                                                                                      | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 1.2 Gebäude                                                                                                          | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 1.3 Infrastrukturen                                                                                                  | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 1.9 Sonstige öffentliche Güter                                                                                       | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
| III | 2 Sonstige materielle Anlagegüter                                                                                    | 39.673.260    | 40.360.408    | -687.148                        | -1,70         |
|     | 2.1 Grundstücke                                                                                                      | 64.538        | 64.538        | 0                               | 0,00          |
|     | a davon in Finanzierungsleasing                                                                                      | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 2.2 Gebäude                                                                                                          | 33.946.182    | 33.946.182    | 0                               | 0,00          |
|     | a davon in Finanzierungsleasing                                                                                      | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 2.3 Anlagen und Maschinen                                                                                            | 4.151         | 4.453         | -302                            | -6,79         |
|     | a davon in Finanzierungsleasing                                                                                      | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 2.4 Industrie- und Handelsausstattungen                                                                              | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 2.5 Transportmittel                                                                                                  | 55.955        | 88.230        | -32.275                         | 0,00          |
|     | 2.6 Büromaschinen und Hardware                                                                                       | 588.585       | 774.454       | -185.869                        | -24,00        |
|     | 2.7 Möbel und Ausstattungen                                                                                          | 1.850.487     | 1.942.243     | -91.756                         | -4,72         |
|     | 2.8 Infrastrukturen                                                                                                  | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 2.99 Sonstiges Sachvermögen                                                                                          | 3.509.289     | 3.540.307     | -31.018                         | -0,88         |
|     | 3 Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen                                                           | 287.075       | 199.570       | 87.505                          | 43,85         |
|     | Gesamtbetrag materielle Anlagegüter                                                                                  | 39.960.335    | 40.559.978    | -599.643                        | -1,48         |
| IV  | Finanzanlagen                                                                                                        |               |               |                                 |               |
|     | 1 Beteiligungen an                                                                                                   | 531.291.152   | 533.562.170   | -2.271.018                      | -0,43         |
|     | a kontrollierten Unternehmen                                                                                         | 239.898.879   | 238.869.388   | 1.029.491                       | 0,43          |
|     | b beteiligten Unternehmen                                                                                            | 290.607.811   | 293.984.127   | -3.376.315                      | -1,15         |
|     | c sonstigen Subjekten                                                                                                | 784.462       | 708.655       | 75.807                          | 10,70         |
|     | 2 Forderungen gegenüber                                                                                              | 477.259.877   | 521.751.743   | -44.491.865                     | -8,53         |
|     | a sonstigen öffentlichen Verwaltungen                                                                                | 477.259.877   | 521.751.743   | -44.491.865                     | -8,53         |
|     | b kontrollierten Unternehmen                                                                                         | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | c beteiligten Unternehmen                                                                                            | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | d sonstigen Subjekten                                                                                                | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | 3 Sonstige Wertpapiere                                                                                               | 0             | 0             | 0                               | 0,00          |
|     | Gesamtbetrag Finanzanlagen                                                                                           | 1.008.551.030 | 1.055.313.913 | -46.762.883                     | -4,43         |
|     | GESAMTBETRAG ANLAGEGÜTER (B)                                                                                         | 1.048.887.823 | 1.096.247.717 | -47.359.895                     | -4,32         |

## Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Haushaltsjahr 2021

| VERMÖGENSSTAND (AKTIVA) (Fortsetzung) |                                                                               | 2021                 | 2020                 | Veränderung in<br>absoluten Zahlen | % Veränderung |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------------------|---------------|
| C) UMLAUFSVERMÖGEN                    |                                                                               |                      |                      |                                    |               |
| I                                     | Vorräte                                                                       | 110.734              | 115.648              | -4.914                             | -4,25         |
| II                                    | Forderungen                                                                   |                      |                      |                                    |               |
|                                       | 1 Forderungen abgabenrechtlicher Natur                                        | 7.643.079            | 49.780.503           | -42.137.424                        | -84,65        |
| a                                     | Forderungen aus Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens            | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| b                                     | Sonstige Forderungen abgabenrechtlicher Natur                                 | 7.643.079            | 49.780.503           | -42.137.424                        | -84,65        |
| c                                     | Forderungen aus Ausgleichsfonds                                               | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 2 Forderungen aufgrund von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber                | 7.498                | 0                    | 7.498                              | 0,00          |
| a                                     | öffentlichen Unternehmen                                                      | 7.498                | 0                    | 7.498                              | 0,00          |
| b                                     | kontrollierten Unternehmen                                                    | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| c                                     | beteiligten Unternehmen                                                       | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| d                                     | sonstigen Subjekten                                                           | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 3 gegenüber Kunden und Nutzern                                                | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 4 Sonstige Forderungen                                                        | 4.208.383            | 5.845.253            | -1.636.870                         | -28,00        |
| a                                     | gegenüber der Staatskasse                                                     | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| b                                     | für Tätigkeiten im Auftrag Dritter                                            | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| c                                     | Sonstige                                                                      | 4.208.383            | 5.845.253            | -1.636.870                         | -28,00        |
|                                       | Gesamtbetrag Forderungen                                                      | 11.858.960           | 55.625.756           | -43.766.796                        | -78,68        |
| III                                   | Finanzvermögen, das kein Anlagevermögen darstellt                             |                      |                      |                                    |               |
|                                       | 1 Beteiligungen                                                               | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 2 Sonstige Wertpapiere                                                        | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | Gesamtbetrag des Finanzvermögens, das kein Anlagevermögen darstellt           | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| IV                                    | Flüssige Mittel                                                               |                      |                      |                                    |               |
|                                       | 1 Schatzamtsskonto                                                            | 207.493.111          | 233.592.131          | -26.099.020                        | -11,17        |
| a                                     | Schatzamt                                                                     | 207.493.111          | 233.592.131          | -26.099.020                        | -11,17        |
| b                                     | bei der Banca d'Italia                                                        | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 2 Sonstige Bank- und Posteinlagen                                             | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 3 Kassenbestand in Geld und Wertzeichen                                       | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 4 Sonstige auf die Körperschaft geführte Konten beim Staatlichen Schatzamt    | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | Gesamtbetrag flüssige Mittel                                                  | 207.493.111          | 233.592.131          | -26.099.020                        | -11,17        |
|                                       | <b>GESAMTBETRAG UMLAUFSVERMÖGEN (C)</b>                                       | <b>219.462.805</b>   | <b>289.333.535</b>   | <b>-69.870.730</b>                 | <b>-24,15</b> |
|                                       | D) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN                      |                      |                      |                                    |               |
|                                       | 1 Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)                                 | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|                                       | 2 Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)                               | 34.469               | 46.188               | -11.718                            | -25,37        |
|                                       | <b>GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (D)</b> | <b>34.469</b>        | <b>46.188</b>        | <b>-11.718</b>                     | <b>-25,37</b> |
|                                       | <b>GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)</b>                                          | <b>1.268.385.097</b> | <b>1.385.627.440</b> | <b>-117.242.343</b>                | <b>-8,46</b>  |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

**Tabelle 53 – Vermögensstand (Passiva) zum 31. Dezember 2021**

|     | VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)                                                                              | 2021                 | 2020                 | Veränderung in<br>absoluten Zahlen | % Veränderung |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------------------|---------------|
|     | A) NETTOVERMÖGEN                                                                                      |                      |                      |                                    |               |
| I   | Dotationsfonds                                                                                        | 614.776.680          | 614.776.680          | 0                                  | 0,00          |
| II  | Rücklagen                                                                                             | 304.292.012          | 307.242.484          | -2.950.472                         | -0,96         |
|     | b aus Kapital                                                                                         | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | c aus Baugenehmigungen                                                                                | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | d nicht verfügbare Rücklagen für öffentliche Güter, nicht verfügbare Vermögensgüter u. Kulturgüter    | 39.406.524           | 40.085.978           | -679.454                           | 0,00          |
|     | e sonstige nicht verfügbare Rücklagen                                                                 | 264.885.489          | 267.156.506          | -2.271.018                         | -0,85         |
|     | f sonstige verfügbare Rücklagen                                                                       | 0                    | 0                    |                                    |               |
| III | Erfolgsergebnis des Geschäftsjahrs                                                                    | -80.849.316          | -93.547.991          | 12.698.675                         | -13,57        |
| IV  | Erfolgsergebnisse vorhergehender Geschäftsjahre                                                       | 348.779.644          | 441.648.182          | -92.868.537                        | 0,00          |
| V   | Negative Rücklagen für nicht verfügbare Güter                                                         | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | <b>GESAMTBETRAG NETTOVERMÖGEN (A)</b>                                                                 | <b>1.186.999.021</b> | <b>1.270.119.354</b> | <b>-83.120.334</b>                 | <b>-6,54</b>  |
|     | B) FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN                                                                       |                      |                      |                                    |               |
|     | 1 für Personal im Ruhestand                                                                           | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 2 für Steuern                                                                                         | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 3 sonstige                                                                                            | 3.958.953            | 20.159.976           | -16.201.023                        | -80,36        |
|     | <b>GESAMTBETRAG FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN (B)</b>                                                  | <b>3.958.953</b>     | <b>20.159.976</b>    | <b>-16.201.023</b>                 | <b>-80,36</b> |
|     | C) ABFERTIGUNGEN                                                                                      | 4.099.609            | 4.301.795            | -202.186                           | -4,70         |
|     | <b>GESAMTBETRAG ABFERTIGUNGEN (C)</b>                                                                 | <b>4.099.609</b>     | <b>4.301.795</b>     | <b>-202.186</b>                    | <b>-4,70</b>  |
|     | D) VERBINDLICHKEITEN                                                                                  |                      |                      |                                    |               |
|     | 1 Verbindlichkeiten aus Finanzierung                                                                  | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | a Schuldverschreibungen                                                                               | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | b gegenüber sonstigen Verwaltungen                                                                    | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | c gegenüber Banken und Schatzamt                                                                      | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | d gegenüber sonstigen Geldgebern                                                                      | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 2 Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten                                                             | 62.311.021           | 63.242.390           | -931.370                           | -1,47         |
|     | 3 Anzahlungen                                                                                         | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 4 Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen                                                     | 5.000.674            | 3.657.741            | 1.342.933                          | 36,71         |
|     | a vom nationalen Gesundheitsdienst finanzierte Körperschaften                                         | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | b sonstige öffentliche Verwaltungen                                                                   | 1.392.706            | 1.495.392            | -102.686                           | -6,87         |
|     | c kontrollierte Unternehmen                                                                           | 0                    | 62.000               | -62.000                            | 0,00          |
|     | d beteiligte Unternehmen                                                                              | 660.487              | 669.956              | -9.469                             | 0,00          |
|     | e sonstige Subjekte                                                                                   | 2.947.481            | 1.430.393            | 1.517.088                          | 106,06        |
|     | 5 Sonstige Verbindlichkeiten                                                                          | 5.999.038            | 24.120.660           | -18.121.622                        | -75,13        |
|     | a abgabenrechtlicher Natur                                                                            | 162.078              | 228.042              | -65.964                            | 0,00          |
|     | b gegenüber Vorsorge- und Sozialfürsorgeinstituten                                                    | 110.288              | 297.000              | -186.712                           | 0,00          |
|     | c für Tätigkeiten im Auftrag Dritter                                                                  | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | d Sonstige                                                                                            | 5.726.672            | 23.595.618           | -17.868.946                        | -75,73        |
|     | <b>GESAMTBETRAG VERBINDLICHKEITEN (D)</b>                                                             | <b>73.310.733</b>    | <b>91.020.792</b>    | <b>-17.710.059</b>                 | <b>-19,46</b> |
|     | E) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE                      |                      |                      |                                    |               |
| I   | Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Passiva)                                                          | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
| II  | Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva)                                                        | 16.782               | 25.522               | -8.741                             | -34,25        |
|     | 1 Investitionsbeiträge                                                                                | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | a von sonstigen öffentlichen Verwaltungen                                                             | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | b von sonstigen Subjekten                                                                             | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 2 Mehrjährige Konzessionen                                                                            | 0                    | 0                    | 0                                  | 0,00          |
|     | 3 Sonstige transitorische Rechnungsabgrenzungen                                                       | 16.782               | 25.522               | -8.741                             | -34,25        |
|     | <b>GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE (E)</b> | <b>16.782</b>        | <b>25.522</b>        | <b>-8.741</b>                      | <b>-34,25</b> |
|     | <b>GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)</b>                                                               | <b>1.268.385.097</b> | <b>1.385.627.440</b> | <b>-117.242.343</b>                | <b>-8,46</b>  |

|  | ORDNUNGSKONTEN                                        |            |            |            |        |
|--|-------------------------------------------------------|------------|------------|------------|--------|
|  | 1) Zweckbindungen auf künftige Geschäftsjahre         | 12.839.579 | 13.180.765 | -341.186   | -2,59  |
|  | 2) Güter Dritter in Verwendung                        | 0          | 0          | 0          | 0,00   |
|  | 3) Dritten zur Verwendung überlassene Güter           | 38.824     | 38.824     | 0          | 0,00   |
|  | 4) Öffentlichen Verwaltungen geleistete Sicherheiten  | 0          | 0          | 0          | 0,00   |
|  | 5) Kontrollierten Unternehmen geleistete Sicherheiten | 0          | 0          | 0          | 0,00   |
|  | 6) Beteiligten Unternehmen geleistete Sicherheiten    | 17.294.000 | 21.418.000 | -4.124.000 | -19,25 |
|  | 7) Sonstigen Unternehmen geleistete Sicherheiten      | 0          | 0          | 0          | 0,00   |
|  | GESAMTBETRAG ORDNUNGSKONTEN                           | 30.172.403 | 34.637.589 | -4.465.186 | -12,89 |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 belaufen sich Aktiva und Passiva auf 1.268.385.097,07 Euro, mit einer Verminderung um 117.242.342,93 (-8,46%) im Vergleich zum Vorjahr.

Das Nettovermögen der Region beträgt 1.186.999.020,58 Euro (-83.120.333,57 Euro entsprechend einer Reduzierung um 6,54 %).

Laut Anhang sind die erheblichsten Änderungen zwischen Anfangs- und Endbestand bei nachstehenden Aktiva und Passiva zu verzeichnen:

- **Immaterielle Anlagegüter:** der Posten hat sich kaum verändert (+2.631,77 Euro, von 373.826,53 auf 376.458,30 Euro) und bezieht sich auf den Ankauf neuer Software sowie auf die evolutive Wartung von bereits vorhandener Software, abzüglich der Abschreibung in Höhe von 20 %;
- **Materielle Anlagegüter:** Der Posten beträgt – abzüglich der Abschreibungen – 39.960.334,52 Euro, mit einer Verminderung um 1,48 % im Vergleich zum Endbestand 2020 (40.559.978,01 Euro) trotz der neuen Ankäufe von beweglichen Gütern und der außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden;
- **Finanzielle Anlagegüter:** Die Kürzung des Postens von 1.055.313.912,63 Euro auf 1.008.551.029,78 Euro (- 46.762.882,85 Euro, - 4,43%) ist auf die Abnahme des Wertes der Beteiligungen sowie der Forderungen aufgrund von Kreditgewährungen zugunsten der Autonomen Provinzen und der von ihnen kontrollierten Gesellschaften für das Projekt zur Gebietsentwicklung zurückzuführen. Die Abnahme des Wertes der Beteiligungen ergibt sich aus der Summe der negativen und positiven Änderungen deren Bewertung anhand des Nettovermögens gemäß dem letzten Jahresabschluss der Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2020. Die Änderung beträgt -2.271.017,63 Euro (Z. 1 des Postens „Beteiligungen“) und entspricht der Differenz zwischen dem Anfangswert der Anteile in Höhe von 533.562.170,00 Euro und dem Endwert in Höhe von 531.291.152,37 in Folge der Erhöhung um 2.426.682,29 Euro aufgrund des Mehrwertes der Nettovermögen von Zentrum für regionale Zusatzrenten, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Trentino School of Management S.c.a r.l. und Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient und des Rückgangs in Höhe von 4.859.753,97 Euro aufgrund der Verringerung der Nettovermögen von Brennerautobahn AG, Trentino Digitale SpA

und Südtiroler Informatik sowie der Streichung der Beteiligung an Air Alps Aviation GmbH (56.527,83 Euro);

- Die **Restbestände** belaufen sich auf 110.734,06 Euro (auf der Grundlage des effektiven Kaufpreises) und haben im Vergleich zu 2020 um 4.914,21 Euro (-4,25%) abgenommen; es handelt sich um Büromaterial (-9.854,59 Euro) und elektrisches und hydraulisches Material (+4.940,38 Euro);
- **Forderungen:** Der erhebliche Rückgang (von 55.625.755,83 Euro im Jahr 2020 auf 11.858.959,66 Euro im Jahr 2021) ist hauptsächlich auf die beträchtliche Abnahme der Forderungen gegenüber dem Staat betreffend die Überweisung des laut Statut zustehenden Anteils an der Mehrwertsteuer (von 22.600.266,80 Euro auf 126.831,14 Euro), der Lottoerträge (von 27.011.849,09 Euro auf 7.127.271,18 Euro) und der Erträge aus Erbschaftssteuern (von 55.865,33 Euro auf 38.426,49 Euro) zurückzuführen. Die Forderungen betreffend die Einhebung der Hypothekarsteuer haben hingegen leicht zugenommen (von 112.522,00 Euro im Jahr 2020 auf 350.550,19 Euro im Jahr 2021);
- **Liquide Mittel:** Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 26.099.019,51 Euro zu verzeichnen, der der Abnahme des Kassenfonds (von 233.592.130,77 Euro auf 207.493.111,26 Euro) entspricht;
- **Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva):** Dieser Posten umfasst die aktiven Abwertungsposten, die aus vorgestreckten Kosten betreffend einen sich über zwei Haushaltsjahre erstreckenden Zeitraum entstehen, in Höhe von 34.469,49 Euro (-11.718,47 Euro im Vergleich zum Vorjahr);
- **Nettovermögen:** Dieser Posten umfasst den Dotationsfonds, die Rücklagen, das Geschäftsergebnis, die Wirtschaftsergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre und die negativen Rücklagen für verfügbare Güter:

- i) Der Dotationsfonds der Körperschaft entspricht der Differenz zwischen Aktiva und Passiva abzüglich der Rücklagen und beträgt 614.776.679,97 Euro (unverändert im Vergleich zu 2020);
- ii) Rücklagen: laut dem in der Rechnungslegung der Region umformulierten Vermögensstand bestehen lediglich unverfügbare Rücklagen, die Rücklagen für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter und andere unverfügbare Rücklagen umfassen.

Erstere entsprechen dem Wert der unter den Vermögensaktiva eingetragenen unverfügbaren Vermögensgüter, der unter Berücksichtigung der späteren Bestandsänderungen und des Rückgangs der Abschreibungsanteile (-679.454,00 Euro im Vergleich zu 2020) aktualisiert wurde. Die anderen unverfügbaren Rücklagen verzeichnen einen mit der Abnahme des Wertes der Beteiligungen zusammenhängenden Rückgang (-2.271.017,63 Euro). Zum Abschluss des Haushaltsjahres beliefen sich die Rücklagen aus dem Wirtschaftsergebnis vorhergehender Haushaltsjahre auf 348.779.644,27 Euro, mit einer

Verminderung um 92.868.537,25 Euro wegen Begleichung des Verlustes des Geschäftsjahres 2020 (93.547.991,25 Euro) und Umbuchung aus den Rücklagen für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter (679.454,00 Euro). In der nachstehenden Tabelle laut Anhang zum Rechnungslegung der Region wird das Nettovermögen 2021 mit jenem des Vorjahres verglichen:

**Tabelle 54 – Nettovermögen 2020/2021**

|                                                                                                         | Vermögen zum<br>31.12.2020 | Vermögen zum<br>31.12.2021 | Differenz          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------|
| Nettovermögen                                                                                           |                            |                            |                    |
| davon Dotationsfonds                                                                                    | 614.426.680                | 614.426.680                | 0                  |
| <i>Rücklagen</i>                                                                                        |                            |                            |                    |
| <i>aus Kapital</i>                                                                                      | 0                          | 0                          | 0                  |
| <i>aus Baugenehmigungen</i>                                                                             | 0                          | 0                          | 0                  |
| <i>nicht verfügbare Rücklagen für öffentliche Güter, nicht verfügbare Vermögensgüter u. Kulturgüter</i> | 40.085.978                 | 39.406.524                 | -679.454           |
| <i>sonstige nicht verfügbare Rücklagen</i>                                                              | 267.156.506                | 264.885.489                | -2.271.018         |
| <i>sonstige verfügbare Rücklagen</i>                                                                    | 0                          | 0                          | 0                  |
| <i>Erfolgsergebnis des Geschäftsjahrs</i>                                                               | -93.547.991                | -80.849.316                | 12.698.675         |
| <i>Erfolgsergebnisse vorhergehender Geschäftsjahre</i>                                                  | 441.648.182                | 348.779.644                | -92.868.537        |
| <i>Negative Rücklagen für nicht verfügbare Güter</i>                                                    | 0                          | 0                          | 0                  |
| <b>Gesamtbetrag Nettovermögen</b>                                                                       | <b>1.270.119.354</b>       | <b>1.186.999.021</b>       | <b>-83.120.334</b> |

Quelle: Beschluss der Regionalregierung Nr. 64/2022 – Anhang zur Rechnungslegung 2021

- iii) Rücklagen für Risiken und Aufwendungen: Dieser Posten hat im Jahr 2021 um 16.201.023,00 Euro abgenommen, weil der vorher eingeführte Fonds für Verluste von Gesellschaften mit regionaler Beteiligung (17.155.811,00 Euro) gestrichen, der Fonds für zweifelhafte Forderungen (3.212,00 Euro) sowie der Risikofonds für Gerichtsverfahren (8.000,00 Euro) nach unten aktualisiert und der Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge um 950.000,00 Euro erhöht wurden;
- iv) Verbindlichkeiten: Es sind keine Verbindlichkeiten der Region aufgrund Finanzierungsoperationen vorhanden; die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, aus Zuweisungen und die sonstigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Betrag der passiven Rückstände (73.310.732,97 Euro). Der Rückgang dieses Postens ist größtenteils auf die Anwendung des neuen Haushaltsgrundsatzes laut Anlage 4/3 Z. 3 zurückzuführen, laut dem die Zweckbindung von Mitteln für die Gewährung von Krediten nicht nur keine Erhebung der Kosten (wie bereits vorgesehen) sondern auch keine Eintragung von

Verbindlichkeiten der Körperschaft zur Folge hat. Dies ermöglichte die Umbuchung des Betrags in Höhe von 17.699.126,52 Euro, der den neu zugeordneten Zweckbindungen betreffend die Kreditgewährungen für den Fonds zur Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012) entspricht;

- v) Die Rechnungsabgrenzungsposten umfassen die transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Passiva), die aus vorgestreckten Erträgen betreffend einen sich über zwei Haushaltsjahre erstreckenden Zeitraum in Höhe von 16.781,66 Euro entstehen, davon 14.204,58 Euro zur Rückerstattung der pauschalen Betriebskosten für die dem Landtag der Provinz Trient unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten und 2.577,08 Euro für die vorgestreckten allgemeinen ordentlichen Pauschalkosten für die der Freien Universität Bozen unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten.
- vi) Bei den Ordnungskonten ist der Betrag im Vergleich zum Vorjahr um 4.465.186,06 Euro infolge des Rückgangs der Zweckbindungen betreffend künftige Haushaltsjahre (- 341.186,06 Euro) gesunken, da der gebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben um 970.825,31 Euro gestiegen und der Mehrjahresfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto um 1.312.011,37 Euro gesunken ist. Die von Dritten verwendeten Güter der Region sind unverändert geblieben und beziehen sich auf die der Fondazione Kessler mit unentgeltlichem Leihvertrag überlassenen Kunstwerke im Wert von 38.824,38 Euro. Der Wert der zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG geleisteten Bürgschaft ist um 4.124.000,00 Euro gesunken.

Die Ordnungskontenbelaufen sich demzufolge auf 30.172.403,17 Euro insgesamt.

## 11.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte

Die Gebarung des Haushaltsjahres 2021 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 80.849.315,94 Euro mit einer Verbesserung (12.698.675,31 Euro) im Vergleich zum - ebenso negativen - Jahr 2020 (93.547.991,25 Euro). Bedingt ist dieses Ergebnis durch die negative ordentliche Geschäftstätigkeit (104.090.832,13 Euro) und durch die Steuerlasten (1.996.700,98 Euro), die teilweise durch den positiven Saldo der Finanzgebarung (5.237.964,43 Euro) und den positiven Saldo der außerordentlichen Posten (20.000.252,74 Euro) ausgeglichen wurde.

Das Wirtschaftsergebnis 2021 ist zwar immer noch negativ, hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Dies ist vor allem auf die positiven Auswirkungen der von der Körperschaft ergriffenen Maßnahmen bezüglich der außerordentlichen Haushaltsposten (Anpassung an die im Jahr 2021

eingeführten Haushaltsgrundsätze) durch die Streichung des Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung sowie die Herabsetzung des Postens „Zuwendungen und Beiträge“ der spezifischen Kosten zurückzuführen.

Besagter Verlust wird ab dem Haushaltsjahr 2021 – wie im Anhang angegeben – im Rahmen des Nettovermögens (mit Ausnahme des Dotationsfonds und der unverfügbaren Rücklagen) durch die Verminderung des positiven Postens betreffend die Wirtschaftsergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre gedeckt.

Die negative Wirtschaftsgebarung der Region ist in erster Linie dadurch bedingt, dass auf den Verwaltungshaushalt 2021 der für die Finanzierung der laufenden Ausgaben bestimmte Anteil des Verwaltungsergebnisses 2020 (150.933.000,00 Euro) angewandt wurde. Diesem unter den Einnahmen eingetragenen, rein finanziellen Bestandteil entspricht kein positiver Bestandteil in der Gewinn- und Verlustrechnung, weswegen sich die Ergebnisse der Finanzgebarung von jenen der Wirtschaftsgebarung unterscheiden.

Die Vermögensaktiva zum 31.12.2021 belaufen sich auf 1.268.385.097,07 Euro und die Passiva auf 81.386.076,49 Euro, das Nettovermögen entspricht der Differenz in Höhe von 1.186.999.020,58 Euro und verzeichnet einen Rückgang um 83.120.333,57 Euro (-6,54%).

Der Vermögensstand der Region weist im Übrigen weiterhin nachstehende kritische Aspekte auf:

- die nicht erfolgte Anpassung der Abschreibungsfonds der Gebäude an die Neubewertung auf der Grundlage des Kaufpreises. Die Region hat nämlich die bereits auf der Grundlage des Marktwerts verbuchten Abschreibungsquoten (die den Haushaltsgrundsätzen nicht entsprechen) im Fonds zum 31.12.2017 beibehalten und diesen die neuen, auf der Grundlage des Kaufpreises berechneten Abschreibungsquoten für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 hinzugerechnet (vgl. Abschnitt 2.3 – Buchst. I);
- bei den Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten scheint ein passiver Rückstand aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 59.595.390,13 Euro betreffend die Ausgaben für die Renovierung des Justizzentrums Trient auf (vgl. Kapitel über die Allgemeine Rechnungslegung 2021 – Abschnitt betreffend das Verwaltungsergebnis). Dieser Betrag, der von der Region zur Deckung des Art. 4 Abs. 1 des RG Nr. 22/2015 zweckgebunden wurde, erfüllt nicht die Voraussetzung der Fälligkeit, die nach Inkrafttreten der harmonisierten Buchhaltungsbestimmungen für die Erfassung der Zweckbindung und für die Beibehaltung auf Rechnung Rückstände erforderlich ist. Diese Ausgabe, deren Zweckbestimmung im besagten Regionalgesetz ausdrücklich vorgesehen wurde, kann dem Fonds für Aufwendungen zugeordnet werden (vgl. Abschnitt 7.3).



## 12 KONSOLIDIRTER HAUSHALT

### 12.1 Der konsolidierte Haushalt im Rahmen der Reform der Buchhaltungssysteme

Der konsolidierte Haushalt dient zur einheitlichen Darstellung des Haushalts einer Gruppe, d. h. eines Rechtssubjekts, das sich aus getrennten Subjekten mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammensetzt, jedoch eine einzige Wirtschaftseinheit bildet. Durch diesen Haushalt kann die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe umfassend und einheitlich beleuchtet werden.

Obwohl die Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf externe Organisationsstrukturen seit geraumer Zeit üblich ist, hat sich erst vor einigen Jahren die Notwendigkeit ergeben, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sowie die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen und der örtlichen Körperschaften zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde die Erstellung des konsolidierten Haushalts zur Pflicht, um die Kontrolle der öffentlichen Finanzen sowohl in Hinblick auf die von der öffentlichen Körperschaft verwendeten Ressourcen als auch auf die über verbundene Rechtssubjekte verwalteten Ressourcen zu ermöglichen. Dadurch soll der verantwortungsbewusste Umgang mit den für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse und die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen zugewiesenen Gesamtressourcen seitens der öffentlichen Verwaltung – unabhängig von den angewandten Organisationsmodellen – gefördert werden.

Angesichts der Relevanz der Tätigkeiten, die an mit der öffentlichen Verwaltung verbundene externe Rechtssubjekte anvertraut werden, müssen die Gebarungsergebnisse in einem einzigen Dokument dargestellt werden, das eine Übersicht über die verwendeten Ressourcen und die von der gesamten Gruppe erzielten wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse bietet. Das Gesamtbild, das für eine angemessene und korrekte Bewertung der Performance des Systems erforderlich ist, lässt sich nämlich nicht aus den Haushalten der einzelnen beteiligten Rechtssubjekte ableiten.

Die Erstellung des konsolidierten Haushalts ist für die Körperschaften sicherlich nicht einfach, weil es sich um ein Novum handelt und weil sämtliche Einrichtungen, Körperschaften und Gesellschaften der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ mit einbezogen werden müssen. In diesem Rahmen spielt die Mutterkörperschaft eine wesentliche Rolle, denn sie muss den betreffenden Rechtssubjekten Anweisungen zur korrekten Erstellung der Dokumente und Informationen erteilen, welche die Grundlage für den konsolidierten Haushalt bilden. Die Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung, die nun aufgrund der Harmonisierungsbestimmungen auch von den öffentlichen Verwaltungen geführt werden muss, stellte die erforderliche Voraussetzung für die Erstellung von konsolidierten Haushalten mit privatrechtlichen Subjekten, die seit jeher die Regeln der Handelsbilanz anwenden, dar. Natürlich kann es für die Verwaltungen Schwierigkeiten bei der Erstellung des Dokuments geben, weil die

Buchhaltungsdaten im Falle von Unstimmigkeiten unter den von den einzelnen Rechtssubjekten angewandten Erfassungskriterien vereinheitlicht werden müssen.

Jedoch ist die Entscheidung zu begrüßen, zur Erstellung des konsolidierten Haushalts zu verpflichten, weil dadurch allen Beteiligten ein umfassendes Bild der erzielten Ergebnisse und ein nützliches Rechenschaftsinstrument zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung des konsolidierten Haushalts ist in vielerlei Hinsicht nützlich. Dadurch werden z. B. die Transparenz der Kosten der öffentlichen Dienste gefördert sowie die Gesamtplanung der Tätigkeiten der Gruppe und die Bewertung der Erträge und Kosten der von der gesamten Gruppe an die Bevölkerung erbrachten Dienstleistungen erleichtert. Laut Art. 1 der Anlage 4/4 zum GvD Nr. 118/2011 ist der konsolidierte Haushalt *das primäre Instrument zur Aufschlüsselung der Vermögens- und Wirtschaftsdaten sowie der finanziellen Daten der Gruppe als einziger Wirtschaftseinheit – getrennt von den einzelnen Gesellschaften bzw. Körperschaften der Gruppe –, der wesentliche Funktionen der internen und externen Information erfüllt, die weder anhand der einzelnen Haushalte der Körperschaften bzw. Gesellschaften der Gruppe noch durch deren einfache Zusammenlegung erfüllt werden können.*

Der konsolidierte Haushalt wurde im Rahmen der mit dem Gesetz vom 5.5.2009, Nr. 42 zur Umsetzung des Steuerföderalismus eingeleiteten Reform der öffentlichen Verwaltung eingeführt, das unter Art. 2 Abs. 2 Buchst. h) im Einklang mit dem Art. 119 der Verfassung *die Erstellung eines konsolidierten Haushalts gemeinsam mit den eigenen Betrieben, Gesellschaften oder sonstigen kontrollierten Einrichtungen nach einer einheitlichen Vorlage vorsieht, um Informationen über die ausgelagerten Dienste und Funktionen zu liefern.*

Gemäß GvD Nr. 118/2011 müssen *die öffentlichen Verwaltungen gemeinsame Vorlagen für den Finanz-, Wirtschafts- und Vermögenshaushalt sowie für den konsolidierten Haushalt mit ihren instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen, Betrieben, kontrollierten Gesellschaften, mit den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, und mit den sonstigen kontrollierten Einrichtungen einführen (Art. 11 Abs. 1) sowie den konsolidierten Haushalt nach den Modalitäten und Kriterien gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz betreffend den konsolidierten Haushalt laut Anlage 4/4 erstellen.*

Im darauffolgenden Art. 11-bis wird der konsolidierte Haushalt geregelt.

Der Haushaltsgrundsatz betreffend den konsolidierten Haushalt laut Anlage 4/4 zum GvD Nr. 118/2011 wurde als „Sonderregelung“ für den öffentlichen Bereich eingeführt und weicht zum Teil von der für die Unternehmen geltenden allgemeinen Regelung laut Haushaltsgrundsatz Nr. 17 des Italienischen Komitees für das Rechnungswesen (OIC 17) ab. Da für alles, was durch den Haushaltsgrundsatz 4/4 nicht ausdrücklich geregelt ist, auf OIC 17 verwiesen wird, gilt ersterer in Bezug auf die behandelten Punkte als Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Bestimmungen über den konsolidierten Haushalt.

Zwecks Darstellung der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensergebnisse der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ sind sämtliche gruppeninternen Geschäfte zu streichen, damit im konsolidierten Haushalt nur die Geschäfte mit externen Rechtssubjekten erfasst werden. Wie gesagt, stellt der konsolidierte Haushalt ein einheitliches und getrenntes Informationsinstrument dar, das sich nicht auf die einzelnen Bestandteile der Gruppe bezieht. Der konsolidierte Haushalt besteht aus der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem konsolidierten Vermögensstand und dem konsolidierten Geschäftsbericht samt Anhang und Bericht des Rechnungsprüferkollegiums. Der konsolidierte Haushalt ist innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres zu genehmigen<sup>159</sup>.

Laut Art. 39-*quinquies* (Konsolidierung der Haushalte) des RG Nr. 3/2009 – geändert durch die Regionalgesetze vom 23.11.2015, Nr. 25 und vom 24.5.2016, Nr. 4 – wird die konsolidierte Rechnungslegung gemäß Art. 11 Abs. 8 des GvD Nr. 118/2011 von der Regionalregierung genehmigt und dem Regionalrat übermittelt, der sie mit eigenem Beschluss genehmigt. Zu diesem Zweck genehmigt der Regionalrat die eigene Rechnungslegung bis zum 31. Mai oder innerhalb einer anderen vom Präsidenten der Region und vom Präsidenten des Regionalrats vereinbarten Frist. Die instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen sowie die Gesellschaften müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Daten und Informationen liefern.

Laut Abs. 3 des Art. 27 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) des RG vom 23.11.2015, Nr. 25 wird die Frist für die Anwendung der Grundsätze der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung sowie die darauf folgende parallele Führung von Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung und Finanzbuchhaltung im Sinne des Art. 3 Abs. 12 des GvD Nr. 118/2011 sowie des Art. 79 des Statuts auf das Haushaltsjahr 2017 verschoben. Demzufolge wurde der erste konsolidierte Haushalt von der Region binnen 30.9.2018 genehmigt.

## **12.2 Von der Region im Haushaltsjahr 2020 getroffene Konsolidierungsmaßnahmen**

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 184 die Zusammensetzung der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ (GÖV) festgelegt und die im Konsolidierungskreis für das Haushaltsjahr 2020 einbezogenen Rechtssubjekte bestimmt.

Gemäß dem Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/4 Z. 2 gehören zur Gruppe Öffentliche Verwaltung nachstehende Rechtssubjekte:

1. die instrumentalen Einrichtungen der öffentlichen Mutterkörperschaft, die als deren Organisationsgliederungen bereits in der konsolidierten Rechnungslegung der Mutterkörperschaft aufscheinen;

2. die instrumentalen Körperschaften der öffentlichen Mutterkörperschaft im Sinne von öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten mit Rechtspersönlichkeit und Buchhaltungsautonomie.

Diese unterteilen sich in

a) von der öffentlichen Mutterkörperschaft kontrollierte instrumentale Körperschaften, i) in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der Körperschaft oder im Betrieb ausgeübt werden können; ii) für welche die Mutterkörperschaft befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der beschlussfassenden Organe zu ernennen oder abuberufen und die strategischen Entscheidungen sowie die sektorenspezifischen Politiken zu bestimmen; iii) in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte in den Sitzungen der beschlussfassenden Organe besitzt; iiiii) für welche die Mutterkörperschaft verpflichtet ist, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Fehlbeträge in einem ihre Beteiligung übersteigenden Prozentsatz auszugleichen; iiiiii) in denen die Mutterkörperschaft kraft Satzungsklauseln einen beherrschenden Einfluss<sup>160</sup> übt, sofern solche Klauseln gesetzlich erlaubt sind;

b) instrumentale Körperschaften mit Beteiligung einer öffentlichen Mutterkörperschaft, d. h. die öffentlichen und privaten Körperschaften und die Betriebe, an denen die Mutterkörperschaft beteiligt ist, sofern die Bedingungen laut Buchst. a) nicht erfüllt sind;

3. die Gesellschaften laut 5. Buch, 5. Titel, 5., 6. und 7. Abschnitt des Zivilgesetzbuchs (Kapitalgesellschaften) und zwar

a) die kontrollierten Gesellschaften, in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt – auch aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen – über die Mehrheit der Stimmrechte, die in der ordentlichen Versammlung ausgeübt werden können, oder über eine ausreichende Anzahl von Stimmrechten verfügt, um einen beherrschenden Einfluss zu üben, oder auf welche die Mutterkörperschaft kraft eines Vertrags oder einer Satzungsklausel einen beherrschenden Einfluss üben kann, sofern solche Verträge oder Klauseln gesetzlich erlaubt sind;

b) die Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Mutterkörperschaft, d. h. Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung, denen örtliche öffentliche Dienstleistungen der Region direkt anvertraut sind, unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ab 2019, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2018<sup>161</sup>, gelten als Gesellschaften mit regionaler Beteiligung auch diejenigen, an welchen die Region direkt oder indirekt über einen Anteil an Stimmenrechten, die in der

Hauptversammlung ausgeübt werden können, verfügt, der sich auf mindestens 20 % (bzw. auf 10 % bei notierten Gesellschaften<sup>162</sup>) beläuft.

In Anwendung dieses Haushaltsgrundsatzes hat die Region mit der oben erwähnten Maßnahme nachstehende Rechtssubjekte in ihre Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) einbezogen:

- |                                                 |                                                       |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. Regionalrat                                  | instrumentale Einrichtung                             |
| 2. Stiftung „Haydn Orchester“                   | kontrollierte instrumentale Körperschaft              |
| 3. Ladinisches Kulturinstitut                   | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Bersntoler Kulturinstitut                    | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 5. Kulturinstitut Lusérn                        | Instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 6. Stiftung „Dokumentationszentrum<br>Lusérn“   | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 7. Pensplan Centrum AG                          | kontrollierte Gesellschaft                            |
| 8. Brennerautobahn AG                           | Gesellschaft mit Beteiligung der Region               |
| 9. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG        | Gesellschaft mit Beteiligung der Region               |
| 10. Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. | In-House-Gesellschaft                                 |
| 11. Informatica Trentina SpA.                   | In-House-Gesellschaft                                 |
| 12. Südtiroler Informatik AG                    | In-House-Gesellschaft                                 |
| 13. Euregio Plus Sgr AG                         | indirekt kontrollierte Gesellschaft                   |

Ferner hat die Region nachstehende in den Konsolidierungskreis einzubeziehende Rechtssubjekte bestimmt:

- |                                                |                                         |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Regionalrat                                 | instrumentale Einrichtung               |
| 2. Pensplan Centrum AG                         | kontrollierte Gesellschaft              |
| 3. Brennerautobahn AG                          | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG       | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 5. Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. | In-House-Gesellschaft                   |
| 6. Informatica Trentina SpA.                   | In-House-Gesellschaft                   |
| 7. Südtiroler Informatica AG                   | In-House-Gesellschaft                   |
| 8. Euregio Plus Sgr AG                         | indirekt kontrollierte Gesellschaft     |

Sie hat außerdem folgende Einrichtungen wegen Irrelevanz der Beteiligung der Region vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen:

- |                               |                                                       |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. Stiftung „Haydn Orchester“ | kontrollierte instrumentale Körperschaft              |
| 2. Ladinisches Kulturinstitut | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 3. Bersntoler Kulturinstitut  | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Kulturinstitut Lusérn      | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |

## 5. Stiftung „Dokumentationszentrum

Lusérn“

instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region

Im Rahmen der Überprüfungen wurde ferner festgestellt, dass die Summe der Prozentanteile der einzelnen als irrelevant betrachteten Bilanzen in Bezug auf jedes der obengenannten Parameter unter 10 % der Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzwerte der Mutterkörperschaft liegt.

## 12.3 Konsolidierter Haushalt für das Haushaltsjahr 2020

Der konsolidierte Haushalt, der sich aus Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensstand, Geschäftsbericht und Anhang zusammensetzt, wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 13.10.2021, Nr. 185 genehmigt; der Regionalrat hat das Dokument nach Einholen des Berichts des Rechnungsprüferkollegiums vom 12.10.2021 mit Beschluss vom 17.11.2021, Nr. 29 genehmigt. Die gesetzlichen Fristen für die Genehmigung des Dokuments wurden genau eingehalten<sup>163</sup>.

Zur korrekten Erstellung des konsolidierten Haushalts sind einheitliche Bewertungskriterien für alle der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ angehörenden Rechtssubjekte erforderlich. Die Einheitlichkeit der angewandten Bewertungskriterien muss von der Mutterkörperschaft in Ausübung ihrer Ausrichtungs- und Kontrollbefugnisse durch Erteilung genauer Anweisungen an alle Rechtssubjekte gewährleistet werden. Die Region als Mutterkörperschaft muss für die ordnungsgemäße Zusammenführung der Haushalte sorgen, die Einheitlichkeit der Bewertungskriterien überprüfen und bei Unstimmigkeiten die erforderlichen Berichtigungen vornehmen. Sollten die Unstimmigkeiten nicht behoben werden können, so ist dies im Anhang zu begründen. Eine Abweichung von den einheitlichen Bewertungskriterien ist zulässig, wenn sie für die wahrheitsgetreue und angemessene Darstellung der betreffenden Posten erforderlich ist, auch wenn diese quantitativ und qualitativ irrelevant ist. Die quantitative Überprüfung erfolgt in Bezug auf die Relevanz des spezifischen Postens im Rahmen der buchhalterischen Gruppierung sowie auf dessen Auswirkungen auf das Gebarungsergebnis. Die qualitative Überprüfung betrifft hingegen die Rolle der Posten im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe. In solchen Fällen müssen zur Ergänzung des Konsolidierten Haushalts die Unterschiede unter den jeweils angewandten Haushaltsgrundsätzen und die entsprechenden Gründe angegeben werden.

Im Anhang hat die Region die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt auf die wichtigsten Posten der Aktiva angewandten Bewertungskriterien in einer Tabelle zusammengefasst, aus der hervorgeht, dass für die finanziellen Anlagegüter Pensplan Centrum, TSM, Trentino Digitale, Südtiroler Informatik und Brennerautobahn das Bewertungskriterium des Kaufpreises (mit eventueller Kürzung wegen dauerhafter Wertverluste), die Region, der Regionalrat

und die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG hingegen das Kriterium des Nettovermögens angewandt haben. Für die materiellen und immateriellen Anlagegüter haben alle Gruppenmitglieder das Kriterium des Kaufpreises abzüglich der Abschreibungsraten angewandt, allerdings wurden die jeweiligen Prozentsätze nicht angegeben.

Im Anhang wurde bei Abweichungen von der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Bewertungskriterien nicht erklärt, aus welchen Gründen diese in Hinblick auf die wahrheitsgetreue und angemessene Darstellung des konsolidierten Haushalts für zweckmäßig gehalten wurden.

### 12.3.1 Gruppeninterne Operationen und Konsolidierungsdifferenz

Gemäß angewandtem Haushaltsgrundsatz umfasst der konsolidierte Haushalt lediglich jene Operationen, die die im Konsolidierungskreis einbezogenen Körperschaften mit nicht zur Gruppe gehörenden Dritten abgewickelt haben, da er grundsätzlich die Finanz- und Vermögenslage eines einzigen Wirtschaftssubjekts widerspiegeln muss, das sich aus mehreren Rechtssubjekten zusammensetzt. Gemäß angewandtem Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/4 zum GvD Nr. 118/2011 sind demzufolge im Zuge der Konsolidierung sämtliche Operationen und Salden zwischen den im Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtssubjekten zu streichen. Die Streichung setzt die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Posten sowie die Feststellung eventueller Differenzen voraus. Zu diesem Zweck ist in Anwendung der Bestimmungen laut Art. 11 Abs. 6 Buchst j) des GvD Nr. 118/2011 der Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region Trentino-Südtirol zum Abschluss des Haushaltsjahrs gegenüber den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung sowie den eigenen instrumentalen Einrichtungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden

1. die Operationen innerhalb der Gruppe Öffentliche Verwaltung der Region im Haushaltsjahr getrennt nach Operationstyp ermittelt;
2. die Verbuchungsmodalitäten der gruppeninternen Operationen ermittelt;
3. die Übereinstimmung der gegenseitigen Salden überprüft und die qualitativen und quantitativen Inkongruenzen festgestellt;
4. die Inkongruenzen in buchhalterischer Hinsicht entsprechend berichtigt und die gruppeninternen Operationen gelöscht. Besondere Aufmerksamkeit galt in dieser Phase korrekterweise den der Mehrwertsteuer unterliegenden Operationen, sofern die Regionalverwaltung in Anwendung der Bestimmungen über das *Split Payment* diese Steuer einbehält und überweist. In diesem Fall wurden die Beträge abzüglich der Mehrwertsteuer gelöscht, die demnach unter den Kosten des konsolidierten Haushalts bleibt, weil sie ein drittes Rechtssubjekt, nämlich die Staatskasse, betrifft.

Die Region hat im Anhang präzisiert, dass bei Pensplan Centrum AG<sup>164</sup> und Euregio Plus Sgr AG<sup>165</sup> die Methode der Vollkonsolidierung, bei Brennerautobahn AG<sup>166</sup>, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG<sup>167</sup>, Trentino Digitale SpA<sup>168</sup>, Südtiroler Informatik AG<sup>169</sup> und Trentino School of Management S.Cons.a.r.l.<sup>170</sup> die Methode der Quotenkonsolidierung angewandt wurde.

In Bezug auf das Vermögen wird nach der erstgenannten Methode der Wert der Beteiligung durch den Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva des kontrollierten Rechtssubjekts, unabhängig vom Prozentwert der Beteiligung, ersetzt. Demzufolge wird die Beteiligung parallel zum Gesamtbetrag des Nettovermögens des kontrollierten Rechtssubjekts gestrichen. In Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung sieht die Methode der Vollkonsolidierung die vollständige Integration von Erträgen und Kosten vor. Es sind nachstehende Schritte vorgesehen:

- a) Vollständige Integration der Werte des Vermögensstands (Aktiva, Passiva und Nettovermögen) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Kosten);
- b) Streichung der Beteiligung gegen den auf die Mutterkörperschaft bezogenen Anteil am Nettovermögen;
- c) Festlegung und Verbuchung der eventuellen Konsolidierungsdifferenz;
- d) Festlegung der Minderheitsanteile im Falle einer nicht alleinigen Beteiligung.

Die Methode der Quotenkonsolidierung sieht die Integration der Haushaltsposten (Aktiva, Passiva, Netto, Erträge und Kosten) proportional zum gehaltenen Anteil vor. Durch die anteilmäßige Integration scheinen die Minderheitsanteile nicht auf. Es sind nachstehende Schritte vorgesehen:

- a) Integration der Werte des Vermögens und der Gewinn- und Verlustrechnung proportional zur Beteiligungsquote;
- b) Streichung der Beteiligung (Aktiva) gegen den entsprechenden Anteil am Nettovermögen der Einrichtung mit regionaler Beteiligung;
- c) Festlegung und Verbuchung der eventuellen Konsolidierungsdifferenz.

Entsprechend der im Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Empfehlung hat die Region im Anhang die Detailübersicht der gelöschten (und demzufolge der konsolidierten) Beträge mit Bezug auf die gruppeninternen Operationen und Geschäfte wiedergegeben, um die Verständlichkeit des Dokuments zu verbessern.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Vermögensstand sowie die Konsolidierungsdifferenz im Rahmen der gruppeninternen Operationen.

**Tabelle 55 - Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die Mutterkörperschaft und die Rechtssubjekte, für die die Vollkonsolidierung angewandt wurde**

| Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“, das die Kosten bestritten bzw. die Erträge erzielt hat (Rechtssubjekt A) | Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Rechtssubjekt B) | Auswirkung auf den konsolidierten Haushalt | Nummer Posten Gewinn- u. Verlustrechnung bezüglich Kosten/Erträge (K/E) |                                  | Betrag               | Prozentsatz Löschung | Gelöschter Betrag in den Haushalten der Rechtssubjekte A und B | Konsolidierter Betrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
|                                                                                                                             |                                                                             |                                            | Im Haushalt des Rechtssubjekts A                                        | Im Haushalt des Rechtssubjekts B |                      |                      |                                                                |                       |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Regionalrat                                                                 | /                                          | 3 (R)                                                                   | 12 (C)                           | 16.452.677           | 100,00%              | 16.452.677                                                     | -                     |
| Regione Trentino Alto-Adige                                                                                                 | Regionalrat                                                                 | /                                          | 8 (R)                                                                   | 18 (C)                           | 366                  | 100,00%              | 366                                                            | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Regionalrat                                                                 | /                                          | 8 (R)                                                                   | 12 (C)                           | 16.319.913           | 100,00%              | 16.319.913                                                     | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Regionalrat                                                                 | /                                          | 10 (C)                                                                  | 8 (R)                            | 23.772               | 100,00%              | 23.772                                                         | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Regionalrat                                                                 | /                                          | 12 (C)                                                                  | 3 (R)                            | 27.012.850           | 100,00%              | 27.012.850                                                     | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Pensplan Centrum AG                                                         | Umbuchung Anteil Gewinne Dritter           | 8 (R)                                                                   | 11 (C)                           | 17.000               | 100,00%              | 17.000                                                         | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Pensplan Centrum AG                                                         | Umbuchung Anteil Gewinne Dritter           | 8 (R)                                                                   | 10 (C)                           | 13.000               | 100,00%              | 13.000                                                         | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Pensplan Centrum AG                                                         | Zunahme Anteil Gewinne Dritter             | 12 (C)                                                                  | 3 (R)                            | 50.000               | 100,00%              | 50.000                                                         | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | /                                          | 19 (R)                                                                  | /                                | 61.700               | 100,00%              | 61.700                                                         | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 150.329              | 5,45%                | 8.196                                                          | 142.133               |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Kosten                                     | 11 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 3.355                | 5,45%                | 183                                                            | 3.172                 |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Kosten                                     | 12 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 974.414              | 5,45%                | 53.126                                                         | 921.288               |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Kosten                                     | 12 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 1.049.501            | 5,45%                | 57.220                                                         | 992.281               |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                               | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 12.537               | 19,50%               | 2.445                                                          | 10.092                |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Südtiroler Informatik AG                                                    | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 135.443              | 1,08%                | 1.463                                                          | 133.980               |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Südtiroler Informatik AG                                                    | Kosten                                     | 12 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 1.023.214            | 1,08%                | 11.051                                                         | 1.012.163             |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Südtiroler Informatik AG                                                    | Kosten                                     | 12 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 614.669              | 1,08%                | 6.638                                                          | 608.030               |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Brennerautobahn AG                                                          | /                                          | 19 (R)                                                                  | /                                | 32.562.400           | 100,00%              | 32.562.400                                                     | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                                                                    | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                       | Erträge                                    | 8 (R)                                                                   | 10 (C)                           | 81.768               | 17,49%               | 14.300                                                         | 67.468                |
| <b>Gesamtwert der Transaktionen zwischen Region und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“</b>       |                                                                             | <b>Kosten</b>                              |                                                                         |                                  | <b>96.555.551,96</b> |                      | <b>92.668.116</b>                                              | <b>3.887.436</b>      |
|                                                                                                                             |                                                                             |                                            | <i>davon Erträge für die Region</i>                                     |                                  | <i>65.508.823</i>    |                      | <i>65.441.355</i>                                              | <i>67.468</i>         |
|                                                                                                                             |                                                                             |                                            | <i>davon Kosten für die Region</i>                                      |                                  | <i>31.046.729</i>    |                      | <i>27.226.761</i>                                              | <i>3.819.968</i>      |
| Regionalrat                                                                                                                 | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 14.414               | 5,45%                | 786                                                            | 13.628                |
| Regionalrat                                                                                                                 | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                               | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 3.865                | 19,50%               | 754                                                            | 3.111                 |
| Regionalrat                                                                                                                 | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                       | Kosten                                     | 11 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 1.530                | 1,08%                | 17                                                             | 1.513                 |

|                                                                                                                                                                 |                          |                                  |                                          |           |                |         |                |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|-----------|----------------|---------|----------------|----------------|
| <b>Gesamtwert der Transaktionen zwischen Regionalrat und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Region ausgeschlossen)</b>              |                          | <b>Kosten</b>                    |                                          |           | <b>19.809</b>  |         | <b>1.556</b>   | <b>18.253</b>  |
|                                                                                                                                                                 |                          |                                  | <i>davon Erträge für den Regionalrat</i> |           | <i>-</i>       |         | <i>-</i>       | <i>-</i>       |
|                                                                                                                                                                 |                          |                                  | <i>davon Kosten für den Regionalrat</i>  |           | <i>19.809</i>  |         | <i>1.556</i>   | <i>18.253</i>  |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Trentino Digitale S.p.a. | Kosten                           | 10 (C)                                   | 4 (R)     | 119.506        | 5,45%   | 6.516          | 112.990        |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Südtiroler Informatik AG | Kosten                           | 11 (C)                                   | 4 (R)     | 101.398        | 1,08%   | 1.095          | 100.303        |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Südtiroler Informatik AG | Kosten                           | 18 (C)                                   | 4 (R)     | 675            | 1,08%   | 7              | 667            |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Südtiroler Informatik AG | Kosten                           | 10 (C)                                   | 4 (R)     | 121.562        | 1,08%   | 1.313          | 120.249        |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Euregio Plus Sgr AG      | Umbuchung Anteil Gewinne Dritter | 10 (C)                                   | 4 (R)     | 58.052         | 100,00% | 58.052         | -              |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Euregio Plus Sgr AG      | Zunahme Anteil Gewinne Dritter   | 4/8 (R)                                  | 14/18 (C) | 165.084        | 100,00% | 165.084        | -              |
| Pensplan Centrum AG                                                                                                                                             | Euregio Plus Sgr AG      | Umbuchung Anteil Gewinne Dritter | 18 (C)                                   | 4 (R)     | 169.408        | 100,00% | 169.408        | -              |
| <b>Gesamtwert der Transaktionen zwischen Pensplan und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Region und Regionalrat ausgeschlossen)</b> |                          | <b>Kosten</b>                    |                                          |           | <b>735.684</b> |         | <b>401.475</b> | <b>334.210</b> |
|                                                                                                                                                                 |                          |                                  | <i>davon Erträge für Pensplan</i>        |           | <i>165.084</i> |         | <i>165.084</i> | <i>-</i>       |
|                                                                                                                                                                 |                          |                                  | <i>davon Kosten für Pensplan</i>         |           | <i>570.601</i> |         | <i>236.391</i> | <i>334.210</i> |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 29/2021

**Tabelle 56 – Detailübersicht der weiteren Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und der sich daraus ergebenden Konsolidierungsdifferenzen**

| Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“, das die Kosten bestritten bzw. die Erträge erzielt hat (Rechtssubjekt A) | Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Rechtssubjekt B) | Auswirkung auf den konsolidierten Haushalt | Nummer Posten Gewinn- u. Verlustrechnung bezüglich Kosten/Erträge (K/E) |                                  | Betrag | Prozentsatz Löschung | Gelöschter Betrag nur in dem Haushalt des Rechtssubjekts A | Konsolidierter Betrag | Konsolidierungsdifferenz |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------|----------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
|                                                                                                                             |                                                                             |                                            | Im Haushalt des Rechtssubjekts A                                        | Im Haushalt des Rechtssubjekts B |        |                      |                                                            |                       |                          |
| Trentino Digitale S.p.a.                                                                                                    | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                               | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 19.216 | 19,50%               | 3.747                                                      | 15.469                | - 2.699                  |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                                                                               | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Erträge                                    | 4 (R)                                                                   | 10 (C)                           | 19.216 | 5,45%                | 1.048                                                      | 18.168                |                          |
| Trentino Digitale S.p.a.                                                                                                    | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                               | Erträge                                    | 4 (R)                                                                   | 10 (C)                           | 21.829 | 19,50%               | 4.257                                                      | 17.573                | - 3.067                  |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                                                                               | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Erträge                                    | 10 (C)                                                                  | 4 (R)                            | 21.829 | 5,45%                | 1.190                                                      | 20.639                |                          |
| Trentino Digitale S.p.a.                                                                                                    | Brennerautobahn AG                                                          | Kosten                                     | 11 (C)                                                                  | 8 (R)                            | 49.645 | 32,29%               | 16.030                                                     | 33.615                | - 13.323                 |
| Brennerautobahn AG                                                                                                          | Trentino Digitale S.p.a.                                                    | Erträge                                    | 8 (R)                                                                   | 11 (C)                           | 49.645 | 5,45%                | 2.707                                                      | 46.938                |                          |
| Brennerautobahn AG                                                                                                          | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                       | Kosten                                     | 20 (R)                                                                  | 10 (C)                           | 93.388 | 17,49%               | 16.332                                                     | 77.056                | - 13.822                 |
| Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                                                                       | Brennerautobahn AG                                                          | Erträge                                    | 10 (C)                                                                  | 20 (R)                           | 93.388 | 32,29%               | 30.154                                                     | 63.234                |                          |
| Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                                                                       | Euregio Plus Sgr AG                                                         | Kosten                                     | 10 (C)                                                                  | /                                | 38.142 | 17,49%               | 6.671                                                      | 31.471                | - 6.671                  |
| <b>Konsolidierungsdifferenz</b>                                                                                             |                                                                             |                                            |                                                                         |                                  |        |                      |                                                            |                       | <b>- 33.448,79</b>       |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Tabelle 57 – Detailübersicht der Löschungen im Vermögenstand (Aktiva)**

| Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ mit Forderungen | Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ | Betrag            | Prozentsatz Löschung | Gelöschter Betrag   | Konsolidierter Betrag |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|---------------------|-----------------------|
| Region Trentino-Südtirol                                          | Pensplan Centrum AG                                       | 26.000            | 100,00%              | 26.000              | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                               | Region Trentino-Südtirol                                  | 11.318            | 100,00%              | 11.318              | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                               | Region Trentino-Südtirol                                  | 60.630            | 100,00%              | 60.630              | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                               | Euregio Plus Sgr AG                                       | 17.063            | 100,00%              | 17.063              | -                     |
| Euregio Plus Sgr AG                                               | Pensplan Centrum AG                                       | 139.584           | 100,00%              | 139.584             | -                     |
| Euregio Plus Sgr AG                                               | Pensplan Centrum AG                                       | 7.304             | 100,00%              | 7.304               | -                     |
| Euregio Plus Sgr AG                                               | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                     | -                 | 17,49%               | -                   | -                     |
| Brennerautobahn AG                                                | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                     | 31.172.595        | 17,49%               | 5.451.651           | 25.720.944            |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                     | Regionalrat                                               | 3.865             | 19,50%               | 754                 | 3.111                 |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                     | Region Trentino-Südtirol                                  | 25.606            | 19,50%               | 4.993               | 20.613                |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                     | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 14.216            | 5,45%                | 775                 | 13.441                |
| Trentino Digitale S.p.a.                                          | Regionalrat                                               | 2.803             | 5,45%                | 153                 | 2.650                 |
| Trentino Digitale S.p.a.                                          | Pensplan Centrum AG                                       | 9.266             | 5,45%                | 505                 | 8.761                 |
| Trentino Digitale S.p.a.                                          | Brennerautobahn AG                                        | 38.633            | 32,29%               | 12.474              | 26.159                |
| Trentino Digitale S.p.a.                                          | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.             | 3.419             | 19,50%               | 667                 | 2.753                 |
| Trentino Digitale S.p.a.                                          | Region Trentino-Südtirol                                  | 675.432           | 5,45%                | 36.825              | 638.607               |
| Südtiroler Informatik AG                                          | Region Trentino-Südtirol                                  | 405.136           | 1,08%                | 4.375               | 400.760               |
| Südtiroler Informatik AG                                          | Pensplan Centrum AG                                       | 17.380            | 1,08%                | 188                 | 17.192                |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                               |                                                           | <b>31.478.181</b> |                      | <b>5.775.259,25</b> | <b>25.758.109</b>     |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Tabelle 58 - Detailübersicht der Löschungen im Vermögensstand (Passiva)**

| Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ mit Verbindlichkeiten | Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ | Betrag            | Prozentsatz Löschung | Gelöschter Betrag    | Konsolidierter Betrag |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Region Trentino-Südtirol                                                | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 963.445           | 5,45%                | 52.528               | 910.917               |
| Region Trentino-Südtirol                                                | Pensplan Centrum AG                                       | 62.000            | 100,00%              | 62.000               | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                | Pensplan Centrum AG                                       | 11.318            | 100,00%              | 11.318               | -                     |
| Region Trentino-Südtirol                                                | Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                     | 1.220.244         | 1,08%                | 13.179               | 1.207.065             |
| Region Trentino-Südtirol                                                | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.             | 36.752            | 19,50%               | 7.167                | 29.585                |
| Regionalrat                                                             | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 2.803             | 5,45%                | 153                  | 2.650                 |
| Regionalrat                                                             | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.             | 3.865             | 19,50%               | 754                  | 3.111                 |
| Pensplan Centrum AG                                                     | Region Trentino-Südtirol                                  | 26.000            | 100,00%              | 26.000               | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                                     | Euregio Plus Sgr AG                                       | 139.584           | 100,00%              | 139.584              | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                                     | Euregio Plus Sgr AG                                       | 7.304             | 100,00%              | 7.304                | -                     |
| Pensplan Centrum AG                                                     | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 9.266             | 5,45%                | 505                  | 8.761                 |
| Pensplan Centrum AG                                                     | Südtiroler Informatik AG                                  | 17.380            | 1,08%                | 188                  | 17.192                |
| Euregio Plus Sgr AG                                                     | Pensplan Centrum AG                                       | 17.063            | 100,00%              | 17.063               | -                     |
| Brennerautobahn AG                                                      | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 38.633            | 5,45%                | 2.106                | 36.527                |
| Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                   | Brennerautobahn AG                                        | 31.172.595        | 32,29%               | 10.065.413           | 21.107.182            |
| Investitionsbank Trentino-Südtirol AG                                   | Euregio Plus Sgr AG                                       | 6.010.295         | 17,49%               | 1.051.117            | 4.959.178             |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.                           | Trentino Digitale S.p.a.                                  | 3.419             | 5,45%                | 186                  | 3.233                 |
| Trentino Digitale S.p.a.                                                | Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.             | 14.216            | 19,50%               | 2.772                | 11.444                |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                                     |                                                           | <b>39.756.182</b> |                      | <b>11.459.335,83</b> | <b>28.296.846</b>     |
| <b>Konsolidierungsdifferenz</b>                                         |                                                           |                   |                      |                      | <b>5.684.077</b>      |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

Den oben angeführten Löschungen kommen die Berichtigungen der Konsolidierungsdifferenzen hinzu, die sich bei der Gewinn- und Verlustrechnung auf 32.956,80 Euro, beim Vermögensstand (Aktiva und Passiva) auf 5.683.584,84 Euro und beim Nettovermögen auf 4.587.557,80 Euro belaufen.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird Nachstehendes festgestellt:

- Konsolidierungsdifferenzen bei den Posten betreffend Erträge/Aufwendungen zwischen Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt, auf welche die Quotenkonsolidierung angewandt wurde, laut obiger Tabelle in Höhe von 33.448,79 Euro, die unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen wurden;
- Konsolidierungsdifferenz in Höhe von 491,99 Euro, die sich daraus ergibt, dass der in der Bilanz von Südtiroler Informatik AG ausgewiesene Ertrag betreffend von derselben erbrachte Dienstleistungen im Wert von 45.554,80 Euro nicht unter die Kosten in die Gewinn- und Verlustrechnung von Pensplan Centrum AG eingetragen wurde. Diese Differenz wurde als Kosten unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen;

Die vermögensrechtlichen Konsolidierungsdifferenzen ergeben sich aus der nicht übereinstimmenden Eintragung von Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen den Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt. Insbesondere geht aus den obigen Tabellen hervor, dass der Streichung von Aktiva des Vermögensstands in Höhe von 5.775.259 Euro die Streichung von Passiva in Höhe von 11.459.336 Euro gegenübersteht. Die Differenz in Höhe von 5.684.077 Euro wird um 491,99 Euro gekürzt, weil in die Bilanz von Pensplan Centrum AG ein bei Südtiroler Informatik AG erworbenes Gut eingetragen wurde. Die Konsolidierungsdifferenz wurde unter „Kapitalrücklagen“ in das Nettovermögen eingetragen.

Schließlich werden in der nachstehenden Tabelle die Differenzen betreffend das Nettovermögen angeführt, die sich aus der Differenz zwischen dem im Haushalt der Mutterkörperschaft (bzw. der Pensplan Centrum AG in Bezug auf ihre Beteiligung an der Euregio Plus Sgr AG) eingetragenen Wert der Beteiligungen und dem in der Bilanz der jeweiligen Gesellschaften eingetragenen Bestand des Nettovermögens ergeben. Der Wert in Höhe von 4.510.764,01 Euro wurde unter „Sonstige unverfügbare Rücklagen“ in das Nettovermögen eingetragen.

**Tabelle 59 - Detailübersicht der Konsolidierungsdifferenzen betreffend das Nettovermögen**

| Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ | Wert des Nettovermögens zum 31.12.2020 | Beteiligungsquote der Region | Der Region zustehender Vermögensanteil | Wert der im Haushalt der Region 2020 unter den Aktiva verbuchten Beteiligung | Konsolidierungsdifferenz |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Pensplan Centrum AG                               | 245.513.139                            | 97,29%                       | 238.859.733                            | 236.249.399                                                                  | 2.610.333                |
| Euregio Plus Sgr AG                               | 8.459.248                              | 49,62%                       | 4.197.301                              | 816.834                                                                      | 3.380.467                |
| Brennerautobahn AG                                | 762.461.394                            | 32,29%                       | 246.193.447                            | 257.589.830                                                                  | - 11.396.384             |
| Investitionsbank Trentino-Südtirol AG             | 180.631.664                            | 17,49%                       | 31.589.949                             | 30.634.155                                                                   | 955.794                  |
| Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.     | 676.009                                | 19,50%                       | 131.822                                | 131.822                                                                      | - 0                      |
| Trentino Digitale S.p.a.                          | 41.542.540                             | 5,45%                        | 2.264.941                              | 2.326.669                                                                    | - 61.728                 |
| Südtiroler Informatik AG                          | 15.023.096                             | 1,08%                        | 162.249                                | 161.498                                                                      | 751                      |
| <b>Gesamtbetrag</b>                               | <b>1.254.307.090</b>                   |                              | <b>523.399.442</b>                     | <b>527.910.208</b>                                                           | <b>- 4.510.766</b>       |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

### 12.3.2 Haushaltsübersichten und Analyse des Anteils der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt

Nachstehend werden die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und der konsolidierte Vermögensstand wiedergegeben, zusammen mit einigen detaillierten Übersichten betreffend den Anteil der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt an den Endergebnissen. In Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung und den Vermögensstand (Passiva) wurden neben den von der Regionalregierung und vom Regionalrat genehmigten Daten die Werte angeführt, die vom Rechnungshof zur Berichtigung des im konsolidierten Haushalt 2019 enthaltenen Postens in Höhe von 41.535.000,28 Euro betreffend die Desinvestition von Finanzinstrumenten seitens des Regionalrats im Sinne des RG Nr. 1/2017 (vgl. SS.RR.TAAS Nr. 1/2021/PARI) Neuberechnet wurden.

## **Tabelle 60 – Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung**

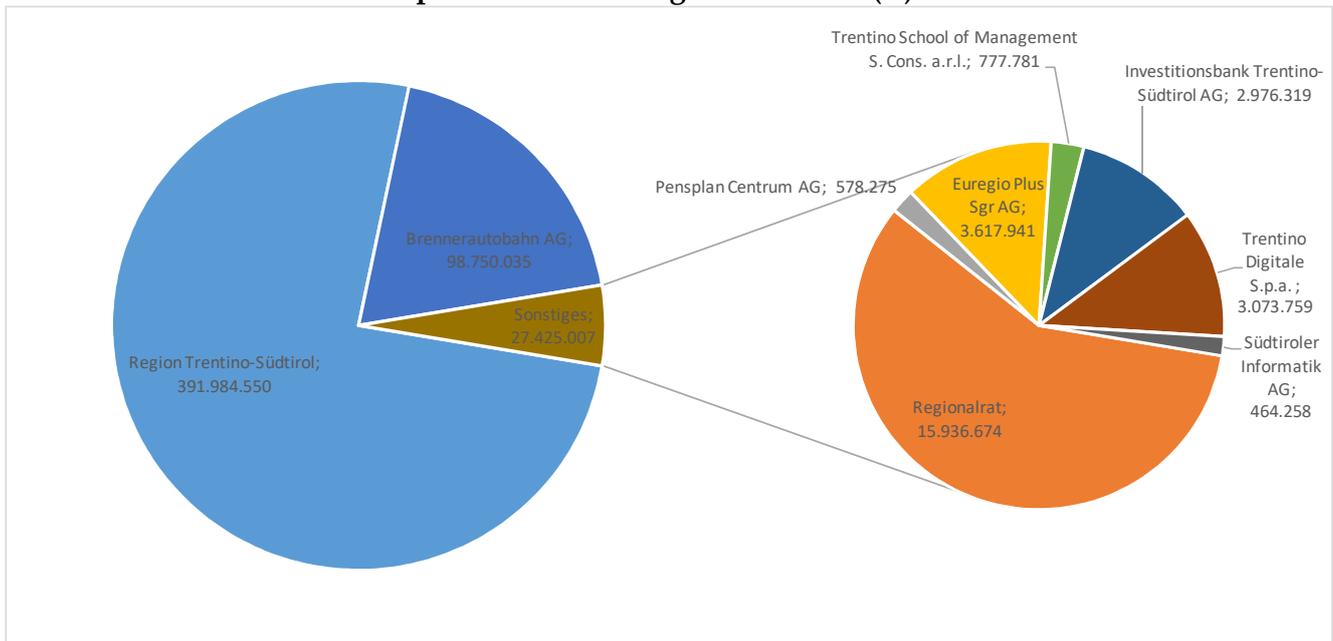
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG |                                                                                    | Vom Regionalrat<br>genehmigte Werte |                    | Vom Rechnungshof laut<br>Entscheidung Nr.<br>1/2021/PARI neu<br>berechnete Werte |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                             |                                                                                    | 2020                                | 2019               | 2019                                                                             |
|                             | <b>A) POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE</b>                                           |                                     |                    |                                                                                  |
| 1                           | Erträge aus Abgaben                                                                | 386.067.900                         | 357.838.050        | 357.838.050                                                                      |
| 2                           | Erträge aus Ausgleichsfonds                                                        | -                                   | -                  | -                                                                                |
| 3                           | Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen                                              | 14.790.628                          | 1.286.408          | 1.286.408                                                                        |
| a                           | <i>Erträge aus laufenden Zuwendungen</i>                                           | 14.513.584                          | 1.015.426          | 1.015.426                                                                        |
| b                           | <i>Jahresquote an Investitionsbeiträgen</i>                                        | -                                   | -                  | -                                                                                |
| c                           | <i>Investitionsbeiträgen</i>                                                       | 277.044                             | 270.982            | 270.982                                                                          |
| 4                           | Erlöse aus Verkäufen u. Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen | 105.220.809                         | 136.972.324        | 136.972.324                                                                      |
| a                           | <i>Erträge aus der Verwaltung von Gütern</i>                                       | 2.124                               | 8.474              | 8.474                                                                            |
| b                           | <i>Erträge aus dem Verkauf von Gütern</i>                                          | 17.153                              | 383.029            | 383.029                                                                          |
| c                           | <i>Erlöse und Erträge aus Dienstleistungen</i>                                     | 105.201.532                         | 136.580.821        | 136.580.821                                                                      |
| 5                           | Bestandsveränderungen bei den unfertigen Erzeugnissen usw. (+/-)                   | - 64.596                            | -                  | -                                                                                |
| 6                           | Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung               | 21.756                              | 9.607              | 9.607                                                                            |
| 7                           | Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung                                   | 785.383                             | 686.973            | 686.973                                                                          |
| 8                           | Sonstige verschiedene Erlöse und Erträge                                           | 11.337.712                          | 10.468.663         | 10.468.663                                                                       |
|                             | <b>Gesamtbetrag positive Gebarungsbestandteile (A)</b>                             | <b>518.159.592</b>                  | <b>507.262.025</b> | <b>507.262.025</b>                                                               |
|                             | <b>B) NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE</b>                                           |                                     |                    |                                                                                  |
| 9                           | Ankauf von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern                                    | 3.597.502                           | 3.845.728          | 3.845.728                                                                        |
| 10                          | Dienstleistungen                                                                   | 50.702.914                          | 46.204.294         | 46.204.294                                                                       |
| 11                          | Verwendung von Gütern Dritter                                                      | 2.334.939                           | 2.360.415          | 2.360.415                                                                        |
| 12                          | Zuwendungen und Beiträge                                                           | 468.291.998                         | 346.313.484        | 346.313.484                                                                      |
| a                           | <i>Laufende Zuwendungen</i>                                                        | 442.076.251                         | 321.764.412        | 321.764.412                                                                      |
| b                           | <i>Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen</i>                            | 25.999.686                          | 24.213.706         | 24.213.706                                                                       |
| c                           | <i>Investitionsbeiträge an sonstige Subjekte</i>                                   | 216.061                             | 335.366            | 335.366                                                                          |
| 13                          | Personal                                                                           | 70.380.594                          | 72.345.714         | 72.345.714                                                                       |
| 14                          | Abschreibungen und Abwertungen                                                     | 12.392.310                          | 12.553.225         | 12.553.225                                                                       |
| a                           | <i>Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter</i>                                 | 747.612                             | 633.313            | 633.313                                                                          |
| b                           | <i>Abschreibungen auf materielle Anlagegüter</i>                                   | 11.501.791                          | 11.463.826         | 11.463.826                                                                       |
| c                           | <i>Sonstige Abwertungen der Anlagegüter</i>                                        | 107.846                             | 365.198            | 365.198                                                                          |
| d                           | <i>Abwertung der Forderungen</i>                                                   | 35.061                              | 90.888             | 90.888                                                                           |
| 15                          | Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern (+/-)      | 513.142                             | - 325.261          | - 325.261                                                                        |
| 16                          | Rückstellungen für Risiken                                                         | 14.865.890                          | 2.923.886          | 2.923.886                                                                        |
| 17                          | Sonstige Rückstellungen                                                            | 14.804.301                          | 16.144.509         | 16.144.509                                                                       |
| 18                          | Sonstige betriebliche Aufwendungen                                                 | 19.445.112                          | - 19.146.729       | 22.388.271                                                                       |
|                             | <i>davon Konsolidierungsdifferenzen</i>                                            | 32.957                              | -41.500.121        | 34.879                                                                           |
|                             | <b>Gesamtbetrag negative Gebarungsbestandteile (B)</b>                             | <b>657.328.702</b>                  | <b>483.219.265</b> | <b>524.754.265</b>                                                               |
|                             | <b>RENZ POSITIVE UND NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (A-B)</b>                      | <b>-139.169.110</b>                 | <b>24.042.760</b>  | <b>- 17.492.240</b>                                                              |

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Fortsetzung)             |                                                                    | Vom Regionalrat<br>genehmigte Werte |                    | Vom<br>Rechnungshof<br>laut<br>Entscheidung<br>Nr. 1/2021/PARI<br>neu berechnete<br>Werte |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       |                                                                    | 2020                                | 2019               | 2019                                                                                      |
| <b>C) FINANZERTRÄGE UND FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN</b> |                                                                    |                                     |                    |                                                                                           |
|                                                       | <u>Finanzerträge</u>                                               |                                     |                    |                                                                                           |
| 19                                                    | Erträge aus Beteiligungen                                          | 6.678.885                           | 9.035.676          | 9.035.676                                                                                 |
|                                                       | a <i>an kontrollierten Unternehmen</i>                             | 5.253.465                           | 8.551.064          | 8.551.064                                                                                 |
|                                                       | b <i>an beteiligten Unternehmen</i>                                | 1.425.365                           | 308.351            | 308.351                                                                                   |
|                                                       | c <i>an sonstigen Subjekten</i>                                    | 55                                  | 176.261            | 176.261                                                                                   |
| 20                                                    | Sonstige Finanzerträge                                             | 6.579.005                           | 6.831.411          | 6.831.411                                                                                 |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag Finanzerträge</b>                                  | <b>13.257.890</b>                   | <b>15.867.087</b>  | <b>15.867.087</b>                                                                         |
|                                                       | <u>Finanzierungsaufwendungen</u>                                   |                                     |                    |                                                                                           |
| 21                                                    | Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen                      | 3.171.850                           | 1.192.935          | 1.192.935                                                                                 |
|                                                       | a <i>Passivzinsen</i>                                              | 21.875                              | 31.554             | 31.554                                                                                    |
|                                                       | b <i>Sonstige Finanzierungsaufwendungen</i>                        | 3.149.975                           | 1.161.381          | 1.161.381                                                                                 |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag Finanzierungsaufwendungen</b>                      | <b>3.171.850</b>                    | <b>1.192.935</b>   | <b>1.192.935</b>                                                                          |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag (C)</b>                                            | <b>10.086.040</b>                   | <b>14.674.152</b>  | <b>14.674.152</b>                                                                         |
| <b>D) WERTBERICHTIGUNG DES FINANZVERMÖGENS</b>        |                                                                    |                                     |                    |                                                                                           |
| 22                                                    | Aufwertungen                                                       | 81.939                              | 1.452.357          | 1.452.357                                                                                 |
| 23                                                    | Abwertungen                                                        | 347.638                             | 4.267.818          | 4.267.818                                                                                 |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag (D)</b>                                            | <b>- 265.699</b>                    | <b>- 2.815.461</b> | <b>- 2.815.461</b>                                                                        |
| <b>E) AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN</b>  |                                                                    |                                     |                    |                                                                                           |
| 24                                                    | <u>Außerordentliche Erträge</u>                                    |                                     |                    |                                                                                           |
|                                                       | a <i>Erträge aus Baugenehmigungen</i>                              | -                                   | -                  | -                                                                                         |
|                                                       | b <i>Erträge aus Investitionszuwendungen</i>                       | -                                   | -                  | -                                                                                         |
|                                                       | c <i>Außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva</i>   | 2.200.915                           | 2.078.658          | 2.078.658                                                                                 |
|                                                       | d <i>Veräußerungen der Vermögensgüter</i>                          | -                                   | 460                | 460                                                                                       |
|                                                       | e <i>Sonstige außerordentliche Erträge</i>                         | 80.110                              | 191.505            | 191.505                                                                                   |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag Erträge</b>                                        | <b>2.281.025</b>                    | <b>2.270.623</b>   | <b>2.270.623</b>                                                                          |
| 25                                                    | <u>Außerordentliche Aufwendungen</u>                               |                                     |                    |                                                                                           |
|                                                       | a <i>Investitionszuwendungen</i>                                   | -                                   | -                  | -                                                                                         |
|                                                       | b <i>Außerordentliche Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva</i> | 2.011.170                           | 4.767.938          | 4.767.938                                                                                 |
|                                                       | c <i>Veräußerungsverluste der Vermögensgüter</i>                   | 274                                 | -                  | -                                                                                         |
|                                                       | d <i>Sonstige außerordentliche Aufwendungen</i>                    | 67.622                              | 69.135             | 69.135                                                                                    |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag Aufwendungen</b>                                   | <b>2.079.066</b>                    | <b>4.837.073</b>   | <b>4.837.073</b>                                                                          |
|                                                       | <b>Gesamtbetrag (E)</b>                                            | <b>201.959</b>                      | <b>- 2.566.450</b> | <b>- 2.566.450</b>                                                                        |
|                                                       | <b>ERGEBNIS VOR DER BESTEUERUNG (A-B+C+D+E)</b>                    | <b>- 129.146.810</b>                | <b>33.335.001</b>  | <b>- 8.199.999</b>                                                                        |
| 26                                                    | STEUERN                                                            | 6.642.686                           | 13.497.637         | 13.497.637                                                                                |
| 27                                                    | <b>GESCHÄFTSERGEBNIS (einschließlich Anteil Dritter)</b>           | <b>- 135.789.496</b>                | <b>19.837.364</b>  | <b>- 21.697.636</b>                                                                       |
| 28                                                    | <b>Geschäftsergebnis Dritter</b>                                   | <b>- 32.357</b>                     | <b>211.093</b>     | <b>211.093</b>                                                                            |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

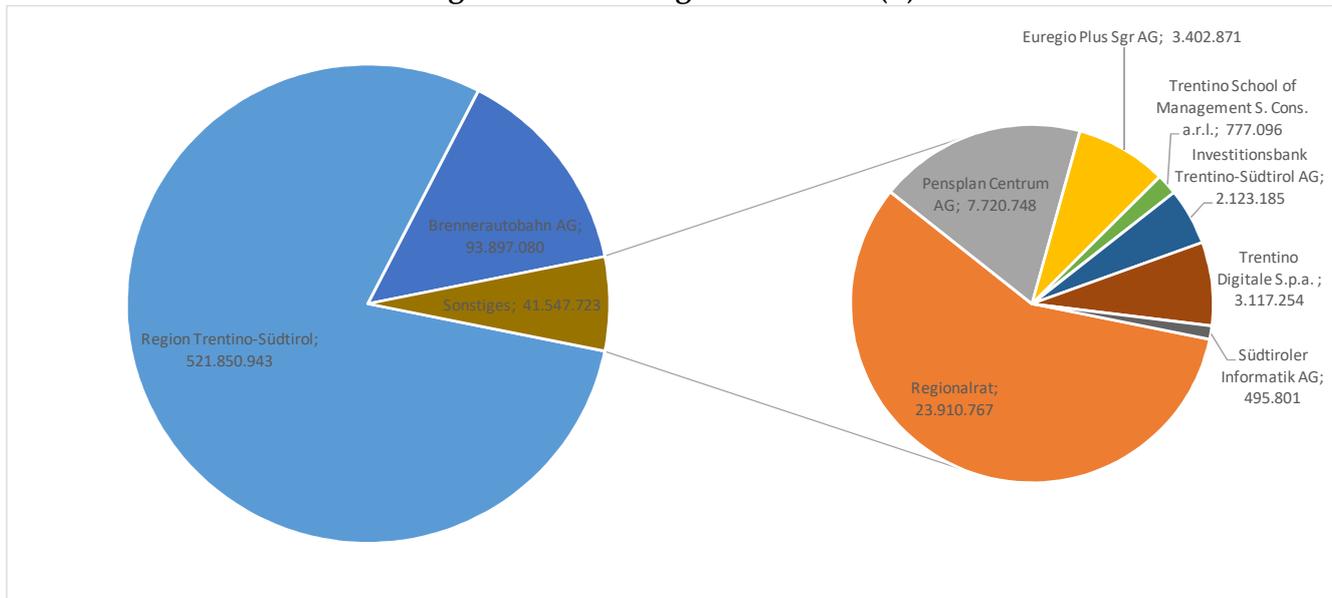
In Bezug auf die Betriebsergebnisse (Posten A und B der Gewinn- und Verlustrechnung) zeigen die nachstehenden Diagramme den Anteil der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am jeweiligen konsolidierten Wert. Wie aus den Diagrammen hervorgeht, sind die positiven und negativen Gebarungsbestandteile (518.159.592 Euro bzw. 657.295.746 Euro<sup>171</sup>) größtenteils auf die Mutterkörperschaft und die Brennerautobahn AG zurückzuführen.

**Diagramm 8 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der positiven Gebarungsbestandteile (A)**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

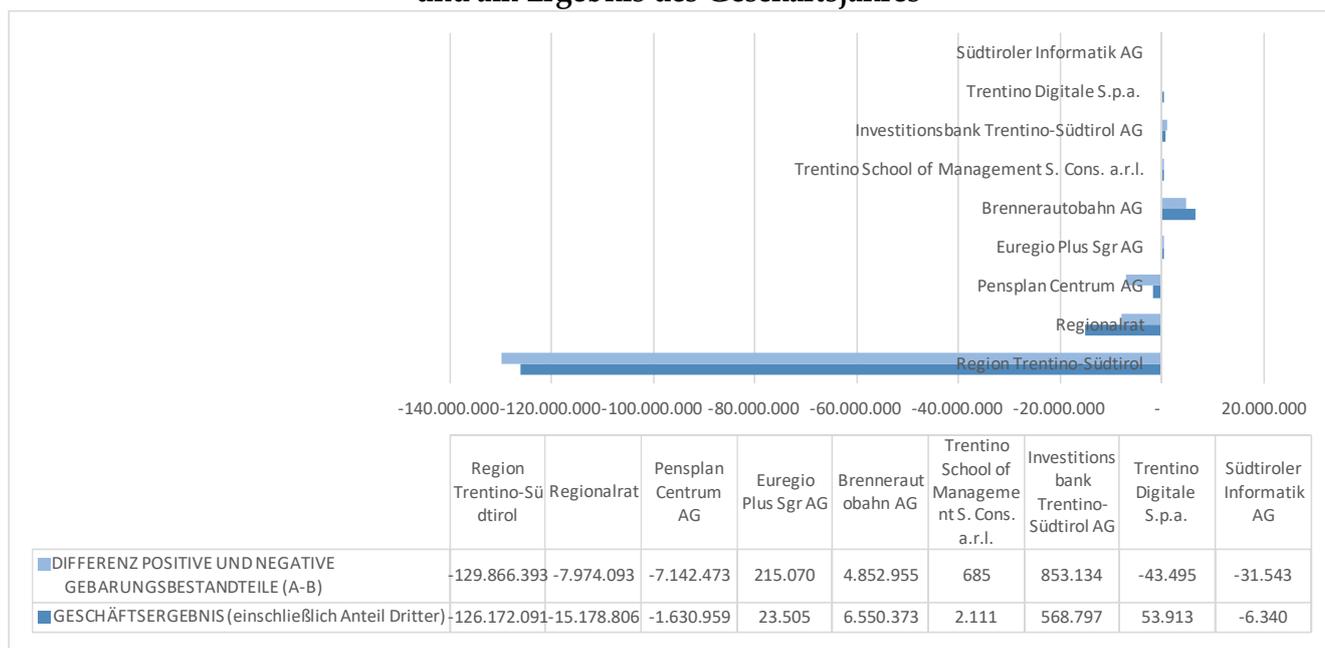
**Diagramm 9 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der negativen Gebarungsbestandteile (B)**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

Das nachstehende Diagramm zeigt den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres. Die Mutterkörperschaft, der Regionalrat und Pensplan Centrum AG zeichnen sich dabei durch negative Ergebnisse aus, der Beitrag der Brennerautobahn AG ist hingegen positiv. Die restlichen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt spielen anteilmäßig keine wesentliche Rolle.

**Diagramm 10 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Tabelle 61 - Konsolidierter Vermögensstand (Aktiva)**

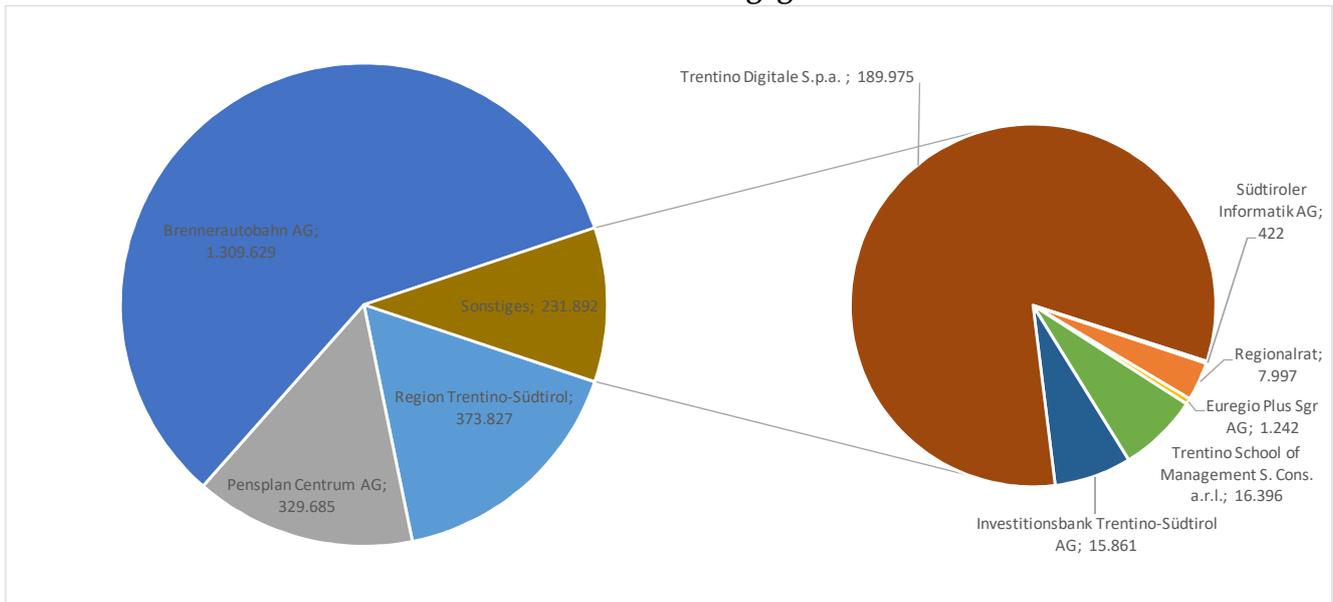
| KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (AKTIVA) |                                                                                                                      | 2020                 | 2019                 | Verand. in absoluten Zahlen | % Veränderung |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------|---------------|
| 1                                      | A) FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM STAAT U. SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUFGRUND DER BETEILIGUNG AM DOTATIONSFONDS |                      |                      |                             |               |
|                                        | <b>GESAMTBETRAG FORDERUNGEN GEGENÜBER TEILHABERN (A)</b>                                                             | -                    | -                    |                             |               |
|                                        | <b>B) ANLAGEGÜTER</b>                                                                                                |                      |                      |                             |               |
| I                                      | <u>Immaterielle Anlagegüter</u>                                                                                      |                      |                      |                             |               |
| 1                                      | Anlagen- und Erweiterungskosten                                                                                      | -                    | -                    |                             |               |
| 2                                      | Forschungs-, Entwicklungs- und Werbekosten                                                                           | -                    | -                    |                             |               |
| 3                                      | Patentrechte und Verwendung von geistigen Werken                                                                     | 910.070              | 673.817              | 236.253                     | 35,06%        |
| 4                                      | Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte                                                                   | 632.614              | 686.968              | - 54.354                    | -7,91%        |
| 5                                      | Geschäftswert                                                                                                        | -                    | -                    |                             |               |
| 6                                      | Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen                                                             | 600.341              | 632.817              | - 32.476                    | -5,13%        |
| 9                                      | Sonstige                                                                                                             | 102.006              | 115.808              | - 13.802                    | -11,92%       |
|                                        | <b>Gesamtbetrag immaterielle Anlagegüter</b>                                                                         | <b>2.245.031</b>     | <b>2.109.410</b>     | <b>135.621</b>              | <b>6,43%</b>  |
|                                        | <u>Materielle Anlagegüter</u>                                                                                        |                      |                      |                             |               |
| II 1                                   | Öffentliche Güter                                                                                                    | 38.487.501           | 44.172.587           | - 5.685.086                 | -12,87%       |
| 1.1                                    | Grundstücke                                                                                                          | -                    | -                    |                             |               |
| 1.2                                    | Gebäude                                                                                                              | -                    | -                    |                             |               |
| 1.3                                    | Infrastrukturen                                                                                                      | 38.487.501           | 44.172.587           | - 5.685.086                 | -12,87%       |
| 1.9                                    | Sonstige öffentliche Güter                                                                                           | -                    | -                    |                             |               |
| III 2                                  | Sonstige materielle Anlagegüter                                                                                      | 66.199.539           | 64.849.991           | 1.349.548                   | 2,08%         |
| 2.1                                    | Grundstücke                                                                                                          | 1.917.983            | 1.917.983            | -                           | 0,00%         |
| a                                      | davon in Finanzierungsleasing                                                                                        | -                    | -                    |                             |               |
| 2.2                                    | Gebäude                                                                                                              | 53.094.638           | 51.297.785           | 1.796.853                   | 3,50%         |
| a                                      | davon in Finanzierungsleasing                                                                                        | 250.476              | -                    | 250.476                     |               |
| 2.3                                    | Anlagen und Maschinen                                                                                                | 2.305.234            | 2.544.926            | - 239.692                   | -9,42%        |
| a                                      | davon in Finanzierungsleasing                                                                                        | -                    | -                    |                             |               |
| 2.4                                    | Industrie- und Handelsausstattungen                                                                                  | 76.478               | 78.311               | - 1.833                     | -2,34%        |
| 2.5                                    | Transportmittel                                                                                                      | 121.474              | 156.313              | - 34.839                    | -22,29%       |
| 2.6                                    | Büromaschinen und Hardware                                                                                           | 903.887              | 1.128.634            | - 224.747                   | -19,91%       |
| 2.7                                    | Möbel und Ausstattungen                                                                                              | 2.054.679            | 2.078.069            | - 23.390                    | -1,13%        |
| 2.8                                    | Infrastrukturen                                                                                                      | 41.319               | -                    | 41.319                      |               |
| 2.99                                   | Sonstiges Sachvermögen                                                                                               | 5.683.847            | 5.638.970            | 44.877                      | 0,80%         |
| 3                                      | Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen                                                             | 2.563.647            | 435.413              | 2.128.234                   | 488,79%       |
|                                        | <b>Gesamtbetrag materielle Anlagegüter</b>                                                                           | <b>107.250.687</b>   | <b>109.457.991</b>   | <b>- 2.207.304</b>          | <b>-2,02%</b> |
| IV                                     | <u>Finanzanlagen</u>                                                                                                 |                      |                      |                             |               |
| 1                                      | Beteiligungen an                                                                                                     | 49.655.250           | 50.475.423           | - 820.173                   | -1,62%        |
| a                                      | an kontrollierten Unternehmen                                                                                        | 42.780.684           | 42.775.438           | 5.246                       | 0,01%         |
| b                                      | an beteiligten Unternehmen                                                                                           | 5.837.852            | 5.884.259            | - 46.407                    | -0,79%        |
| c                                      | an sonstigen Subjekten                                                                                               | 1.036.714            | 1.815.726            | - 779.012                   | -42,90%       |
| 2                                      | Forderungen gegenüber                                                                                                | 780.326.403          | 796.062.618          | - 15.736.215                | -1,98%        |
| a                                      | sonstigen öffentlichen Verwaltungen                                                                                  | 521.754.086          | 549.730.671          | - 27.976.585                | -5,09%        |
| b                                      | kontrollierten Unternehmen                                                                                           | 1.388.701            | 1.323.179            | 65.522                      | 4,95%         |
| c                                      | beteiligten Unternehmen                                                                                              | -                    | -                    |                             |               |
| d                                      | sonstigen Subjekten                                                                                                  | 257.183.616          | 245.008.768          | 12.174.848                  | 4,97%         |
| 3                                      | Sonstige Wertpapiere                                                                                                 | 281.261.614          | 263.581.247          | 17.680.367                  | 6,71%         |
|                                        | <b>Gesamtbetrag Finanzanlagen</b>                                                                                    | <b>1.111.243.267</b> | <b>1.110.119.288</b> | <b>1.123.979</b>            | <b>0,10%</b>  |
|                                        | <b>GESAMTBETRAG ANLAGEGÜTER (B)</b>                                                                                  | <b>1.220.738.985</b> | <b>1.221.686.689</b> | <b>- 947.704</b>            | <b>-0,08%</b> |

| KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (AKTIVA) |                                                                              | 2020                 | 2019                 | Verand. in absoluten Zahlen | % Veränderung  |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------|----------------|
|                                        | <b>C) UMLAUFVERMÖGEN</b>                                                     |                      |                      | -                           |                |
| I                                      | <u>Vorräte</u>                                                               |                      |                      | -                           |                |
|                                        | <b>Gesamtbetrag Vorräte</b>                                                  | <b>3.292.036</b>     | <b>3.845.470</b>     | <b>- 553.434</b>            | <b>-14,39%</b> |
| II                                     | <u>Forderungen</u>                                                           |                      |                      | -                           |                |
| 1                                      | Forderungen abgabenrechtlicher Natur                                         | 49.780.503           | 65.882.187           | - 16.101.684                | -24,44%        |
| a                                      | Forderungen aus Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens           | -                    | -                    | -                           |                |
| b                                      | Sonstige Forderungen aus Abgaben                                             | 49.780.503           | 65.882.187           | - 16.101.684                | -24,44%        |
| c                                      | Forderungen aus Ausgleichsfonds                                              | -                    | -                    | -                           |                |
| 2                                      | Forderungen aufgrund von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber                 | 223.321              | 320.804              | - 97.483                    | -30,39%        |
| a                                      | öffentlichen Verwaltungen                                                    | 52.998               | 40.629               | 12.369                      | 30,44%         |
| b                                      | kontrollierten Unternehmen                                                   | 145.400              | 264.261              | - 118.861                   | -44,98%        |
| c                                      | beteiligten Unternehmen                                                      | 24.923               | 15.914               | 9.009                       | 56,61%         |
| d                                      | sonstigen Subjekten                                                          | -                    | -                    | -                           |                |
| 3                                      | gegenüber Kunden und Nutzern                                                 | 23.911.030           | 29.991.224           | - 6.080.194                 | -20,27%        |
| 4                                      | Sonstige Forderungen                                                         | 78.695.484           | 47.657.801           | 31.037.683                  | 65,13%         |
| a                                      | gegenüber der Staatskasse                                                    | 30.532.020           | 28.173.313           | 2.358.707                   | 8,37%          |
| b                                      | für Tätigkeiten im Auftrag Dritter                                           | 1.129.554            | 1.620.280            | - 490.726                   | -30,29%        |
| c                                      | Sonstige                                                                     | 47.033.910           | 17.864.208           | 29.169.702                  | 163,29%        |
|                                        | <b>Gesamtbetrag Forderungen</b>                                              | <b>152.610.338</b>   | <b>143.852.016</b>   | <b>8.758.322</b>            | <b>6,09%</b>   |
| III                                    | <u>Finanzvermögen, das kein Anlagevermögen darstellt</u>                     |                      |                      | -                           |                |
| 1                                      | Beteiligungen                                                                | 173.929.707          | 231.753.588          | - 57.823.881                | -24,95%        |
| 2                                      | Sonstige Wertpapiere                                                         | 150.049.053          | 107.841.400          | 42.207.653                  | 39,14%         |
|                                        | <b>Gesamtbetrag des Finanzvermögens, das kein Anlagevermögen darstellt</b>   | <b>323.978.760</b>   | <b>339.594.988</b>   | <b>- 15.616.228</b>         | <b>-4,60%</b>  |
| IV                                     | <u>Flüssige Mittel</u>                                                       |                      |                      | -                           |                |
| 1                                      | Schatzamtsskonto                                                             | 267.205.739          | 336.842.138          | - 69.636.399                | -20,67%        |
| a                                      | Schatzamt                                                                    | 267.205.739          | 336.842.138          | - 69.636.399                | -20,67%        |
| b                                      | bei der Banca d'Italia                                                       | -                    | -                    | -                           |                |
| 2                                      | Sonstige Bank- und Posteinlagen                                              | 113.314.453          | 135.590.410          | - 22.275.957                | -16,43%        |
| 3                                      | Kassenbestand in Geld und Wertzeichen                                        | 510.363              | 509.676              | 687                         | 0,13%          |
| 4                                      | Sonstige auf die Körperschaft geführte Konten beim Staatlichen Schatzamt     | -                    | -                    | -                           |                |
|                                        | <b>Gesamtbetrag flüssige Mittel</b>                                          | <b>381.030.555</b>   | <b>472.942.224</b>   | <b>- 91.911.669</b>         | <b>-19,43%</b> |
|                                        | <b>GESAMTBETRAG UMLAUFVERMÖGEN (C)</b>                                       | <b>860.911.689</b>   | <b>960.234.698</b>   | <b>- 99.323.009</b>         | <b>-10,34%</b> |
|                                        | <b>D) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN</b>              |                      |                      | -                           |                |
| 1                                      | Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)                                  | 812.836              | 948.028              | - 135.192                   | -14,26%        |
| 2                                      | Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)                                | 470.776              | 415.681              | 55.095                      | 13,25%         |
|                                        | <b>GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE U. TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (D)</b> | <b>1.283.612</b>     | <b>1.363.709</b>     | <b>- 80.097</b>             | <b>-5,87%</b>  |
|                                        | <b>GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)</b>                                         | <b>2.082.934.286</b> | <b>2.183.285.096</b> | <b>-100.350.810</b>         | <b>-4,60%</b>  |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

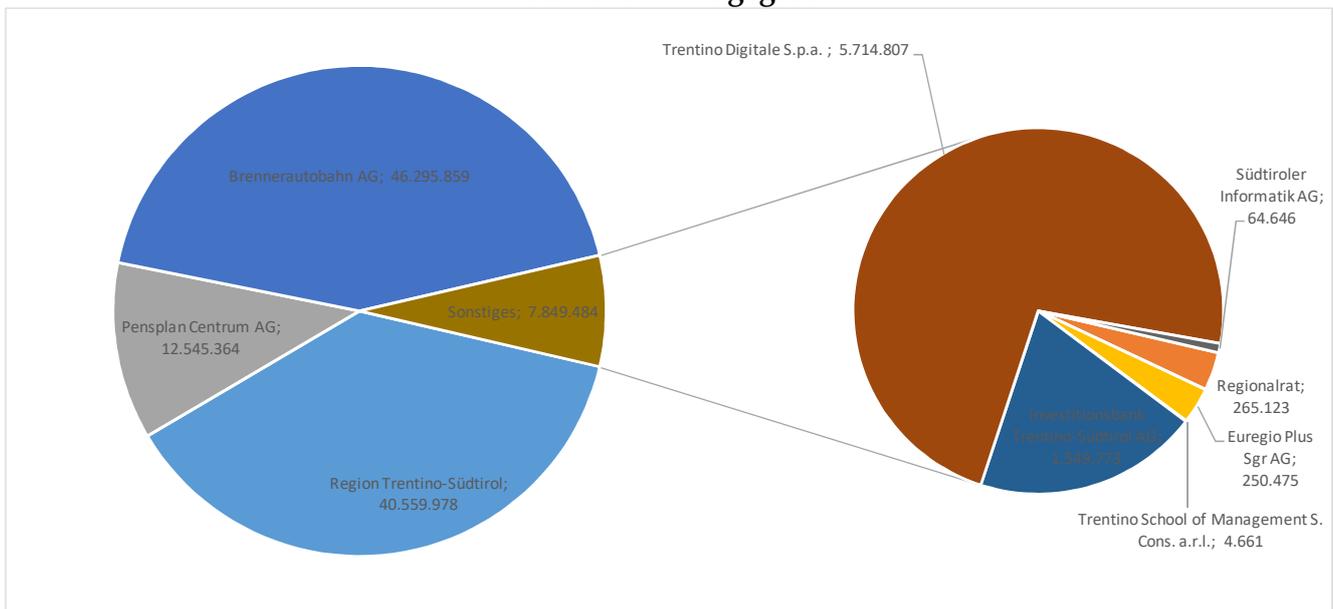
Nachstehende Diagramme zeigen den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt an den aktiven Bestandteilen des konsolidierten Vermögensstands. Beim Posten B spielten die Brennerautobahn AG und die Mutterkörperschaft eine ausschlaggebende Rolle. Erheblich ist auch der Beitrag der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG in Bezug auf die finanziellen Anlagegüter. Dasselbe gilt auch für das Umlaufvermögen, mit Ausnahme der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen, bei denen der Anteil der Pensplan Centrum AG und des Regionalrat hervorzuheben ist.

**Diagramm 11 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der immateriellen Anlagegüter**



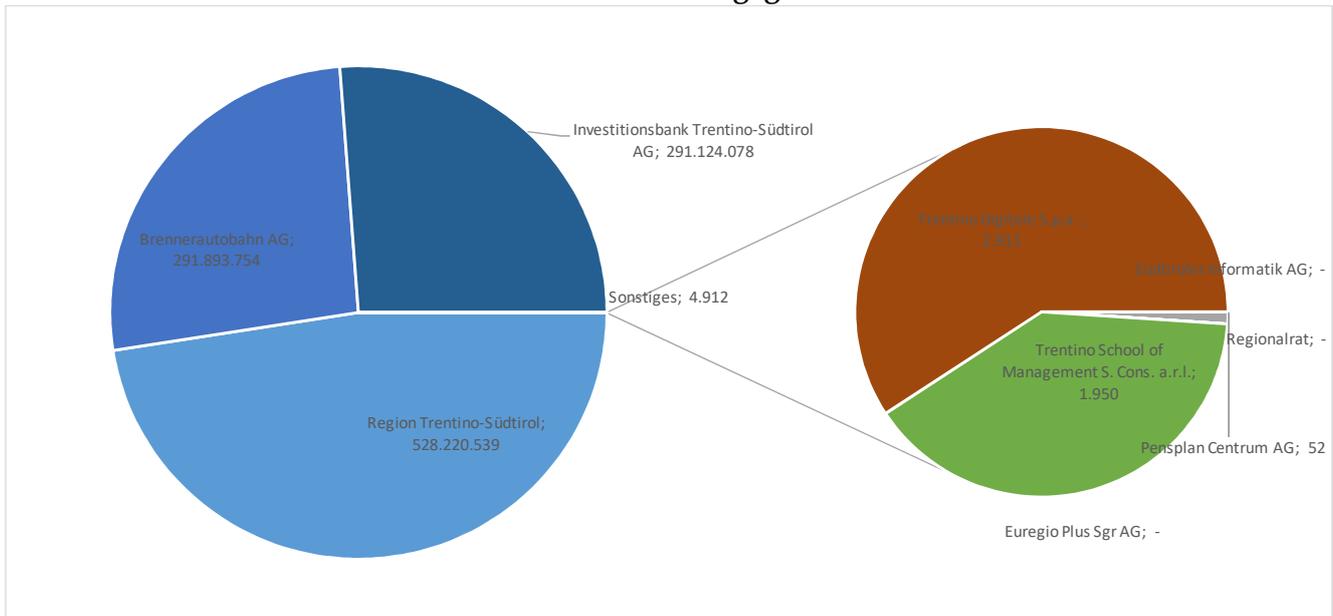
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 12 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der materiellen Anlagegüter**



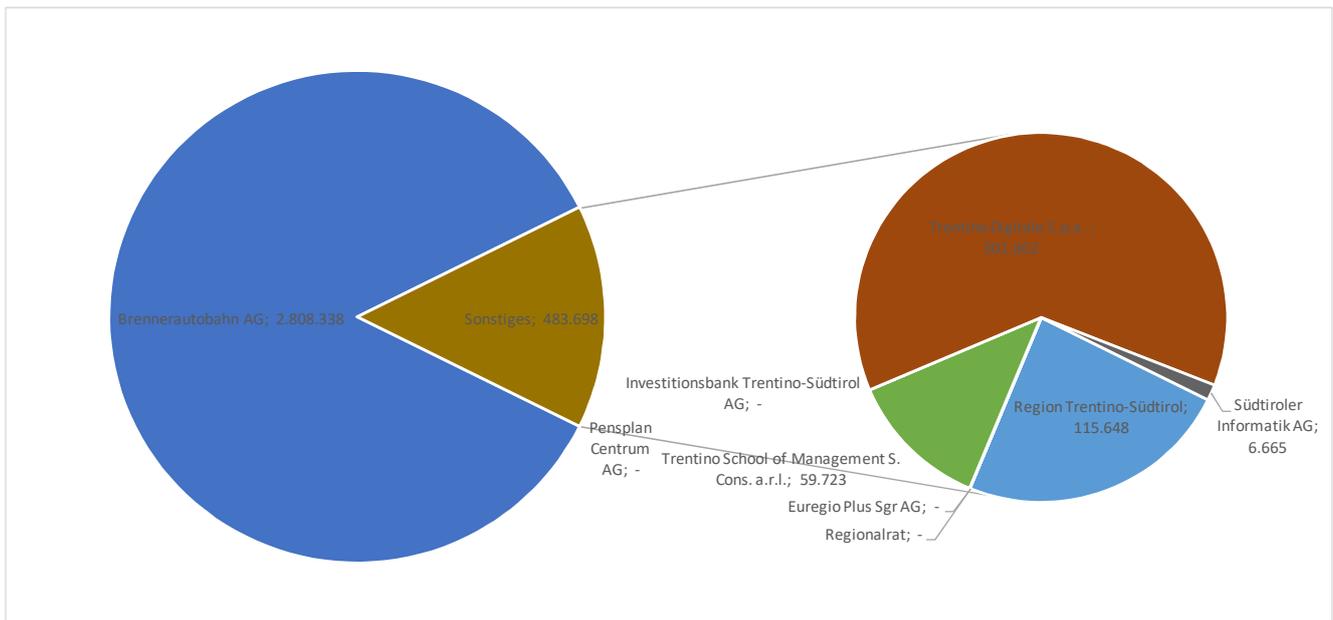
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 13 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der finanziellen Anlagegüter**



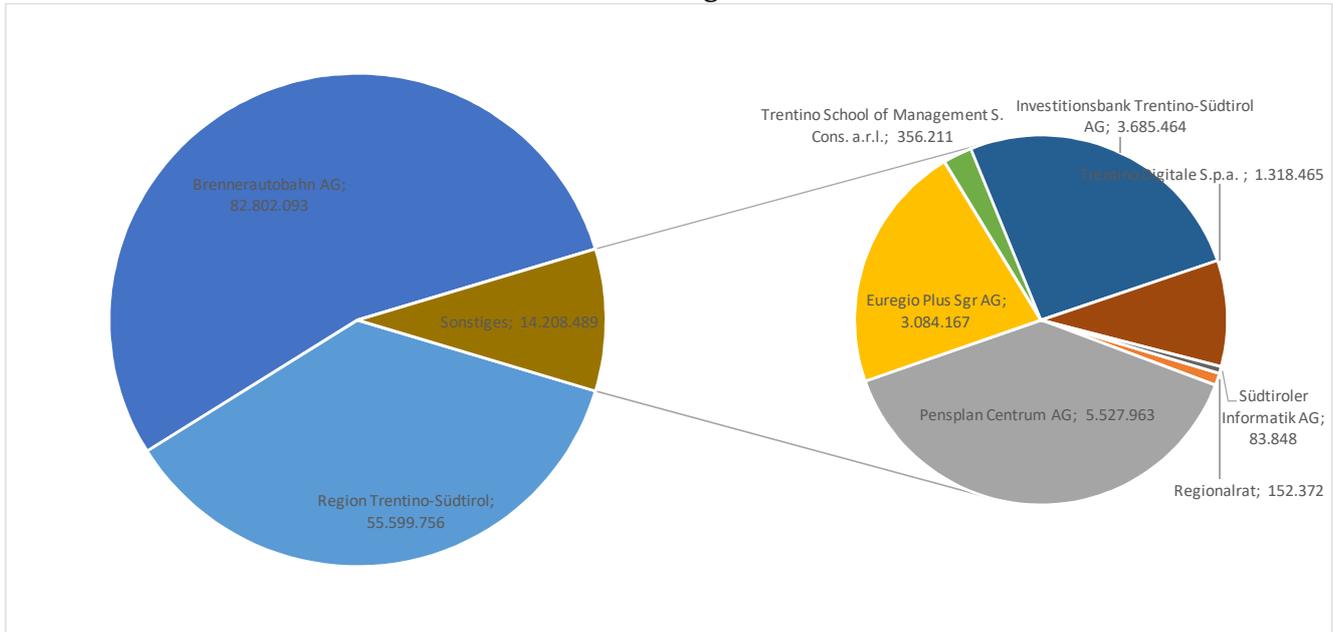
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 14 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Vorräte**



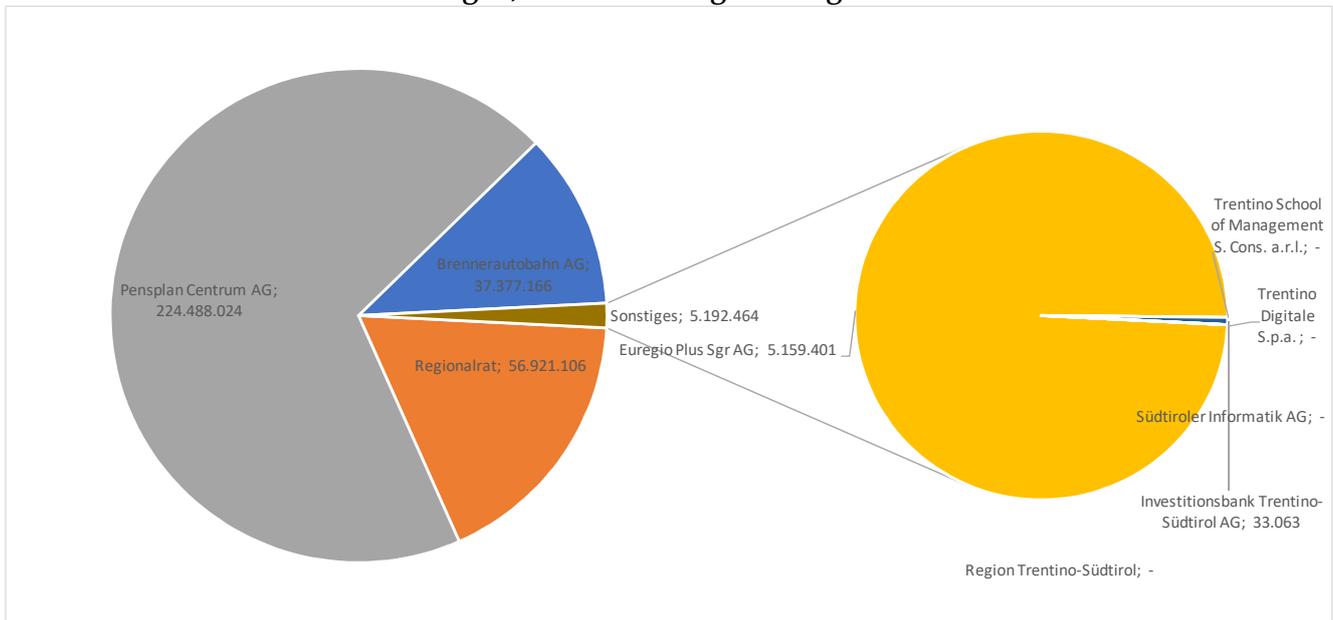
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 15 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Forderungen**



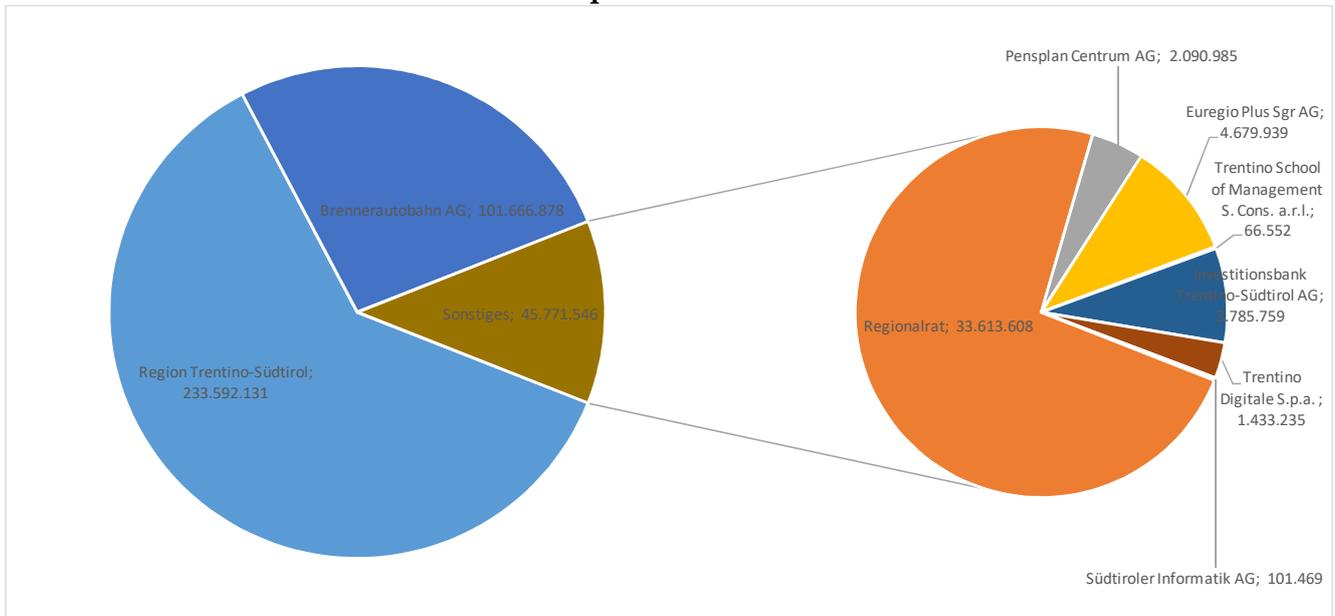
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 16 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen**



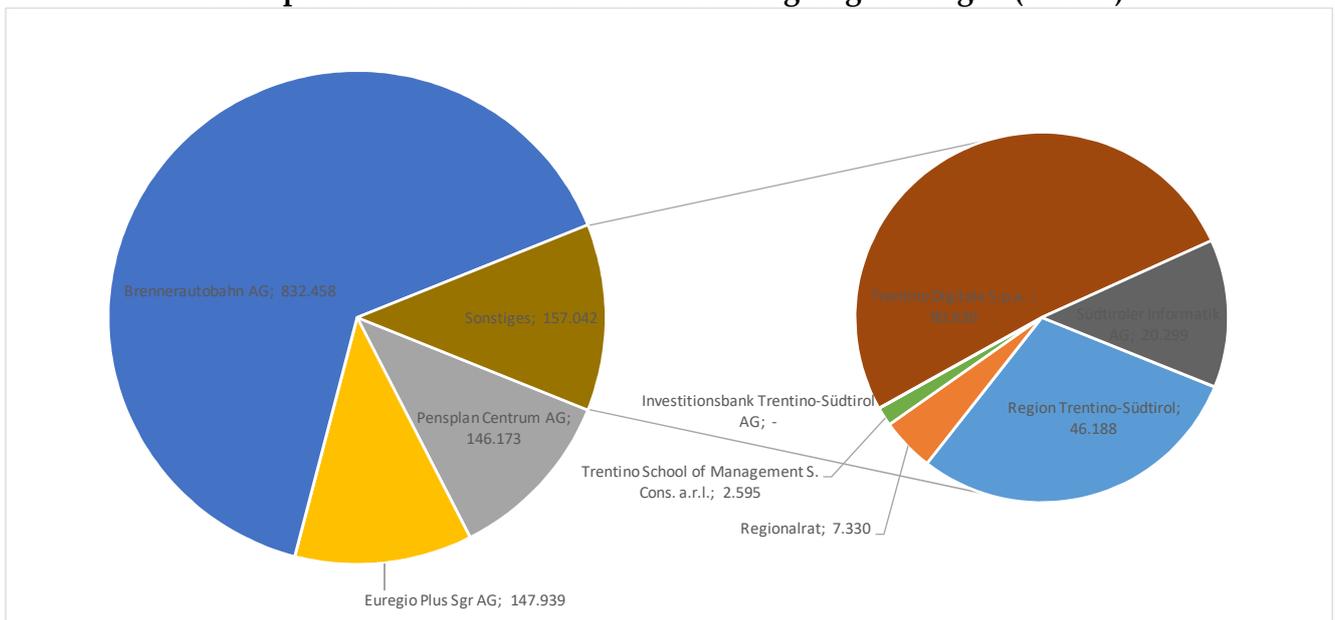
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 17 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der liquiden Mittel**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 18 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Tabelle 62 - Konsolidierter Vermögensstand (Passiva)**

| KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (PASSIVA) |                                                                                                         | Vom Regionalrat genehmigte Werte |                      | Vom Rechnungshof laut Entscheidung Nr. 1/2021/PARI neu berechnete Werte |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                                         |                                                                                                         | 2020                             | 2019                 | 2019                                                                    |
|                                         | <b>A) NETTOVERMÖGEN</b>                                                                                 |                                  |                      |                                                                         |
| I                                       | Dotationsfonds                                                                                          | 693.321.972                      | 692.971.972          | 734.506.972                                                             |
| II                                      | Rücklagen                                                                                               | 806.896.387                      | 763.925.302          | 763.925.302                                                             |
| a                                       | <i>aus dem wirtschaftlichen Ergebnis aus früheren Geschäftsjahren</i>                                   | 488.459.635                      | 467.459.590          | 467.459.590                                                             |
| b                                       | <i>aus Kapital</i>                                                                                      | 4.812.434                        | 5.107.404            | 5.107.404                                                               |
| c                                       | <i>aus Baugenehmigungen</i>                                                                             | -                                | -                    | -                                                                       |
| d                                       | <i>nicht verfügbare Rücklagen für öffentliche Güter, nicht verfügbare Vermögensgüter u. Kulturgüter</i> | 40.085.978                       | 40.870.109           | 40.870.109                                                              |
| e                                       | <i>sonstige nicht verfügbare Rücklagen</i>                                                              | 273.538.340                      | 250.488.199          | 250.488.199                                                             |
| III                                     | Erfolgsergebnis des Geschäftsjahrs                                                                      | - 135.789.496                    | 19.837.364           | - 2 1.697.636                                                           |
|                                         | <b>Nettovermögen einschließlich des Dritten zustehenden Anteils</b>                                     | <b>1.364.428.863</b>             | <b>1.476.734.638</b> | <b>1.476.734.638</b>                                                    |
|                                         | Dotationsfonds und Rücklagen von Dritten                                                                | 10.892.600                       | 10.664.098           | 10.664.098                                                              |
|                                         | Erfolgsergebnis des Finanzjahrs von Dritten                                                             | - 32.357                         | 211.093              | 211.093                                                                 |
|                                         | <b>Nettovermögen Dritter</b>                                                                            | <b>10.860.243</b>                | <b>10.875.191</b>    | <b>10.875.191</b>                                                       |
|                                         | <b>GESAMTBETRAG NETTOVERMÖGEN (A)</b>                                                                   | <b>1.364.428.863</b>             | <b>1.476.734.638</b> | <b>1.476.734.638</b>                                                    |
|                                         | <b>B) RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN</b>                                                         |                                  |                      |                                                                         |
| 1                                       | für Personal im Ruhestand                                                                               |                                  | -                    | -                                                                       |
| 2                                       | für Steuern                                                                                             | 1.050.524                        | 1.643.614            | 1.643.614                                                               |
| 3                                       | sonstige                                                                                                | 314.744.180                      | 286.928.869          | 286.928.869                                                             |
| 4                                       | Konsolidierungsfonds für Risiken und künftige Aufwendungen                                              |                                  |                      |                                                                         |
|                                         | <b>GESAMTBETRAG RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN (B)</b>                                           | <b>315.794.704</b>               | <b>288.572.483</b>   | <b>288.572.483</b>                                                      |
|                                         | <b>C) ABFERTIGUNGEN</b>                                                                                 |                                  |                      |                                                                         |
|                                         | <b>GESAMTBETRAG ABFERTIGUNGEN (C)</b>                                                                   | <b>7.948.801</b>                 | <b>8.259.036</b>     | <b>8.259.036</b>                                                        |

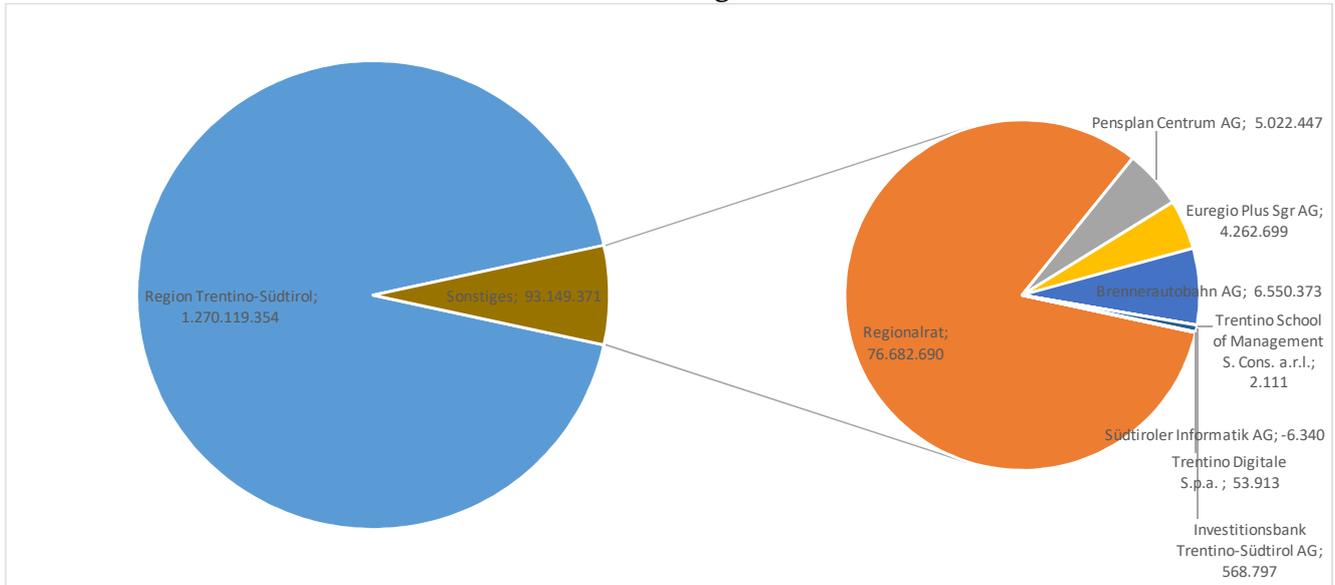
| <b>D) VERBINDLICHKEITEN</b>               |                                                                  |                    |                    |                    |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1                                         | Verbindlichkeiten aus Finanzierung                               | 255.067.658        | 208.344.223        | 208.344.223        |
| a                                         | <i>Schuldverschreibungen</i>                                     | 47.542.219         | 51.729.828         | 51.729.828         |
| b                                         | <i>gegenüber sonstigen öffentlichen Verwaltungen</i>             | 5.524.402          | 6.444.778          | 6.444.778          |
| c                                         | <i>gegenüber Banken und Schatzamt</i>                            | 148.154.558        | 117.808.509        | 117.808.509        |
| d                                         | <i>gegenüber sonstigen Geldgebern</i>                            | 53.846.479         | 32.361.108         | 32.361.108         |
| 2                                         | Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten                          | 80.638.300         | 82.572.105         | 82.572.105         |
| 3                                         | Anzahlungen                                                      | 751                | 46.627             | 46.627             |
| 4                                         | Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen                  | 13.366.115         | 17.284.946         | 17.284.946         |
| a                                         | <i>Vom nationalen Gesundheitsdienst finanzierte Körperschaft</i> | -                  | -                  | -                  |
| b                                         | <i>sonstige öffentliche Verwaltungen</i>                         | 1.662.557          | 2.105.807          | 2.105.807          |
| c                                         | <i>kontrollierte Unternehmen</i>                                 | 9.633.572          | 11.278.255         | 11.278.255         |
| d                                         | <i>beteiligte Unternehmen</i>                                    | 635.539            | 1.935.561          | 1.935.561          |
| e                                         | <i>sonstige Subjekte</i>                                         | 1.434.447          | 1.965.323          | 1.965.323          |
| 5                                         | Sonstige Verbindlichkeiten                                       | 38.575.059         | 79.868.125         | 79.868.125         |
| a                                         | <i>abgabenrechtlicher Natur</i>                                  | 4.244.287          | 6.518.106          | 6.518.106          |
| b                                         | <i>gegenüber Vorsorge- und Sozialfürsorgeinstituten</i>          | 2.394.194          | 2.419.875          | 2.419.875          |
| c                                         | <i>für Tätigkeiten im Auftrag Dritter</i>                        | -                  | -                  | -                  |
| d                                         | <i>sonstige</i>                                                  | 31.936.578         | 70.930.144         | 70.930.144         |
| <b>GESAMTBETRAG VERBINDLICHKEITEN (D)</b> |                                                                  | <b>387.647.883</b> | <b>388.116.026</b> | <b>388.116.026</b> |

| KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (PASSIVA) (Fortsetzung)                                                 |                                                         | Vom Regionalrat genehmigte Werte |                      | Vom Rechnungshof laut Entscheidung Nr. 1/2021/PARI neu berechnete Werte |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                       |                                                         | 2020                             | 2019                 | 2019                                                                    |
| <b>E) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE</b>               |                                                         |                                  |                      |                                                                         |
| I                                                                                                     | Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Passiva)            | 224.519                          | 220.524              | 220.524                                                                 |
| II                                                                                                    | Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva)          | 6.889.516                        | 21.382.389           | 21.382.389                                                              |
| 1                                                                                                     | Investitionsbeiträge                                    | 4.451.635                        | 4.518.504            | 4.518.504                                                               |
| a                                                                                                     | <i>von sonstigen öffentlichen Verwaltungen</i>          | 4.450.365                        | 4.518.504            | 4.518.504                                                               |
| b                                                                                                     | <i>von sonstigen Subjekten</i>                          | 1.270                            | -                    | -                                                                       |
| 2                                                                                                     | Mehrfjährige Konzessionen                               | -                                | -                    | -                                                                       |
| 3                                                                                                     | Sonstige transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva) | 2.437.881                        | 16.863.885           | 16.863.885                                                              |
| <b>GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE (E)</b> |                                                         | <b>7.114.035</b>                 | <b>21.602.913</b>    | <b>21.602.913</b>                                                       |
| <b>GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)</b>                                                               |                                                         | <b>2.082.934.286</b>             | <b>2.183.285.096</b> | <b>2.183.285.096</b>                                                    |
| <b>ORDNUNGSKONTEN</b>                                                                                 |                                                         |                                  |                      |                                                                         |
|                                                                                                       | 1) Zweckbindungen auf künftige Geschäftsjahre           | 65.175.579                       | 61.704.591           | 61.704.591                                                              |
|                                                                                                       | 2) Güter Dritter in Verwendung                          | -                                | 9.675                | 9.675                                                                   |
|                                                                                                       | 3) Dritten zur Verwendung überlassene Güter             | 38.824                           | 38.824               | 38.824                                                                  |
|                                                                                                       | 4) Öffentlichen Verwaltungen geleistete Sicherheiten    | -                                | -                    | -                                                                       |
|                                                                                                       | 5) Kontrollierten Unternehmen geleistete Sicherheiten   | -                                | -                    | -                                                                       |
|                                                                                                       | 6) Beteiligten Unternehmen geleistete Sicherheiten      | 21.418.000                       | 25.526.000           | 25.526.000                                                              |
|                                                                                                       | 7) Sonstigen Unternehmen geleistete Sicherheiten        | -                                | -                    | -                                                                       |
| <b>GESAMTBETRAG ORDNUNGSKONTEN</b>                                                                    |                                                         | <b>86.632.403</b>                | <b>87.279.090</b>    | <b>87.279.090</b>                                                       |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

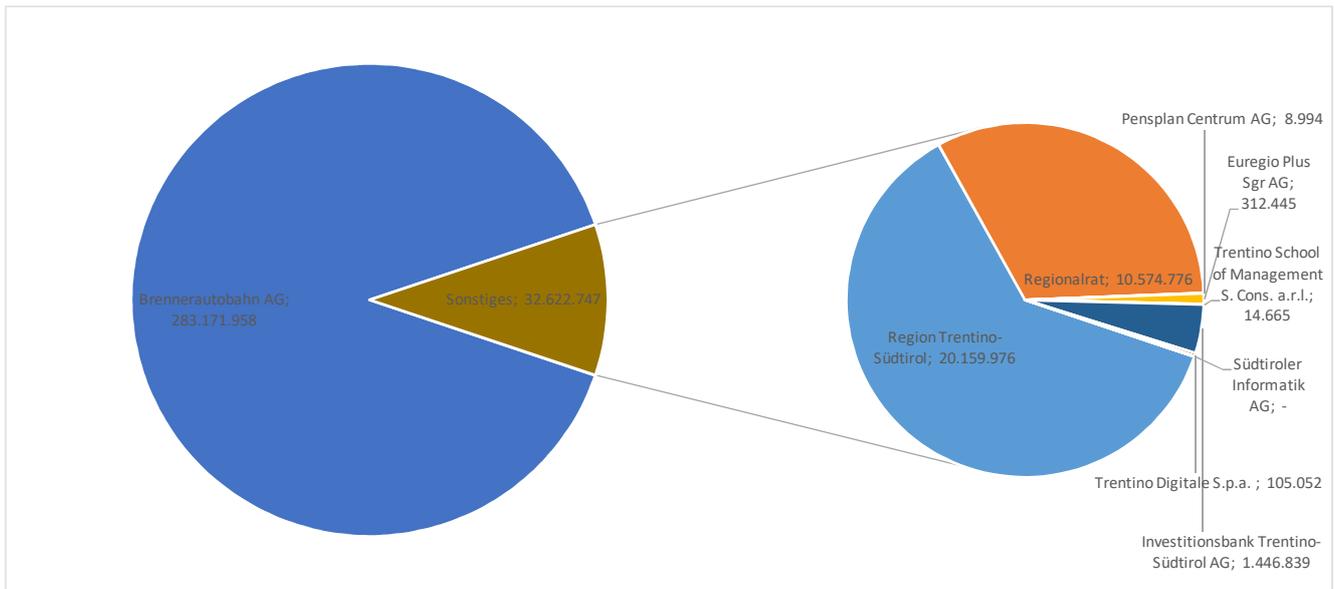
Nachstehende Diagramme zeigen den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Nettovermögen und an den passiven Bestandteilen des konsolidierten Vermögensstands. Der Wert der Posten A, B und C ist vor allem auf die Mutterkörperschaft, sowie auf den Beitrag der Brennerautobahn AG und des Regionalrats zurückzuführen. In Bezug auf den Posten D spielt hingegen die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG eine ausschlaggebende Rolle; bei den antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen ist der Anteil des Regionalrats und der Trentino Digitale SpA hervorzuheben.

**Diagramm 19 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Nettovermögens**



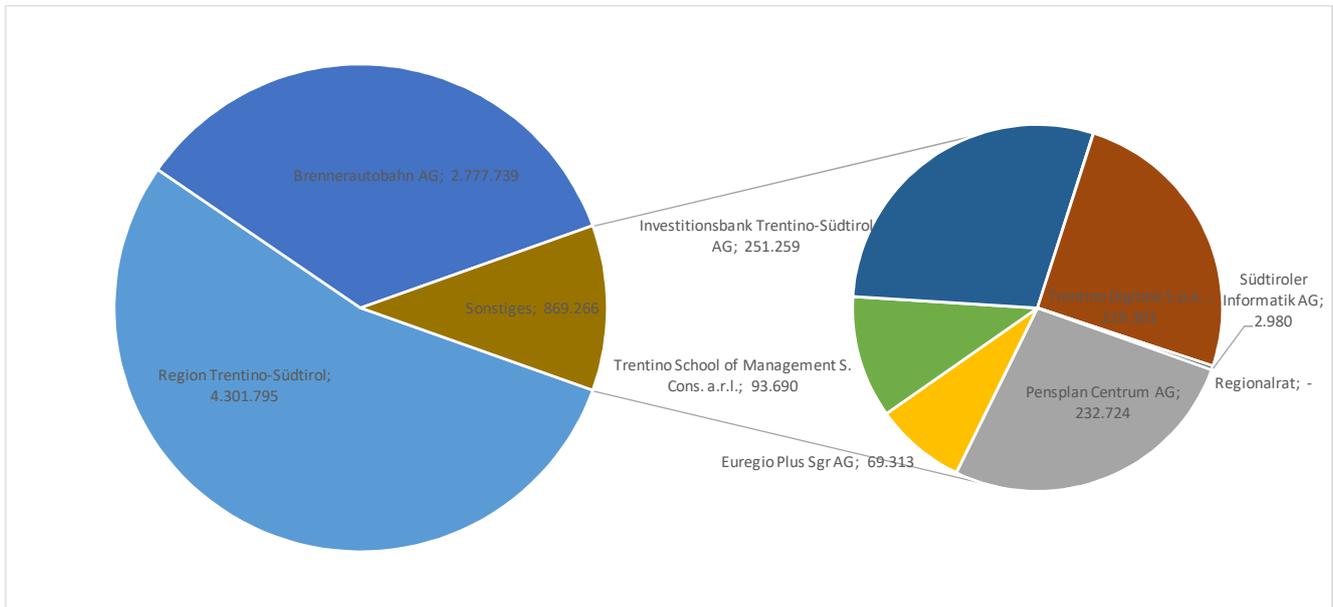
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 20 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Fonds für Risiken und Lasten**



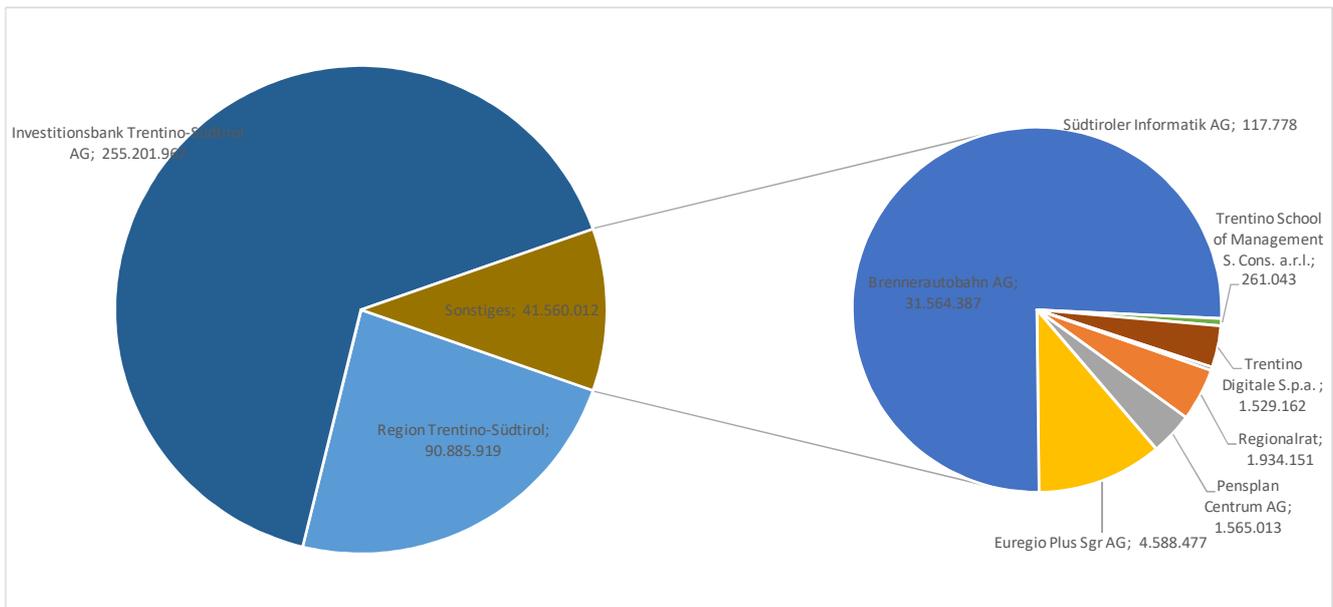
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 21 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens C der Passiva**



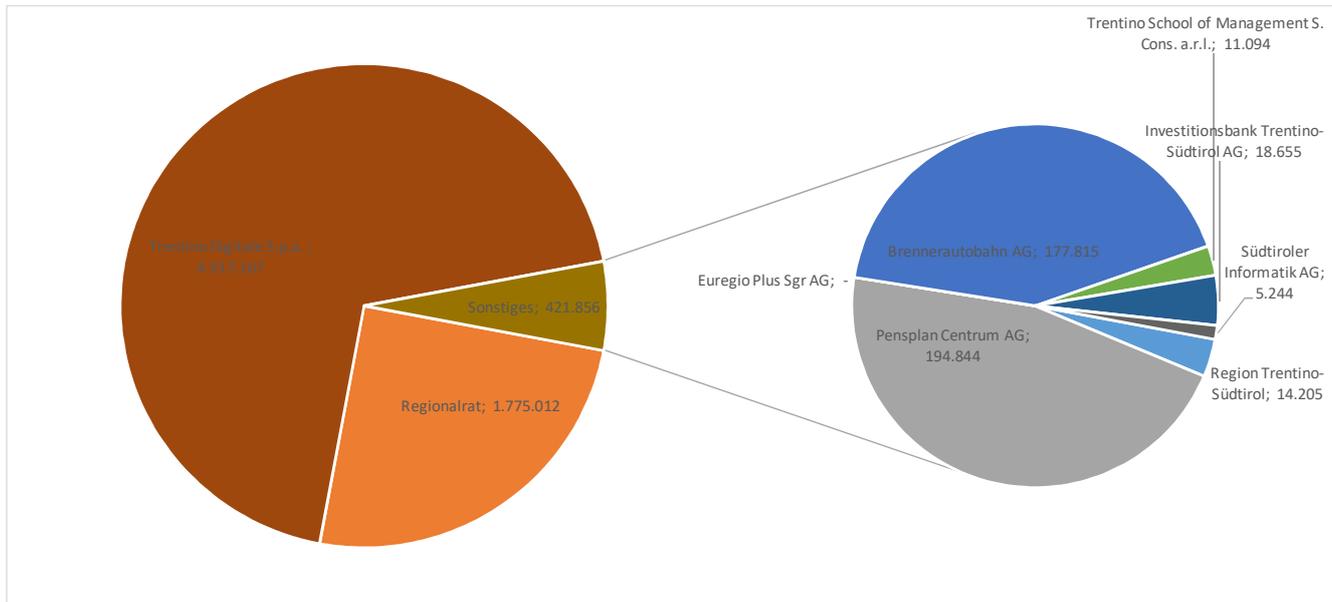
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 22 - Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens D der Passiva**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

**Diagramm 23 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens E der Passiva**



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss des Regionalrats Nr. 29/2021

## 12.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte

Aus dem konsolidierten Haushalt 2020 geht eindeutig hervor, dass das (negative) Ergebnis der Gruppe Region hauptsächlich auf die Gebarung der Mutterkörperschaft Region und des Regionalrats zurückzuführen ist, die mit 141.203.319,72 Euro zum Verlust beitragen (es ist eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, als sich der Betrag auf 52.268.478,27 Euro belief). Negativ – obwohl in geringem Ausmaß – ist auch der Beitrag von Pensplan Centrum AG (1.417.796) und Südtiroler Informatik AG (6.339,76 Euro). Positiv ist nur der beträchtliche Beitrag der Gesellschaft mit regionaler Beteiligung Brennerautobahn AG (6.550.373,37 Euro).

Mit Bezug auf die wirtschaftliche Komponente beträgt der Gegenwert der gruppeninternen Operationen im Haushaltsjahr 96.555.551,96 Euro und hat im Vergleich zum Jahr 2019 (90.273.086,52 Euro) erheblich zugenommen. Dabei handelt es sich wie im Vorjahr größtenteils (zu 61,94 % des Gesamtwerts) um Geschäfte zwischen der Mutterkörperschaft Region und dem Regionalrat.

Mit Bezug auf die Vermögenskomponente ist der Wert der zum 31.12.2020 bestehenden Verbindlichkeiten/Forderungen zwischen den Rechtssubjekten der Gruppe im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert geblieben; diese Werte werden weiterhin in den einzelnen Bilanzen unterschiedlich eingetragen, was im Zuge der Konsolidierung entsprechende Berichtigungen erfordert. Wie bereits im vorhergehenden Billigungsbericht empfohlen wurde, sollen im Anhang für die Zwecke der wahrheitsgetreuen und angemessenen Darstellung die Posten ausdrücklich hervorgehoben werden, bei denen die Region vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung abgewichen hat.



## 13 EINRICHTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER REGION

### 13.1 Rechtlicher Rahmen

Das GvD Nr. 175 2016 (Einheitstext in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) regelt die Gründung von Gesellschaften durch öffentliche Verwaltungen sowie den Erwerb, die Beibehaltung und die Verwaltung seitens dieser Verwaltungen von Beteiligungen an Gesellschaften, an denen direkt und indirekt ausschließlich oder teilweise öffentliche Verwaltungen beteiligt sind. Diese Bestimmungen wurden auf staatlicher Ebene zur effizienten Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, zur Wahrung und Förderung des Wettbewerbs und des Markts sowie zur Rationalisierung und Eindämmung der öffentlichen Ausgabe eingeführt (vgl. Art. 1).

Aufgrund der im Art. 23 des GvD Nr. 175/2016 enthaltenen Schutzklausel hat die Autonome Region Trentino-Südtirol mit RG vom 15.12.2016, Nr. 16 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2017 der Region) den Inhalt des GvD Nr. 175/2016 übernommen, indem zum Teil die darin enthaltenen Bestimmungen direkt angewandt wurden und zum Teil eine andere Regelung vorgesehen wurde.

Insbesondere werden durch Art. 10 „*Bestimmungen in Sachen Gesellschaften mit Beteiligung der Region*“ besagten Regionalgesetzes nachstehende Aspekte geregelt:

- a) Die Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften bestehen aus einem Alleinverwalter oder einem drei- bis fünfköpfigen kollegialen Verwaltungsorgan gemäß den von der Regionalregierung festgelegten Kriterien.
- b) Die Vergütungen an die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane werden unter Beachtung der von der Regionalregierung aufgrund objektiver und transparenter Indikatoren zur Klassifizierung der Gesellschaften festgelegten Kriterien mit dem Ziel der Kostenreduzierung und in jedem Fall innerhalb der Obergrenze von 240.000 Euro jährlich bestimmt.
- c) Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben in Bezug auf die Beteiligungen werden von der Region auch auf jene Gesellschaften angewandt, an denen die Region gemeinsam mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im Gebiet der Region mit über 50 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist.
- d) Bereits bestehende von der Region kontrollierte Gesellschaften passen ihre Gesellschaftssatzungen innerhalb 31.12.2017 den neuen Bestimmungen des RG Nr. 16/2016 und des GvD Nr. 175/2016 an.
- e) Das Gesetz gilt nicht für Gesellschaften, die im Sinne von Gesetzen der Autonomen Provinzen gegründet wurden oder jedenfalls von den Autonomen Provinzen oder von anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im jeweiligen Landesgebiet kontrolliert werden.

- f) Die für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte sowie für die Vergütungen an die Gesellschaftsorgane vorgesehenen Grenzen finden ab der ersten Erneuerung nach der Genehmigung des Beschlusses der Regionalregierung zur Festsetzung der entsprechenden Kriterien Anwendung.
- g) Für alles, was im Regionalgesetz nicht geregelt wird, wurde auf das GvD Nr. 175/2016 verwiesen.

Was die Beteiligung der Region anbelangt, wird mit Art. 4 und 5 des RG vom 18.12.2017, Nr. 10 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2018 der Region) die Regionalregierung beauftragt, Richtlinien zu erteilen oder spezifische Bestimmungen im Rahmen der Programmvereinbarungen oder der sonstigen Maßnahmen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Region und den betreffenden Körperschaften in Hinblick sowohl auf die Erreichung der allgemeinen Ziele als auch auf die Rationalisierung und Qualifizierung der Ausgaben unter Beachtung der – auch vom EU-Recht abgeleiteten – Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zügigkeit vorzusehen. Überdies müssen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften mit eigenen Maßnahmen die Kriterien und Modalitäten für die Personalaufnahme unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze festsetzen. Diese Maßnahmen sind auf der offiziellen Website der jeweiligen Gesellschaft zu veröffentlichen. Unbeschadet der Wirkungen des Artikels 2126 des Zivilgesetzbuchs hinsichtlich der Entlohnung sind die ohne vorgenannte Maßnahmen abgeschlossenen Arbeitsverträge nichtig.

Laut Art. 1 des RG vom 8.8. 2018, Nr. 6, mit dem der Art. 4 Abs. 2-*bis* des RG Nr. 6/2018 eingeführt wurde, können bis zum Abschluss des Verfahrens zur Erneuerung der Konzession und der entsprechenden Reorganisation der Brennerautobahn AG, und auf jeden Fall bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2021, für diese Gesellschaft die vor Genehmigung des RG Nr. 16/2016 geltenden Bestimmungen betreffend die Eindämmung der Ausgaben und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin angewandt werden.

Bezüglich dieser Ausnahmeregelung hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol bereits im Begleitbericht zur Billigung der Rechnungslegung 2019 Bedenken geäußert, weil dadurch die im Einheitstext betreffend Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung vorgesehenen und vom regionalen Gesetzgeber mit RG Nr. 16/2016 übernommenen Maßnahmen zur Rationalisierung der Governance der Einrichtungen mit öffentlicher Beteiligung ausgesetzt wurden, was sich indirekt auf den Haushalt der beteiligten öffentlichen Körperschaften auswirkt.

Im Amtsblatt der Region vom 19.5.2022, Nr. 1 wurde dann das RG Nr. vom 19.5.2022, Nr. 3 veröffentlicht, das im Art. 4 vorsieht, die Ausnahmeregelung betreffend die Eindämmung der Ausgaben und die Höchstanzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der A22 bis zu 2024 verlängern.

Bezüglich dieser Bestimmung werden starke Bedenken geäußert, weil sie die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilrechtsordnung, die Grundsätze der Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben der kontrollierten Gesellschaften und des Grundsatzes der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1), Art. 117 Abs. 3 und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung antastet, indem sie dem Art. 11 des GvD Nr. 175/2016 widerspricht (*vgl.* Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 72/2014, Nr. 144/2016 und Nr. 86/2022). Demzufolge machte die Kontrollsektion des Rechnungshofes – Sitz Trient im Sinne der institutionellen Zusammenarbeit das Präsidium des Ministerrates auf den Art. 4 des RG Nr. 3/2022 zwecks eventueller Einleitung der Verfahren laut Art. 127 Abs. 1 der Verfassung aufmerksam.

### 13.2 Regelmäßige Revision, Rationalisierung und Ergebnisse

In dem Begleitbericht zur Billigungsentscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 1/2021/PARI, auf den ausdrücklich verwiesen wird, wurden sämtliche von der Region ab dem Jahr 2016<sup>173</sup> ergriffenen Maßnahmen zur regelmäßigen Revision der Beteiligungen zusammengefasst<sup>174</sup>.

Im Jahr 2021 hat die Regionalregierung mit dem im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des RG Nr. 4/2010<sup>175</sup> erlassenen Beschluss vom 1.9.2021, Nr. 166 das „Programm für den Erwerb von Beteiligungen“ genehmigt, das auch den Erwerb eines Anteils im Nennwert von 500,00 Euro<sup>176</sup> an der Gesellschaft Trentino Lunch s.r.l. zwecks Führung des alternativen Mensadienstes (Essensgutscheine) für die Bediensteten umfasst.

Mit diesem Beschluss wurde gleichzeitig auch der Entwurf der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Ausübung der analogen Kontrolle seitens der beteiligten öffentlichen Körperschaften genehmigt, welche der Autonomen Region Trentino-Südtirol die direkte Vergabe des alternativen Mensadienstes ermöglicht<sup>177</sup>.

Der Bestand der direkt und indirekt gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen der Region zum 31.12.2020 stellt sich gemäß dem Antwortschreiben<sup>178</sup> der Region und dem oben angeführten Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 251 wie folgt dar: Pensplan Centrum (von der Region zu 97,29 % kontrolliert), Brennerautobahn AG 32,29 %, Trentino School of Management S.c.ar.l. (In-House-Gesellschaft 19,50 %), Investitionsbank Trentino-Südtirol AG 17,49 %, Interbrennero SpA 10,56 %, Trentino Digitale SpA 5,45 %, Air Alps Aviation GmbH 1,88 %, Südtiroler Informatik AG 1,08 %, Euregio Plus SGR AG 51,00 % (indirekt über Pensplan Centrum AG kontrolliert) und Interbrennero SpA 1,06 % (indirekte Beteiligung über die Brennerautobahn AG).

In Bezug auf die Einschränkung der Ausgaben für die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft<sup>179</sup> auf die mit Beschluss Nr. 46/2018<sup>180</sup> genehmigten Leitlinien verwiesen und erklärt, dass sie im Laufe des Jahres 2022 eine Überarbeitung der erlassenen Richtlinien angesichts eventueller nach deren Genehmigung aufgetretener kritischer Aspekte und Verbesserungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

Im Einzelnen wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.03.2018, Nr. 45<sup>181</sup> und vom 16.05.2018, Nr. 83 die Kriterien für die Erneuerung der Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften und für die Festlegung der Vergütungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane dieser Gesellschaften erlassen.

Ferner hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 19.10.2018, Nr. 181 die Kriterien für die Errichtung des Verwaltungsorgans der Kapitalgesellschaften mit Sitz im Gebiet der Region, an denen die Region gemeinsam mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im Gebiet der Region mit über 50 % am Gesellschaftskapital beteiligt ist, bestimmt.

Für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG wurden spezifische Verwaltungsleitlinien genehmigt. Im Sinne des Art. 4 des RG vom 18.12.2017, Nr. 10 teilte die Region mit, dass durch Erlass der Beschlüsse vom 28.3.2018, Nr. 46<sup>182</sup> und vom 16. 5.2018, Nr. 83<sup>183</sup> – geändert durch Beschluss vom 10.8.2018, Nr. 150<sup>184</sup>– für deren Umsetzung gesorgt wurde.

Überdies hat die Regionalregierung<sup>185</sup> im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode die Leitlinie Nr. 4 „*Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit*“ erlassen. Für 2021 ist in dieser Leitlinie vorgesehen, die Überprüfung der Beteiligungen in Umsetzung des Plans zur regelmäßigen Rationalisierung abzuschließen, auf deren Ergebnisse in den den einzelnen Unternehmen gewidmeten Abschnitten eingegangen wird.

Schließlich wird festgestellt, dass die Region am 11.5.2022 die Pflicht zur Veröffentlichung im „Portal Gesellschaftsbeteiligungen“ des Wirtschafts- und Finanzministeriums – Schatzabteilung der Maßnahme betreffend die regelmäßige Revision der zum 31.12.2020 gehaltenen öffentlichen Beteiligungen und die Erfassung der Beteiligungen und der Vertreter in Führungsorganen von Gesellschaften und Körperschaften im Sinne des Art. 17 des GD Nr. 90/2014<sup>186</sup> erfüllt hat<sup>187</sup>.

### **13.3 Kulturinstitute, Stiftungen und Gesellschaftsbeteiligungen**

Die Region hält neben den Gesellschaftsbeteiligungen auch Beteiligungen am Ladinischen Kulturinstitut, Fersentaler Kulturinstitut und Zimbrisches Kulturinstitut (Beteiligungen), an der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (kontrollierte Körperschaft) und an der Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“.

Nachstehend werden die Abschlussergebnisse des Geschäftsjahres 2020 wiedergegeben.

#### **13.3.1 Kulturinstitute**

Die Kulturinstitute befassen sich laut ihrer Satzung mit dem Schutz und der Aufwertung der Sprache und der Kultur der Minderheiten. Die Maßnahmen der Region zielen darauf ab, die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Bevölkerungen unter Berücksichtigung ihrer Identität und ihrer spezifischen Erfordernisse zu fördern.

Im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode hat die Regionalregierung<sup>188</sup> die Leitlinie Nr. 1 betreffend *„Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften. Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung“* beschlossen.

Auch für das Jahr 2021 wurde die Mitgliedschaft und die damit verbundene finanzielle Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit der kulturellen Einrichtungen und Kulturinstitute der Provinz Trient, in deren Entscheidungsgremien die Region satzungsgemäß vertreten ist, bestätigt.

Die Region hat im Bereich der Aufwertung und Förderung der regionalen Sprachminderheiten im Sinne des Art. 6 des RG Nr. 3/2018 und des Art. 29 des DPREg. Nr. 61/2018 mit Beschluss vom 17.11.2021, Nr. 218 das Tätigkeitsprogramm für die Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachgruppen der Region für das Jahr 2022 genehmigt, wobei insbesondere die kleineren in der Region ansässigen Sprachminderheiten – Ladiner, Fersentaler und Zimbern – gefördert werden sollen.

#### **Ladinisches Kulturinstitut**

Das Ladinische Kulturinstitut mit Sitz in San Giovanni di Fassa - Sèn Jan ist eine mit LG Nr. 29/1975<sup>189</sup> errichtete instrumentale Körperschaft der Autonomen Provinz Trient, die für die ladinische Gemeinschaft unterstützend tätig ist. Zu seinen in der Satzung verankerten Zielen gehören das Sammeln, das Katalogisieren und die Untersuchung von Material mit Bezug auf die Geschichte, das

Wirtschaftsleben, die Sprache, die Folklore, die Mythen sowie die Sitten und Bräuche der Ladinier. Ferner fördert das Institut die Verbreitung der ladinischen Sprache und Kultur über die Medien und durch die Zusammenarbeit mit den Schulen zur Förderung und Entwicklung des Sprachunterrichts. Außerdem wurde das Ladinische Museum Fassa als Ausgangspunkt für einen ethnografischen Parcours durch die Kultur des Fassatales (diffuses Museum) gegründet.

Mit den Beschlüssen vom 10.3.2021, Nr. 41 und vom 28.7.2021, Nr. 156 wurden Projekte des Ladinischen Kulturinstituts im ersten und zweiten Halbjahr 2021 mit 4.500,00 Euro bzw. 7.350,00 Euro finanziert.

Die Region hat mit Beschluss vom 27.1.2021, Nr. 9 die Ausgabe von 120.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für 2021<sup>190</sup> genehmigt und mit Beschluss vom 2.2.2022, Nr. 24 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2022 - vorbehaltlich der Wirksamkeit des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024 - bestätigt<sup>191</sup>.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2020<sup>192</sup> gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz (Feststellungen) in Höhe von 1.354.833,10 Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 1.212.419,14 Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz (Zweckbindungen) in Höhe von 1.178.370,42 Euro, davon 35.506,64 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 1.178.663,17 Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 176.462,68 Euro und ein Kassenbestand zum 31.12.2020 von 33.755,97 Euro festgestellt. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 71.435,42 Euro und im Kapitalkonto auf 81.622,26 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 beträgt 180.849,93 Euro, davon 1.341,00 Euro als zurückgelegter Anteil im Fonds für zweifelhafte Forderungen und 23.914,00 Euro als gebundener Anteil; die Differenz in Höhe von 155.594,93 Euro ist in den verfügbaren Anteil eingeflossen.

Aus der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung geht ein Nettovermögen in Höhe von 1.938.170,40 Euro hervor, das sich wie folgt zusammensetzt: Dotationsfonds (1.678.974,95 Euro), Rücklagen (101.899,09 Euro) und Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres (157.296,36 Euro).

Die Körperschaft hat keine Vorschüsse des Schatzamtes in Anspruch genommen.

Laut der offiziellen Website des Instituts zählt der Stellenplan 11 Mitarbeitende<sup>193</sup>.

### **Bersntoler Kulturinstitut**

Das Bersntoler Kulturinstitut ist eine mit LG vom 31.8.1987, Nr. 18 i.d.g.F. errichtete instrumentale Körperschaft<sup>194</sup> der Autonomen Provinz Trient, die den Schutz und die Aufwertung des ethnografischen und kulturellen Erbes der Fersentaler und der zimbrischen Minderheiten,

insbesondere mit Blick auf die Sprache, zum Ziel hat; im Besonderen wird die Kultur der deutschsprachigen Bevölkerung der Gemeinden Palai, Vlarotz, Garait und Lusérn (zimbrische Minderheit) geschützt und aufgewertet.

Das Kulturinstitut wurde mit LG vom 23.7.2004, Nr. 7 betreffend *Bestimmungen im Bereich Bildung, Kultur und Chancengleichheit* in zwei autonome Einrichtungen aufgeteilt: das Bersntoler Kulturinstitut mit Sitz in Palai im Fersental und das Kulturinstitut Lusérn mit Sitz in Lusérn. Die beiden Einrichtungen haben am 1.1.2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Mit Beschluss vom 10.3.2021, Nr. 41 wurden Projekte des Bersntoler Kulturinstituts mit 4.000,00 Euro und 34.910,00 Euro finanziert.

Die Region hat mit Beschluss vom 27.1.2021, Nr. 9 die Ausgabe von 80.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 genehmigt und mit Beschluss vom 2.2.2022, Nr. 24 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2022 bestätigt.

Aus dem der Allgemeinen Rechnungslegungen 2020 beiliegenden Geschäftsbericht<sup>195</sup> geht hervor, dass das Institut Zuwendungen der Region in Höhe von 64.249,82 Euro für Sprachprojekte erhalten und unter den laufenden Zuwendung des Titels 2 im Haushalt verbucht hat.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2020<sup>196</sup> gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz (Feststellungen) in Höhe von 1.470.671,37 Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 924.971,86 Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz (Zweckbindungen) in Höhe von 797.331,59 Euro, davon 23.376,89 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 891.472,29 Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 673.339,78 Euro und ein Kassenendbestand von 33.499,57 Euro festgestellt. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 80.571,67 Euro und im Kapitalkonto auf 576.761,53 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 beträgt 683.798,30 Euro, davon 445.728,13 Euro für Investitionen und 206,82 Euro als zurückgelegter Anteil im Fonds für zweifelhafte Forderungen, während 15.945,00 Euro in den gebundenen Anteil eingeflossen sind. Der verfügbare Anteil beläuft sich auf 221.918,35 Euro.

Aus der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung geht ein Nettovermögen in Höhe von 1.297.664,20 Euro hervor, das sich wie folgt zusammensetzt: Dotationsfonds (1.116.000,77 Euro), Rücklagen (111.561,17 Euro) und Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres (70.102,26 Euro).

Die Körperschaft hat keine Vorschüsse des Schatzamtes in Anspruch genommen und beschäftigt fünf Personaleinheiten<sup>197</sup>.

## **Kulturinstitut Lusérn**

Das Kulturinstitut Lusérn ist eine mit LG Nr. 18/1987 i.d.g.F. <sup>198</sup> errichtete instrumentale Körperschaft<sup>217</sup> der Autonomen Provinz Trient, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung des volkskundlichen und kulturellen Guts der deutschsprachigen Minderheit der Gemeinde Lusérn mit besonderem Augenmerk auf die historischen und sprachlichen Ausdrucksformen, den Schutz der Umwelt und die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung des Gebiets, in dem die zimbrische Gemeinschaft angesiedelt ist, zum Ziel hat.

Mit Beschluss vom 10.3.2021, Nr. 41 wurden Projekte des Kulturinstituts Lusérn<sup>199</sup> mit 20.000,00 Euro und 16.185,00 Euro finanziert.

Wie auch für das Ladinische Kulturinstitut und das Bersntoler Kulturinstitut hat die Region mit Beschluss vom 27.1.2021, Nr. 9 die Ausgabe von 80.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 genehmigt und mit Beschluss vom 2.2.2022, Nr. 24 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2022 bestätigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Institut alle Informationen zur Abschlussrechnung 2020 auf der institutionellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ unter „Maßnahmen“ mit dem Genehmigungsprotokoll<sup>200</sup>, jedoch nicht im spezifischen Bereich „Haushalt“ veröffentlicht hat, wo die Voranschlags- und Abschlussdokumente mit sämtlichen Anlagen laut GvD 118/2011 ihren rechtmäßigen Platz finden sollten<sup>201</sup>.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2020 gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz (Feststellungen) in Höhe von 921.342,78 Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 728.350,91 Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz (Zweckbindungen) in Höhe von 674.918,80 Euro, davon 25.856,15 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 616.827,70 Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 246.423,98 Euro und ein Kassenendbestand von 111.523,21 Euro festgestellt. Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 hat das Kulturinstitut auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 115.367,26 Euro und im Kapitalkonto auf 130.918,21 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 beträgt 248.978,73 Euro, davon fließen 17.740,00 Euro in die gebundenen Fonds aus Zuweisungen und 178,20 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen. Der verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf 230.060,53 Euro.

Aus der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung geht ein Nettovermögen in Höhe von 1.400.427,09 Euro hervor, das sich wie folgt zusammensetzt: Dotationsfonds (1.245.055,60 Euro), Rücklagen (117.364,63 Euro) und Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres (38.006,86 Euro).

Laut Anlage zur Rechnungslegung 2020 waren zum 31.12.2020 7 Personaleinheiten beschäftigt, davon 1 von einer anderen Körperschaft abgeordnet war.

In nachstehender Übersicht werden die wichtigsten Haushaltsdaten über die Kompetenzgebarung im Haushaltsjahr 2020 der drei instrumentalen Einrichtungen mit Beteiligung der Region dargelegt. Die Kulturinstitute weisen keine kritischen Aspekte hinsichtlich der Ergebnisse der Rechnungslegung (Kompetenzüberschuss, Gleichgewicht des laufenden Teils sowie des Kapitalkontos, Verwaltungsüberschuss und positiver Endkassafonds) auf.

**Tabelle 63 - Buchhalterische Daten betreffend die Kompetenzgebarung 2020 der Kulturinstitute**

| INSTRUMENTALE KÖRPERSCHAFTEN MIT BETEILIGUNG DER REGION | FESTSTELLUNGEN | EINHEBUNGEN | ZWECKBINDUNGEN | ZAHLUNGEN | KOMPETENZ-ÜBERSCHUSS | ENDKASSEN-BESTAND ZUM 31.12.2020 | GLEICHGEWICHT LAUFENDER TEIL | GLEICHGEWICHT KAPITALKONTO | VERWALTUNGS-ERGEBNIS |
|---------------------------------------------------------|----------------|-------------|----------------|-----------|----------------------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|----------------------|
| LADINISCHES KULTURINSTITUT                              | 1.354.833      | 1.212.419   | 1.178.370      | 1.178.663 | 176.463              | 33.756                           | 71.435                       | 81.622                     | 180.850              |
| BERNTOLER KULTURINSTITUT                                | 1.470.671      | 924.972     | 797.332        | 891.472   | 673.340              | 33.500                           | 80.572                       | 576.762                    | 683.798              |
| KULTURINSTITUT LUSÉRN                                   | 921.343        | 728.351     | 674.919        | 616.828   | 246.424              | 111.523                          | 115.367                      | 130.918                    | 248.979              |

Quelle: Rechnungshof laut den auf den jeweiligen offiziellen Websites veröffentlichten Haushaltsdaten

Die folgende Tabelle zeigt die prozentualen Veränderungen der Werte des Kompetenzüberschusses und des Verwaltungsergebnisses in den Jahren 2019-2020 sowie die Indizes für die Einhebungs- und Zahlungspünktlichkeit bei der Kompetenzgebarung. Aus der Abschlussrechnung 2020 gehen in Bezug auf alle drei Kulturinstitute eine deutliche Verbesserung der Daten des Kompetenzüberschusses und des Verwaltungsergebnisses im Vergleich zu 2019 sowie hohe Prozentwerte bei der Einhebungs- und Zahlungspünktlichkeit hervor (Zahlungspünktlichkeit über 100 % beim Bersntoler Kulturinstitut und beim Ladinischen Kulturinstitut).

**Tabelle 64 - Ergebnisse und Indikatoren betreffend die Gebarung 2019 - 2020**

| INSTRUMENTALE KÖRPERSCHAFTEN MIT BETEILIGUNG DER REGION | KOMPETENZÜBERSCHUSS |         |           | VERWALTUNGSERGEBNIS |         |           | INDIKATOREN KOMPETENZGEBARUNG |                |
|---------------------------------------------------------|---------------------|---------|-----------|---------------------|---------|-----------|-------------------------------|----------------|
|                                                         | 2019                | 2020    | % Veränd. | 2019                | 2020    | % Veränd. | Einhebungs-tempo              | Zahlungs-tempo |
| LADINISCHES KULTURINSTITUT                              | 110.999             | 176.463 | 58,98%    | 112.677             | 180.850 | 60,50%    | 89,49                         | 100,02         |
| BERNTOLER KULTURINSTITUT                                | 597.766             | 673.340 | 12,64%    | 600.265             | 683.798 | 13,92%    | 62,89                         | 111,81         |
| KULTURINSTITUT LUSÉRN                                   | 175.631             | 246.424 | 40,31%    | 189.580             | 248.979 | 31,33%    | 79,05                         | 91,39          |

Quelle: Rechnungshof laut Haushaltsdaten

### 13.3.2 Stiftungen

#### Stiftung Haydn von Bozen und Trient

Die Stiftung Haydn von Bozen und Trient ist eine kontrollierte instrumentale Einrichtung der Region, deren Ziel es laut Art. 2 ihrer Satzung ist, zur Verbreitung und Hebung der musikalischen Kultur in den Provinzen Bozen und Trient beizutragen<sup>202</sup>. Im ihrem Antwortschreiben<sup>203</sup> hat die Region die Beteiligung an der Stiftung mit einem in der Vermögensrechnung zum 31.12.2021 eingetragenen Wert von 784.462,05 Euro (-75.807 Euro im Vergleich zum 1.1.2021) bestätigt.

Die Regionalregierung hat der Stiftung mit Beschluss vom 16.6.2021, Nr. 111 eine Finanzierung für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 3.400.000,00 Euro<sup>204</sup> gewährt, davon sind gemäß Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 3.395.000,00 Euro für die Deckung der betrieblichen Aufwendungen und 5.000,00 Euro für den Dotationsfonds bestimmt. Im vorhergehenden Haushaltsjahr hatte die Region mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 188 den Betrag, der dem Dotationsfonds für das Haushaltsjahr 2020 zugeführt werden soll, von 90.000 Euro auf 260.000 Euro<sup>205</sup> erhöht. Diese Entscheidung sollte die Stiftung bei der Bewältigung des Notstands wegen Covid-19 und der anhaltenden negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Stiftung und folglich auch auf ihren laufenden und zukünftigen Haushalt unterstützen. Diesbezüglich wird auf das Kap. 20 (Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchhaltungsunterlagen und der Phasen der Einnahmen- und der Ausgabegebarung, Zahlungsauftrag Nr. 4080/2021) verwiesen.

Die Stiftung<sup>206</sup> schließt das Haushaltsjahr 2020 mit einem positiven Endergebnis und Verwaltungsergebnis in Höhe von 20.766,29 Euro (+ 28.832,18 im Vergleich zu 2019) und einer entsprechenden Erhöhung des Nettovermögens von 2.624.649 Euro im Jahr 2019 auf 2.905.415 Euro im Jahr 2020 (dank dem Gewinn und dem von der Regionalregierung beschlossenen Ansatz für den Dotationsfonds).

Wie bereits in den vergangenen Jahren unterstrichen, wird ein hoher Anteil der Kosten für das Personal<sup>207</sup>, nämlich 77,92 % der Gesamtkosten (+6,74 %, stark zunehmend im Vergleich zu 2019), festgestellt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat in seinem Bericht die Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2020<sup>208</sup> genehmigt.

Wie aus der nachstehenden Tabelle betreffend die wichtigsten Buchhaltungs- und Vermögensdaten der Stiftung Haydn von Bozen und Trient im Dreijahreszeitraum 2018-2020 hervorgeht, besteht weiterhin der kritische Aspekt der hohen Personalkosten, obwohl diese von 5.410.729,58 Euro im Jahr

2019 auf 4.633.217,56 Euro im Jahr 2020 (-777.513 Euro) gesunken sind. Aus den Ergebnissen 2020 geht hervor, dass sämtliche Elemente der Betriebserträge im Vergleich zu 2019 erheblich zurückgegangen sind (-1.071.601 Euro). Insbesondere sanken die Einnahmen aus eigenen Tätigkeiten von 638.043,18 Euro im Jahr 2019 auf 231.449,81 Euro im Jahr 2020. Auch der Posten „Sonstige Einnahmen“ ist um die Hälfte (ca. 200.000 Euro) zurückgegangen. Diese Änderungen wurden durch den Rückgang der Betriebsaufwendungen (von 1.632.823,12 Euro im Jahr 2019 auf 1.312.708,41 Euro im Jahr 2020, - 320.114,71 Euro) und insbesondere der Veranstaltungskosten (- 154.493,16 Euro) ausgeglichen.

Bemerkenswert ist die Erhöhung der Verschuldungsquote (von 18,00 % im Jahr 2019 auf 26,24 % im Jahr 2020).

Im Vermögensstand der Stiftung belaufen sich die Aktiva für das Jahr 2020 auf insgesamt 5.698.612,38 Euro, von denen 104.273,56 Euro die Anlagegüter und 5.530.708,38 Euro das Umlaufvermögen betreffen. Die wichtigsten Posten des Umlaufvermögens sind die flüssigen Mittel in Höhe von 2.560.847,05 Euro (46,30% des gesamten Umlaufvermögens) und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 63.630,44 Euro. Die Passiva belaufen sich insgesamt auf 5.677.846,09 Euro und umfassen das Gesellschaftskapital in Höhe von 2.884.649,70 Euro (davon 440.000 Euro als Dotationsfonds der Region), Fonds für Aufwendungen in Höhe von 36.840,21 Euro, Abfertigungen in Höhe von 1.467.298,05 Euro, Verbindlichkeiten in Höhe von 778.452,94 Euro und passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 509.605,19 Euro.

**Tabelle 65 – Wichtigste Buchhaltungs- und Vermögensdaten der Gebarungen 2018- 2020 – Stiftung Haydn**

| INSTRUMENTALE<br>KÖRPERSCHAFT MIT<br>BETEILIGUNG DER<br>REGION<br>STIFTUNG HAYDN<br>VON BOZEN UND<br>TRIENT | ANZAHL<br>BESCHÄF-<br>TIGTE | NETTOVERMÖGEN | VERBINDLICH-<br>KEITEN | BETRIEBS-<br>ERTRÄGE | BETRIEBSAUFWENDUNGEN |                              | GESCHÄFTS-<br>ERGEBNIS |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------|------------------------|----------------------|----------------------|------------------------------|------------------------|
|                                                                                                             |                             |               |                        |                      | Gesamtbetrag         | davon<br>Personal-<br>kosten |                        |
| TRIENT<br>2020                                                                                              | 62*                         | 2.905.415     | 762.562                | 6.522.303            | 6.501.726            | 4.633.218                    | 20.766                 |
| 2019                                                                                                        | n.v.*                       | 2.624.649     | 472.354                | 7.593.904            | 7.601.970            | 5.410.730                    | -8.066                 |
| 2018                                                                                                        | 58                          | 2.542.716     | 573.076                | 6.930.922            | 6.937.940            | 5.003.378                    | -7.019                 |

Quelle: Rechnungshof laut den auf der offiziellen Website der Stiftung Haydn von Bozen und Trient veröffentlichten Haushaltsdaten<sup>209\*</sup>

### **Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“**

Die Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ ist eine instrumentale Einrichtung mit Beteiligung der Region und eine nicht gewinnorientierte gemeinnützige Organisation, die die Forschung, die Entwicklung, die Sammlung historischer Zeugnisse und deren Aufwertung zum Ziel hat. Zu deren Aufgaben zählen der Erwerb, die Katalogisierung, die Veröffentlichung sowie das Zugänglichmachen und Verwalten aller Aufzeichnungen zu Fakten und Ereignissen jeglicher Epoche betreffend Lusérn und das umliegende Gebiet, insbesondere jene zu den historischen und zimbrischen Siedlungen, den Kriegereignissen und Bevölkerungsbewegungen, der Natur- und Kulturlandschaft.

Ferner ist es Aufgabe der Stiftung, für die Wiederherstellung, die Instandhaltung, die Verwaltung von prähistorischen und historischen Artefakten und materiellen Zeugnissen zu sorgen und das historisch-künstlerische Erbe laut Gesetz vom 1.6.1939, Nr. 1089 aufzuwerten. Überdies organisiert sie – meist in Lusérn, aber auch in den Nachbargemeinden und im Gebiet der Provinz Trient und der Region Trentino-Südtirol – Kulturreisen und Tagungen, um das Wissen sowie eine sachliche Forschung über die historischen Ereignisse des Ersten Weltkriegs zu fördern.

Die Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ befasst sich auch mit der Veröffentlichung von Büchern und Drucksachen.

Die Regionalverwaltung hat in ihrem Antwortschreiben auf die diesbezügliche Anfrage<sup>210</sup> die Beteiligung der Region am Dokumentationszentrum Lusérn laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. g) des RG Nr. 3/2018<sup>211</sup> bestätigt und die Rechnungslegung betreffend die institutionelle Tätigkeit des Jahres 2020 samt erläuterndem Schreiben der Stiftungsorgane und Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Jahresabschluss 2020 zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die Finanzierungsquellen<sup>212</sup> wird präzisiert, dass die Region der Stiftung mit Beschluss vom 24.3.2021, Nr. 51 für das Jahr 2021 einen Mitgliedsbeitrag von 65.000,00 Euro entrichtet hat<sup>213</sup>.

Hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse ist – wie in den Begleitberichten zu den Billigungsentscheidungen betreffend die Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahr 2019 und 2020<sup>214</sup> – zu bemerken, dass auf der offiziellen Website der Stiftung kein Bereich „Transparente Verwaltung“ aufscheint bzw. abrufbar ist und demnach weder die Jahresabschlüsse noch andere veröffentlichungspflichtige Daten zu finden sind.

Dies entspricht nicht dem Art. 29 des GvD Nr. 33/2013, laut dem die Jahresabschlüsse einschließlich ihrer Genehmigungsmaßnahme sowie sämtlicher Anlagen zu veröffentlichen sind.

Im Bericht zum Jahresabschluss 2020<sup>215</sup> wird unterstrichen, dass die Stiftung eine äußerst rigorose finanzielle Verwaltung vorgenommen hat, um die Ausgaben auf das Mindeste zu reduzieren und die

Einnahmen zu maximieren. Ferner wird mitgeteilt, dass den Mitgliedern des Exekutivausschusses und des Verwaltungsrats weder Vergütungen noch Sitzungsgelder entrichtet wurden.

Der Jahresabschluss der Stiftung umfasst zwei Abschnitte, welche die institutionelle Tätigkeit bzw. die Verlagstätigkeit betreffen. Aus dem Jahresabschluss 2020 gehen nachstehende Posten der Gewinn- und Verlustrechnung hervor:

- Gesamtaufwendungen in Höhe von 192.990,93 Euro (davon 6.063,08 Euro Verlagsaufwendungen und 186.927,85 Euro institutionelle Aufwendungen).
- Gesamterträge in Höhe von 207.799,39 Euro (davon 9.215,96 Euro Verlagserträge und 198.583,43 Euro institutionelle Erträge).

Im Laufe des Haushaltsjahres hat die Stiftung auf Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Die Passivzinsen sind im Vergleich zu 2019 gesunken und betragen 858,35 Euro.

Der Endgewinn beträgt 14.808,46 Euro und rührt aus dem positiven Beitrag der institutionellen Aktivitäten (11.655,58 Euro) und der Verlagsaktivitäten (3.152,88 Euro) her. Die Körperschaft hat den Betrag von 14.367,22 Euro für die vollständige Deckung der Verluste aus den Vorjahren bestimmt, welche durch die Investitionen<sup>216</sup> für die Erweiterung des Dokumentationszentrums und für die permanenten Ausstellungen entstanden sind. Der restliche Gewinn (441,24 Euro, davon 245,55 Euro aus institutioneller Tätigkeit und 195,69 Euro aus Verlagstätigkeit) wurde auf das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2020 der Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ sowie des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans<sup>217</sup>, die von der Region bereitgestellt wurden, wurde nachstehende Tabelle erstellt, aus der die wichtigsten buchhalterischen Daten, die entsprechend der ordnungsgemäßen Klassifizierung überarbeitet wurden, hervorgehen. Im Unterschied zum Bericht des Rechnungsprüfers der Stiftung umfasst das Nettovermögen den Jahresgewinn und den Verlustvortrag. Die Daten der institutionellen Tätigkeit zeigen eine deutliche Steigerung des Jahresergebnisses 2020 (+54,43 %). Dem Anstieg der Erträge und Einkünfte um 11.079,26 (+5,91 %) stehen eine Zunahme der Betriebsaufwendungen um 22.684,40 (+31,25 %) und ein Rückgang der Personalkosten um 5.851,62 (-6,44 %) gegenüber. Hinsichtlich der anderen Posten ist ein beachtlicher Rückgang der anderen betriebliche Aufwendungen um 9.280,31 (-59,98%) und der Finanzierungsaufwendungen (-58,09%) zu verzeichnen.

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, wurden auch diesmal keine Tilgungsquoten betreffend die Anlagegüter verbucht.

Das Nettovermögen am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet dank des Gewinns, der wie gesagt zum Abbau der Verluste der vorhergehenden Jahre bestimmt wird, einen leichten Anstieg (+3,65 %).

Bezüglich der Verlagstätigkeit ist im Jahr 2020 ein positives Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von 3.153 Euro zu verzeichnen, im Vorjahr war es hingegen negativ (-201 Euro).

**Tabelle 66 –Wichtigste buchhalterische Daten der Gebarungen 2019 - 2020 –  
Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“**

| STIFTUNG „DOKUMENTATIONSZENTRUM“               |                           |                  |                |                           |                  |                |                           |                  |
|------------------------------------------------|---------------------------|------------------|----------------|---------------------------|------------------|----------------|---------------------------|------------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                    |                           |                  |                |                           |                  |                |                           |                  |
|                                                | 2019                      |                  |                | 2020                      |                  |                | % VERÄND.                 | % VERÄND.        |
|                                                | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit | GESAMT-BETRAG  | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit | GESAMT-BETRAG  | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit |
| ERTRÄGE UND EINKÜNFTE                          | 187.486                   | 6.419            | 193.904        | 198.565                   | 9.216            | 207.781        | 5,91%                     | 43,58%           |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                           | 72.583                    | 6.420            | 79.004         | 95.268                    | 5.095            | 100.362        | 31,25%                    | -20,65%          |
| <b>DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND -AUFWENDUNGEN</b> | <b>114.902</b>            | <b>-2</b>        | <b>114.900</b> | <b>103.297</b>            | <b>4.121</b>     | <b>107.418</b> | -10,10%                   |                  |
| PERSONALKOSTEN                                 | 90.899                    | 0                | 90.899         | 85.048                    | 0                | 85.048         | -6,44%                    |                  |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE                          | 19                        | 0                | 19             | 19                        | 0                | 19             | 0,32%                     |                  |
| SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN             | 15.473                    | 199              | 15.672         | 6.193                     | 530              | 6.722          | -59,98%                   | 165,60%          |
| FINANZIELLE LASTEN                             | 1.001                     | 0                | 1.001          | 419                       | 439              | 858            | -58,09%                   |                  |
| <b>GESCHÄFTSERGEBNIS</b>                       | <b>7.548</b>              | <b>-201</b>      | <b>7.346</b>   | <b>11.656</b>             | <b>3.153</b>     | <b>14.808</b>  | 54,43%                    |                  |
| VERMÖGENSSTAND                                 |                           |                  |                |                           |                  |                |                           |                  |
|                                                | 2019                      |                  |                | 2020                      |                  |                | % VERÄND.                 | % VERÄND.        |
|                                                | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit | GESAMT-BETRAG  | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit | GESAMT-BETRAG  | Institutionelle Tätigkeit | Verlagstätigkeit |
| NETTOANLAGEGÜTER                               | 325.485                   | 0                | 325.485        | 325.525                   | 0                | 325.525        | 0,01%                     |                  |
| FORDERUNGEN                                    | 19.044                    | 29.164           | 48.209         | 4.356                     | 26.699           | 31.055         | -77,13%                   | -8,45%           |
| LIQUIDE MITTEL                                 | 25.817                    | 2.305            | 28.122         | 46.828                    | 3.584            | 50.411         | 81,38%                    | 55,46%           |
| <b>GESAMTBETRAG AKTIVA</b>                     | <b>370.346</b>            | <b>31.470</b>    | <b>401.816</b> | <b>376.709</b>            | <b>30.283</b>    | <b>406.992</b> | 1,72%                     | -3,77%           |
| NETTOVERMÖGEN                                  | 319.436                   | -2.957           | 316.479        | 331.092                   | 196              | 331.288        | 3,65%                     | -106,62%         |
| SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN                     | 50.910                    | 174              | 51.083         | 45.617                    | 1.853            | 47.470         | -10,40%                   | 968,13%          |
| VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER BANKEN             | 0                         | 34.253           | 34.253         | 0                         | 28.234           | 28.234         |                           | -17,57%          |
| <b>GESAMTBETRAG PASSIVA</b>                    | <b>370.346</b>            | <b>31.470</b>    | <b>401.816</b> | <b>376.709</b>            | <b>30.283</b>    | <b>406.992</b> | 1,72%                     | -3,77%           |

Quelle: Rechnungshof laut Jahresabschlussdaten des „Dokumentationszentrums Lusérn“

### 13.3.3 Beteiligung an Gesellschaften

Die nachstehende Tabelle enthält einen Gesamtüberblick über die direkt und indirekt von der Region zum 31.12.2020 gehaltenen Beteiligungen und zeigt das Ergebnis (Beibehaltung oder Veräußerung) der mit der Maßnahme zur regelmäßigen Revision durchgeführten Bestandsaufnahme der Beteiligungen laut Beschluss Nr. 251/2021.

**Tabelle 67 – Einrichtungen mit Beteiligung der Region**

| GESELLSCHAFTEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG                         | BESTIMMUNGEN                                        | %      | ERGEBNIS<br>BESTANDS-<br>AUFNAHME<br>Beschl. 251/2021 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------|
| PENSPLAN CENTRUM AG                                             | RG Nr. 3/1997<br>RG Nr. 4/2018                      | 97,29% | Beibehaltung                                          |
| BRENNERAUTOBAHN AG                                              | RG Nr. 25/1958                                      | 32,29% | Beibehaltung                                          |
| TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.c.a.r.l.                        | RG Nr. 4/2010 i.d.g.F.<br>GvD Nr. 175/2016 i.d.g.F. | 19,50% | Beibehaltung                                          |
| INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL<br>AG                        | RG Nr. 36/1952                                      | 17,49% | Veräußerung                                           |
| INTERBRENNERO S.P.A.                                            | RG Nr. 7/1999                                       | 10,56% | Veräußerung                                           |
| TRENTINO DIGITALE S.P.A.<br>(ehem. INFORMATICA TRENTINA S.p.a.) | RG Nr. 3/2006                                       | 5,45%  | Beibehaltung                                          |
| SÜDTIROLER INFORMATIK AG                                        | RG Nr. 3/2006                                       | 1,08%  | Beibehaltung                                          |
| AIR ALPS AVIATIONS GMBH                                         | RG Nr. 1/2004                                       | 1,88%  | Veräußerung                                           |
| INDIREKTE BETEILIGUNGEN                                         | KONTROLLIERTE<br>GESELLSCHAFT ÜBER                  | %      |                                                       |
| EUREGIO PLUS SGR<br>(ehem. PENSPLAN INVEST SGR AG)              | PENSPLAN CENTRUM AG                                 | 51,00% | Beibehaltung                                          |
| INTERBRENNERO S.P.A.                                            | BRENNERAUTOBAHN AG                                  | 1,06%  | Beibehaltung                                          |

Quelle: Region -Rechnungshofs laut regelmäßiger Revision der Beteiligungen - Beschluss Nr. 252/2021

Die Air Alps Aviation GmbH, welche seit mehreren Jahren nicht mehr tätig ist und aus dem Handelsregister der Handelskammer Bozen gelöscht wurde, war im Vermögensstand der Region zum 1.1.2021 mit einem Wert von 56.527,83 Euro eingetragen. Sie wurde aufgrund des Beschlusses vom 22.12.2021, Nr. 250 aus den Buchhaltungsunterlagen gestrichen.

Die Regionalregierung hat die Auflösung der Gesellschaft „Air Alps Aviation“ an der sie beteiligt war, infolge rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens zur Kenntnis genommen und die Streichung des Buchhaltungswerts aus dem Posten „Unverfügbare Rücklagen“ verfügt, unter dem diese Beteiligung zum Zeitpunkt der Ersterstellung des ersten Vermögensstandes eingetragen worden war.

Nachstehend werden die wichtigsten buchhalterischen Daten zum Geschäftsjahr 2020 hinsichtlich der anderen Gesellschaftsbeteiligungen der Region dargelegt.<sup>218</sup>

Die Tabelle zeigt für jede Gesellschaft die Anzahl der Beschäftigten<sup>219</sup>, die betrieblichen Erträge und Aufwendungen mit genauer Angabe der Personalkosten, die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen, das Geschäftsergebnis und die EBIT-Marge<sup>220</sup>.

Die darauffolgende Tabelle zeigt hingegen die wichtigsten Vermögenswerte: das Gesellschaftskapital, das Nettovermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten, die Rentabilitätsindikatoren (ROE und ROI) sowie die Verschuldungsquote.

**Tabelle 68 – Wichtigste buchhalterische Daten zur Betriebsführung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2020**

| GESELLSCHAFTEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG                  | ANZAHL BESCHÄFTIGTE | BETRIEBS-ERTRÄGE | BETRIEBS-AUFWENDUNGEN |                       | DIFF. BETRIEBS-ERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN | GESCHÄFTS-ERGEBNIS | EBIT-MARGE |
|----------------------------------------------------------|---------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------------|--------------------|------------|
|                                                          |                     |                  | Gesamtbetrag          | davon Personal-kosten |                                         |                    |            |
| PENSPLAN CENTRUM AG                                      | 83                  | 803.380          | 7.830.269             | 4.055.919             | -7.026.889                              | -1.630.959         | -875       |
| BRENNERAUTOBAHN AG                                       | 950*                | 305.837.357      | 290.799.368           | 81.185.580            | 15.037.989                              | 20.286.514         | 4,92       |
| TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT Soc. Cons. a r.l.          | 36                  | 4.010.395        | 3.991.209             | 1.944.332             | 19.186                                  | 10.826             | 0,48       |
| INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL AG                    | 75                  | 40.083.557       | 35.566.011            | 7.085.915             | 4.517.546                               | 3.252.388          | 11,27      |
| INTERBRENNERO S.P.A.                                     | 26                  | 2.542.840        | 2.452.905             | 1.113.024             | 89.935                                  | 12.076             | 3,54       |
| TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. Informatica Trentina AG) | 291                 | 58.767.111       | 57.538.033            | 17.948.955            | 1.229.078                               | 988.853            | 2,09       |
| SÜDTIROLER INFORMATIK AG                                 | 170                 | 45.030.893       | 45.907.532            | 10.849.322            | -876.639                                | -587.015           | -1,95      |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

**Tabelle 69 – Wichtigste Vermögensdaten und Rentabilitätsindikatoren der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2020**

| GESELLSCHAFTEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG         | GESELLSCHAFTSKAPITAL | NETTOVERMÖGEN | FORDERUNGEN   | VERBINDLICHKEITEN | BETRIEBSTRÄGE (a) | BETRIEBSAUFWENDUNGEN (b) | BETRIEBSGEBARUNGSERGEBNIS (a - b) | GESCHÄFTS-ERGEBNIS | ROE   | ROI   | VERSCHULDUNGSQUOTE |
|-------------------------------------------------|----------------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------|-------|-------|--------------------|
| PENSPLAN CENTRUM AG                             | 258.204.548          | 243.882.180   | 5.605.656     | 1.731.290         | 803.380           | 7.830.269                | -7.026.889                        | -1.630.959         | -0,67 | -2,88 | 0,71               |
| BRENNERAUTOBAHN AG                              | 55.472.175           | 782.747.908   | 256.438.179   | 97.754.945        | 305.837.357       | 290.799.368              | 15.037.989                        | 20.286.514         | 2,59  | 0,86  | 12,49              |
| TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT Soc. Cons. a r.l. | 607.673              | 686.835       | 1.860.171     | 1.339.640         | 4.010.395         | 3.991.209                | 19.186                            | 10.826             | 1,58  | 0,73  | 195,05             |
| INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL AG           | 58.484.608           | 183.884.052   | 1.542.932.445 | 1.528.903.562     | 40.083.557        | 35.566.011               | 4.517.546                         | 3.252.388          | 1,77  | 0,26  | 831,45             |
| INTERBRENNERO S.P.A.                            | 13.818.933           | 54.016.959    | 1.994.071     | 4.787.162         | 2.542.840         | 2.452.905                | 89.935                            | 12.076             | 0,02  | 0,15  | 8,86               |
| TRENTINO DIGITALE S.P.A                         | 6.433.680            | 42.531.393    | 24.882.434    | 28.098.063        | 58.767.111        | 57.538.033               | 1.229.078                         | 988.853            | 2,32  | 0,74  | 66,06              |
| SÜDTIROLER INFORMATIK AG                        | 8.000.000            | 14.436.080    | 8.186.198     | 10.905.361        | 45.030.893        | 45.907.532               | -876.639                          | -587.015           | -4,07 | -3,36 | 75,54              |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Aus den Buchhaltungsdaten gehen nachstehende kritische Aspekte hervor:

- negatives Ergebnis bei Pensplan Centrum AG (1.630.959 Euro) und bei Südtiroler Informatik AG (587.015 Euro);
- negative EBIT-Marge bei: Pensplan Centrum AG (-875 %) und Südtiroler Informatik AG (-1,95 %), schlechter im Vergleich zu 2019 (-865 bzw. 3,05)
- hohe Personalkostenquote (im Verhältnis zu den Betriebsaufwendungen insgesamt) bei Pensplan Centrum AG (51,80 %, +2,32 % im Vergleich zu 2019), Trentino School of Management ( 48,71 %, +8,21 %) und Interbrennero (45,37 %, +9,95 %);
- hohe Personalkosten pro Kopf bei der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (94.478,87 Euro) und bei der Brennerautobahn AG (85.458,51), wenn auch rückläufig im Vergleich zu 2019 (- 2.588,46 bzw. - 7.101,38);
- negativer ROE (*Return On Equity*)<sup>221</sup> bei Südtiroler Informatik AG (- 4,07 %), stark rückläufig im Vergleich zu 2019 (5,92 %), sowie bei Pensplan Centrum AG (- 0,67 %; im Jahr 2019 lag der Wert bei 0,61 %);
- negativer ROI (*Return On Investment*)<sup>222</sup> bei Südtiroler Informatik AG (-3,36 %), stark rückläufig im Vergleich zu 2019 (+5,11 %) und bei Pensplan Centrum AG (- 2,88 %), mit leicht besseren Werten als im Jahr 2019 (-3,01 % );
- hohe Verschuldungsquote<sup>223</sup> bei Trentino School of Management<sup>224</sup> (195,05 %), wenn auch rückläufig im Vergleich zum Vorjahr (302,10 %); steigende Verschuldungsquote bei Südtiroler Informatik AG (+21,6 %), rückläufig bei Trentino Digitale SpA<sup>225</sup> (von 73,97 % im Jahr 2019 auf 66,06 % im Jahr 2020).

Nachstehend werden für jede Gesellschaft mit Beteiligung der Region die wichtigsten Indikatoren betreffend die Betriebsverwaltung im Dreijahreszeitraum 2018-2020<sup>226</sup> angegeben. Es werden die aussagekräftigsten Haushaltsposten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Vermögensstands mit Berechnung der jeweiligen Indikatoren wiedergegeben.

### **1. Zentrum für Regionale Zusatzrenten AG - Pensplan Centrum AG**

Die Gesellschaft Zentrum für Regionale Zusatzrenten - Pensplan Centrum AG ist eine Einrichtung mit ausschließlich öffentlicher Kapitalbeteiligung und wurde mit RG vom 27.2.1997, Nr. 3 „*Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region*“ - geändert durch RG vom 7.8.2018, Nr. 4 - errichtet. Die Gesellschaft wird von der Region Trentino Südtirol zu 97,29 % kontrolliert; die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen sind mit je 0,99 % daran beteiligt.

Zum 31.12.2021 betrug der im Vermögensstand der Region ausgewiesene Wert 237.290.875,64 Euro (+1.041.477 Euro im Vergleich zum 1.1.2021).

Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Förderung der Zusatzvorsorge in der Region Trentino-Südtirol; sie liefert Dienstleistungen und fachspezifische Beratung in Zusammenhang mit der Verwaltung von Rentenfonds; sie verwirklicht von der Regionalregierung und von den beiden Landesregierungen genehmigte Projekte in den Bereichen Vorsorge, Zusatzkrankenversicherung, Vorsorgesparen und Sozialversicherungen. Sie führt Werbekampagnen durch, um für die Zusatzvorsorge zu sensibilisieren; sie gewährt Beihilfen, d. h. Schenkungsbeiträge an Personen in Schwierigkeiten. Die Region unterstützt durch die Gesellschaft die in der Region wohnhaften Mitglieder der Rentenfonds laut GD vom 5.12.2005, Nr. 252 i.d.g.F., indem sie u. a. Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zugunsten dieser Rentenfonds erbringt. Sie sorgt demnach für die Verwaltungstätigkeit in Zusammenhang mit der jeweiligen Rentenposition bei den Zusatzrentenfonds.<sup>227</sup>

Die Tätigkeit der Gesellschaft werden von der Region den „*Diensten allgemeinen Interesses*“ (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a) des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) zugeordnet, wie auch aus der Anlage zu dem im Dezember 2021 genehmigten Beschluss<sup>228</sup> betreffend die regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen hervorgeht.

Mit RG Nr. 4/2018 (Art. 1 Abs. 1 Buchst. f Z. 1.2) wurden der Pensplan Centrum AG neue Aufgaben im Bereich der Absicherung der Pflegebedürftigkeit und der Entwicklung einer möglichst weiten Zusatzrentendeckung bei der gesamten Bevölkerung der Region übertragen.

Die Region hat auch für 2021 die Gültigkeit der mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.3.2018, Nr. 46 genehmigten und später mit Beschluss Nr. 83/2018 und Nr. 150/2018 aktualisierten

Verwaltungsleitlinien für die von der Region kontrollierten In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG bestätigt.<sup>229</sup>

Mit Beschluss vom 5.5.2021, Nr. 83 hat die Regionalregierung ihre Vertreter im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und deren Vergütung festgelegt. Gemäß Beschluss der Regionalregierung vom 28.3.2018, Nr. 45 ist das Verwaltungsorgan von Pensplan Centrum AG ein aus drei Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat.<sup>230</sup>

In Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsorgans der Gesellschaft hat das Wirtschafts- und Finanzministerium mit Schreiben vom 30.12.2021, nach Übermittlung des Beschlusses zur Ernennung der Verwalter, die Gesellschaft, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie die Autonome Region Trentino-Südtirol (mit Übermittlung zur Kenntnisnahme an die Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs) um Klärungen in Bezug auf *die Übereinstimmung der für die Mitglieder des Verwaltungsorgans beschlossenen Vergütungen mit den Bestimmungen laut Art. 11 Abs. 7 des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung* ersucht. Die Gesellschaft beantwortete das Schreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums am 12.1.2022 unter Verweis auf ihren Status als „*einzelgesetzlich geregelte Gesellschaft*“ im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 16/2016 („Bestimmungen in Sachen Gesellschaften mit Beteiligung der Region“) und behauptete, dass unter dieser Voraussetzung der Einheitstext in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung aufgrund der spezifischen Schutzklausel laut Art. 23 des Einheitstextes und im Allgemeinen aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 nicht zur Gänze anzuwenden sei. Demzufolge präzisierte die Gesellschaft, dass die *Abs. 6 und 7 des Art. 11 des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung auf Pensplan Centrum AG nicht direkt Anwendung finden, da im Art. 10 des RG Nr. 16/2016 ausdrücklich vorgesehen wird, dass für die Zwecke laut Art. 11 Abs. 6 und 7 des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung der darauf folgende Absatz bzw. der Art. 10 gelten. Demzufolge werden die Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsorgans durch besagte Bestimmung verfolgt, die die Obergrenze der Vergütungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers (höchstens 240.000 Euro) festgelegt und für die Festlegung der Kriterien zur Quantifizierung der Vergütungen auf einen diesbezüglichen Beschluss der Regionalregierung verweist. Ferner wies sie darauf hin, dass die Regionalregierung mit Beschluss Nr. 83/2021 die Vergütungen des Verwaltungsrats gemäß den bereits in den Beschlüssen Nr. 45/2018 und Nr. 62/2018 festgelegten Kriterien festgelegt hat. Die Gesellschaft unterstrich, dass auf jedem Fall die Obergrenze von 240.000 Euro jährlich (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers nicht überschritten werden darf, wobei auch die von anderen öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich kontrollierten Gesellschaften entrichteten Vergütungen) laut Art. 10 des RG Nr. 16/2016 zu berücksichtigen sind.*

Die Überprüfung der Daten der Abschlussrechnung 2020 der Gesellschaft zeigt, dass die Übertragung der Verwaltung des Gesellschaftskapitals an die kontrollierte Euregio Plus SGR ähnlich wie im Jahr 2019 (-7.026.889 Euro) ein weitgehend negatives Ergebnis der Haupttätigkeit bewirkte. Die Erträge, die sich hauptsächlich auf die Ergebnisse des Beteiligungsunternehmens beziehen, sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (- 36.716 Euro). Die Betriebskosten bleiben allerdings weiterhin erheblich (7.830.269 Euro), auch wenn sie im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 leicht gesunken sind (-276.040 Euro). Die Haupttätigkeit weist angesichts der geringen Erträge hohe Betriebskosten, insbesondere im Personalbereich (4.055.919 Euro), auf.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Verlust von 1.630.959 Euro<sup>231</sup> und verzeichnet somit eine Verschlechterung gegenüber dem Geschäftsjahr 2019, das mit einem Gewinn von 1.484.603 Euro abschloss. Laut Bericht zur Abschlussrechnung 2020 wird der Verlust durch Verwendung der Rücklage aus der Neubewertung der Immobilien laut GD Nr. 104/2020 gedeckt.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 wurde im Wesentlichen durch die negative Veränderung des Postens in der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen bestimmt, die sich auf 4.666.813 Euro belaufen (stark rückläufig im Vergleich zu 2019, als sie 8.859.330 Euro betragen); die Verminderung ist vor allem auf die „Erträge aus Beteiligungen“ zurückzuführen, die von 8.859.410 Euro im Vorjahr auf 6.678.831 Euro im Jahr 2020 gesunken sind. Negativ ist auch der Posten „Verluste aus Währungskursumrechnungen“ (1.586.900 Euro) bzw. „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ ( 482.516 Euro).

Im Vergleich zum Vorjahr sind die betrieblichen Erträge um 36.716 Euro<sup>232</sup> und die betrieblichen Aufwendungen um 276.040 Euro gesunken. Der Rückgang der betrieblichen Aufwendungen ist vor allem auf die Kürzung der Aufwendungen für Dienstleistungen zurückzuführen; die anderen Posten haben sich hingegen im Vergleich zu 2019 kaum verändert.

Unter den Betriebsaufwendungen sind hohe Personalkosten (4.055.919 Euro, + 44.783 Euro im Vergleich zum Vorjahr) hervorzuheben, die 51,80% der Gesamtkosten ausmachen.

Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2020 sind nachstehende: ROI (mit dem die Rentabilität des investierten Kapitals bemessen wird) -2,88 %, kaum verändert in Vergleich zum Vorjahr (-2,99 %); EBIT-Marge (die den prozentuellen Anteil des operativen Ergebnisses am Umsatz der Gesellschaft bemisst) -874,67 %, leicht rückläufig im Vergleich zu 2019 (-864,93 %); ROE (Rentabilität des Eigenkapitals) -0,67 % aufgrund des im Geschäftsjahr verzeichneten Verlustes (im Jahr 2019 war der Wert hingegen positiv: 0,61 %). Die Verschuldungsquote steigt von 0,59 im Jahr 2019 auf 0,71 leicht an.

Aus der dem vorgenannten Beschluss Nr. 251/2021 (Regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen) beiliegenden Detailübersicht geht hervor, dass die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen vom Verwaltungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts zum Jahresabschluss – aufgrund der besonderen Tätigkeit der Pensplan Centrum AG, deren Ziel darin besteht, das von der Region zur Verfügung gestellte Vermögen fruchtbringend zu verwalten – neu klassifiziert wurden. Aus der Neuklassifizierung der Gewinn- und Verlustrechnung geht ein Nettoergebnis der Finanzgebarung von 4.586.657 Euro hervor, mit dem anders als im Vorjahr (8.791.374 Euro) im Haushaltsjahr 2020 nicht alle betrieblichen Aufwendungen gedeckt werden konnten. Der Umsatz 2020 aus der Produktion von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen beträgt 736.959 Euro (2019: 783.050 Euro).

Ferner ist der Haushaltsposten „Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen“<sup>233</sup> hervorzuheben, der mit 224.488.024 Euro unter dem Wert von 2019 (-7.265.564 Euro) liegt und laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft nachstehende Bestandteile umfasst<sup>234</sup>:

- Aktien der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus AG im Gegenwert von 3.442.309 Euro, die einem Anteil von 40,44% des Gesellschaftskapitals<sup>235</sup> entsprechen. Seit 1.7.2020 ist die Gesellschaft beauftragt, das Portfolio der kontrollierenden Körperschaft zu verwalten;
- Aktien der kontrollierten Gesellschaft „PensPlan Invest Sicav SIF“ im Gegenwert von 1.388.588 Euro, die 100,00 % des Kapitals der SIF entsprechen;
- Aktien der kontrollierten Gesellschaft „Invest Multi Asset“ im Gegenwert von 108.529.638 Euro, die 43,04% des Kapitals der Gesellschaft entsprechen;
- Anteile des institutionellen Investoren vorbehaltenen AIF „Euregio MiniBond“ im Gegenwert von 21.198.988 Euro, die 30,29 % des Kapitals des Fonds entsprechen. Dieser im Sinne des „Entwicklungsdekrets“ Nr. 83/2012 errichteten Fonds soll den nicht börsennotierten KMU der Region Trentino-Südtirol durch die Emission von Schuldverschreibungen und vorbehaltenen AIF-Anteile betreffend die Immobilieninvestition „Housing Sociale Trentino“ im Wert von 2.273.029 Euro (was zum 31.12.2020 einer Beteiligung in Höhe von 1,80 % des Kapitals des Fonds entspricht) eine zusätzliche Finanzierungsform bieten;
- ETF-Fonds: 22.812.574 Euro;
- Aktien: 13.222.734 Euro;
- Staatsanleihen: 43.151.867 Euro;
- Schuldverschreibungen : 8.468.297 Euro.

Unter den als „Finanzielle Anlagegüter“ eingetragenen Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen in Höhe von 839.587 Euro ist die Beteiligung an der Gesellschaft Euregio Plus AG zu erwähnen<sup>236</sup>.

Hinsichtlich der Verschuldung wird bei den entsprechenden Jahresabschlussposten eine erhebliche Erhöhung von Euro 1.424.016 2019 auf 1.731.290 Euro 2020 (+307.274) verzeichnet. Im Detail umfasst der Posten „Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierten Unternehmen“ kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus AG in Höhe von 170.293 Euro (+141.770 Euro im Vergleich zum Vorjahr). Die relevantesten Posten bei der Verschuldung entfallen auf die „Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten“ in Höhe von 570.634 Euro und auf „Sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von 452.508 Euro.

**Tabelle 70 - Wichtigste buchhalterische Daten 2018- 2020 - Pensplan Centrum AG**

| ZENTRUM FÜR REGIONALE ZUSATZRENTEN AG      |             |             |             |
|--------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |             |             |             |
|                                            | 2018        | 2019        | 2020        |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 555.781     | 840.096     | 803.380     |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 8.356.466   | 8.106.309   | 7.830.269   |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | -7.800.685  | -7.266.213  | -7.026.889  |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN        | 6.351.102   | 8.859.330   | 4.666.813   |
| STEUERN                                    | 182.996     | -40.558     | 809.273     |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | -6.006.693  | 1.484.603   | -1.630.959  |
| VERMÖGENSSTAND                             |             |             |             |
|                                            | 2018        | 2019        | 2020        |
| ANLAGEGÜTER                                | 11.761.061  | 11.419.911  | 13.715.180  |
| FORDERUNGEN                                | 877.544     | 964.003     | 5.605.656   |
| FINANZANLAGEN                              | 228.611.426 | 231.753.588 | 224.488.024 |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 243.824.298 | 245.366.923 | 246.057.336 |
| NETTOVERMÖGEN                              | 241.327.171 | 242.811.774 | 243.882.180 |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN               | 795.051     | 711.395     | 8.994       |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 1.326.330   | 1.424.016   | 1.731.290   |
| INDIKATOREN                                |             |             |             |
|                                            | 2018        | 2019        | 2020        |
| ROE                                        | -2,49       | 0,61        | -0,67       |
| ROI                                        | -3,23       | -2,99       | -2,88       |
| EBIT-MARGE                                 | -1.403,55   | -864,93     | -874,67     |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 0,55        | 0,59        | 0,71        |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 79          | 82          | 83          |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Die Verwaltung teilte in ihrem Antwortschreiben<sup>237</sup> mit, dass obwohl der Jahresabschluss der Gesellschaft noch in Bearbeitung ist, das Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich mit einem Gewinn und einer entsprechenden Erhöhung des Nettovermögens abgeschlossen werden sollte.

## 2. Euregio Plus SGR (ehem. Pensplan Invest SGR)

An der Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG) sind die Region indirekt über Pensplan Centrum AG mit 51,00 %, die Provinz Bozen mit 45 % und die Provinz Trient mit 4 % beteiligt.

Der bei der Handelskammer hinterlegte Jahresabschluss 2019 zeigt die aktualisierte Unternehmenszusammensetzung zum 13.5.2021, aus der der Wert der von den drei öffentlichen Gesellschaftern gehaltenen Anteile ersichtlich ist.<sup>238</sup>

Die Region hat in ihrem Antwortschreiben<sup>239</sup> erklärt, dass das gemeinsam geplante Reorganisationsprojekt den Erwerb eines weiteren 41%-Anteils durch die Autonome Provinz Trient vorsieht. Mit Schreiben vom 17.11.2021, Prot. Nr. 27652 hat Pensplan Centrum AG der Region und den Autonomen Provinzen die beendigte Schätzung des aktualisierten Aktienwertes von Euregio Plus SGR AG übermittelt. Was den Zeitplan des Abtretungsverfahrens betrifft, wartet Pensplan Centrum AG derzeit auf die erforderlichen Beschlussfassungen seitens der Autonomen Provinz Trient.

In dem Beschluss der Regionalregierung Nr. 251/2021 betreffend die ordentliche Revision der Beteiligungen wurde die Beibehaltung der Beteiligung gemäß dem Reorganisationsprojekt bestätigt.<sup>240</sup>

Die Gesellschaft unterliegt der Führungs- und Koordinierungstätigkeit seitens der Pensplan Centrum AG, für die sie Dienstleistungen im Bereich Risikomanagement, Finanzanalyse und Investitionsberatung betreffend das Portfolio des von der Region bei Pensplan Centrum aufgrund des RG Nr. 3/1997 eingebrachten Garantiefonds/Solidaritätsfonds zur Finanzierung des regionalen Projekts der Zusatzvorsorge und insbesondere der Dienstleistungen an die örtlichen Rentenfonds sowie der Sozialmaßnahmen zugunsten der im Gebiet der Region wohnhaften Personen erbringt.

Nachstehend werden die wichtigsten buchhalterischen Daten der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus SGR zusammengefasst. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss seit 2018 gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS<sup>241</sup> abgefasst wird, da es sich um eine Finanzgesellschaft handelt. Demnach wurden zu den einzelnen Posten nachstehende Wertangaben angeführt:

- Betriebliche Erträge: Provisionserträge, Dividenden und ähnliche Erträge, Zinserträge und ähnliche Erträge, Nettoergebnis der Handelsgeschäfte, zum *Fair Value* bewertete aktive Finanzinstrumente mit Auswirkungen auf die Gesamttrentabilität;
- Betriebliche Aufwendungen: Provisionsaufwendungen, Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen, obligatorisch zum *Fair Value* bewertete sonstige aktive Finanzinstrumente, Betriebskosten;

- Forderungen: Forderungen aus Verwaltungsdienstleistungen und Vermögenswerten, Forderungen aus sonstigen Leistungen, sonstige Forderungen, laufende und vorausgezahlte Steuerforderungen und sonstige Vermögenswerte;
- Verbindlichkeiten: Finanzverbindlichkeiten, Steuerverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten.

**Tabelle 71 – Wichtigste buchhalterische Daten und Indikatoren 2018- 2020 - Euregio Plus SGR AG**

| EUREGIO PLUS SCR | % ANTEIL | GESELLSCHAFTS-KAPITAL | NETTO-VERMÖGEN | FORDE-RUNGEN | VERBINDLICH-KEITEN | BETRIEBS-ERTRÄGE | BETRIEBS-AUFWEN-DUNGEN | DIFF. BETRIEBS-ERTRÄGE UND -AUFWEN-DUNGEN | GESCHÄFTS-ERGEBNIS | EBIT-MARGE | ROE   | ROI   | VERSCHUL-DUNGS-QUOTE |
|------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------|--------------------|------------------|------------------------|-------------------------------------------|--------------------|------------|-------|-------|----------------------|
| Werte 2020       | 60,44%   | 9.868.500             | 8.482.753      | 8.057.049    | 4.605.540          | 4.291.591        | 4.151.047              | 140.544                                   | 23.505             | 3,27       | 0,28  | 1,04  | 54,29                |
| Werte 2019       | 64,44%   | 9.868.500             | 8.569.997      | 6.049.714    | 2.628.109          | 4.744.211        | 4.447.575              | 296.636                                   | 339.130            | 6,25       | 3,96  | 2,47  | 30,67                |
| Werte 2018       | 64,44%   | 9.868.500             | 8.224.612      | 3.854.708    | 932.516            | 4.015.354        | 4.254.947              | -239.593                                  | -332.101           | -5,97      | -4,04 | -2,29 | 11,34                |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2020 einen Jahresgewinn von 23.505 Euro<sup>242</sup> auf: eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr, als sich das Geschäftsergebnis auf 339.130 Euro belief (-315.625 Euro).

Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 140.544 Euro<sup>243</sup>, wobei sich die betrieblichen Erträge auf 4.291.591 Euro und die betrieblichen Aufwendungen auf 4.151.047 Euro belaufen und beide unter dem Vorjahreswert liegen. Die Rentabilitätsindikatoren zeigen eine Verschlechterung: ROI 1,04 %, EBIT-Marge 3,27 % und ROE 0,28 %. Die Verschuldungsquote ist stark angestiegen (von 30,67% im Jahr 2019 auf 54,29%).

Die neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2020 laut nachstehender Tabelle<sup>244</sup> weist eine deutliche Verschlechterung bei der Vermittlungsmarge (-17,39%) auf, die vor allem auf den Rückgang der aktiven Provisionen (betreffend insbesondere die strategische und operative Unterstützung der wirtschaftlichen Gebietsentwicklung) zurückzuführen ist.

Die aktiven Provisionen sinken auf 3.845.402 Euro (-15,45 %) und die passiven Provisionen betragen 327.234 Euro (-9,57 %). Die Nettoprovisionen sinken um 17,39 % (von 4.220.804 Euro im Jahr 2019 auf 3.486.868 Euro).

Darüber hinaus wird ein leichter Rückgang der externen Betriebskosten<sup>245</sup> in Höhe von 1.348.286 Euro (-7,32 % im Vergleich zum Vorjahr) und der Personalkosten<sup>246</sup> (von 2.295.776 Euro im Jahr 2019 auf

2.076.886 im Jahr 2020, -9,53 %) verzeichnet. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen belaufen sich auf -57.552 Euro (2019: +67.910 Euro, mit einer Differenz in Höhe von 184,75)<sup>247</sup>.

Die beschriebenen Einkommensbestandteile führen zu einer deutlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses (EBITDA 4.144 Euro) mit einer negativen Differenz zum Vorjahr von 534.093 Euro (-99,23 %).

Im Berichtsjahr weist die finanzielle Verwaltung des Gesellschaftskapitals ein negatives Ergebnis auf: das Nettoergebnis aus der Verwaltung des Eigenkapitals beträgt -83.567 Euro, 2019 belief es sich auf +97.566 Euro.

Das Nettobetriebsergebnis zeigt ein Plus von 140.544 Euro <sup>248</sup> dank dem geringeren Einfluss der Abschreibungen und Rücklagen in Höhe von 215.750 (2019: 344.164 Euro). Die Wertberichtigungen für Kreditrisiken auf Finanzanlagen betragen 4.217 Euro.

Das Schlussergebnis in Höhe von 23.505 Euro wurde abzüglich der Einkommensteuern (-117.039 Euro) berechnet.

## Tabelle 72 – Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung 2019 – 2020 – Euregio Plus SGR

| EUREGIO PLUS SGR<br>Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung                                                                        | 2020             | 2019             | Änderung        | %              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-----------------|----------------|
| AKTIVE PROVISIONEN                                                                                                                       | 3.845.402        | 4.548.038        | -702.636        | <b>-15,45</b>  |
| PASSIVE PROVISIONEN                                                                                                                      | -358.534         | -327.234         | -31.300         | <b>-9,57</b>   |
| <b>VERMITTLUNGSMARGE</b>                                                                                                                 | <b>3.486.868</b> | <b>4.220.804</b> | <b>-733.936</b> | <b>-17,39</b>  |
| PERSONALKOSTEN                                                                                                                           | -2.076.886       | -2.295.776       | 218.890         | <b>9,53</b>    |
| BETRIEBKOSTEN                                                                                                                            | -1.348.286       | -1.454.701       | 106.415         | <b>7,32</b>    |
| SONSTIGE BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN                                                                                                | -57.552          | 67.910           | -125.462        | <b>-184,75</b> |
| <b>BETRIEBSVERWALTUNGSERGEBNIS (ebitda)</b>                                                                                              | <b>4.144</b>     | <b>538.237</b>   | <b>-534.093</b> | <b>-99,23</b>  |
| NETTOBETRIEBSERGEBNIS - EIGENE RECHNUNG                                                                                                  | -83.567          | 97.566           | -181.133        | <b>-185,65</b> |
| ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKLAGEN                                                                                                             | 215.750          | -344.164         | 559.914         | <b>162,69</b>  |
| DURCH KREDITRISIKO BEDINGTE<br>NETTOWERTBERICHTIGUNGEN/ AUFRECHNUNGEN<br>VON FINANZAUFLAGEN MIT AUSWIRKUNG AUF<br>DIE GESAMTRENTABILITÄT | 4.217            | 4.997            | -780            | <b>-15,61</b>  |
| <b>NETTOBETRIEBSVERWALTUNGSERGEBNIS</b>                                                                                                  | <b>140.544</b>   | <b>296.636</b>   | <b>-156.092</b> | <b>-52,62</b>  |
| EINKOMMENSSTEUER                                                                                                                         | -117.039         | 42.493           | -159.532        | <b>-375,43</b> |
| <b>NETTOERGEBNIS</b>                                                                                                                     | <b>23.505</b>    | <b>339.129</b>   | <b>-315.624</b> | <b>-93,07</b>  |

Quelle: Rechnungshof laut Geschäftsbericht 2020 der Euregio Plus SGR

In ihrem Antwortschreiben vom 31.3.2022<sup>249</sup> erklärt die Region, dass aus den von der Gesellschaft mitgeteilten voraussichtlichen Abschlussdaten 2021 ein Gewinn in Höhe von 193.671 Euro hervorgeht.

### 3. Brennerautobahn AG

Die Brennerautobahn AG ist eine gemischte Gesellschaft mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung, in der die Region Trentino-Südtirol mit 32,29 % die relative Mehrheit besitzt. Zum 31.12.2021 beträgt der im Vermögensstand der Region verbuchte Wert 252.744.172,99 Euro bei 495.480 Aktien (-4.845.657 Euro gegenüber dem 1.1.2021).

Hinsichtlich der Erneuerung der Autobahnkonzession sowie der Auflistung der bis Ende des Haushaltsjahres 2020 erlassenen Maßnahmen wird auf den Billigungsbericht 2020 verwiesen.

Im Laufe des Jahres 2021 ist allerdings eine wichtige Neuigkeit zu verzeichnen, nämlich die Genehmigung des Art. 2 Abs. 1-bis des GD Nr. 10.9.2021, Nr. 121 - eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 9.11.2021, Nr. 156 -, laut dem die Konzession in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 13-bis Abs. 1 des GD Nr. 148/2017 - umgewandelt durch das Gesetz Nr.

172/2017 – vergeben werden kann, indem auch auf die im Art. 183 des GvD vom 18.4.2016, Nr. 50 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Verfahren zurückgegriffen wird.

Durch diese Bestimmung wird das Modell der institutionellen Zusammenarbeit (*In-House-Providing*) überholt, da sie eine Vergabe der Autobahnkonzession mittels Projektfinanzierung erlaubt. Die neue Frist für den Abschluss des Vergabeverfahrens wurde auf den 31.12.2022 festgelegt.

Der Gesetzgeber hat somit eine innovative Modalität für die Erteilung der Konzession anstelle des öffentlichen Vergabeverfahrens und der Gründung einer In-House-Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung vorgesehen, nämlich die Projektfinanzierung. Dabei wurde nur für die Erteilung der Konzession betreffend die A22 eine Abweichung vom Kodex der öffentlichen Verträge eingeführt, der den Verwaltungen ausdrücklich verbietet, abgelaufene oder ablaufende Autobahnkonzessionen durch das Verfahren laut Art. 183 (d. h. mittels Projektfinanzierung) zu erteilen.

Die Brennerautobahn AG kann daher einen Projektvorschlag für die Durchführung öffentlicher Arbeiten als Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens einreichen, an dem sie sodann mit Vorkaufsrecht teilnehmen kann.

Der Vorschlag muss das Machbarkeitsprojekt, den Vereinbarungsentwurf, den Wirtschafts- und Finanzplan und die Angabe der Merkmale des Dienstes und dessen Führung enthalten.

Die Frage der Beteiligung von Privaten am Gesellschaftskapital ist also überholt, allerdings ist laut der neuen Regelung der gesamte „Eisenbahnfonds“ nach einem genauen Zeitplan in den Staatshaushalt zu überweisen; somit werden die Modalitäten und die Zeiten für die Neuvergabe der Konzession und die Pflicht zur Überweisung des besagten Fonds in den Staatshaushalt voneinander unabhängig

Im Antwortschreiben vom 31.3.2022<sup>250</sup> erklärte die Region, dass sie *auch im Laufe des Jahres 2021 einen wesentlichen Beitrag zu den Bestrebungen im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena geleistet hat, und zwar durch intensive und vertrauliche Gespräche und Verhandlungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region mit den Ministerien, um eine Alternative zur öffentlichen Ausschreibung zu finden, da sich die Vergabe an eine rein öffentliche Gesellschaft aufgrund der Schwierigkeit, die privaten Anteilseigner abzufinden, als nahezu undurchführbar erwies. Die Gesellschafter der Brennerautobahn AG haben die Gesellschaft beauftragt, das Machbarkeitsprojekt als Ausschreibungsgrundlage für das zuständige Ministerium zu erstellen. Das Projekt einer öffentlich-privaten Partnerschaft betreffend Investitionen in Höhe von einigen Milliarden Euro wird derzeit ausgearbeitet und soll demnächst den Gesellschaftern zwecks Genehmigung und Ermächtigung zur Einreichung an das zuständige Ministerium unterbreitet werden. Die Bestimmung sieht auch vor, dass die erste Rate des Eisenbahnfonds, der im Laufe der Jahre für den Bau des Brennerbasistunnels zurückgelegt wurde, dem Staat zu überweisen ist. Die Gesellschafterversammlung beauftragte die Gesellschaft, den Betrag nach den gesetzlich vorgesehenen*

*Modalitäten und Fristen zu überweisen, unter Vorbehalt dessen Rückerstattung im Falle der Nichterhaltung der Konzession.*

*Es wird unterstrichen, dass die Erteilung der Konzession für die A22 an die Brennerautobahn AG ein prioritäres und strategisches Ziel der Regionalregierung angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses für die betroffenen Gebiete darstellt. Das Machbarkeitsprojekt wird Maßnahmen umfassen, die auf die Sicherheit der Nutzer sowie auf den Schutz der Gesundheit und der Lebensqualität der lokalen Bevölkerung abzielen. Dies beinhaltet Eingriffe, die die strukturelle Sicherheit der Strecke gewährleisten, sowohl durch neue Autobahn- und Straßenbauarbeiten als auch durch eine ständige Instandhaltung. Zur Senkung des Unfallrisikos ist die Einführung digitalisierter Systeme vorgesehen, die mit den Fahrzeugen kommunizieren. Darüber hinaus wird das Machbarkeitsprojekt wichtige Maßnahmen im Bereich des ökologischen Wandels enthalten, darunter die Entwicklung des kombinierten Verkehrs Straße-Schiene und ein effizientes Verkehrsmanagement, um Verkehrsstaus zu vorzubeugen.*

Bezüglich der Ausgabeneindämmung sowie der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und insbesondere auf die durch das RG Nr. 1/2019 (Änderung des RG Nr. 6/2018) eingeführte und mit RG Nr. 3/2022 verlängerte Ausnahmeregelung wird auf den Abschnitt 13.1 – Rechtlicher Rahmen verwiesen.

Die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 wurden stark von der Pandemie beeinflusst: der Gewinn der Gesellschaft beträgt 20.286.514 Euro<sup>251</sup>. Der Rückgang um 66.800.396 Euro (-76,71%) im Vergleich zu 2019 ist vor allem auf die Mindereinnahmen aus Mautgebühren zurückzuführen. Die Kosten der Gesellschaft, die hauptsächlich aus festen Wartungs- und Personalkosten bestehen, sind allerdings nicht proportional zu den Erträgen zurückgegangen. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 15.037.989 Euro, wobei sich die betrieblichen Erträge auf 305.837.3571 Euro<sup>252</sup> (-95.492.020 im Vergleich zu 2019) und die betrieblichen Aufwendungen auf 290.799.368 Euro belaufen (-12.847.695 Euro bzw. -4,23% im Vergleich zum Vorjahr)<sup>253</sup>. Ein signifikanter Anstieg wird u.a. bei den „Dienstleistungskosten“ (77.674.008 Euro, +9.024.704 Euro bzw. +16,52%) verzeichnet; die „Personalkosten“ betragen 81.185.580 Euro (-7,97% im Vergleich zu 2019). Die Abschreibungen und Abwertungen belaufen sich insgesamt auf 33.203.107 Euro (-2,7 %). Insbesondere betragen die Abwertungen der Anlagegüter 334.000 (1.131.019 Euro im Vorjahr)<sup>254</sup>. Es ist ferner anzumerken, dass sich der Gesamtbetrag des Postens „Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen“ gegenüber dem Vorjahr um 1.164.500 gesunken ist, ebenso wie die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, die einen negativen Wert von 333.122 aufweisen.

Infolge der Pandemie sind sämtliche Rentabilitätsindikatoren gesunken: ROI auf 0,86 % (2019: 5,39%), EBIT-Marge auf 4,92 % (2019: 24,34 %) und ROE auf 2,59 % (2019: 10,92 %).

Die Verschuldungsquote hat sich im Jahr 2020 deutlich verbessert (von 22,86 auf 12,49).

In der nachstehenden Tabelle werden die wichtigsten buchhalterischen Daten der Brennerautobahn AG im Dreijahreszeitraum 2018-2020 mit den entsprechenden Indikatoren wiedergegeben.

**Tabelle 73 - Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 - Brennerautobahn AG**

| BRENNERAUTOBAHN AG                         |               |               |               |
|--------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 397.122.327   | 401.329.377   | 305.837.357   |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 313.216.635   | 303.647.063   | 290.799.368   |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | 83.905.692    | 97.682.314    | 15.037.989    |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN        | 14.594.676    | 17.730.904    | 16.566.405    |
| STEUERN                                    | 27.055.632    | 29.997.559    | 10.984.758    |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | 68.200.596    | 87.086.910    | 20.286.514    |
| VERMÖGENSSTAND                             |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| ANLAGEGÜTER                                | 1.091.300.989 | 1.121.430.007 | 1.051.429.552 |
| FORDERUNGEN                                | 164.192.480   | 195.755.290   | 256.438.179   |
| FINANZANLAGEN                              | 136.504.394   | 87.777.988    | 115.757.126   |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 1.727.930.111 | 1.825.248.343 | 1.768.646.614 |
| NETTOVERMÖGEN                              | 810.410.483   | 797.754.894   | 782.747.908   |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN               | 797.379.486   | 836.073.720   | 876.983.885   |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 109.439.606   | 182.358.910   | 97.754.945    |
| INDIKATOREN                                |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| ROE                                        | 8,42          | 10,92         | 2,59          |
| ROI                                        | 4,86          | 5,39          | 0,86          |
| EBIT-MARGE                                 | 21,13         | 24,34         | 4,92          |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 13,50         | 22,86         | 12,49         |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 1.113         | 947           | 950           |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Wie aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2020<sup>255</sup> hervorgeht, hat die Agentur der Einnahmen Feststellungsbescheide betreffend steuerliche Aufrechnungen in Höhe von insgesamt 39.879.913 Euro<sup>292</sup> bezogen auf die Steuerperioden 2012-2013-2014 und 2015 zugestellt<sup>256</sup>. Die Gesellschaft hat bei

der Steuerkommission erster Instanz in Trient Einspruch erhoben und gleichzeitig ein Drittel der festgestellten Steuern samt Zinsen in Höhe von insgesamt 4.350.166,61 Euro überwiesen<sup>257</sup>.

Am 20.6.2018 hat die Finanzpolizei eine Überprüfung des Steuerjahrs 2016 vorgenommen und eine steuerliche Aufrechnung in Bezug auf den „Eisenbahnfonds“ (34.500.000 Euro) und auf den unrechtmäßigen Steuerabzug des „Fonds für die Erneuerung“ laut Art. 107 des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen (2.522.260 Euro) wie bereits im Jahr 2015 beanstandet. Der für 2016 beanstandete Gesamtbetrag beläuft sich auf 37.022.260 Euro. Insgesamt betragen die von der Finanzverwaltung (bis zum Steuerjahr 2016) berechneten steuerlichen Aufrechnungen 76.902.173 Euro. Am 24.8.2018 hat die Gesellschaft im Sinne des Art. 12 Abs. 7 des Gesetzes vom 27.7.2000, Nr. 212 ihre Bemerkungen zu den im Feststellungsprotokoll vom 28.6.2018 beanstandeten Sachverhalten eingereicht.

Am 1.7.2019 und am 31.1.2020 wurden außerdem Feststellungsbescheide gegen die Gesellschaft in Bezug auf die Jahre 2017 und 2018 zugestellt, zu denen die Gesellschaft ihre Bemerkungen vorgebracht hat.

Die Brennerautobahn AG berücksichtigte auch bei Genehmigung der Rechnungslegung 2020 diese Streitsache nicht unter den Eventualverbindlichkeiten und hat demnach im Risikofonds für Gerichtsverfahren keinen Ansatz vorgesehen.

Die Brennerautobahn AG hält Beteiligungen an 13 Gesellschaften, davon 5 kontrollierte Gesellschaften (Beteiligungen über 50 %), für welche die Vollkonsolidierung angewandt wurde, 2 verbundene Gesellschaften (Institut für Innovative Technologien Kons. GmbH 36,21 % und Lokomotion GmbH 48,66 % - indirekte Beteiligung)<sup>258</sup> und 6 weitere Beteiligungsunternehmen<sup>259</sup> (mit Anteilen zwischen 0,29 % und 25%)<sup>260</sup>.

Die Gesellschaft koordiniert und unterstützt als Mutterkörperschaft die Tätigkeit der Gruppe, erteilt Richtlinien betreffend die strategische Ausrichtung und überprüft die Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaften. Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche sind Autobahnbereich, Schienengüterverkehr, Intermodalität, Forschung und Entwicklung.

Nachstehend wird kurz auf die Gesamtsituation der im Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen und auf den Geschäftsgang der Gruppe insgesamt und der einzelnen Gesellschaften in den verschiedenen Bereichen eingegangen, indem Daten und Kernereignisse des Geschäftsjahres 2020 dargelegt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungsquoten und die buchhalterischen Daten, die aus dem Gesellschaftsorganigramm der Gruppe zum 31.12.2020 entsprechend dem konsolidierten Jahresabschluss laut Handelskammerauszug betreffend die Brennerautobahn AG stammen.

Im Jahr 2020 wurde die Beteiligung an ASTM SpA (3.288.543 Euro) infolge der Entscheidung, die Aktien im Laufe des Jahres 2021 abzutreten dem Umlaufvermögen zugeordnet (der Verkauf erfolgte im Mai 2021).

Von den 5 kontrollierten Gesellschaften haben im Geschäftsjahr 2020 drei Gesellschaften (Sadobre AG, STR AG und R.T.C. S.p.A, indirekt kontrollierte Gesellschaft) positive Betriebsergebnisse, zwei Gesellschaften hingegen (Autostrada Campogalliano Sassuolo SpA und Autostrada Regionale Cispadana SpA) wie bereits im Jahr 2019 negative Ergebnisse erzielt.

Die Beteiligungen an Confederazione Autostrade SpA und CRS - Centro Ricerche Stradali S.r.l. - wurden nach der Liquidation der Gesellschaften im Jahr 2019 vollständig gestrichen.

Die Gesellschaft weist ferner darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Abwertung weiterer Beteiligungen nicht bestehen, weil keine dauerhaften Wertverluste festgestellt wurden.

**Tabelle 74 - Wichtigste buchhalterische Daten zum Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaften, an denen die Brennerautobahn AG beteiligt ist**

| BETEILIGUNGEN DER BRENNERAUTOBAHN (MIT INDIREKTER BETEILIGUNG DER REGION TRENINO-SÜDTIROL)       | ANTEIL  | GESELLSCHAFTS-KAPITAL<br>zum 31.12.2020 | NETTO-VERMÖGEN<br>zum 31.12.2020 | GESCHÄFTS-ERGEBNIS<br>2020 | KONTROLLIERTE UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN SONSTIGE UNTERNEHMEN   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| AUTOBAHNZOLLSTATION DER BRENNERAUTOBAHN (MIT INDIREKTER BETEILIGUNG DER REGION TRENINO-SÜDTIROL) | 100,00% | 6.700.000                               | 9.526.764                        | 202.199                    | kontrolliert<br>vollkonsolidiert                                |
| STR-BRENNERSCHIENENTRANSPORT AG                                                                  | 100,00% | 43.894.000                              | 49.977.728                       | 11.455                     | kontrolliert<br>vollkonsolidiert                                |
| R.T.C. RAIL TRACTION COMPANY S.P.A. (indirekt)                                                   | 95,53%  | 7.150.000                               | 16.228.507                       | 2.442.892                  | kontrolliert<br>vollkonsolidiert                                |
| AUTOSTRADA CAMPOGALLIANO SASSUOLO S.P.A. (AUTOCS)                                                | 51,00%  | 70.000.000                              | 70.000.000                       | 0 kapitalisierter Verlust  | kontrolliert<br>vollkonsolidiert                                |
| AUTOSTRADA REGIONALE CISPADANA S.p.a. (A.R.C S.p.a.)                                             | 51,00%  | 70.000.000                              | 70.000.000                       | 0 kapitalisierter Verlust  | kontrolliert<br>vollkonsolidiert                                |
| INSTITUT FÜR INNOVATIVE TECHNOLOGIEN BOZEN (indirekt)                                            | 36,21%  | 909.678                                 | 740.812                          | 17.089                     | verbunden<br>konsolidiert nach dem Kriterium des Nettovermögens |
| LOKOMOTION GmbH (indirekt)                                                                       | 48,66%  | 2.600.000                               | 13.526.076                       | 1.240.307                  | verbunden<br>konsolidiert nach dem Kriterium des Nettovermögens |
| CONFEDERAZIONE AUTOSTRADALE S.P.A.*                                                              | 25,00%  | 50.000                                  | keine Angabe                     |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |
| C.R.S. - CENTRO RICERCHE STRADALI S.P.A.*                                                        | 10,00%  | 26.850                                  | -118.748                         |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |
| CONSORZIO AUTOSTRADALE ITALIANE ENERGIA                                                          | 3,69%   | 114.853                                 | 114.244                          |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |
| INTERBRENNERO S.P.A.                                                                             | 3,31%   | 13.818.933                              | 54.016.959                       |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |
| AUTOSTRADA TORINO-MILANO S.P.A.                                                                  | 0,72%   | 70.257.448                              | 19.631.371                       |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |
| QUADRANTE SERVIZI S.r.l. (indirekt)                                                              | 0,25%   | 416.000                                 | 4.769.346                        |                            | sonstige Unternehmen<br>bewertet nach dem Kriterium der Kosten  |

\* Gesellschaft in Liquidation - Beteiligungen ab 2019 gestrichen

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Der im Jahresabschluss 2020 der Brennerautobahn AG unter dem Posten „Beteiligungen“ als finanzielle Anlagegüter (Z. a), b), d-bis)) eingetragene Wert der Beteiligungen an kontrollierten, verbundenen, kontrollierenden oder sonstigen Unternehmen beträgt 133.558.945 Euro (132.310.007 Euro für kontrollierte Unternehmen, 234.629 Euro für verbundene Unternehmen und 1.014.309 Euro für sonstige Unternehmen).

Die Gesellschaft hat die Pflicht, den konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, der die Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft und der von ihr kontrollierten Gesellschaften sowie die Beteiligungen der Gruppe an verbundenen Gesellschaften umfasst. Der Konsolidierungskreis hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 nicht verändert.

Aus dem konsolidierten Jahresabschluss 2020 gehen ein erheblicher Rückgang des Gewinns in Höhe von 63.753.436 (Gewinn 2020: 23.336.066 Euro) und ein Rückgang des Nettovermögens in Höhe von 11.852.755 Euro (Nettovermögen 2020: 860.106.772 Euro) verzeichnet. Das negative Gruppenergebnis ist vor allem auf den Rückgang des Ergebnisses der Muttergesellschaft um 76,71 % zurückzuführen.

Die Gruppe Brennerautobahn AG schließt das Geschäftsjahr 2020 mit Erträgen aus der Haupttätigkeit in Höhe von 350.361.614 Euro ab, ein Minus von 22,38 % gegenüber dem Vorjahr (451.377.804.). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt immerhin +18.708.010 Euro. Der Rückgang dieses Wertes im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 hängt mit dem Rückgang der betrieblichen Erträge (20,51%) zusammen, der vor allem durch die Auswirkungen des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 bedingt ist. Neben den Erträgen sind auch die betrieblichen Aufwendungen leicht gesunken (- 4,92%, von 375.695.189 Euro im Jahr 2019 auf 357.220.386 Euro im Jahr 2020).

Einen deutlichen Rückgang weist auch der Posten „Verbindlichkeiten“ (-49,32 %) auf, dessen Wert sich beinahe halbiert hat (von 181.834.294 Euro im Jahr 2019 auf 92.143.123 Euro im Jahr 2020); die Forderungen haben hingegen zugenommen(+26,73 %).

Der Aufsichtsrat macht in seinem Bericht zum Jahresabschluss 2020 auf die im Entstehen befindlichen Anlagegüter und Anzahlungen – Posten B) II Nr. 5) des Vermögensstands – aufmerksam, die 71.279.805 Euro betragen. Davon betreffen 63.800.000 Euro die Kapitalisierung der getragenen Kosten gegenüber den Projektgesellschaften Autostrada Regionale Cispadana SpA und Autostrada Campogalliano Sassuolo SpA, deren Arbeiten nicht durchgeführt werden dürften, was für den Haushalt der Gruppe einen erheblichen Verlust bewirken würde.

**Tabelle 75- Wichtigste buchhalterische Daten des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 - 2020 - Brennerautobahn AG**

|      | GESELLSCHAFTS-<br>KAPITAL | NETTO-<br>VERMÖGEN | FORDE-<br>RUNGEN | VERBINDLIC<br>H-KEITEN | BETRIEBS-<br>ERTRÄGE | BETRIEBSAUF-<br>WENDUNGEN | DIFF. BETRIEBS-<br>ERTRÄGE U.<br>-AUFWEN-<br>DUNGEN | GESCHÄFTS-<br>ERGEBNIS |
|------|---------------------------|--------------------|------------------|------------------------|----------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|
| 2020 | 55.472.175                | 860.106.772        | 266.534.630      | 92.143.123             | 375.928.396          | 357.220.386               | 18.708.010                                          | 23.336.066             |
| 2019 | 55.472.175                | 871.959.527        | 210.304.525      | 181.834.294            | 472.919.263          | 375.695.189               | 97.224.074                                          | 87.089.503             |

Quelle: Rechnungshof laut konsolidiertem Jahresabschluss der Brennerautobahn AG – Website der Gesellschaft

Mit Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 251 hat die Region die Beibehaltung der Brennerautobahn AG vorgesehen, weil die Gründe für die Beteiligung – Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit dem Erreichen der institutionellen Ziele der Körperschaft zusammenhängen (Art. 4 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016), im Interesse der örtlichen Gemeinschaft (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a) – ihrer Ansicht nach weiterbestehen.

In den Begleitberichten zu den vorhergehenden Billigungsentscheidungen, auf die hier verwiesen wird, wurde bereits mehrmals unterstrichen, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und die Verwaltung einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft und deren Unentbehrlichkeit nicht gegeben ist.

#### 4. Trentino School of Management S.c.a r.l.

An dieser Gesellschaft, die sich mit Ausbildungsdienstleistungen in den Bereichen Wohlbefinden am Arbeitsplatz, Raumplanung und Landschaft, Tourismus und Standort-Marketing, Arbeitsbeziehungen sowie Ausbildungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung befasst<sup>261</sup>, sind ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt: die Region zu 19,50 %, die Autonome Provinz Trient zu 64,60 % und die Universität Trient zu 15,90 %. Zum 31.12.2021 beträgt der im Vermögensstand der Region ausgewiesene Betrag 133.932,83 Euro, ein Plus von 2.111 Euro im Vergleich zum 1.1.2021.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 26.5.2021, Nr. 92 wurden die Änderungen zum Art. 22 und 24 der Satzung der Gesellschaft TSM - Trentino School of Management betreffend das Verwaltungsorgan<sup>262</sup> und den Aufsichtsrat genehmigt.

Mit Beschluss vom 16.6.2021, Nr. 112 wurde ferner der Vereinbarungsentwurf zur Änderung der Vereinbarung betreffend die Governance der Gesellschaft Trentino School of Management s.cons. a.r.l.

genehmigt. Mit der Maßnahme zur regelmäßigen Erfassung der zum 31.12.2020 gehaltenen Beteiligungen wurde die Beibehaltung des Anteils bestätigt.

Aus dem Jahresabschluss 2020 geht ein Gewinn in Höhe von 10.826 Euro (-2.152 Euro im Vergleich zu 2019) hervor. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 19.186 Euro, mit betrieblichen Erträgen in Höhe von 4.010.395 Euro (-11,68 % in Vergleich zum Vorjahr) und betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 3.991.209 Euro, ebenso stark rückläufig im Vergleich zum Vorjahr (516.323 Euro). Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2020 sind niedriger als jene der vorhergehenden Geschäftsjahre: Der ROE sinkt von 1,92 % im Jahr 2019 auf 1,58 %; der ROI entwickelt sich von 1,00 % im Jahr 2019 auf 0,73 %; die EBIT-Marge vom 0,73 % im Jahr 2019 auf 0,48 %. Die Verschuldungsquote ist hingegen stark rückläufig im Vergleich zum Vorjahr und beträgt 195,05% (2019 lag sie bei 302,10%). Die Verbindlichkeiten sinken nämlich auf 1.339.640 Euro (2019: 2.042.256 Euro) und beziehen sich hauptsächlich auf Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Einrichtungen (Autonome Provinz Trient: 425.647 Euro), gegenüber Lieferanten (603.805 Euro) und gegenüber anderen von den kontrollierenden Einrichtungen kontrollierten Unternehmen (10.180 Euro).

**Tabelle 76 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 – Trentino School of Management S.c.a r.l.**

| TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.c.a.r.l.   |           |           |           |
|--------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |           |           |           |
|                                            | 2018      | 2019      | 2020      |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 4.524.689 | 4.540.541 | 4.010.395 |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 4.491.290 | 4.507.532 | 3.991.209 |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | 33.399    | 33.009    | 19.186    |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN        | -34       | -680      | 56        |
| STEUERN                                    | -27.363   | -19.351   | -8.449    |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | 5.954     | 12.978    | 10.826    |
| VERMÖGENSSTAND                             |           |           |           |
|                                            | 2018      | 2019      | 2020      |
| ANLAGEGÜTER                                | 80.801    | 137.162   | 117.983   |
| FORDERUNGEN                                | 1.721.727 | 2.155.945 | 1.860.171 |
| FINANZANLAGEN                              | 0         | 0         | 0         |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 2.891.092 | 3.289.875 | 2.639.031 |
| NETTOVERMÖGEN                              | 663.033   | 676.010   | 686.835   |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN               | 75.207    | 75.207    | 75.206    |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 1.706.925 | 2.042.256 | 1.339.640 |
| INDIKATOREN                                |           |           |           |
|                                            | 2018      | 2019      | 2020      |
| ROE                                        | 0,90      | 1,92      | 1,58      |
| ROI                                        | 1,16      | 1,00      | 0,73      |
| EBIT-MARGE                                 | 0,74      | 0,73      | 0,48      |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 257,44    | 302,10    | 195,05    |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 34        | 35        | 36        |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

## 5. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG

An der Gesellschaft, die sich überwiegend mit mittel- und langfristigen Bankgeschäften befasst, sind die Region sowie die Autonomen Provinzen Trient und Bozen mit je 17,49 % beteiligt (somit halten diese drei Verwaltungen insgesamt 52,47 % des Gesellschaftskapitals). 35,92 % hält die Gesellschaft Casse Rurali Raiffeisen Finanziaria SpA

Der im Vermögenstand der Region eingetragene Wert beträgt zum 31.12.2021 32.158.748,98 Euro (19.669.500 Aktien) und hat im Vergleich zum 1.1.2021, um 1.524.594 Euro zugenommen

Wie bereits in allen Billigungsberichten zu den Rechnungslegungen der Jahre von 2015 bis 2020<sup>263</sup> hervorgehoben wurde, betrachtet die Region die Beteiligung an der Gesellschaft als nicht mehr für die Erreichung der institutionellen Zielsetzungen unerlässlich<sup>264</sup> und hat mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2-bis des RG vom

14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. die unentgeltliche Abtretung der betreffenden Beteiligung zu gleichen Teilen an die beiden Provinzen für einen Gesamtwert von 21.633.40 Euro genehmigt<sup>265</sup>.

In der Anlage B) (Umsetzung der Maßnahmen laut Plan zur regelmäßigen Rationalisierung zum 31.12.2020) zum Beschluss Nr. 251/2021 über die regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen wird in der Detailübersicht betreffend die Investitionsbank Trentino-Südtirol auf den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 19.11.2019, Nr. 959 Bezug genommen, mit dem die Ermächtigung zur unentgeltlichen Übernahme von der Region der Beteiligung in Höhe von 8,7445 % erteilt wurde, während in Bezug auf die Provinz Trient darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren derzeit noch läuft. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Abschluss der Transaktion, welcher nach Ansicht der Region bis 31.12.2022 stattfinden wird, der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank im Sinne des Art. 19 Abs. 2 und 5 des GvD vom 1.9.1993, Nr. 385 unterliegt.

Die Region hat in ihrem Antwortschreiben<sup>266</sup> hinsichtlich des aktuellen Stands der Übertragung der Anteile an die Provinzen und die Freigabe der von der Region geleisteten Garantie zur Deckung des von der EIB an die Investitionsbank gewährten Kredits die oben erwähnte Sachlage bestätigt und hinzugefügt, dass beide Provinzen derzeit mit der italienischen Notenbank Gespräche führen, um von der EZB die für den Abschluss des Übernahmeverfahrens erforderliche Vorabgenehmigung zu erhalten.

Ferner erklärt die Region, dass der mit den beiden Provinzen bereits vereinbarte Abtretungsvertrag eine Klausel enthalten wird, die sie verpflichtet, die Region im Falle der Veräußerung der Beteiligung an Dritte aus der Bürgschaft zu entlassen, die zur Absicherung des EIB-Darlehens an die Investitionsbank gewährt wurde.

Derzeit verfügt die Region über keine weiteren Informationen im Vergleich zu jenen, die der Kontrollsektion im Rahmen der Überprüfungen zwecks Billigung der Rechnungslegung 2020 mitgeteilt wurden.

Bezüglich der Beibehaltung seitens der Region von Anteilen an einer Kreditanstalt, die eine typische gewerbliche Geschäftstätigkeit ausübt, bestehen starke Bedenken, obwohl die Regionalverwaltung deren unentgeltliche Abtretung an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen beschlossen hat. Hinsichtlich des für die Gebietskörperschaften gesetzlich vorgesehenen Verbots der Gründung oder Beibehaltung von Gesellschaftsanteilen, die für die Erreichung der spezifischen institutionellen Ziele nicht unbedingt erforderlich sind und die Banktätigkeit betreffen, wird auf den Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 3/2021/PARI verwiesen<sup>267</sup>.

Hinsichtlich der Beteiligungen öffentlicher Körperschaften an privaten Rechtssubjekten, die Versicherungsdienstleistungen erbringen, ist auf das jüngste Erkenntnis Nr. 86/2022 des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, mit dem der Art. 34 des LG Trient vom 17.5.2021, Nr. 7<sup>268</sup> für verfassungswidrig erklärt wurde, da bei den Gesellschaftsbeteiligungen der öffentlichen Verwaltungen ein enger Zusammenhang zwischen den von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten und den institutionellen Zielsetzungen des öffentlichen Gesellschafters bestehen muss (Art. 4 Abs.1 und 2 des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung): Im Falle der Versicherungsdienstleistungen besteht laut dem Verfassungsgerichtshof kein enger Zusammenhang mit den institutionellen Zielsetzungen der Autonomen Provinz Trient, weil die Versicherungstätigkeit für die Erreichung der institutionellen Ziele der Körperschaft bzw. für die Ausübung ihrer Aufgaben, sei es auch „instrumental“, nicht unbedingt erforderlich, weswegen eine Beteiligung nicht im Sinne des Wettbewerbsschutzes ist. Die restriktive Regelung der instrumentalen öffentlichen Gesellschaften soll nämlich u. a. vermeiden, dass *Körperschaften, die über Vorrechte verfügen, Wirtschaftstätigkeiten ausüben, sofern dies nicht für die Erreichung ihrer institutionellen Ziele unbedingt erforderlich ist* (Erkenntnis Nr. 229/2013).

Demzufolge erklärte der Verfassungsgerichtshof, dass die Landesbestimmung dem Art. 4 Abs. 1 und 2 des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung widerspricht und somit wegen Verletzung des Art. 97 Abs. 2 sowie des Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung verfassungswidrig ist.

Die vom Verfassungsgerichtshof in Sachen Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften festgelegten Grundsätze können auch auf die im Bankensektor tätigen Gesellschaften ausgedehnt werden. Im Art. 4 Abs. 9-ter des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung ist für die öffentliche Verwaltung die Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen, Anteile von höchstens 1 Prozent am Gesellschaftskapital von im Bereich der ethischen und nachhaltigen Finanz tätigen Bankgesellschaften zu halten. Daraus lässt sich die Auffassung des Gesetzgebers erkennen, dass Beteiligungen an Bankunternehmen, die nicht im Bereich der ethischen und nachhaltigen Finanz tätig sind, sondern eine typische gewerbliche Geschäftstätigkeit ausüben, nicht zu den Tätigkeiten betreffend die Herstellung der Güter und Erbringung der Dienstleistungen zählen, die für die Erreichung der institutionellen Ziele unbedingt notwendig sind.

Die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, die im Bankgeschäft tätig ist, erstellt ihre Jahresabschlüsse gemäß den Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, deren Werte bezüglich der wichtigsten Posten in der nachstehenden Übersicht wie folgt zusammengesetzt sind:

- Betriebliche Erträge: Provisionserträge, Dividenden und ähnliche Erträge, Zinserträge und ähnliche Erträge, Nettoergebnis der Handelsgeschäfte, Gewinne aus der Veräußerung oder

dem Rückkauf von zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerten, mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität, operative Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen;

- Betriebliche Aufwendungen: Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen, Provisionsaufwendungen, Nettoergebnis aus sonstigen zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität, Netto-Wertberichtigungen für Kreditrisiken, Verwaltungsaufwendungen, Nettorückstellungen für Risiken und Aufwendungen, Netto-Wertberichtigungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensanlagen, Verluste aus Beteiligungen;
- Forderungen: Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden, laufende und vorausgezahlte Steuerforderungen und sonstige Vermögenswerte;
- Verbindlichkeiten: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Verbindlichkeiten der Handelsgeschäfte, laufende und latente Steuerverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten.

Aus dem Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft geht ein Gewinn in Höhe von 3.252.388 Euro - rückläufig im Vergleich zu 2019 (4.028.084 Euro) - hervor. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 4.517.546 (im Vorjahr: 6.167.639 Euro). Die betrieblichen Erträge belaufen sich im Jahr 2020 auf 40.083.557 Euro und haben um 6.022.707 Euro (+17,68 %) zugenommen. Die Aufwendungen sind auf 35.566.011 Euro (+3,82 % im Vergleich zu 2019) gestiegen und betreffen hauptsächlich Personalkosten und Verwaltungsausgaben (10.993.079 Euro).

Das Nettovermögen beträgt 183.884.052, mit einer Erhöhung von 8.717.645 Euro).

Die Rentabilitätsindikatoren sind nachstehende: ROI 0,26% (2019: 0,49%), EBIT-Marge 11,27% (2019: 18,11 %), ROE 1,77% (2019: 2,30%), Verschuldungsquote 831,45%, stark zunehmende im Vergleich zu 2019 (721,21%).

Die buchhalterischen Ergebnisse zeigen eine Trendumkehr im Vergleich zum letzten Dreijahreszeitraum, als sich sämtliche Indikatoren der Bank positiv entwickelt hatten.

In der nachstehenden Tabelle werden die buchhalterischen Daten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und die entsprechenden finanziellen Indikatoren wiedergegeben.

**Tabelle 77 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2020 – Investitionsbank Trentino-Südtirol AG**

| INVESTITIONSBANK TRENINO-SÜDTIROL AG       |               |               |               |
|--------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 33.675.593    | 34.060.850    | 40.083.557    |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 29.001.148    | 27.893.211    | 35.566.011    |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | 4.674.445     | 6.167.639     | 4.517.546     |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | 3.171.753     | 4.028.083     | 3.252.388     |
| VERMÖGENSSTAND                             |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| ANLAGEGÜTER                                | 8.442.280     | 9.051.777     | 9.288.009     |
| FORDERUNGEN                                | 1.336.102.599 | 1.294.561.808 | 1.542.932.445 |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 1.462.600.853 | 1.442.164.431 | 1.716.512.355 |
| NETTOVERMÖGEN                              | 171.619.074   | 175.166.407   | 183.884.052   |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 1.287.175.113 | 1.263.309.646 | 1.528.903.562 |
| INDIKATOREN                                |               |               |               |
|                                            | 2018          | 2019          | 2020          |
| ROE                                        | 1,85          | 2,30          | 1,77          |
| ROI                                        | 0,32          | 0,43          | 0,26          |
| EBIT-MARGE                                 | 13,88         | 18,11         | 11,27         |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 750,02        | 721,21        | 831,45        |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 81            | 73            | 75            |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Unter den von der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG gehaltenen Beteiligungen ist die Immobiliengesellschaft Paradisidue S.r.l.<sup>269</sup> (zu 100,00 % kontrolliert) hervorzuheben.

Nachstehend die wichtigsten finanziellen Daten 2019 - 2020<sup>270</sup>:

- negatives Jahresergebnis in Höhe von 468.407 Euro (Verlust +98.582 Euro im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019);
- positives Nettovermögen 356.499 Euro (2019: -175.094);
- Anstieg der betrieblichen Erträge (+307.249) und der betrieblichen Aufwendungen( +410.696)<sup>271</sup>, mit einer Differenz von -462.801 Euro.

**Tabelle 78 – Wichtigste buchhalterische Daten 2019 – 2020 - Paradisidue S.r.l.**

| PARADISIDUE S.r.l.<br>GESELLSCHAFT MIT<br>INDIREKTER<br>BETEILIGUNG DER<br>AUTONOMEN REGION<br>TRENTINO-SÜDTIROL | ANTEIL  | GESELL-<br>SCHAFTS-<br>KAPITAL | NETTO-<br>VERMÖGEN | FORDE-<br>RUNGEN | VERBINDLICH-<br>KEITEN | BETRIEBS-<br>ERTRÄGE | BETRIEBS-<br>AUFWEN-<br>DUNGEN | DIFF.<br>BETRIEBS-<br>ERTRÄGE<br>U.<br>AUFWEN-<br>DUNGEN | GESCHÄFT-<br>S-ERGEBNIS |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|----------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------|
| 2020                                                                                                             | 100,00% | 10.000                         | 356.499            | 703.492          | 8.135.977              | 601.086              | 1.063.887                      | -462.801                                                 | -468.407                |
| 2019                                                                                                             | 100,00% | 10.000                         | -175.094           | 190.108          | 7.760.156              | 293.837              | 653.191                        | -359.354                                                 | -369.825                |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

## 6. Interbrennero SpA

Die Gesellschaftsstruktur setzt sich zu 87,23 % aus öffentlichen Körperschaften zusammen, dazu zählen die Region mit einer Beteiligung von 10,56 %, die Autonome Provinz Trient mit 62,92 % (mit Führungs- und Koordinierungsfunktion), die Autonome Provinz Bozen mit 10,56 %, die Gemeinde Trient mit 1,93 %, einige Banken/Finanzinstitute mit 5,07 %, darunter Isa SpA mit 2,19 %, die Handelskammer mit 1,26 %, die Brennerautobahn AG mit 3,31 % und andere Gesellschafter (Vereine und Private) mit 7,71 %.

Der im Vermögensstand der Region zum 31.12.2021 eingetragene Wert beträgt 5.704.889,30 Euro bei 486.486 Aktien (+1.276Euro im Vergleich zum 1.1.2021).

Die Region ist auch indirekt (über die Brennerautobahn AG) mit einem Anteil in Höhe von 1,06 % an der Gesellschaft beteiligt.

Das Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft zeigt ein positives Ergebnis in Höhe von 12.076 Euro nach den in den letzten zwei Jahren verzeichneten beträchtlichen Verlusten, die durch das Nettovermögen (54.016.959 Euro) ausgeglichen wurden.

Laut dem dem Jahresabschluss 2020 beiliegenden Gebarungsbericht wurde dieses positive Ergebnis durch eine starke Senkung der Kosten erreicht.

Die Betriebserträge (2.542.840 Euro) sind im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken (-21,00%)<sup>272</sup>. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen im Jahr 2020 beträgt + 89.935 Euro, mit einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr (-276.394 Euro). Sämtliche Posten der Betriebsaufwendungen sind im Vergleich zu 2019 erheblich zurückgegangen (insgesamt 1.042.404 Euro): die Personalkosten sanken von 1.237.957 Euro im Jahr 2019 auf 1.113.024 Euro), die Abschreibungsanteile für materielle Anlagegüter sogar von 623.982 Euro auf 298.518 Euro. Im Jahr 2020 haben sich die Rentabilitätsindikatoren sich im Vergleich zum letzten Dreijahreszeitraum deutlich verbessert: ROI 0,15 % (2019: -0,46%), EBIT-Marge 3,54 % (2019: -8,59 %); ROE 0,02% (2019: -0,85 %).

Bei der Verschuldungsquote bestätigt sich hingegen der im Dreijahreszeitraum beobachtete steigende Trend (von 7,93 % im Jahr 2018 auf 8,86 %). Laut Rechnungslegung ist der Rückgang auf Rechnung Kassa (110.137 Euro) im Vergleich zu 2019 auch auf die sinkenden Abschreibungen zurückzuführen. Die Stabilität des Finanzgleichgewichts wurde auch durch die Aufnahme eines neuen Darlehens in Höhe von 1.250.000 Euro gewährleistet.

Die Geschäftsentwicklung bestätigt, trotz der positiven Ergebnisse des Jahres 2020, die operativen Schwierigkeiten des Unternehmens.

**Tabelle 79 - Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 - Interbrennero SpA**

| INTERBRENNERO S.P.A.                       |            |            |            |
|--------------------------------------------|------------|------------|------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 3.091.032  | 3.218.915  | 2.542.840  |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 3.855.467  | 3.495.309  | 2.452.905  |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | -764.435   | -276.394   | 89.935     |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN        | -103.687   | -108.985   | -107.394   |
| STEUERN                                    | -53.645    | -2.759     | 12.926     |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | -1.001.566 | -457.870   | 12.076     |
| VERMÖGENSSTAND                             |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| ANLAGEGÜTER                                | 44.640.620 | 44.247.516 | 44.248.334 |
| FORDERUNGEN                                | 1.403.213  | 1.896.448  | 1.994.071  |
| FINANZANLAGEN*                             | 0          | 0          | 0          |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 59.366.240 | 59.452.319 | 59.945.058 |
| NETTOVERMÖGEN*                             | 54.462.752 | 54.004.880 | 54.016.959 |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN               | 42.532     | 38.262     | 115.687    |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 4.320.057  | 4.406.252  | 4.787.162  |
| INDIKATOREN                                |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| ROE                                        | -1,84      | -0,85      | 0,02       |
| ROI                                        | -1,29      | -0,46      | 0,15       |
| EBIT-MARGE                                 | -24,73     | -8,59      | 3,54       |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 7,93       | 8,16       | 8,86       |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 27         | 27         | 26         |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Die nachstehende Tabelle zeigt die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss 2020 der Interbrennero SpA sowie die entsprechenden Änderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2019.

**Tabelle 80 – Betriebserträge und -aufwendungen 2019 – 2020 der Interbrennero SpA**

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                             | 2020             | 2019             | Veränd.            |
|---------------------------------------------------------|------------------|------------------|--------------------|
| <b>BETRIEBSERTRÄGE</b>                                  | <b>2.542.840</b> | <b>3.218.915</b> | - <b>676.075</b>   |
| <i>Gesamterträge aus Verkäufen und Dienstleistungen</i> | 2.375.663        | 3.092.268        | - 716.605          |
| <i>Gesamtbeträge sonstiger Erträge und Einkünfte</i>    | 167.177          | 126.647          | 40.530             |
| <b>BETRIEBSAUFWENDUNGEN</b>                             | <b>2.452.905</b> | <b>3.495.309</b> | - <b>1.042.404</b> |
| <i>Rohstoffe</i>                                        | 115.823          | 30.320           | 85.503             |
| <i>Dienstleistungskosten</i>                            | 833.695          | 1.400.901        | - 567.206          |
| <i>Kosten für die Nutzung von Gütern Dritter</i>        | 40.435           | 42.681           | - 2.246            |
| <i>Personalkosten</i>                                   | 1.113.024        | 1.237.957        | - 124.933          |
| <i>Abschreibung des immateriellen Anlagevermögens</i>   | 1.035            | 5.069            | - 4.034            |
| <i>Abschreibung des materiellen Anlagevermögens</i>     | 298.518          | 623.982          | - 325.464          |
| <i>Abwertung von Forderungen</i>                        | 5.500            | 4.040            | 1.460              |
| <i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>               | 130.423          | 142.815          | - 12.392           |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Den Großteil der Kosten machen die Personalkosten (1.113.024 Euro)<sup>273</sup> und die Dienstleistungskosten (833.695 Euro) aus (beide sinkend im Vergleich zu 2019). Die Kosten für Dienstleistungen umfassen „Zellstofftransport und -umschlag“ (-520.330 Euro), „Eigentumswohnungskosten“ (-57.567 Euro) und „Versorgungsleistungen“ (-10.202 Euro). Die stärkste Erhöhung ist bei den „administrativen, rechtlichen und notariellen Beratungen“ (16.818 Euro) zu verzeichnen.

Die Beschäftigtenzahl von Interbrennero SpA ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert (-0,66 Einheiten), wobei die durchschnittlichen Kosten pro Einheit auf 42.531 Euro gesunken sind, während sie im Jahr 2019 bei 46.141 Euro lagen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt wird:

**Tabelle 81 – Beschäftigtenzahl Interbrennero SpA 2019 – 2020**

| STELLENPLAN                               | 31.12.2020   | 31.12.2019   | Veränderungen |
|-------------------------------------------|--------------|--------------|---------------|
| Führungskräfte                            | 1            | 1            | 0             |
| Angestellte im Führungsbereich            | 4            | 4,25         | -0,25         |
| Arbeiter                                  | 3,17         | 4            | -0,83         |
| Aufseher                                  | 3            | 3            | 0             |
| Terminalangestellte                       | 5            | 5            | 0             |
| Kranführer                                | 10           | 9,58         | 0,42          |
| <b>INSGESAMT</b>                          | <b>26,17</b> | <b>26,83</b> | <b>-0,66</b>  |
| Gesamtausgabe Gewinn- und Verlustrechnung | 1.113.024    | 1.237.957    |               |
| Durchschnittliche Einheitskosten          | 42.531       | 46.141       |               |

Quelle: Anhang zum Jahresabschluss 2020

In Bezug auf die von Interbrennero SpA gehaltenen Beteiligungen sind im Jahresabschluss 2020 Anteile an Tochtergesellschaften im Wert von 3.283.519 Euro (3.266.910 Euro im Jahr 2019) und an anderen Unternehmen im Wert von 203.387 Euro (insgesamt 3.648.906. Euro) ausgewiesen. Erwähnenswert ist die 54,78 %-Beteiligung an der Tochtergesellschaft Interporto Servizi SpA, die im Jahresabschluss mit 3.283.519 Euro nach dem Kriterium des Nettovermögens gemäß Art. 2426 Abs. 1 Z. 4) des Zivilgesetzbuchs ausgewiesen ist.

Interbrennero SpA ist ferner an folgenden Gesellschaften beteiligt: Interporto di Padova SpA (mit weniger als 1 %, Eintragungswert 29.852 Euro), Terminale Ferroviario Valpolicella SpA (mit 5,48 %, Eintragungswert 150.509 Euro), UIRNet SpA (mit 2,01 %, Eintragungswert 23.000 Euro) und Confidi – Consorzio di garanzia fidi (mit 25,82 Euro).

Im Jahresplan zur Rationalisierung der Beteiligungen, der zuletzt durch Beschluss der Regionalregierung Nr. 251/2021 aktualisiert wurde, hat die Region die Abtretung der Anteile an der Interbrennero SpA vorgesehen, da sie nicht mehr als für die Erreichung der institutionellen Ziele unbedingt notwendig erachtet werden. Bezüglich der Veräußerung teilte die Region mit<sup>274</sup>, dass im Vergleich zum Vorjahr keine Neuigkeiten zu melden sind und dass sie die Entscheidungen der Autonomen Provinz Trient berücksichtigen wird, die als Mehrheitsgesellschafter die Absicht bestätigt hat, die Interbrennero SpA innerhalb der Brennerautobahn AG zu konsolidieren<sup>275</sup>. Da jedoch die Erneuerung der Konzession für die A22 derzeit im Gange ist, wurde die Abtretung bis zum Abschluss des Erneuerungsverfahrens ausgesetzt. Die Region teilte mit, dass sie durch die Veräußerung vorsetzt,

den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils zu bewahren. Dabei unterstrich die Region, dass das Geschäft dann abgeschlossen wird, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Die Region teilte ferner mit, dass laut Haushaltsvoranschlag der Gewinn für das Haushaltsjahr 2021 58.021 Euro beträgt und der Wert des Nettovermögens auf 54.074.982 Euro steigt.

Aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit dem Gesellschaftszweck der Interbrennero S.p.A muss die Region die Abtretung ihrer Anteile abschließen, wie in den von der Regionalregierung bereits genehmigten Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen.

## **7. Trentino Digitale SpA (ehem. Informatica Trentina SpA)**

Die Gesellschaft Trentino Digitale SpA bildet das Zentrum für den Betrieb von digitalen Diensten und Netzwerken und deren Zusammenschaltung für das öffentliche System des Trentino. An der Gesellschaft sind ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt. Die Region hält eine Beteiligung von 5,45 %; außerdem beteiligt sind die Autonome Provinz Trient, die Handelskammer Trient, die Gemeinden sowie die Talgemeinschaften des Trentino. Die Gesellschaft befindet sich mehrheitlich im Besitz der Autonomen Provinz Trient, die 88,51 % der Anteile hält und somit die Verwaltungs- und Koordinierungsfunktionen ausübt. Die beteiligten Körperschaften üben gemeinsam die analoge Kontrolle über Trentino Digitale SpA aus, die ihre Haupttätigkeit für diese Körperschaften leistet. Trentino Digitale SpA ist seit 1.12.2018 tätig und ist infolge der Verschmelzung durch Aufnahme von Trentino Network S.r.l. in Informatica Trentina SpA entstanden.

Zum 31.12.2021 betrug der in der Rechnungslegung der Region ausgewiesene Wert 2.318.882,72 Euro (350.775 Aktien) (-7.786.Euro im Vergleich zum 1.1.2021).

Mit Beschluss vom 13.5.2020, Nr. 82 <sup>319</sup> wurde gemäß Art. 33 Abs. 7-ter und Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) des Landesgesetzes vom 16.6.2006, Nr. 3 der Entwurf der Vereinbarung über die *Governance* von Trentino Digitale SpA genehmigt und der Vertreter der Region im Führungsausschuss gemäß Art. 7 der Vereinbarung ernannt.

Mit Bezug auf die Zahlen des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 ist zu unterstreichen, dass die Gesellschaft mit einem Gewinn von 988.853<sup>276</sup> Euro abschließt, was einen Rückgang gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2019 (-1.191.222 Euro) bedeutet. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen (58.767.111) und Aufwendungen (57.538.033) beträgt 1.229.078.

Die Erträge aus der Haupttätigkeit des Unternehmens sind im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen (+2.394.415); die Zunahme der betrieblichen Aufwendungen (+2.734.993) ist auf die Preiserhöhung von Rohstoffen und Dienstleistungen (+3.250.464 im Vergleich zu 2019) zurückzuführen, die zum Teil durch sinkende Personalkosten (17.948.955 Euro, -679.871 im Vergleich zu 2019) ausgeglichen wurde.

Die immateriellen und materiellen Abschreibungen betragen 9.259.673 Euro (+431.263 im Vergleich zu 2019), die Abwertungen bleiben hingegen im Wesentlichen unverändert (123.706 Euro). Die Rückstellungen für Risiken sind im Vergleich zu 2019 auf 308.631 Euro gestiegen.

Der Posten der Finanzeinnahmen und -aufwendungen ist im Wesentlichen unverändert (20.855 Euro), die Steuerlast ist hingegen von 398.398 Euro im Jahr 2019 auf 261.080 Euro im Jahr 2020 gesunken.

Die Entwicklung des Geschäftsbetriebs im Jahr 2020 weist einen ROE von 2,32% auf, der im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr (2,79%) leicht rückläufig ist. Bei der EBIT-Marge gibt es eine leichte Verschlechterung, sie sinkt von 2,78 % im Jahr 2019 auf 2,09 %.

Die Verschuldungsquote sinkt hingegen auf 66,06 % gegenüber 2019 (73,97%).

## **Tabelle 82 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 - Trentino Digitale SpA**

| TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. INFORMATICA TRENTINA S.P.A) |             |             |             |
|-------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                                 |             |             |             |
|                                                             | 2018        | 2019        | 2020        |
| BETRIEBSERTRÄGE                                             | 59.650.400  | 56.372.696  | 58.767.111  |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                                        | 58.452.657  | 54.803.040  | 57.538.033  |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN                  | 1.197.743   | 1.569.656   | 1.229.078   |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN                         | 174.683     | 19.964      | 20.855      |
| STEUERN                                                     | -223.492    | 398.398     | 261.080     |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                                           | 1.595.918   | 1.191.222   | 988.853     |
| VERMÖGENSSTAND                                              |             |             |             |
|                                                             | 2018        | 2019        | 2020        |
| ANLAGEGÜTER                                                 | 119.507.573 | 112.812.694 | 108.356.273 |
| FORDERUNGEN                                                 | 30.170.984  | 23.498.874  | 24.882.434  |
| FINANZANLAGEN                                               | 0           | 0           | 0           |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                                         | 172.598.594 | 169.082.672 | 166.767.088 |
| NETTOVERMÖGEN                                               | 41.482.980  | 42.674.200  | 42.531.393  |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN                                | 1.584.786   | 2.097.333   | 1.926.820   |
| VERBINDLICHKEITEN                                           | 34.615.065  | 31.565.984  | 28.098.063  |
| INDIKATOREN                                                 |             |             |             |
|                                                             | 2018        | 2019        | 2020        |
| ROE                                                         | 3,85        | 2,79        | 2,32        |
| ROI                                                         | 0,69        | 0,93        | 0,74        |
| EBIT-MARGE                                                  | 2,01        | 2,78        | 2,09        |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                                          | 83,44       | 73,97       | 66,06       |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                                         | 316         | 305         | 291         |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

## 8. Südtiroler Informatik AG

Die Gesellschaft befasst sich mit der Realisierung und Verwaltung – direkt oder über Aufträge an Dritte – der elektronischen Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen und deren instrumentaler Körperschaften sowie der anderen an der Gesellschaft beteiligten öffentlichen Körperschaften im Sinne des LG vom 8.11.1982, Nr. 33.

Die Südtiroler Informatik AG ist eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (Region 1,08 %, Autonome Provinz Bozen 78,04 %, Südtiroler Gemeindenverband 20,88 %).

Zum 31.12.2021 beträgt der im Vermögensstand der Region eingetragene Wert 155.187,86 Euro (86.000 Aktien), - 6.310 Euro im Vergleich zum 1.1.2021.

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust von 587.015 Euro abgeschlossen (2019 war hingegen ein Gewinn in Höhe von 889.474 Euro zu verzeichnen). Gegenüber einer Erhöhung der Erträge (45.030.893 Euro, +20,34 % im Vergleich zu 2019) sind die betrieblichen Aufwendungen stärker

angestiegen (45.907.532 Euro, + 26,53 %). Dieser Trend ist bei sämtlichen Kostenelementen zu beobachten: Rohstoffe und Dienstleistungen (33.474.844 Euro, +35,26 %), Personalkosten (10.849.322 Euro, +6,51 %), Abschreibungen und Abwertungen (1.449.684 Euro, +14,90 %). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt - 876.639 Euro; 2019 lag dieser Wert bei +1.139.652 Euro. Die Forderungen gegenüber den kontrollierenden Unternehmen haben erheblich zugenommen (von 3.326.741 Euro im Haushaltsjahr 2019 auf 5.312.315 Euro, +59,69 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten verzeichnen mit 7.131.063 Euro einen Anstieg um 2.141.796 (+42,93%), die Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen haben ebenfalls zugenommen (von 998.758 Euro im Jahr 2019 auf 1.382.610 Euro im Jahr 2020, +38,43 %).

Alle Rentabilitätsindikatoren sind negativ: Der ROI sinkt von 4,79 % (Jahr 2019) auf -3,36%, die EBIT-Marge von 3,05 % auf -1,95% und der ROE von 5,92 % auf -4,07%. Die Verschuldungsquote beträgt 75,54% und ist im Vergleich zu 2019 (53,94 %) stark angestiegen.

**Tabelle 83 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 - 2020 – Südtiroler Informatik AG**

| SÜDTIROLER INFORMATIK AG                   |            |            |            |
|--------------------------------------------|------------|------------|------------|
| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG                |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| BETRIEBSERTRÄGE                            | 27.092.705 | 37.420.783 | 45.030.893 |
| BETRIEBSAUFWENDUNGEN                       | 25.849.078 | 36.281.131 | 45.907.532 |
| DIFF. BETRIEBSERTRÄGE UND<br>-AUFWENDUNGEN | 1.243.627  | 1.139.652  | -876.639   |
| FINANZIELLE EINKÜNFTE UND<br>LASTEN        | 7.376      | -5         | 0          |
| STEUERN                                    | -305.127   | 250.173    | -289.624   |
| GESCHÄFTSERGEBNIS                          | 945.876    | 889.474    | -587.015   |
| VERMÖGENSSTAND                             |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| ANLAGEGÜTER                                | 5.141.015  | 5.272.411  | 6.024.752  |
| FORDERUNGEN                                | 5.285.192  | 5.817.917  | 8.186.198  |
| FINANZANLAGEN                              | 0          | 0          | 0          |
| GESAMTBETRAG AKTIVA                        | 22.299.718 | 23.800.779 | 26.102.849 |
| NETTOVERMÖGEN                              | 14.133.622 | 15.023.094 | 14.436.080 |
| FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN               | 0          | 0          | 0          |
| VERBINDLICHKEITEN                          | 7.570.526  | 8.104.054  | 10.905.361 |
| INDIKATOREN                                |            |            |            |
|                                            | 2018       | 2019       | 2020       |
| ROE                                        | 6,69       | 5,92       | -4,07      |
| ROI                                        | 5,58       | 4,79       | -3,36      |
| EBIT-MARGE                                 | 4,59       | 3,05       | -1,95      |
| VERSCHULDUNGSQUOTE                         | 53,56      | 53,94      | 75,54      |
| ANZAHL BESCHÄFTIGTE                        | 155        | 152        | 170        |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Laut Anlage A) zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 251/2021 ist der Umsatz der Gesellschaft im Dreijahreszeitraum 2018/2020 ständig gestiegen (2018: 26.960.181 Euro, 2019: 37.271.548 Euro, 2020: 44.769.472 Euro), wobei das Endergebnis stets abgenommen hat (2018: 945.876 Euro, 2019: 889.474 Euro, 2020:-587.015 Euro).

Die Region erachtet auf jeden Fall die Beibehaltung der Beteiligung als notwendig, weil sie durch RG Nr. 5.12.2006, Nr. 3 ermächtigt wurde, Aktien beider IT-Gesellschaften (Trentino Digitale und Südtiroler Informatik) zu zeichnen, um die Kontinuität der Verwaltung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs und des Katasters zu gewährleisten (mit GvD Nr. 280/2001 wurden die Verwaltungsbefugnisse in Sachen Grundbuch und Kataster den Autonomen Provinzen Trient und Bozen delegiert). Diese Gesellschaften sorgen ferner für die Planung und Entwicklung des Informationssystems der Region und der kontrollierten Gesellschaft Pensplan Centrum AG und gewährleisten den gegenseitigen Disaster-Recovery-Dienst.

Im Anschluss an die Auswertung der von der Autonomen Region Trentino-Südtirol durchgeführten Rationalisierung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und an die Zusammenfassung der von diesen im Jahr 2020 – auch im Vergleich zu den vorhergehenden Haushaltsjahren – erzielten Geschäftsergebnisse werden nachstehend Bemerkungen und kritische Aspekte betreffend einige Gesellschaften dargelegt, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Relevanz als auch dem der Relevanz für die institutionellen Aufgaben der Region von besonderer Bedeutung sind.

**Pensplan Centrum AG:** Es wird der Hinweis bestätigt, dass die Region angemessene Ausrichtungs- und Kontrollinstrumente in Bezug auf die von Pensplan Centrum AG verwalteten Fonds, in die sie investiert hat, entwickelt, um eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten und den Regionalhaushalt vor möglichen Lasten zu bewahren.

Angesicht des im Jahr 2020 verzeichneten Verlustes wird der Körperschaft empfohlen, die Entwicklung der Jahresabschlüsse der von ihr kontrollierten Gesellschaft weiterhin aufmerksam und ständig zu überwachen, um die Wahrung der beachtlichen darin investierten öffentlichen Ressourcen zu garantieren.

In Bezug auf die Verluste der Vergangenheit, die nicht unmittelbar von der Gesellschaft ausgeglichen wurden, wird festgestellt, dass die Region im Jahr 2021 den Betrag von 16.634.608,00, Euro, d. h. 97,29 % des Betrags von 17.097.963,00 (Summe der vorgetragenen Verluste in Höhe von 15.467.004 Euro und des Verlustes 2020 in Höhe von 1.630.959,00 Euro, der jedoch unmittelbar von der Versammlung durch Verwendung von Rücklagen ausgeglichen wurde), zurückgestellt hat.

**Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG):** Im Laufe der Jahre wurde infolge der von dieser Gesellschaft mit Beteiligung der Region erzielten negativen Ergebnisse eine fortschreitende Verschlechterung des Vermögenswertes der Gesellschaft verzeichnet – die auch durch die Wertminderung der Aktien infolge der Gesellschaftsumstrukturierung (von 5,16 Euro laut Bewertung Juli 2017 auf 4,39 Euro laut Bewertung Mai 2018) bestätigt wird –, weshalb die Gesellschafter die Ausarbeitung und Umsetzung eines strategischen Plans zur Erhaltung des Werts der Sparverwaltungsgesellschaft und somit der investierten öffentlichen Mittel für unbedingt notwendig erachtet haben (vgl. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol).

Im Rahmen der Gesellschaftsumstrukturierung wurde im Oktober 2018 die Umwandlung der Sparverwaltungsgesellschaft in eine In-House-Gesellschaft durch den Erwerb der sich in privater Hand befindenden Aktien seitens der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. Die geplante weitere

Abtretung der Anteile von Pensplan Centrum AG an die Autonome Provinz Trient, welche derzeit einen Anteil von 4 % hält, wurde noch nicht vollzogen, weshalb die Gesellschaftsstruktur im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleibt (51 % Pensplan Centrum AG, 45 % Autonome Provinz Bozen, 4 % Autonome Provinz Trient).

Im Jahresabschluss 2020 wurde ein Gewinn in Höhe von 23.505 Euro verzeichnet, der zusammen mit dem im Jahr 2019 erzielten Gewinn in Höhe von 339.129 Euro die Reihe negativer Ergebnisse aus mehreren Geschäftsjahren beendete. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass auch für 2021 ein positives Ergebnis in Höhe von 193.671 Euro erwartet wird.

**Brennerautobahn AG:** In den vorhergehenden Billigungsberichten, auf die hier vollinhaltlich verwiesen wird, wurde bereits unterstrichen, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und den Betrieb einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft und deren Unentbehrlichkeit nicht gegeben ist.

Im Zuge der Überprüfung wurden von der Verwaltung aktuelle Informationen zum Stand der Verfahren betreffend die Erneuerung der Konzession angefordert.

Die Region erklärt, dass sie im Laufe des Jahres 2021 einen wesentlichen Beitrag zu den Bestrebungen im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena geleistet hat, und zwar durch intensive und vertrauliche Gespräche und Verhandlungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region mit den Ministerien, um eine Alternative zur öffentlichen Ausschreibung zu finden, da sich die Vergabe an eine rein öffentliche Gesellschaft aufgrund der Schwierigkeit, die privaten Anteilseigner abzufinden, als nahezu undurchführbar erwies.

Der Art. 2 Abs. 1-*bis* des GD vom 10.9.2021, Nr. 121 – eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 9.11.2021, Nr. 156 – eröffnet die Möglichkeit, die Konzession in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 13-*bis* Abs. 1 des GD Nr. 148/2017 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 172/2017 – zu vergeben, indem auch auf die im Art. 183 des GvD vom 18.4.2016, Nr. 50 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Verfahren zurückgegriffen wird.

Durch diese Bestimmung wird das Modell der institutionellen Zusammenarbeit (*In-House-Providing*) überholt, da sie eine Vergabe der Autobahnkonzession mittels Projektfinanzierung erlaubt. Die neue Frist für den Abschluss des Vergabeverfahrens wurde auf den 31.12.2022 festgelegt.

Laut der neuen Regelung ist der gesamte „Eisenbahnfonds“ nach einem genauen Zeitplan in den Staatshaushalt zu überweisen, somit werden die Modalitäten und die Zeiten für die Neuvergabe der Konzession und die Pflicht zur Überweisung des besagten Fonds in den Staatshaushalt voneinander unabhängig.

Das Machbarkeitsprojekt mit den für den Betrieb der Infrastruktur, der dazugehörigen Bauten und der innovativen Projekte notwendigen Investitionen erfordert in Anbetracht der unsicheren Rahmenbedingungen, die sich mittel- und langfristig stark verändern und die Solidität der Konzessionsnehmergesellschaft beeinträchtigen könnten, insbesondere in finanzieller Hinsicht eine sorgfältige und umsichtige Bewertung der Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Was die Eindämmung der Ausgaben und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder betrifft, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die öffentlichen Gesellschafter die für Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung vorgesehenen gesetzlichen Auflagen hinsichtlich der Anzahl der Verwalter und deren Vergütungen gemäß RG Nr. 16/2016 (Art. 10 Abs. 1 und 2<sup>277</sup>) sowie GvD Nr. 175/2016 (Art. 11 Abs. 2, 3, 6 und 10) vollständig umsetzen. In Bezug auf die Vergütungen für die Mitglieder der Verwaltungsorgane der Gesellschaft darf in jedem Fall die Obergrenze von 240.000 Euro jährlich einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers nicht überschritten werden, wobei auch die von anderen öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich kontrollierten Gesellschaften entrichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) des RG Nr. 16/2016, aufgrund des entsprechenden Verweises im Art. 10 Abs. 2).

Im Amtsblatt der Region vom 19.5.2022, Nr. 1 wurde das RG Nr. vom 19.5.2022, Nr. 3 veröffentlicht, das im Art. 4 vorsieht, die Ausnahmeregelung betreffend die Höchstanzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der A22 bis zu 2024 verlängern.

Bezüglich dieser Bestimmung werden starke Bedenken geäußert, weil sie die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilrechtsordnung, die Grundsätze der Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben der kontrollierten Gesellschaften und des Grundsatzes der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. l), Art. 117 Abs. 3 und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung antastet, indem sie dem Art. 11 des GvD Nr. 175/2016 widerspricht (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 72/2014, Nr. 144/2016 und Nr. 86/2022).

Dabei ist auch zu unterstreichen, dass die Brennerautobahn AG in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) erstellten Verzeichnis laut Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 196 aufscheint und demnach den Bestimmungen und Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen unterliegt.

Diesbezüglich haben die Vereinigten Sektionen als rechtsprechendes Organ mit besonderer Zusammensetzung im Urteil Nr. 13/2020 erklärt, dass für die Brennerautobahn AG die Voraussetzung der öffentlichen Kontrolle besteht, weil *die Satzung der A22 eine besondere Struktur hat und deren Bestimmungen den öffentlichen Aktionären eine konkrete Einflussnahme auf die Entscheidungen der Gesellschaft ermöglichen.*

**Interbrennero SpA:** Obwohl die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 nach mehreren Verlustjahren die Haushaltsausgeglichenheit erzielt hat, sind die anlässlich der gerichtlichen Billigung der vorhergehenden Rechnungslegungen formulierten Kritiken bezüglich einer Beibehaltung der Beteiligung der Region nicht hinfällig. Die betrieblichen Schwierigkeiten der Gesellschaft mit Beteiligung der Region bestehen weiterhin, weshalb die Region als primäre Gesellschafterin die Initiativen ergreifen muss, um die Abtretung ihrer Anteile wegen fehlenden Zusammenhangs mit dem Gesellschaftszweck der Interbrennero S.p.A einzuleiten.

**Investitionsbank Trentino Südtirol:** Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 im Sinne des Art. 2 Abs. 2-bis des RG vom 14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. genehmigte unentgeltliche Abtretung der gesamten Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG im Wert von 21.633.400 Euro an die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die in Erwartung der erforderlichen Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde immer noch nicht abgeschlossen ist und sich unerklärlicherweise weit hinauszögert, rechtfertigt nicht die Beibehaltung von Beteiligungen der Gebietskörperschaften an Geschäftsbanken (*vgl.* Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Südtirol Nr. 3/2021/PARI). Dass außerdem die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG die Bürgschaft der Region zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite dazu verwendet hat, um Privatunternehmen zu finanzieren, verletzt die im Art. 119 Abs. 6 der Verfassung verankerte „goldene Regel“, laut der die Verschuldung<sup>278</sup> ausschließlich für Investitionsausgaben gestattet ist.

Diesbezüglich haben die Kontrollsektion für die Region Lombardei, Beschluss Nr. 409/2013 und die Kontrollsektion für die Region Piemont, Beschluss Nr. 14/2007 präzisiert, dass die Körperschaft bei der Ermächtigung zur Garantieleistung *die vom Gesetzgeber festgelegten Grundprinzipien beachten muss, und zwar in erster Linie das für die Regionen und die örtlichen Körperschaften geltende allgemeine Verbot, sich für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen zu verschulden (Art. 119 der Verfassung). Diese Finanzierungsform ist nämlich nur in den Fällen zulässig, in denen die für die Gemeinschaft durch die getätigte Investition entstehenden Vorteile die Kosten für die Verschuldung neutralisieren. Aus diesem Grund wird im Einheitstext der örtlichen Körperschaften die Leistung einer Garantie einer möglichen Verschuldung gleichgestellt, weil die Körperschaft die Gefahr läuft, der vom Schuldner nicht eingehaltenen Zahlungspflicht nachkommen zu müssen.*

### **13.3.4 Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen der Region mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung**

Ein erheblicher Teil des Vermögens der Region besteht aus den von der Region gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen.

Der im Vermögensstand der Region eingetragene Gesamtwert der Beteiligungen beläuft sich zum 1.1.2021 auf 533.562.170,00 Euro und zum 31.12.2021 auf 531.291.152,37 Euro. Die Differenz von 2.271.017,63 Euro hängt mit der Änderung der Vermögenswerte der Einrichtungen mit Beteiligung der Region aufgrund der Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2021 zusammen: Beim Nettovermögen der Stiftung Haydn von Bozen und Trient sowie der Gesellschaften Pensplan Centrum AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Interbrennero SpA und Trentino School of Management S.c.a r.l. wurde eine Erhöhung verzeichnet, beim Nettovermögen der Brennerautobahn AG, Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG hingegen eine Verminderung. Ferner wurde die Beteiligung an der Gesellschaft Air Alps Aviation (56.527,83 Euro) gestrichen.

In der nachstehenden Tabelle werden der Anfangsbestand und der Endbestand 2021 der Beteiligungen der Region mit den entsprechenden Änderungen angeführt.

**Tabelle 84 - Stand der Beteiligungen 2021**

| GESELLSCHAFTEN MIT BETEILIGUNG DER REGION             | BESTAND zum 1.1.2021 |                    | BESTAND zum 31.12.2021 |                    | Änderungen         |
|-------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|------------------------|--------------------|--------------------|
|                                                       | Menge                | Wert               | Menge                  | Wert               |                    |
| <b>Brennerautobahn AG</b>                             | 495.480              | 257.589.830        | 495.480                | 252.744.173        | - 4.845.657        |
| <b>Investitionsbank Trentino-Südtirol AG</b>          | 19.669.500           | 30.634.155         | 19.669.500             | 32.158.749         | 1.524.594          |
| <b>Pensplan Centrum AG</b>                            | 48.687.240           | 236.249.399        | 48.687.240             | 237.290.876        | 1.041.477          |
| <b>Interbrennero S.p.a.</b>                           | 486.486              | 5.703.614          | 486.486                | 5.704.889          | 1.276              |
| <b>Trentino Digitale (ehem. Informatica Trentina)</b> | 350.775              | 2.326.669          | 350.775                | 2.318.883          | - 7.786            |
| <b>Südtiroler Informatik AG</b>                       | 86.000               | 161.498            | 86.000                 | 155.188            | - 6.310            |
| <b>Trentino School of Management S.c.a.r.l.</b>       |                      | 131.822            |                        | 133.933            | 2.111              |
| <b>Stiftung Haydn von Bozen und Trient</b>            |                      | 708.655            |                        | 784.462            | 75.807             |
| <b>Soc AAA-Air Alps</b>                               |                      | 56.528             |                        |                    | - 56.528           |
| <b>GESAMTWERT</b>                                     |                      | <b>533.562.170</b> |                        | <b>531.291.152</b> | <b>- 2.271.018</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Gebarungsbericht 2021 – Buchst. I)

Im Gebarungsbericht 2021 werden in Anwendung des Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 die Ergebnisse der Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region gegenüber den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung wiedergegeben.

Die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung der Region wurde von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beglaubigt.

Die Ergebnisse der Überprüfung des Abgleichs der Verbindlichkeiten/Forderungen der Region mit den Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist, laut Gebarungsbericht 2021 (Buchst. J) werden in der Niederschrift vom 21.4.2022, Nr. 5/2022<sup>279</sup> des Rechnungsprüferkollegiums bestätigt. Darin erklärt das Rechnungsprüferkollegium, die Überprüfungen gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 durchgeführt zu haben.

Nachstehend werden zwecks Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten die Inkongruenzen zwischen den Buchhaltungsunterlagen der Region und der jeweiligen Einrichtung angeführt:

- Das Bersntoler Kulturinstitut bescheinigt eine Forderung der Körperschaft gegenüber der Region in Höhe von 52.014,67 Euro; in den Buchhaltungsunterlagen der Region scheint hingegen ein Betrag von 61.614,67 Euro auf, der laut Angabe der Körperschaft davon abhängt, dass dem Empfänger irrtümlicherweise eine im Jahr 2022 fällige Zweckbindung in Höhe von 9.600,00 Euro (Beschluss vom 10.3.2021, Nr. 41) mitgeteilt wurde;
- Südtiroler Informatik AG bescheinigt eine Forderung der Gesellschaft gegenüber der Region in Höhe von 486.965,26 Euro (davon 61.650,84 Euro für ausgestellte Rechnungen und 425.314,42 Euro für auszustellenden Rechnungen) zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 107.132,36 Euro (insgesamt 594.097,62 Euro).

Aus den Buchhaltungsunterlagen der Region geht hingegen ein Betrag in Höhe von 580.835,02 Euro hervor, der durch eine geringere Auszahlung (- 18.457,38 Euro) und die Zahlung eines Betrags an Trentino Digitale ( 31.720,00 Euro) abgeglichen wurde.

- Trentino Digitale SpA bescheinigt eine Forderung des Unternehmens gegenüber der Region in Höhe von 896.215,68 Euro zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 197.167,45 Euro (insgesamt 1.093.383,13 Euro).

Laut den Buchhaltungsunterlagen der Region wurde der Betrag von 1.135.824,10 Euro durch eine geringere Auszahlung ( -10.720,97 Euro) und die Zahlung eines Betrags an Trentino Digitale“ (- 31.720,00 Euro) abgeglichen.

Der Vollständigkeit halber werden bezüglich der Beziehungen der Region zu den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung die nachstehend die mit den In-House-Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträge (direkte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen ohne jeglichen Bietervergleich) angeführt. <sup>280</sup>

**Tabelle 85 – Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung – Jahr 2021**

| VERTRAGSGEGENSTAND                                                                                                                                                                                                                                            | MASSNAHME<br>DEKRET                                                                                                                                      | VERTRAGSDAUER          | VERWENDETES MITTEL ZUR<br>BESTIMMUNG DES<br>VERTRAGSPARTNERS       | VERTRAGSPARTNER          | ZWECKBINDUNG<br>2021 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| 1. VERTRAG 2020 – Professionelle Leistungen für die Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Zentralisierung der Server der Autonomen Region Trentino-Südtirol beim Rechenzentrum von Trentino Digitale; 2. Erbringung von Rechenzentrum-Dienstleistungen | Dekret der Leiterin der Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen – Nr. 620-20/05/2020                                                         | 1.1.2020 – 31.12.2023  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 76.700               |
| 2. VERTRAG 2020 – Erbringung von Dienstleistungen in Sachen Netzverbindungen, Verwaltung der Netze, Sicherheit und Videokonferenz                                                                                                                             | Dekret der Leiterin der Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen – Nr. 635-21/05/2020                                                         | 1.1.2020 – 31.12.2023  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 90.080               |
| 1. (erster) mit TN DIGIT SPA abgeschlossener Vertrag 2021 – Aktivierung der SaaS-Lösung für die Verwaltung von Terminen und Agenden der Gerichtsämter der Region Trentino-Südtirol                                                                            | Dekret der Leiterin der Abteilung IV – Vermögen u. Beschaffung von Gütern u. Dienstleistungen – Nr. 347-12/03/2021                                       | 24.3.2021 – 31.12.2021 | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 65.000               |
| II. (zweiter) mit TN DIGIT abgeschlossener Vertrag 2021 – Dienstleistungen betreffend den Erwerb von Unterschriftgeräten, von Geräten für remote Digitalunterschriften und Zeitstempel – Zertifizierte E-Mail (PEC)                                           | Dekret der Leiterin der Abteilung IV – Vermögen u. Beschaffung von Gütern u. Dienstleistungen – Nr. 1243-22/11/2021                                      | 1.1.2021 – 31.12.2021  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 13.500               |
| 3. (dritter) mit TN DIGIT S.p.A. abgeschlossener Vertrag 2021 – Erbringung von Dienstleistungen in Sachen Netzverbindungen bei den Gerichtsämtern der Region in Trient und Rovereto                                                                           | Dekret der Leiterin der Abteilung IV – Vermögen u. Beschaffung von Gütern u. Dienstleistungen – Nr. 1247-23/11/2021                                      | 1.12.2021 – 28.2.2022  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 22.175               |
| Vergabe der Dienstleistungen zur Sammlung, Ausarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die Gemeindevahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins 2021 an die Gesellschaft Trentino Digitale S.p.A. – Zweckbindung der entsprechenden Ausgabe         | Beschluss der Regionalregierung vom 10. März 2021, Nr. 35; Beschluss der Regionalregierung vom 28. Juli 2021, Nr. 155; Dekret vom 29. Juli 2021, Nr. 907 | 2.8.2021 – 30.11.2021  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA    | 24.000               |
| 4. (vierter) VERTRAG 2020 für die Erbringung von RECHENZENTRUM-DIENSTLEISTUNGEN                                                                                                                                                                               | Dekret des Sekretärs der Regionalregierung Nr. 1051-27/08/2020                                                                                           | 1.1.2020 – 31.12.2023  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 34.680               |
| 7. (siebter) Vertrag 2020 – von Security Operation Center angebotene Dienste betreffend die Sicherheit                                                                                                                                                        | Dekret der Leiterin der Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen – Nr. 1751-30/12/2020                                                        | 1.1.2021 – 31.12.2023  | Auftrag an In-House-Gesellschaft – Vertrag – Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 204.179              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                          |                              |                                                                    |                                                |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------|
| 1. (erster) mit der Gesellschaft Südtiroler Informatik AG abgeschlossener Vertrag 2021 - „Einführung der JPERS-Anwendung für die Personalverwaltung bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol“                                                                                                                                     | Dekret der Leiterin der Abteilung IV - Vermögen u. Beschaffung von Gütern u. Dienstleistungen - Nr. 928/04/08/2021                                       | 18.8.2021 - 31.12.2023       | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG                       | 279.126   |
| 2. (zweiter) mit der Gesellschaft Südtiroler Informatik AG 2021 abgeschlossener Vertrag - Dienst zur ordentlichen u. evolutiven Wartung des SAP-Buchhaltungssystems (Vordruck Verfahren betreffend die Anlagegüterverwaltung) und entsprechende Nutzerbetreuung                                                                     | Dekret der Leiterin der Abteilung IV - Vermögen u. Beschaffung von Gütern u. Dienstleistungen - Nr. 1389-27/12/2021                                      | 1.1.2021 - 31.12.2021        | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG                       | 5.945     |
| Vergabe der Dienstleistungen zur Sammlung, Ausarbeitung u. Vertreibung der Wahlunterlagen betreffend die Gemeindevahlen 2021 außerhalb des allgemeinen Wahltermins an die Gesellschaft Trentino Digitale S.p.A. - Zweckbindung der entsprechenden Ausgabe                                                                           | Beschluss der Regionalregierung vom 10. März 2021, Nr. 35; Beschluss der Regionalregierung vom 28. Juli 2021, Nr. 155; Dekret vom 29. Juli 2021, Nr. 907 | 2.8.2021 - 30.11.2021        | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG                       | 27.190    |
| 1. Durchführungsakt 2018 betreffend die Entwicklung und die Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                         | Dekret des Leiters der Abteilung V - Rep. Nr. 1256-03/09/201                                                                                             | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | SÜDTIROLER INFORMATIK AG                       | 338.918   |
| 1. Durchführungsakt 2021 betreffend die Entwicklung und die Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                         | Dekret der Leiterin der Abteilung V - Verwaltung der technischen Ressourcen - Nr. 1375-22/12/2021                                                        | bis zum 30.6.2022            | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 183.480   |
| Genehmigung des Durchführungsakts betreffend die Verwaltung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters, der gemeinsam von Trentino Digitale S.p.A. und von Südtiroler Informatik AG für den Dreijahreszeitraum 1.1.2019 - 31.12.2021 eingereicht wurde | Dekret des Leiters der Abteilung V - Verwaltung der technischen Ressourcen - Rep. Nr. 1164-03/12/2019                                                    | 1.1.2019 - 31.12.2021        | Auftrag an In-House-Gesellschaft - dreijähriger Vertrag            | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 7.281.058 |
| 1. Durchführungsakt 2020 betreffend die Entwicklung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                             | Dekret der Leiterin der Abteilung V - Verwaltung der technischen Ressourcen - Rep. Nr. 1363-22/10/2020                                                   | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 1.345.300 |
| 1. Durchführungsakt 2019 betreffend die Entwicklung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                             | Dekret des Leiters der Abteilung V - Rep. Nr. 1138-26/11/2019                                                                                            | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 1.064.300 |
| 2. Durchführungsakt 2018 betreffend die Entwicklung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                             | Dekret des Leiters der Abteilung V - Rep. Nr. 1589-12/12/2018                                                                                            | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 553.817   |
| 1. Durchführungsakt 2017 betreffend die Entwicklung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                             | Dekret des Leiters der Abteilung V - Rep. Nr. 846-22/12/2017                                                                                             | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 1.543.500 |
| Durchführungsakt 2016 betreffend die Entwicklung und Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters                                                                                                                                                | Dekret des Leiters der Abteilung V Rep. Nr. 415-29/12/2016                                                                                               | verlängert bis zum 30.6.2022 | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG | 2.252.488 |
| Vereinbarung REGION - TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.C. A R.L. vom 28.2.2019, Nr. 399 und nachfolgender Vertrag vom 19.2.2020, Nr. 505 „Dreijähriges Schulungsprogramm für das bei den Gerichtsamern Dienst leistende Personal“                                                                                                    | Dekret Nr. 1309-23/12/2019, Dekret Nr. 36-14/01/2022                                                                                                     | 1.1.2020 31.12.2022          | Auftrag an In-House-Gesellschaft - Vertrag - Betrag mit Obergrenze | TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.C. A R.L.      | 121.212   |

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region<sup>281</sup>

Die zweckgebundenen Gesamtkosten betragen 15.526.648,94 Euro (zzgl. MwSt.). Nachstehend eine Zusammenfassung der Daten:

7 gemeinsame Verträge mit den Gesellschaften „Südtiroler Informatik AG“ und „Trentino Digitale SpA“ im 2021 zweckgebundenen Gesamtwert von 14.223.943 Eur;

46 Verträge mit der Gesellschaft „Trentino Digitale SpA“ im 2021 zweckgebundenen Gesamtwert von 291.455 Euro;

6 Verträge mit der Gesellschaft „Südtiroler Informatik AG“ im 2021 zweckgebundenen Gesamtwert von 890.039 Euro;

1 Vertrag mit der Gesellschaft TSM SpA im zweckgebundenen Gesamtwert von 121.212 Euro.



## 14 HUMANRESSOURCEN

### 14.1 Organisation

Am 1.1.2021 trat das mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 197/2020<sup>282</sup> genehmigte neue Organisationsgefüge der Region in Kraft. Mit der Neuorganisation wurden die Abteilungen von fünf auf vier reduziert: Die bisherige für Personalwesen zuständige Abteilung IV wurde abgeschafft und die drei dazugehörenden Ämter (Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals, Amt für die besoldungsrechtliche Verwaltung des Personals, Amt für Personalentwicklung und Inspektionsdienst) wurden dem Generalsekretariat zugeteilt. Auch die Anzahl der Ämter wurde durch die Abschaffung des Wahlamts sowie des Amtes für Rechtsangelegenheiten und die Einrichtung des neuen Amtes für Vermögen von zwanzig auf neunzehn gekürzt.

Gemäß Art. 3 des RG Nr. 5/2020<sup>283</sup> wurde die Regionale Agentur für Justiz als Organisationsstruktur mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie errichtet, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen der Region im Rahmen der delegierten Befugnisse zur Unterstützung der Gerichtstätigkeit zu stärken. Das Reglement der Agentur muss binnen sechs Monaten ab Erhalt der von der Regionalregierung erteilten Anweisungen erlassen werden und regelt die folgenden Aspekte:

- a) Tätigkeiten, Aufgaben und Organisation der Agentur;
- b) die Modalitäten für die Verwendung des Personals, der Güter – einschließlich der Liegenschaften – und der Ausrüstungen der Region;
- c) die Leitungs-, Ausrichtungs-, Ersatz- und Kontrollbefugnisse der Regionalregierung.

Die Agentur übermittelt jährlich der zuständigen Gesetzgebungskommission des Regionalrates das Tätigkeitsprogramm sowie einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit. Die Gesetzgebungskommission gibt eine nicht bindende Stellungnahme zu den Übereinkommen ab, die mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen abzuschließen sind, um die Leistungsstandards und -parameter für die Ausübung der delegierten Befugnisse festzulegen. Die Regionalregierung ernennt den Verwaltungsrat der Agentur, dem nach Absprache mit dem Justizministerium auch Vertreter der lokalen Gerichtsbarkeit angehören können, sowie den Präsidenten des Verwaltungsrats und den Direktor der Agentur. Zur Einholung einer Stellungnahme zu Fragen von besonderer Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Gerichtsämter kann die Regionalregierung ein Beratungsorgan einsetzen, zu dem ein von der Rechtsanwaltskammer des Sprengels Trentino-Südtirol ernanntes Mitglied gehören kann. Der Regionalregierung obliegt auch die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans. Das Personal der Agentur hängt funktionsmäßig von den Verwaltungsorganen der Agentur ab, unterliegt aber als Personal der Region den für die

Bediensteten der Region Trentino-Südtirol geltenden einschlägigen Gesetzes- und Tarifvertragsbestimmungen.

#### 14.2 Im Jahr 2021 erlassene Maßnahmen in Sachen Personalwesen

Mit Beschluss der Regionalregierung vom Nr. 306/2017<sup>284</sup> wurde die Gesamtzahl der Planstellen des Personals der Region auf 1.109 VZÄ-Personaleinheiten festgelegt, davon 465 Einheiten für die Deckung des Bedarfs der Zentralämter und der Friedensgerichte<sup>285</sup> und 644 Einheiten zur Unterstützung der Gerichtsämter. Laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 97/2020 sieht der Stellenplan des des Personals der Region ab 1.1.2021 die nachstehenden – nach Berufs- und Besoldungsklasse sowie wöchentlicher Arbeitszeit gegliederten – Planstellen vor:

**Tabelle 86 - Stellenplan des Personals ab 1.1.2021**

|                     | VOLLZEIT   | TEILZEIT       |            |           |           |           |
|---------------------|------------|----------------|------------|-----------|-----------|-----------|
|                     |            | 32 Std.        | 30 Std.    | 28 Std.   | 24 Std.   | 18 Std.   |
|                     |            | Führungskräfte | 9          | 0         | 0         | 0         |
| Bereich C           | 289        | 21             | 38         | 9         | 24        | 22        |
| Bereich B           | 443        | 32             | 73         | 17        | 42        | 36        |
| Bereich A           | 98         | 6              | 15         | 9         | 11        | 10        |
| <b>GESAMTBETRAG</b> | <b>839</b> | <b>59</b>      | <b>126</b> | <b>35</b> | <b>77</b> | <b>68</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 117/2021

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 18/2021 (Anlage A)<sup>287</sup> wurde der Stellenplan des Personals der Region nach Bereich, Berufs- und Besoldungsklasse sowie Berufsbild ab 1.4.2021 neu festgelegt. Gemäß Art. 2 Abs. 4 des RG vom 21.7.2000, Nr. 3 können bis zu 30 % der Planstellen mit Beschluss der Regionalregierung nach Mitteilung an die Gewerkschaften in Teilzeitstellen umgewandelt werden. Der Bestand des Personals mit Vollzeit- und mit Teilzeitbeschäftigung wurde also aktualisiert, entspricht aber weiterhin 1.109 VZÄ-Personaleinheiten, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist:

**Tabelle 87 - Stellenplan des Personals ab 1.4.2021**

|                     | VOLLZEIT   | TEILZEIT  |            |           |           |           |
|---------------------|------------|-----------|------------|-----------|-----------|-----------|
|                     |            | 32 Stdn.  | 30 Stdn.   | 28 Stdn.  | 24 Stdn.  | 18 Stdn.  |
| Führungskräfte      | 9          | 0         | 0          | 0         | 0         | 0         |
| Bereich C           | 289        | 21        | 38         | 9         | 24        | 22        |
| Bereich B           | 441        | 35        | 73         | 20        | 39        | 34        |
| Bereich A           | 97         | 9         | 15         | 9         | 10        | 8         |
| <b>GESAMTBETRAG</b> | <b>836</b> | <b>65</b> | <b>126</b> | <b>38</b> | <b>73</b> | <b>64</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 18/2021

Im Jahr 2021 wurden zwei neue Führungsaufträge erteilt, nämlich

- der Auftrag zur Leitung der Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte (Beschluss der Regionalregierung vom 26.5.2021, Nr. 93)
- der Auftrag als Kabinettschef (Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 127).

Ferner wurden vier neue Direktionsaufträge erteilt, nämlich

- für das Amt für Friedensgerichte und Wiedergutmachungsjustiz (Beschluss der Regionalregierung vom 10.2.2021, Nr. 10);
- für das Amt für Vermögen (Beschluss der Regionalregierung vom 10.2.2021, Nr. 11);
- für das Amt für das Amtsblatt (Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 20);
- für das Amt für technische Angelegenheiten und Instandhaltung (Beschluss der Regionalregierung vom 26.5.2021, Nr. 94).

Der Personalbedarf für den Dreijahreszeitraum 2021-2023<sup>288</sup> wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 16.6.2021, Nr. 117 festgelegt. Laut diesem Beschluss kann die Regionalverwaltung ab den Jahren 2022, 2023 und 2024 weitere 24 Personaleinheiten zur Ersetzung der im Dreijahreszeitraum 2021-2023 ausgeschiedenen Bediensteten einstellen, die wie folgt aufgeteilt sind: 1 Personaleinheit mit Führungsauftrag, 5 Personaleinheiten für den Bereich C, 15 Personaleinheiten für den Bereich B und 3 Personaleinheiten für den Bereich A. Die Stellenpläne des Verwaltungspersonals der Gerichtsämter im Sprengel werden durch mehrjährige Übereinkommen zwischen der Region und dem Justizministerium festgelegt. Für den Zweijahreszeitraum 2021-2022 wird der Bestand des in den Gerichtsämtern Dienst leistenden Personals durch Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis oder durch Abordnungen gesichert, die nach und nach durch Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis ersetzt werden sollen. Im Laufe des Dreijahreszeitraums sollen die Stellen, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, nach den im Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden.

### 14.3 Personalbestand und Personalkosten

Zum 31.12.2021 leisteten bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol 659 Personaleinheiten Dienst (16 weniger als zum Jahresende 2020), davon 584 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (2020 waren es 590), 38 mit befristetem Arbeitsverhältnis (43 im Jahr 2020) und 37 von anderen Körperschaften abgeordnete Bedienstete (42 im Jahr 2020). Die meisten Bediensteten (375 Personaleinheiten) leisten ihren Dienst bei den Gerichtsämtern (im Jahr 2020 waren es 385) und den Friedensgerichten (89 Personaleinheiten - 96 im Jahr 2020). 70,41 % des Personals sind zur Unterstützung der Befugnisse im Justizbereich (einschließlich der Friedensgerichte) zugeteilt, das restliche Personal (29,59 %) ist auf den anderen Strukturen der Region verteilt.

Das Personal ist wie folgt nach Berufs- und Besoldungsklasse aufgeteilt:

- 6 Führungskräfte (0,91 % des Gesamtbestands);
- 1 Journalist (0,15 % des Gesamtbestands);
- 246 Personaleinheiten im Bereich C (37,33 % des Gesamtbestands);
- 356 Personaleinheiten im Bereich B (54,02 % des Gesamtbestands);
- 50 Personaleinheiten im Bereich A (7,59 % des Gesamtbestands).

Die nachstehende Tabelle zeigt im Detail den Personalbestand zum 31.12.2021, wobei die Daten nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse aufgeschlüsselt sind.

**Tabelle 88 – Personalbestand zum 31.12.2021 nach Organisationsstruktur sowie Berufs und Besoldungsklasse**

| BESCHREIBUNG ORGANISATIONSSTRUKTUR                                               | BERUFS- U. BESOLDUNGSKLASSE   | UNBEFRISTETE ARBEITS- VERHÄLTNISS E | BEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNISS E | VON ANDEREN KÖRPERSCHAFTEN ABGEORDNETES PERSONAL | EINHEITEN INSGESAMT |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------|
| Präsidium und Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung                  | Führungskraft                 |                                     | 1                               |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | Journalist                    |                                     | 1                               |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      |                                     | 5                               |                                                  | 5                   |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     |                                     | 3                               |                                                  | 3                   |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 1                                   |                                 |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>1</b>                            | <b>10</b>                       | <b>1</b>                                         | <b>12</b>           |
| Generalsekretariat                                                               | Führungskraft                 |                                     | 1                               | 1                                                | 2                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 15                                  |                                 | 2                                                | 17                  |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 9                                   |                                 | 2                                                | 11                  |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 6                                   |                                 |                                                  | 6                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>30</b>                           | <b>1</b>                        | <b>5</b>                                         | <b>36</b>           |
| Abteilung I – Finanzen                                                           | Führungskraft (*)             | 1                                   |                                 |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 15                                  |                                 | 1                                                | 16                  |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 7                                   |                                 | 1                                                | 8                   |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      | 1                                   |                                 |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>24</b>                           | <b>0</b>                        | <b>2</b>                                         | <b>26</b>           |
| Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugn              | Führungskraft (*)             | 1                                   |                                 |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 9                                   |                                 |                                                  | 9                   |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 6                                   |                                 |                                                  | 6                   |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 6                                   |                                 |                                                  | 6                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>22</b>                           | <b>0</b>                        | <b>0</b>                                         | <b>22</b>           |
| Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte | Führungskraft                 |                                     | 1                               |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 15                                  |                                 | 4                                                | 19                  |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 7                                   |                                 |                                                  | 7                   |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 10                                  |                                 |                                                  | 10                  |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      | 10                                  |                                 |                                                  | 10                  |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>42</b>                           | <b>1</b>                        | <b>4</b>                                         | <b>47</b>           |
| Friedensgerichte                                                                 | Führungskraft                 |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 24                                  |                                 | 3                                                | 27                  |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 33                                  |                                 | 1                                                | 34                  |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 22                                  |                                 | 1                                                | 23                  |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      | 4                                   | 1                               |                                                  | 5                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>83</b>                           | <b>1</b>                        | <b>5</b>                                         | <b>89</b>           |
| Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen          | Führungskraft                 |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 17                                  |                                 | 3                                                | 20                  |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 17                                  |                                 | 1                                                | 18                  |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 7                                   |                                 | 1                                                | 8                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>41</b>                           | <b>0</b>                        | <b>5</b>                                         | <b>46</b>           |
| Gerichtsämter                                                                    | Führungskraft                 |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 125                                 |                                 | 5                                                | 130                 |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 111                                 | 12                              | 7                                                | 130                 |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 66                                  | 12                              | 3                                                | 81                  |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      | 33                                  | 1                               |                                                  | 34                  |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag Struktur</b> | <b>335</b>                          | <b>25</b>                       | <b>15</b>                                        | <b>375</b>          |
| Bei anderen Körperschaften abgeordnetes Personal der Region                      | Führungskraft                 |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | C1-C2-C3                      | 3                                   |                                 |                                                  | 3                   |
|                                                                                  | B3-B4-B4S                     | 2                                   |                                 |                                                  | 2                   |
|                                                                                  | B1-B2-B2S                     | 1                                   |                                 |                                                  | 1                   |
|                                                                                  | A1-A2-A3                      |                                     |                                 |                                                  | 0                   |
|                                                                                  | <b>Gesamtbeitrag</b>          | <b>6</b>                            | <b>0</b>                        | <b>0</b>                                         | <b>6</b>            |
| <b>GESAMTZAHL</b>                                                                |                               | <b>584</b>                          | <b>38</b>                       | <b>37</b>                                        | <b>659</b>          |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(\*) Interne Bedienstete mit befristetem Führungsauftrag (Art. 24 des RG Nr. 15/1983 und Art. 8 Abs. 2 des RG Nr. 5/2009)

Hinsichtlich des Personals mit unbefristetem Arbeitsverhältnis werden in der nachstehenden Tabelle die nach Aufnahmeverfahren aufgegliederten Personaleinstellungen sowie die nach Begründung aufgegliederten Dienstaustritte im Jahr 2021 dargelegt.

Im Detail werden 239 Einstellungen - davon 17 durch Wettbewerb, 4 aufgrund des Gesetzes Nr. 68/1999 (geschützte Kategorien) und 218 aus sonstigen Gründen (Versetzung, Abordnung, Auftrag zur Leitung einer Führungsstruktur usw.) verzeichnet.

Gleichzeitig werden 245 Dienstaustritte verzeichnet, davon 5 wegen Erreichen der Altersgrenze, 38 wegen Rücktritt mit Rentenanspruch, 8 wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und 194 aus sonstigen Gründen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Frühjahr 2021 die internen Auswahlverfahren zur Neueinstufung in die Berufs- und Besoldungsklassen ausgetragen wurden, mit denen der Besitz der für die bestmögliche Ausführung der Aufgaben erforderlichen spezifischen und allgemeinen Kompetenzen festgestellt werden sollte. Das erklärt die hohe Anzahl an „aus sonstigen Gründen“ erfolgten Dienstaustritten und Einstellungen.

**Tabelle 89 - Einstellungen und Dienstaustritte von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Jahr 2021**

|                                                    | EINSTELLUNGEN                |                                                            |                 | BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES         |                                |                                    |            |                 |
|----------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------------|-----------------|
|                                                    | Ernennung infolge Wettbewerb | Einstellung lt. Gesetz Nr. 68/1999 (geschützte Kategorien) | Sonstige Gründe | Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze | Rücktritt (mit Rentenanspruch) | Auflösung des Arbeitsverhältnisses | Entlassung | Sonstige Gründe |
| Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis |                              |                                                            |                 |                                            | 1                              |                                    |            |                 |
| Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis   |                              |                                                            |                 |                                            |                                |                                    |            |                 |
| Besoldungsklasse C3                                |                              |                                                            | 10              | 1                                          | 4                              |                                    |            |                 |
| Besoldungsklasse C2                                |                              |                                                            | 57              |                                            | 1                              |                                    |            | 10              |
| Besoldungsklasse Zugang C1                         | 1                            |                                                            | 8               |                                            | 6                              |                                    |            | 57              |
| Besoldungsklasse B4S                               |                              |                                                            | 6               |                                            | 6                              |                                    |            |                 |
| Besoldungsklasse B4                                |                              |                                                            | 60              |                                            | 1                              | 1                                  |            | 6               |
| Besoldungsklasse Zugang B3                         | 16                           |                                                            | 9               | 1                                          | 7                              |                                    |            | 55              |
| Besoldungsklasse B2S                               |                              |                                                            | 8               |                                            | 5                              |                                    |            | 1               |
| Besoldungsklasse B2                                |                              |                                                            | 41              |                                            | 2                              |                                    |            | 8               |
| Besoldungsklasse Zugang B1                         |                              | 4                                                          | 5               | 3                                          | 5                              | 1                                  |            | 42              |
| Besoldungsklasse A3                                |                              |                                                            |                 |                                            |                                | 1                                  |            |                 |
| Besoldungsklasse A2                                |                              |                                                            | 14              |                                            |                                | 2                                  |            |                 |
| Besoldungsklasse Zugang A1                         |                              |                                                            |                 |                                            |                                | 3                                  |            | 15              |
| <b>GESAMTZAHL</b>                                  | <b>17</b>                    | <b>4</b>                                                   | <b>218</b>      | <b>5</b>                                   | <b>38</b>                      | <b>8</b>                           | <b>0</b>   | <b>194</b>      |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

In Bezug auf die für die Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis<sup>289</sup> gesetzlich festgelegten Grenzen hat die Körperschaft in ihrem Schreiben<sup>290</sup> präzisiert, dass zur korrekten Berechnung der

Ausgaben die Kosten, die aus den Einstellungen zur Besetzung von Planstellen in den Gerichtsämtern erwachsen, sowie die Ausgaben für Einstellungen im Sinne des Gesetzes Nr. 68/1999 auszuschließen sind.<sup>291</sup>

Im besagten Schreiben präzisiert die Region nämlich: *Überdies sind die Ausgaben für die Einstellungen von weiterem Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis auszuschließen, die zur personellen Aufstockung der Zentralämter verfügt wurden und deren Höchstgrenze von 25 Personaleinheiten (die im Art. 5 Abs. 3-bis des RG Nr. 28/2015, eingeführt durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG Nr. 4/2017, festgelegt wurde) nun auf 50 Personaleinheiten (Art. 12 Abs. 1 RG Nr. 3/2019) erhöht wurde.*

Ferner erklärt die Verwaltung, dass die Einsparungen infolge der Dienstaustritte im Jahr 2020 *sich auf 10 Einheiten beziehen und 242.964,00 Euro betragen, die Ausgaben für die im Jahr 2021 vorgenommenen Einstellungen sich auf 5 Einheiten beziehen und 115.476,00 Euro betragen.* Die Körperschaft hat auch präzisiert, dass die Ausgaben aus den Dienstaustritten und den Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis unter Bezugnahme auf die jährliche Tarifbesoldung (*Anfangstarifgehalt, Sonderergänzungszulage und Funktionszulage fester Anteil ohne 13. Monatsgehalt*) für die Anfangsstufe (*externer Zugang*) der jeweiligen Berufs- und Besoldungsklasse ermittelt wurden.

Der Vergleich zwischen der Gesamtzahl der Personaleinheiten laut der Tabelle „Personalbestand zum 31.12.2021 nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse“ (659 Einheiten) und dem Personalbestand laut der entsprechenden Tabelle im vorhergehenden Billigungsbericht (675 Einheiten) zeigt eine Verminderung von 16 Einheiten, die sich aus den Dienstaustritten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2021 ergibt.

Die Dienstaustritte und die Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis verzeichnen nämlich einen negativen Saldo von 6 Einheiten (insgesamt 239 Einstellungen und 245 Dienstaustritte)<sup>292</sup>, während das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis<sup>293</sup> sowie das abgeordnete Personal<sup>294</sup> jeweils um 5 Einheiten zurückgegangen sind.

Insgesamt ergibt sich aus dem Saldo betreffend das im Jahr 2021 aus verschiedenen Gründen aus dem Dienst ausgeschiedene Personal (-10 Einheiten) und dem Saldo betreffend das neu eingestellte Personal (-6 Einheiten) eine Reduzierung des Personalbestands um 16 Einheiten.

Des Weiteren wurde der Bestand des Personals mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis im Dreijahreszeitraum 2019-2021 nach *Vollzeitäquivalenten (VZÄ)*<sup>295</sup> zum 31. Dezember jeden Jahres analysiert. Wie in der nachstehenden Tabelle ersichtlich, sind die VZÄ (mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis) von 594,63 im Jahr 2019 (540,30+54,33) auf 600,05 im Jahr 2020 (557,72+42,33) und 601,22 im Jahr 2021 (564,22+37,00) gestiegen.

**Tabelle 90 – Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis - Vollzeitäquivalente (VZÄ) Dreijahreszeitraum 2019-2021**

|                                                    | PERSONAL MIT UNBEFRISTETEM ARBEITSVERHÄLTNIS |               |               | PERSONAL MIT BEFRISTETEM ARBEITSVERHÄLTNIS (**) |              |              |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                    | 2019                                         | 2020          | 2021          | 2019                                            | 2020         | 2021         |
| Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis | 1,00                                         | 1,00          |               |                                                 |              |              |
| Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis   | 3,00                                         | 2,00          | 2,00 (*)      | 1,00                                            | 1,00         | 3,00         |
| <b>Gesamtzahl Führungskräfte</b>                   | <b>4,00</b>                                  | <b>3,00</b>   | <b>2,00</b>   | <b>1,00</b>                                     | <b>1,00</b>  | <b>3,00</b>  |
| Besoldungsklasse C3                                | 62,72                                        | 60,00         | 66,28         | 7,00                                            | 7,00         | 5,00         |
| Besoldungsklasse C2                                | 26,33                                        | 25,50         | 69,06         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse C1                                | 104,22                                       | 131,61        | 79,17         |                                                 |              | 1,00         |
| <b>Gesamtzahl Bereich C</b>                        | <b>193,27</b>                                | <b>217,11</b> | <b>214,51</b> | <b>7,00</b>                                     | <b>7,00</b>  | <b>6,00</b>  |
| Besoldungsklasse B4S                               | 34,22                                        | 33,44         | 33,72         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse B4                                | 31,78                                        | 34,89         | 94,72         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse Zugang B3                         | 102,92                                       | 98,17         | 62,11         | 32,50                                           | 24,50        | 15,00        |
| Besoldungsklasse B2S                               | 19,39                                        | 20,22         | 22,72         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse B2                                | 27,11                                        | 25,44         | 54,83         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse Zugang B1                         | 74,33                                        | 73,17         | 33,78         | 12,83                                           | 8,83         | 12,00        |
| <b>Gesamtzahl Bereich B</b>                        | <b>289,75</b>                                | <b>285,33</b> | <b>301,88</b> | <b>45,33</b>                                    | <b>33,33</b> | <b>27,00</b> |
| Besoldungsklasse A3                                | 10,33                                        | 10,33         | 9,33          |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse A2                                | 4,67                                         | 4,67          | 16,67         |                                                 |              |              |
| Besoldungsklasse Zugang A1                         | 38,28                                        | 37,28         | 19,83         | 1,00                                            | 1,00         |              |
| <b>Gesamtzahl Bereich A</b>                        | <b>53,28</b>                                 | <b>52,28</b>  | <b>45,83</b>  | <b>1,00</b>                                     | <b>1,00</b>  | <b>1,00</b>  |
| <b>INSGESAMT</b>                                   | <b>540,30</b>                                | <b>557,72</b> | <b>564,22</b> | <b>54,33</b>                                    | <b>42,33</b> | <b>37,00</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(\*) Beim Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis handelt es sich bei den Führungskräften um interne Bedienstete mit befristetem Führungsauftrag (Art. 24 RG Nr. 15/1983 und Art. 8 Abs. 2 RG Nr. 5/2009).

(\*\*) Das zur Region abgeordnete Personal wird nicht mit berechnet.

Die Personalausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2021 auf 35.944.371,79 Euro (2020 waren es 37.341.015,73 Euro) entsprechend 7,44 % des Gesamtbetrags der laufenden Ausgaben<sup>296</sup>.

**Tabelle 91 – Ausgaben für das Personal - Dreijahreszeitraum 2019-2021**

|                           | 2019       | 2020       | 2021       |
|---------------------------|------------|------------|------------|
| Ausgaben für das Personal | 34.681.480 | 37.341.015 | 35.994.372 |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Im Jahr 2021 sind die Ausgaben für das Personal gegenüber dem Betrag 2020 um 3,60 % gesunken<sup>297</sup>.

Im Haushalt entfallen die Zweckbindungen für die Ausgaben betreffend das Personal auf 4 Gruppierungen. In den nachstehenden Tabellen werden für jede Gruppierung das betroffene Haushaltskapitel und die jeweilige Ausgabe aufgezeigt.

Die vier Tabellen betreffen im Einzelnen:

- Gruppierung 01 - „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ (mit Ausnahme des für das ehemalige INPDAP vorgestreckten Anteils) mit insgesamt 31.864.969,21 Euro (im Haushaltsjahr 2020 waren es 32.845.657,78 Euro);
- Gruppierung 02 - „Steuern und Gebühren zulasten der Körperschaft“, nur was die Regionale Wertschöpfungssteuer auf die Besoldungen/IRAP angeht, mit 2.021.334,52 Euro (im Haushaltsjahr 2020 waren es 2.100.132,28 Euro);
- Gruppierung 03 - „Erwerb von Gütern und Dienstleistungen“ mit Weiterbildungsausgaben in Höhe von 80.206,78 Euro (im Haushaltsjahr 2020 waren es 83.247,35 Euro);
- Gruppierung 04 - „Ausgabenerstattung für das von anderen Körperschaften zur Region abgeordnete Personal“ mit 2.027.861,28 Euro (im Haushaltsjahr 2020 waren es 2.311.978,32 Euro).

**Tabelle 92 - Zweckbindungen Gruppierung 01:  
„Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ - Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| KAPITEL                    | BESCHREIBUNG KAPITEL                                                                                                                                                                         | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| U01011.0240                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 484.228                  | 571.585                  | 563.050                  |
| U01011.0270                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 151.821                  | 182.833                  | 179.742                  |
| U01021.0000                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 679.783                  | 667.749                  | 555.735                  |
| U01021.0030                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 202.431                  | 201.050                  | 169.413                  |
| U01031.0510                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 1.245.881                | 1.340.427                | 1.542.385                |
| U01031.0540                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 380.380                  | 410.999                  | 475.965                  |
| U01051.0060                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 529.426                  | 574.206                  | 625.680                  |
| U01051.0090                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 156.258                  | 170.205                  | 186.187                  |
| U01071.0210                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 134.561                  | 114.980                  | 99.140                   |
| U01071.0240                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 40.653                   | 35.723                   | 31.022                   |
| U01081.0120                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 214.155                  | 248.178                  | 241.895                  |
| U01081.0150                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 65.420                   | 75.211                   | 73.627                   |
| U01101.0000                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 1.307.901                | 1.390.455                | 1.286.705                |
| U01101.0030                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 417.627                  | 430.606                  | 408.642                  |
| U01101.0040                | Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Weitere Sozialbeiträge - Tarifverträge                                                                                  | 17.940                   | 21.558                   | 29.645                   |
| U01101.0090                | Zulagen und Spesenvergütungen für Außendienste und Versetzungen - Sonstige Personalkosten - Tarifverträge                                                                                    | 40.910                   | 14.728                   | 11.891                   |
| U01101.0120                | Ausgaben für den alternativen Mensadienst - Sonstige Personalkosten - Tarifverträge                                                                                                          | 195.800                  | 170.800                  | 133.482                  |
| U01101.0300                | Zuweisung an den Club für Erholung u. Rekreation der Körperschaft der Region für die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Erholung, Sport u. Fürsorge                                   | 14.535                   | 0                        | 0                        |
| U01101.0360                | Ausgaben aus der Einrichtung der Ergänzung zur Dienstabfertigung/Abfertigung zu Lasten der Region an das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal der Region oder an die Anspruchsberechtigten | 169.569                  | 218.412                  | 299.963                  |
| U01101.0390                | Ausgaben für die Gewährung der eventuellen Ergänzung zum Ruhegeld zu Lasten der Region an das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal der Region oder an die Anspruchsberechtigten            | 352.414                  | 341.890                  | 313.972                  |
| U01111.0300                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 1.115.000                | 1.058.481                | 954.527                  |
| U01111.0330                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 335.478                  | 321.124                  | 293.088                  |
| U02011.1230                | Bruttogehälter für das Verwaltungspersonal der Friedensgerichte - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                            | 3.862.852                | 3.930.314                | 3.795.079                |
| U02011.1260                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Verwaltungspersonal der Friedensgerichte - Sozialbeiträge                                                                             | 1.173.606                | 1.214.094                | 1.149.888                |
| U02011.1320                | Zulagen und Spesenvergütung für Außendienste und Versetzungen - Verwaltungspersonal der Friedensgerichte                                                                                     | 10.511                   | 5.967                    | 6.810                    |
| U02011.1350                | Ausgaben für den alternativen Mensadienst - Verwaltungspersonal der Friedensgerichte - Sonstige Personalkosten                                                                               | 107.500                  | 96.700                   | 119.990                  |
| U02011.1380                | Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Verwaltungspersonal der Friedensgerichte                                                                                | 11.964                   | 18.344                   | 25.573                   |
| U02011.1410                | Bruttobesoldungen für das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                            | 11.842.342               | 12.850.187               | 12.240.956               |
| U02011.1440                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Verwaltungspersonal der Gerichtsämter - Effektive Sozialbeiträge                                                                      | 3.336.411                | 3.679.900                | 3.588.097                |
| U02011.1500                | Zulagen und Spesenvergütung für Außendienste und Versetzungen - Verwaltungspersonal der Gerichtsämter - Sonstige                                                                             | 3.434                    | 1.162                    | 754                      |
| U02011.1530                | Ausgaben für den alternativen Mensadienst - Verwaltungspersonal der Gerichtsämter - Sonstige Personalkosten                                                                                  | 441.000                  | 369.000                  | 444.037                  |
| U02011.1560                | Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Verwaltungspersonal der Gerichtsämter                                                                                   | 48.903                   | 35.834                   | 40.053                   |
| U05021.0300                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 856.523                  | 902.058                  | 817.400                  |
| U05021.0330                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 258.691                  | 273.854                  | 251.704                  |
| U12071.0150                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 166.351                  | 156.175                  | 149.192                  |
| U12071.0180                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 50.468                   | 48.122                   | 46.229                   |
| U18011.0300                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 408.845                  | 455.192                  | 465.177                  |
| U18011.0330                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 123.988                  | 136.909                  | 139.567                  |
| U19011.0090                | Bruttogehälter für das Personal - Geldvergütungen - Tarifverträge                                                                                                                            | 80.312                   | 84.706                   | 83.017                   |
| U19011.0120                | Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft - Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft - Gesetz 23.12.1966, Nr. 662,                                                     | 24.423                   | 25.941                   | 25.689                   |
| <b>GESAMT-<br/>BEITRAG</b> |                                                                                                                                                                                              | <b>31.060.296</b>        | <b>32.845.658</b>        | <b>31.864.969</b>        |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

**Tabelle 93 – Zweckbindungen Gruppierung 02:  
„Steuern und Gebühren zulasten der Körperschaft“ - Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| KAPITEL            | BESCHREIBUNG KAPITEL                                                                                                                          | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| U01011.0300        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 50.678                   | 65.106                   | 55.458                   |
| U01021.0060        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 50.449                   | 64.928                   | 59.350                   |
| U01031.0570        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 115.378                  | 127.607                  | 147.159                  |
| U01051.0120        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 44.353                   | 50.718                   | 51.088                   |
| U01071.0270        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 10.173                   | 10.652                   | 8.433                    |
| U01081.0180        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 17.539                   | 22.540                   | 21.019                   |
| U01101.0630        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 91.881                   | 100.517                  | 98.329                   |
| U01101.0840        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)       | 0                        | 0                        | 0                        |
| U01111.0360        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 84.605                   | 79.015                   | 72.957                   |
| U02011.1290        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)    | 348.716                  | 347.011                  | 332.578                  |
| U02011.1470        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)       | 1.012.089                | 1.094.390                | 1.043.333                |
| U05021.0360        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 72.673                   | 77.347                   | 69.523                   |
| U12071.0210        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 12.251                   | 11.493                   | 13.721                   |
| U18011.0360        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 34.749                   | 41.609                   | 41.331                   |
| U19011.0150        | Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.12.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2 | 6.827                    | 7.200                    | 7.056                    |
| <b>GESAMTBETRA</b> |                                                                                                                                               | <b>1.952.363</b>         | <b>2.100.132</b>         | <b>2.021.335</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

**Tabelle 94 – Zweckbindungen Gruppierung 03:  
„Erwerb von Gütern und Dienstleistungen“ - Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| KAPITEL             | BESCHREIBUNG KAPITEL                                                                                                                                              | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| U01101.0270         | Ausgaben für die Weiterbildung – Erwerb von Dienstleistungen für die Ausbildung und Einweisung des Körperschaftspersonals – (Tarifverträge)                       | 58.356                   | 52.517                   | 47.626                   |
| U02011.1590         | Ausgaben für die Weiterbildung – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Erwerb von Dienstleistungen für die Ausbildung und Einweisung des Körperschaftspersonals | 1.069                    | 30.731                   | 32.581                   |
| <b>GESAMTBETRAG</b> |                                                                                                                                                                   | <b>59.426</b>            | <b>83.247</b>            | <b>80.207</b>            |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

**Tabelle 95 – Zweckbindungen Gruppierung 09:  
„Ausgabenerstattung für das abgeordnete Personal“ - Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| KAPITEL             | BESCHREIBUNG KAPITEL                                                                                                                                                                                              | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| U01101.0060         | Rückerstattung der Spesen für das zur Region abgeordnete Personal – Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw.)                                     | 758.630                  | 1.065.703                | 942.570                  |
| U02011.1620         | Spesenvergütung für das bei der Region abgeordnete Personal – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen Vereinbarungen usw.) | 132.383                  | 95.862                   | 274.734                  |
| U02011.1650         | Spesenvergütung für das bei der Region abgeordnete Personal – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Rückerstattungen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw.)         | 740.856                  | 1.150.413                | 810.557                  |
| <b>GESAMTBETRAG</b> |                                                                                                                                                                                                                   | <b>1.631.869</b>         | <b>2.311.978</b>         | <b>2.027.861</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

In den folgenden Tabellen werden die von der Region Trentino-Südtirol im Dreijahreszeitraum 2019-2021 für das Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis bestrittenen Ausgaben zusammengefasst. Die Ausgaben sind – entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betreffend die Erstellung des Jahresberichts zum Personal (SICO)<sup>298</sup>, laut denen die Ausgabe gemäß dem Kassaprinzip auszuweisen ist – nach Berufs- und Besoldungsklasse aufgeschlüsselt.

**Tabelle 96 – Personalkosten (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)**

|                                                                            | AUSGABEN FÜR<br>BRUTTOBESOLDUNGEN |                   |                   | DAVON NACHZAHLUNGEN<br>VORJAHRE |                |                | PERSONAL MIT UNBEFRISTETEM<br>ARBEITSVERHÄLTNIS<br>ZUM 31.12. |            |            |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------|----------------|----------------|---------------------------------------------------------------|------------|------------|
|                                                                            | 2019                              | 2020              | 2021              | 2019                            | 2020           | 2021           | 2019                                                          | 2020       | 2021       |
| Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis                         | 140.527                           | 136.996           | 40.561            | 4.405                           | 0              | 0              | 1                                                             | 1          | 0          |
| Beamte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis mit befristetem Führungsauftrag | 412.643                           | 386.106           | 255.382           | 11.581                          | 0              | 0              | 3                                                             | 2          | 2          |
| Besoldungsklasse C3                                                        | 3.772.605                         | 3.434.819         | 3.799.917         | 4.401                           | 123.122        | 44.563         | 69                                                            | 64         | 69         |
| Besoldungsklasse C2                                                        | 1.234.638                         | 1.229.449         | 3.282.596         | 0                               | 41.100         | 294.312        | 28                                                            | 27         | 73         |
| Besoldungsklasse Zugang C1                                                 | 3.961.579                         | 4.419.869         | 2.891.502         | 29.353                          | 160.302        | 51.609         | 111                                                           | 135        | 81         |
| Besoldungsklasse B4S                                                       | 1.425.207                         | 1.471.655         | 1.568.080         | 0                               | 56.585         | 25.072         | 38                                                            | 37         | 37         |
| Besoldungsklasse B4                                                        | 1.167.200                         | 1.330.897         | 3.371.712         | 0                               | 49.834         | 175.329        | 35                                                            | 38         | 90         |
| Besoldungsklasse Zugang B3                                                 | 3.376.196                         | 3.529.972         | 1.429.786         | 2.651                           | 101.223        | 2.487          | 108                                                           | 103        | 65         |
| Besoldungsklasse B2S                                                       | 766.117                           | 781.942           | 1.008.908         |                                 | 30.335         | 33.914         | 21                                                            | 22         | 24         |
| Besoldungsklasse B2                                                        | 922.547                           | 939.428           | 2.189.052         |                                 | 38.517         | 155.473        | 30                                                            | 28         | 59         |
| Besoldungsklasse Zugang B1                                                 | 2.370.604                         | 2.345.714         | 948.112           |                                 | 74.590         | 0              | 80                                                            | 78         | 36         |
| Besoldungsklasse A3                                                        | 378.529                           | 363.601           | 347.899           |                                 | 14.446         | 0              | 11                                                            | 11         | 10         |
| Besoldungsklasse A2                                                        | 147.051                           | 152.826           | 605.202           |                                 | 5.885          | 49.497         | 5                                                             | 5          | 17         |
| Besoldungsklasse Zugang A1                                                 | 1.032.057                         | 967.732           | 524.368           |                                 | 30.898         | 0              | 41                                                            | 39         | 21         |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                                        | <b>21.107.500</b>                 | <b>21.491.006</b> | <b>22.263.077</b> | <b>52.391</b>                   | <b>726.837</b> | <b>832.256</b> | <b>581</b>                                                    | <b>590</b> | <b>584</b> |
| Weitere unter den Lohnaufwand fallende Ausgaben (*)                        | 12.555.151                        | 13.121.817        | 13.379.325        |                                 |                |                |                                                               |            |            |
| <b>JÄHRLICHE GESAMTARBEITSKOSTEN</b>                                       | <b>33.662.651</b>                 | <b>34.612.823</b> | <b>35.642.402</b> |                                 |                |                |                                                               |            |            |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die in der Zeile „Weitere unter den Lohnaufwand fallende Ausgaben“ angeführten Beträge umfassen die Ausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis ohne die Ausgaben für Aufträge und Beratungen.

Im Haushaltsjahr 2021 betragen die Ausgaben für die Besoldung des Personals 35.642.402 Euro (+2,97 % gegenüber dem Vorjahr); davon belaufen sich die Ausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis auf 1.679.544 Euro (-3,20 % gegenüber 2020).

**Tabelle 97 – Ausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)**

| VERTRAGSART                                        |                     | BESTAND ZUM 31.12. |                  |                  |
|----------------------------------------------------|---------------------|--------------------|------------------|------------------|
|                                                    |                     | 2019               | 2020             | 2021             |
| Mit befristetem Arbeitsverhältnis                  | Führungskräfte      | 1                  | 1                | 3                |
|                                                    | Bereich C           | 7                  | 7                | 6                |
|                                                    | Bereich B           | 46                 | 34               | 27               |
|                                                    | Bereich A           | 1                  | 1                | 2                |
|                                                    | <b>GESAMTBETRAG</b> | <b>55</b>          | <b>43</b>        | <b>38</b>        |
| <b>GESAMTBETRAG AUSGABEN FÜR BRUTTOBESOLDUNGEN</b> |                     | <b>1.736.498</b>   | <b>1.735.095</b> | <b>1.679.544</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die (nach dem Kassaprinzip berechneten) Finanzdaten über die von der Verwaltung getragenen Aufwendungen für Besoldungen sind – aufgeschlüsselt nach Berufs- und Besoldungsklasse des Personals der Region – in der folgenden Übersicht angeführt.

**Tabelle 98 – Aufwendungen für Besoldungen 2021**

| FUNKTIONSBEREICH    | GEHALT    | SONDERERGÄNZUNGSZULAGE | DIENSTALTERSZULAGE | GEHALTS-ENTWICKLUNG NACH KLASSEN/VORRÜCKUNGEN | DREIZEHNTES MONATS-GEHALT | NACH-ZAHLUNGEN VORJHARE | AUS VERSPÄTUNGEN, ABWESENHEITEN USW. SICH ERGEBENDE EINTREIBUNGEN | GESAMTBETRAG      |
|---------------------|-----------|------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Führungskräfte (*)  | 125.550   | 0                      | 8.916              | 20.570                                        | 0                         | 0                       | 20                                                                | 155.016           |
| Bereich C           | 4.534.393 | 1.432.379              | 367.218            | 649.791                                       | 375.561                   | 321.255                 | 142.299                                                           | 7.538.298         |
| Bereich B           | 4.966.161 | 1.857.028              | 261.940            | 689.729                                       | 377.982                   | 342.478                 | 19.844                                                            | 8.475.474         |
| Bereich A           | 649.840   | 304.861                | 27.811             | 95.158                                        | 44.363                    | 32.907                  | 197                                                               | 1.154.743         |
| <b>GESAMTBETRAG</b> |           |                        |                    |                                               |                           |                         |                                                                   | <b>17.323.531</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(\*) Im Einklang mit der über SICO durchgeführten Erfassung der Daten zum öffentlichen Dienst werden die Daten betreffend die Bediensteten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und befristetem Führungsauftrag angeführt. Die Führungskräfte mit befristetem Führungsauftrag werden nicht erfasst.

Die an das Personal der Region im Haushaltsjahr 2021 entrichteten Zulagen und zusätzlichen Besoldungselemente werden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 99- Aufwendungen für Zulagen und zusätzliche Besoldungselemente 2021**

| FUNKTIONSBEREICH    | FUNKTIONSGEHALT | ERGEBNISGEHALT | PERSÖNLICHE ZULAGE | ZULAGE ART. 42 ABS. 5-TER, GVD NR. 151/2001 | VERGÜTUNG VON AUFWENDUNGEN, RISIKEN U. BELASTUNGEN | PRODUKTIVITÄTSENTGELTE | NACHZAHLUNGEN VORJAHRE | SONSTIGE NEBENKOSTEN U. VERSCHIEDENE ZULAGEN | ÜBERSTUNDEN | GESAMTBETRAG     |
|---------------------|-----------------|----------------|--------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------|------------------------|----------------------------------------------|-------------|------------------|
| Führungskräfte (*)  | 106.850         | 27.870         | 0                  | 0                                           | 0                                                  | 0                      | 0                      | 6.207                                        | 0           | 140.927          |
| Bereich C           | 225.272         | 0              | 6.884              | 0                                           | 360                                                | 611.717                | 69.229                 | 1.403.029                                    | 119.226     | 2.435.717        |
| Bereich B           | 0               | 0              | 18.376             | 43.252                                      | 2.477                                              | 670.457                | 49.797                 | 1.180.122                                    | 75.695      | 2.040.176        |
| Bereich A           | 0               | 0              | 2.851              | 9.760                                       | 604                                                | 89.913                 | 16.590                 | 193.400                                      | 9.608       | 322.726          |
| <b>GESAMTBETRAG</b> |                 |                |                    |                                             |                                                    |                        |                        |                                              |             | <b>4.939.546</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(\*) Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsverhältnis mit befristetem Führungsauftrag Die Führungskräfte mit befristetem Führungsauftrag werden nicht erfasst.

In den folgenden Tabellen werden die im Dreijahreszeitraum 2019-2021 bestrittenen Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen (Kompetenzdaten) zusammengefasst. Gegenüber 2020 wird ein Anstieg der Aufwendungen für Überstunden (+21,18 %) festgestellt, während die Ausgaben für Dienstreisen im Vergleich zu 2020 um ca. 11 % zurückgehen. Dieser Rückgang folgt dem im Vorjahr verzeichneten starken Rückgang (-60,15 %) gegenüber den Daten 2019.

**Tabelle 100 - Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)**

|                           | 2019    | 2020    | 2021    |
|---------------------------|---------|---------|---------|
| Ausgaben für Überstunden  | 215.256 | 172.780 | 209.377 |
| Ausgaben für Dienstreisen | 54.849  | 21.857  | 19.456  |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die von den Bediensteten der Region Trentino-Südtirol in Anspruch genommenen Weiterbildungsangebote lassen sich in fünf Hauptbereiche unterteilen, in denen jeweils spezifische Kurse veranstaltet werden, wie z. B.:

1. Bereich Sicherheit: Bewertung und Bewältigung des stressbedingten Risikos; Covid-19-Management am Arbeitsplatz, Einweisung in die Nutzung des Defibrillators usw.
2. Bereich Fachschwerpunkte: Arbeiten im Remote-Modus, Arbeitszeitmanagement, Antikorruption und Transparenz in der öffentlichen Verwaltung, Abfertigung, Recht auf Aktenzugang, öffentliche Finanzen, Vergabeverträge usw.
3. Bereich Informatik: Protokollierungssystem P.I.TRE, Microsoft-Teams-Schulung, Babylon-Informationssystem für das Immobilienvermögen usw.
4. Bereich Friedensgerichte und Justiz: Gerichtsspesen, Grundbuchsrecht, freisprechende Urteile, EDV-gestütztes Strafverfahren usw.
5. Bereich Sprachen: Deutsch-, Englisch- und Ladinischkurse.

In der folgenden Tabelle werden die im Dreijahreszeitraum 2019-2021 vorgenommenen Zweckbindungen und Auszahlungen für Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal dargelegt<sup>299</sup>:

**Tabelle 101 - Gesamtbetrag der vor Abhaltung der Lehrgänge genehmigten Dekrete und Auszahlungen für Weiterbildungsmaßnahmen (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)**

|                                                      | 2019   | 2020   | 2021    |
|------------------------------------------------------|--------|--------|---------|
| Gesamtbetrag (vor den Lehrgängen) genehmigte Dekrete | 30.323 | 90.718 | 126.974 |
| Ausgezahlter Gesamtbetrag                            | 39.463 | 41.616 | 67.968  |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

#### 14.4 Positionszulage

Die von der Region ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 wurden bereits unter Abschnitt 2.3 Buchst. a) erwähnt, auf den verwiesen wird. In der Folge werden die vom betroffenen Personal einzutreibenden Beträge wiedergegeben.

**Tabelle 102 - Übersicht Eintreibung von ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulagen**

| ZEITRAUM DER EINTREIBUNG                      | GESAMTBETRAG DER EINZUTREIBENDEN RUHEGEHALTS-FÄHIGEN PERSÖNLICHEN ZULAGE | ZUM 31.12.2021 EINGETRIEBENE RUHEGEHALTS-FÄHIGE PERSÖNLICHE ZULAGE | ECKDATEN DER EINTREIBUNGSMASSNAHMEN |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 13.6.2009 - 31.5.2019                         | 23.089                                                                   | 0                                                                  | 1289 vom 19.12.2019                 |
| 12.5.2015 - 31.5.2019                         | 8.176                                                                    | 8.176                                                              | 1228 vom 12.12.2019                 |
| 1.6.2017 - 31.5.2019                          | 6.326                                                                    | 0                                                                  | 1292 vom 19.12.2019                 |
| 1.4.2018 - 31.5.2019                          | 74                                                                       | 0                                                                  | 1306 vom 23.12.2019                 |
| 14.4.2016 - 30.9.2018                         | 27.845                                                                   | 27.845                                                             | 1295 vom 19.12.2019                 |
| 1.1.2010 - 31.12.2017                         | 1.434                                                                    | 1.434                                                              | 1230 vom 12.12.2019                 |
| 6.11.2018 - 31.5.2019                         | 140                                                                      | 140                                                                | 1293 vom 19.12.2019                 |
| 1.2.2015 - 31.12.2018                         | 5.385                                                                    | 0                                                                  | 1290 vom 19.12.2019                 |
| 1.1.2010 - 31.1.2018                          | 626                                                                      | 626                                                                | 1291 vom 19.12.2019                 |
| 1.7.2017 - 30.9.2017<br>1.10.2018 - 31.1.2019 | 1.352                                                                    | 0                                                                  | 1305 vom 23.12.2019                 |
| 13.6.2009 - 31.5.2019                         | 34.220                                                                   | 0                                                                  | 1231 vom 12.12.2019                 |
| 1.1.2010 - 31.5.2019                          | 6.143                                                                    | 0                                                                  | 1294 vom 12.12.2019                 |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                           | <b>114.809</b>                                                           | <b>38.221</b>                                                      |                                     |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Nach Einleitung des Verfahrens zur Einzahlung der unrechtmäßig bezogenen Beträge wurden zum 31.12.2021) insgesamt 38.221,75 Euro an ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulagen eingetrieben, was 33,29 % des insgesamt zurückzuzahlenden Betrags entspricht.

#### **14.5 Mit dem Dienstverhältnis vereinbare Aufträge und Tätigkeiten**

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 70/2021 wurde die neue Verordnung „Bestimmungen auf dem Sachgebiet der mit dem Dienstverhältnis bei der Region vereinbaren Aufträge und Tätigkeiten und damit verbundene Haftung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des RG Nr. 3/2000“ genehmigt. Diese Verordnung, mit der das Sachgebiet der mit dem Dienstverhältnis bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol vereinbaren Tätigkeiten und die damit verbundene Haftung geregelt werden, findet sowohl für das Personal mit unbefristetem als auch für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis – einschließlich des teilzeitbeschäftigten Personals – Anwendung. In der Verordnung werden die Aufträge angeführt, die absolut unvereinbar sind bzw. nach vorheriger Ermächtigung oder nach vorheriger Mitteilung ausgeführt werden dürfen. Außerdem werden die jeweiligen Ermächtigungsverfahren und die Haftung geregelt. Die für das Personal zuständige Organisationsstruktur kann jederzeit geeignete Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen zu überprüfen.

Im Jahr 2021 wurden 27 Bedienstete zur Ausführung von 44 Aufträgen ermächtigt. Die Aufträge betrafen u. a. Tätigkeiten im musikalischen oder sportlichen Bereich, als Mitglied in Verwaltungsräten oder Kommissionen u. a. m.

#### **14.6 Gesamtstaatlicher Wiederaufbauplan (PNRR)**

Die Region Trentino-Südtirol hat keinen Finanzierungsantrag betreffend die im Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) und im diesbezüglichen Ergänzungsfonds vorgesehenen Mittel eingereicht.

Im Schreiben der Region wurde rein informationshalber mitgeteilt, dass das Justizministerium im Rahmen des PNRR zwei Wettbewerbsverfahren zur Einstellung von 79 Beamten/Beamtinnen des Amtes für den Prozess – u. a. auch für die Gerichtsämter des Oberlandesgerichtssprengels Trient – eingeleitet hat. Für die Verfahren betreffend die Einstellung sowie die dienst-, besoldungs- und vorsorgerechtliche Behandlung besagten Personals ist weiterhin das Justizministerium zuständig.

## 14.7 Dreijahresprogramm positiver Maßnahmen

Das umfassende Thema Chancengleichheit wurde auf gesamtstaatlicher Ebene durch eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen, die auch aufgrund der EU-Gesetzgebung erlassen wurden und darauf abzielen, jegliche Diskriminierung im beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich zu bekämpfen.

Laut Art. 7 des GvD vom 30.03.2001, Nr. 165 müssen die öffentlichen Verwaltungen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Arbeitsplatz die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleisten und jede direkte oder indirekte Diskriminierung wegen des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der Religion oder der Sprache verhindern. Außerdem müssen sie ein Arbeitsumfeld garantieren, in dem das Wohlbefinden gefördert und jede Form von moralischem Zwang oder psychischer Gewalt erkannt, bekämpft und ausgeremert wird. In der Richtlinie Nr. 2/2019<sup>300</sup> wurde präzisiert, dass die Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der öffentlichen Verwaltung einer angemessenen Planung bedarf, die ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument für eine effiziente und effektive Verwaltungstätigkeit darstellt. In diesem Sinne muss jede öffentliche Verwaltung gemäß Art. 48 (*Positive Maßnahmen in den öffentlichen Verwaltungen*) des GvD Nr. 198/2006 einen Dreijahresplan positiver Maßnahmen erstellen, um in ihrem Tätigkeitsbereich die Beseitigung der Hinderungsgründe auf dem Wege der Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Laut Z. 3.2 der oben genannten Richtlinie müssen die Einheitlichen Garantiekomitees den politisch-administrativen Führungsorganen binnen 30. März einen Bericht über die Situation des Personal im Vorjahr vorlegen, der auch einen spezifischen Abschnitt zur Umsetzung besagten Dreijahresplans enthält und – sofern ein solcher nicht erlassen wurde – auf das säumige Verhalten der Verwaltung hinweist. Der Bericht – der auch dem Unabhängigen Bewertungsgremium (OIV) zu übermitteln ist – ist sowohl für die Bewertung der organisatorischen Gesamtpomformance der Verwaltung als auch für die Bewertung der persönlichen Performance der zuständigen Führungskraft relevant. Da der Dreijahresplan positiver Maßnahmen eng mit der Performance-Bewertung zusammenhängt und dem Performanceplan beigefügt wird, muss er jährlich binnen 31. Jänner aktualisiert werden.

Die Region Trentino-Südtirol hat mit Beschluss der Regionalregierung vom 12.4.2011, Nr. 96 den Dreijahresplan positiver Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2011-2014 genehmigt, in dem die Maßnahmen zur Umsetzung der folgenden drei Ziele definiert wurden:

1. Förderung des Bekanntheitsgrades des Komitees für Chancengleichheit und der Vertrauensperson;
2. Verbesserung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz, auch im Lichte der Bestimmungen laut GvD Nr. 81/2008 i.d.g.F., die im Rahmen der Risikobewertung den Begriff „arbeitsbedingter Stress“ eingeführt haben;
3. Förderung von Maßnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Beruf ermöglichen, indem sie die unterschiedlichen Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern in der Körperschaft berücksichtigen, den Menschen in den Mittelpunkt rücken und die Bedürfnisse der Körperschaft mit jenen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter harmonisieren.

Die Regionalverwaltung präzisiert in ihrem Schreiben *in puncto* Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihr Personal, dass die Region Trentino-Südtirol im Juni 2015 zum Zertifizierungsverfahren „Family Audit“ zugelassen wurde, im Dezember 2016 das Family-Audit-Grundzertifikat und im September das Zertifikat „Family Audit Executive“ erhalten hat. Im selben Schreiben erwähnt die Region auch die Erstellung eines entsprechenden *Arbeitsplans, der 27 Aktionen in den folgenden Makrobereichen umfasst: Arbeitsorganisation, Kultur der Vereinbarkeit, Kommunikation, Benefits und Dienste, familienfreundlicher Bezirk „Distretto Famiglia“ und neue Technologien.*

Der Rechnungshof nimmt die bisherigen Leistungen zur Kenntnis und fordert die Körperschaft auf, den Dreijahresplan positiver Maßnahmen zu aktualisieren und anzupassen. Laut GvD Nr. 198/2006 darf eine Verwaltung, die den Dreijahresplan nicht erstellt und genehmigt hat, kein neues Personal aufnehmen. Genauer gesagt verweist der Art. 48 Abs. 1 des GvD Nr. 198/2006 auf den Art. 6 Abs. 6 des GvD Nr. 165/2001, der Folgendes besagt: *Die öffentlichen Verwaltungen, die den in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, dürfen kein neues Personal einstellen.* Diesbezüglich bemerkt die Regionale Kontrollsektion Ligurien in ihrem Beschluss Nr. 82/2016: *Wird der Dreijahresplan positiver Maßnahmen für die Chancengleichheit laut Art. 48 Abs. 1 des GvD vom 11.4.2006, Nr. 198 (Kodex der Chancengleichheit für Männer und Frauen) nicht verabschiedet, so ist die Unterlassung in jedem Fall – unabhängig von der formell vorgesehenen Sanktion des Verbots neuer Personaleinstellungen – zu beanstanden, denn der Plan stellt ein hochbedeutendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung und der moralischen oder psychischen Gewalt und zum Schutz der Frauen am Arbeitsplatz dar* (vgl. auch den Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 12/SEZAUT/2012/INPR).

## 14.8 Weitere Maßnahmen betreffend das Personal

Nach der Ausrufung des Gesundheitsnotstands wegen des Risikos von durch übertragbare virale Erreger verursachten Erkrankungen (Beschluss des Ministerrates vom 31.1.2020) und infolge der plötzlichen Notwendigkeit, die persönlichen Kontakte und die Arbeitserbringung in Präsenz möglichst einzuschränken, hat sich die Region bemüht, agile Arbeitsmodalitäten einzuführen. Durch das Teilabkommen vom 30.9.2020 wurde in den Koordinierten Text der geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Art. 26-ter über das agile Arbeiten (Smart Working) eingeführt, der Folgendes besagt: *Die Verwaltung führt zwecks Steigerung der Produktivität und Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf das agile Arbeiten (Smart Working) als Modalität für die Ausführung der Arbeitsleistung ein, indem sie die sich aus dem technologischen Fortschritt und der Entwicklung der Arbeitsorganisation ergebenden Möglichkeiten – auch im Hinblick auf die optimale Nutzung der Ressourcen und die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen der einzelnen Bediensteten – ausbaut.* Laut Abs. 3 dieses Artikels werden *die Gewerkschaften am Ende jedes Jahres, in dem diese Arbeitsmodalität angewandt wird, detailliert über die Anzahl und Art der aktivierten Arbeitsplätze informiert.* In ihrem Schreiben hat die Autonome Region Trentino-Südtirol die nach Dienstbereich aufgeschlüsselten Daten betreffend die Arbeitserbringung mit agilen Modalitäten im Jahr 2021 mitgeteilt:

**Tabelle 103 - Rückgriff auf agiles Arbeiten - Jahr 2021**

|                     | GESAMTZAHL<br>PERSONAL<br>PERSONALE | ANZAHL IM<br>SMART WORKING-<br>MODUS<br>GEARBEITETE TAGE | % IM SMART<br>WORKING-MODUS<br>GEARBEITETE TAGE |
|---------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Zentralämter        | 179                                 | 12.574                                                   | 27,12%                                          |
| Friedensgerichte    | 84                                  | 334                                                      | 1,06%                                           |
| Justizgerichte      | 360                                 | 3.073                                                    | 2,47%                                           |
| <b>GESAMTBETRAG</b> | <b>623</b>                          | <b>15.981</b>                                            | <b>30,65%</b>                                   |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Mit Rundschreiben vom 25.6.2021, Nr. 19 wurde in Anbetracht der positiven Entwicklung des Gesundheitsnotstands festgelegt, dass das Personal der Region ab 1.7.2021 mindestens 3 Tage in der Woche am jeweiligen Dienstsitz in Präsenz arbeiten muss, wobei der Mindestanteil der Präsenzarbeit auf Wochenbasis über 50 % der Arbeitszeit der Bediensteten liegen muss.

Erwähnenswert ist auch die durch das RG vom 27.7.2021, Nr. 5 vorgenommene Änderung des Art. 18 „Kabinettsamt des Präsidenten des Regionalausschusses“ Abs. 5 des RG Nr. 15/1983 i.d.g.F. Die

bisherige Bestimmung wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs geändert, nachdem der Staat einige Regionalgesetze angefochten hatte, laut denen die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Journalisten nicht mit einem von der Agentur für Tarifvertragsverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen ausgehandelten öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern mit einem von den Arbeitgeberverbänden der Verlage und der „Federazione nazionale della Stampa italiana“ ausgehandelten Vertrag zu erfolgen hatte. Die Ermächtigung zur endgültigen Unterzeichnung des Entwurfs des Abkommens betreffend die gesonderten Vertragsbestimmungen zur Festlegung der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung der bei der Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen tätigen Journalisten wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.3.2021, Nr. 46 erteilt.

## 15 MASSNAHMEN ZUR GEBIETSENTWICKLUNG

### 15.1 Einführung

Die Region hat mit RG vom 13.12.2012, Nr. 8 zwecks Unterstützung der regionalen Wirtschaft das Projekt „Gebietsentwicklung“ gefördert. Aufgrund des RG Nr. 8/2012 kann die Region den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen kontrollierten Gesellschaften Kredite gewähren, die der Rechenschaftspflicht seitens der begünstigten Körperschaften unterliegen. Im Regionalgesetz wurde ein erster Ansatz in Höhe von 500 Mio. Euro vorgesehen, der dann durch RG vom 24.7.2014, Nr. 6 und RG vom 3.8.2015, Nr. 22 aufgestockt wurde.

Im Jahr 2021 wurde das RG Nr. 8/2012 nicht geändert bzw. ergänzt, und es wurden keine diesbezüglichen Verwaltungsmaßnahmen ergriffen.

Zum 31.12.2021 hatte die Region den beiden Autonomen Provinzen bzw. den von den Provinzen kontrollierten Gesellschaften Kredite in Höhe von insgesamt 656.184.936,87 Euro gewährt und insgesamt 638.485.810,35 Euro entrichtet. Im Jahr 2021 hat die Region für das Projekt „Gebietsentwicklung“ im Sinne des RG Nr. 8/2012 keinen Betrag entrichtet. Von den in den Rückzahlungsplänen vorgesehenen Schuldnern wurden Rückzahlungen in Höhe von 26.792.738,70 Euro eingehoben.

### 15.2 Kapitel E05300.0000 – Rückerstattete Kredite

Im Sinne der Regionalbestimmungen und der darauf folgenden Verwaltungsakte werden die von der Region gewährten und von den beiden Provinzen und/oder ihren Gesellschaften rückerstatteten Kredite im Einnahmenkapitel E05300.0000 „Rückerstattete Kredite – Einhebungen von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen“ (Tit. 5) verbucht.

Der Gesamtüberblick über die Daten zu diesem Kapitel, wie sie in der Allgemeinen Rechnungslegung 2021 wiedergegeben sind, stellt sich wie folgt dar:

**Tabelle 104 – Einnahmenkapitel Rückerstattete Kredite**

| <b>E05300.0000 Rückerstattete Kredite - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen</b> |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Veranschlagungen (Kompetenz)                                                                                                                          | 26.792.739 |
| Feststellungen                                                                                                                                        | 26.792.739 |
| Mindereinnahmen auf Rechnung Kompetenz                                                                                                                | 0          |
| Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren                                                                                                         | 0          |
| Einhebungen auf Rechnung Kompetenz                                                                                                                    | 26.792.739 |
| Endrückstände                                                                                                                                         | 0          |

Quelle: Beschluss der Regionalregierung vom 28.4.2022, Nr. 64

Die Region hat den Rückzahlungsplan bezüglich der für die Programme der Autonomen Provinz Trient gewährten Mittel mit Beschluss vom 5.12.2017, Nr. 291 (sodann aktualisiert mit den Beschlüssen vom 19.10.2018, Nr. 184 und vom 27.11.2020, Nr. 185) und jenen bezüglich der für die Programme der Autonomen Provinz Bozen gewährten Mittel mit Beschluss vom 31.10.2017, Nr. 259 (sodann aktualisiert mit den Beschlüssen vom 21.2.2018, Nr. 20, vom 19.9.2018, Nr. 164, vom 28.11.2019, Nr. 251 und vom 23.12.2020, Nr. 209) genehmigt.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen einen Gesamtüberblick über die zwei Rückzahlungspläne<sup>301</sup>:

**Tabelle 105 - Rückzahlungsplan für das Jahr 2021 - Programme der Autonomen Provinz Trient**

| SUBJEKT                                                                                                | ZUGEWIESENER GESAMTBETRAG | ERHALTENER GESAMTBETRAG | RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE VORJAHRE | RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE JAHR 2021 | RESTSCHULD         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------|
| AUT. PROVINZ TRIENT                                                                                    | 135.147.000               | 133.495.018             | 32.823.049                     | 8.389.357                       | 92.282.612         |
| TRENTINO SVILUPPO S.P.A.                                                                               | 92.282.000                | 92.282.000              | 17.956.400                     | 5.985.467                       | 68.340.133         |
| CASSA DEL TRENTINO S.P.A.                                                                              | 122.571.000               | 122.571.000             | 0                              | 0                               | 122.571.000        |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                                    | <b>350.000.000</b>        | <b>348.348.018</b>      | <b>50.779.449</b>              | <b>14.374.824</b>               | <b>283.193.745</b> |
| <b>BIS ENDE 2021 RÜCKGEZAHLTE GESAMTBETRÄGE BEZOGEN AUF DIE PROGRAMME DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT</b> |                           |                         |                                | <b>65.154.273</b>               |                    |

Quelle: Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 291/2017, Nr. 184/2018, Nr. 185/2020

**Tabelle 106 - Rückzahlungsplan für das Jahr 2021 - Programme der Autonomen Provinz Bozen<sup>302</sup>**

| SCHULDNER                                                                                             | GESAMTBETRAG LAUT PROGRAMMEN | RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE VORJAHRE | RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE JAHR 2021 | RESTSCHULD         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------|
| SÜDTIROL FINANCE AG                                                                                   | 23.500.000                   | 23.500.000                     |                                 | -                  |
| ASSE                                                                                                  | 102.500.000                  | 3.600.000                      | 3.600.000                       | 95.300.000         |
| AUT. PROVINZ BZ                                                                                       | 180.184.937                  | 56.553.745                     | 8.817.915                       | 114.813.277        |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                                   | <b>306.184.937</b>           | <b>83.653.745</b>              | <b>12.417.915</b>               | <b>210.113.277</b> |
| <b>BIS ENDE 2021 RÜCKGEZAHLTE GESAMTBETRÄGE BEZOGEN AUF DIE PROGRAMME DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN</b> |                              |                                | <b>96.071.660</b>               |                    |

Quelle: Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 259/2017, Nr. 251/2019, Nr. 209/2020

Die in den Rückzahlungsplänen vorgesehenen Beträge für das Jahr 2021 belaufen sich auf 14.374.823,70 Euro für die Rückerstattung von Krediten in Zusammenhang mit den Programmen der Autonomen Provinz Trient und auf 12.417.915,00 Euro für die Rückerstattung von Krediten in Zusammenhang mit den Programmen der Autonomen Provinz Bozen, d. h. auf insgesamt 26.792.738,70 Euro (was dem im betreffenden Kapitel des Haushalts 2021 der Region festgestellten/ eingehobenen Betrag entspricht).

Zwischen 2016 (Haushaltsjahr, ab dem die Rückerstattungen erfolgen) und 2021 wurde der Region für die von der Autonomen Provinz Trient bzw. von den von ihr kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Programme 65.154.273,03 Euro erstattet; zum 31.12.2021 beträgt die Restverbindlichkeit 283.193.744,67 Euro.

Zwischen 2017 (Haushaltsjahr, ab dem die Rückerstattungen erfolgen) und 2021 wurden der Region für die von der Autonomen Provinz Bozen bzw. von ihren Agenturen/von den von ihr kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Programme 96.071.660,00 Euro erstattet; zum 31.12.2021 beträgt die Restverbindlichkeit 210.113.276,87 Euro – was den Betrag für die geplanten Maßnahmen angeht – bzw. 194.066.132,74 Euro – was den entrichteten Betrag angeht. Es wird darauf hingewiesen, dass Südtirol Finance der Region im Jahr 2019 5.500.000,00 Euro durch ASWE rückerstattet hat. In der obigen Tabelle wurde dieser Betrag als von Südtirol Finance zurückgezahlter Betrag angeführt, weil er dieser Gesellschaft entrichtet wurde.

## 15.3 Kap. U18013.0000 – Strategische Investitionen für die Standortentwicklung

### 15.3.1 Kapitelbeschreibung

Das Haushaltskapitel U18013.0000 bezieht sich auf das von der Region durch RG vom 13.12.2012, Nr. 8 geförderte Projekt „Gebietsentwicklung“ zwecks Unterstützung der regionalen Wirtschaft. Wie

bereits in der Beschreibung des Einnahmenkapitels E05300.0000 angeführt, folgten dem anfänglichen auf dem RG Nr. 8/2012 basierende Ansatz Ansatzergänzungen aufgrund der Regionalgesetze vom 24.7.2014, Nr. 6 und vom 3.8.2015, Nr. 22.

In Umsetzung der Bestimmungen der oben genannten Regionalgesetze hat die Region die von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen verfassten Maßnahmenprogramme genehmigt und auf deren Grundlage im Laufe der Jahre die regionalen Finanzierungen gewährt.

Die Buchhaltungsdaten 2021 zum Ausgabenkapitel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 107 - Ausgaben Projekt Gebietsentwicklung**

| Kap. U18013.0000 Ausgaben für die Durchführung von strategischen Investitionsprojekten für die Standortentwicklung - Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Veranschlagungen (Kompetenz)                                                                                                                                                                                               | 17.699.127 |
| Zweckbindungen                                                                                                                                                                                                             | 0          |
| Gebundener Mehrjahresfonds                                                                                                                                                                                                 | 17.699.127 |
| Einsparungen der Kompetenzgebarung                                                                                                                                                                                         | 0          |
| Anfängliche Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren                                                                                                                                                                  | 0          |
| Neufeststellung Rückstände                                                                                                                                                                                                 | 0          |
| Zahlungen auf Rechnung Rückstände                                                                                                                                                                                          | 0          |
| Endrückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren                                                                                                                                                                           | 0          |
| Zahlungen auf Rechnung Kompetenz                                                                                                                                                                                           | 0          |
| Gesamtbetrag Zahlungen                                                                                                                                                                                                     | 0          |
| Rückstände der Kompetenzgebarung                                                                                                                                                                                           | 0          |
| Gesamtbetrag Rückstände                                                                                                                                                                                                    | 0          |

Quelle: Beschluss der Regionalregierung vom 28.4.2022, Nr. 64

Der Betrag in Höhe von 17.699.126,52 Euro entspricht dem Betrag, den die Region den beiden Autonomen Provinzen bzw. den Gesellschaften, an denen diese beteiligt sind, für die durch das Projekt zur Gebietsentwicklung laut RG Nr. 8/2012 finanzierten Initiativen noch nicht entrichtet hat.

### 15.3.2 Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2021

Der Gesamtüberblick über die durch das Regionalgesetz Nr. 8/2012 i.d.g.F. finanzierten Maßnahmen stellt sich Ende 2021 wie folgt dar:

**Tabelle 108 - Stand der finanzierten Maßnahmen**

| PROGRAMM                             | GEPLANT/<br>ZWECKGEBUNDEN | GEANTBETRAG<br>ENTRICHTUNGEN<br>zum 31.12.2021 | NOCH ZU<br>ENTRICHTENDER<br>BETRAG |
|--------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|
| PROGRAMM RG 8/2012 AUT.<br>PROV. TN  | 250.000.000               | 248.348.018                                    | 1.651.982                          |
| PROGRAMM RG 6/2014 AUT.<br>PROV. TN  | 100.000.000               | 100.000.000                                    | 0                                  |
| <b>GESAMTBETRAG AUT. PROV. TN</b>    | <b>350.000.000</b>        | <b>348.348.018</b>                             | <b>1.651.982</b>                   |
| PROGRAMM RG 8/2012 AUT.<br>PROV. BZ  | 248.816.155               | 232.769.010                                    | 16.047.144                         |
| PROGRAMM RG 6/2014 AUT.<br>PROV. BZ  | 30.000.000                | 30.000.000                                     | 0                                  |
| PROGRAMM RG 22/2015 AUT.<br>PROV. BZ | 27.368.783                | 27.368.783                                     | 0                                  |
| <b>GESAMTBETRAG AUT. PROV. BZ</b>    | <b>306.184.938</b>        | <b>290.137.793</b>                             | <b>16.047.144</b>                  |
| <b>GESAMTBETRAG KAPITEL</b>          | <b>656.184.938</b>        | <b>638.485.811</b>                             | <b>17.699.127</b>                  |

Quelle: Rechnungshof

Vom vorgesehenen Betrag (656.184.937,56 Euro) hat die Region im Zeitraum 2013-2021 für die Programme der beiden Provinzen insgesamt 638.485.811,04 Euro ausgezahlt, sodass noch 17.699.126 Euro zu entrichten sind (dies entspricht dem Bestand des GMF des Haushaltskapitels U18013.0000).

Die Kredite betreffend die in den Programmen der Autonomen Provinz Trient angeführten Maßnahmen wurden von der Region – mit Ausnahme der Investition für Finanzinstrumente, für welche sie noch 1.651.982,39 Euro zu entrichten hat – vollständig ausgezahlt.

Für die Programme der Autonomen Provinz Bozen hat die Region noch 16.047.144,13 Euro für die Aktivierung von Finanzinstrumenten zu entrichten.

Über die von der Region den beiden Autonomen Provinzen bzw. den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, zugewiesenen Beträge besteht die Pflicht zur Rechenschaftslegung.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 12.6.2017, Nr. 167 zur Ergänzung/Ersetzung der Bestimmungen laut den Beschlüssen Nr. 77/2013 und Nr. 184/2013 wurde festgehalten, dass die Mittel der Region im Sinne der Bestimmungen laut Art. 119 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16-21 des Gesetzes vom 24.12.2003, Nr. 350 zu verwenden sind.

Im Rahmen der Überprüfung<sup>303</sup> durch den Rechnungshof wurden u. A. nachstehende Unterlagen angefordert:

- Übersicht über die von der Region zur Entrichtung an die beiden Provinzen und ihre Körperschaften/Einrichtungen verwendeten Beträge aus dem Fonds für die Gebietsentwicklung (Anlage 7 zum Ermittlungsschreiben);

- Gesamtbetrag der Rechenschaftslegungen seitens der beiden Provinzen an die Region (Anlage 8 zum Ermittlungsschreiben);
- Gesamtübersicht der entrichteten Finanzierungen mit getrennter Angabe der Verwendung gemäß den Typologien laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung (Anlage 9 zum Ermittlungsschreiben);
- die Maßnahmen betreffend die formale Genehmigung seitens der Region der von den beiden Provinzen vorgelegten Rechenschaftslegungen;
- den aktuellen Stand der Kreditgewährung für die Aktivierung von Finanzinstrumenten.

Nachstehende Tabelle (Zusammenfassung der Programme beider Provinzen) umfasst die von der Region mit den drei oben angegebenen Anlagen bereit gestellten Daten. Es wird präzisiert, dass die Regionalverwaltung die Anlage 9 ohne gesonderte Angabe der Entsprechung mit Art. 119 der Verfassung, sondern mit dem Vermerk<sup>304</sup> übermittelt hat, dass *die Regionalregierung in der Sitzung vom 26.04.2021 die Tätigkeit betreffend die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.*

### **Tabelle 109- Getätigte Auszahlungen und Rechenschaftslegungen**

| ART DER MASSNAHME                       |    | GEPLANT/ZWECK-<br>GEBUNDEN                                                                                                  | VON DER REGION<br>ENTRICHTET 2013-<br>2021 (Anlage 7) | VON DER<br>PROVINZ<br>ABGERECHNET<br>(ausgezahlt)<br>(Anlage 8) |                                 |
|-----------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| RG<br>8/2012                            | a) | Cassa del Trentino s.p.a. - Finanzierung von Investitionsprogrammen der örtlichen Körperschaften (Teil Geförderter Wohnbau) | 122.571.000                                           | 122.571.000                                                     | 121.470.548                     |
|                                         | b) | Trentino Sviluppo s.p.a. - Projekte zur Unternehmens- und Gebietsentwicklung                                                | 92.282.000                                            | 92.282.000                                                      | 92.282.000                      |
|                                         | c) | Autonome Provinz Trient - Errichtung von Rotationsfonds + direkte Investitionen                                             | 60.147.000                                            | 60.147.000                                                      | 57.629.045                      |
|                                         | d) | Autonome Provinz Trient - Finanzinstrumente Art. 1 Abs. 3                                                                   | 75.000.000                                            | 73.348.018                                                      | 73.348.018                      |
| <b>Gesamtbetrag Programm 2013</b>       |    | <b>350.000.000</b>                                                                                                          | <b>348.348.018</b>                                    | <b>344.729.610</b>                                              |                                 |
| RG 6/2014                               | a) | Cassa del Trentino s.p.a. - von den Gemeinden des Trentino durchgeführte öffentliche Arbeiten                               | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012                       | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012                                 | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012 |
|                                         | b) | Trentino Sviluppo s.p.a. - Projekte zur Unterstützung Trentiner Unternehmen                                                 | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012                       | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012                                 | Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012 |
| <b>Gesamtbetrag Programm 2014</b>       |    |                                                                                                                             |                                                       |                                                                 |                                 |
| <b>GESAMTBETRAG AUT. PROVINZ TRIENT</b> |    | <b>350.000.000</b>                                                                                                          | <b>348.348.018</b>                                    | <b>344.729.610</b>                                              |                                 |

|                                   |    |                                                                                                                        |                    |                    |            |
|-----------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------|
| RG 8/2012                         | a) | Südtirol Finance/ Autonome Provinz Bozen - Rotationsfonds für Investitionen der örtlichen Körperschaften Breitbandnetz | 65.000.000         | 65.000.000         | 65.000.000 |
|                                   | b) | Südtirol Finance/ Autonome Provinz Bozen - Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export                      | 5.000.000          | 5.000.000          | 5.000.000  |
|                                   | c) | Südtirol Finance/ ASWE - Finanzinstrumente Art. 1 Abs. 3                                                               | 75.000.000         | 58.952.856         | 58.952.856 |
|                                   | d) | Südtirol Finance/ ASWE - Rotationsfonds für Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen                                | 25.000.000         | 25.000.000         | 25.000.000 |
|                                   | e) | Südtirol Finance/ ASWE - Finanzierung des Projekts "Bausparen"                                                         | 20.000.000         | 20.000.000         | 20.000.000 |
|                                   | f) | Autonome Provinz Bozen - Baubranche                                                                                    | 14.676.654         | 14.676.654         | 14.676.654 |
|                                   | g) | Autonome Provinz Bozen - Liegenschaften für den Gesundheitsdienst                                                      | 4.139.501          | 4.139.501          | 4.139.501  |
|                                   | h) | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 138/2017                                                            |                    |                    |            |
|                                   | l) | Südtirol Finance/ Autonome Provinz Bozen - Kreditgewährung zur Finanzierung der Rotationsfonds LG Nr. 9/1991           | 40.000.000         | 40.000.000         | 40.000.000 |
|                                   | m) | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 138/2017                                                            |                    |                    |            |
| <b>Gesamtbetrag Programm 2013</b> |    | <b>248.816.155</b>                                                                                                     | <b>232.769.010</b> | <b>232.769.010</b> |            |

|                                                        |                   |                                                                                                          |                                   |                    |                    |
|--------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|--------------------|
| RG 6/2014                                              | a)                | Autonome Provinz Bozen – Investitionen im Agrarsektor                                                    | 10.000.000                        | 10.000.000         | 10.000.000         |
|                                                        | b)                | Autonome Provinz Bozen – Finanzierung an Gemeinden für Ankauf vom Baugrund                               | 5.000.000                         | 5.000.000          | 5.000.000          |
|                                                        | c)                | Autonome Provinz Bozen – Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen zur Sanierung von Bausubstanz         | 4.000.000                         | 4.000.000          | 4.000.000          |
|                                                        | d)                | Autonome Provinz Bozen – Finanzierung Rotationsfonds zur Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten          | 11.000.000                        | 11.000.000         | 11.000.000         |
|                                                        | a)                | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 164/2018                                              |                                   |                    |                    |
|                                                        | b) c)             | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 236/2016                                              |                                   |                    |                    |
|                                                        |                   | <b>Gesamtbetrag Programm 2014</b>                                                                        | <b>30.000.000</b>                 | <b>30.000.000</b>  | <b>30.000.000</b>  |
| RG 22/2015                                             | a)                | Autonome Provinz Bozen – Projektierung und Durchführung von Straßenbauarbeiten                           | 26.380.782                        | 26.380.782         | 26.380.782         |
|                                                        | b)                | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 164/2018                                              |                                   |                    |                    |
|                                                        | c) d) e) f) g) h) | GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 236/2016                                              |                                   |                    |                    |
|                                                        | i)                | Autonome Provinz Bozen – Finanzierung von Investitionen im Bereich Umwelt                                | 488.000                           | 488.000            | 488.000            |
|                                                        | j)                | Autonome Provinz Bozen – Finanzierung von Investitionen im Bereich Natur, Landschaft und Raumentwicklung | 500.000                           | 500.000            | 500.000            |
|                                                        |                   |                                                                                                          | <b>Gesamtbetrag Programm 2015</b> | <b>27.368.782</b>  | <b>27.368.782</b>  |
| <b>GESAMTBETRAG AUT. PROVINZ BOZEN</b>                 |                   |                                                                                                          | <b>306.184.937</b>                | <b>290.137.793</b> | <b>290.137.793</b> |
| <b>GESAMTBETRAG AUT. PROVINZ TN u. AUT. PROVINZ BZ</b> |                   |                                                                                                          | <b>656.184.937</b>                | <b>638.485.810</b> | <b>634.867.403</b> |

Quelle: Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 – Anlagen 7, 8 und 9

In Beantwortung der Anfrage, mit der die Regionalverwaltung aufgefordert wurde, über die von den beiden Provinzen vorgelegten Rechenschaftslegungen zu berichten, wurden nachstehende Informationen<sup>305</sup> erteilt:

- Cassa del Trentino SpA hat insgesamt 122.571.000,00 Euro erhalten und Auszahlungen in Höhe von 121.470.547,67 Euro vorgenommen; 17.281,73 Euro wurden im Jahr 2021 für Investitionen der Gemeinden entrichtet;
- Trentino Sviluppo SpA hat insgesamt 92.282.000,00 Euro erhalten und den gesamten Betrag ausgezahlt;
- die Autonome Provinz Trient hat für Rotationsfonds und direkte Investitionen laut Buchst. c) des Programms den Betrag von 3.498.870,43 Euro für Schulbauten, Radwege und Verkehrsinfrastruktur ausgezahlt, der aus den von der Landesagentur für die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (APIAE) im Laufe des Jahres 2020 insgesamt zurückgezählten 8.150.000 Euro herrührt. Von dem von

der Autonomen Provinz Trient insgesamt zweckgebundenen Gesamtbetrag (45.378.179,73 Euro) wurden 42.860.224,92 Euro ausgezahlt;

- bezüglich des Betrags der Autonomen Provinz Trient, der für die Aktivierung von Finanzinstrumenten bestimmt ist, wurden keine neuen Investitionen getätigt, und es sind keine Einforderungen seitens der Sparverwaltungsgesellschaft erfolgt;
- die Autonome Provinz Trient hat im Laufe der Jahre „die Verwendung der nicht für spezifische und kennzeichnende Zwecke des Kreditempfängers eingesetzten Mittel“ neuregelte;
- die Autonome Provinz Bozen hat sämtliche Investitionsprojekte zu Ende geführt<sup>306</sup>; die Region teilt mit, dass *die neu zugewiesenen Beträge im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 119 der Verfassung und laut Art. 3 Abs. 16-21 des Gesetzes vom 24.12.2003, Nr. 350 stehen* und dass die Maßnahmen angepasst wurden, um sie *mit den Vorschriften besser in Einklang zu bringen*;
- die Regionalregierung hat am 26.4.2021 die im Jahr 2020 durchgeführte Tätigkeit zur Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen;
- der Rechenschaftsbericht 2021 wird der Regionalregierung unterbreitet;
- die Autonome Provinz Trient und die ASWE werden über die Entwicklung des Fonds mittels der von FININT SGR übermittelten Unterlagen informiert;
- die Sparverwaltungsgesellschaft legt der Region zur Monitorierung der Entwicklung des Fonds Quartalsberichte vor;
- aufgrund dieser Quartalsberichte hat sich die Regionalregierung am 9.12.2021<sup>307</sup> zur Tätigkeit der FININT geäußert.

In Bezug auf die Kredite für die Finanzinstrumente (75 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und 75 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen) hat die Region in Beantwortung der Anfrage des Rechnungshofs am 31.3.2022 aus den von der Autonomen Provinz Trient und von der ASWE übermittelten Berichten hergeleitete Informationen mitgeteilt.

Aus dem von der Autonomen Provinz Trient an die Region übermittelten Bericht<sup>308</sup> geht Nachstehendes hervor:

*Die Autonome Provinz Trient hat insgesamt 73.348.017,61 Euro an die Sparverwaltungsgesellschaft überwiesen; bezüglich des Wertes der von FININT SGR in Finanzinstrumente angelegten Mittel wird auf Nachstehendes hingewiesen:*

- *zum 31.12.2021 umfasst das Investitionsportfolio für den Teilfonds Trient 28 Minibonds, 9 Direct Lending, 1 Bankschuldverschreibung und 1 gebundene Bankeinlage;*
- *der Anteilwert der von der Provinz Trient gehaltenen Anteile der Klasse B beträgt 76.010,791 Euro;*

- die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse B beläuft sich auf 717,140 (66,11 %); der Nettogesamtwert des Fonds beläuft sich auf 54.510.378,76 Euro;
- im Jahr 2021 wurden Bruttoerträge in Höhe von 1.620.098,15 Euro und Teilrückerstattungen in Höhe von 908.766,03 Euro ausgeschüttet.

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Investitionen getätigt. Im Rahmen der Portfolioverwaltung wurde die wichtige Tätigkeit zur Bewertung und Monitorierung der emittierenden Gesellschaften fortgesetzt.

Im Allgemeinen entwickeln sich die Auswirkungen des Covid-19-Notstands permanent weiter und müssen ständig und aufmerksam überwacht werden. Trotz der bestehenden Krise ist nur eine einzige Situation gefährdet. Abgesehen von dieser Position sind bis dato keine fehlenden Zahlungen zu verzeichnen.

Der Geschäftsbericht zum 31.12.2021 meldet

- keine nach Jahresabschluss eingetretenen relevanten Umstände;
- keine börsennotierten Finanzinstrumente und Derivate, aus denen sich Forderungen zugunsten des Fonds ergeben;
- keine Darlehensverbindlichkeiten im Laufe des Geschäftsjahrs, keine passiven Repogeschäfte im Laufe des Geschäftsjahrs und keine Finanzinstrumente, aus denen sich Schulden zu Lasten des Fonds ergeben.

In ihren Gegenäußerungen präzisierte die Region, dass ein Betrag in Höhe von 16.487.199,00 Euro (Fehlbetrag) dem Garantiekonto gutgeschrieben wurde, um die Rückerstattung des Kapitals an die Inhaber von Anteilen der Klasse A seitens der Inhaber von Anteilen der Klasse B zu gewährleisten.

In Bezug auf die Verwaltung der Finanzinstrumente der Autonomen Provinz Bozen geht aus dem von der ASWE an die Region<sup>309</sup> übermittelten Bericht Nachstehendes hervor:

Zum 31.12.2021 haben Südtirol Finance und ASWE insgesamt 58.952.855,87 Euro an FININT SGR überwiesen. Im Laufe des Jahres 2021 wurden keine weiteren Überweisungen vorgenommen.

Das Investitionsportfolio für den Teilfonds Bozen umfasst 14 Minibonds, 1 Direct Lending, 3 Bankschuldverschreibungen und 1 Termineinlage. Der Anteilwert der von der ASWE gehaltenen Anteile der Klasse B beträgt 77.174,712 Euro; die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse B beläuft sich auf 581,530 (68 %), was einem Nettogesamtwert von 44.879.410,00 Euro entspricht.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurden an die ASWE Bruttoerträge in Höhe von 635.362 Euro ausgeschüttet, die seit Beginn der Tätigkeit des Fonds ausgeschütteten Bruttoerträge belaufen sich auf insgesamt 2.188.053,00 Euro.

Was die Teilrückerstattung von Anteilen im vierten Quartal 2021 anbelangt, wurde die erste Teilausschüttung von Anteilen an die ASWE in Höhe von 16.319.130,00 Euro beschlossen; der Betrag wurde vollständig auf das Escrow Account eingezahlt, um – gemäß der Verordnung für die Verwaltung des Fonds – die Differenz zwischen dem eingezahlten Betrag der Anteile A und den insgesamt von denselben erhaltenen Einnahmen (der „Fehlbetrag“) zu decken. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde die zweite Teilausschüttung von Anteilen an die ASWE in Höhe von 4.419.764,00 Euro beschlossen; der Betrag wurde vollständig an die ASWE ausgezahlt.

Überdies wurden der ASWE 1.860.713,00 Euro aus der Freigabe des Escrow Accounts ausgezahlt, da dessen Saldo ausreicht, um den Fehlbetrag zu decken. Zum heutigen Datum belaufen sich die auf dem Escrow Account hinterlegten Mittel auf 14.458.417,00 Euro.

In Bezug auf eventuelle neue Investitionen und/oder neue Rückrufe sind derzeit im Regionalgebiet keine Objekte mit einem der Strategie des Fonds entsprechenden Risiko-Rendite-Profil vorhanden, wobei u. a. auch die Vielzahl der in der Region tätigen Banken und die kurze Restlaufzeit des Fonds zu berücksichtigen sind. Es werden jedenfalls weiterhin – auch angesichts der eventuellen in den nächsten Monaten zu erwartenden Entwicklungen im Wirtschafts- und im Gesundheitsbereich – mögliche Zielgruppen gesucht und erwogen. Auf jeden Fall kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass keine weiteren Rückrufe erfolgen, sondern eventuell dass die Beträge aus der Rückausstattung der Kapitalanteile der bestehenden Operationen reinvestiert werden.

Im Jahr 2021 wurde die wichtige Monitoringtätigkeit betreffend die im Portfolio geführten Gesellschaften fortgeführt. Diese Tätigkeit, die bei der normalen Portfolioverwaltung regelmäßig durchgeführt wird, hat ab 2020 kräftig zugenommen, um den Anforderungen der Gesellschaften in Bezug auf die Änderung der Tilgungspläne bzw. auf die Gewährung von Waivers aufgrund der sich aus dem Covid-19-Notstand ergebenden schwierigen wirtschaftlichen Lage gerecht zu werden. Im Allgemeinen entwickeln sich die Auswirkungen des Covid-19-Notstands permanent weiter und müssen ständig und aufmerksam überwacht werden.

Trotz der bestehenden Krise ist nur eine einzige Situation gefährdet. Abgesehen von dieser Position sind bis dato keine fehlenden Zahlungen zu verzeichnen.

Der Geschäftsbericht zum 31.12.2021 meldet

- keine nach Jahresabschluss eingetretenen relevanten Umstände;
- keine börsennotierten Finanzinstrumente und Derivate, aus denen sich Forderungen zugunsten des Fonds ergeben;
- keine Darlehensverbindlichkeiten im Laufe des Geschäftsjahrs, keine passiven Repogeschäfte im Laufe des Geschäftsjahrs und keine Finanzinstrumente, aus denen sich Schulden zu Lasten des Fonds ergeben.

## 15.4 Schlussbemerkungen

a) Aus den Gesamtdaten geht Nachstehendes hervor:

- Die von der Region genehmigten/finanzierten Maßnahmenprogramme belaufen sich auf 656.184.936,87 Euro (350.000.000,00 Euro für die Autonome Provinz Trient und 306.184.936,87 Euro für die Autonome Provinz Bozen);
- die Region hat im Zeitraum 2013-2021 Zahlungen in Höhe von 638.485.810,35 Euro getätigt (348.348.017,61 Euro für Programme der Autonomen Provinz Trient und 290.137.792,74 Euro für Programme der Autonomen Provinz Bozen), was 97,30 % der insgesamt geplanten Zahlungen entspricht. Weitere 17.699.126,52 Euro (1.651.982,39 Euro für Programme der Autonomen Provinz

Trient und 16.047.144,13 Euro für Programme der Autonomen Provinz Bozen) wurden noch nicht ausbezahlt;

- die Region hat von den beiden Autonomen Provinzen die Rechenschaftslegung über die Verwendung von Mitteln in Höhe von 634.867.403,02 Euro (344.729.610,28 Euro seitens der Autonomen Provinz Trient und 290.137.792,74 Euro seitens der Autonomen Provinz Bozen) erhalten, was 99,43 % des ausgezahlten Gesamtbetrags entspricht;
- insgesamt wurden der Region aufgrund der Rückzahlungspläne 161.225.933,00 Euro (65.154.273,00 Euro für Programme der Autonomen Provinz Trient und 96.071.660,00 Euro für Programme der Autonomen Provinz Bozen) rückerstattet;
- die Restverbindlichkeit der beiden Autonomen Provinzen beläuft sich auf 477.259.877,35 Euro (283.193.744,61 Euro für das Programm der Autonomen Provinz Trient und 194.066.132,74 Euro für das Programm der Autonomen Provinz Bozen), was 74,75 % der von der Region ausgezahlten Beträge entspricht.

**Tabelle 110 - Zusammenfassung RG Nr. 8/2012**

| PROVINZ                    | FINANZIERT<br>PROJEKTE | AUSGEZAHLTE<br>BETRÄGE | %<br>AUSGEZAHLT | ABGERECHNETE<br>BETRÄGE | %<br>ABGE-<br>RECHNET | DER REGION<br>ZURÜCK-<br>GESTATTETE<br>BETRÄGE | DER REGION<br>ZURÜCKZU-<br>ERSTATTENDE<br>BETRÄGE | AUSZU-<br>ZAHLENDE<br>BETRÄGE | GESAMTBETRAG<br>ZURÜCKERSTATTET+ZU-<br>RÜCKZUERSTATTEN+AUS-<br>ZUZAHLEN |
|----------------------------|------------------------|------------------------|-----------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| AUT. PROV.<br>TN           | 350.000.000            | 348.348.018            | 99,53           | 344.729.610             | 98,96                 | 65.154.273                                     | 283.193.745                                       | 1.651.982                     | 350.000.000                                                             |
| AUT. PROV.<br>BZ           | 306.184.937            | 290.137.793            | 94,76           | 290.137.793             | 100,00                | 96.071.660                                     | 194.066.133                                       | 16.047.144                    | 306.184.937                                                             |
| <b>GESAMT-<br/>BETRÄGE</b> | <b>656.184.937</b>     | <b>638.485.810</b>     | <b>97,30</b>    | <b>634.867.403</b>      | <b>99,43</b>          | <b>161.225.933</b>                             | <b>477.259.877</b>                                | <b>17.699.127</b>             | <b>656.184.937</b>                                                      |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

- b) Im Detail soll die Rückerstattung der Restschuld in den nächsten Jahren gemäß den geltenden Rückzahlungsplänen wie folgt erfolgen:

**Tabelle 111 - Künftige Rückzahlungspläne**

| PROVINZ                    | Zurückersattet<br>bis zum<br>31.12.2021 | 2022              | 2023              | 2024              | 2025              | 2026              | 2027              | 2028               | 2029              | 2030              | 2031              | 2032              | 2033             | 2034     | 2035              | GESAMT-<br>BETRAG  |
|----------------------------|-----------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|----------|-------------------|--------------------|
| AUT. PROV.<br>TN           | 65.154.273                              | 14.374.824        | 14.374.824        | 14.374.824        | 14.374.824        | 14.374.824        | 14.374.824        | 65.059.714         | 26.488.714        | 14.298.897        | 14.298.897        | 14.298.581        | 2.500.000        | -        | 60.000.000        | <b>348.348.018</b> |
| AUT. PROV. BZ              | 96.071.660                              | 12.317.915        | 12.417.915        | 12.317.915        | 12.317.915        | 12.317.915        | 12.517.915        | 50.017.915         | 49.917.915        | 12.224.087        | 12.084.582        | 11.661.288        | -                | -        | -                 | <b>306.184.937</b> |
| <b>GESAMT-<br/>BETRÄGE</b> | <b>161.225.933</b>                      | <b>26.692.739</b> | <b>26.792.739</b> | <b>26.692.739</b> | <b>26.692.739</b> | <b>26.692.739</b> | <b>26.892.739</b> | <b>115.077.629</b> | <b>76.406.629</b> | <b>26.522.984</b> | <b>26.383.479</b> | <b>25.959.869</b> | <b>2.500.000</b> | <b>-</b> | <b>60.000.000</b> | <b>654.532.955</b> |

Quelle: Rechnungshof laut Rückzahlungsplänen

Die Differenz in Höhe von 1.651.982,47 Euro zwischen dem Gesamtbetrag und dem zurückzuerstattenden Gesamtbetrag laut Tabelle „Zusammenfassung RG Nr. 8/2012“ entspricht dem an die Autonome Provinz Trient noch zu entrichtenden Betrag.

- c) Die Region hat im Jahr 2021 Kreditrückzahlungen (26.792.738,70 Euro) gemäß den genehmigten Rückzahlungsplänen eingehoben.

Wie bereits anlässlich der Billigung der Rechnungslegungen 2017, 2018, 2019 und 2020 (Beschlüsse Nr. 2/PARI/2018, Nr. 3/PARI/2019, Nr. 2/2020/PARI und Nr. 1/2021/PARI) festgestellt wurde, wird bei den Rückzahlungsplänen zum Teil von den Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 abgesehen, laut dem Verschuldungen ausschließlich bei gleichzeitiger Genehmigung von Tilgungsplänen, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreiten darf, zulässig sind. Ferner widerspricht die für den Kredit zugunsten Cassa del Trentino vorgesehene Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung (*Bullet*-Darlehen) dem Art. 62 Abs. 2 des – durch Gesetz Nr. 133/2008 umgewandelten – GD Nr. 112/2008.

Die Region hat noch 17.699.126,52 Euro für Finanzinstrumente (davon 1.651.982,39 Euro an die Autonome Provinz Trient und 16.047.144,13 Euro an die Autonome Provinz Bozen) zu entrichten. Diesbezüglich wird – wie bereits anlässlich der Billigung der Rechnungslegungen 2017, 2018, 2019 und 2020 – hervorgehoben, dass diese Finanzinstrumente erhebliche Risikomargen aufweisen, wie im Jahr 2021 bestätigt wurde, als der Anteilwert sowohl für den Teilfonds Trient als auch für den Teilfonds Bozen erheblich gesunken ist. Im Verwaltungsreglement für den Fonds wird Nachstehendes festgelegt: Wenn der Gesamtbetrag laut endgültigem Verteilungsplan in Bezug auf die Anteile der Klasse A (Rentenfonds, die mit der Region ein Abkommen geschlossen haben) und der Klasse B (den Provinzen und ihren abhängigen Gesellschaften vorbehalten) nicht erlaubt, den für beide Klassen gezeichneten und eingezahlten Betrag zur Gänze zu decken, wird zu Gunsten der Anteile der Klasse A und zu Lasten der Klasse B ein Betrag verteilt, der die Rückzahlung des gezeichneten und eingezahlten Kapitals abzüglich eventueller Teilrückerstattungen und verteilter Erträge ermöglicht. Aufgrund dieser Regelung bewirkten die im vierten Quartal 2021 erfolgten Teilrückerstattungen von Anteilen – wie die Region für den Teilfonds Bozen mitteilte – einen „Fehlbetrag“ in Höhe von 14.458.417,00 Euro. Für den Teilfonds Trient hat die Körperschaft die Teilrückerstattung von 908.766,03 Euro und einen Fehlbetrag von 16.487.199,00 Euro mitgeteilt. Diese Art von Investitionen – obschon sie im RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. vorgesehen ist – scheint also erhebliche Risikomargen aufweisen, die angesichts der investierten und sorgfältig zu wahrenden öffentlichen Ressourcen ein ständiges Monitoring des Wertes der Anteile erfordern. Da diese Mittel zur Unterstützung örtlicher Unternehmen verwendet werden, sind außerdem die EU-Bestimmungen in Sachen staatliche Beihilfen (Art. 107 und 108 AEUV und Durchführungsverordnungen) zu beachten, laut denen bekanntlich die Europäische Kommission über die im Art. 1 des RG Nr. 8/2012 und in den entsprechenden Beschlüssen der Landesregierungen von Trient und Bozen vorgesehenen Beihilfen benachrichtigt werden muss.

- d) Die Regionalregierung hat am 26.4.2021 das vom Generalsekretär erstellte Dokument „*Promemoria für die Regionalregierung*“ genehmigt, in dem der Stand der Programme laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. zusammengefasst und deren Ergebnisse für das Jahr 2020 gutgeheißen werden.
- e) Die Region hat noch keine detaillierte Übersicht (mit Angabe der Initiativen und der jeweiligen Beträge) über die Geldmittel geliefert, die konkret im Einklang mit Art. 119 Abs. 6 der Verfassung<sup>310</sup> verwendet werden (bzw. wurden); dabei muss jegliche Verwendung der gewährten Kredite sowohl auf Rechnung Kompetenz als auch auf Rechnung Rückstände seitens der beteiligten Rechtssubjekte im Einklang mit besagter Verfassungsbestimmung und mit dem Gesetz Nr. 350/2003 erfolgen.
- f) Im Jahr 2021 hat die Region keine Beträge im Ausgabenkapitel U18013.0000 zweckgebunden und/oder ausgezahlt.
- g) Das Vertragsverhältnis bezüglich der Kreditgewährungen an die Provinzen und ihre instrumentalen Einrichtungen wurde immer noch nicht festgelegt.

## 16 AKTUALISIERUNG DER BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN SEITENS DER REGION

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat fast ausschließlich Ordnungsbefugnisse und eine lediglich residuale Zuständigkeit im Vergleich zu den Autonomen Provinzen, denen die Region noch weitere Aufgaben übertragen hat, welche durch die Errichtung des „Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse“ laut Art. 13 des RG Nr. 1/2004 i.d.g.F. finanziert werden.

Die Region selbst verwaltet im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten die Gewährung von Subventionen und Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die in nachstehenden Bereichen tätig sind:

- Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten in der Region (Aufgabenbereich 5 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten);
- Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind (Aufgabenbereich 5);
- Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden (Ausgabenbereich 19 – Internationale Beziehungen und Kooperation in der Entwicklung).

Nachstehende Verordnungen gelten in den jeweiligen Förderbereichen:

- DPREg. vom 6.11.2020, Nr. 50 „Erlass der Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text, für den Teil betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monographien, Studien und Werken von regionalem Belang“;
- DPREg. vom 6.11.2020, Nr. 51 „Erlass der neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen für den Teil betreffend den Bereich der europäischen Integration und den Bereich der Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“;
- DPREg. vom 25.11.2009, Nr. 9/L „Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden“.

Darüber hinaus wurden durch das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe geregelt und mit DPREg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L die neuen Durchführungsverordnung

zum Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen genehmigt.

Im Jahr 2020 hat die Region eine erste Reihe von Änderungen an der Verordnung betreffend die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monographien, Studien und Werken von regionalem Belang (DPReg. vom 6.11.2020, Nr. 50) sowie an der Verordnung betreffend die Bestimmungen zur Förderung der europäischen Integration und jene zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang (DPReg. vom 6.11.2020, Nr. 51) verabschiedet. Allerdings konnten dadurch die vom Rechnungshof in den Begleitberichten zu den Entscheidungen betreffend die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der vorhergehenden Haushaltsjahre angeführten Bedenken nicht ausgeräumt werden.

Nicht geändert wurde hingegen die Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 30.5.1993, Nr. 11 i.d.g.F. betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden (DPReg. vom 25.11.2009, Nr. 9).

Der wichtigste im Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 1/2021/PARI von den Vereinigten Sektionen angesprochene kritische Aspekt betraf nachstehende Punkte.

- Laut sämtlichen Verordnungen müssen die Beitragsempfänger die Ausgabenbelege für die Durchführung der finanzierten Initiativen nur in Höhe des gewährten Beitrags und nicht des Gesamtbetrags der zugelassenen Ausgabe der Region vorlegen. Der Gesamtbetrag der bestrittenen Ausgaben wird bis dato von den Beitragsempfängern in einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes angegeben und kann kraft der Verordnungsbestimmungen von den Ämtern der Region nicht direkt überprüft werden.
- Die Bestimmung des DPReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L betreffend die Einführung der Ausnahmeregelung zur Kürzung der von der Region gewährten Finanzierung für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, für den Fall, dass die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ist. Die Verwendung öffentlicher Mittel für die Durchführung eines Projekts oder einer Initiative, auch wenn es sich um Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung bedürftiger Länder handelt, kann in keinem Fall rechtfertigen, dass die Finanzierung nicht gekürzt wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben laut Abrechnung niedriger als die im Ausgabenvoranschlag angegebenen ausfallen. Der ohne Belege finanzierte Betrag widerspricht den Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit,

Rechenschaftspflicht und Transparenz, die der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde liegen.

- Die laut Anlage 1 zum DPREg. vom 16.11.2002, Nr. 7/L vorgesehene Verfahrensdauer beträgt 180 Tage und gilt für Verfahren mit hoher Komplexität, beispielsweise wenn die Organe anderer Verwaltungen beteiligt sind oder technische Bewertungen von erheblicher Tragweite erforderlich sind, ist aber im vorliegenden Fall nicht mit dem Grundprinzip eines ordnungsgemäßen Verfahrens vereinbar.

In ihrem Antwortschreiben<sup>311</sup> hat die Region, darauf hingewiesen, dass 2021 drei neue Dekrete mit Änderungen genehmigt wurden, die darauf abzielen die vom Rechnungshof angesprochenen Bedenken auszuräumen:

- DPREg. vom 2.9.2021, Nr. 49 „*Änderung zu der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L erlassenen Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe*“.

Durch dieses neue Dekret wird der zweite Satz im Art. 2 Abs. 2 des DPREg. Nr. 5/L/2005 gestrichen, welcher eine Ausnahmeregelung zur Kürzung der gewährten Finanzierung für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, für den Fall, dass die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe war, vorsah.

Die Änderung, welche auf die vom Rechnungshof formulierten Bedenken eingeht, gilt für Tätigkeiten, Bauten und Ankäufe, für die ab 2021 Beiträge gewährt wurden, sofern die Vereinbarungen nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung abgeschlossen wurden. Darüber hinaus gilt sie für Finanzierungen, die vor 2021 gewährt wurden, in Bezug auf eventuell nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 49/L/2021 abgeschlossene Vereinbarungsverlängerungen.

Allerdings wurde die laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Bestimmung betreffend die vom Beitragsempfänger vorzulegenden Ausgabenbelege nicht geändert, welche immer noch in der Grenze des gewährten Beitrags und nicht in jener der zugelassenen Ausgabe vorzulegen sind.

- DPREg. vom 26.11.2021, Nr. 61 „*Erlass der Ergänzung der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 i.d.g.F. für den Teil betreffend den Bereich europäische Integration und Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang*“.

Durch das neue Dekret wird der Kreis der Einrichtungen, die eine Finanzierung beantragen können erweitert: aufgrund der neuen Bestimmungen sind neben öffentlichen Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Komitees, in den entsprechenden Landesregistern eingetragenen Genossenschaften und Sozialgenossenschaften, nun auch Sportvereine bzw. -gesellschaften

förderfähig, während vorher nur Amateursportvereine ohne Gewinnzweck (mit Verbot der Gewinnausschüttung an die Mitglieder) in Frage kamen.

Im Art. 10 der Verordnung wird ferner bezüglich der Sportvereinen bzw. -gesellschaften gewährten Finanzierungen präzisiert, dass für die zugelassene Ausgabe ausschließlich die Ausgabenposten für die Teilnahme an Meisterschaften auf nationaler, interregionaler und europäischer Ebene berücksichtigt werden, und zwar Fahrtkosten sowie Kosten für Unterbringung und Verpflegung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region; ärztliche Hilfeleistung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region; obligatorische Teilnahmegebühren an den interregionalen, nationalen, europäischen und internationalen Meisterschaften.

Was die Auszahlung der Finanzierungen betrifft, verweist<sup>312</sup> die Verordnung auf das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L, und zwar auf die im Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Bestimmung über die vorzulegenden Ausgabenbelege, welche mindestens in Höhe des gewährten Beitrags vorzulegen sind, und nicht in Höhe der zugelassenen Ausgabe (bzw. der bestrittenen Ausgabe, falls diese unter der zugelassenen Ausgabe liegt);

- DPREg. vom 26. November 2021, Nr. 62 „*Erlass der Ergänzung und Änderung der mit DPREg. vom 6. November, Nr. 50 erlassenen Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text für den Teil betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monographien, Studien und Werken von regionalem Belang*“.

Durch das 2021 genehmigte Dekret werden die Maßnahmen der Region auch auf die Produktion von Dokumentarfilmen und die Synchronisierung von Dokumentarfilmen, zusätzlich zu den Publikationen, wie Büchern in gedruckter Form oder auf Datenträgern, erweitert.

Im neuen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung ist lediglich die Förderfähigkeit der angegebenen Filmproduktionen vorgesehen, wogegen im alten Wortlaut die Themen regionalen Belangs angeführt waren.

Es ist nicht unmittelbar verständlich, warum im vollständig ersetzten Art. 2 mit der Überschrift „*Art der Publikationen, Art der Filmproduktionen und Themen regionalen Belangs*“ nicht mehr wie vorher die nachstehend angeführten Themen regionalen Belangs aufscheinen:

- historische, institutionelle, politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte Trentino-Südtirols;
- Dokumentation über Natur, Landschaft, Kultur, Kunst und Wissenschaft auf regionaler und örtlicher Ebene;
- Sitten, Bräuche und Traditionen der regionalen Gemeinschaft, mit Schwerpunkt auf die Besonderheiten der Volksgruppen und der Sprachminderheiten;
- Zuständigkeitsbereiche der Region auch im Rahmen der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;

- sozio-ökonomische Aspekte der Alpenregionen mit besonderem Bezug auf die Siedlungsgebiete der Sprachminderheiten.

Auch der Art. 8 Abs. 2 und 5 wurden dahingehend aktualisiert, dass nun der Gesamtbetrag der direkten sowie auch der indirekten Ausgaben unter die für die Realisierung des Werkes bestrittenen Ausgaben fallen, wodurch der Umfang der anererkennungsfähigen Kosten nach einem Parameter mit eher unbestimmten Grenzen erweitert wird.

Darüber hinaus ist laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung weiterhin vorgesehen, dass die Ausgabenbelege im Original bis zur Höhe des gewährten Betrags und nicht in Höhe des Gesamtbetrags der zugelassenen Ausgabe vorzulegen sind.

Aus der Überprüfung der von der Region im Jahr 2021 genehmigten Änderungen zu den internen Bestimmungen geht hervor, dass weiterhin in sämtlichen Verordnungen die Bestimmungen zu bemängeln sind, wonach die Beitragsempfänger die Ausgabenbelege lediglich in Höhe des gewährten Beitrags und nicht in Höhe des Gesamtbetrags der zugelassenen Ausgabe vorlegen müssen.

Da die Beiträge für die verschiedenen Initiativen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der zugelassenen Ausgaben gewährt werden (80 % bzw. 90 % für die Finanzierung humanitärer Maßnahmen), ist es unerlässlich, diese Unterlagen einzuholen, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Empfänger zu überprüfen und insbesondere die Region in die Lage zu versetzen, die Finanzierung neu festzulegen, wenn die für die Durchführung der Initiative tatsächlich getätigten Ausgaben niedriger sind als die zugelassenen Ausgaben.

Die Region hat in ihren Antwortschreiben<sup>313</sup> mitgeteilt, dass in den Schreiben betreffend die Gewährung der Finanzierungen ersucht wird, die Ausgabenbelege (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen) für die gesamte bestrittene und vom Empfänger erklärte Ausgabe vorzulegen. Der Rechnungshof nimmt dies als Absicht der Regionalverwaltung zur Kenntnis, den vom Rechnungshof formulierten Einwänden gerecht zu werden, allerdings ist die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen den getroffenen Maßnahmen und den Verordnungsbestimmungen nicht zu übersehen.

Dieses Problem kann lediglich durch eine Änderung der Rechtsquelle gelöst werden, auch um eventuelle Beanstandungen seitens der Beitragsempfänger zu vermeiden.

Es besteht ferner auch der kritische Aspekt der Verfahrensdauer von 180 Tagen laut Anlage 1 zum DPREg. vom 16. November 2004, Nr. 7/L<sup>314</sup>, welche offensichtlich im Jahr 2021 nicht angetastet wurde. Bei der Überprüfung der im Laufe des Haushaltsjahres von der Regionalregierung gefassten Beschlüsse wird festgestellt, dass in der Einführung des Beschlusses vom 1.9.2021, Nr. 170<sup>315</sup> auf die Notwendigkeit

hingewiesen wird, der vom Rechnungshof geforderte Verkürzung der Verfahren zur Gewährung von Beiträgen Folge zu leisten, und die Frist für das Einreichen der Beitragsgesuche vom 30. September auf den 30. November des Jahres vor dem Jahr, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, vorgesehen ist. Auf diese Weise wird die Frist für das Einreichen der Beitragsgesuche mit jener vereinheitlicht, die für das Einreichen der Beitragsgesuche für Initiativen in Sachen europäische Integration und Initiativen von regionalem Belang gilt.

Die mit Beschluss Nr. 170/2021 angestrebte Lösung scheint das Problem der aufgrund der Verordnungsbestimmungen festgelegten übermäßigen Verfahrensdauer nicht zu lösen. Die Einhaltung des Grundsatzes des ordnungsgemäßen Verfahrens erfordert eine Neufestlegung der Verfahrensdauer, sowohl in der Phase der Beitragsgewährung als auch in der Phase der Auszahlung der Finanzierung nach Vorlage der Abrechnungen, da diese derzeit nicht den Grundsätzen der Schnelligkeit und Zügigkeit zu entsprechen scheint, die dem Verwaltungshandeln zugrunde liegen sollten.

Die Region hat - wie bereits im Abschnitt 2.3 Buchst. h) erwähnt - eine spezifische technische Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen eingerichtet, welche Vorschläge für die Überarbeitung der Bestimmungen und der Verordnungen im Bereich der Finanzierungen ausarbeiten soll, um eine größere Wirksamkeit bei der Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten und Überschneidungen zu vermeiden, und darüber hinaus die Stichprobenkontrollverfahren bei der Gewährung von Finanzhilfen anzugleichen.

Der Rat nimmt dies zur Kenntnis und behält sich vor, die von der Arbeitsgruppe formulierten Vorschläge und die daraufhin von der Region ergriffenen Maßnahmen sowie die Auswirkungen der eingeführten Änderungen auf die Verwaltungsverfahren der Beitragsgesuche in der nächsten gerichtlichen Billigung zu prüfen.

## 17 INTERNE KONTROLLEN

Durch ein wirksames System der internen Kontrollen kann die Umsetzung von Programmen und Zielen unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Verwaltungstätigkeit überwacht werden, um die Ergebnisse hervorzuheben, welche die Wahrung des öffentlichen Interesses durch eine effiziente Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

Laut der staatlichen Bestimmungen obliegt dem Rechnungshof auch die Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen; diesbezüglich sieht Art. 3 des Gesetzes Nr. 20/1994 vor, dass die Kontrolle auch solche Überprüfungen umfasst.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 131/2003 überprüfen die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs *unter Berücksichtigung des kooperativen Charakters der Gebarungskontrolle die Wirksamkeit der internen Kontrollen und berichten über die Ergebnisse dieser Überprüfungen ausschließlich an die Räte der kontrollierten Körperschaften.*

In diesem Sinne stellt die vom Rechnungshof durchgeführte Überprüfung der internen Kontrollen keine autonome Überwachungsbefugnis, sondern nur ein Bewertungselement im Rahmen einer umfassender Kontrolle dar, welche die Übereinstimmung der Verwaltungstätigkeit mit den oben genannten aus Art. 97 der Verfassung abgeleiteten Grundsätzen zum Gegenstand hat.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung betreffend die Kontrollfunktion des Rechnungshofs<sup>316</sup> *werden in den Programmen auch die Methoden für die Analyse der Wirksamkeit der internen Kontrollen gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt, um deren Effektivität zu überprüfen und Leitlinien für die nachfolgende Kontrolltätigkeit zu erstellen.*

Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der Wiederholung der Kontrollen eingeführt: Die Planungsphase wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen festgelegt, um die nachfolgenden Überprüfungsreihen auf die besonders kritischen Bereiche der Verwaltungstätigkeit zu richten.

Laut GD Nr. 174/2012 haben die Regionalsektionen des Rechnungshofs das System der internen Kontrollen der Gebietskörperschaften jährlich zu überprüfen. In Bezug auf die Regionen wird im Art. 1 Abs. 6 vorgesehen, dass *der Präsident der Region der regionalen Kontrollsektion des Rechnungshofs alle zwölf Monate einen Bericht über das System der internen Kontrollen, der auf der Grundlage der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs festgelegten Leitlinien erstellt wurde, sowie über die im Laufe des Jahres durchgeführten Kontrollen übermittelt.*

Ebenso sieht der neue Wortlaut des Art. 148 des GvD vom 18.8.2000, Nr. 267 (Einheitstextes in Sachen örtliche Körperschaften) – geändert durch Art. 3 des GD vom 24.6.2014, Nr. 91, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11.8.2014, Nr. 116 – für die örtlichen Körperschaften vor, dass die

Sektionen des Rechnungshofs jährlich auf der Grundlage eines diesbezüglichen Berichts des Führungsorgans zu überprüfen haben, ob das interne Kontrollsystem der Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern und der Provinzen im Einklang mit den Buchhaltungsregeln und dem Haushaltsgleichgewicht steht.

In den neue Bezugsbestimmungen für die Überprüfung der internen Kontrollen der Regionen und örtlichen Körperschaften kommen die vom staatlichen Gesetzgeber festgelegten Grundprinzipien im Rahmen der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 117 Abs. 3 der Verfassung zum Ausdruck.

Es handelt sich um allgemeine Grundsätze für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie gelten (*vgl.* Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 39/2014).

Die Regelung des internen Kontrollsystems der Autonomen Region Trentino-Südtirol stützt sich auf nachstehende Rechtsquellen:

- Art. 13 Abs. 4 des RG vom 9.11.1983, Nr. 15 i.d.g.F.<sup>317</sup>, der die korrekte Nutzung des Personals und der Ressourcen, die den Abteilungen und Strukturen der Region zugewiesen sind, sowie die Einhaltung der Kriterien der administrativen Ordnungsmäßigkeit, Einfachheit, Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verfügt;
- Art. 34 des RG vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F.<sup>318</sup>, der die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit regelt;
- Art. 39-*quater* des RG vom 15.7.2009, Nr. 3 – eingeführt durch Art. 23 Abs. 1 des RG vom 23.11.2015, Nr. 25<sup>319</sup> –, der bezüglich der Anwendung des Gesetzes sowie der Aufgaben und Tätigkeiten des Amtes für die Buchhaltungskontrolle und den Haushalt auf eine spezifische Buchhaltungsverordnung verweist;
- DPReg. vom 12.2.2020, Nr. 3<sup>320</sup>, mit dem die Buchhaltungsverordnung erlassen wurde;
- Kapitel VII-*bis* des RG vom 15.7.2009, Nr. 3 – eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 26.7.2016, Nr. 7<sup>321</sup> – betreffend die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüferkollegiums der Region.

Die Überprüfung der von der Regionalverwaltung im Haushaltsjahr 2021 eingeleiteten internen Kontrollen erfolgte aufgrund des Antwortschreibens vom 31.3.2022, Prot. Nr. 824, 1 Z. 34-43, sowie des Jahresberichts des Präsidenten der Region über die internen Kontrollen für das 2020 Jahr, der bei der Sektion am 29.10.2021<sup>322</sup> eingegangen ist; die diesbezüglichen Leitlinien wurden von der Sektion Autonome Körperschaften mit Beschluss Nr. 12/SEZAUT/2021/INPR und Nr.

18/SEZAUT/2020/INPR<sup>323</sup> genehmigt, weil der Fragebogen für das Jahr 2021 noch nicht zur Verfügung stand.

Im ersten Abschnitt des Fragebogens werden die Merkmale der wichtigsten Arten von Kontrolle (Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, strategische Kontrolle, Controlling, Kontrolle der Bewertung der Führungskräfte, der Qualität der Dienstleistungen, der Qualität der Gesetzgebung und der Folgen von Rechtsvorschriften) zusammengefasst. Im zweiten Abschnitt wird auf die Durchführungsmodalitäten einiger Arten von Kontrolle eingegangen, und zwar der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der strategischen Kontrolle, des Controllings und der Bewertung der Führungskräfte.

Im dritten Abschnitt (Kontrolle über die Einrichtungen mit öffentlicher Beteiligung) wird die Effektivität der Gesellschafterbefugnisse überprüft. Der vierte Abschnitt betrifft die Kontrollen über den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und wurde von der Region nicht ausgefüllt, weil das Sachgebiet in die Zuständigkeit der beiden Autonomen Provinzen fällt.

Der Abschnitt „Anhang betreffend den Gesundheitsnotstand wegen Covid-19“ enthält zahlreiche zusätzliche Fragen, durch welche festgestellt werden soll, inwieweit das interne Kontrollsystem dem Gesundheitsnotstand wegen Covid-19 angepasst wurde. Im sechsten Abschnitt wird auf das Thema Agiles Arbeiten und dessen Auswirkungen auf die Regionalverwaltung eingegangen.

Die Region bestätigte, dass sie während des Gesundheitsnotstands keine Sonderregelung betreffend das interne Kontrollsystem angewandt hat. Die getroffenen Maßnahmen zielten darauf ab, die Bediensteten vor der Ansteckungsgefahr zu schützen: Sämtliche Organisationsstrukturen erhielten ständig aktualisierte Anweisungen und eventuelle kritische Aspekte wurden stets überwacht. Als Vorbeugungsmaßnahmen wurden die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gekauft und die tägliche außerordentliche Desinfektion sämtlicher Räumlichkeiten vorgenommen. Das Personal der Region hat im Smart-Working-Modus gearbeitet; für die mit agilem Arbeiten nicht vereinbaren Aufgaben wurden Arbeitsmodalitäten bestimmt, welche die Einhaltung der Sicherheitsprotokolle gewährleisten. Seit 1.7.2021 hat das gesamte Personal den Dienst in Präsenz wiederaufgenommen, obwohl die Möglichkeit weiterhin besteht, einen Teil der Arbeitsleistung im Smart-Working-Modus zu erbringen. Während des Gesundheitsnotstands wurden dem Personal die notwendigen IT-Ausstattung für das agile Arbeiten zur Verfügung gestellt und die Führungskräfte haben die im Smart-Working-Modus durchführbaren Arbeitstätigkeiten erfasst, damit 50 % der erfassten Arbeitstätigkeiten auch nach dem 15.10.2021 im Smart-Working-Modus fortgesetzt werden konnten.

Ferner teilte die Region mit, dass seit 15.10.2021 wurden die Green-PassLesegeräte aktiviert und die Anweisungen für die Überprüfung unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gegeben.

Die von der Regionalverwaltung gemeldeten Organisationsschwierigkeiten in Bezug auf das agile Arbeiten betreffen nicht so sehr die technischen und logistischen Aspekte und die Verwaltung der Humanressourcen, sondern eher die Art der zu erbringenden Dienstleistungen.

Die internen Kontrollorgane haben die Auswirkungen des agilen Arbeitens durch die Überprüfung von Akten und Prozessen (z. B. Anzahl von Beschlüssen, Dekreten, Zahlungen, Rundschreiben und Videokonferenzen, Bearbeitungszeit der Sicherheitsmaßnahmen) festgestellt. Die Regionalverwaltung bestätigte, dass diese Überprüfungen keine problematischen Aspekte, sondern in manchen Fällen sogar eine Steigerung der Produktivität aufgezeigt haben.

Die Regionalverwaltung bestätigte, dass keine spezifischen Leistungsindikatoren eingeführt werden mussten, da die bereits bestehenden als angemessen erachtet wurden. Sie teilte ferner mit, dass die Kontrolle der Qualität der Gesetzgebung (rechtstechnische Analyse) und die Kontrolle über die Folgen der Rechtsvorschriften (AIR und VIR – Art. 14 des Gesetzes Nr. 246/2005) nicht implementiert wurden. Die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist nur für die von der Regionalregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vorgesehen. Weitere Instrumente des internen Kontrollsystems der Region sind das elektronische Protokoll „PI.TRE.“ sowie die in den „Leitlinien für die Gesellschaften“ vorgesehenen Maßnahmen<sup>324</sup>.

Die Region bestätigte ferner, dass für die Kontrollen über die Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist, keine spezielle Struktur eingerichtet wurde, da die Anzahl an kontrollierten Gesellschaften begrenzt ist. Letzere wurden aufgefordert, sämtliche Informationen über ihre wirtschaftlich-finanzielle Situation mit Angabe der eventuellen Verluste des Geschäftsjahres und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu liefern (vgl. Kap. 13).

## **17.1 Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit**

Die Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit betrifft die Rechtmäßigkeit der Akte in Bezug auf ihre möglichen Mängel (Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit wegen Unzuständigkeit, Befugnisüberschreitung und Gesetzesverletzung. Die Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit betrifft hingegen die Einhaltung der Bestimmungen und der Haushaltsgrundsätze, welche die einzelnen Haushaltsphasen (Planung, Gebarung und Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse) regeln.

Die Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit obliegt im Sinne des Art. 13 des RG Nr. 15/1983 i.d.g.F. den Abteilungsleitern.

Die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit (seitens des Amtes für Haushalt und Buchhaltungskontrolle) erfolgt als Vorabkontrolle über die Beschlussfassungsvorschläge der Regionalregierung und als nachträgliche Kontrolle über die Zweckbindungen, Liquidierungsakte und Zahlungsanweisungen. Die Region meldete in Bezug auf diese Art von Kontrolle nichts Neues.

Die Region teilte mit, dass im Jahr 2021 165 Beschlussvorschläge der Regionalregierung, 1.082 Dekrete der Führungskräfte und 6 Dekrete des Präsidenten der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit seitens des zuständigen Amtes unterzogen wurden. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Fehler in den überprüften Akten wurden diese vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle den zuständigen Ämtern mit Angabe der Begründung zurückgesandt. Laut Angabe der Region haben die zuständigen Ämter die Maßnahmen stets im Sinne der formulierten Bemerkungen berichtigt und in keinem Fall wurde die Registrierung von Akten beantragt, ohne die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle angegebenen Änderungen vorzunehmen. Die Unregelmäßigkeiten betrafen meistens Zweckbindungsdekrete, von denen 84 mit negativem Sichtvermerk wegen Buchhaltungsfehler (wie z. B. Zuordnung der Ausgabe zu einem falschen Kapitel, fehlende Mittel im Ansatz des betreffenden Haushaltskapitels, falsche Fälligkeitsangabe und falscher Betrag) zurückgesandt wurden.

Nach Überprüfung von 2.725 Liquidierungsmaßnahmen der zuständigen Organisationsstrukturen (Überprüfung sämtlicher Ausgabenmaßnahmen der Region) hat das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle 6.238 Zahlungsaufträge und 8.254 Inkassoaufträge ausgestellt. Wenn die überprüften Liquidierungsmaßnahmen Unregelmäßigkeiten oder Fehler enthielten, die nicht von Amts wegen behoben werden konnten, wurden sie vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle den zuständigen Ämtern mit Angabe der Begründung zurückgesandt und sodann stets gemäß den diesbezüglichen Bemerkungen berichtigt.

Laut der Region handelte sich bei den 156 zurückgesandten Liquidierungsmaßnahmen meistens um nachstehende Unregelmäßigkeiten: falsche Angabe der Zweckbindungsmaßnahme, falsche Kapitelnummer, abgelaufener DURC, fehlende Pflichtangaben in der Rechnung (CIG), nicht ausreichende Zweckbindung, nicht erfolgter Einbehalt, falsche Aufteilung der Rechnung auf verschiedene Zweckbindungen, falsche Angabe der CIG-Nummer in der Rechnung.

Im Antwortschreiben betreffend das Haushaltsjahr 2020<sup>325</sup> hatte die Regionalverwaltung erklärt, dass sie sich bemüht, die Anzahl der zurückgesandten Akte auch durch die Behebung von Amts wegen der Unregelmäßigkeiten und die Berichtigung rein materieller Fehler seitens des Amtes für Haushalt und Buchhaltungskontrolle zu verringern.<sup>326</sup>

Der Prozentsatz der zurückgesandten Liquidierungsmaßnahmen, der im Vorjahr 8,22 % (258 von 3140) betrug, ist im Jahr 2021 auf 5,72 % gesunken.

## 17.2 Controlling und Kontrolle der strategischen Planung (strategische Kontrolle)

Auf internationaler Ebene definiert die *International Organisation of Supreme Audit Institutions* (INTOSAI) das Controlling als die Gesamtheit der Organisationsstrukturen, Methoden, Verfahren und sonstige Maßnahmen der internen Prüfstelle, welche die Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit und eine den Zielen der Organisation entsprechenden Qualität der Ergebnisse und der Dienstleistungen gewährleisten.<sup>327</sup>

Auf nationaler Ebene sieht der Art. 1 des GvD vom 30.7.1999, Nr. 286 vor, dass die öffentlichen Verwaltungen das Controlling einzuführen haben, *um die Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit zu überprüfen und das Kosten-Ergebnisse-Verhältnis auch durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen zu optimieren.*

Laut Art. 147 des GvD vom 18.8 Nr. 267 soll das Controlling *die Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit überprüfen, um, auch durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen, das Verhältnis zwischen Zielen und durchgeführten Tätigkeiten sowie zwischen verwendeten Ressourcen und Ergebnissen zu optimieren.*

Laut Art. 196 des Einheitstextes in Sachen örtliche Körperschaften zählen zu den Zielen des Controllings *die Erreichung der geplanten Ziele, die korrekte und gesunde Verwaltung der öffentlichen Ressourcen, die Unparteilichkeit und gute Führung der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz der Verwaltungstätigkeit.*

Durch das Controlling wird also die Gebarungstätigkeit überwacht, indem unterjährlich – gemäß Buchhaltungsverordnung – die Abweichungen der Ergebnisse von den vorgegebenen Zielen festgestellt und deren Ursachen analysiert werden, damit das Führungsorgan eventuelle Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit rechtzeitig ergreifen kann.

Das interne Controlling soll nämlich die notwendigen Informationen liefern, um die Gebarungsergebnisse im Sinne der Wirksamkeit (Erreichung der Ergebnisse), Effizienz (optimales Verhältnis zwischen verwendeten Ressourcen und erzielten Ergebnissen) und Wirtschaftlichkeit (Deckung der Kosten durch die Erträge) zu maximieren.

Das Kontrollverfahren gliedert sich wie folgt:

- Erstellung des Budgets. In dieser Phase werden die operativen Ziele (Target) bestimmt und den einzelnen Verantwortungszentren zusammen mit den entsprechenden Humanressourcen und technischen Mitteln zugewiesen. Ferner werden die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung ausgearbeitet;
- Erfassung und Messung der Gebarungsdaten;

- Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse an die Verantwortungszentren und an die Führungsorgane;
- Erlass der Korrekturmaßnahmen, um die Abweichungen der erzielten Ergebnisse von den geplanten Zielen zu beseitigen.

Da auf regionaler Ebene weder im Regionalgesetz Nr. 3/2009 betreffend das Rechnungswesen noch in der Buchhaltungsverordnung laut DPRReg. vom 12.2.2020, Nr. 3 spezifische Bestimmungen in Sachen Controlling vorgesehen sind, gelten diesbezüglich die staatlichen Bestimmungen und zwar insbesondere das GvD Nr. 286/1999.

Im Abschnitt 2.3 betreffend Überprüfung der von der Region getroffenen Maßnahmen infolge der vom Rechnungshof in den vorhergehenden Billigungsverfahren formulierten Bemerkungen, laut denen noch kein mit der strategischen Kontrolle verbundenes Controlling vorhanden war, wurden die von der Regionalverwaltung im Jahr 2021 ergriffenen Maßnahmen dargelegt.

Im II. Abschnitt des Fragebogens – Z. 2.3.1 präzisierte die Körperschaft, dass *das von der In-House-Gesellschaft vorgeschlagene analytische Buchhaltungssystem nicht ganz den Bedürfnissen der Verwaltung zu entsprechen scheint. Aus diesem Grund wurde eine detaillierte Analyse der Buchführungsdaten durchgeführt, die in jedem Fall dem Ziel der Überprüfung der von der Verwaltung erzielten Ergebnisse entspricht.*

Die Region teilte mit, dass ein Haushaltsvollzugsplan genehmigt wurde, der den Zielplan, das System der Indikatoren, die Buchhaltungsdaten, das System der Verantwortlichkeiten, die Organisation der Körperschaft und das Reportingsystem gemäß Beschluss der Regionalregierung vom 7.5.2014, Nr. 93 umfasst.

Die Region erklärte, dass sie die strategische Kontrolle durch das WFDR<sup>329</sup> festlegt, deren Ziele mit nachstehenden mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 194/2019 genehmigten Leitlinien der Region für die 16. Legislaturperiode verbunden sind:

- Leitlinie Nr. 1 – Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften. Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung;
- Leitlinie Nr. 2 – Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft;
- Leitlinie Nr. 3 – Steigerung der Transparenz und der Integrität;
- Leitlinie Nr. 4 – Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit.

Im Rahmen dieser Leitlinien hat die Region den Organisationsstrukturen die im Jahr 2021 zu erreichenden Ziele zugewiesen, die derzeit vom Unabhängigen Bewertungsgremium überprüft und sodann der Regionalregierung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Ausführungen der Region werden zwar zur Kenntnis genommen, abschließend muss jedoch auf die Unzulänglichkeit des derzeitigen Umsetzungsstandes des Controllings hingewiesen werden.

Die getroffenen Maßnahmen zur nachträglichen Analyse einiger Ausgabentypologien reichen nämlich nicht aus, um die Aufgaben des Controllings zu erfüllen, das dazu dient, die Entscheidungen des Managements und der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres zu unterstützen und anzupassen, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweichen sollte.

Demnach bestehen weiterhin die Bedenken bezüglich des Fehlens bei der Region eines strukturierten Controllingsystems, das ins System der Strategischen Kontrolle integriert ist, um die Feststellung der von den verschiedenen Strukturen für die Erbringung der Dienstleistungen bestrittenen Kosten, die Messung der erzielten Ergebnisse sowie der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen beteiligten Akteuren die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung zu ermöglichen.

In Bezug auf den Rechenschaftsbericht über die in den Leitlinien für die 16. Legislaturperiode angegebenen strategischen Ziele und die in den programmatischen Dokumenten (WFDR) enthaltenen Ausführungen wird positiv vermerkt, dass die Region im Begleitbericht zum Gesetzentwurf der Rechnungslegung 2020 den Abschnitt „Programmatische Dokumente“ eingeführt hat, in dem über die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen und die Erreichung der im Planungsdokument angegebenen Ziele berichtet wurde.

### **17.3 Sonstige interne Kontrollen**

Die interne Kontrolle der Region über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit wird vom Rechnungsprüferkollegium der Region<sup>330</sup> durchgeführt. Wie in den Vorjahren erhielt die Kontrollsektion des Rechnungshofs Trient auch im Jahr 2021 die Niederschriften der Sitzungen des Rechnungsprüferkollegiums (davon 14 betreffend die Region und 9 betreffend den Regionalrat).

Aus den die Region betreffenden Niederschriften geht hervor, dass das Rechnungsprüferkollegium im Haushaltsjahr 2021 am 17. Februar, 22. Februar, 8. April, 28. April, 17. Mai, 20. Mai, 1. Juni, 11. Juni, 1. Juli, 9. Juli, 1. Oktober, 12. Oktober, 28. Oktober, 10. November und 21. November 2021 zusammengetreten ist.

Das Rechnungsprüferkollegium hat nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

- zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011);
- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend die Genehmigung des Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 (Art. 34-ter Buchst. b) RG Nr. 3/2009);
- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend den Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023 und entsprechende Änderungen zum technischen Begleitbericht und zum Verwaltungshaushalt (Art. 34-ter Buchst. a) RG Nr. 3/2009);
- zum Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region gegenüber den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung (Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011);
- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend die Genehmigung des konsolidierten Haushalts der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 (Art. 11-bis des GvD Nr. 118/2011)
- zum Entwurf des Regionalgesetzes betreffend „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024“ samt Begleitbericht (Art. 34-ter Buchst. a) RG Nr. 3/2009).

Das Rechnungsprüferkollegium hat gemäß Art. 139 Abs. 2 des GvD vom 26.8.2016, Nr. 174 seinen Bericht über die von den Rechnungsführer (Verwahrer von Aktien und Anteilen; Verwahrer von Ifla-Gutscheinen; Verwahrer der Dienstkleidung; Buchführungsbeauftragter für die Fotokopien-Kassa; Schatzmeister) erstellten Rechnungslegungen abgegeben.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüferkollegium die regelmäßigen Kassenprüfungen (siehe Art. 34-ter Buchst. c) RG Nr. 3/2009), die Aufsicht über die steuerlichen Verpflichtungen zu Lasten der Regionalverwaltung gemäß Art. 34-ter Buchst. d) genannten Regionalgesetzes und Stichprobenkontrollen der Einhebungs- und Zahlungsaufträge durchgeführt sowie die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt, die der Kontrollsektion des Rechnungshofs übermittelt wurden.

Im Rahmen der Überprüfungen betreffend den Regionalrat hat das Rechnungsprüferkollegium 9 Sitzungen abgehalten (am 10. und 26. Februar, 17. Mai, 3. und 23. Juni, 9. und 30. Juli, 28. Oktober und 10. November 2021) und nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

- zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011);
- zum Beschlussvorschlag des Präsidiums des Regionalrats betreffend die Allgemeine Rechnungslegung 2020 (Art. 34-ter Buchst. b) und Art. 18 der mit Beschluss des Präsidiums vom 31. Juli 2018, Nr. 370/18 genehmigten Buchhaltungsverordnung des Regionalrats);
- zum Beschlussvorschlag des Präsidiums des Regionalrats betreffend die Genehmigung der ersten Änderung zum Haushaltsvoranschlag des Regionalrats für die Jahre 2021-2022-2023 (vgl. Art. 34-ter Buchst. a) und Art. 15 der Buchhaltungsverordnung des Regionalrats);
- zum Beschlussvorschlag des Präsidiums des Regionalrats betreffend den Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2022-2024 für die Tätigkeit des Regionalrats der Autonomen Region Trentino-Südtirol (vgl. Art. 34-ter Buchst. a) und Art. 7 Abs. 3 der Buchhaltungsverordnung des Regionalrats.

Das Rechnungsprüferkollegium hat die regelmäßigen Kassenprüfungen vorgenommen, die Erfüllung der Steuerpflichten überwacht und den Bericht zu den verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen der Rechnungsführer (Schatzmeister, Ökonom und Rechnungsführer für bewegliche Güter) verfasst.

Das Rechnungsprüferkollegium übermittelte regelmäßig die Überprüfungsprotokolle an die Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs; aus den übermittelten Unterlagen geht hervor dass das Rechnungsprüferkollegium keine dem Rechnungshof oder anderen Behörden zu meldenden Unregelmäßigkeiten festgestellt hat.

Bezüglich des Berichts zum Rechnungslegungsentwurf 2021 der Region übermittelte das Rechnungsprüferkollegium die Niederschrift vom 24. und 25.5.2022, Nr. 6; im beiliegenden Bericht werden die Überprüfungen betreffend den Rechnungslegungsentwurf sowie die Analyse und Bewertung der Finanz- und Wirtschaftsergebnisse der Gebarung (im Allgemeinen und im Detail) wiedergegeben, mit der Empfehlung, bei der Gebarung die Kriterien der Vorsicht und der Ausgabeneindämmung zu beachten. Schließlich hat das Rechnungsprüferkollegium die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Gebarungsergebnissen bestätigt und seine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung 2021 abgegeben.

Die Regionalregierung bedient sich des Unabhängigen Bewertungsgremiums<sup>331</sup> für die Festsetzung der Bewertungskriterien und -verfahren, um die Übereinstimmung der Ergebnisse der von den

Führungskräften durchgeführten Tätigkeit mit den in den Bestimmungen und in den Programmen der Regionalregierung festgesetzten Vorgaben und Zielen sowie den korrekten und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel, die Unparteilichkeit und die gute Führung der Verwaltung zu überprüfen.

Das Unabhängige Bewertungsgremium unterstützte die Führungskräfte bei der Ausarbeitung der Zielindikatoren, die von der Regionalregierung den Organisationsstrukturen zugewiesen wurden. Die Ziele für das Jahr 2021 wurden am 23.12.2020 von der Regionalregierung genehmigt; in der Sitzung vom 9.12.2021 wurden einige Änderungen vorgenommen, die sich infolge der Covid-19-Pandemie als erforderlich erwiesen. Im Laufe des Jahres hat das Bewertungsgremium in ständigem Austausch mit den Führungskräften die Erreichung dieser Ziele überprüft. Die von der Regionalregierung genehmigten Ziele sind auf der offiziellen Website unter „<https://www.region.tn.it/Transparente-Verwaltung/Performance/Performanceplan/Ziele-2021>“ veröffentlicht.

Ferner unterstützte das Bewertungsgremium<sup>332</sup> die Regionalregierung im Verfahren zur Bewertung der Führungskräfte. Im Zuge der Überprüfungen hat die Region eine Kopie der Akte betreffend die Bewertung der Führungskräfte für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt; die Akte betreffend das Berichtsjahr liegt noch nicht vor, da die Überprüfungen noch nicht abgeschlossen worden waren.

Das Bewertungsgremium hat ferner die Bestätigung im Sinne des Art. 14 Abs. 4 Buchst. g) des GvD Nr. 150/2009 sowie der ANAC-Beschlüsse Nr. 1310/2016 und Nr. 294/2021 ausgestellt, die auf der offiziellen Website unter „<https://www.region.tn.it/Transparente-Verwaltung/Kontrollen-und-Erhebungen-ueber-die-Verwaltung/Unabhaengige-Bewertungsgremien-Bewertungskomitees-oder-andere-Gremien-mit-aehnlichen-Aufgaben>“ veröffentlicht ist.

In der Bescheinigung wird bestätigt, dass für jedes auf der Website der Region veröffentlichte Dokument geprüft wurde, ob es vollständig und aktuell ist und in einem offenen Format vorliegt. Das Unabhängige Bewertungsgremium bestätigt überdies, dass die Region die Verantwortlichen für die Veröffentlichung bestimmt hat.

Zum 15.6.2022 war das ordnungsgemäß ausgefüllte Erhebungsübersicht nicht veröffentlicht (auf der Website der Regionalverwaltung war das von ANAC zur Verfügung gestellte Muster einsehbar).

Im Erhebungsraster (zum 31.5.2021<sup>333</sup>) variiert die Punktzahl von 0 (beim Nicht-Zutreffen im Bezugsjahr) bis 2 bzw. von 0 bis 3 (maximale Punktzahl).

Die Bescheinigung der Veröffentlichungspflichten zum 31.5.2022, der Erhebungsraster und die Erhebungsübersicht sind gemäß ANAC-Beschluss vom 13.4.2022, Nr. 201/2022 binnen 30.6.2022 zu veröffentlichen.

## 17.4 Bewertung des Personals

Die Übereinstimmung der Ergebnisse der Tätigkeit der Führungskräfte mit den Vorschriften und den in den Bestimmungen und Plänen der Regionalregierung vorgegebenen Zielen sowie den Grundsätzen der korrekten und gesunden Verwaltung der Ressourcen, der Unparteilichkeit und der guten Führung der Verwaltung wird durch ein von der Regionalregierung beauftragtes Bewertungsgremium überprüft.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ziele, die den Organisationsstrukturen der Region für das Jahr 2021 in Bezug auf die vier von der Regionalregierung festgelegten Leitlinien zugewiesen wurden.

**Tabelle 112 - Zielbaum Führungskräfte - Jahr 2021 - Leitlinien für die 16. Legislaturperiode**

| Leitlinie Nr. 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Leitlinie Nr. 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Leitlinie Nr. 3                                                                                                                                                                                                                         | Leitlinie Nr. 4                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften. Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><b>Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Steigerung der Transparenz und der Integrität</b></p>                                                                                                                                                                             | <p><b>Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit</b></p> |
| <p><b>Gesellschaften mit Beteiligung der Region - Unterstützung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region mit Bezug auf die Vertretung der Interessen der Region innerhalb der Gesellschaft Brennerautobahn insbesondere in Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend die Erneuerung der Konzession</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>Gemeindesekretäre - Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs in Sachen Personal der örtlichen Körperschaften zwecks Neufestsetzung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Sekretariatssitzen der verschiedenen Klassen (Art. 119-152 Kodex der örtlichen Körperschaften) und zwecks Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand wegen faktischer Unvereinbarkeit (Art. 161 Kodex der örtlichen Körperschaften)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>Antikorruption und Transparenz - Umsetzung der im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen - Steigerung der Integrität und der Transparenz</b></p> | <p><b>Smart-Working - Strukturelle Implementierung der Smart-Working-Modalität in der Regionalverwaltung</b></p>                                                                   |
| <p><b>Initiativen zur Kooperation und Zusammenarbeit zwischen der Region und den zwei Autonomen Provinzen - Errichtung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Einvernehmensprotokolls zur Regelung der methodologischen Kriterien und der Verfahren betreffend die Initiativen zur Kooperation und Zusammenarbeit, die gemeinsam von der Region und von den beiden Autonomen Provinzen in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen - Förderung der Kultur der Autonomie, Gesundheit, Soziales, Energie und Mobilität - sowie in Sachen institutionelle Beziehungen zum Staat bezüglich der statutarischen und finanziellen Fragen, die beide Autonome Provinzen betreffen, gefördert werden.</b></p> | <p><b>Entwicklung des Genossenschaftswesens - Die Region, die in ihrer Gesamtheit durch eine hohe soziale und wirtschaftliche Entwicklung gekennzeichnet ist, weist jedoch Gebiete und kleine örtliche Gemeinschaften auf, die benachteiligt sind und dem allmählichen Verlassen und der fortschreitenden Entvölkerung ausgesetzt sind. Die stattgefundenen Treffen und die Vertiefungstätigkeit vor der endgültigen Ausarbeitung eines regionalen Gesetzesentwurfs (der bereits bearbeitet wird) innerhalb der Regionalkommission für die genossenschaftlichen Körperschaften stellen bereits an sich ein positives Ergebnis für die involvierten Akteure (örtliche Gemeinschaften, Zwischeneinrichtungen, genossenschaftliche Bewegung, Berggemeinden, Talgemeinschaften, Bezirksgemeinschaften, Autonome Provinzen usw.) dar. Das erwartete formelle Ergebnis (der regionale Gesetzesentwurf über die Bürgergenossenschaften) bildet nur einen Teil der Resultate und der Auswirkungen auf das Gebiet der Region.</b></p> |                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Personalordnung - Überprüfung und eventuelle Anpassung der Personalordnung</b></p>                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Regionale Agentur für Justiz</b> - Verbesserung der Organisation der Dienste zur Unterstützung der Justiz und Erhöhung der Wirksamkeit dieser Dienste, die zentral von einer Organisationsstruktur verwaltet werden, die dank ihrer Buchhaltungs-, Organisations- u. Verwaltungsautonomie die Vereinfachung und Rechtzeitigkeit gewährleistet; die externen Akteure in die Verantwortung nehmen und sie an der Führung der Agentur beteiligen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Regelung der Beiträge</b> - Aktualisierung der Regelung der Verfahren zur Gewährung, Rechnungslegung und Überprüfung auf der Grundlage der vom Rechnungshof geäußerten Bemerkungen - Aktualisierung und Änderung der Verordnungsbestimmungen sowie der Überprüfungsverfahren</p> |  | <p><b>On-Line-Portal</b> - Erwerb eines neuen Portals und Durchführung der Datenmigration. Das Portal muss so aufgebaut werden, dass es danach mit anderen Diensten implementiert werden kann.</p> |
| <p><b>Bibliothek für Autonomien und die Sprachminderheiten der Region</b> - Mit der Neuorganisation der Bibliothek der Region wird die Aufwertung des dokumentarischen Vermögens der Region bezweckt, wobei es vor allem vorgesehen wird, die Bibliothek aktiv zu halten, deren Neuorganisation durch eine Reduzierung und Spezialisierung des bewahrten Bestandes vorzunehmen und eventuelle alternative Verwaltungsmodalitäten zu bestimmen. Es ist notwendig, sich mit den Einrichtungen im Gebiet der Region auszutauschen, um konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit bezüglich der funktionellen Verwaltung des regionalen Büchervermögens auszuloten. Das Projekt sieht schließlich die Reduzierung des Büchervermögens vor, wobei die Bibliothek durch die Aufbewahrung des Büchervermögens betreffend ihre Fachgebiete wieder als eine Fachbibliothek für die Autonomien, die Minderheiten und die Körperschaft Region gelten soll (Beschluss Nr. 285/2019).</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | <p><b>IT-Sicherheit</b> - Verbesserung der IT-Sicherheit der Infrastrukturen und der Anwendungen der Region; Verbesserung der IT-Sicherheit in Falle von Smart-Working</p>                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | <p><b>Durchschnittliche Zahlungszeiten</b> - Genaue Analyse der Angabe betreffend die durchschnittlichen Zahlungszeiten</p>                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | <p><b>Steuervordrucke</b> - Steuerliche Überprüfung der Vordrucke betreffend die Erklärungen der Personen, die um einen Beitrag ersucht haben</p>                                                  |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Wie im Kapitel über die Follow-up-Maßnahmen dargelegt, wurden mit dem Dokument betreffend die Jahresziele<sup>334</sup> der Führungskräfte im Rahmen der Bewertung drei neue Indikatoren für jede einzelne Führungskraft eingeführt, die den bereichsbezogenen Standardzielen hinzukommen. Das Dokument bezieht sich auf die im Jahr 2021 durchzuführenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung des neuen Organisationsgefüges der Körperschaft<sup>335</sup>.

Aus der im Laufe des Jahres vom Unabhängigen Bewertungsgremium durchgeführten Überprüfung bezüglich der Erreichung der zugewiesenen Ziele ging hervor, dass einige Ziele aufgrund der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen nicht erreicht werden konnten, und zwar insbesondere die geplante Verlegung des Regionalarchivs und die Gewährung von Stipendien für den Besuch eines Schuljahres im Ausland.

Die von diesem Gremium durchgeführte Bewertung der Führungskräfte mit dem Grad der Erfüllung der Ziele in Bezug auf die im Jahr 2021 durchgeführte Tätigkeit liegt noch nicht vor. Im Zuge der Überprüfungen<sup>336</sup> übermittelte die Region den Bericht über das Bewertungsverfahren 2020.

Die individuelle Bewertung der Führungskräfte für das Jahr 2020 ist im individuellen umfassenden Bewertungsbogen enthalten, in dem die Summe der von einer jeden Führungskraft gemäß den nachstehenden drei Kriterien erhaltenen Punkte wiedergegeben wird:

- Erreichung der Ziele (Gewicht: 50): den einzelnen Führungskräften zugewiesene Ziele mit der jeweiligen Gewichtung, Erreichungsgrad, zuweisbare Höchstbewertung und erhaltene Bewertung. Die Punktzahl ergibt sich aus einer technisch-mathematischen Bewertung mit geringem Ermessensspielraum;
- Organisationsverhalten (Gewicht: 40): Management-Kompetenzen und Organisationsverhalten der Führungskraft. Die Punktzahl ergibt sich aus der Bewertung einiger Kompetenzen und Verhalten mit einem gewissen Ermessensspielraum ;
- Qualität der Mitarbeiterbewertung (Gewicht: 10): Einhaltung der Fristen für die Bewertung, gerechte Differenzierung der Mitarbeiterbewertung gemäß den verschiedenen Kriterien, die von der Regionalverwaltung in den diesbezüglichen Unterlagen festgelegt wurden

Die vom Unabhängigen Bewertungsgremium durchgeführte Bewertung der Ergebnisse zwecks Zuerkennung des Ergebnisgehalts wirkt sich auf die Prämie der Führungskräfte aus, für welche die in der nachstehenden Tabelle angeführten Prozentsätze vorgesehen sind:

**Tabelle 113 - Führungskräfte: Prozentsatz der Prämie**

| GESAMTPUNKTZAHL | % ERGEBNISGEHALT |
|-----------------|------------------|
| 91-100%         | 100% der Prämie  |
| 75-90%          | 90% der Prämie   |
| 51-75%          | 70% der Prämie   |
| bis zu 50%      | keine der Prämie |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Im Jahr 2020 wurde das Ergebnisgehalt 5 Führungskräften zu 100 % und einer Führungskraft zu 90 % zuerkannt, wobei die Punktzahlen von 84,86 bis 96,30 variieren.

## 17.5 Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen

Die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen nimmt seit jeher eine geringe Rolle im Rahmen der internen Kontrollen ein: Im Art. 11 des GvD Nr. 286/1999 wird nämlich eine Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen vorgeschrieben, ohne dabei spezifische Kontrollaufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltungen vorzusehen.

Im Art. 147 Abs. 2 Buchst. e) des Einheitstextes in Sachen örtliche Körperschaften (GvD Nr 267/2000) – geändert durch Art. 3 des GD Nr. 174/2012 – wird jedoch präzisiert, dass *das interne Kontrollsystem die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen sowohl direkt als auch über externe Einrichtungen durch die Messung des Zufriedenheitsgrads der externen und internen Nutzer gewährleisten soll.*

Die Regionalverwaltung hat die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen immer noch nicht eingeleitet, auch nicht in Bezug auf die Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter. Die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen ermöglicht es, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sowie den Zufriedenheitsgrad der Nutzer im Laufe der Zeit zu überwachen und zu messen, um die berechtigten Erwartungen der betroffenen Akteure wirksam, effizient und kostengünstig zu erfüllen<sup>337</sup>.

Was das Thema Dienstcharta betrifft, sind auf der Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung- Dienstleistungen - Dienstcharta und Qualitätsstandards“ nachstehende Chartas veröffentlicht:

- Dienstcharta der Friedensgerichte (Jahr 2016);
- Dienstcharta der Bibliothek;
- Dienstcharta der Mediationsstelle (Jahr 2013);

Die Region weist übrigens im besagten den Dienstchartas gewidmeten Bereich darauf hin, dass die Bestimmungen laut Art. 32<sup>338</sup> des GvD Nr. 33/2013 gemäß Art. 1 Abs. 1<sup>339</sup> des RG Nr. 10/2014 nicht auf die Region angewandt werden.

## 17.6 Korruptionsvorbeugung – Öffentlichkeit und Transparenz

Mit GvD vom 25.5.2016, Nr. 97 wurden erhebliche Änderungen zum GvD. Nr. 33/2013 in Sachen Transparenz der Verwaltungstätigkeit vorgenommen.

Die Erhöhung des Transparenzniveaus zählt nun zu den strategischen Zielen sämtlicher Verwaltungen, auch im Sinne einer verstärkten Korruptionsbekämpfung.

Laut Mitteilung der Region wurden im Jahr 2021 – angesichts der Tatsache, dass sie nur Ordnungsbefugnisse und residuale Zuständigkeit innehat – keine Gesetzesmaßnahmen in Sachen Transparenz und Aktenzugang erlassen. Die Organisationsstrukturen und die Mitarbeiter des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz haben sich an der Überarbeitung und Migration der Dokumente auf die neue, im Dezember 2021 gestartete offizielle Website beteiligt, *wobei ein nicht automatisierter Import der Inhalte bevorzugt wurde, die seitens der zuständigen Ämter genauestens überprüft wurden.*

Die Reorganisation betraf nicht nur den Bereich „*Trasparente Verwaltung*“, sondern auch alle anderen Bereiche der Website, in der nun unter „*Wegweiser*“ die in den staatlichen und Regionalbestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten angegeben sind.

Die Regionalverwaltung unterstrich schließlich, dass ein besonderer Augenmerk der Veröffentlichungspflicht betreffend Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge über das Landesinformationssystem SICOPAT galt, das den Austausch mit den gesamtstaatlichen Datenbanken und die Einhaltung der einschlägigen Veröffentlichungspflichten<sup>340</sup> gewährleistet.

Die Sektion des Rechnungshofs hat auf dem OCDS-Portal der ANAC nachgeprüft, dass die Einzigen Verfahrensverantwortlichen der Vergabestelle im Jahr 2021 472 Vergabeverfahren im Wert von insgesamt 16,5 Mio. Euro mitgeteilt haben.

Nach Ansicht der Regionalverwaltung hat die neue offizielle Website den Zugang zu den Informationen und Daten der Region erleichtert und somit das Transparenzniveau erhöht, *das nun als angemessen betrachtet werden kann, obwohl es noch einigen Verbesserungsspielraum gibt.*

Die Region teilt mit, dass die im Jahr 2021 abgehaltenen Pflichtschulungen in Sachen Korruptionsvorbeugung den Interessenkonflikt im Allgemeinen und im Rahmen der Vergabe öffentlicher Verträge die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen sowie den Themenbereich *Revolving Doors* betrafen.

### **17.6.1 Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022**

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 1 die Leiterin der Abteilung II - Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz ab 1.1.2021 ernannt.

Der Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2021/2023 wurde nach Abschluss der Überprüfungen infolge der mit Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 verfügte Reorganisation genehmigt.

Der Dreijahresplan, der normalerweise binnen 31. Jänner<sup>341</sup> zu genehmigen ist, wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.3.2021, Nr. 44 innerhalb der wegen des Gesundheitsnotstands verlängerten Frist (31.3.2021) genehmigt.

In der Sitzung vom 25.2.2021 hat die Regionalregierung die allgemeinen Richtlinien für den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz bestätigt und die bei der Ausarbeitung und Aktualisierung des Dreijahresplans 2021-2023 zu berücksichtigenden Ziele festgelegt.

Der Dreijahresplan der Region für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2021-2023 sieht nachstehende Ziele vor:

**Ziel 2.1** - Einleitung einer Markterhebung zwecks Erwerb einer technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe im Einklang mit dem Leitfaden laut Anlage 1 zu dem mit ANAC-Beschluss vom 13.11.2019, Nr. 1064 genehmigten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019;

**Ziel 2.2** - Implementierung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ in der neuen offiziellen Website und Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten, um regelmäßige und rechtzeitige Informationsflüsse im Sinne des GvD Nr. 33/2013 und der Regionalbestimmungen unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten;

**Ziel 2.3** - Schulung in Sachen Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit öffentlicher Aufträge sowie Interessenkonflikte;

**Ziel 2.4** - Ausarbeitung interner Leitlinien für die Regelung und die korrekte Handhabung der Interessenkonflikte sowie der Fälle von Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit von Aufträgen.

Im Bericht der neuen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz<sup>342</sup> für das Jahr 2021 werden die Punkte des von ANAC zur Verfügung gestellten Musters behandelt. Im Folgenden werden die auf der offiziellen Website veröffentlichten Bemerkungen des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz zusammengefasst:

1. Allgemeine Überlegungen zur Umsetzung des Dreijahresplans: Der Umsetzungsgrad des Dreijahresplans und der von der Regionalregierung genehmigten strategischen Ziele kann dank der Koordinierung und Einbeziehung der Antikorruptionsbeauftragten als gut bezeichnet werden. Die kritischen Aspekte hängen hauptsächlich mit der Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb der Ämter und mit den durch die Pandemie in den letzten zwei Jahren entstandenen Schwierigkeiten zusammen; die Tätigkeit des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz wurde dadurch erschwert, dass die Amtshandlungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Allgemeinen als

ausschließliche Zuständigkeiten des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und seiner Organisationsstruktur betrachtet werden.

2. Risikomanagement: Es wurden keine besonders kritischen Aspekte gemeldet und keine Korruptionsfälle festgestellt; im Rahmen der strategischen Ziele des Dreijahresplans der Region 2021/2023 hatte sich die Regionalverwaltung verpflichtet, eine Markterhebung zwecks Erwerb einer technologischen Lösung für die Erfassung von korruptionsgefährdeten Prozessen in Übereinstimmung mit den methodischen Vorgaben laut Anlage 1 zu dem von ANAC genehmigten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019<sup>343</sup> zu veranlassen. Im Jahr 2021 wurde eine zweisprachige Software gewählt; die Aktualisierung der Prozesserfassung gehört hingegen zu den strategischen Zielen des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022-2024;
3. Transparenz - Im Jahr 2021 sind 5 Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang an das Generalsekretariat und an die Abteilung II - Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse eingegangen. Die Zahl der Besucher auf der Website (Bereich „Transparente Verwaltung“) wurde nicht erfasst. Nach Auffassung der Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ist die Erfüllung der Transparenzpflichten insgesamt befriedigend, wobei sie die Genehmigung von Maßnahmen zur Vereinfachung der Veröffentlichungspflichten empfiehlt;
4. Schulung des Personals - Die Schulung, die Fragen der Ethik und Integrität sowie den Inhalt der Verhaltensregeln und des Dreijahresplans zum Gegenstand hatte, wurde über Privatunternehmen (Paradigma s.r.l., SOI seminari - TSM - Trentino School of Management) durchgeführt und wurde von den Teilnehmern anhand der Fragebögen positiv beurteilt.
5. Rotation des Personals -Im Dreijahresplan für das Jahr 2021 war die Rotation als Maßnahme zur Vorbeugung der Korruption nicht vorgesehen; allerdings wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 eine Änderung des Organisationsgefüge genehmigt, in deren Rahmen die Befugnisse einiger Organisationsstrukturen der Region neu festgelegt wurden;
6. Nichterteilbarkeit der Führungsaufträge GvD Nr. 39/2013 - Im Austausch mit den Organisationsstrukturen, die für die Erteilung der Aufträge und die Entgegennahme der von den Betroffenen abgegebenen Erklärungen zuständig sind, wurde die Notwendigkeit festgestellt, eine Verordnung zur Festlegung der Auftragserteilungsverfahren und zur Überprüfung der diesbezüglichen Erklärungen zu erlassen; der Erlass dieser Verordnung stellt das strategische Ziel laut Z. 2.4 des Dreijahresplans 2021/2023 dar;

7. Unvereinbarkeit in Bezug auf besondere Führungspositionen GvD Nr. 39/2013 – Diesbezüglich wurden keine Maßnahmen ergriffen, da sie im Dreijahresplan für das Jahr 2021 nicht vorgesehen sind;
8. Erteilung und Ermächtigung zur Übernahme von Aufträgen an die Bediensteten – Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 25.5.2021, Nr. 25 wurde die Verordnung betreffend Aufträge und Tätigkeiten, die mit dem Dienstverhältnis mit der Region vereinbar sind, erlassen;
9. Schutz der öffentlichen Bediensteten, die Vorstöße melden (Whistleblowing) – Das für diesen Zweck eingeführte System wird positiv beurteilt. Für die Meldungen verwendet die Region eine besondere Software zur Gewährleistung der Anonymität der meldenden Personen, die vom Trentiner Gemeindenverband ausgearbeitet und zur Wiederverwendung überlassen wurde;
10. Verhaltensregeln – Die Verhaltensregeln für das Personal der Region, einschließlich der Führungskräfte, wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 5.2.2014. Nr. 25 genehmigt; Es wurden keine Vorstöße gemeldet ;
11. Disziplinar- und Strafverfahren – Im Jahr 2021 wurden keine Disziplinarverfahren wegen Korruption und 4 Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Verhaltensregeln eingeleitet. Die Maßnahmen zur Vorbeugung von *Pantouflage* wurden durch die Mitteilung der Pflicht laut Art. 53 Abs. 16-ter des GvD Nr. 165/2001 umgesetzt, wobei eine diesbezügliche Klausel sowohl in die Einstellungsverträge für die Berufs- und Besoldungsklasse B1 oder höher als auch in die Ausschreibungen und in die Akte der Vergabeverfahren eingefügt wurde.

## **17.6.2 Bemerkungen in Sachen Bekanntmachung, Transparenz und Korruptionsvorbeugung**

Das Thema der Anpassung der regionalen Bestimmungen in Sachen Transparenz wurde bereits in Kap. 2.3 Buchst. m) behandelt, auf dessen Schlussfolgerungen hier ebenfalls vollständig verwiesen wird.

Es ist anzumerken, dass die auf der Website der Region veröffentlichten Dienstchartas betreffend die Mediationsstelle und die Friedensgerichte jeweils aus den Jahren 2013 und 2016 stammen.

Was die Vertragstätigkeit der Region anbelangt, die aufgrund der Delegation im Justizbereich eine starke Zunahme verzeichnet, wird auf die Wichtigkeit des strategischen Zieles Nr. 2.3 des Dreijahresplans 2019-2021 hingewiesen, laut dem Maßnahmen zur Gewährleistung der Rotation der

Aufträge, Kontrollen über die Direktvergaben und zusätzliche Kontrollen über die Vertragstätigkeit im Einklang mit den ANAC-Leitlinien vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang wird dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz empfohlen, die operativen Mechanismen und starke rückverfolgbare Kontrollmaßnahmen bezüglich der Direktvergaben zu konsolidieren, insbesondere wenn kein Bietervergleich stattfindet, um die Grundsätze der Rotation, des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung der Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

## 18 VERTRAGSWESEN

### 18.1 Rechtlicher Rahmen

Die Region hat die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen nicht eigens geregelt, sondern wendet gemäß Art. 2 des RG Nr. 2/2002<sup>344</sup> die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinz Trient über das öffentliche Vertragswesen an, die im Art. 1 Abs. 2 des LG vom 9.3.2016, Nr. 2<sup>345</sup> vorgesehen sind, nämlich das genannte LG Nr. 2/2016 (Bestimmungen in Sachen öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge), das LG vom 10.9.1993, Nr. 26 (Landesgesetz über die öffentlichen Bauarbeiten), das LG vom 19.7.1990, Nr. 23 (Landesgesetz über das Vertragswesen und die Güter des Landes), die einschlägigen Durchführungsverordnungen und die sonstigen Landesbestimmungen betreffend Konzessionen und Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen.

Im Art. 2 Abs. 1-*bis* des RG Nr. 2/2002 (eingefügt durch das Begleitgesetz Nr. 8/2019) wird präzisiert, dass auch die Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeitsaufträgen zu den „Vergabeverfahren“ zählt und daher den Bestimmungen in Sachen Vertragswesen unterliegt.

Die in den Landesbestimmungen vorgesehenen und von der Regionalverwaltung übernommenen Vergabeverfahren laut LG Nr. 2/2016 sind folgende:

- offene Verfahren (jedes interessierte Rechtssubjekt kann ein Angebot einreichen);
- nichtoffene Verfahren (nur die eingeladenen Rechtssubjekte können ein Angebot einreichen);
- Verhandlungsverfahren (die Vergabestelle verhandelt mit einem oder mehreren Rechtssubjekten).

Hinsichtlich letztgenannten Verfahrens soll hier auf die im Jahr 2021 verabschiedeten Gesetzesänderungen – besonders in Bezug auf die durch den Gesundheitsnotstand bedingte Direktvergabe (sog. „*affidamento emergenziale*“) – hingewiesen werden.

Das Gesetz Nr. 108/2021 zur Umwandlung des sog. „*Decreto semplificazioni-bis*“ (GD Nr. 77/2021) änderte nämlich das im Gesetz Nr. 120/2020 (Umwandlungsgesetz zum GD Nr. 76/2020, sog. erstes „*Decreto semplificazioni*“) umrissene Verfahren.

Die neue Bestimmung ist Teil einer umfangreichen Notstandsregelung, laut der die Vertragsabschlussentscheidung (oder die Maßnahme, mit der das Verwaltungsverfahren betreffend den Vertragsabschluss und nicht das Vergabeverfahren eingeleitet wird) bis zum 30.6.2023 aufgrund des „vereinfachten“ Verfahrens erlassen werden kann.

Ab 31.7.2021 können Aufträge für Güter und Dienstleistungen unter dem Schwellenwert von 139.000,00 Euro direkt vergeben werden (der Schwellenwert laut Gesetz Nr. 120/2020 betrug 75.000,00 Euro).

Im Gesetz Nr. 108/2021 (Art. 51 zur Änderung der Bestimmungen laut GD Nr. 76/2020) wird ferner präzisiert, dass die notstandsbedingte direkte Vergabe (wie übrigens auch die im Kodex der Verträge vorgesehene Direktvergabe) weder einen Bietervergleich noch eine auch nur informelle Marktuntersuchung voraussetzt.

Außerdem werden im Gesetz die Modalitäten für die Bestimmung des Rechtssubjekts angegeben, dem der Auftrag direkt vergeben wird: Dieses ist unter Rechtssubjekten auszuwählen, die eine Berufserfahrung in ähnlichen Aufträgen wie dem zu vergebenden Auftrag nachweisen können, wobei auch das Rotationsprinzip und die weiteren im Art. 30 des Kodex der Verträge verankerten Prinzipien zu beachten sind.

In puncto Vertragswesen muss auch die im Art. 21 des Kodex der Verträge (GvD Nr. 50/2016) vorgesehene Pflicht hervorgehoben werden: *Die öffentlichen Vergabestellen erstellen einen zweijährigen Beschaffungsplan für Lieferungen und Dienstleistungen und einen Dreijahresplan der öffentlichen Bauarbeiten und sorgen für deren jährliche Aktualisierung. Die Pläne werden unter Berücksichtigung der Planungsdokumente und in Übereinstimmung mit dem Haushalt sowie, für die örtlichen Körperschaften, gemäß den Bestimmungen zur Regelung der wirtschaftlich-finanziellen Planung der Körperschaften genehmigt. [...] Der Dreijahresplan der öffentlichen Bauarbeiten und die diesbezüglichen jährlichen Aktualisierungen umfassen die Arbeiten im geschätzten Wert ab 100.000,00 Euro mit dem jeweiligen Projektkode laut Art. 11 des Gesetzes vom 16.1.2003, Nr. 3 und legen die Bauarbeiten fest, die im ersten Jahr einzuleiten sind. Für diese Arbeiten müssen die im Haushaltsvoranschlag oder in der eigenen Bilanz bereitgestellten oder aufgrund von Beiträgen oder Finanzmitteln des Staates, der Regionen mit Normalstatut oder anderer öffentlicher Körperschaften verfügbaren Mittel angegeben werden. Für Bauarbeiten ab 1.000.000,00 Euro genehmigen die öffentlichen Vergabestellen zum Zwecke der Aufnahme in das Jahresverzeichnis vorab das technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsprojekt. [...] Der zweijährige Beschaffungsplan für Lieferungen und Dienstleistungen und die diesbezüglichen jährlichen Aktualisierungen umfassen die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen im geschätzten Einheitswert ab 40.000,00 Euro. Im Rahmen des Beschaffungsplans bestimmen die öffentlichen Vergabestellen den Bedarf, der durch Privatkapital gedeckt werden kann. [...] Für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im IT-Bereich sowie von Konnektivitätsdiensten berücksichtigen die öffentlichen Vergabestellen die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 513 des Gesetzes vom 28.12.2015, Nr. 208 [...].*

Im Zuge der Überprüfungen wurde die Region aufgefordert, die Daten betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans der öffentlichen Bauarbeiten, des zweijährigen Beschaffungsplans für Lieferungen und Dienstleistungen und deren eventueller Aktualisierungen mitzuteilen<sup>346</sup>.

Die Region teilte diesbezüglich mit, dass die Pläne im Sinne des Art. 21 des GvD Nr. 50/2016 erstmals mit Beschluss der Regionalregierung binnen April 2022 genehmigt und ab dem Haushaltsjahr 2022

wirksam werden sollen. Das Monitoring wird von den zuständigen Abteilungen ab dem Monat nach der Genehmigung des jeweiligen Planungsdokuments (Zweijahresplan für Dienstleistungen und Lieferungen bzw. Dreijahresplan für Bauarbeiten) vorgenommen.

Die Körperschaft hat außerdem darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 das Dekret vom 27.5.2021, Nr. 691 - Erkenntnisakt betreffend die Planungstätigkeit der Abteilung IV (Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen), in dem der im Jahr 2021 und in den darauf folgenden Jahren geplante Mehraufwand für Bauarbeiten und für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen angegeben ist, im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionalregierung mit Beschluss vom 6.4.2022, Nr. 49 den zweijährigen Beschaffungsplan für Lieferungen und Dienstleistungen 2022-2023 genehmigt hat: Die veranschlagten Ausgaben betragen insgesamt 2.470.000,00 Euro - davon 1.447.500,00 Euro im Jahr 2022, 770.000,00 Euro im Jahr 2023 und 252.500,00 Euro im darauf folgenden Jahr - und beziehen sich auf 13 Beschaffungsvorhaben. Der finanzielle Bedarf ist vollständig durch Haushaltsansätze gedeckt. Mit Beschluss vom 6.4.2022, Nr. 50 hat die Regionalregierung den Dreijahresplan 2022-2024 und das Jahresverzeichnis 2022 der öffentlichen Bauarbeiten der Regionalverwaltung genehmigt: Die veranschlagten Ausgaben betragen insgesamt 1.220.000,00 Euro, davon 1.150.000,00 Euro im Jahr 2022, 40.000,00 Euro im Jahr 2023 und 30.000,00 Euro im Jahr 2024. Der bedeutendste Ausgabenposten (950.000,00 Euro im Jahr 2022) bezieht sich auf die Renovierung der sanitären Anlagen und der Glasdächer der Innenhöfe im Amtsgebäude der Region. Geplant sind ferner Malerarbeiten in den Friedensgerichten (Gesamtbetrag 120.000,00 Euro, davon 50.000,00 im Jahr 2022, 40.000,00 Euro im Jahr 2023 und 30.000,00 im Jahr 2024) sowie die Erneuerung des Parkplatzbelags des Gebäudes des ehemaligen Katasteramts in Cles (150.000,00 Euro im Jahr 2022).

## 18.2 Analyse der Vertragstätigkeit 2021

Im Zuge der Überprüfungen<sup>347</sup> wurde die Regionalverwaltung aufgefordert, Nachstehendes mitzuteilen:

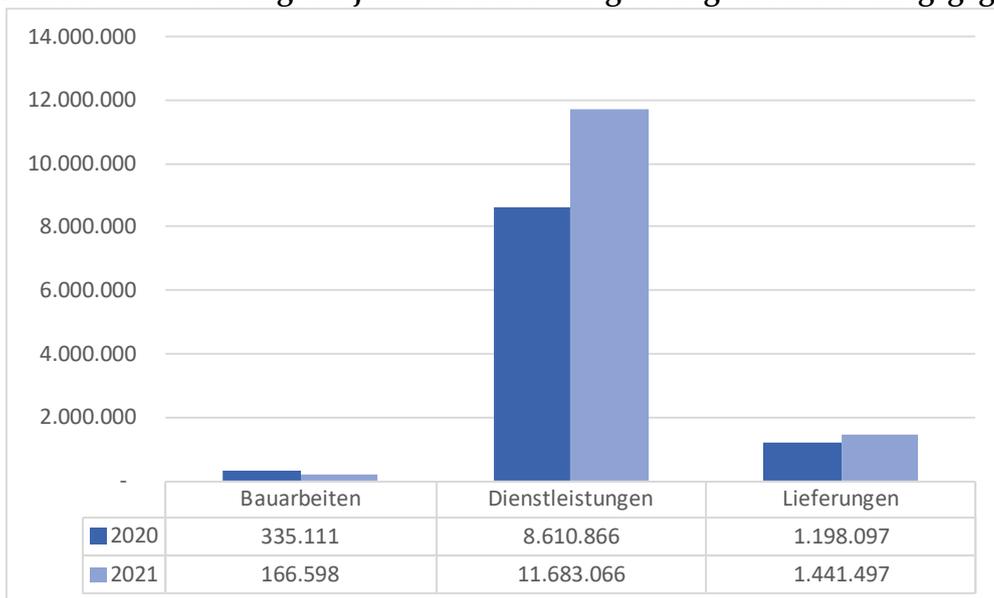
- die abgeschlossenen Verträge betreffend Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (ohne Auftragserteilungen und Verlängerungen) einschließlich der Verträge betreffen den Bereich Justiz;
- die - evtl. auch infolge von in vorhergehenden Jahren erlassenen Maßnahmen - ins Jahr 2021 verlängerten Verträge;
- die Direktvergaben, aufgeschlüsselt nach Vergaben mit und ohne Durchführung einer informellen Marktuntersuchung;
- die im Jahr 2021 abgeschlossenen Verträge über dem EU-Schwellenwert;

- Zweckbindungen und Zahlungen für die Erteilung externer Aufträge.

Laut Mitteilung der Regionalverwaltung wurden im Jahr 2021 409<sup>348</sup> Aufträge im Gesamtwert von 13.291.161,30 Euro<sup>349</sup> zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten vergeben. Was die Modalität für die Bestimmung des Vertragspartners anbelangt, werden 1 nichtoffenes Verfahren, 7 Verhandlungsverfahren und 401 Direktvergaben gemeldet.

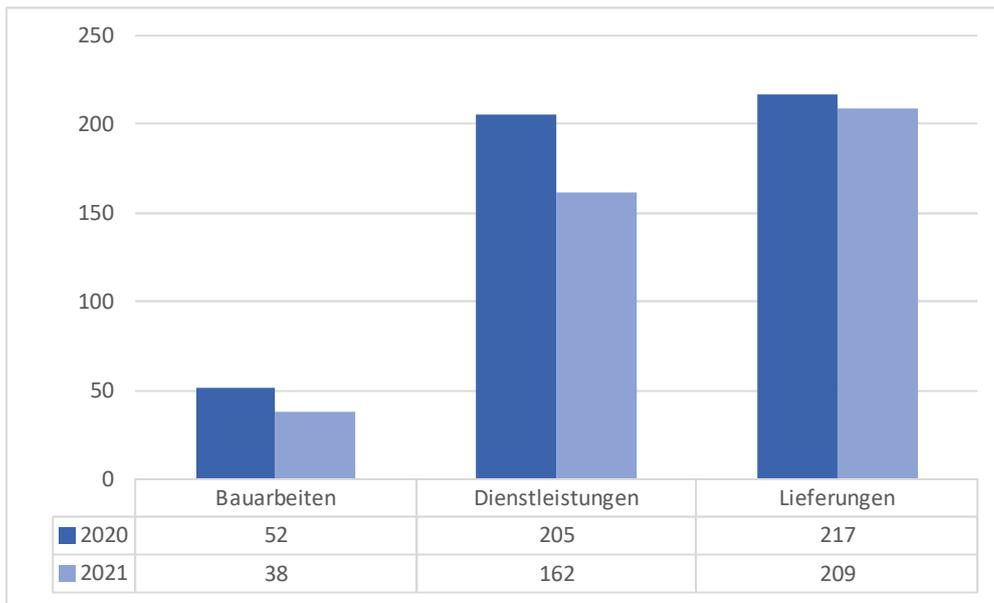
Gegenüber den Daten aus dem Jahr 2020<sup>350</sup> ist einerseits ein deutlicher Anstieg des Zuschlagsgesamtbetrags, andererseits ein bedeutender Rückgang der eingeleiteten Verfahren zu verzeichnen. Diesbezüglich werden nachstehend zwei Diagramme dargestellt.

**Diagramm 24 - Entwicklung des jährlichen Zuschlagsbetrags nach Zuschlagsgegenstand**



Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 13038 vom 25.5.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 805 vom 26.5.2022

**Diagramm 25 - Entwicklung der jährlichen Zuschläge nach Zuschlagsgegenstand**



Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 13038 vom 25.5.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 805 vom 26.5.2022

### 18.2.1 Bauverträge

Im Jahr 2021 wurden 38 Bauverträge im Gesamtwert von 166.598,26 Euro abgeschlossen, mit einem bedeutenden Rückgang im Vergleich zum Vorjahr sowohl hinsichtlich der Anzahl der Verfahren als auch hinsichtlich des Zuschlagsbetrags.<sup>351</sup>

**Tabelle 114 – Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Bauarbeiten nach Jahr und Verfahrensart**

| VERFAHRENSART          | 2020            |                               | 2021            |                              |
|------------------------|-----------------|-------------------------------|-----------------|------------------------------|
|                        | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (inkl. MwSt.) | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (ohne MwSt.) |
| OFFENE VERFAHREN       | 0               | 0                             | 0               | 0                            |
| NICHT OFFENE VERFAHREN | 0               | 0                             | 0               | 0                            |
| VERHANDLUNGS-VERFAHREN | 52              | 335.111                       | 0               | 0                            |
| DIREKTVERGABEN         |                 |                               | 38              | 166.598                      |
| <b>GESAMTBETRAG</b>    | <b>52</b>       | <b>335.111</b>                | <b>38</b>       | <b>166.598</b>               |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, erfolgte der Zuschlag für Bauarbeiten im Jahr 2021 ausschließlich durch Direktvergabe. Im Detail wurden 92,11 % der Bauarbeiten (35 von 38, gleich 90,87 % des Gesamtbetrags) ohne Durchführung einer informellen Marktuntersuchung vergeben.

Die Verträge wurden allesamt mittels Austausch von Korrespondenz abgeschlossen; die Beträge schwanken hierbei zwischen 100,00 und 38.720,00 Euro.

### 18.2.2 Dienstleistungsverträge

Im Jahr 2021 wurden 162 Dienstleistungsverträge im Gesamtwert von 11.683.065,97 Euro ohne MwSt. und Sicherheitskosten abgeschlossen, mit einem bedeutenden Anstieg im Vergleich zum Vorjahr besonders hinsichtlich des Zuschlags Gesamtbetrags.

**Tabelle 115 - Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Dienstleistungen nach Jahr und Verfahrensart**

| VERFAHRENSART              | 2020            |                                  | 2021            |                                 |
|----------------------------|-----------------|----------------------------------|-----------------|---------------------------------|
|                            | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag<br>(inkl. MwSt.) | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag<br>(ohne MwSt.) |
| OFFENE<br>VERFAHREN        | 0               | 0                                | 0               | 0                               |
| NICHT OFFENE<br>VERFAHREN  | 0               | 0                                | 1               | 88.500                          |
| VERHANDLUNGS-<br>VERFAHREN | 205             | 8.610.866                        | 4               | 282.012                         |
| DIREKTVERGABEN             |                 |                                  | 157             | 11.312.554                      |
| SONSTIGES                  | 0               | 0                                | 0               | 0                               |
| <b>GESAMTBETRAG</b>        | <b>205</b>      | <b>8.610.866</b>                 | <b>162</b>      | <b>11.683.066</b>               |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 13038 vom 25.5.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 805 vom 26.5.2022

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, erfolgte der Zuschlag fast ausnahmslos durch Direktvergabe: Auf diese Verfahrensart wurde in 96,91 % der Fälle (gleich 96,83 % des Zuschlagsbetrags für Dienstleistungen) zurückgegriffen; das jeweils eingesetzte Instrument und die eventuelle Durchführung einer informellen Marktuntersuchung werden in der nachstehenden Tabelle im Detail dargestellt.

**Tabelle 116 – Anzahl und Betrag der direkt erteilten Dienstleistungsaufträge nach eingesetztem Instrument**

| Durchführung informeller Marktuntersuchung | Für den Auftrag eingesetztes Instrument | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (ohne MwSt. und Sicherheitskosten) |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| NEIN                                       | BEITRITT ZUR CONSIP-VEREINBARUNG        | 3               | 10.085.705                                         |
|                                            | DURCHFÜHRUNGSAKT                        | 8               | 620.416                                            |
|                                            | AUFTRAGSSCHREIBEN                       | 119             | 175.994                                            |
|                                            | BEITRITT ZUR CONSIP-RAHMENVEREINBARUNG  | 3               | 135.180                                            |
|                                            | ODA MEPAT                               | 3               | 61.743                                             |
|                                            | ODA MEPA                                | 3               | 56.560                                             |
|                                            | ON LINE -WEBSITE GESELLSCHAFT           | 3               | 649                                                |
|                                            | EINTRAGUNG PROFIL                       | 1               | 328                                                |
| JA                                         | AUFTRAGSSCHREIBEN                       | 14              | 175.978                                            |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                        |                                         | <b>157</b>      | <b>11.312.554</b>                                  |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 23 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Aus den obigen Daten geht hervor, dass in 91,08 % der Fälle – gleich 98,44 % des Zuschlagsgesamtbetrags für direkt erteilte Dienstleistungsaufträge – keine vorherige informelle Marktuntersuchung durchgeführt wurde. Geht man auf die Beträge der einzelnen Verträge ein, so wird festgestellt, dass nur 5 davon den Betrag von 75.000,00 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten überschreiten. Im Detail: In drei Fällen ist die Region einer CONSIP-Vereinbarung bzw. -Rahmenvereinbarung beigetreten, nämlich für die Vergabe integrierter verwaltungstechnischer und operativer Dienstleistungen in den Gebäuden der Körperschaft<sup>352</sup>, für die Vergabe des erweiterten Kommunikationsdienstes im Rahmen des Öffentlichen Konnektivitätssystems SPC<sup>353</sup> und für die Vergabe von Festnetzdiensten<sup>354</sup>. Für die restlichen zwei Aufträge hat sich die Region im Sinne des Art. 192 des GvD vom 18.4.2016, Nr. 50 der In-House-Gesellschaften Trentino Digitale SpA und Südtirol Informatik AG bedient<sup>355</sup>.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Abweichung von den Landesbestimmungen und insbesondere vom Art. 36-ter-1 Abs. 6 des LG Nr. 23/1990 Beschaffungen von Dienstleistungen im Wert über 5.000,00 Euro vorgenommen wurden, ohne auf den elektronischen Markt oder auf die von der Provinz oder von CONSIP SpA verwalteten elektronischen Instrumente zurückzugreifen. Im Detail handelt es sich dabei um 13 Aufträge im Gesamtbetrag von 225.132,73 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten, die mittels Auftragschreiben erteilt wurden. Bei 8 dieser Aufträge (entsprechend einem Gesamtbetrag von 60.755,39 Euro) wurde auch von der Durchführung einer informellen Marktuntersuchung abgesehen.

### 18.2.3 Lieferungsverträge

Im Jahr 2021 wurden 209 Lieferungsverträge im Gesamtwert von 1.441.497,07 Euro ohne MwSt. und Sicherheitskosten abgeschlossen, mit einem bedeutenden Anstieg im Vergleich zum vorhergehenden Dreijahreszeitraum besonders hinsichtlich des Zuschlagsgesamtbetrags.

**Tabelle 117 - Anzahl und Betrag der Verfahren betreffend Lieferungen nach Jahr und Verfahrensart**

| VERFAHRENSART          | 2020            |                               | 2021            |                              |
|------------------------|-----------------|-------------------------------|-----------------|------------------------------|
|                        | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (inkl. MwSt.) | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (ohne MwSt.) |
| OFFENE VERFAHREN       | 2               | 226.806                       | 0               | 0                            |
| NICHT OFFENE VERFAHREN | 0               | 0                             | 0               | 0                            |
| VERHANDLUNGS-VERFAHREN | 215             | 971.291                       | 3               | 166.563                      |
| DIREKTVERGABEN         |                 |                               | 206             | 1.274.934                    |
| <b>GESAMTBETRAG</b>    | <b>217</b>      | <b>1.198.097</b>              | <b>209</b>      | <b>1.441.497</b>             |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, erfolgte der Zuschlag fast ausnahmslos durch Direktvergabe: Auf diese Verfahrensart wurde in 98,56 % der Fälle (gleich 88,45 % des Zuschlagsbetrags für Lieferungen) zurückgegriffen, das jeweils eingesetzte Instrument und die eventuelle Durchführung einer informellen Marktuntersuchung werden in der nachstehenden Tabelle im Detail dargestellt.

**Tabelle 118 – Anzahl und Betrag der direkt erteilten Lieferungsaufträge nach eingesetztem Instrument**

| Informelle Marktuntersuchung | Für den Auftrag eingesetztes Instrument | Anzahl Verträge | Zuschlagsbetrag (ohne MwSt. und Sicherheitskosten) |
|------------------------------|-----------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| NEIN                         | BEITRITT CONSIP-VEREINBARUNG            | 11              | 904.021                                            |
|                              | AUFTRAGSSCHREIBEN                       | 37              | 64.269                                             |
|                              | ODA MEPAT                               | 2               | 24.375                                             |
|                              | ODA MEPA                                | 3               | 16.163                                             |
| JA                           | IND. MARKT MEPAT                        | 2               | 7.765                                              |
|                              | AUFTRAGSSCHREIBEN                       | 38              | 83.946                                             |
|                              | ODA - MEPAT                             | 78              | 95.245                                             |
|                              | ODA MEPA                                | 35              | 79.149                                             |
| <b>GESAMTBETRAG</b>          |                                         | 206             | 1.274.934                                          |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 24 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Aus den obigen Daten geht hervor, dass in 25,73 % der Fälle – gleich 79,13 % des Zuschlagsgesamtbetrags für direkt erteilte Lieferungsaufträge – keine vorherige informelle Marktuntersuchung durchgeführt wurde. Geht man auf die Beträge der einzelnen Verträge ein, so wird festgestellt, dass nur 3 davon den Betrag von 75.000,00 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten überschreiten. Die Region ist für diese Aufträge – insbesondere für die Vergabe der Stromversorgung<sup>356</sup> und für den Ankauf von Laptops<sup>357</sup> – einer CONSIP-Vereinbarung beigetreten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Abweichung von den Landesbestimmungen und insbesondere vom Art. 36-ter -1 Abs. 6 des LG Nr. 23/1990 Beschaffungen von Gütern im Wert über 5.000,00 Euro vorgenommen wurden, ohne auf den elektronischen Markt oder auf die von der Provinz oder von CONSIP SpA verwalteten elektronischen Instrumente zurückzugreifen. Im Detail handelt es sich dabei um 5 Aufträge im Gesamtbetrag von 63.579,44 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten, die mittels Auftragschreiben erteilt wurden<sup>358</sup>.

#### 18.2.4 Verlängerung abgelaufener Verträge

Wie bereits erwähnt wurde die Regionalverwaltung im Zuge der Überprüfungen aufgefordert, eine detaillierte Aufstellung sämtlicher – evtl. auch in vorhergehenden Jahren – erlassener Maßnahmen zur Verlängerung bestehender Verträge ins Jahr 2021 zu übermitteln. Aus den von der Körperschaft mitgeteilten Daten geht hervor, dass insgesamt 41 Verlängerungsmaßnahmen entsprechend einem Gesamtbetrag von 2.303.866,69 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten genehmigt wurden, die sich

auf 20 verschiedene Verträge im Gesamtwert von 13.868.303,19 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten beziehen. In der nachstehenden Tabelle sind die für das Jahr 2021 geltenden Vertragsverlängerungen in absteigender Reihenfolge des Verlängerungsgesamtbetrags angeführt.

**Tabelle 119 - Detailaufstellung der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerung abgelaufener Verträge**

| Ursprüngliche CIG-<br>Nummer des Vertrags | Gesamtbetrag<br>des<br>ursprünglichen<br>Vertrags | Ablauf des<br>ursprünglichen<br>Vertrags | Anzahl der für<br>das Jahr 2021<br>geltenden<br>Verlängerungen | Gesamtdauer (in<br>Monaten) der<br>für das Jahr 2021<br>geltenden<br>Verlängerungen | Gesamtbetrag<br>der für das Jahr<br>2021 geltenden<br>Verlängerungen |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 72846581F4                                | 2.555.711                                         | 30.09.2018                               | 3                                                              | 18 <sup>(359)</sup>                                                                 | 589.814                                                              |
| nicht vorhanden <sup>360</sup>            | 2.525.990                                         | 30.04.2015                               | 3                                                              | 12                                                                                  | 584.655                                                              |
| 05051173BB                                | 6.482.700                                         | 30.04.2017                               | 3                                                              | 12                                                                                  | 347.404                                                              |
| 684007721B                                | 82.469                                            | 31.12.2017                               | 3                                                              | 12                                                                                  | 304.453                                                              |
| 57071411BE                                | 751.921                                           | 30.04.2019                               | 3                                                              | 17 <sup>(361)</sup>                                                                 | 265.273                                                              |
| 3390734A34                                | 1.153.352                                         | 28.02.2018                               | 3                                                              | 12                                                                                  | 104.713                                                              |
| 6698314792                                | 78.666                                            | 30.06.2019                               | 2                                                              | 12                                                                                  | 26.400                                                               |
| 683842707C                                | 59.683                                            | 31.12.2019                               | 2                                                              | 12                                                                                  | 19.894                                                               |
| Z6C2823B8F                                | 25.289                                            | 21.04.2019                               | 2                                                              | 13 <sup>(362)</sup>                                                                 | 9.369                                                                |
| ZCB19F0F2B                                | 13.623                                            | 30.06.2019                               | 1                                                              | 6                                                                                   | 8.238                                                                |
| Z452CD87D9                                | 15.050                                            | 30.06.2021                               | 1                                                              | 6                                                                                   | 7.525                                                                |
| ZF41649E76                                | 7.740                                             | 01.11.2018                               | 3                                                              | 17 <sup>(363)</sup>                                                                 | 7.525                                                                |
| ZE42A17F1D                                | 23.110                                            | 31.12.2021                               | 1                                                              | 6                                                                                   | 5.558                                                                |
| 6838389120                                | 29.700                                            | 31.12.2019                               | 1                                                              | 12                                                                                  | 4.950                                                                |
| ZE227B06BF                                | 18.360                                            | 31.12.2021                               | 1                                                              | 6                                                                                   | 4.590                                                                |
| ZA41487EE3                                | 30.000                                            | 16.12.2020                               | 2                                                              | 5                                                                                   | 4.098                                                                |
| Z08297B87D                                | 4.030                                             | 16.03.2021                               | 1                                                              | 6                                                                                   | 3.951                                                                |
| Z7E19F0D0B                                | 9.349                                             | 30.06.2019                               | 2                                                              | 12                                                                                  | 3.116                                                                |
| 1541819D46                                | 1.560                                             | 31.03.2015                               | 3                                                              | 18 <sup>(364)</sup>                                                                 | 2.340                                                                |
| nicht vorhanden <sup>365</sup>            | 0 <sup>(366)</sup>                                | 30.06.2021                               | 1                                                              | 24 <sup>(367)</sup>                                                                 | -                                                                    |
| <b>Gesamtbetrag</b>                       | <b>13.868.303</b>                                 |                                          | <b>41</b>                                                      | <b>237</b>                                                                          | <b>2.303.867</b>                                                     |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21-bis zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Von den verlängerten Verträgen wurden 5 – die immerhin 58,54 % des Gesamtbetrags der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerungen ausmachen – durch das neue Beschaffungsverfahren ersetzt, das infolge des Beitritts der Region zur CONSIP-Vereinbarung „Facility Management 4“ aufgrund des Dekrets der Leiterin der Abteilung IV vom 27.10.2021, Nr. 1177 mit Wirkung vom 1.11.2021 eingegangen wurde. Für weitere 6 Verträge (die 38,13 % des Betrags der Verlängerungen für das Jahr 2021 ausmachen) wurden die Ausschreibungsunterlagen allerdings noch nicht ausgearbeitet.

In der nachstehenden Tabelle werden für jeden (mit der jeweiligen CIG-Nummer identifizierten) Vertrag die von der Körperschaft angegebene Verlängerungsbegründung und die jeweilige Ausgabenzweckbindung im Haushalt 2021 zusammengefasst.

**Tabelle 120 – Begründungen der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerung abgelaufener Verträge**

| Von der Körperschaft angeführte Begründung                                            | Ursprüngliche CIG-Nummer des Vertrags | Gesamtbetrag der für das Jahr 2021 geltenden Verlängerungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| In Erwartung der Unterlagen für die Vorbereitung des Vergabeverfahrens <sup>368</sup> | 1541819D46                            | 878.420                                                     |
|                                                                                       | 57071411BE                            |                                                             |
|                                                                                       | 72846581F4                            |                                                             |
|                                                                                       | ZF41649E76                            |                                                             |
|                                                                                       | Z6C2823B8F                            |                                                             |
|                                                                                       | ZA41487EE3                            |                                                             |
| In Erwartung des Vergabeverfahrens                                                    | 6698314792                            | 62.599                                                      |
|                                                                                       | 6838389120                            |                                                             |
|                                                                                       | nicht vorhanden                       |                                                             |
|                                                                                       | 683842707C                            |                                                             |
|                                                                                       | Z7E19F0D0B                            |                                                             |
|                                                                                       | ZCB19F0F2B                            |                                                             |
| In Erwartung der Erteilung des Zuschlags                                              | ZE227B06BF                            | 10.148                                                      |
|                                                                                       | ZE42A17F1D                            |                                                             |
| In Erwartung der Consip-Vereinbarung „Telefonia Mobile 8“                             | Z08297B87D                            | 3.951                                                       |
| In Erwartung des Beitritts zur Vereinbarung „ Facility Management 4“                  | 05051173BB                            | 1.348.750                                                   |
|                                                                                       | 3390734A34                            |                                                             |
|                                                                                       | nicht vorhanden                       |                                                             |
|                                                                                       | 684007721B                            |                                                             |
|                                                                                       | Z452CD87D9                            |                                                             |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 21-bis zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

### 18.2.5 Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Rechtssubjekte

Die Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeiteraufträgen seitens der Regionalverwaltung ist im Abschnitt I-bis des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 23/1990 geregelt. Laut Art. 39-*quinquies* besagten Landesgesetzes ist die Erteilung solcher Aufträge nur dann zulässig, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen gegeben sind:

- Notwendigkeit, komplexe Ziele zu verfolgen;

- den gegebenen Bedürfnissen kann durch das Dienst leistende Personal nicht entsprochen werden, da es sich um Aufträge mit hohem professionellem Inhalt handelt und die erforderliche Professionalität innerhalb der Verwaltung nicht vorhanden oder jedenfalls nicht verfügbar ist;
- die Tätigkeit kann nicht mit dem internen Personal rechtzeitig ausgeführt werden;
- besondere Dringlichkeits- oder Notfallumstände, weshalb die Tätigkeit nicht oder nicht allein von den internen Organisationsstrukturen durchgeführt werden kann;
- die Erteilung des Auftrags an externe Rechtssubjekte muss durch spezifische fachliche, finanzielle und verwaltungstechnische Bewertungen begründet sein.

Auf gesamtstaatlicher Ebene ist die Auftragserteilung an verwaltungsexterne Personen durch das GvD Nr. 165/2001 geregelt. Laut Art. 7 Abs. 5-*bis*, 6 und 6-*bis* besagten GvD ist es den öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich untersagt, Arbeitsverträge abzuschließen, die zu einer ausschließlich persönlichen und fortwährenden Arbeitserbringung führen, deren Ausführungsmodalitäten auch im Hinblick auf Arbeitszeit und -ort vom Auftraggeber bestimmt wird.

Die unter Verletzung dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind nichtig und die Führungskräfte, die sie abgeschlossen haben, haften sowohl disziplinarrechtlich als auch für den möglichen Schaden zum Nachteil der öffentlichen Hand.

Für spezifische Bedürfnisse, denen die Verwaltungen nicht durch das Dienst leistende Personal entsprechen können, können ausschließlich Individualaufträge mit Vertrag über selbständige Arbeit an Experte von besonderer und nachgewiesener Fachqualifikation, auch auf akademischer Ebene, erteilt werden, sofern die folgenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Gegenstand der Leistung muss unter den gesetzlich verankerten Zuständigkeitsbereich der auftragserteilenden Verwaltung fallen, spezifische und genau bestimmte Ziele und Projekte betreffen und den Funktionalitätserfordernissen der auftragserteilenden Verwaltung entsprechen;
- b) die Verwaltung muss vorher festgestellt haben, dass der Einsatz der intern verfügbaren personellen Ressourcen objektiv unmöglich ist;
- c) die Leistung muss zeitlich befristet und hoch qualifiziert sein; eine neuerliche Auftragserteilung ist nicht zulässig; die eventuelle Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise zulässig, um das Projekt zu Ende zu führen und sofern die Verzögerung nicht von der mitarbeitenden Person verschuldet wurde; die bei der Auftragserteilung vereinbarte Vergütung bleibt unbeschadet;
- d) Dauer und Gegenstand der Mitarbeit sowie die diesbezügliche Vergütung müssen im Voraus festgesetzt werden.

Von der Voraussetzung der nachgewiesenen akademischen Fachqualifikation wird bei Arbeitsverträgen für Tätigkeiten abgesehen, die von bei einer Berufskammer oder in einem

Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberuflern oder von Personen durchgeführt werden, die im Bereich der Kunst, der darstellenden Künste oder des Handwerks, im IT-Bereich, zur Unterstützung der Lehr- und der Forschungstätigkeit, bei Berufsberatungsdiensten einschließlich der Arbeitsvermittlung oder bei Zertifizierungsstellen für Arbeitsverträge laut GvD vom 10.9.2003, Nr. 276 tätig sind, sofern daraus keine neuen oder zusätzlichen Kosten zu Lasten der öffentlichen Finanzen erwachsen, unbeschadet der Pflicht, die erworbene Fachkompetenz festzustellen bzw. nachzuweisen.

Der Rückgriff auf verwaltungsexterne Personen – jenseits der engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen – für die Durchführung ordentlicher Aufgaben oder der Einsatz von Personen, denen ein Auftrag erteilt wurde, als Arbeitnehmende zieht für die Führungskraft, die den betreffenden Vertrag abgeschlossen hat, eine verwaltungsrechtliche Haftung nach sich.

Mit Bezug auf letztgenannten Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägige Landesbestimmung (Art. 39-*duodecies*) – die etwas lockerer erscheinen mag, da sie die Erteilung von Mitarbeitsaufträgen zwecks Erreichen von Zielen und Durchführung von Tätigkeiten auch ordentlichen Charakters vorsieht – verfassungskonform anzuwenden ist.

Es sei nämlich erwähnt, dass die aus dem GvD Nr. 165/2001 ableitbaren Grundsätze für die Provinzen Trient und Bozen grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform darstellen und als solche auch in den Sachbereichen, in denen die Körperschaften mit Sonderautonomie ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis besitzen, bindend sind.

Demzufolge dürfen die Trentiner Körperschaften zwar Aufträge zwecks Durchführung ordentlicher Tätigkeiten erteilen, aber das muss im Einklang mit den Grundsätzen laut GvD Nr. 165/2001 erfolgen, d. h. also nur sofern die Körperschaft unverzüglich wesentliche öffentliche Dienste gewährleisten muss und ausschließlich für eine begrenzte Zeit sowie unter Einhaltung der weiteren Bedingungen, die für das Outsourcing von Tätigkeiten vorgesehen sind. Die Durchführung ordentlicher Aufgaben durch verwaltungsexterne Personen über einen längeren Zeitraum würde demnach den geltenden Rechtsbestimmungen widersprechen, denn dauerhafte Erfordernisse muss die öffentliche Körperschaft durch den Einsatz des eigenen Personals oder durch die Einleitung von Wettbewerbsverfahren zur Einstellung neuen Personals decken.

Laut Art. 7 Abs. 6 Buchst. c) des GvD Nr. 165/2001 muss die Leistung außerdem zeitlich befristet und hoch qualifiziert sein; eine neuerliche Auftragserteilung ist untersagt und die eventuelle Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise zulässig, um das Projekt zu Ende zu führen und sofern die Verzögerung nicht von der mitarbeitenden Person verschuldet wurde, wobei die bei der Auftragserteilung vereinbarte Vergütung unbeschadet bleibt.

Laut Abs. 6-*bis* muss für die Erteilung von Mitarbeitsaufträgen ein vergleichendes Auswahlverfahren eingeleitet werden.

Die Region hat mitgeteilt, im Jahr 2021 den Betrag in Höhe von 219.706,55 Euro für die Erteilung von Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträgen an verwaltungsexterne Rechtssubjekte zweckgebunden zu haben. Der Betrag ist höher als die Beträge 2019 und 2020, was auf die Erhöhungen insbesondere im Bereich der Planungsaufträge laut Art. 20 des LG Nr. 26/1993 und der sonstigen Aufträge laut Abschnitt I-bis des LG Nr. 23/1990 zurückzuführen ist. Stark rückläufig sind hingegen die für Beratungsaufträge sowie für Aufträge zur Verteidigung vor Gericht zweckgebundenen Beträge. Nähere Details sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

**Tabelle 121 – Zweckbindungen für Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträge im Dreijahreszeitraum 2019-2021**

| AUFTRAGSART                                                                                  | ZWECKBIN-<br>DUNGEN<br>2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN<br>2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 | Verand.<br>2020/2019 | Verand.<br>2021/2020 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------|
| Studienaufträge lt. Abschnitt I-bis LG Nr. 23/1990                                           | 0                           | 0                           | 0                        | 0,00%                | 0,00%                |
| Forschungsaufträge lt. Abschnitt I-bis LG Nr. 23/1990                                        | 0                           | 0                           | 0                        | 0,00%                | 0,00%                |
| Beratungsaufträge lt. Abschnitt I-bis LG Nr. 23/1990                                         | 8.737                       | 34.672                      | 9.316                    | 296,83%              | -73,13%              |
| Sonstige Aufträge lt. Abschnitt I-bis LG Nr. 23/1990                                         | 0                           | 0                           | 10.083                   | 0,00%                | 0 im Jahr<br>2020    |
| Aufträge zur Verteidigung vor Gericht (die zu den vorhergehenden Auftragsarten nicht zählen) | 59.924                      | 64.887                      | 20.773                   | 8,28%                | -67,99%              |
| Durch Bietervergleich erteilte Aufträge (Abschnitt II LG Nr. 23/1990)                        | 0                           | 0                           | 3.639                    | 0,00%                | 0 im Jahr<br>2020    |
| Planungsaufträge lt. Art. 20 LG Nr. 26/1993                                                  | 19.792                      | 45.012                      | 82.509                   | 127,43%              | 83,30%               |
| Sonstige Aufträge (insbesondere)                                                             | 61.000                      | 61.000                      | 93.387                   | 0,00%                | 53,09%               |
| Analyse u. Katalogisierung der Rechtssätze der Friedensrichter                               | 42.700                      | 42.700                      | 42.700                   | 0,00%                | 0,00%                |
| Aufträge an Lehrkräfte der Universität Trient in Bezug auf Rechtsprechungsfragen             | 18.300                      | 18.300                      | 32.940                   | 0,00%                | 80,00%               |
| Zuständiger Arzt u. Gesundheitsüberwachung                                                   | 0                           | 0                           | 10.000                   | 0,00%                | 0 im Jahr<br>2020    |
| Leiter des Arbeitsschutzdienstes                                                             | 0                           | 0                           | 7.747                    | 0,00%                | 0 im Jahr<br>2020    |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                          | <b>149.453</b>              | <b>205.571</b>              | <b>219.706,55</b>        | <b>37,55%</b>        | <b>6,88%</b>         |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 26 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Neben den oben angeführten Aufträgen hat die Verwaltung die im Triennium 2019-2021 bestrittenen Ausgaben für gesetzlich vorgesehene Organe und Gremien mitgeteilt. Die Daten sind in der nachstehenden Tabelle aufgezeichnet.

**Tabelle 122 – Posten „Sonstige Aufträge“ im Detail**

| AUFTRAGSART                                                                                                                                                   | ZWECKBIN-<br>DUNGEN<br>2019 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN<br>2020 | ZWECKBIN-<br>DUNGEN 2021 | Verand.<br>2020/2019 | Verand.<br>2021/2020 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------|
| Rechnungsprüfer (Abschnitt VII-bis RG Nr. 3/2009 i.d.g.F.)                                                                                                    | 114.593,97                  | 114.594,40                  | 114.594,40               | 0,00%                | 0,00%                |
| Unabhängiges Bewertungsgremium (Art. 7-bis RG Nr. 4/2011)                                                                                                     | 32.040,58                   | 34.784,40                   | 34.784,40                | 8,56%                | 0,00%                |
| Regionalkommission für die genossenschaftlichen Körperschaften (Art. 5 RG Nr. 5/2008)                                                                         | 1.200,00                    | 900,00                      | 900,00                   | -25,00%              | 0,00%                |
| Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge (Art. 5 DPRReg. vom 7.10.2015, Nr. 75 u. Art. 8-ter RG Nr. 9/1997)                                              | 304,80                      | 560,00                      | 640,00                   | 83,73%               | 14,29%               |
| Garantenkomitee (Art. 14 RG Nr. 4/2014)                                                                                                                       | 0,00                        | 630,00                      | 480,00                   | 0 im Jahr 2019       | -23,81%              |
| Beirat für die Erarbeitung der Gesetzestexte betreffend Sozialvorsorge (Art. 5 Abs. 3 RG Nr. 3/2008)                                                          | 0,00                        | 468,00                      | 320,00                   | 0 im Jahr 2019       | -31,62%              |
| Vorsitzender des Schlichtungskollegiums (Art. 13 der Verordnung betreffend die Aufteilung des Produktivitätsfonds für das Personal der Region)                | 0,00                        | 500,00                      | 0,00                     | 0 im Jahr 2019       | -100,00%             |
| Bewertungskomitee für die Auswahl der Empfänger der Stipendien der Region für den Besuch des Schuljahrs im Ausland (Vereinheitlichter Text DPRA Nr. 8/L/1996) | 14.500,00                   | 0,00                        | 0,00                     | -100,00%             | 0,00%                |
| <b>GESAMTBETRAG</b>                                                                                                                                           | <b>162.639</b>              | <b>152.437</b>              | <b>151.719</b>           | <b>-4,56%</b>        | <b>14,84%</b>        |

Quelle: Rechnungshof laut Anlage 26 zum Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 vom 31.3.2022

Zum Schluss sei auch die Pflicht zur Veröffentlichung der an externe Rechtssubjekte erteilten Aufträge erwähnt, die im Art. 39-undecies des LG Nr. 23/1990 ausdrücklich vorgesehen ist. Besagter Artikel sieht nämlich die Einrichtung eines Verzeichnisses vor, in dem *der Gegenstand und die Dauer des Auftrags, die beauftragte Person und ihr Lebenslauf, die Daten betreffend die Durchführung von Aufträgen oder die Bekleidung von Ämtern in Körperschaften des privaten Rechts, die von der öffentlichen Verwaltung geregelt oder finanziert*

*werden, oder die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Eckdaten der Maßnahme betreffend die Auftragserteilung sowie die vorgesehenen und ausbezahlten Vergütungen angegeben sind. Das Verzeichnis ist öffentlich und wird ständig aktualisiert.*

Die Veröffentlichung der Eckdaten der Maßnahmen betreffend die Erteilung – aus welchem Grund auch immer – von vergüteten Mitarbeits- oder Beratungsaufträgen an verwaltungsexterne Personen und der oben angeführten Angaben sowie die Mitteilung dieser Daten an das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – im Sinne des Art 53 Abs. 14 zweiter Satz des GvD Nr. 165/2001 sind Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen. Die Verwaltungen veröffentlichen auf ihren offiziellen Websites die Verzeichnisse ihrer Fachberater samt Gegenstand, Dauer und Vergütung des Auftrags und halten die Verzeichnisse auf dem letzten Stand. Die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen gestattet die auch namentliche Abfrage der in diesem Absatz genannten Daten. Wird die Veröffentlichung der Daten betreffend die erteilten Aufträge unterlassen, so zieht die Auszahlung der Vergütung die – im Rahmen eines Disziplinarverfahrens festzustellende – Haftung der Führungskraft, welche die Auszahlung verfügt hat, und eine Strafe in Höhe des ausgezahlten Betrags nach sich, unbeschadet der Erstattung des Schadens des Empfängers, sofern die Voraussetzungen laut Art. 30 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.7.2010, Nr. 104 gegeben sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F.)

Der Veröffentlichungspflicht kann auch durch eine in der Website der Verwaltung enthaltene Verlinkung zur Website der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen nachgekommen werden, sofern alle veröffentlichungspflichtigen Daten vorhanden und auf dem letzten Stand sind.

### **18.2.6 Aktive und passive Mietverhältnisse**

Die Region hat ein Verzeichnis<sup>369</sup> ihrer aktiven Mietverhältnisse übermittelt, aus dem für das Jahr 2021 sechs Vertragsverhältnisse hervorgehen:

- mit dem Landtag der Autonomen Provinz Trient: (festgestellter und eingehobener) jährlicher Vertragsbetrag 24.456,00 Euro, Gültigkeit 1.11.2021-31.10.2024;
- mit der Autonomen Provinz Bozen: (festgestellter und eingehobener) jährlicher Vertragsbetrag 20.903,00 Euro, Gültigkeit 24.8.2015-23.8.2024;
- mit Pensplan Centrum AG: jährlicher Vertragsbetrag 17.000,00 Euro, Gültigkeit 1.9.2018-31.8.2022<sup>370</sup>;
- Firma Antonio Moser: jährlicher Vertragsbetrag 8.084,00 Euro, Gültigkeit 1.7.2018-30.6.2021, davon wurden im Jahr 2021 4.024,00 Euro festgestellt und kein Betrag eingehoben;

- Firma Blooming S.r.l.: jährlicher Vertragsbetrag 1.200,00 Euro, Gültigkeit 1.11.2021-31.10.2024; im Jahr 2021 wurden 200,00 Euro festgestellt und eingehoben;
- mit der Gemeinde Rovereto: (festgestellter und eingehobener) jährlicher Vertragsbetrag 100,00 Euro, Gültigkeit ab 15.4.2014.

Aus der von der Region übermittelten Übersicht<sup>371</sup> gehen 9 passive Mietverhältnisse betreffend die Gerichtsämter hervor, die im Jahr 2021 Zweckbindungen in Höhe von 1.052.022,16 Euro bewirkt haben; der Betrag verzeichnet gegenüber den Zweckbindungen des Vorjahres (1.051.500,30 Euro) einen leichten Anstieg. Die Mehrzahl der Liegenschaften (5) befindet sich in Bozen, der Gegenwert der diesbezüglichen Mieten entspricht 73,74 % der Gesamtzweckbindungen.

### **18.2.7 Ankäufe durch Prepaid-Kreditkarte**

Im Rahmen des mit Dekret Nr. 2-05/01/2021 eingerichteten und für das Jahr 2021 mit 30.000,00 Euro dotierten Kassen- und Ökonomatsfonds wurden 3 Prepaid-Kreditkarten aktiviert und jeweils mit einem Startguthaben von 1.000,00 Euro aufgeladen, die für den Ankauf von verschiedenem technischen Material, Kanzleibedarf, Schlüsselduplikaten und sonstige Kleinausgaben verwendet werden. Die mit diesen Karten getätigten Ankäufe wurden im Quartaltakt zusammen mit den anderen durch die Ökonomatskasse getätigten Ausgaben abgerechnet und decken, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, 94,46 % der durch besagten Fonds bestrittenen Ausgaben.

Die Entlastung für die durch die Ökonomatskasse getätigten Ausgaben wurde mit Dekreten der Leiterin der Abteilung IV - Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen verfügt.

Den Dekreten Nr. 475/2021, 816/2021, 1116/2021 und 1333/2021 kann entnommen werden, dass die durch die Ökonomatskasse getätigten Ankäufe nicht immer die erforderliche Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllen.

**Tabelle 123 - Verwendung der Prepaid-Kreditkarten im Detail**

| IBAN Prepaid-Kreditkarte                                                       | 1. Dreijahres-<br>zeitraum | 2. Dreijahres-<br>zeitraum | 3. Dreijahres-<br>zeitraum | 4. Dreijahres-<br>zeitraum | Jahr 2021     | %<br>Gesamtbetrag |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------|-------------------|
| IT89T0306967684510765460977                                                    | 1.805                      | 1.496                      | 2.311                      | 1.463                      | 7.075         | 87,96%            |
| IT60R0306967684510765460967                                                    | 32                         | 337                        | 160                        | -                          | 529           | 6,58%             |
| IT65S0306967684510765414874                                                    | -                          | 189                        | 160                        | 90                         | 439           | 5,46%             |
| <b>Gesamtbetrag</b>                                                            | <b>1.837</b>               | <b>2.023</b>               | <b>2.630</b>               | <b>1.553</b>               | <b>8.043</b>  | <b>100,00%</b>    |
| <b>% Gesamtbetrag der durch<br/>die Ökonomatskasse<br/>getätigten Ausgaben</b> | <b>96,53%</b>              | <b>93,61%</b>              | <b>93,92%</b>              | <b>94,08%</b>              | <b>94,46%</b> |                   |

Quelle: Rechnungshof laut Dekreten der Leiterin der Abteilung IV Nr. 475/2021, 816/2021, 1116/2021 und 1333/2021

### 18.3 Schlussbemerkungen

Aus den von der Region im Zuge der Überprüfungen gelieferten Informationen bezüglich der Vertragstätigkeit 2021 zum Zwecke der Durchführung von Bauarbeiten und der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die institutionellen Aufgaben der Körperschaft geht ein Gesamtwert der Verträge in Höhe von 13.291.161,30 Euro zzgl. MwSt. und Sicherheitskosten hervor; davon entfallen 166.598,26 Euro (1,25 % des Gesamtwerts) auf Verträge betreffend Bauarbeiten, 11.683.065,97 Euro (87,90 %) auf Dienstleistungen und 1.441.497,07 Euro (10,85 %) auf Lieferungen.

Angesichts des hohen Anteils der Direktvergaben am Gesamtumfang der Vergabeverfahren empfiehlt der Rechnungshof der Regionalverwaltung, den Bietervergleich bzw. auf jeden Fall die vorherige Durchführung einer Marktuntersuchung zu garantieren, um stets die Grundsätze des freien Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit einzuhalten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungshof in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen, im Rahmen der Erteilung von Aufträgen das Rotationsprinzip anzuwenden.

## 19 IM JAHR 2021 GENEHMIGTE GESETZBESTIMMUNGEN DER REGION UND JEWEILIGE FINANZIELLE DECKUNG

### 19.1.1 Vorwort

Im Jahr 2021 hat der Regionalrat insgesamt neun Regionalgesetze genehmigt. Die diesbezüglichen Gesetzentwürfe wurden allesamt – bis auf den Gesetzentwurf zum Regionalgesetz Nr. 1/2021, der von Regionalratsabgeordneten vorgelegt wurde – von der Regionalregierung eingebracht. Die genehmigten Regionalgesetze betreffend folgende Gegenstände:

- das RG Nr. 1/2021 führt die Geschlechtervertretung in den Gemeinderatskommissionen ein;
- das RG Nr. 2/2021 enthält dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des ursprünglich im Frühjahr 2021 festgesetzten Wahltermins für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte und setzt den neuen Wahltermin auf einen Sonntag zwischen dem 1.9.2021 und dem 15.11.2021 fest;
- das RG Nr. 3/2021 enthält dringende Bestimmungen zur Vereinfachung der Verfahren für die öffentlichen Wettbewerbe aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19;
- das RG Nr. 6/2021 führt Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 1/2005 betreffend Familienpaket und Sozialvorsorge ein;
- fünf Regionalgesetze betreffen das „Haushaltssystem“ der Region, nämlich die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 (RG Nr. 4/2021), den Nachtragshaushalt 2021-2023 (RG Nr. 5/2021), die Genehmigung des regionalen Begleitgesetzes zum Stabilitätsgesetz 2022 der Region (RG Nr. 7/2021), das regionale Stabilitätsgesetz 2022 (RG Nr. 8/2021), die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2022-2024 (RG Nr. 9/2021).

Die Kontrollsektion des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, Trient, verweist im Beschluss Nr. 1/2022/INPR (Genehmigung des Programms der Kontrolltätigkeit für das Jahr 2022) unter Z. 1.3 auf die im Art. 1 Abs. 2 des GD Nr. 174/2012 vorgesehene Überprüfung der in den einzelnen Regionalgesetzen vorgesehenen Modalität der finanziellen Deckung sowie der von der Region angewandten Verfahren für die Quantifizierung der Ausgaben und legt fest, dass die Ergebnisse dieser Kontrolle eventuell Gegenstand eines spezifischen eigenständigen Berichts oder eines spezifischen Kapitels des Begleitberichts zur Billigungsentscheidung sein können.

Angesichts der geringen Anzahl der vom Regionalrat im Jahr 2021 genehmigten Gesetze wird es für angebracht gehalten, die Ergebnisse der Überprüfung direkt in diesem Bericht zu erläutern und von einem spezifischen eigenständigen Bericht abzusehen.

Das Kapitel gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil wird der Rechts- und Rechtsprechungsrahmen, in dem der Rechnungshof seine Kontrolltätigkeit ausübt, dargestellt und auf dessen Entwicklung eingegangen. Im zweiten Teil werden die einzelnen von der Region im Laufe des Berichtszeitraums erlassenen Gesetzesmaßnahmen im Hinblick auf die Beschaffenheit der damit zusammenhängenden Ausgaben und der entsprechenden Quantifizierung sowie auf die Bestimmung der für deren Deckung notwendigen Ressourcen und der entsprechenden Modalitäten analysiert.

Wie bereits in den vorhergehenden Berichten wurden auch die Haushaltsgesetze der Region unter die Lupe genommen, denn einige darin enthaltene Bestimmungen, welche die lokale Rechtsordnung ändern, wirken sich auf den Haushalt der Region bzw. der örtlichen Körperschaften aus.

Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage der auf der Website der Region unter „Gesetzesbestimmungen“ veröffentlichten Regionalgesetze sowie der auf der Website des Regionalrats unter „Aufgaben/Funktionen - Aktuelle politische Akte“ veröffentlichten Dokumente (Gesetzentwürfe, Begleitberichte und technisch-finanzielle Begleitberichte, wobei Letztgenannte nur für die von der Regionalregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vorgeschrieben sind).

### **19.1.2 Rechts- und Rechtsprechungsrahmen**

Der Grundsatz der finanziellen Deckung der Gesetze, die Ausgaben vorsehen, ist im Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in der durch Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1 eingeführten Fassung verankert und stellt eine logische Folge des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts laut Abs. 1 desselben Artikels dar. Laut besagtem Abs. 3 muss jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben mit sich bringt, für die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sorgen. Diese Auflage verpflichtet den Gesetzgeber dazu, nachzuprüfen, dass jedes Gesetz, das Ausgaben nach sich zieht, durch angemessene und tatsächlich verfügbare finanzielle Mittel abgedeckt ist. Bei jedem neuen Gesetz muss der Gesetzgeber also anlässlich der Genehmigung der Gesetzesmaßnahme auch die finanziellen Mittel zur Deckung der sich daraus ergebenden Ausgaben einplanen. In diesem Rahmen dient die Regel der finanziellen Deckung zum Schutz der Salden der öffentlichen Finanzen und zur Gewährleistung der Übereinstimmung der im Laufe des Haushaltsjahres genehmigten Gesetze mit den Finanzinstrumenten der mehrjährigen Haushaltsprogrammierung. Zur Einhaltung dieser verfassungsrechtlich verankerten Auflage ist eine korrekte Quantifizierung der sich aus den neu eingeführten Bestimmungen ergebenden Ausgabe - d. h. der Mehrausgabe oder der Mindereinnahme - erforderlich, um die finanziellen Mittel zu bestimmen, die die Auswirkungen der neuen Gesetzesmaßnahme auf die öffentlichen Haushalte ausgleichen können. Zwischen Ausgabe und Finanzmitteln muss demnach unbedingt nicht nur

quantitative, sondern auch zeitliche Kongruenz bestehen, d. h. bei Entstehung der Ausgabe müssen die notwendigen Ressourcen effektiv verfügbar sein.

Im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung gilt das Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen (Gesetz Nr. 196/2009 i.d.g.F., in der Folge „Gesetz“) als Anhaltspunkt, dessen V. Titel, Art. 17, 18 und 19 die „finanzielle Deckung der Gesetze“ betrifft.

Der Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009, der Bestimmungen zur Erläuterung der Grundsätze des Haushaltsgleichgewichts und der finanziellen Deckung der Gesetze laut Art. 81 der Verfassung enthält, lautet wie folgt: *Die Gesetze und Maßnahmen, die Kosten zu Lasten des Haushalts der öffentlichen Verwaltungen – auch in Form von Mindereinnahmen – mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Kosten sowie deren finanzielle Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltsvoranschläge enthalten. Der Abs. 2 lautet wie folgt: Im Sinne des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung müssen die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die finanzielle Deckung der Gesetze angeben, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten ihres Haushalts und des Haushalts anderer öffentlicher Verwaltungen, auch durch die Erteilung neuer Befugnisse oder die Regelung der ihnen zugewiesenen Befugnisse, mit sich bringen. Zu diesem Zweck wenden sie die Deckungsmodalitäten laut Art. 17 an.*

Die Pflicht zur Angabe der finanziellen Deckung der Gesetze wurde durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 163/2016 zur Änderung des Gesetzes Nr. 196/2009 auf die Gesetze ausgedehnt, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des regionalen Haushalts mit sich bringen. Danach muss die finanzielle Deckung durch die nachstehenden im Art. 17 Abs. 1 angeführten Modalitäten gewährleistet werden:

- a) durch Verwendung der in den Sonderfonds laut Art. 18 eingetragenen Rücklagen, wobei sowohl die Verwendung der Rücklagen auf Kapitalkonto für Zwecke des laufenden Teils als auch die Verwendung für abweichende Zwecke von Rücklagen für Abrechnungen und Verbindlichkeiten und für Maßnahmen zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen ausgeschlossen ist;
- b) durch Änderung oder Aufhebung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Parameter zur Regelung der Ausgabenentwicklung, um Einsparungen zu erzielen (diese neue Form der finanziellen Deckung wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.8.2016, Nr. 163 in den Absatz 1 Buchst. a-bis eingeführt);
- c) durch Kürzung vorhergehender gesetzlich genehmigter Ausgaben. Befinden sich diese Beträge auf Kontokorrenten oder in Sonderbuchhaltungen beim Schatzamt des Staates, so werden gleichzeitig die Eintragung der als Deckung zu verwendenden Ressourcen in den Einnahmenvoranschlag und die entsprechende Überweisung verfügt. Befinden sich diese Mittel beim Schatzamt des Staates, so wird die Angemessenheit der Deckung auch in Bezug auf die effektive Reduzierung der Ausgabenfähigkeit der Ministerien bewertet;

d) durch Gesetzesänderungen, die neue oder höhere Einnahmen bewirken; die Deckung neuer oder höherer Ausgaben des laufenden Teils durch Verwendung der Einkünfte aus Einnahmen auf Kapitalkonto bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen.

Sämtliche Gesetze und Maßnahmen, die Ausgaben zu Lasten der Haushalte der öffentlichen Verwaltungen mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Ausgaben sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltspläne enthalten (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009).

Der Art. 17 Abs. 1-*bis*, laut dem die Mehreinnahmen (höhere Einnahmen im Vergleich zu den im Haushaltsvoranschlag eingetragenen), die sich aus Trendänderung bei unveränderter Rechtslage ergeben, nicht zur finanziellen Deckung von neuen oder höheren Ausgaben oder von Mindereinnahmen verwendet werden dürfen und für die Verbesserung der Salden der öffentlichen Finanzen bestimmt sind, ist auch für die Regionen relevant.

Überdies ist auch der Art. 17 Abs. 6-*bis*<sup>372</sup> zu berücksichtigen, laut dem im Falle von Bestimmungen, die eine finanzielle Neutralitätsklausel enthalten, die Nichtauswirkung auf die Salden der öffentlichen Finanzen im technisch-finanziellen Begleitbericht nachgewiesen werden muss, wobei der Umfang der bereits im Haushalt vorhandenen Ressourcen und der entsprechenden Haushaltseinheiten, die – eventuell auch durch eine Neuordnung – für die in besagten Bestimmungen angegebenen Zwecke verwendet werden können, anzugeben ist.

Laut Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. betreffend die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen müssen die Regionalgesetze, die fortlaufende Ausgaben einführen, die jährliche Ausgabe für ein jedes der im Haushaltsvoranschlag betrachteten Haushaltsjahre sowie die künftige regelmäßige Ausgabe quantifizieren; sofern es sich nicht um Pflichtausgaben handelt, kann für die Quantifizierung der jährlichen Ausgabe auch auf das Haushaltsgesetz verwiesen werden. In den Gesetzen, die mehrjährige Ausgaben vorsehen, ist der Gesamtbetrag der Ausgabe sowie der eventuell dem laufenden Haushaltsjahr und den darauf folgenden Haushaltsjahren anzulastende Anteil anzugeben. Durch das regionale Stabilitätsgesetz können eventuell die für jedes im Haushaltsvoranschlag berücksichtigte Jahr und für die darauf folgenden Haushaltsjahre vorgesehenen Anteile in den Grenzen der genehmigten Gesamtausgabe angepasst werden. Aufgrund dieser Bestimmung kann für die Quantifizierung der Ausgabe nur bei fortlaufenden, nicht verpflichtenden Ausgaben auf das Haushaltsgesetz verwiesen werden, während bei mehrjährigen Ausgaben die Gesamtausgabe quantifiziert und die Anteile den laufenden Haushaltsjahren zugeordnet werden müssen.

Im Mittelpunkt des Verfahrens zur finanziellen Deckung der Gesetze, die neue oder höhere Ausgaben nach sich ziehen, steht der technisch-finanzielle Begleitbericht, d. h. das rechtlich-buchhalterische Dokument, in dem die Quantifizierung der in jeder Gesetzesbestimmung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben und die entsprechende Deckung und im Allgemeinen die Auswirkungen der zu genehmigenden Bestimmungen auf die öffentlichen Finanzen erläutert werden.

Der Art. 17 des RG Nr. 196/2009 hat die vorhergehende einschlägige Regelung geändert und die Voraussetzungen, Modalitäten, Fristen sowie den Inhalt des technisch-finanziellen Begleitberichts genau festgelegt. Dabei wird ein notwendiger Inhalt festgelegt, der für jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgabe nach sich zieht, gilt und aus den für die Quantifizierung verwendeten Daten und Methoden, deren Quellen und allen weiteren für die technische Überprüfung an den geeigneten Stellen nützlichen Informationen besteht. Dieser notwendige Inhalt entspricht dem Erfordernis, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Quantifizierungsverfahren ausführlich nachzuverfolgen und die Daten und Annahmen, auf denen es gründet, hinsichtlich ihrer Kongruenz und Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Außerdem legt die Bestimmung detaillierte Anweisungen für die Erstellung des technisch-finanziellen Begleitberichts betreffend Bestimmungen im Rentenbereich und auf dem Sachgebiet des öffentlichen Dienstes fest, u. a. die Pflicht, eine Projektion der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auszuarbeiten (Art. 17 Abs. 7).

Auch eine eventuelle Nichtauswirkung auf die Haushaltssalden ist im Begleitbericht durch eine glaubhafte, begründete und überprüfbare Erläuterung der Angemessenheit der herangezogenen Daten und Elemente und die Angabe des Umfangs der bereits vorhandenen Ressourcen und der im Haushalt bereitgestellten Mittel nachzuweisen. Die Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausgaben gilt an sich nicht als Beweis dafür, dass die Pflicht zur Deckung der Ausgaben erfüllt wurde, weil – laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – *nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gesetz ohne Angaben zu den Finanzmitteln zur Deckung neuer oder höherer Ausgaben automatisch auch keine solchen Ausgaben nach sich ziehen könnte. Das Fehlen oder das Vorhandensein finanzieller Lasten geht aus dem Gegenstand des Gesetzes und aus dessen Inhalt hervor* (Erkenntnis vom 27.3.1974, Nr. 83).

Der Rechnungshof – Sektion Autonome Körperschaften hat mit Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2013/INPR Folgendes präzisiert: *Der technisch-finanzielle Begleitbericht zum Gesetzentwurf muss demnach eine Übersicht der finanziellen Auswirkungen jeder einzelnen Bestimmung sowie spezifische Angaben sowohl über die Modalitäten für die Quantifizierung und den Ausgleich der jährlichen Ausgaben bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen (was die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen betrifft) als auch über die Aufteilung auf die im Mehrjahreshaushalt vorgesehenen Haushaltsjahre und über die*

*Gesamtausgabe in Bezug auf die vorgesehenen materiellen Ziele (was die Ausgaben auf Kapitalkonto betrifft) enthalten. Darüber hinaus ist im technisch-finanziellen Begleitbericht eine eventuelle Nichtauswirkung auf die Haushaltssalden durch eine glaubhafte, begründete und überprüfbare Erläuterung der Angemessenheit der herangezogenen Daten und Elemente und die Angabe des Umfangs der bereits vorhandenen Ressourcen und der im Haushalt bereitgestellten Mittel nachzuweisen.*

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Pflicht zur finanziellen Deckung regionaler Ausgabengesetze geht eine Reihe von Richtlinien hervor, die diese Auflage in Umsetzung des Art. 81 Abs. 3 (vorher Abs. 4) der Verfassung nach und nach verschärft haben:

- unmittelbare Wirkung: Im Erkenntnis Nr. 184/2016 hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die finanzielle Deckung *eine allgemeine Klausel darstellt, die auch bei Nichtvorhandensein von Bezugsbestimmungen wirksam ist, wenn der Widerspruch direkt die Verfassungsbestimmung betrifft;*
- ausdrückliche Angabe der Mittel zur finanziellen Deckung: Im Erkenntnis Nr. 26/2013 bestätigt der Verfassungsgerichtshof, mehrmals betont zu haben, dass Gesetze, die neue Ausgaben einführen, ausdrücklich die Mittel zu deren Deckung angeben müssen;
- die Deckung muss nach den Kriterien der Vorsicht, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und Unabdingbarkeit erfolgen (Erkenntnis Nr. 192/2012);
- die Ausgabe (oder das Nichtvorhandensein von Ausgaben) muss aus dem Inhalt oder dem Gegenstand des Gesetzes hervorgehen (Erkenntnis Nr. 30/1959); das Fehlen jeglicher Angabe zur Ausgabendeckung reicht allein nicht aus, um auszuschließen, dass die Bestimmung keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltes bewirkt, und die Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausgaben durch eine finanzielle Neutralitätsklausel genügt nicht als Beweis für die Einhaltung der Verfassungsbestimmung. Insbesondere stellt die Angabe, dass aus einer Bestimmung keine zusätzlichen Ausgaben erwachsen, *eine reine Stilklausel ohne wesentlichen Inhalt* dar, wenn Maßnahmen vorgesehen werden, die zwangsläufig mit Kosten verbunden sind, das Gesetz aber keine Angabe zu den entsprechenden Ausgaben und deren Deckung enthält (Erkenntnis Nr. 18/2013).

Üblicherweise wird zwischen „internen“ – d. h. im Haushalt bereits berücksichtigten – und „externen“ – d. h. zusätzlichen, nicht vorher berücksichtigten – Deckungsmitteln unterschieden.

Die internen Deckungsmittel resultieren aus der Verwendung von im Haushalt bereits vorgesehenen Ausgabenposten. Die Buchst. a), a-bis) und b) des Art. 17 stellen die „internen“ Deckungsmittel dar, da es sich um im Haushalt eingetragene (durch Art. 18 des Gesetzes Nr. 196/2009 geregelte) Sonderfonds, Änderungen der Parameter zur Regelung der Ausgabenentwicklung (mit daraus folgender

Kosteneinsparung) und Kürzung von gesetzlich genehmigten Ausgaben (in den Grenzen des noch nicht zweckgebundenen Anteils) handelt.

Es wird präzisiert, dass – wie aus Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 hervorgeht – die Deckung neuer oder höherer Ausgaben mit den im Haushalt bereits ausgewiesenen Mitteln nicht erlaubt ist, es sei denn, dass gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 196/2009 bei der Angabe der Haushaltsmittel, die zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzt werden sollen, gleichzeitig der Umfang der gesetzlich genehmigten Ausgaben, die der Berechnung des im Haushalt bereits verfügbaren Ansatzes zugrunde liegen, eingeschränkt und somit die Rechtsgrundlage des belasteten Ansatzes geändert wird.

Die „externen“ Haushaltsmittel entsprechen hingegen höheren den verschiedenen Einnahmetiteln zufließenden Beträgen. Laut Buchst. c) des Art. 17 handelt es sich dabei um Gesetzesänderungen, aus denen neue oder höhere Einnahmen entstehen (die Deckung neuer oder höherer Ausgaben des laufenden Teils durch Verwendung der Einkünfte aus Einnahmen auf Kapitalkonto bzw. durch Verwendung von Mehrausgaben bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen).

In Bezug insbesondere auf die Regionalgesetze, die fortlaufende und mehrjährige Ausgaben vorsehen, ist der durch GvD vom 10.8.2014, Nr. 126 eingeführte Art. 38 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 relevant. Laut dieser Gesetzesbestimmung müssen die Regionalgesetze, die fortlaufende Ausgaben einführen, – ähnlich wie im Gesetz Nr. 196/2009 für das Rechnungswesen des Staates vorgesehen – die jährliche Ausgabe für ein jedes der im Haushaltsvoranschlag betrachteten Haushaltsjahre sowie die künftige regelmäßige Ausgabe quantifizieren; sofern es sich nicht um Pflichtausgaben handelt, kann für die Quantifizierung der jährlichen Ausgabe auch auf das Haushaltsgesetz verwiesen werden. In den Gesetzen, die mehrjährige Ausgaben vorsehen, ist der Gesamtbetrag der Ausgabe sowie der eventuell dem laufenden Haushaltsjahr und den darauf folgenden anzulastende Anteil anzugeben. In jedem Fall können durch das regionale Stabilitätsgesetz die für jedes im Haushaltsvoranschlag berücksichtigte Jahr und für die darauf folgenden Haushaltsjahre vorgesehenen Anteile in den Grenzen der genehmigten Gesamtausgabe angepasst werden.

Laut Art. 3 des RG Nr. 3/2009 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“<sup>373</sup> sind in den Gesetzentwürfen, die neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringen, für die Wirkungen des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Haushaltes deren Betrag und die finanzielle Deckung anzugeben. Ferner legt das Regionalgesetz fest, dass die finanzielle Deckung der Regionalgesetze, die neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringen, mittels Gesetzesänderungen, die neue oder höhere Einnahmen bewirken, durch Reduzierung von in vorhergehenden Gesetzesbestimmungen betreffend Ausgaben vorgesehenen Ansätzen oder

durch Verwendung der in den Sonderfonds laut Art. 49 des GvD Nr. 118/2011 eingetragenen Rücklagen anzugeben ist.

Bereits in den Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol die nur teilweise Anpassung der regionalen Gesetzesbestimmungen betreffend das Rechnungswesen an die Inhalte der Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze für die Festsetzung der Ausgaben und der Quantifizierungsmethoden festgestellt, sodass der Region ein wesentliches Instrument für die Wahrung der Haushaltsgleichgewichte und die Gewährleistung von Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung fehlt.

Wie bereits mehrmals betont wurde, sind die in den Durchführungsbestimmungen zu den Art. 81, 97, 117 und 119 der Verfassung enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen, welche mit Gesetz Nr. 243/2012 und GvD Nr. 118/2011 festgesetzt wurden, auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie und damit für die Autonome Region Trentino-Südtirol bindend.

Um die finanzielle Deckung der Regionalgesetze bewerten zu können, müssen diese angemessene Informationen enthalten und insbesondere mit einem „technisch-finanziellen Begleitbericht“ ausgestattet sein (vgl. Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Nr. 26/2013). Auch der regionale Gesetzgeber ist verpflichtet, einen technisch-finanziellen Begleitbericht über die Deckung der Ausgaben zu verfassen (vgl. Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Nr. 313/1994). Jede Bestimmung, die positive oder negative finanzielle Folgen hat, ist durch eine spezifische Anlage betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und ihre Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen (vgl. Erkenntnis Nr. 224/2014).

Im Gesetzgebungsverfahren müssen die Gesetzentwürfe – auch jene der Regionalratsabgeordneten sowie die eventuellen Änderungsanträge – mit spezifischen technisch-finanziellen Berichten ausgestattet werden, die das Nichtvorhandensein von Ausgaben bzw. – sofern Ausgaben vorhanden sind – deren korrekte Quantifizierung und finanzielle Deckung gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen angemessen nachweisen. Auch wenn der Gesetzentwurf (oder der Änderungsantrag) keine mit Ausgaben verbundenen Bestimmungen enthält, muss dies ebenfalls im technisch-finanziellen Bericht durch angemessene Informationen nachgewiesen werden. Im technisch-finanziellen Bericht sind die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen anzugeben, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können.

Was die im Jahr 2021 genehmigten Regionalgesetze anbelangt, wird das Vorhandensein des technisch-finanziellen Berichts bei den meisten von der Regionalregierung eingebrachten Gesetzentwürfen (mit einigen wenigen Ausnahmen) positiv zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig muss jedoch noch einmal

hervorgehoben werden, dass die derzeit geltende Geschäftsordnung des Regionalrats diesbezüglich durchaus inadäquat und längst anpassungsbedürftig ist, damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Pflicht zur Vorlegung des technisch-finanziellen Berichts für sämtliche eingebrachten Gesetzentwürfe vorgesehen und dessen Inhalt und Modalitäten geregelt werden. Zur Zeit wird im Art. 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Regionalrates nämlich lediglich vorgesehen, dass *alle Gesetzentwürfe, welche neue oder größere Auslagen oder die Herabsetzung von Einnahmen beinhalten, gleichzeitig an die zuständige Kommission und an die Kommission für Finanzen und Vermögen, die ihr Gutachten über die finanziellen Auswirkungen abgibt, übermittelt werden.*

### **19.1.3 Analyse der im Jahr 2021 genehmigten Regionalgesetze**

Der Art. 1 Abs. 2 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt durch das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – lautet wie folgt: *Die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs übermitteln jährlich den Regionalräten einen Bericht über die Art der in den im Vorjahr genehmigten Regionalgesetzen vorgesehenen finanziellen Deckung sowie über die angewandten Verfahren für die Quantifizierung der Kosten.*

Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung steht dem Rechnungshof die Kontrolle über das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und der sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen zu. In Bezug auf die Ausgabengesetzgebung hat der Rechnungshof in seinen Berichten die Art der in den neuen Bestimmungen vorgesehenen Ausgaben festzustellen, die Quantifizierungen der Mittel zur finanziellen Deckung zu bewerten und deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfassungsgrundsätzen laut dem Verfassungsgesetz Nr. 1/2012, durch das der Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts in der Verfassung verankert wurde, zu überprüfen.

In Anbetracht der niedrigen Gesetzesproduktion im Jahr 2021 werden die in den Regionalgesetzen angeführten Formen der finanziellen Deckung sowie die Methoden zur Berechnung der anfallenden Kosten direkt in diesem Bericht analysiert.

#### **Regionalgesetz vom 27.1.2021, Nr. 1**

*„Geschlechtervertretung in den Gemeinderatskommissionen“*

Dieses Gesetz wurde von Regionalratsabgeordneten eingebracht und besteht aus einem einzigen Artikel (zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten), durch den im Art. 1 des RG vom 3.5.2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) der Abs. 5 ersetzt wird. Der neue Absatz sieht nun vor, dass bei den Ernennungen und Namhaftmachungen von Vertretern der Gemeinde in Körperschaften, Betrieben und Institutionen, die im Gebiet der Gemeinde oder der

Provinz tätig sind bzw. von diesen abhängen oder kontrolliert werden, bzw. von Mitgliedern von Kommissionen, die von den Gemeindeorganen vorgenommen werden, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter gewährleistet werden muss. Dies gilt auch für die Ratskommissionen, wobei in den Gemeinden der Provinz Bozen auch die Sprachgruppenvertretung berücksichtigt werden muss. Im Gesetz werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, jedoch lässt sich aus dessen Gegenstand und Inhalt ableiten, dass es keine solchen Folgen nach sich zieht.

### **Regionalgesetz vom 18.5.2021, Nr. 2**

*„Dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des Wahltermins im Frühjahr 2021 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte“*

Dieses Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus einem einzigen Artikel (zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten), mit dem der im Frühjahr 2021 vorgesehene Wahltermin für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte infolge des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 auf einen Sonntag zwischen dem 1.9.2021 und dem 15.11.2021 verschoben wird.

Im Gesetz werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, jedoch lässt sich aus dessen Gegenstand und Inhalt ableiten, dass es keine solchen Folgen nach sich zieht.

### **Regionalgesetz vom 18.5.2021, Nr. 3**

*„Dringende Bestimmungen zur Vereinfachung der Verfahren für die öffentlichen Wettbewerbe aufgrund des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19“*

Dieses Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus einem einzigen Artikel (zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten). Laut diesem Gesetz können die Gemeinden und die ÖBPB bis zum 31.12.2021 bzw. bis zum Ende des Gesundheitsnotstands – sofern es auf ein späteres Datum fällt – die Bestimmungen betreffend die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren laut Art. 10 des GD Nr. 44/2021<sup>374</sup>, der eine spezifische Regelung für die Durchführung der Auswahlverfahren während des Gesundheitsnotstands eingeführt hat, auch in Abweichung von den Bestimmungen der jeweiligen Personalordnungen anwenden.

Im Gesetz werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, jedoch lässt sich aus dessen Gegenstand und Inhalt ableiten, dass es keine solchen Folgen nach sich zieht.

### **Regionalgesetz vom 27.7.2021, Nr. 4**

*„Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020“*

Mit diesem Gesetz, das von der Regionalregierung eingebracht wurde, wurde die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt, deren Ergebnisse Gegenstand der Billigungsentscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 1/2021/PARI waren.

### **Regionalgesetz vom 27.7.2021, Nr. 5**

*„Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“*

Dieses Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus 21 Artikeln zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten. Außerdem enthält es die in der Harmonisierungsregelung vorgesehenen Anlagen finanziellen Inhalts. In Bezug auf den Inhalt des genehmigten Gesetzes wird auf nachstehende Aspekte hingewiesen:

- Der I. Titel (Art. 1-16) enthält Änderungen zur regionalen Gesetzgebung. Im Einzelnen:
  - Laut Art. 1 steht ab dem Haushaltsjahr 2021 dem Comun General de Fascia ein Beitrag in Höhe von 170.000,00 Euro für Mehrausgaben in Zusammenhang mit dem Gebrauch der ladinischen Sprache zu.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt durch entsprechende Ergänzungen des Ansatzes im Aufgabenbereich 05 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ Programm 02 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen in Kulturbereich“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

- Der Art. 2 ändert das RG vom 3.5.2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ (CEL).

Im technisch-finanziellen Bericht wird erklärt, dass dieser Artikel keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Region nach sich zieht.

Diesbezüglich soll hier insbesondere auf Abs. 1 Buchst. d) hingewiesen werden, der den Art. 142 des Kodex ändert, um die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 8.6.1962, Nr. 604 auf die Gemeinden der Region zu ermöglichen. Aufgrund dieser Änderung werden mit Dekret des Präsidenten der Region (anstelle des Dekrets des Innenministers) die Kriterien für die Neueinstufung der Sekretariatssitze der Gemeinden festgesetzt, die Kur-, Ferien- oder Fremdenverkehrsorte oder Sitz wichtiger öffentlicher Körperschaften oder strategisch wichtige Gewerbe- oder Handelsstandorte sind und die nachweisen können, dass ihre finanzielle Lage die Bestreitung der Mehrkosten ohne erhebliche Belastung für die Steuerzahler ermöglicht. Auch die Neueinstufung wird mit Dekret des Präsidenten der Region verfügt.

Im Gesetz werden die Kosten zu Lasten der örtlichen Körperschaften nicht quantifiziert, während im technisch-finanziellen Begleitbericht erklärt wird, dass sich aus der Genehmigung dieses Artikels keine Ausgaben ergeben.

Das Fehlen jeglicher Angabe bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung muss bemängelt werden, denn die Pflicht zur Quantifizierung der Ausgaben aus der Neueinstufung der Sekretariatsitze der Gemeinden und zur Angabe der entsprechenden Deckungsmittel gilt auch dann, wenn die Mehrkosten auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften entfallen. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung *gilt der auf die Wahrung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen gerichtete Art. 81 Abs. 3 der Verfassung als eine regelrechte Generalklausel, die sämtliche Bestimmungen betrifft, welche sich eine solide Finanz- und Rechnungsführung beeinträchtigen können* (Verfassungsgericht, Erkenntnis Nr. 274/2017). Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem die Verfassungswidrigkeit – wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung – der Ausgaben erklärt, die mit Staatsgesetz vorgesehen und auf den Haushalt anderer Körperschaften abgewälzt werden, denn *dieser Verfassungsgrundsatz in der Tat nicht vom Gesetzgeber umgangen werden kann, indem er den Körperschaften, die unter die so genannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder höhere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat ist nämlich so eng, dass sie einen Gesamtkomplex darstellt.* (Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Nr. 92/1981).

- Der Art. 3 enthält Änderungen zum RG vom 14.1.2000, Nr. 1 betreffend Bestimmungen in Sachen Ordnung der Banken regionalen Charakters.

Laut technisch-finanziellem Begleitbericht bringt dieser Artikel keine zusätzlichen finanziellen Lasten mit sich.

- Der Art 4 sieht eine Ausnahmeregelung für die Beantragung und die Auszahlung des regionalen Zuschusses zur Unterstützung der Rentenbeiträge der Bauern für die Jahre 2021 und 2022 vor.

Im Gesetz und im technisch-finanziellen Begleitbericht wird erklärt, dass diese Bestimmung keine zusätzlichen Kosten zu Lasten des Haushalts der Region mit sich bringt.

- Der Art. 5 enthält Änderungen zum RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3 betreffend Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region und sieht vor, dass im Beirat für die Entwicklung der zusätzlichen Welfare-Leistungen (Art. 8-bis) und im Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge (Art. 8-ter) auch zwei Vertreter von Pensplan Centrum AG sitzen sollen.

Im Gesetz und im technisch-finanziellen Begleitbericht werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, die sich aus der Genehmigung dieser Bestimmung ergeben könnten, jedoch lässt sich aus Gegenstand und Inhalt der Bestimmung ableiten, dass sie keine solchen Folgen nach sich zieht.

- Der Art. 6 ändert den Art. 18 Abs. 5 des RG Nr. 15/1993 und sieht vor, dass den bei der Region mit befristetem Vertrag eingestellten Journalisten die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung gemäß den tarifvertraglichen Verhandlungen, die auf der Grundlage der von der Regionalregierung erteilten Richtlinien erfolgen, zusteht.

Laut technisch-finanziellem Begleitbericht bringt die Genehmigung dieses Artikels keine zusätzlichen Ausgaben mit sich.

- Der Art. 7 ändert den Art. 7-*quater* des RG Nr. 3/2000 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) und legt fest, dass die Grenze von 36 Monaten nicht für die Arbeitsverträge mit befristetem Arbeitsverhältnis zur Ersetzung von abwesendem Personal, für die Arbeitsverträge zwecks Ausübung der Aufgaben eines Sekretärs bzw. eines dem Sekretariat des Präsidenten bzw. der Assessoren zugeteilten Bediensteten sowie für das beim Presseamt der Region eingestellte Personal gilt, weil es sich dabei um Verträge auf Vertrauensbasis handelt, welche die Amtszeit der amtierenden Regionalregierung nicht überschreiten dürfen.

Laut technisch-finanziellem Begleitbericht bringt diese Bestimmung keine zusätzlichen Ausgaben mit sich.

- Der Art. 8 verfügt die Aufhebung des Art. 7-*quinquies* Abs. 1 des RG Nr. 3/2000 betreffend die Veröffentlichung der Besoldung der Führungskräfte sowie der Abwesenheits- und der stärksten Anwesenheitsraten des Personals, weil sich diese Bestimmung auf den Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.6.2009, Nr. 69 stützte, der durch Art. 53 Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 aufgehoben wurde. Überdies wird im Abs. 2 des Art. 7-*quinquies* ein neuer Satz hinzugefügt, laut dem die Akte betreffend die Personalverwaltung sowie die Dokumente betreffend die laufenden Tarifverhandlungen der Region nicht öffentlich sind.

Im technisch-finanziellen Begleitbericht sind diesbezüglich keine zusätzlichen Ausgaben vorgesehen.

- Der Art. 9 ändert den Art. 7 des RG Nr. 4/1983 betreffend die Pflichten in Sachen Offenlegung der Vermögenslage der Inhaber leitender Ämter, die von der Region ernannt werden, oder in Körperschaften und Gesellschaften mit regionaler Beteiligung, um die Transparenzpflicht mit dem Recht der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre in Einklang zu bringen.

Aus dem technisch-finanziellen Begleitbericht geht hervor, dass diese Bestimmung keine zusätzlichen Ausgaben mit sich bringt.

- Im Art. 10 wird die den Friedensrichtern der Region Trentino-Südtirol zu entrichtende Zwei- bzw. Dreisprachigkeitszulage (RG Nr. 8/1999) bis zu maximal 100.000,00 Euro erhöht (die bisherige Höchstgrenze betrug 50.000,00 Euro).

Laut Gesetz sind die Ausgaben bereits durch die Haushaltsansätze im Aufgabenbereich 02 „Justiz“, Programm 01 „Gerichtsämter“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

- Der Art. 11 ändert das RG Nr. 6/2012 betreffend die wirtschaftliche Behandlung und die Vorsorgeregelung der Regionalratsabgeordneten, indem die automatische jährliche Aufwertung der wirtschaftlichen Behandlung ausgesetzt wird und ab der XVII. Legislaturperiode die automatische jährliche Aufwertung der Aufwandsentschädigung und der Zulage für die Ausübung des Mandats mit Wirkung zum Tag des Beginns der Legislaturperiode auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der in den Gemeinden Trient und Bozen erhobenen ISTAT-Indexe der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten in Bezug auf den Zeitraum der abgelaufenen Legislaturperiode eingeführt wird. Überdies wird festgelegt, dass die Regionalratsabgeordneten nicht auf die verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Behandlung, auch vorsorgerechtlicher Natur, vor deren Entrichtung verzichten dürfen.

Im Gesetz und im technisch-finanziellen Begleitbericht werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, die sich aus der Genehmigung dieser Bestimmung ergeben könnten.

- Der Art. 12 ändert den letzten Satz im Art. 4 Abs. 3 des RG Nr. 7/2019 betreffend die Neufestsetzung der Leibrenten und übertragbaren Leibrenten aufgrund des beitragsbezogenen Berechnungssystems und legt fest, dass *als Jahre, auf die für die Zuerkennung des Barwertes Bezug genommen wird*, die vor den letzten acht Mandatsjahren liegenden Jahre gelten.

Im Gesetz und im technisch-finanziellen Begleitbericht werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, die sich aus der Genehmigung dieser Bestimmung ergeben könnten.

- Der Art. 13 enthält außerordentliche Bestimmungen in Sachen Finanzierung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration bzw. von besonderem regionalen Belang und dehnt die Maßnahmen laut Art. 11 des RG Nr. 2/2020 auch auf das Jahr 2021 aus, um die finanziellen Schwierigkeiten vieler Körperschaften und Vereine zu unterstützen, die wegen des Gesundheitsnotstands ihre geplanten Veranstaltungen und Projekte nicht durchführen konnten.

Laut technisch-finanziellem Begleitbericht sind die aus dieser Bestimmung erwachsenden Ausgaben bereits durch die Haushaltsansätze im Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“, Programm 02 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt und es sind keine zusätzlichen Ausgaben vorgesehen.

- Im Art. 14 wird die Beibehaltung des Dienst leistenden Personals bis Ende 2022 genehmigt, um die Tätigkeit der Gerichtsämter zu gewährleisten.

Laut technisch-finanziellem Begleitbericht gehen aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Ausgaben hervor.

- Im Art. 15 wird festgelegt, dass die Arbeitsverträge mit Personen, die an den Wettbewerbsverfahren mit Stellenvorbehalt für das mit befristetem Arbeitsverhältnis eingestellte Personal teilnehmen und die Voraussetzungen laut Art. 10 des RG Nr. 6/2018 erfüllen, im Einklang mit dem Dreijahresplan des Personalbedarfs oder einem anderen Planungsinstrument und in den Grenzen der entsprechenden finanziellen Deckung bis zur Einstellung der Wettbewerbsgewinner verlängert werden können.
- Der Art. 16 ermöglicht die – auch unentgeltliche – Abtretung von Liegenschaften der Region an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, solange die Liegenschaften für institutionelle Zwecke verwendet werden.

Im technisch-finanziellen Begleitbericht wird präzisiert, dass die Bestimmung allgemeinen Charakter hat und dass die aus ihrer Anwendung erwachsenden Kosten im Falle der unentgeltlichen Abtretung einer Liegenschaft im eventuellen Vermögensverlust in Höhe des entsprechenden Liegenschaftswertes bestehen.

- Der II. Titel enthält Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt (Art. 17-21). Insbesondere wird mit Art. 17 der Bestand der aktiven und passiven Rückstände aufgrund der in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 festgelegten Beträge aktualisiert; die Art. 18 und 19 enthalten Änderungen zum Einnahmenvoranschlag und zum Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2021-2023; mit Art. 20 werden in Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen die Anlagen zum Haushalt genehmigt; mit Art. 21 werden die Änderungen an den Ansätzen und die entsprechende finanzielle Deckung laut den diesbezüglichen Anlagen genehmigt; der Art. 22 ist die Schlussbestimmung und betrifft das Inkrafttreten.

**Tabelle 124 – Tab. A – Neue Ausgabenermächtigungen und -verminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen und dem Nachtragshaushalt**

| Aufgabenbereich                                             | Beschreibung                                               | Programm | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 | Haushaltsjahr 2023 |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 01                                                          | Institutionelle Allgemeine u. Verwaltungsdienste           | 01       | 300.000            | 300.000            | 300.000            |
| 01                                                          | Institutionelle Allgemeine u. Verwaltungsdienste           | 03       | - 300.000          | - 300.000          | - 300.000          |
| 01                                                          | Institutionelle Allgemeine u. Verwaltungsdienste           | 03       | 15.000             |                    |                    |
| 02                                                          | Justiz                                                     | 01       | - 3.500.000        | - 4.250.000        | - 4.250.000        |
| 05                                                          | Schutz u. Aufwertung kultureller Güter u. Tätigkeiten      | 02       | 170.000            | 170.000            | 170.000            |
| 18                                                          | Beziehungen zu den anderen Gebiets- u. Lokalkörperschaften | 01       | 246.597.570        | 12.500.000         | 5.000.000          |
| 20                                                          | Fonds und Rückstellungen                                   | 01       | 104.193            | 80.000             | 80.000             |
| 20                                                          | Fonds und Rückstellungen                                   | 03       | - 2.062.000        |                    |                    |
| 20                                                          | Fonds und Rückstellungen                                   | 03       | 933.000            |                    |                    |
| <b>GESAMTBETRAG neue oder weitere genehmigte Ausgaben</b>   |                                                            |          | <b>248.119.763</b> | <b>13.050.000</b>  | <b>5.550.000</b>   |
| <b>GESAMTBETRAG Kürzungen vorhergehender Ermächtigungen</b> |                                                            |          | <b>- 5.862.000</b> | <b>- 4.550.000</b> | <b>- 4.550.000</b> |

Quelle: RG Nr. 3/2020

**Tabelle 125 - Tab. B - Deckung der Ausgaben**

| Zu deckende Gesamtausgaben                                                                                                 | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 | Haushaltsjahr 2023 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Neue Ausgabenermächtigungen, die die Neufinanzierung von Regionalgesetzen betreffen u. aus dem Nachtragshaushalt herrühren | 248.119.763        | 13.050.000         | 5.550.000          |
| Mindereinnahmen                                                                                                            |                    | 13.500.000         | 12.500.000         |
| <b>GESAMTBETRAG zu deckende Ausgaben</b>                                                                                   | <b>248.119.763</b> | <b>26.550.000</b>  | <b>18.050.000</b>  |
| Mittel zur finanziellen Deckung                                                                                            | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 | Haushaltsjahr 2023 |
| Ausgabenkürzungen, die die Neufinanzierung von Regionalgesetzen betreffen u. aus dem Nachtragshaushalt herrühren           | 5.862.000          | 4.550.000          | 4.550.000          |
| Mehreinnahmen                                                                                                              | 91.324.763         | 22.000.000         | 13.500.000         |
| Verwendung Verwaltungsüberschuss verfügbarer Teil                                                                          | 150.000.000        |                    |                    |
| Verwendung Verwaltungsüberschuss zurückgelegter Anteil                                                                     | 933.000            |                    |                    |
| <b>GESAMTBETRÄGE Mittel zur finanziellen Deckung</b>                                                                       | <b>248.119.763</b> | <b>26.550.000</b>  | <b>18.050.000</b>  |

Quelle: RG Nr. 3/2020

**Regionalgesetz vom 20.10.2021, Nr. 6**

„Änderungen zum Regionalgesetz vom 18.2.2005, Nr. 1 in geltender Fassung (Familienpaket und Sozialvorsorge)“

Das Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus 4 Artikeln, welche die Art. 1 und 2 des RG Nr. 1/2005 abändern. Insbesondere sollen die neuen Bestimmungen die Verwaltung der betreffenden Maßnahmen vereinfachen und sie von der Überprüfung der Versicherungsauszüge des INPS/NISF entkoppeln, um die Bearbeitung der Anträge und folglich auch die Auszahlung der Beiträge zu beschleunigen, indem die Kontrollen seitens der mit der Verwaltung dieser Maßnahmen beauftragten Autonomen Provinzen erleichtert werden, was zum Vorteil sowohl der

Beitragsempfänger als auch der öffentlichen Verwaltung gereicht. Außerdem sollen diese Änderungen die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen seitens der Bürgerinnen und Bürger vereinfachen, indem Fehler beim Ausfüllen der Anträge vermieden werden, die zu einem vollständigen oder teilweisen Widerruf der Beiträge führen könnten.

Laut Art. 4, der die finanziellen Aspekte regelt, ziehen die neuen Bestimmungen keine Mehrausgaben im Vergleich zu dem im Sinne des Art. 13 des RG Nr. 1/2005 i.d.g.F. genehmigten Betrag nach sich: Die für die Zwecke laut Art. 1, 2, 3 und 4 des RG Nr. 1/2005 bereits genehmigte jährliche Gesamtausgabe in Höhe von 8 Mio. Euro kann nämlich auch die Anwendung der neuen Bestimmungen decken, da die Vorsorgemaßnahmen für Arbeitslose oder für Personen, die die Arbeitstätigkeit reduzieren (Art. 4 des RG Nr. 1/2005) bisher weder von der Provinz Trient noch von der Provinz Bozen umgesetzt werden.

Allerdings werden die sich aus dem Inkrafttreten dieser Änderungen ergebenden Ausgaben auf 2.300.000,00 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2022 geschätzt. Die Deckung der Ausgaben erfolgt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ und gleichzeitige Kürzung um 1,3 Mio. Euro des Ansatzes im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“, Programm 01 „Reservefonds“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ sowie um 1 Mio. Euro des Ansatzes im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“, Programm 03 „Sonstige Fonds“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“. Für die darauf folgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

Das technisch-finanzielle Begleitbericht zum Gesetzentwurf erläutert Punkt für Punkt und getrennt für die beiden Provinzen die finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen auf der Grundlage der Daten betreffend die Maßnahmen 2020.

Die 2. Gesetzgebungskommission des Regionalrates<sup>375</sup> hat die Finanzbestimmung des Gesetzentwurfs im Sinne des Art. 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Regionalrates gutgeheißen.<sup>376</sup>

### **Regionalgesetz vom 20.12.2021, Nr. 7**

*„Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz der Region 2022“*

Das Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus 8 Artikeln zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten. Bezüglich der Inhalte des Regionalgesetzes wird auf Folgendes hingewiesen:

- Laut Art. 1, der den Art. 10 Abs. 1 des RG Nr. 3/2020 (Nachtragshaushalt 2020-2022) ändert, können die Provinzen angesichts des anhaltenden Gesundheitsnotstands die ihnen zugewiesenen Mittel aus dem im RG Nr. 4/2014 vorgesehenen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung

auch für die Finanzierung bereits bestehender Maßnahmen der Landesverwaltung verwenden, und zwar unabhängig von der Einhaltung der von der Regionalregierung festgelegten Kriterien. Darüber hinaus wird die Pflicht zur Anhörung des Garantenkomitees zwecks Vorabprüfung der Projekte im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Zielen laut Art. 12 des RG Nr. 4/2014 und mit den von der Regionalregierung festgelegten Kriterien ausgesetzt.

In der Bestimmung werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, jedoch lässt sich aus deren Gegenstand und Inhalt ableiten, dass sie keine solchen Folgen nach sich zieht.

- Der Art. 2 zielt darauf ab, die buchhalterische Verwaltung der von der Region im Rahmen des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung laut Art. 12 ff. des RG Nr. 4/2014 vereinnahmten Beträge flexibler zu gestalten, indem die vom Regionalrat überwiesenen Beträge den Provinzen ganz oder teilweise in dem Haushaltsjahr nach jenem, in dem ihre Feststellung erfolgt, zugewiesen werden können.

In der Bestimmung werden keine eventuellen neuen Ausgaben erwähnt, jedoch lässt sich aus deren Gegenstand und Inhalt ableiten, dass sie keine solchen Folgen nach sich zieht.

- Der Art. 3 Abs. 1 ändert die Berechnung des Vorsorgebeitrags zur Unterstützung der Bauern (Art. 14 ff. des RG Nr. 7/1992) für die im Jahr 2022 eingereichten Anträge und legt hierfür einen Pauschalprozentsatz von 81 Prozent der Beträge fest, die für Zeiträume, in denen die Sozialbeiträge geschuldet sind, eingezahlt wurden.

Im Abs. 2 wird festgehalten, dass durch diese Bestimmung keine Mehrausgaben zu Lasten des Haushalts der Region entstehen.

- Der Art. 4 verfügt für die Region und für die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, die schrittweise Anwendung der Bestimmungen laut Art. 6 des GD Nr. 80/2021, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113/2021<sup>377</sup> umgewandelt wurde. Laut besagter Norm müssen alle öffentlichen Verwaltungen mit mehr als 50 Bediensteten (ausgenommen die Schulen) innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) erstellen, um: a) die Qualität und Transparenz der Verwaltungstätigkeit und die Verbesserung der Dienstleistungen für BürgerInnen und Unternehmen sowie b) die ständige und fortlaufende Vereinfachung der Verfahren, auch in Sachen Recht auf Dokumentenzugang, zu gewährleisten.

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan sollte die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen vereinfachen, weil er mehrere spezifische Planungsinstrumente wie das einheitliche Strategiedokument, den Haushaltsvollzugsplan, den Performanceplan, den Plan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, den Organisationsplan für agiles Arbeiten, den Dreijahresplan betreffend den Personalbedarf und den sog. „Piano Concretezza“ einschließt und

ersetzt. Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan muss ferner das Verzeichnis der Verfahren, die – auch unter Rückgriff auf die Technologie und auf der Grundlage von Nutzerbefragungen – jedes Jahr zu vereinfachen und zu überarbeiten sind, sowie die Planung der Tätigkeiten enthalten, einschließlich der schrittweise einzuführenden und mit automatisierten Geräten durchzuführenden Erhebung der Verfahrensdauer. Darüber hinaus muss der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan die Modalitäten und Maßnahmen für die Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen von Wettbewerben, enthalten.

Öffentliche Verwaltungen mit bis zu 50 Bediensteten können den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan in vereinfachter Form erstellen.

Zu erwähnen ist die im Art. 18-bis des GD Nr. 80/2021 enthaltene Schutzklausel, laut der *die Bestimmungen dieses Dekrets für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Einklang mit den jeweiligen Sonderstatuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen gelten.*

Auf der Grundlage der im Autonomiestatut verankerten Gesetzgebungsbefugnisse der Region sollen mit Art. 3 die im Art. 6 des GD Nr. 80/2021 enthaltenen Grundsätze betreffend die Vereinfachung der Planung und der Verwaltungsverfahren sowie die Verbesserung der Qualität der von den öffentlichen Verwaltungen für BürgerInnen und Unternehmen erbrachten Dienstleistungen in die lokale Rechtsordnung übernommen und die Bestimmungen betreffend den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan schrittweise angewandt werden.

Für das Jahr 2022 müssen – vorbehaltlich einer eventuellen Fristaufschiebung – die laut Buchst. a) und d) des Art. 6 vorgesehenen Abschnitte des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans<sup>378</sup> unter Berücksichtigung der zum 30.10.2021 für die Körperschaften vorgesehenen Planungsinstrumente erstellt und die diesbezüglichen Monitoringverfahren festgelegt werden. Das Regionalgesetz dehnt auch auf die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste die für die Verwaltungen mit weniger als 50 Bediensteten und die örtlichen Körperschaften mit weniger als 15.000 Einwohnern vorgesehenen Vereinfachungen aus.

Im Gesetz werden keine eventuellen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen erwachsenden Ausgaben erwähnt.

- Der Art. 5 ergänzt den Art. 9 des RG Nr. 3/2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) und präzisiert, dass das regionale Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz auch Bestimmungen enthalten kann, die – obschon sie keine direkten finanziellen Auswirkungen haben – im Einklang mit dem Inhalt des WFDR Vereinfachungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in die Regionalordnung einführen sollen.

Aus dem Gegenstand und dem Inhalt der Bestimmung lässt sich ableiten, dass sie keine zusätzlichen Ausgaben nach sich zieht.

- Die Art. 6 und 7 enthalten Bestimmungen über den Aufstieg des Personals der örtlichen Körperschaften und über die einheitlichen Auswahlverfahren für die Erstellung von Verzeichnissen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zwecks Aufnahme in den Stellenplan der örtlichen Körperschaften und der öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste, welche hierzu – auch mit Hilfe der jeweiligen Vertretungsverbände – die Bestimmungen laut Art. 3-bis des GD Nr. 80/2021, auch in Abweichung von den jeweiligen Personalordnungen, anwenden können. Laut Regionalbestimmung sind mindestens 50 Prozent der verfügbaren Positionen dem Zugang externer Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten. Anders als in den staatlichen Bestimmungen erfolgt der Aufstieg auch für das interne Personal durch Wettbewerbsverfahren.
- Der Art. 8 ändert den Art. 64 des Kodex der örtlichen Körperschaften und präzisiert, dass die Pflicht, sich von der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Bereich des privaten und öffentlichen Bauwesens zu enthalten, nicht für den Bürgermeister gilt, sofern er die Zuständigkeit für die Sachbereiche Raumordnung, Bauwesen und öffentliche Arbeiten einem oder mehreren Gemeindereferenten übertragen hat.
- Der Art. 9 betrifft das Inkrafttreten des Regionalgesetzes.

### **Regionalgesetz vom 20.12.2021, Nr. 8**

*„Regionales Stabilitätsgesetz 2022“*

Das Gesetz wurde von der Regionalregierung eingebracht und besteht aus 3 Artikeln zuzüglich des Artikels über das Inkrafttreten. Bezüglich der Inhalte des Regionalgesetzes wird auf Folgendes hingewiesen:

- Durch Art. 1 wird die Möglichkeit für die Region eingeführt, im Rahmen der geltenden Einstellungsbefugnisse und auf der Grundlage von Auswahlverfahren ihren planmäßigen Bediensteten, welche die jeweils für den Zugang von außen erforderlichen Bildungsabschlüsse besitzen, bis zu 30 Prozent der in den Bedarfsplänen vorgesehenen Neueinstellungen vorzubehalten, um den Aufstieg zwischen Bereichen zu ermöglichen und die Mitarbeiterentwicklung zu fördern.

Im Gesetz wird präzisiert, dass der Artikel keine finanziellen Lasten für den Haushalt der Region mit sich bringt.

- Der Art. 2 wird im Art. 26 des RG Nr. 5/1991 der Abs. 1 aufgehoben, laut dem die befristeten Einstellungen vom Präsidenten der Region verfügt werden.

Im technisch-finanziellen Begleitbericht wird bestätigt, dass diese Bestimmung keine finanziellen Lasten mit sich bringt.

- Durch Art. 3 werden die Änderungen der Ansätze betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ausgabenermächtigungen und Ausgabenkürzungen genehmigt. Die jeweiligen Beträge sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

**Tabelle 126 - Neufinanzierung von Regionalgesetzen, neue Ausgabenermächtigungen und Ausgabenkürzungen**

| BESCHREIBUNG                                         | JAHRE      |            |            |
|------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
|                                                      | 2022       | 2023       | 2024       |
| Gesamtbetrag neue oder weitere genehmigte Ausgaben   | 62.648.867 | 24.955.600 | 87.774.242 |
| Gesamtbetrag Kürzungen vorhergehender Ermächtigungen | - 5.000    | - 5.000    |            |

Quelle: Rechnungshof nach Daten der Region

### Regionalgesetz vom 16.12.2020, Nr. 9

„Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024“

Das Gesetz über den Haushaltsvoranschlag der Region für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 wird im Rahmen des Berichts zur Billigungsentscheidung betreffend die Rechnungslegung des ersten Haushaltsjahrs des betreffenden Haushaltsvoranschlags spezifisch behandelt. In der nachstehenden Tabelle sind der Einnahmen- und der Ausgabenvoranschlag für die oben genannte dreijährige Haushaltsperiode dargelegt.

**Tabelle 127 - Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag RG vom 16.12.2021, Nr. 9**

| ART       |           | JAHRE       |             |             |
|-----------|-----------|-------------|-------------|-------------|
|           |           | 2022        | 2023        | 2024        |
| Einnahmen | Kompetenz | 427.166.753 | 369.108.854 | 357.587.699 |
|           | Kassa     | 525.275.334 |             |             |
| Ausgaben  | Kompetenz | 427.166.753 | 369.108.854 | 357.587.699 |
|           | Kassa     | 525.275.334 |             |             |

Quelle: Rechnungshof nach Daten der Region

## **19.1.4 Schlussbemerkungen**

Wie aus der obigen Übersicht hervorgeht, wurden vom Regionalrat 9 Regionalgesetze genehmigt; davon wurden 89 % von der Regionalregierung und 11 % von Regionalratsabgeordneten eingebracht. Bei der Überprüfung der Regionalgesetze 2021 lassen sich immer noch dieselben Mängel in den Begleitberichten zu den Gesetzentwürfen feststellen, auf die bereits in Bezug auf die Gesetzesproduktion des Vorjahres hingewiesen wurde. Wie im Kapitel über die Follow-up-Maßnahmen dargelegt, ist im Art. 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Regionalrats die Pflicht verankert, für alle Gesetzentwürfe, die neue Auslagen beinhalten, das Gutachten der Kommission für Finanzen und Vermögen einzuholen; eine Pflicht, alle Gesetzentwürfe und Änderungsanträge mit einem technisch-finanziellen Begleitbericht auszustatten, ist jedoch nicht vorgesehen. Ein solcher Bericht ist notwendig, um die Quantifizierung und die finanzielle Deckung der eventuell aus der Gesetzesmaßnahme erwachsenden Ausgaben zu dokumentieren bzw. um das Nichtvorhandensein solcher Ausgaben durch schlüssige Daten gemäß den im Staatsgesetz vorgesehenen Modalitäten nachzuweisen. Auch legt die Geschäftsordnung nicht fest, welche Folgen das Fehlen des technisch-finanziellen Begleitberichts auf den weiteren Werdegang des Gesetzentwurfs haben soll.

Wie bereits im Begleitbericht zu den Billigungsentscheidungen betreffend die Rechnungslegungen der letzten Haushaltsjahre hervorgehoben, sollte der Regionalrat seine Geschäftsordnung unbedingt anpassen und festsetzen, wie der technisch-finanzielle Begleitbericht im Gesetzgebungsverfahren einzubinden ist, so dass die zur Quantifizierung der Ausgaben angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit dargelegt werden. Bei Fehlen des technisch-finanziellen Begleitberichts sollte das Verfahren zur Genehmigung der betroffenen Bestimmung nicht vollendet werden dürfen.

## **19.2 Verfassungsgerichtliche Verfahren**

### **19.2.1 In den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossene Verfassungsmäßigkeitsverfahren**

Im Jahr 2021 und im Frühjahr 2022 hat der Verfassungsgerichtshof insgesamt neun Verfassungsmäßigkeitsverfahren entschieden, die vom Präsidenten des Ministerrates gegen Gesetze der Region Trentino-Südtirol oder der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingeleitet wurden. Erwähnenswert sind auch drei weitere Erkenntnisse, die in diesem Zeitraum vom

Verfassungsgerichtshof ergingen und zwar Gesetze anderer Regionen betreffen, jedoch für das hier behandelte Thema relevant sind, nämlich die Erkenntnisse Nr. 58/2021, Nr. 215/2021 und Nr. 70/2022. Nachstehend werden in chronologischer Reihenfolge einige besonders wichtige Passagen der oben genannten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wiedergegeben.

**Erkenntnis Nr. 42/2021, am 19.3.2021 hinterlegt und im GBl. vom 24.3.2021 veröffentlicht**

Der Art. 15 Abs. 1 des LG der Autonomen Provinz Trient Nr. 13/2019 wird in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, mit dem im LG Nr. 29/1993 der Abs. 4-bis Buchst. b) eingeführt wird, laut dem die Autonome Provinz im Rahmen des Abkommens mit der Universität Trient einen Vorbehalt von mindestens 10 % der Studienplätze für in der Provinz wohnhafte Bewerbende – bei Leistungsgleichheit mit nicht in der Provinz wohnhaften Bewerbenden – vorsehen kann.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs wirkt sich die von der Regierung angefochtene Bestimmung tatsächlich auf die Inanspruchnahme des Rechts auf Hochschulbildung aus, da sie in abstrakter Weise ein auf der Voraussetzung des Wohnsitzes im Gebiet der Provinz beruhendes Vorrangkriterium einführt, das nicht nur in dem eigentlichen Zweck des Rechts auf Hochschulbildung keine Rechtfertigung findet, sondern auch dem natürlichen Auftrag der Universität widerspricht, die Mobilität von Dozenten und Studierenden und damit auch ihre eigenen Tätigkeiten und deren tendenzielle Universalität zu fördern und aufzuwerten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind Gesetzesbestimmungen, die einen längeren Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet als Voraussetzung oder auch nur als Vorrangkriterium für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Zulassung zu Auswahlverfahren vorsehen, nur dann verfassungskonform, wenn zwischen diesen Bestimmungen und der Funktion und dem Zweck der Dienste oder Leistungen, auf deren Inanspruchnahme sie sich auswirken, ein adäquater und nachvollziehbarer Zusammenhang besteht. (Zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 9/2021, 281/2020, 151/2020, 44/2020 und 166/2018). Das Recht auf Bildung beinhaltet nicht nur den kostenfreien Zugang aller Bürger und Bürgerinnen zur Grund- und Mittelschule, sondern auch – in einem System, in dem die Schule *jedermann offen steht* (Art. 34 Abs. 1 Verf.) – das Recht, auf der Grundlage der eigenen Fähigkeiten und Leistungen, *die höchsten Studiengrade zu erreichen* (Art. 34 Abs. 3), wobei unter diesem Ausdruck jegliche in der Rechtsordnung vorgesehene Bildungsebene und jeglicher Bildungsbereich zu verstehen sind.

Wie vom Verfassungsgerichtshof präzisiert, *ist das im Art. 33 Abs. 6 der Verfassung verankerte Recht der Hochschulen, sich eine eigenständige Ordnung zu geben, funktionell mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung verbunden, denn diese Eigenständigkeit ist nicht nur im Hinblick auf die interne Organisation, sondern auch auf den notwendigen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Hochschulbildung relevant* (Zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 42/2017, 219/2002 und 383/1998).

**Erkenntnis Nr. 58/2021, am 31.3.2021 hinterlegt und im GBl. vom 7.4.2021 veröffentlicht**

Das Erkenntnis betrifft die von der Autonomen Region Aostatal eingereichten Rekurse Nr. 25/2020 und 36/2020 und lautet zum Teil auf Unbegründetheit der Frage und zum Teil auf Erledigung der Hauptsache.

Die Frage betrifft die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der staatlichen Bestimmungen auf die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs fällt die Regelung der öffentlichen Wettbewerbe für den Zugang zum Dienst bei den Regionen und der diesbezüglichen Rangordnungen, welche die abschließende Maßnahme dieser Auswahlverfahren darstellen, unter die residuale Gesetzgebungsbefugnis der Regionen in Sachen Ordnung und Verwaltungsorganisation laut Art. 117 Abs. 4 der Verfassung.

Aufgrund der Günstigkeitsklausel laut Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 hat die Autonome Region Aostatal infolge der Anwendung des Art. 117 Abs. 4 der Verfassung eine residuale Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Ordnung und Verwaltungsorganisation der Region“, die weiter ist als die im Autonomiestatut verankerte primäre Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Ordnung der von der Region abhängigen Ämter und Körperschaften und dienst- und besoldungsrechtliche Ordnung des Personals“ sowie „Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung“, für die die Grenze der „grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform“ gilt (zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 77/2020 und 241/2018).

Der Verfassungsgerichtshof hebt hervor, dass *die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht auf die Körperschaften mit Sonderautonomie angewandt werden dürfen, sofern sie nicht unter Berücksichtigung des Einvernehmensgrundsatzes bestimmt werden, der im Hinblick auf das Verfahren (und nicht auf das Ergebnis) bindend ist und sich in der loyalen Zusammenarbeit äußert* (zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 273/2020, 103/2018, 88/2014, 193/2012 und 118/2012).

**Erkenntnis Nr. 70/2021, am 19.4.2021 hinterlegt und im GBl. vom 21.4.2021 veröffentlicht**

Mit diesem Erkenntnis werden einige von der Autonomen Provinz Trient aufgeworfene Fragen der Verfassungsmäßigkeit mancher Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2019, Nr. 160 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2020 und Mehrjahreshaushalt) entschieden. Für einige dieser Fragen wird die Erledigung der Hauptsache wegen erfolgter Aufhebung der für verfassungswidrig gehaltenen Bestimmungen erklärt (diese betreffen den Sachbereich der staatlichen Abgaben und jenen der Rückzahlungen (*Cashback*) zur Förderung bargeldloser Zahlungen).

Als offensichtlich unbegründet, weil die zugrunde liegende Auslegung fehlerhaft ist, wird hingegen die von der Autonomen Provinz Trient aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 602 in Verbindung mit Abs. 590 erster Satz des Gesetzes Nr. 160/2019, laut dem die ab dem Jahr 2020 vorgesehene Einstellung der Maßnahmen zur Eindämmung und Kürzung der Ausgaben nicht auf die autonomen Gebietskörperschaften Anwendung findet.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs lässt sich aus den beiden verbundenen Bestimmungen keine Verletzung von Befugnissen der Gebietskörperschaften ableiten, da es keinen logischen Grund für die von der rekurrierenden Provinz befürchteten Annahme gibt, dass der Ausdruck „unbeschadet“, mit dem der angefochtene Abs. 602 eingeleitet wird, in Verbindung mit dem ersten Satz des Abs. 590 dahingehend ausgelegt werden kann, dass die aufgrund des Art. 57 Abs. 2 des GD Nr. 124/2019 in dem durch das Umwandlungsgesetz genehmigten Wortlaut abgeschafften Auflagen „wiederhergestellt“ werden. Der Verfassungsgerichtshof teilt die Aussage der Staatsadvokatur, dass die staatliche Gesetzesmaßnahme eine einheitliche, nur für die Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, geltende Regelung darstelle. Im Abs. 602 wird nämlich ausdrücklich festgelegt, dass *die Bestimmungen laut Abs. 590-600 nicht auf die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die örtlichen Körperschaften und ihre instrumentalen Einrichtungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 und ihre instrumentalen Einrichtungen mit Gesellschaftsform angewandt werden.*

#### **Erkenntnis Nr. 95/2021, am 11.5.2021 hinterlegt und im GBl. vom 12.5.2021 veröffentlicht**

Der Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 8/2019 wird in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, mit dem der Art. 148-*bis* Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 in das Gesetz der Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2018 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) eingefügt und dabei das Verfahren zur Einstellung der Gemeindesekretäre geändert und einige wesentliche Aspekte deren Status – nur für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Trient – angetastet werden.<sup>379</sup>

In der von der Regierung angefochtenen Bestimmung ist die Einrichtung eines Verzeichnisses vorgesehen, in dem die Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung der Aufgaben eines Gemeindesekretärs erfüllen, eingetragen werden. Das Verzeichnis gliedert sich in zwei Abschnitte: Im ersten Abschnitt werden auf Antrag und für die (erneuerbare) Dauer von fünf Jahren die Personen eingetragen, die einen Hochschulabschluss sowie die von den zuständigen staatlichen Organen oder den Provinzen Trient und Bozen ausgestellte Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs besitzen; im zweiten Abschnitt werden von Rechts wegen die Sekretäre der örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Trient eingetragen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis Dienst leisten.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich aus der angefochtenen – nur für die Autonome Provinz Trient geltenden – Regelung eine Figur des Gemeindesekretärs (bzw. des Sekretärs einer anderen örtlichen Körperschaft), die nicht den herangezogenen Verfassungsparametern entspricht, und dies vom Augenblick der Etablierung des Arbeitsverhältnisses an, denn die Bestimmung ermöglicht den Zugang zu den Funktionen eines Gemeindesekretärs, ohne dass irgendein effektives, offenes und vergleichendes Auswahlverfahren ausgetragen wird. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Anwendung dieser Regelung auf Personen, die Befähigungstitel von objektiv anderer Bedeutung besitzen, noch kann eine eventuell zeitweilige Gleichstellung einen derartigen Einstellungsmechanismus vernünftig erscheinen lassen (zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 23/2019, 299/2011, 225/2010, 132/2006 und 52/1969).

Der Verfassungsgerichtshof hebt außerdem hervor, dass *die Voraussetzung des Bestehens irgendeines – wenn auch öffentlichen – Auswahlverfahrens für die Etablierung eines öffentlichen Arbeitsverhältnisses allzu allgemein ist, sofern dies nicht garantiert, dass die Auswahl auf einem Wettbewerb beruht und sich auf die Art und die Ebene der durchzuführenden Aufgaben bezieht* (zitierte Präzedenzfälle: Erkenntnisse Nr. 277/2013, 127/2011 und 225/2010).

*Die Durchführung eines Ausbildungswettbewerbs ohne vorheriges öffentliches Verfahren zur Auswahl der Bewerbenden ist nicht einem öffentlichen Wettbewerb gleichzustellen* (zitiertes Urteil: Erkenntnis Nr. 30/2012)

Daraus ergibt sich auch die Verfassungswidrigkeit weiterer Bestimmungen, darunter die Abs. 5 und 6 des Art. 148-bis und der Art. 163 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2018.

Der Verfassungsgerichtshof präzisiert ferner, dass diese Entscheidung die Gesetzgebungsbefugnis der Region im angesprochenen Sachbereich nicht in Frage stellt, solange die Region diese Befugnis – sei es um die Einstellungsverfahren oder um den Status der Bediensteten zu regeln – in Übereinstimmung mit der Verfassung und unter Achtung der im Statut angegebenen Grenzen ausübt. In der regionalen Rechtsordnung behält die Figur des Gemeindesekretärs die gleichen Merkmale, die in der geltenden staatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind, nämlich die Ausübung von Kontroll- und Garantiebefugnissen, die Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze laut Art. 97 der Verfassung, allen voran die gute Führung und die Unparteilichkeit der Verwaltung sowie der Zugang zum öffentlichen Dienst durch Wettbewerb.

Im betreffenden Fall – führt der Verfassungsgerichtshof aus – ermöglicht das Regionalgesetz den Zugang zu den Funktionen eines Gemeindesekretärs, ohne dass irgendein effektives, offenes und vergleichendes Wettbewerbsverfahren ausgetragen wird (diese Eigenschaften sind wesentliche Elemente eines öffentlichen Wettbewerbs anzusehen: Erkenntnisse Nr. 299/2011 und Nr. 225/2010). Nachdem das System der auf örtlicher Ebene ausgeschriebenen Wettbewerbe abgeschafft wurde, reicht

nun für die Ernennung zum Gemeindegeschäftsführer in der Autonomen Provinz Trient nämlich die Eintragung im neu errichteten Verzeichnis aus, die einfach auf der Grundlage einiger Bildungsvoraussetzungen und der von den Landesregierungen Trient und Bozen ausgestellten Bescheinigung über die Eignung zur Ausübung der Aufgaben eines Gemeindegeschäftsführers erfolgt. Diese Bescheinigung wird nach Abschluss eines Befähigungslehrgangs erlangt, zu dem die Teilnehmenden nicht durch Wettbewerb zugelassen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich bereits erklärt, dass die Durchführung eines Ausbildungswettbewerbs ohne vorheriges öffentliches Auswahlverfahren der Bewerbenden nicht einem öffentlichen Wettbewerb gleichzustellen ist (Erkenntnis Nr. 30/2012).

*Die angefochtenen Bestimmungen zielen offensichtlich darauf ab, unterstreicht der Verfassungsgerichtshof, die Figur des Gemeindegeschäftsführers durch die Einführung neuer Bestimmungen tiefgreifend umzugestalten, die das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Gründen der Autonomie der örtlichen Körperschaften auf der einen Seite und der Erfordernis einer unabhängigen Kontrolle über ihre Tätigkeit auf der anderen Seite gefährden (Erkenntnis Nr. 23/2019); eine Kontrolle, die der Gemeindegeschäftsführer auch im Rahmen der auf dem Sonderstatut beruhenden regionalen Rechtsordnung gewährleisten muss.*

#### **Erkenntnis Nr. 107/2021, am 27.5.2021 hinterlegt und im GBl. vom 3.6.2021 veröffentlicht**

Der Art. 39 Abs. 14-*quater*, 14-*quinquies*, 14-*sexies*, 14-*septies* des GD Nr. 162/2019 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 8/2020 – wird wegen Verletzung des Art. 73 Abs. 1 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, in dem seine Anwendung auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen vorgesehen, der Mehrertrag aus der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für die Jahre 2022-2023 dem Staat vorbehalten, den gesamten Ertrag für die Jahre 2023-2033 mit gebundener Zweckbestimmung den Regionen und den Autonomen Provinzen zugewiesen und die Ausdehnung derselben Regelung auf die Motorradsteuer ausgedehnt wird.

Die angefochtenen Bestimmungen – sofern sie nicht auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Umweltschutz zurückzuführen sind – verletzen die im Sonderstatut verankerte Zuständigkeit der Provinz in Sachen eigene Steuern, denn die Kraftfahrzeugsteuer gilt als eigene Steuer<sup>380</sup> „im engeren Sinne“, weshalb der Staat weder befugt ist, sie zu regeln – auch nicht in einem für die Provinz anscheinend günstigen Sinn –, noch deren Höhe festlegen noch den Ertrag wie auch immer zweckbinden darf, da diese Steuer gänzlich in die ausschließliche Zuständigkeit der Autonomen Provinz fällt und dieser zur Verfügung steht. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Landesmotorradsteuer (zitierte Fälle: Erkenntnisse Nr. 198/2018, 118/2017, 169/2014, 137/2014, 39/2014 und 142/2012). Es wird nämlich davon ausgegangen, dass das eventuelle Vorhandensein einer Schutzklausel (die eine

Grenze für die Anwendung des jeweiligen Staatsgesetzes darstellt, so dass die staatlichen Bestimmungen nicht auf die Körperschaften mit Sonderstatut anwendbar sind, wenn sie im Widerspruch zu deren Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen stehen) an sich nicht ausreicht, um die aufgeworfenen Fragen als unbegründet zu betrachten, sondern es muss jedes Mal überprüft werden, ob die spezifischen angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich die Körperschaften mit Sonderautonomie berühren und somit die Wirkung der Schutzklausel entkräften (zitiertes Urteil: Erkenntnis Nr. 191/2017). Im vorliegenden Fall wird die rekursstellende Körperschaft im angefochtenen Abs. 14-septies ausdrücklich unter den Körperschaften erwähnt, auf welche die Bestimmung anzuwenden ist. Die in den allgemeinen Schutzklauseln enthaltene Schutzfunktion wird somit sowohl im Wortlaut als auch im Kontext der angefochtenen Bestimmungen verletzt und ausgehöhlt.

**Erkenntnis Nr. 251/2021, am 15.11.2021 hinterlegt und im GBl. vom 17.11.2021 veröffentlicht**

Der Verfassungsgerichtshof bekräftigt zuallererst den Grundsatz, dass *der Rechnungshof anlässlich der Haushaltsbilligung befugt ist, die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Gesetzesbestimmungen aufzuwerfen, deren Auswirkungen im Rahmen der Haushaltserstellung und -gebarung den Grundsätzen zum Schutz des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts und den weiteren Verfassungsgrundsätzen zum Schutz der gesunden Finanzgebarung widersprechen.*

Im vorliegenden Fall hat der Rechnungshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit wegen Überschreitung der Ausgabengrenze für die befristeten Arbeitsverträge des Personal der Regionalratsfraktionen aufgeworfen und darauf hingewiesen, dass diese Überschreitung zwar nur auf das diesbezügliche Ausgabenkapitel beschränkt ist, sich jedoch auf die Gesamtausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis auswirkt, zumal die Rechnungslegung des Regionalrats in die konsolidierte Rechnungslegung der Region fließt. Die Überschreitung verletzt den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung und bewirkt auch eine funktionelle Verletzung der Art. 81 und 97 Abs. 1 der Verfassung, da sie sich zwangsläufig auch auf den Haushaltsausgleich auswirkt und zu einer offensichtlichen Ausgabenerhöhung führt.

Mit Bezug auf die Abrechnung der Ausgaben der Regionalratsfraktionen bestätigt der Verfassungsgerichtshof dass *die Rechnungslegung über die Ausgaben der Regionalratsfraktionen insofern ein notwendiger Teil der Rechnungslegung der Region ist, als die von den Fraktionen eingenommen bzw. zurückgezahlten Beträge mit den Ergebnissen des Haushalts der Region angeglichen werden müssen* (Erkenntnis Nr. 39/2014), *da auch letztere Rechnungslegung eine reine nachträgliche Übersicht über die buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Verwaltungsgebarung der Körperschaft darstellt* (Erkenntnis Nr. 235/2015). Mit anderen Worten, erklärt der Verfassungsgerichtshof, ist die Rechnungslegung der

Fraktionen in finanziell-buchhalterischer Hinsicht kein selbständiges, vom Haushalt der Region losgelöstes Dokument, sondern gehört als ergänzender Bestandteil dazu und muss notwendigerweise sowohl mit dem Haushaltsvoranschlag als auch mit der Rechnungslegung der Region koordiniert sein (u. a. Erkenntnisse Nr. 235/2015, 107/2015, 130/2014 und 39/2014).

Im Einklang mit diesen Ausführungen hebt der Verfassungsgerichtshof hervor, dass *die Anwendung der neuen Schwellenbeträge auch auf die Ausgaben für das Personal der Regionalregierung und des Regionalrats dem oben genannten Grundsatz der Eindämmung der Personalkosten entspricht* (Erkenntnis Nr. 171/2021) *die im Haushalt der öffentlichen Verwaltungen keinen winzigen Posten, sondern ja ein wichtiges Aggregat im Rahmen der laufenden Ausgaben darstellen* (Erkenntnis Nr. 146/2019).

Was die Auswirkung der besonderen Natur der Regionalratsfraktionen auf die von diesen bestrittenen Ausgaben betrifft, so bestätigt der Verfassungsgerichtshof, dass die Grundsätze betreffend die Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch auf solche Ausgaben anzuwenden sind, *denn „die Tatsache, dass das Personal, das direkt mit den politischen Organen zusammenarbeitet, notwendigerweise auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses mit befristetem Arbeitsvertrag eingestellt wird, zwar eine Abweichung vom Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs bei der Auswahl der Mitarbeiter rechtfertigen mag, jedoch keinerlei Abweichung von den grundlegenden staatlichen Grundsätzen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zulässt [...] Und in der Tat greift die staatliche Gesetzesbestimmung keineswegs in die Entscheidungen der Region hinsichtlich der Wahl deren Mitarbeiter ein – Entscheidungen, welche die Region unter voller Wahrung ihrer Organisationsautonomie, wenn auch im Rahmen der festgesetzten Ausgabengrenzen treffen kann – sondern setzt berechtigterweise einem besonderen Ausgabenaggregat wie den Ausgaben für das Personal eine Grenze, der alle öffentlichen Verwaltungen unterliegen* (Erkenntnis Nr. 130/2013).

Die im Gesetz der Region Abruzzen enthaltene Bestimmung, laut der bei den für die Regionalratsfraktionen bestrittenen Ausgaben von der staatlich festgelegten Grenze der öffentlichen Finanzen abgesehen wird, verletzt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs einen Zuständigkeitsparameter und beeinträchtigt die rechtmäßige Deckung solcher Ausgaben, zumal diese durch die Bestimmung des rechtlichen Grunds für deren Einsatz gewährleistet ist (zuletzt Erkenntnis Nr. 80/2021). Diesbezüglich betont der Verfassungsgerichtshof, dass in den öffentlichen Haushalten *die Zahlen durch eine zuverlässige, mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen ihrer Quantifizierung konsequente Schätzung ausgestattet sein müssen* (u. a. Erkenntnisse Nr. 4/2020 und 227/2019), *denn ansonsten könnte man einfach jede beliebige Zahl im Haushalt einführen, um neue und höhere Ausgaben zu erzielen* (Erkenntnis Nr. 197/2019).

Der Verfassungsgerichtshof schlussfolgert demnach, dass die angefochtene Bestimmung eine nicht entsprechend gedeckte Ausgabe zulässt und dadurch das Haushaltsgleichgewicht gefährdet.

### **Erkenntnis Nr. 262/2021, am 30.12.2021 hinterlegt und im GBl vom 5.1.2022 veröffentlicht**

Der Art. 43 Abs. 1 (nur hinsichtlich der darin in Bezug auf die Abs. 6 und 9 erwähnten Frist), Abs. 6 und Abs. 9 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 3/2020, das infolge des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 die Verfahren für die Aufstellung von Außenplattformen und sonstigen Leichtstrukturen vereinfacht und die öffentlichen Gastbetriebe bis 31.12.2021 von der Pflicht zur Einholung der Ermächtigungen laut Art. 21 und 106 des GvD Nr. 42/2004 befreit und in Bezug auf einige Strukturen das Ermächtigungsverfahren durch eine im Nachhinein durchzuführende Stichprobenkontrolle ersetzt, wird wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung für verfassungswidrig erklärt. Die von der Regierung angefochtene Bestimmung verletzt den Grundsatz der wirtschaftlich-sozialen Reform laut Art. 21 Abs. 4 des Kodex der Kulturgüter – nach dem für alle Bauten und Arbeiten an Kulturgütern die Ermächtigung eingeholt werden muss, weil sich jedes Bauwerk möglicherweise auf die kulturelle Bedeutung und Tragweite des betroffenen Kulturguts auswirken kann – und überschreitet somit die im Art. 8 Z. 3 des Sonderstatuts verankerte Grenze in Sachen Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen Covid-19 einen Mechanismus zur Vereinfachung der Kulturgüterverwaltung, der sich nicht nur im Hinblick auf die Dauer der Sonderregelung wesentlich vom staatlichen Mechanismus unterscheidet.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass nach den Änderungen zum V. Titel des zweiten Teils der Verfassung der staatliche Gesetzgeber weiterhin *befugt ist, durch den Erlass von „Gesetzen zur wirtschaftlich-sozialen Reform“ die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region zu binden: dies auch auf der Grundlage der Zuständigkeit in Sachen „Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz“ laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, die sowohl den Landschaftsschutz als auch den Schutz der Umwelt- und der Kulturgüter umfasst; daraus folgt, dass die in den einschlägigen staatlichen Gesetzesmaßnahmen enthaltenen grundlegenden Bestimmungen weiterhin von den Körperschaften mit Sonderautonomie bei der Ausübung ihrer Befugnisse berücksichtigt werden müssen* (Erkenntnis Nr. 51/2006; in diesem Sinne auch Erkenntnis Nr. 536/2002).

Für unzulässig, weil zu allgemein und mangelhaft begründet, wird die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 37 des Landesgesetzes Nr. 3/2020 erklärt, durch den das Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 3.4.1997, Nr. 7 (Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient) geändert wird.<sup>381</sup>

### **Erkenntnis Nr. 9/2022, am 20.1.2022 hinterlegt und im GBl vom 26.1.2022 veröffentlicht**

Der Verfassungsgerichtshof hat im Verfahren betreffend die von der Regierung in Bezug auf Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 9 Abs. 1

Buchst. c) des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 6/2020 nach dem Erlass einer späteren Rechtsbestimmung, welche die angefochtene – inzwischen nicht angewandte – Bestimmung aufgehoben hat, die Hauptsache für erledigt erklärt. Die angefochtene Bestimmung hatte im Art. 12 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 15/2018 den Abs. 10 eingefügt, der das mit flexiblem Arbeitsvertrag eingestellte Personal übergangsweise bis 31.12.2022 in den Stellenvorbehalt für das mit befristetem Arbeitsvertrag eingestellte Personal (50 % der ausgeschriebenen Stellen) einbezogen hatte. Nach Einreichung des Rekurses wurde durch Art. 3 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 15/2020 der letzte Satz im Art. 12 Abs. 10 des LG Nr. 15/2018 aufgehoben und die Autonome Provinz Trient bestätigte, dass die angefochtene Bestimmung nie zur Anwendung gelangt war (zitierte Fälle: Erk. Nr. 287/2019 - Leitsatz 40968; Erk. Nr. 56/2019 - Leitsatz 42336; Erk. Nr. 238/2018 - Leitsatz 40583; Erk. Nr. 185/2018 - Leitsatz 40287; Erk. Nr. 171/2018 - Leitsatz 40145; Erk. Nr. 44/2018 - Leitsatz 39910).

### **Erkenntnis Nr. 23/2022, am 28.1.2022 hinterlegt und im GBl. vom 2.2.2022 veröffentlicht**

Es handelt sich um ein umfangreiches und komplexes Erkenntnis, mit dem verschiedene im Hauptverfahren eingebrachte Rekurse (Rekurse Nr. 50/2020, 54/2020, 59/2020, 92/2020 und 6/2021) bezüglich der Landesgesetze der Autonomen Provinz Trient Nr. 2/2020, 3/2020, 6/2020 und 13/2020 und des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 3/2020 entschieden wurden. Beanstandet wurde die Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und 2 der Verfassung sowie des Art. 3 und der Bezugsbestimmungen des mit GvD Nr. 50/2016 genehmigten Kodex der öffentlichen Verträge.

Nachstehend wird der Urteilsspruch angeführt. Der Verfassungsgerichtshof erklärt:

1. die Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 1, 4, 7 und 8 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 23.3.2020, Nr. 2 (Dringende Maßnahmen zur Unterstützung der Familien, der Arbeitnehmenden und der Wirtschaftssektoren in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen COVID-19 und andere Bestimmungen) sowie des Art. 2 Abs. 3 desselben Landesgesetzes in dem Teil, in dem Folgendes festgelegt wird: *Das technische Angebot wird aufgrund der folgenden Elemente bewertet wird, die in quantitative oder tabellarische Kriterien umzuwandeln sind [...]*; des Art 3 Abs. 1, 2 und 4 des Landesgesetzes Trient Nr. 2/2020; des Art. 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Trient Nr. 2/2020; des Art. 6 Abs. 2 des Landesgesetzes Trient Nr. 2/2020 in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Unbeschadet der Möglichkeit für den Verfahrensverantwortlichen, davon abzuweichen, sofern er es für notwendig hält, gelten als Bezug für die Angemessenheit des angebotenen Preisnachlasses die nachstehenden Nachlassprozentsätze oder deren gewichtetes Mittel, wenn der Gegenstand der Vergabe eine zu mehreren Bauarten gehörende Bauleistung ist [...]*; des Art. 6 Abs. 3 des Landesgesetzes Trient Nr. 2/2020 in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Die Aufträge werden nach dem Kriterium des niedrigsten Preises oder – nur sofern wegen der Natur, des Gegenstands oder der Merkmale des Vertrags notwendig und in jedem*

*Fall für die architektonische Planung – nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots zugeschlagen. Wenn die öffentliche Vergabestelle sich für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf ausschließlich quantitative oder tabellarische Bewertungselemente stützt, sieht sie von der Ernennung der technischen Bewertungskommission ab;*

2. die Verfassungswidrigkeit des Art. 52 Abs. 2, Abs. 4 Buchst. c) und Abs. 8 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 3/2020 (Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Familien, der Arbeitnehmenden und der Wirtschaftssektoren in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen COVID-19 und entsprechende Änderung zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020-2022), mit dem im Art. 2 des Landesgesetzes Trient Nr. 2/2020 der Abs. 1, der Abs. 3 Buchst. a) bzw. der Abs. 8 geändert wurden;

3. die Verfassungswidrigkeit des Art. 52 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 3/2020 (mit dem im Art. 2 des LG Nr. 2/2020 der Abs. 5-bis eingefügt wurde) in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Unbeschadet der Bestimmung laut Art. 16 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Übernahme der europäischen Richtlinien aus dem Jahr 2016 in Sachen öffentliche Verträge können die öffentlichen Vergabestellen bei der Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen je nach Natur, Gegenstand und Merkmale des Vertrags die im Abs. 3 vorgesehenen Bewertungselemente verwenden* sowie des Art. 52 Abs. 7 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 3/2020, mit dem im Art. 2 des LG Nr. 2/2020 der Abs. 6-bis eingefügt wurde;

4. die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 30.11.2020, Nr. 3 „Änderungen zum LG vom 23.3.2020, Nr. 2 und zum LG vom 13.5.2020, Nr. 3 in Sachen öffentliche Verträge sowie Änderungen zum LG vom 30.12.2014, Nr. 14 in Sachen Einfache Immobiliensteuer (IMIS) in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Bei Bauarbeiten kann das technische Angebot auch aufgrund eines oder mehrerer der nachstehenden Elemente bewertet werden“*; des Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 13/2020 in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Werden die Bauarbeiten nach dem Kriterium des wirtschaftliche günstigsten Angebot vergeben, kann das technische Angebot auch aufgrund eines oder mehrerer der im Abs. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Kriterien bewertet werden*;

5. die Verfassungswidrigkeit der Art. 13 Abs. 1, 14, 16, 17, 18, 19 und 22 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16.4.2020, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen);

6. die Verfassungswidrigkeit des Art. 23 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 3/2020, beschränkt auf die Worte „der Art. 13 und 14“ und „16, 17, 18, 19 und 22“.

Unter den Z. 7-10 erklärt der Verfassungsgerichtshof weitere Fragen für unzulässig.

Hier soll nur auf einige der zahlreichen wichtigen Passagen des Erkenntnisses eingegangen werden, das mehrere Rechtssätze beinhaltet.

Rechtssatz Nr. 44497. Der Verfassungsgerichtshof bestätigt u. a. Nachstehendes: *In Erwartung einer Überarbeitung der Autonomiestatute sollte durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 vermieden werden, dass das durch die Reform des V. Titels der Verfassung verstärkte Autonomiesystem der Regionen mit Normalstatut einen Unterschied gegenüber den Regionen, die besondere Formen der Autonomie genießen, hervorrufen könnte; folglich kann dieser Artikel auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen nur in den Teilen angewandt werden, in denen breitere Autonomieformen im Vergleich zu den bereits zugewiesenen – und dies bis zur Anpassung der Autonomiestatute an den neuen Art. 117 Verf. – vorgesehen sind* (Präzedenzfall: Erk. Nr. 370/2006 – Rechtssatz Nr. 30760)

Rechtssatz Nr. 44498. Die Zulässigkeit des Rekurses im Hauptverfahren ist nicht dadurch beeinträchtigt, dass die angefochtene Bestimmung eine andere – nicht angefochtene – Bestimmung bestätigt oder wiederholt, denn jede Gesetzesmaßnahme besteht eigenständig und kann ebenso eigenständig auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden: Das Rechtsinstitut der Anerkennung wird nicht auf die Hauptverfahren angewandt, da die angefochtene Bestimmung in jedem Fall die Verfassungsverletzung, die das Interesse des Staates am Rekurs begründet, wiederholt. Folglich kann eine Bestimmung, die eine vorherige Bestimmung bestätigt, auf jeden Fall auch mit Bezug auf den Inhalt, der diese Bestimmung bestätigt bzw. darauf verweist, angefochten und beanstandet werden (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 25/2021 – Rechtssatz Nr. 43613; Erk. Nr. 237/2017 – Rechtssatz Nr. 41622; Erk. Nr. 98/2017 – Rechtssatz Nr. 41163; Erk. Nr. 60/2017 – Rechtssatz Nr. 39839; Erk. Nr. 39/2016 – Rechtssatz Nr. 38746; Erk. Nr. 215/2015 – Rechtssatz Nr. 38580; Erk. Nr. 124/2015 – Rechtssatz Nr. 38440).

Rechtssatz Nr. 44499. Der Verfassungsgerichtshof bestätigt Folgendes: *Die Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge im Sachen Regelung des Wettbewerbs und der Zivilgesetzgebung – Sachbereiche, die offensichtlich bereichsübergreifender Natur sind – gelten als grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform und schränken als solche auch die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen ein* (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 134/2021 – Rechtssatz Nr. 43998; Erk. Nr. 104/2021 – Rechtssatz Nr. 43903; Erk. Nr. 56/2020 – Rechtssatz Nr. 42162; Erk. Nr. 39/2020 – Rechtssatz Nr. 42292; Erk. Nr. 287/2016 – Rechtssatz Nr. 39383; Erk. Nr. 166/2019 – Rechtssatz Nr. 42440; Erk. Nr. 269/2014 – Rechtssatz Nr. 38190; Erk. Nr. 187/2013 – Rechtssatz Nr. 37218; Erk. Nr. 74/2012 – Rechtssatz Nr. 36191; Erk. Nr. 184/2011 – Rechtssatz Nr. 35685; Erk. Nr. 114/2011 – Rechtssatz Nr. 35543; Erk. Nr. 221/2010 – Rechtssatz Nr. 34757; Erk. Nr. 45/2010 – Rechtssatz Nr. 34421).

*Die Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge, die die Vergabeverfahren regeln, fallen in den Bereich des Wettbewerbsschutzes und die Regionen – auch mit Sonderstatut – dürfen keine davon abweichende Regelung erlassen* (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 39/2020 – Rechtssatz Nr. 42292; Erk. Nr. 263/2016 – Rechtssatz Nr.

39291; Erk. Nr. 36/2013 – Rechtssatz Nr. 36955; Erk. Nr. 328/2011 – Rechtssatz Nr. 35992; Erk. Nr. 411/2008 – Rechtssatz Nr. 33018; Erk. Nr. 322/2008 – Rechtssatz Nr. 32799).

Im Rahmen der bereichsübergreifenden Sachbereiche, die im gesamten Staatsgebiet einheitlich geregelt werden müssen, nennt der Art. 117 Abs. 2 der Verfassung unter Buchst. e) und l) die grundlegenden Bestimmungen, die im Kodex der öffentlichen Verträge – ein Normenkörper, der Reformbestimmungen zu einem wichtigen Bereich des wirtschaftlich-sozialen Lebens enthält – Grenzen für die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz darstellen. Mit anderen Worten: Wenn der Kodex der öffentlichen Verträge insgesamt Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform enthält – auch in Anpassung an die Auflagen, die aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union erwachsen –, erfordern die darin erwähnten Sachbereiche des Wettbewerbsschutzes und der Zivilgesetzgebung eine einheitliche Regelung, welche die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen einschränkt (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 166/2019 – Rechtssatz Nr. 42440; Erk. Nr. 114/20113 – Rechtssatz Nr. 5543).

Als grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform gelten im Rahmen des Kodex der öffentlichen Verträge diejenigen, welche die Wahl des Vertragspartners (also die Vergabeverfahren) sowie das Zustandekommen und die Ausführung des Vertrags betreffen (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 36/2013 – Rechtssatz Nr. 36955; Erk. Nr. 328/2011 – Rechtssatz Nr. 35992; Erk. Nr. 221/2010 – Rechtssatz Nr. 34758).

Bei der Regelung der Vergabeverfahren gibt es keine auf primärer Gesetzgebungsbefugnis beruhenden Regional- oder Landesbestimmungen, die sich wettbewerbsfördernd auswirken können. Die Auswirkungen einer gebietsmäßig unterschiedlichen Regelung dieses Sachbereichs würden den Zielen der staatlichen Bestimmungen in Sachen Wettbewerbsschutz widersprechen (Präzedenzfall: Erk. Nr. 45/2010 – Rechtssatz Nr. 34421).

*Für den Wettbewerb ist eine einheitliche Regelung ein Wert an sich, denn unterschiedliche regionale Bestimmungen können zu Unebenheiten und territorialen Schranken führen. Umso weniger duldet er lokal differenzierte Regeln für die Zulassung zu den öffentlichen Vergabeverfahren (Präzedenzfall: Erk. Nr. 283/2009 – Rechtssatz Nr. 34041).*

Auch wenn der Begriff „Wettbewerb“ laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung zwangsläufig dem im EU-Recht geltenden Begriff entspricht, so impliziert diese begriffliche Übereinstimmung noch nicht, dass sich das – auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie geltende – Erfordernis einer einheitlichen einschlägigen Regelung auf die Einhaltung der europäischen Mindestbestimmungen beschränken soll. Im Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol und in den Durchführungsbestimmungen laut GvD. Nr. 162/2017 ist nämlich die Rede nicht nur von der Achtung der EU-Verpflichtungen, sondern auch von der Einhaltung der Bestimmungen zur wirtschaftlich-

sozialen Reform: Zu diesen gehören die Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge, einschließlich jener über die Verträge unter dem EU-Schwellenwert, unabhängig davon, ob die Vergabe durch offenes Verfahren oder durch Verhandlungsverfahren erfolgt (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 98/2020 – Rechtssatz Nr. 42581; Erk. Nr. 39/2020 – Rechtssatz Nr. 42292; Erk. Nr. 160/2009 – Rechtssatz Nr. 33444; Erk. Nr. 401/2007 – Rechtssatz Nr. 31871).

Das Sachgebiet der Vergabeverfahren bedarf einer einheitlichen Regelung des Wettbewerbs, welche als Grenze für die Gesetzgebungsbefugnis der autonomen Körperschaften – einschließlich der primären Gesetzgebungsbefugnis der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen – gilt (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 186/2010 – Rechtssatz Nr. 34685; Erk. Nr. 322/2008 – Rechtssatz Nr. 32799).

Die im GvD. Nr. 162/2017 – Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol – enthaltene Bezugnahme auf die öffentlichen Verträge für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, einschließlich der Durchführungsphase, muss mit der aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz erwachsenden Notwendigkeit in Einklang gebracht werden, im gesamten Staatsgebiet den Abschluss und die Ausführung der Verträge einheitlich zu regeln. In diesen zwei Phasen ist die Verwaltung gewissermaßen der Vertragspartei gleichgestellt und handelt nicht in der Ausübung von Verwaltungsbefugnissen, sondern in der Ausübung ihrer Vertragsautonomie (Präzedenzfall: Erk. Nr. 43/2011 – Rechtssatz Nr. 35340).

Regionale Regelungen, die Verlängerungen oder automatische Erneuerungen vorsehen, sind nicht anwendbar, auch nicht in der Ausübung einer primären Gesetzgebungsbefugnis, da sie sich mit Bezug auf die öffentlichen Verträge auf das in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallende Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes auswirken und den Zugang weiterer potenzieller Wirtschaftsteilnehmer zum Markt verhindern (Präzedenzfall: Erk. Nr. 139/2021 – Rechtssatz Nr. 44010).

Die Covid-19-Pandemie bietet keinerlei pauschale Rechtfertigung für die Abweichung von den staatlichen Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform. Im Gegenteil: Die Notwendigkeit, einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie einzudämmen und das heikle Gleichgewicht zwischen Vorbeugung des Gesundheitsrisikos und Vereinfachung der Verfahren zu wahren, und andererseits den Wettbewerb sowie den korrekten Abschluss und die korrekte Ausführung der Verträge zu gewährleisten, bekräftigen das Erfordernis der Einheitlichkeit, welche die Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform charakterisiert und von dem der Staat allein abweichen darf. Das Aufeinanderfolgen von Ausnahmeregelungen auf Landesebene, besonders wenn sie sich von den gleichzeitig auf staatlicher Ebene erlassenen Ausnahmeregelungen unterscheiden, sind – erst recht in so einem prekären Krisenkontext wie dem aktuellen – der Einheitlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit, die besonders für den Schutz des Wettbewerbs und des in der zivilen

Gesetzgebung verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung notwendig sind, alles andere als förderlich.

Rechtssatz Nr. 44500. Die Abs. 1, 4, 7 und 8 des Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 2/2020, laut denen bei den öffentlichen Vergabeverfahren über dem europäischen Schwellenwert Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt werden, die Anwendung von ermessensfreien Bewertungskriterien nur auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies „notwendig“ und nicht auch einfach „angebracht“ ist, und die Kriterien für die Bewertung anormaler Angebote mit Durchführungsverordnung festgelegt werden können, werden wegen Verletzung der im Autonomiestatut festgelegten Grenzen in Bezug auf die Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform laut Art. 63, Art. 95 Abs. 6, Art. 97 Abs. 2, 2-bis, 2-ter und 3 des Kodex der öffentlichen Verträge für verfassungswidrig erklärt. Die von der Regierung angefochtenen, zur Überbrückung des Covid-19-Gesundheitsnotstands erlassenen Bestimmungen widersprechen den herangezogenen staatlichen Bezugsbestimmungen in Sachen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Auftragsverträge (ein Sachbereich, der ganz offensichtlich zum weiteren Bereich des Wettbewerbsschutzes gehört), indem sie den Wettbewerb stark einschränken, ohne dass irgendein besonderer Zusammenhang mit der coronabedingten Wirtschaftskrise ersichtlich ist. Hinsichtlich der Kriterien für die Bewertung anormaler Angebote wird für die anzuwendende mathematische Formel auf einen „nicht linearen“ Formeltyp verwiesen, bei dem bei steigendem Preisnachlass der Vorteil bei der Bewertung des Angebots immer langsamer steigt; dadurch kann die öffentliche Vergabestelle, die der Preiskomponente einen größeren Wert beimessen will, weder eine andere Formel wählen (wie z. B. die Formel der linearen Interpolation) noch auf „unabhängige“ Formeln zurückgreifen, bei denen die dem Bieter zugewiesene Punktzahl nicht durch die den anderen Bietern zugewiesene Punktzahl beeinflusst wird und die den Bieter in die Lage versetzen, seine Punktzahl vorab zu berechnen und das Gleichgewicht für die Rentabilität seines Angebots besser festzustellen (Präzedenzfälle: Erk. Nr. 28/2013 – Rechtssatz Nr. 36938; Erk. Nr. 52/2012 – Rechtssatz Nr. 36137; Erk. Nr. 184/2011 – Rechtssatz Nr. 35685).

Rechtssatz Nr. 44503. Der Art. 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 2/2020, laut dem die Überprüfung betreffend das Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen und die Erfüllung der Auswahlvoraussetzungen auf einen Zeitpunkt nach der Zuschlagserteilung und vor Vertragsabschluss verschoben werden – so dass nur das zuschlagnehmende Unternehmen und das eventuelle Hilfsunternehmen überprüft werden – wird wegen Verletzung der im Autonomiestatut festgelegten Grenzen in Bezug auf die Bestimmung zur wirtschaftlich-sozialen Reform laut Art. 80 des Kodex der öffentlichen Verträge für verfassungswidrig erklärt. Die von der Regierung angefochtenen Bestimmungen widersprechen der herangezogenen staatlichen Bezugsbestimmung, welche die Pflicht

vorsieht, bestimmte Informationen ausdrücklich anzugeben und zum Teil auch nachzuweisen. Diese Informationen lassen sich demnach nicht einfach aus der bloßen Einreichung des Teilnahmeantrags ableiten, während die beanstandete Bestimmung eine Inversion bewirkt und die Bewertung der Angebote noch vor der Prüfung der Eignung der Bieter erfolgt.

Rechtssatz Nr. 44505. Der Art. 6 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Trient Nr. 2/2020 wird wegen Verletzung der im Autonomiestatut festgelegten Grenzen in Bezug auf die Bestimmung zur wirtschaftlich-sozialen Reform laut Art. 95 des Kodex der öffentlichen Verträge in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, in dem Folgendes vorgesehen wird: *Die Aufträge werden nach dem Kriterium des niedrigsten Preises oder – nur sofern wegen der Natur, des Gegenstands oder der Merkmale des Vertrags notwendig und in jedem Fall für die architektonische Planung – nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots zugeschlagen. Wenn die öffentliche Vergabestelle sich für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf ausschließlich quantitative oder tabellarische Bewertungselemente stützt, sieht sie von der Ernennung der technischen Bewertungskommission ab.* In der von der Regierung angefochtenen Bestimmung hat das Kriterium des niedrigsten Preises den Vorrang, das laut der herangezogenen Bezugsbestimmung nur einen außerordentlichen und residualen Charakter hat.

Rechtssatz Nr. 44509. Der Art. 13 Abs. 1 und die Art. 14, 16, 17, 18, 19 und 22 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 3/2020 werden wegen Verletzung der im Autonomiestatut festgelegten Grenzen in Bezug auf die Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform laut Art. 32 Abs. 7, 8 und 9, Art. 35 Abs. 18, Art. 36 Abs. 2 Buchst. d), Art. 93, Art. 95 Abs. 6, Art. 106 und Art. 157 Abs. 2 des Kodex der öffentlichen Verträge sowie wegen Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung für verfassungswidrig erklärt. Was die erste der von der Regierung angefochtenen Bestimmungen angeht (Art. 13 Abs. 1), enthält sie diskriminierende Zuschlagskriterien, die nicht einmal im Rahmen eines vermeintlichen Interessenausgleichs zwischen Wettbewerbs- und Umweltschutz eine Rechtfertigung finden können.

### **Erkenntnis Nr. 70/2022, am 15.3.2022 hinterlegt und im GBl. vom 16.3.2022 veröffentlicht**

Die zu behandelnde Frage beschränkt der Verfassungsgerichtshof auf den Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes der Region Sizilien Nr. 5/2021, durch den der Art. 14 des Regionalgesetzes vom 26.8.1992, Nr. 7 ersetzt wurde und der die Befugnis des Bürgermeisters regelt, Mitarbeiteraufträge an verwaltungsexterne Personen in teilweiser Abweichung von den staatlichen Bestimmungen zu erteilen.

Der Verfassungsgerichtshof hebt einleitend hervor, dass die angefochtene Bestimmung die Befugnis zur Erteilung von Expertenaufträgen erweitert, indem sie nicht nur ausdrücklich deren Erneuerung zulässt, sondern im Besonderen auch Folgendes vorsieht: *Gegenstand und Zweck des Auftrags können auch Tätigkeiten zur Unterstützung der Ämter bei besonders komplexen Sachbereichen betreffen, für die die*

*Körperschaft nachweislich nicht über entsprechend kompetentes Personal verfügt.* Das weicht von der ursprünglichen Bestimmung ab, die dem Bürgermeister die Befugnis zur Erteilung von Expertenaufträgen nur *für die Ausführung von mit seiner Zuständigkeit verbundenen Tätigkeiten* einräumte. Dies vorausgeschickt, ordnet der Verfassungsgerichtshof zunächst die angefochtene Bestimmung sachbereichsmäßig zu, da im Hauptverfahren der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich der Kompetenzaufteilung die logische Priorität zukommt (zitierter Präzedenzfall: Erkenntnis Nr. 195/2021).

Die Bestimmung regelt Voraussetzungen und Modalitäten der Auftragserteilung und betrifft die Phase vor der Begründung des Auftragsverhältnisses.

Im Lichte dieser Überlegungen ist die beanstandete Bestimmung nach Erachten des Verfassungsgerichtshofs nicht der Sachbereich der Zivilgesetzgebung, sondern dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Region in Sachen „Ordnung der örtlichen Körperschaften“ laut Art. 14 einziger Absatz Buchst. d) des Regionalstatuts zuzuordnen. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, laut der *die Gesetzesmaßnahmen, die bereits bestehende Arbeitsverhältnisse regeln, unter den Sachbereich der Zivilgesetzgebung fallen, während die öffentlich-rechtlichen organisatorischen Aspekte – wie die hier behandelten – in die Gesetzgebungsbefugnis der Region fallen* (Erkenntnis Nr. 195/2021). Insbesondere ist hervorzuheben, dass die überprüfte Bestimmung die Modalitäten für den Zugang zum Auftragsverhältnis vor dessen Begründung regelt und sich somit unmittelbar auf das Verhalten der Verwaltung bei der Organisation der Humanressourcen auswirkt (Erkenntnisse Nr. 194/2020, 241/2018 und 235/2010).

Darum ist die beanstandete Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung nicht gegeben, denn im Lichte der oben genannten Ausführungen fällt die angefochtene Bestimmung unter den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des regionalen Gesetzgebers.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden – führt der Verfassungsgerichtshof fort –, dass *die grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform der Republik aufgrund des Art. 14 des Sonderstatuts für die Region Sizilien auch die Ausübung ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse einschränken* (Erkenntnis Nr. 153/1995; in diesem Sinne auch Erkenntnis Nr. 265/2013) (Erkenntnis Nr. 168/2018). Laut besagtem Art. 14 des Sonderstatuts muss der Regionalrat der Region Sizilien die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in den Grenzen der Verfassungsgesetze des Staates ohne Nachteil für die von der verfassungsgebenden Versammlung des italienischen Volkes beschlossenen Agrar- und Industriereformen ausüben, und diesen Wortlaut hat der Verfassungsgerichtshof schon immer als Hinweis auf die Einhaltung der sich u. a. aus den grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform der Republik ergebenden Grenzen aufgefasst (Erkenntnis Nr. 265/2013; in diesem Sinne auch Erkenntnisse Nr. 263/2016, 11/2012, 189/2007, 314/2003, 4/2000, 153/1995) (Erkenntnis Nr. 229/2017).

Diesbezüglich wurde mehrmals bestätigt, dass – wie im Art. 1 Abs. 3 des GvD Nr. 165/2001 festgehalten – *die aus dem Einheitstext über den öffentlichen Dienst ableitbaren Grundsätze als grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform der Republik zu betrachten sind* (u. a. Erkenntnis Nr. 16/2020), und diese Eigenschaft gilt auch für Art. 7 besagten Einheitstextes (Erkenntnis Nr. 250/2020), der vom Rekurssteller als staatliche Bezugsbestimmung herangezogen wird.

Im Lichte dieser Prämissen hat der Verfassungsgerichtshof die einzelnen Fragen in der Hauptsache überprüft.

In erster Linie wird die vom Rekurssteller aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit der Erneuerbarkeit der Aufträge für begründet erklärt. Die Möglichkeit, die Aufträge zu erneuern, ist laut Art. 7 Abs. 6 Buchst. c) des Einheitstextes über den öffentlichen Dienst (laut dem Erneuerungen unzulässig sind) ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Widerspruch der regionalen Bestimmung zur staatlichen Bestimmung ist demnach offensichtlich. Allerdings – führt der Verfassungsgerichtshof hinzu – muss hier die besondere Beschaffenheit des Auftrags bedacht werden, der notwendigerweise auf einem Vertrauensverhältnis mit dem politischen Organ beruht, weshalb die Erneuerung des Auftrags durch den Bürgermeister während der Amtszeit, in der der Auftrag ursprünglich erteilt wurde, bis höchstens zum Ende dieser Amtszeit zugelassen werden kann.

Die Bestimmung wird wegen Verletzung der im Art. 14 des Sonderstatuts vorgesehenen Grenzen nur in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, in dem die Erneuerung des Auftrags über die Amtszeit des Bürgermeisters hinaus, der ihn ursprünglich erteilt hat, ermöglicht wird.

Der Verfassungsgerichtshof geht dann auf einen anderen Aspekt ein und weist darauf hin, dass die vorgesehene Möglichkeit der Erteilung eines auf einem Vertrauensverhältnis mit dem Bürgermeister basierenden Expertenauftrags zur Unterstützung der (und zwangsläufig auch mit Auswirkungen auf die) Verwaltungstätigkeit den Grundsatz der Trennung von Politik und Verwaltung unbeachtet lässt und im Hinblick auf das Fehlen jeglichen Auswahlverfahrens zur Bestimmung der zu beauftragenden Person als nicht angemessen erscheint.

Darum – schlussfolgert der Verfassungsgerichtshof – *überschreitet die regionale Bestimmung die Grenzlinie zum Schutz des Unparteilichkeitsprinzips, die gemäß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zwischen der vom Bürgermeister mit der Unterstützung von Experten durchgeführten Tätigkeit einerseits und der Tätigkeit der für die aktive Verwaltung zuständigen bürokratischen Struktur andererseits zu ziehen ist* (wie bereits mit Bezug auf des direkt mit dem Minister zusammenarbeitende Personal entschieden wurde: Erkenntnis Nr. 304/2010).

Der Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes der Region Sizilien Nr. 5/2021 ist also in dem Teil verfassungswidrig, in dem mit Bezug auf die Aufträge als „Experte des Bürgermeisters“ vorgesehen wird, dass diese *auch*

*Tätigkeiten zur Unterstützung der Ämter bei besonders komplexen Sachbereichen betreffen können, für die die Körperschaft nachweislich nicht über entsprechend kompetentes Personal verfügt.*

Dass das Regionalgesetz die Möglichkeit einräumt, den Auftrag nur im Hinblick auf Gegenstand und Zweck, nicht auch – wie im Art. 7 Abs. 6 des Einheitstextes über den öffentlichen Dienst festgelegt – auf Dauer und Vergütung zu definieren, ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nicht als verfassungswidrig zu erklären, denn bei der Auslegung dieser Vorgabe kann die implizite Beachtung der staatlichen Bestimmung angenommen werden.

Mit Bezug auf die regionale Gesetzesbestimmung, die die Erteilung des Auftrags auch an Personen ohne Hochschulabschluss gestattet – während laut Art. 7 Abs. 6 des Einheitstextes über den öffentlichen Dienst von dieser Voraussetzung nur in ausdrücklich angegebenen Fällen abgesehen werden darf –, unterstreicht der Verfassungsgerichtshof, dass *die Regionen in Abweichung von den Auswahlkriterien laut Art. 7 Abs. 6 des GoD vom 30.3.2001, Nr. 165 eigene Auswahlkriterien bestimmen können, die der besonderen Beschaffenheit des Auftrags aufgrund des notwendigen Vertrauensverhältnisses mit dem politischen Organ Rechnung tragen (Erkenntnis Nr. 43/2019), sofern sie als Alternative zu den strengeren staatlichen Kriterien andere Bewertungskriterien festlegen, die ebenso geeignet sind, die Kompetenz und Professionalität der zu beauftragenden Personen sowie eine auf den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung beruhende Auswahl der externen Mitarbeiter zu gewährleisten, um zu vermeiden, dass der Zugang zu solchen Aufträgen auch völlig unqualifizierten Personen ermöglicht wird (Erkenntnis Nr. 53/2012; auch Erkenntnis Nr. 7/2011) und um die Gefahr eines instrumentalisierten und auf Vetternwirtschaft ausgerichteten Einsatzes des sog. Outsourcings abzuwenden (Erkenntnis Nr. 252/2009).*

#### **Erkenntnis Nr. 86/2022, am 4.4.2022 hinterlegt und im GBl. vom 6.4.2022 veröffentlicht**

Es handelt sich hierbei um ein sehr interessantes Erkenntnis über die öffentlichen Gesellschaftsbeteiligungen, die Gesellschaftsformen, für welche die öffentliche Beteiligung zulässig ist, sowie die Zwecke, die durch den Erwerb und Betrieb dieser Gesellschaften verfolgt werden können.

Das Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 17.5.2021, Nr. 7 (Erste Maßnahmen für das Jahr 2021 in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen Covid-19 und entsprechende Änderung zum Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2021-2023) sieht im angefochtenen Art. 34 Abs. 1 („Beteiligung der Provinz an einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung“) Folgendes vor: *Um zur wirtschaftlichen Entwicklung des Trentino beizutragen und auch im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen Covid-19 die Initiativen zur Verstärkung und Unterstützung des Landesgebiets zu fördern, ist die Provinz ermächtigt, sich als förderndes Mitglied direkt oder über Cassa del Trentino SpA an der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung „ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società mutua di assicurazioni“ zu beteiligen.*

Laut Art. 34 Abs. 2 wird die Beteiligung der Provinz an der Gesellschaft an die Bedingung gebunden, dass der Provinz auch indirekt das Recht vorbehalten wird, einen eigenen Vertreter im Verwaltungsrat von ITAS zu ernennen.

Im Art. 3 wird abschließend festgelegt, dass diese Beteiligung die Ausgabe von 2,85 Mio. Euro für das Jahr 2021 im Aufgabenbereich 01 (Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste), Programm 03 (Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt) nach sich zieht.

Bevor der Verfassungsgerichtshof auf die Hauptsache eingeht, ordnet er wie immer die im GvD Nr. 175/2016 enthaltenen Bestimmungen in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung dem passenden Zuständigkeitsbereich zu. Nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs fallen diese Bestimmungen unter verschiedene konkurrierende Sachbereiche, darunter die „Zivilgesetzgebung“, da sie die rechtliche Regelung verschiedener Rechtssubjekte des privaten Rechts festlegen“ (Erkenntnis Nr. 227/2020); den „Wettbewerbsschutz“, da einige Bestimmungen darauf abzielen, zu vermeiden, dass einige privilegierte Rechtssubjekte auf Konkurrenzmärkten agieren“ (Erkenntnis Nr. 251/2016); die „Koordination der öffentlichen Finanzen“, da sie im Einklang mit den Bestimmungen in Sachen Herabsetzung der Kosten der öffentlichen Verwaltung (sog. Spending Review) Maßnahmen zur Prognose und zur Eindämmung der Betriebskosten der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung enthalten (Erkenntnis Nr. 194/2020).

Im betreffenden Fall werden als Bezugsbestimmungen der Art. 3 Abs. 1 und der Art. 4 Abs. 1 und 2 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung herangezogen, welche die Gesellschaftsformen, für welche die öffentliche Beteiligung zulässig ist, bzw. die Zwecke, die durch den Erwerb und Betrieb dieser Gesellschaften verfolgt werden können, regeln.

Der Verfassungsgerichtshof präzisiert, dass die Bestimmung – seitens des Staates – der Gesellschaftsformen und der Zwecke, für die die öffentliche Beteiligung zulässig ist, Ausdruck dessen ausschließlicher Zuständigkeit in Sachen „Zivilgesetzgebung“ ist. Betrachtet man gleichzeitig das dem Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung innewohnende Gesamtziel der Koordination der öffentlichen Finanzen, so erweisen sich die herangezogenen Bezugsparameter von vornherein auch als auf die Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Gesellschaftsbeteiligung sowie auf die finanzielle Koordination und den Schutz der guten Führung der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet. Die aufgeworfenen Fragen sind in Bezug auf diese insgesamt betrachteten Verfassungsparameter zu überprüfen.

Der Verfassungsgerichtshof betrachtet die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 7/2021, die in Bezug auf Art. 97 Abs. 2 sowie Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1) und 3 der Verfassung in Zusammenhang mit Art. 4 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung aufgeworfen wurde, als begründet.

Laut Abs. 1 des besagten Art. 4 ist es den öffentlichen Verwaltungen untersagt, direkt oder indirekt Gesellschaften zu gründen, die nicht eng mit dem Erreichen der eigenen institutionellen Ziele zusammenhängende Tätigkeiten zur Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sowie Beteiligungen an solchen Gesellschaften – auch nicht als Minderheitsbeteiligung – zu übernehmen oder beizubehalten.

Laut Art. 4 Abs. 2 dürfen die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der Grenzen laut dem vorstehenden Absatz ausschließlich zur Ausübung der unten angeführten Tätigkeiten direkt oder indirekt Gesellschaften gründen und Beteiligungen an solchen Gesellschaften übernehmen oder beibehalten: a) Erbringung einer Dienstleistung im allgemeinen Interesse, einschließlich der Erstellung und Verwaltung der für diese Dienstleistung erforderlichen Netze und Anlagen; b) Planung und Verwirklichung eines öffentlichen Bauvorhabens...; c) Verwirklichung und Verwaltung eines öffentlichen Bauvorhabens oder Organisation und Verwaltung einer Dienstleistung im allgemeinen Interesse durch einen Partnerschaftsvertrag...; d) Eigenproduktion von Gütern oder Dienstleistungen, die der oder den beteiligten öffentlichen Körperschaften bzw. der Ausübung deren Aufgaben dienlich sind, unter Einhaltung der in den EU-Richtlinien [...] vorgesehenen Bedingungen; e) Beschaffungsdienste, einschließlich unterstützender Beschaffungstätigkeiten, die für Körperschaften ohne Gewinnzwecke und öffentliche Auftraggeber [...] bestimmt sind.

Der Verfassungsgerichtshof unterstreicht, dass diese beiden Bestimmungen die Grenzen festlegen, welche die öffentlichen Verwaltungen bezüglich ihrer Gesellschaftsbeteiligungen einzuhalten haben, wobei als allgemeine Grenze der enge instrumentale Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten der Gesellschaft und den institutionellen Zwecken des öffentlichen Gesellschafters und als spezifische Grenzen die im Verzeichnis laut Abs. 2 erfassten Tätigkeitstypen angegeben werden.

Im vorliegenden Fall überschreitet der Gegenstand des angefochtenen Art. 34 Abs. 1 – die Erbringung von entgeltspflichtigen Versicherungsdiensten im gesamten Regionalgebiet – nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs die oben genannte allgemeine Grenze, da zwischen den Tätigkeiten der Gesellschaft ITAS SpA und den institutionellen Zwecken der Autonomen Provinz Trient kein enger Zusammenhang besteht. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Gesellschaft ein im Landesgebiet historisch verwurzelttes Unternehmen ist und die Autonome Provinz gemäß Art. 8 und 9 des Sonderstatuts primäre Gesetzgebungsbefugnis in einigen mit der lokalen Wirtschaft verbundenen Sachbereichen hat. Der Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung wurde im Rahmen eines umfassenden Projekts zur Reform der öffentlichen Verwaltung erarbeitet. Er rationalisiert und novelliert einen ziemlich inhomogenen rechtlichen Rahmen, in dem der Gesetzgeber mehrmals eingegriffen hatte, in dem Versuch, Verschwendungen einzudämmen und den Rückgriff auf die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung einzuschränken. Der Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung zielt nämlich darauf ab, dem ungerechtfertigt steigenden

Rückgriff auf solche Gesellschaften und den damit verbundenen Ineffizienzen entgegenzuwirken, die letzten Endes die Haushalte der beteiligten Körperschaften belasten.

Der Art. 4 Abs. 2 regelt den Gegenstand und den Zweck der Gesellschaften und zielt darauf ab, den Einsatz öffentlicher Geldmittel für die Beteiligung an Gesellschaften einzuschränken, deren Tätigkeit nicht eng mit dem Erreichen der darin angeführten bindenden Ziele zusammenhängt.

Nach Erachten des Verfassungsgerichtshofs betrifft die Beteiligung der Autonomen Provinz an der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ITAS SpA einen Tätigkeitsbereich, der keinen „engen Zusammenhang“ mit dem Erreichen der institutionellen Ziele oder der Ausübung der Aufgaben der Provinz aufweist, denn die Versicherungstätigkeit fällt nicht einmal unter die „Güter oder Dienstleistungen, die der beteiligten öffentlichen Körperschaft dienlich sind“ (Art. 4 Abs. 2 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung). Das kann u. U. den Wettbewerbsschutz beeinträchtigen, denn die Bestimmungen, die eine restriktive Regelung für die instrumentalen öffentlichen Gesellschaften enthalten, sollen unter anderem *verhindern, dass privilegierte Rechtssubjekte eine Wirtschaftstätigkeit außerhalb der Fälle ausüben, in denen dies für das Erreichen der institutionellen Ziele unerlässlich ist* (Erkenntnis Nr. 229/2013).

Die Entscheidung der Autonomen Provinz widerspricht also einer Norm, die vom Staat in Ausübung seiner ausschließlichen Zuständigkeit in Sachen Zivilgesetzgebung und seiner konkurrierenden Zuständigkeit in Sachen Koordinierung der öffentlichen Finanzen sowie der Umsetzung des Grundsatzes der guten Führung der öffentlichen Verwaltung erlassen wurde.

#### **Erkenntnis Nr. 136/2022, am 4.4.2022 hinterlegt und im Gbl. vom 6.4.2022 veröffentlicht**

Das Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 wurde vom Landesgericht Trient als Zwischenfrage im Rahmen eines Rechtsstreits erhoben, das ein ehemaliges Regionalratsmitglied gegen den Regionalrat und die Autonome Region Trentino-Südtirol eingeleitet hatte, um sein Recht auf Erhalt der gesamten Leibrente ohne die Abzüge gemäß Art. 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 festzustellen.

Die Beschlüsse des verweisenden Gerichts hatten einige Bestimmungen beanstandet, die sich negativ auf die direkten Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten bzw. auf die deren Hinterbliebenen zustehenden übertragbaren Leibrenten auswirken, indem deren Betrag um 20 % gekürzt (Art. 2 RG Nr. 5/2014), die Kumulierung mit sonstigen Leibrenten des italienischen oder des europäischen Parlaments oder einer anderen Region eingeschränkt (Art. 3 RG Nr. 5/2014) und ein gestaffelter Solidaritätsbeitrag eingeführt (Art. 4-bis RG Nr. 2/1995, Art. 15 RG. Nr. 6/2012 und Art. 4 RG. Nr. 5/2014) werden.

Sämtliche beanstandeten Bestimmungen wurden durch Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des RG vom 15.11.2019, Nr. 7 aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat die vom verweisenden Gericht aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 2, 3 und 4 des RG Nr. 5/2014 sowie des Art. 3 des RG Nr. 4/2004 und des Art. 15 des RG Nr. 6/2012 in Bezug auf einige verfassungsrechtlich geschützte Rechte als unzulässig erachtet.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Einwände betreffend die Zuständigkeit zurückgewiesen und dabei hervorgehoben, dass die wirtschaftliche Behandlung und die Vorsorgeregelung der Regionalratsabgeordneten in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fällt (Erkenntnis Nr. 198/2021), denen diesbezüglich – und ganz spezifisch im Finanzbereich – eine weitgehende Autonomie zuerkannt wird (Erkenntnis Nr. 157/2007). Demzufolge fallen Maßnahmen in Sachen regionale Leibrenten – unabhängig davon, ob dadurch deren Betrag gekürzt wird oder nicht – in die Gesetzgebungsbefugnis der Region, die für das Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“ zuständig ist und eine weitgehende Finanzautonomie genießt, sowie in die Verordnungsbefugnis des Regionalrats.

Was die Verletzung des Art. 3 der Verfassung anbelangt, auf dem der Grundsatz des Vertrauensschutzes als Ausdruck der Rechtssicherheit fußt, hat der Verfassungsgerichtshof *mit Bezug auf die Dauerverhältnisse und auf die Änderungen, die sich aufgrund des Mechanismus der sog. indirekten Rückwirkung („retroattività impropria“) verschlechternd darauf auswirken, mehrmals betont, dass der Gesetzgeber über einen weiten Ermessensspielraum verfügt und die Regelung dieser Verhältnisse auch verschlechternd ändern kann, sofern die Rückwirkung im Hinblick auf ihre Angemessenheit gerechtfertigt ist und die Änderungen nicht zu einer nicht nachvollziehbaren Verletzung des Vertrauens der Bürger führt (u. a. Erkenntnisse Nr. 241/2019, 16/2017, 203/2016 und 236/2009) (Erkenntnis Nr. 234/2020).*

Mit Bezug auf die Angemessenheit betrachtet der Verfassungsgerichtshof das Ziel der Ersparnis und der Ausgabeneindämmung als vorrangig gegenüber der vermeintlichen Nichtnotwendigkeit der vom Regionalgesetzgeber angesichts der Wirtschaftskrise im Einklang mit ähnlichen staatlichen Bestimmungen beschlossenen Korrekturmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Finanzen.

Neben diesen Begründungen erwähnt der Verfassungsgerichtshof auch „das Erfordernis einer maßvollen Gebarung“, der auch durch die Kürzung solcher Renten entsprochen werden soll, die durch besonders günstige Bedingungen bezüglich des Alters, des vom Regionalratsabgeordneten einzuzahlenden Beitragsbetrags im Verhältnis zum Rentenbetrag sowie der Kumulierbarkeit mit anderen Leibrenten gekennzeichnet ist.

Die Regionalbestimmungen – hebt der Verfassungsgerichtshof abschließend hervor – *sind im Hinblick auf ihre Angemessenheit gerechtfertigt und führen nicht zu einer Verletzung des Vertrauens der Bürger. Daraus folgt die Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen.*

### **19.2.2 Zum 31.12.2021 noch anhängige Verfassungsmäßigkeitsverfahren**

Das einzige noch anhängige Verfassungsmäßigkeitsverfahren betreffend Gesetze der Region Trentino-Südtirol wurde mit der am Ende des vorstehenden Abschnittes erwähnten Hinterlegung des Erkenntnisses Nr. 136/2021 abgeschlossen.

### **19.3 Reformbedürftige Bestimmungen**

Laut Art. 10 Abs. 2 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305<sup>382</sup> teilt der Rechnungshof mit dem Begleitbericht zur Entscheidung im Billigungsverfahren seine Bemerkungen bezüglich der Art und Weise mit, in der sich die betroffene Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und schlägt als angemessen betrachtete Änderungen oder Reformen vor.

In diesem Abschnitt werden der Regionalrat und der Landtag auf eine Reihe von Bestimmungen aufmerksam gemacht, die einer Reform bedürfen, weil die notwendige Koordinierung der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden muss oder weil sie im Vergleich zum gesamtstaatlichen Rechtsrahmen eine anderslautende Regelung vorsehen, für welche die Abweichungen von der staatlichen Gesetzgebung nicht auf den statutsmäßig gerechtfertigten Schutz der örtlichen Besonderheiten zurückgeführt werden kann

Zuallererst ist auf die von der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol bereits geäußerten Bemerkungen hinsichtlich der im Regionalgebiet noch nicht erfolgten Umsetzung des Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 aufmerksam zu machen, laut dem am Ende des Wahlmandats der Regierungsorgane der Gemeinden und der Provinzen ein Endbericht mit der detaillierten Beschreibung der wichtigsten durchgeführten Verwaltungsaktivitäten zu veröffentlichen ist; diese Bestimmung ist Teil eines umfassenden Rechtsrahmens, der die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und den Grundsatz der Transparenz von Einnahmen- und Ausgabenmaßnahmen sicherstellen soll.

Die Körperschaft hatte anlässlich des letzten Billigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des GvD Nr. 149/2011 nicht unmittelbar auf die örtlichen Körperschaften der Region

anwendbar seien, weil mit Erkenntnis Nr. 219/2013 der Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 (in dem die unmittelbare Anwendung des Dekrets vorgesehen war, falls es nicht binnen sechs Monaten durch die Region umgesetzt werden sollte) für verfassungswidrig erklärt wurde.

Nach Erachten der Verwaltung bleiben die bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen – auch auf der Grundlage der Regelung laut Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 – bis zur Festlegung des Gültigkeitsbeginns und der Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen laut GvD Nr. 149/2001 gemäß den Verfahren laut Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 anwendbar.

Die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol heben hervor, dass die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung in Sachen Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie bindend sind (u. a. Erkenntnisse Nr. 62/2017, 40/2016, 82/2015 und 24/2015, auf die im Erkenntnis Nr. 154/2017 verwiesen wird) und bestätigen ihre Bedenken hinsichtlich der ausbleibenden Umsetzung der oben genannten Bestimmungen des GvD Nr. 149/2011, denn *zweifellos ergibt sich aus dem Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System, das die nachträgliche Verfassungswidrigkeit (Erkenntnisse Nr. 147/1999, 380/1997 und 80/1996) der Regional- oder Landesbestimmungen bewirkt, welche nach Ablauf der Frist nicht der staatlichen Gesetzgebung angepasst wurden [...]* (Verfassungsgerichtshof Nr. 93/2019).

Auch bezüglich der Modalitäten für die Ernennung der Rechnungsprüfungskollegien der Gemeinden laut Art. 206 des RG Nr. 2/2018 haben die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol schon lange auf die Bedenklichkeit dieser Bestimmung hingewiesen, die die „Wahl“ des Rechnungsprüfungsorgans durch den Gemeinderat vorsieht und somit offensichtlich den staatlichen Bestimmungen<sup>383</sup> widerspricht, laut denen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans der örtlichen Körperschaften durch Auslosung aus einem Verzeichnis gewählt werden, in das die im Landesverzeichnis der Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder die bei der Landeskammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen aufgenommen werden.

Im Falle kollegialer Rechnungsprüfungsorgane wird laut Art. 57-ter des GD Nr. 124/2019 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 157/2019 – in Abweichung von der Auslosungsmodalität vorgesehen, dass der Vorsitzende mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gewählt wird.

Es erübrigt sich zu unterstreichen, dass dem Rechnungsprüfungsorgan gegenwärtig zahlreiche Aufgaben im Bereich der buchhalterischen, finanziellen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der örtlichen Körperschaft obliegen, weshalb diesem weitgehende Unabhängigkeit und Autonomie bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit – auch zum Zweck einer effizienten und

ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen seitens der für die aktive Verwaltung zuständigen Organe – zu gewährleisten sind.

Die Auslosung der Rechnungsprüfer aus einem bestehenden Verzeichnis eignet sich zweifelsohne am besten, um die Unabhängigkeit dieses Kontrollorgans zu gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang nämlich ausdrücklich festgehalten, dass *die Mitglieder des Kontrollorgans besondere berufliche Voraussetzungen erfüllen und per Auslosung ernannt werden müssen – also dem Einfluss der Politik zu entziehen sind – und [dass] dieses Organ mit dem Rechnungshof – einer von der Regierung unabhängigen Institution (Art. 100 Abs. 3 der Verfassung) – verbunden ist* (Verfassungsgerichtshof Nr. 198/2012).

#### **19.4 Bestätigung der finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge**

In Bezug auf die dem Rechnungshof obliegenden Kontrollfunktionen ist die Frage der Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region hervorzuheben.

Laut den geltenden gesamtstaatlichen Bestimmungen muss die Agentur für Tarifvertragsverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN) dem Rechnungshof eine Berechnung der Tarifvertragskosten zum Zweck der Bestätigung deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten übermitteln.

Im Falle einer solchen Bestätigung unterzeichnet der ARAN-Vorsitzende den Tarifvertrag endgültig, während im gegenteiligen Fall die Vertragsparteien nicht unterzeichnen dürfen und der ARAN-Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsausschuss die Wiederaufnahme der Verhandlungen veranlasst und nach Anpassung der Vertragskosten zum Zwecke der Bestätigung einen neuen Vertragsentwurf unterzeichnet (vgl. Art. 47 Abs. 5, 6 und 7 GvD Nr. 165/2001).

Was die Kontrolle des Rechnungshofs über die Ermächtigung der Regierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge angeht, wird nachstehend die Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen erläutert.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde die Regierung aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23.10.1992, Nr. 421 dazu ermächtigt, die Überprüfung der „Rechtmäßigkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Ermächtigung der Regierung“ zur Unterzeichnung der Tarifverträge nach der Vorabkontrolle seitens des Rechnungshofs zu regeln. In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde mit Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 – ersetzt durch Art. 18 des GvD vom 18.11.1993, Nr. 470 – festgelegt, dass der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ermächtigung zur Unterzeichnung der Tarifverträge überprüft.

Infolge des Gesetzes vom 15.3.1997, Nr. 59 wurde der vorgenannte Art. 51 Abs. 2 durch Art. 4 des GvD vom 4.11.1997, Nr. 396 geändert, wobei jeglicher Verweis auf die vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle gestrichen und stattdessen festgelegt wurde, dass die Berechnung der Tarifvertragskosten betreffend den Vertragsentwurf dem Rechnungshof *zwecks Bestätigung der Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten* übermittelt wird und dass der Rechnungshof binnen fünfzehn Tagen, eventuell nach Einholen von Ermittlungs- und Bewertungselementen, *die Glaubhaftigkeit der berechneten Kosten bestätigt*.

Was die lokale Ebene angeht, so besitzt die Autonome Region Trentino-Südtirol laut Sonderautonomiestatut primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals“, d. h. die ausschließliche Befugnis, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ihres Personals in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik unter Achtung der internationalen Verpflichtungen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik zu regeln. Eine ähnliche Befugnis steht den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu (Art. 8 des Sonderstatuts). In Übereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung der gesamtstaatlichen Bestimmungen betreffend die vertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse mit der öffentlichen Verwaltung besagte der Art. 4 Abs. 5 des RG vom 21.7.2000, Nr. 3: *Der Regionalausschuss überprüft, ob der obengenannte Vertrag unter Beachtung der erteilten Richtlinien abgefasst und ob die Ausgabengrenze berücksichtigt wurde, und ermächtigt mit eigenem Beschluss zur Unterzeichnung des Vertrages. Die Genehmigung des Vertrages unterliegt der Überprüfung seitens des Rechnungshofs*.

In der Folge wurde der zweite Satz des Abs. 5 des RG Nr. 3/2000 durch Art. 7 Abs. 3 des RG vom 5.12.2006, Nr. 3<sup>384</sup> aufgehoben.

Auch laut Art. 60 Abs. 3 des LG vom 3.4.1997, Nr. 7<sup>385</sup> war die Ermächtigung seitens der Landesregierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge einer Vorabkontrolle seitens des Rechnungshofs unterworfen, wobei jedoch auf den Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 – ersetzt durch Art. 18 des GvD Nr. 470/1993 – verwiesen wurde.

Der Art. 60 Abs. 3 wurde durch das LG vom 19.2.2002, Nr. 1 aufgehoben, da darin auf die im Art. 51 Abs. 2 vorgesehene, jedoch in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung nicht mehr vorgesehene Kontrolle verwiesen wurde.

Infolge des von der Autonomen Provinz Trient eingebrachten Rekurses wegen Zuständigkeitskonflikt mit Bezug auf das Schreiben des Rechnungshofs - Kontrollsektion Trient vom 28.5.2001 (Prot. Nr. 548) und auf den Beschluss des Rechnungshofs – Vereinigte Sektionen als Kontrollorgan vom 24.7.2001 (Nr. 42/CONTR/CL/01), mit denen auf die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifvertragsentwürfe betreffend die

Landesbediensteten beharrt wurde, obwohl die Rechtmäßigkeitskontrolle entfallen war, erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 171/2005, dass die im Statut verankerte Zuständigkeit der Provinz verletzt wurde und dass der Staat – und demnach der Rechnungshof – die beanstandete Befugnis nicht ausüben darf, weshalb die angefochtenen Maßnahmen annulliert wurden.

Der Verfassungsgerichtshof wies in diesem Erkenntnis auf Folgendes hin: *Bezüglich der Ausdehnung der laut Art. 51 Abs. 4 des GvD Nr. 29/1993 i.d.g.F. für gesamtstaatliche Tarifverträge vorgesehenen Kontrolle auf die Provinz Trient muss hervorgehoben werden, dass es – wie die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs selbst einräumen – nicht unter die Gesetzgebungszuständigkeit der Provinz fällt, die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Berührung von Bereichen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Provinz gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen geregelt werden muss (vgl. Erkenntnis Nr. 182/1997). Die Kontrolltätigkeit muss demnach gemäß den gesamtstaatlichen Bestimmungen erfolgen, jedoch so, dass sie durch die notwendige Anpassung mit der Landesrechtsordnung vereinbar ist, ohne sich dabei jedoch auf etwaige Auflagen aus grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform zu stützen, um so mehr im Fall der Provinz Trient und vor dem Hintergrund des Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis).*

Dies vorausgesetzt hat der Verfassungsgerichtshof *die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Maßnahmen erklärt, da sie den Zuständigkeitsbereich der Provinz Trient verletzen.*“

Die späteren Entwicklungen in der Rechtsetzung und in der Rechtsprechung haben den allgemeinen Bezugsrahmen für die Beziehungen zwischen Staat und Region bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen erheblich verändert.

Besonders relevant ist die durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 eingeführte Reform, mit der für sämtliche öffentlichen Verwaltungen die verpflichtende Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte vorgesehen wurden

Das Verfassungsgesetz hat ferner die Notwendigkeit der Koordinierung der öffentlichen Finanzen bestätigt, deren Grundsätze in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung verankert und auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie bindend sind, da sie auf die von Italien gegenüber der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zurückzuführen sind.

Die staatlichen Bestimmungen, die auf die Verfassungsreform folgten, und insbesondere jene, die eine Verstärkung der Kontrollen durch den Rechnungshof vorsehen, um die solide Haushaltsführung aller öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten, haben die Verfassungsmäßigkeitsprüfung bestanden.

Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich mehrfach bestätigt, dass die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten Kontrollen die Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofs nicht erschöpfen.

Insbesondere kann der Staat zur Wahrung von verfassungsrechtlich geschützten Interessen Formen der Kontrolle durch den Rechnungshof vorsehen, die über die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten hinausgehen, sofern diese nicht ausdrücklich gegen die Sonderstatuten verstoßen (u. a. Erkenntnis Nr. 39/2014).

Die Bestätigung des Rechnungshofs hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge für die öffentlichen Bediensteten erfordert als Grundsatzbestimmung im Bereich der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ eine einheitliche und umfassende Überwachung, die darauf abzielt, die Ausgeglichenheit der öffentlichen Haushalte angesichts der Relevanz der Personalkosten der Gebietskörperschaften im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die dem Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik, der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, der soliden Haushaltsführung und der Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele dienen soll, wird dem Rechnungshof als dritter und unparteiischer Instanz zur Wahrung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts anvertraut, da er im Dienst der staatlichen Rechtsordnung steht (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut (GvD Nr. 266/1992) die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzverwaltung mit Bezug auf die Parameter laut Art. 81, 119 und 120 der Verfassung nicht ausschließt, da es um externe Kontrollen geht, die sich von den internen Kontrollen und von der Aufsichtsbefugnis der Region abheben, nachdem sie auf unterschiedlichen Ebenen greifen und somit nicht miteinander unvereinbar sind (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Diesbezüglich erklärt die Provinz in ihren Gegenäußerungen, dass der rechtliche Rahmen in den letzten Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben ist und dass die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge des Personals bisher noch nie von den Autonomen Provinzen verlangt wurde. Sie behauptet ferner, dass sich aus dem geltenden rechtlichen Rahmen keine Pflicht für die Provinz ableiten lasse, die Tarifverträge des Personals der Kontrolle des Rechnungshofs zwecks Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit zu unterwerfen, da das GvD Nr. 165/2001 nicht unmittelbar anwendbar und eine solche Pflicht im Landesgesetz Nr. 7/1997 zur Regelung der Tarifverhandlungen der Autonomen Provinz Trient nicht vorgesehen sei.

Schließlich weist die Provinz darauf hin, dass die Kosten für die Tarifvertragsverhandlungen im Laufe der Jahre streng innerhalb der Ansätze laut den Finanzgesetzen der Provinz gehalten wurden, in denen

sie gemäß den auf staatlicher Ebene abgeschlossenen Abkommen über die Arbeitskosten quantifiziert wurden.

Wie gesagt, selbst wenn man der Auffassung der Provinz zustimmen wollte, laut der die staatlichen Bestimmungen betreffend die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Landestarifverträge seitens des Rechnungshofs erst nach deren Übernahme durch ein Landesgesetz anwendbar wären, ist zu bemerken, dass es sich um Grundsatzbestimmungen in Sachen „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ und auf jeden Fall um grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Reform handelt und dass demzufolge die Provinz (genauso wie die Region) verpflichtet ist, sie umgehend umzusetzen, denn selbst wenn die Provinz und die Region kein Landes- bzw. Regionalgesetz zur Anpassung an die staatliche Regelung erlassen, unterliegen sie der obligatorischen Kontrolle (d. h. der Bestätigung) seitens des Rechnungshofs.

Wenn also die Provinz und die Region nicht dafür sorgen und die Regierung nicht direkt innerhalb der festgesetzten Fristen im Sinne des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 die Verfassungswidrigkeit der mangelnden Anpassung an die oben genannte Bestätigungspflicht beanstandet, kann der Rechnungshof auch im Nachhinein ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Zuständigkeitskonflikt einleiten oder die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Landestarifverträge, welche die obligatorische Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Ausgabe seitens des Rechnungshofs ausschließen, aufwerfen.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 24.4.2019, Nr. 93 erklärt, dass *nicht angepasste Regional- bzw. Landesbestimmungen von der Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof binnen 90 Tagen nach Ablauf der Frist angefochten werden können. Sollten sie nicht angefochten werden, so können auf jeden Fall Zwischenfragen der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen werden, denn selbst laut der Durchführungsbestimmung zum Statut, welche die Sonderautonomie der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen zur Geltung bringen soll, hat ein im Hauptverfahren nicht angefochtenes Regional- bzw. Landesgesetz keine besondere Rechtskraft (Erkenntnisse Nr. 147/1999 und Nr. 80/1996 sowie Erkenntnis Nr. 380/1997).*

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region/der Provinzen somit bestätigt ist, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, um die es in den oben angeführten Erkenntnissen geht, muss die der Region überlassene Anpassung der im Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Bestimmungen im Rahmen einer Detailregelung erfolgen und demnach die Verfahren betreffen, die eine geregelte Vorgehensweise der Region und des Rechnungshofs gewährleisten, mit der die Starrheit des von der Verfassungsrechtsprechung

festgelegten Grundsatz-Detail-Modells abgemildert wird, auf dessen Grundlage jede staatliche Detailregelung durch spätere Eingriffe des regionalen Gesetzgebers ausgehöhlt werden kann.

Die Anpassung gemäß den im GvD Nr. 266/1992 vorgesehenen Verfahren kann sich also auf diese Inhalte beziehen, da hingegen die Regelung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs nicht unter die Zuständigkeit des regionalen Gesetzgebers, sondern unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

Daraus folgt, dass die gesamtstaatlichen Bestimmungen vollständig auch in Bezug auf die Verfahrensweise zum Tragen kommen, sofern die Region nicht eine abweichende Detailregelung erlässt.

Es muss außerdem hervorgehoben werden, dass die Bestimmung betreffend die Bestätigungspflicht durch ein einfaches Regionalgesetz aufgehoben wurde, weshalb für die Einführung von Detailbestimmungen eine Änderung der Durchführungsbestimmungen nicht nötig erscheint.

In der nichtöffentlichen Sitzung zur Anhörung der Regionalverwaltung hat der Generalsekretär der Region mitgeteilt, dass sich die zuständigen Ämter derzeit mit diesem Thema befassen und dass im Antwortschreiben der Region auf die Anfragen des Rechnungshofs nicht darauf eingegangen wurde, weil einige Aspekte einer rechtstechnischen Vertiefung bedürfen, bevor die Körperschaft einen offiziellen Standpunkt einnehmen kann.

## 20 ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN UND DER PHASEN DER EINNAHMEN- UND AUSGABENGEBARUNG

### 20.1 Überprüfung und Wahl der Stichprobekapitel

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungselemente wurde von der Kontrollsektion Trient mittels der statistischen Methode MUS (*monetary unit sampling*) – ergänzt durch eine gezielte Wahl der Stichprobekapitel – analog zu den von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und vom Europäischen Rechnungshof anlässlich der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung angewandten Kriterien sowie unter Einhaltung der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) sowie von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als Kontrollorgan (vgl. Beschlüsse Nr. 17/2016 und vom 16.12.2020, Nr. 20/2020) angegebenen Leitlinien durchgeführt.

Insbesondere wurden 21 Zahlungsaufträge und 16 Einhebungsaufträge (Inkassoaufträge) ausgewählt. Die Zahlungsaufträge wurden dem Verzeichnis der von der Körperschaft 2021 getätigten Zahlungen entnommen, mit Ausnahme der Zahlungsaufträge betreffend die Personalkosten (Bruttogehälter, Sozialbeiträge, von der Region als Steuersubstitut entrichtete Steuern).

Die Einhebungsaufträge wurden dem Verzeichnis der im Jahr 2021 ausgestellten Inkassoaufträge entnommen, mit Ausnahme der Titel betreffend die von der Verwaltung vorgenommenen Steuereinbehalte auf die monatlich den Bediensteten entrichteten Gehälter.

Mit Bezug auf die ausgewählten Einhebungs- und Zahlungsaufträge wurde die Region aufgefordert, eine Kopie aller Unterlagen zur Belegung der Einnahme bzw. der Ausgabe (analoge Kopie des elektronischen Dokuments des Inkassoauftrags, Feststellungsmaßnahme, Bezugsbestimmungen, Rechnung, sonstige im Faszikel vorliegende Unterlagen zur Belegung der Einnahme; analoge Kopie des elektronischen Dokuments des Zahlungsauftrags, vom Schatzmeister ausgestellte Quittung Zweckbindungsmaßnahme, Bestellung, Transportdokument, detaillierte Arbeitsberichte, Rechnung, Vertrag/entsprechende Verwaltungsmaßnahme, Bestimmungen betreffend den Gegenstand der Ausgabe, Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC), Überprüfung laut Art. 48-bis DPR Nr. 602/1972, Mitteilung über das speziell eingerichtete Konto, eventuelles Inventar und Niederschrift über die Übergabe des Guts an die verwahrende Person, sonstige im Faszikel vorliegende Unterlagen zur Belegung der Ausgabe).

Die Region hat die angeforderten Unterlagen mit Schreiben vom 8.3.2022, Prot. Nr. 6205 (Eingangsprotokoll Rechnungshof Nr. 402 vom 8.3.2022) innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt. Die Region hat infolge einer Anfrage<sup>386</sup> die weiteren angeforderten Unterlagen, Informationen und Erklärungen<sup>387</sup> übermittelt.

Nachstehende Aspekte wurden überprüft: das Bestehen einer Rechtsgrundlage und der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen; die korrekte Zuordnung im Haushalt; die korrekte Zuweisung der Haushalts- und SIOPE-Kodes; die Vollständigkeit der in den Einhebungs- und Zahlungsaufträgen wiedergegebenen Informationen (z. B. der eventuell vorgeschriebenen CIG-Nummer); die Durchführung der eventuell vorgeschriebenen Überprüfungen betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21.6.2013, Nr. 69 - umgewandelt mit Änderung in das Gesetz vom 9.8.2013, Nr. 98 - und die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1972).

Es ist jedoch anzumerken, dass der Detaillierungsgrad der bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Abläufe bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführten Bewertungen notwendigerweise durch den strengen und schnellen Zeitplan für die Billigung der Rechnungslegung der Region bedingt ist.

Daher kann das Ergebnis der Kontrolle von Zahlungs- und Inkassoaufträgen, die sich auf die während der Überprüfung erworbenen Unterlagen beschränkt und sich tendenziell auf die formale Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Verfahren und Maßnahmen konzentriert, nicht als erschöpfend für alle Aspekte der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben angesehen werden.

In Bezug auf den Rechtsrahmen laut GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.<sup>388</sup> betrafen die durchgeführten Kontrollen die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit und insbesondere die nachstehenden Phasen der Einnahmen- und Ausgabebebarung:

- Art. 44 „Klassifizierung der Einnahmen“
- Art. 45 „Klassifizierung der Ausgaben“
- Art. 52 „Einnahmen- und Ausgabebebarung“
- Art. 53 „Feststellungen“
- Art. 54 „Einhebung“
- Art. 55 „Überweisung“
- Art. 56 „Ausgabenzweckbindungen“
- Art. 57 „Liquidierung der Ausgaben“
- Art. 58 „Auszahlung der Ausgaben“

- Art. 59 „Modalitäten für das Erlöschen der Zahlungsaufträge“.

In den beiden nachstehenden Tabellen (eine für die Inkassoaufträge und eine für die Zahlungsaufträge) werden die Bezugsdaten der Stichprobenkontrolle unterzogenen Titel zusammengefasst. Die Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf die einzelnen Titel werden im Abschnitt 20.2 dargelegt.

**Tabelle 128 - Verzeichnis der Inkassoaufträge, die der Stichprobenkontrolle für das Jahr unterzogen wurden**

## Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Haushaltsjahr 2021

| Nr. Auftrag         | Datum Inkasso-auftrag | Datum Einhebungs-auftrag | Typologie                                                                           | Nr. Inkasso-Maßnahme | Zuordnung  | Zahlungspflichtiger                                                           | Betrag            | Art Verbindlichkeit          | Einnahmencode       | Inkassoart  | Bemerkungen |  |
|---------------------|-----------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------|---------------------|-------------|-------------|--|
| 1182                | 09.03.2021            | 10.03.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 474                  | Kompetenz  | Agentur der Einnahmen - Rom                                                   | 116.159           | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 1201                | 09.03.2021            | 10.03.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 325                  | Kompetenz  | Agentur der Einnahmen - Rom                                                   | 252.914           | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 1204                | 09.03.2021            | 10.03.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 348                  | Kompetenz  | Agentur der Einnahmen - Rom                                                   | 28.670            | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 2944                | 21.05.2021            | 21.05.2021               | 100: Einnahmen für Durchlaufposten                                                  | -                    | Kompetenz  | Verschiedene - Anlage Stellenplan Aut. Region Trentino-Südtirol mit Einbehalt | 2.700             | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Ausgleich   | .           |  |
| 3160                | 07.06.2021            | 08.06.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 1213                 | Kompetenz  | Agentur der Einnahmen - Rom                                                   | 173.751           | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 3524                | 15.06.2021            | 16.06.2021               | 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen                             | 1309                 | Kompetenz  | Regionalrat Aut. Region Trentino-Südtirol                                     | 16.484.927        | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| 3976                | 07.07.2021            | 09.07.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 1484                 | Kompetenz  | Agentur der Einnahmen - Rom                                                   | 137.762           | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 4876                | 18.08.2021            | 20.08.2021               | 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen                             | 2096                 | Kompetenz  | Regionalrat Aut. Region Trentino-Südtirol                                     | 12.458.820        | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| 4877                | 18.08.2021            | 20.08.2021               | 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen                             | 2097                 | Kompetenz  | Regionalrat Aut. Region Trentino-Südtirol                                     | 10.000.000        | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| 5042                | 25.08.2021            | 26.08.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 1696                 | Rückstände | Finanz- u. Wirtschaftsministerium - Generalrechnungsamt des Staates           | 10.000.000        | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 5043                | 25.08.2021            | 26.08.2021               | 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden | 1696                 | Kompetenz  | Finanz- u. Wirtschaftsministerium - Generalrechnungsamt des Staates           | 31.013.462        | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | JA          |  |
| 5069                | 26.08.2021            | 26.08.2021               | 100: Einnahmen für Durchlaufposten                                                  | -                    | Kompetenz  | Trentino Digitale S.p.A.                                                      | 58.894            | Handelsverbindlichkeit       | nicht wiederkehrend | Ausgleich   | .           |  |
| 6902                | 16.11.2021            | 17.11.2021               | 300: Einhebung mittel- langfristiger Forderungen                                    | 2853                 | Kompetenz  | Autonome Provinz Trient                                                       | 3.529.430         | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| 6906                | 16.11.2021            | 17.11.2021               | 300: Einhebung mittel- langfristiger Forderungen                                    | 2857                 | Kompetenz  | Autonome Provinz Bozen                                                        | 5.204.298         | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| 6969                | 19.11.2021            | 22.11.2021               | 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen                                 | 3014                 | Kompetenz  | Versicherungsgesellschaft UnipolSai AG                                        | 833.983           | keine Handelsverbindlichkeit | wiederkehrend       | Begleichung | .           |  |
| 7155                | 24.11.2021            | 24.11.2021               | 300: Einhebung mittel- langfristiger Forderungen                                    | 3096                 | Kompetenz  | Società TRENINO SVILUPPO S.p.A.                                               | 5.985.467         | keine Handelsverbindlichkeit | nicht wiederkehrend | Begleichung | .           |  |
| <b>Gesamtbetrag</b> |                       |                          |                                                                                     |                      |            |                                                                               | <b>96.281.237</b> |                              |                     |             |             |  |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

**Tabelle 129 - Verzeichnis der Zahlungsaufträge, die der Stichprobenkontrolle für das Jahr unterzogen wurden**

## Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Haushaltsjahr 2021

| Nr. Zahlungsauftrag | Datum Zahlungsauftrag | Zuordnung  | Haushaltsposten                                                      | Empfänger                                 | Bruttobetrag       | Einbehalt      | Art Verbindlichkeit Wirtschaftscod | Nr. Rechnung       | Ausgabenart         | Entsprechender Inkassoauftrag | Bemerkungen |
|---------------------|-----------------------|------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|----------------|------------------------------------|--------------------|---------------------|-------------------------------|-------------|
| 119                 | 01.02.2021            | Rückstände | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | SV Deutschnofen                           | 23.000             | 920            | 1040401001                         | -                  | wiederkehrend       | 138                           | NEIN        |
| 509                 | 09.02.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Kyocera Documents Solutions Italia S.p.a. | 535                | 96             | 1030207004                         | 1010665333         | wiederkehrend       | 394                           | JA          |
| 912                 | 01.03.2021            | Rückstände | Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften                     | Südtiroler Informatik AG                  | 341.071            | 61.505         | 1040302001                         | 410200038-2021     | wiederkehrend       | 931                           | JA          |
| 1016                | 04.03.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Cittadini dell'Ordine AG                  | 14.893             | 2.686          | 1030213001                         | 164.Z2             | wiederkehrend       | 1113                          | NEIN        |
| 1135                | 11.03.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Associazione culturale Zampognaro Lagaro  | 2.500              | -              | 1040401001                         | -                  | wiederkehrend       | -                             | NEIN        |
| 1432                | 22.03.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Asociazione TEMPORA ODV                   | 6.372              | -              | 1040401001                         | -                  | wiederkehrend       | -                             | NEIN        |
| 2238                | 07.05.2021            | Kompetenz  | Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften                     | Gemeinde Predaia                          | 183.960            | -              | 1040102003                         | -                  | wiederkehrend       | -                             | NEIN        |
| 2245                | 07.05.2021            | Kompetenz  | Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften                     | Gemeinde Sella Giudicarie                 | 138.542            | -              | 2030102003                         | -                  | nicht wiederkehrend | -                             | NEIN        |
| 2346                | 12.05.2021            | Rückstände | Gerichtsämter                                                        | Olivetti S.p.a.                           | 152                | 27             | 1030207004                         | A20020211000006683 | wiederkehrend       | 2827                          | NEIN        |
| 3182                | 01.07.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Vodafone Italia S.p.a.                    | 32.182             | 5.803          | 1030219006                         | AN09897145         | wiederkehrend       | 3768                          | NEIN        |
| 3839                | 09.08.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Österreichischer Rundfunk                 | 91.500             | -              | 1030299999                         | -                  | wiederkehrend       | -                             | JA          |
| 4080                | 26.08.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Stiftung HADYN von Bozen und Trient       | 3.400.000          | -              | 1040102019                         | -                  | wiederkehrend       | -                             | JA          |
| 4094                | 26.08.2021            | Kompetenz  | Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften                     | Trentino Digitale S.p.a.                  | 304.085            | 54.835         | 2030102999                         | 1021670826         | nicht wiederkehrend | 5070                          | JA          |
| 4108                | 30.08.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Generalbau AG                             | 38.548             | 6.951          | 1030207001                         | E.000068           | wiederkehrend       | 5083                          | NEIN        |
| 5218                | 08.11.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Kyocera Documents Solutions Italia S.p.a. | 1.605              | 289            | 1030207004                         | 1010722730         | wiederkehrend       | 6593                          | NEIN        |
| 5346                | 11.11.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Musikkapelle Kolfuschg                    | 10.000             | -              | 2030401001                         | -                  | nicht wiederkehrend | -                             | NEIN        |
| 5349                | 12.11.2021            | Kompetenz  | Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich           | Akademie deutsch-italienischer Studien    | 17.000             | 680            | 1040401001                         | -                  | wiederkehrend       | 6874                          | JA          |
| 5558                | 26.11.2021            | Kompetenz  | Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären u. sozialen Dienste | U.P.I.P.A.                                | 120.000            | 4.800          | 1040401001                         | -                  | wiederkehrend       | 7170                          | NEIN        |
| 5575                | 29.11.2021            | Kompetenz  | Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften                     | Finanz- u. Wirtschaftsministerium         | 284.291.482        | -              | 1040101001                         | -                  | nicht wiederkehrend | -                             | NEIN        |
| 6077                | 17.12.2021            | Kompetenz  | Wirtschafts- u. Finanzverwaltung, Programmierung u. Verwaltungsamt   | Siram S.p.a.                              | 122.286            | 22.052         | 1030213999                         | 2021008933         | wiederkehrend       | 7851                          | NEIN        |
| 6101                | 20.12.2021            | Kompetenz  | Gerichtsämter                                                        | Attrezzature medico sanitarie S.r.l.      | 6.954              | 1.254          | 2020105002                         | 52098              | nicht wiederkehrend | 7868                          | NEIN        |
| <b>Betrag</b>       |                       |            |                                                                      |                                           | <b>289.146.668</b> | <b>161.899</b> |                                    |                    |                     |                               |             |

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

## 20.2 Einhebungsaufträge (Inkassoaufträge)

### **Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 1182/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Ergebnisse SIATEL (Sistema interscambio anagrafe tributarie enti locali)

*Titel 1:* Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300

*Kapitel:* E.1.01.03.35.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Hypothekarsteuer

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.35.001

*Datum Inkasso:* 22.2.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Eingehobener Betrag:* 116.159,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Agentur der Einnahmen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Einheitliche Vollmacht – 2021021800012021021708121001 – Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Hypothekarsteuer

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; SIATEL-Datenübersicht.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 1201/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Ergebnisse SIATEL (Sistema interscambio anagrafe tributarie enti locali)

*Titel 1:* Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300

*Kapitel:* E.1.01.03.74.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I - Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.74.001

*Datum Inkasso:* 5.2.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Eingehobener Betrag:* 252.914,28 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Agentur der Einnahmen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Einheitliche Vollmacht - 2021020300012021020208123901 - Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; SIATEL-Datenübersicht.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 1204/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Ergebnisse SIATEL (Sistema interscambio anagrafe tributarie enti locali)

*Titel:* 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300

*Kapitel:* E.1.01.03.74.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.74.001

*Datum Inkasso:* 9.2.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 10.3.2021

*Eingehobener Betrag:* 28.669,61 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Agentur der Einnahmen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Einheitliche Vollmacht – 2021020500012021020408123901 – Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; SIATEL-Datenübersicht.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 2944/2021**

*Rechtsgrundlage:* Region Trentino-Südtirol NISF/INPS-Rentenfonds Verwaltungsbedienstete

*Maßnahme:* Rückbehalt auf Zahlungsauftrag vom 21.5.2021, Nr. 2503

*Titel:* 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten

*Typologie:* 100 - Einnahmen für Durchlaufposten

*Kategorie:* 9010200

*Kapitel:* E9.01.02.02.001.

*Beschreibung des Kapitels:* Fürsorge- und Sozialabzüge auf Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Auftrag Dritter

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Generalsekretariat

*SIOPE-Code:* E9.01.02.02.001 - Fürsorge- und Sozialabzüge auf Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Auftrag Dritter

*Datum Inkasso:* 21.5.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 21.5.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 21.5.2021

*Eingehobener Betrag:* 2.699,70 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Verschiedene - Region Trentino-Südtirol - Stellenplan Bedienstete Region Trentino-Südtirol mit Einbehalt

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Ausgleich

*Zahlungsgrund:* Rückbehalt auf Zahlungsauftrag Nr. 02503

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Beleg über die Auszahlung von Vergütungen des Generalsekretariats Nr. 3210002035/2021; Zahlungsauftrag Nr. 2503.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 3160/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Ergebnisse SIATEL (Sistema interscambio anagrafe tributarie enti locali)

*Titel:* 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300

*Kapitel:* E.1.01.03.35.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Hypothekarsteuer

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.35.001

*Datum Inkasso:* 6.5.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 9.6.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 8.6.2021

*Eingehobener Betrag:* 173.751,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Agentur der Einnahmen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Einheitliche Vollmacht – 2021050400012021050308121001

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; SIATEL-Datenübersicht.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 3524/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 2 Abs. 2 des RG Nr. 1/2017

*Maßnahme:* Dekret des Präsidenten des Regionalrates vom 12.5.2021, Nr. 20

*Titel:* 2 – Laufende Zuwendungen

*Typologie:* 101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen

*Kategorie:* 2.01.01.00

*Kapitel:* E2.01.01.04.001

*Beschreibung des Kapitels:* Laufende Zuwendungen seitens interner Gremien und/oder örtlicher Einheiten der Verwaltung

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E2.01.01.04.001

*Datum Inkasso:* 17.5.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 16.6.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 16.6.2021

*Eingehobener Betrag:* 16.484.926,95 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Regionalrat der Region Trentino-Südtirol

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Zahlungsauftrag Nr. 701-1 Überweisung von Mitteln an die Region Trentino-Südtirol

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Dekret des Präsidenten des Regionalrates vom 12.0.2021, Nr. 20.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 3976/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Ergebnisse SIATEL (Sistema interscambio anagrafe tributarie enti locali)

*Titel:* 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300

*Kapitel:* E.1.01.03.74.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.74.001

*Datum Inkasso:* 4.6.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 9.7.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 9.7.2021

*Eingehobener Betrag:* 137.762,33 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Agentur der Einnahmen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Einheitliche Vollmacht – 2021060100012021053108123901

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; SIATEL-Datenübersicht.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 4876/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 2 Abs. 2 RG 17.2.2017, Nr. 1

*Maßnahme:* Dekret des Präsidenten des Regionalrates vom 10.8.2021, Nr. 43

*Titel:* 2 – Laufende Zuwendungen

*Typologie:* 101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen

*Kategorie:* 2.01.01.00

*Kapitel:* E.2.01.01.04.001

*Beschreibung des Kapitels:* Laufende Zuwendungen seitens interner Gremien und/oder örtlicher Einheiten der Verwaltung

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E. 2.01.01.04.001

*Datum Inkasso:* 12.8.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 20.8.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 20.8.2021

*Eingehobener Betrag:* 12.458.820,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Regionalrat der Region Trentino-Südtirol

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Zahlungsauftrag Nr. 1213 -1 – Überweisung Desinvestition Öffentliche Verwaltung

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Dekret des Präsidenten des Regionalrates vom 10.8.2021, Nr. 43.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 4877/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 15.7.2003, Nr. 3

*Maßnahme:* Dekret des Generalsekretärs des Regionalrates vom 10.8.2021, Nr. 78

*Titel:* 2 – Laufende Zuwendungen

*Typologie:* 101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen

*Kategorie:* 2.01.01.00

*Kapitel:* E.2.01.01.04.001

*Beschreibung des Kapitels:* Laufende Zuwendungen seitens interner Gremien und/oder örtlicher Einheiten der Verwaltung

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.2.01.01.04.001

*Datum Inkasso:* 12.8.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 20.8.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 20.8.2021

*Eingehobener Betrag:* 10.000.000,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Regionalrat der Region Trentino-Südtirol

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Zahlungsauftrag Nr. 1211-1 – Überweisung an die Region Trentino-Südtirol

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Dekret des Generalsekretärs des Regionalrates vom 10.8.2021, Nr. 78.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5042/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5.7.2021 – Zuweisungen an die Region Trentino-Südtirol – endgültige Saldi 2011, 2012, 2018 und 2019 und Anteile der endgültigen Beträge 2020 und 2021 – Finanzjahr 2021

*Titel:* 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kapitel:* E1.01.03.37.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Erträge aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E1.01.03.37.001

*Datum Inkasso:* 29.6.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Eingehobener Betrag:* 10.000.000,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Rückstände

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* (ausstehende Beträge) DEF. 2011.2012.2018.2019 SALDO DEF. 2020.2021.

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5.7.2021 – Zuweisungen an die Region Trentino-Südtirol – endgültige Saldi 2011, 2012, 2018 und 2019 und Anteile der endgültigen Beträge 2020 und 2021 – Finanzjahr 2021; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5043/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

*Maßnahme:* Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5.7.2021 – Zuweisungen an die Region Trentino-Südtirol – endgültige Saldi 2011, 2012, 2018 und 2019 – Finanzjahr 2021

*Titel:* 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

*Typologie:* 103 Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kategorie:* 1010300 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

*Kapitel:* E.1.01.03.21.001

*Beschreibung des Kapitels:* Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Binnenhandel

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.1.01.03.21.001

*Datum Inkasso:* 29.6.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Eingehobener Betrag:* 31.013.462,10 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* (ausstehende Beträge) DEF. 2011.2012.2018.2019 SALDO DEF. 2020.2021.

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5.7.2021 – Zuweisungen an die Region Trentino-Südtirol – endgültige Saldi 2011, 2012, 2018 und 2019 – Finanzjahr 2021. *Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass sich die auf Rechnung Kompetenz des Haushaltsjahrs 2021 vereinnahmten Beträge auf die endgültigen Saldi der Mehrwertsteuer der Jahre 2011, 2012, 2018 und 2019 sowie auf den endgültigen Anteil der Beträge für die Jahre 2020 und 2021 beziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, die sich auf die Jahre vor dem Haushaltsjahr 2020 beziehen, korrekterweise der Rechnung Rückstände hätten zugeordnet werden müssen. Die Region hat jedoch im Laufe der Ermittlungen anlässlich der vorhergehenden Billigungsverfahren erklärt, dass bei den Feststellungen von Einnahmen aus der Zuweisung staatlicher Abgaben das Vorsichtsprinzip strikt angewendet wird. Demzufolge werden die nachfolgenden Gutschriften, falls sie den Bestand der Ansätze auf Rechnung Rückstände überschreiten, der Kompetenzgebarung des Haushaltsjahrs zugeordnet, in dem die Einhebung erfolgt. Es erscheint jedoch nicht korrekt, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung die Einhebungen von Abgaben aus den Vorjahren unter den positiven Gebarungsbestandteilen

verbucht werden, da diese den außerordentlichen Erträgen zugeordnet werden müssen. Außer dieser Präzisierung gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5069/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 17 des DPR 633/1972

*Maßnahme:* Zahlungsauftrag vom 26.8.2021, Nr. 4093

*Titel:* 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten

*Typologie:* 100 – Einnahmen für Durchlaufposten

*Kategorie:* 9010100

*Kapitel:*E.9.01.0.1.02.001

*Beschreibung des Kapitels:* Rückbehalt aus Split Payment

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV– Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

*SIOPE-Code:* E.9.01.0.1.02.001

*Datum Inkasso:* 26.8.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 26.8.2021

*Eingehobener Betrag:* 58.893,71.Euro

*Zahlungspflichtiger:* Trentino Digitale SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Ausgleich

*Zahlungsgrund:* Rückbehalt auf Zahlungsauftrag Nr. 4093 (MwSt.)

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Zahlungsauftrag vom 26.8.2021, Nr. 4093.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 6902/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 13.12.2012, Nr. 8

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 186

*Titel:* 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen

*Typologie:* 300 – Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen

*Kategorie:* 5030100

*Kapitel:* E.5.03.01.02.001

*Beschreibung des Kapitels:* Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Regionen und autonomer Provinzen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.5.03.01.02.001

*Datum Inkasso:* 29.10.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 16.11.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 17.11.2021

*Eingehobener Betrag:* 3.529.430,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Autonome Provinz Trient.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Abschreibungsrate Kreditgewährung – Strategischer Fonds für Trentino-Südtirol Regionalgesetz Nr. 8/2012 – 60 Mio.

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 186.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 6906/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 13.12.2012, Nr. 8

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 209

*Titel:* 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen

*Typologie:* 300 – Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen

*Kategorie:* 5030100

*Kapitel:* E.5.03.01.02.001

*Beschreibung des Kapitels:* Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Regionen und autonomer Provinzen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.5.03.01.02.001

*Datum Inkasso:* 29.10.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 16.11.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 17.11.2021

*Eingehobener Betrag:* 5.204.298,00 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Autonome Provinz Bozen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Betreff Zahlung – 10306665 – Auszahlung Raten von Darlehen

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 209.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 6969/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 20.08.1954, Nr. 24

*Maßnahme:* Dekret des Präsidenten der Region vom 5.11.2021, Nr. 57

*Titel:* 3 – Außersteuerliche Einnahmen

*Typologie:* 500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

*Kategorie:* 3059900

*Kapitel:* E.3.05.99.99.999

*Beschreibung des Kapitels:* Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.3.05.99.99.999

*Datum Inkasso:* 15.11.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 22.11.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 22.11.2021

*Eingehobener Betrag:* 833.983,39 Euro

*Zahlungspflichtiger:* UNIPOL SAI Assicurazioni SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* Beitrag an die Regionale Feuerwehrgasse Region Trentino-Südtirol – Prämien 2020  
UNIPOL SAI

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Dekret des Präsidenten der Region vom 5.11.2021, Nr. 57.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 7155/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 13.12.2012, Nr. 8

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2021, Nr. 186

*Titel:* 5 – Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen

*Typologie:* 300 – Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen

*Kategorie:* 5030100

*Kapitel:* E.5.03.01.02.001

*Beschreibung des Kapitels:* Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Regionen und autonomer Provinzen

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I – Finanzen

*SIOPE-Code:* E.5.03.01.02.001

*Datum Inkasso:* 19.11.2021

*Datum Begleichung (Inkassoauftrag):* 24.11.2021

*Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag):* 24.11.2021

*Eingehobener Betrag:* 5.985.466,67 Euro

*Zahlungspflichtiger:* Gesellschaft Trentino Sviluppo SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der Einnahme:* nicht wiederkehrend

*Inkassoart:* Begleichung

*Zahlungsgrund:* vierte Rate Rückerstattung Finanzierung Region Trentino-Südtirol

*Vorliegende Unterlagen:* Kopie des Inkassoauftrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. SpA; Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2021, Nr. 186.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

## 20.3 Zahlungsaufträge

### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 119/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2010, Nr. 129

*Aufgabenbereich:* 05 - Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 - Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 - Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 - Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0150

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III - Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

*SIOPE-Code:* 1.04.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 8.2.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 8.2.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 23.000,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 920,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 22.080,00 Euro

*Empfänger:* ASV Deutschnofen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Rückstände

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Finanzielle Unterstützung der Initiative „Weltcup im Rennrodeln auf Naturbahn“

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 129; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Finanzierungsgesuchs vom 12.11.2019; Kopie des

vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 7.9.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 3 auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 12.5.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_24396213 vom 12.1.2021, aus der hervorgeht, dass der Verein ASV Deutschnofen die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL (nicht eingetragen) eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 15.1.2021, Nr. 15; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass sich die im Gesuch um Auszahlung angegebene, für die Durchführung der Initiative effektiv bestrittene Ausgabe auf 97.519,02 Euro belief (und somit höher als die von der Regionalregierung bei der Gewährung des Beitrags zugelassene Ausgabe in Höhe von 95.400,00 Euro war) und dass auch die anderen in der Rechnungslegung aufscheinenden Einnahmen höher waren (71.108,36 Euro im Vergleich zu den veranschlagten 62.200,00 Euro). Die Auswirkungen dieser Dynamiken auf die Berechnung des finanzierbaren Fehlbetrags führt jedoch nicht zu einer Neuberechnung des gewährten Beitrags, weil dieser geringer ist als die Differenz zwischen der zugelassenen Ausgabe und den anderen effektiv erzielten Einnahmen. In der Liquidierungsanweisung wird bescheinigt, dass der Antragsteller im Landesverzeichnis der gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnzweck - ONLUS eingetragen ist und der Beitrag demzufolge nicht dem Steuereinbehalt laut Art. 28 des DPR vom 29.9.1973, Nr. 600 unterliegt. Der Steuereinbehalt wurde jedoch vorgenommen. Außer dieser Präzisierung gingen aus den überprüften Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 509/2021**

*Rechtsgrundlage: gesetzesvertretendes Dekret vom 7.2.2017, Nr. 16: „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG vom 19.7.1993, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“.*

*Maßnahme: Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 27.8.2019, Nr. 761*

*Aufgabenbereich: 02 – Justiz*

*Programm: 01 – Justizabteilungen*

*Titel: 1 – Laufende Ausgaben*

*Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen*

*Finanzkostenplan: U02011.0960*

*Beschreibung des Kapitels: Miete für Hardware und Software-Nutzungslizenzen für die Gerichtsämter – Gebrauch von Gütern Dritter – Gebrauch von Gütern Dritter COD./U.1.03.02.07.000*

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung IV- Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat*

*SIOPE-Code: 1.03.02.07.004*

*Datum des Zahlungsauftrags: 9.2.2021*

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 10.2.2021*

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 535,06 Euro*

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 96,48 Euro*

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 438,58 Euro*

*Empfänger: Kyocera Document Solutions Italia SpA*

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz*

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Mietzins für Multifunktionsgeräte*

*Ausschreibungsnummer (CIG): Z1C298C1B4*

*Vorliegende Unterlagen: Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 27.8.2019, Nr. 761; auf Papier ausgedruckte, von Kyocera Document Solutions Italia SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 29.1.2021, Nr. 1010665333; auf Papier ausgedruckte, vom verantwortlichen Beamten digital signierte*

Bescheinigung vom 4.2.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Kyocera Document Solutions Italia SpA erbrachten und mit Rechnung vom 29.1.2021, Nr. 1010665333 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 4.6.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_26005220 vom 4.2.2021, aus der hervorgeht, dass Kyocera Document Solutions Italia S.p.a die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vermögen digital signierte Liquidierungsanweisung vom 8.2.2021, Nr. 310; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Die Region bestätigte dieses Versäumnis in ihrem Antwortschreiben und teilte mit, dass sie diesen Fehler anlässlich der nächsten Zahlungen beheben wird. Die Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes sind korrekt.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 912/2021**

*Rechtsgrundlage:* GvD 18.4.2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Konzessionsvergabe, über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über die Vergabe von Aufträgen von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sowie zur Neuordnung der geltenden Bestimmungen in Sachen öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge“ und insbesondere Art. 192 (Sonderregelung der In-House-Vergaben)

*Maßnahme:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 3.12.2019, Nr. 1164

*Aufgabenbereich:* 18 – Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften.

*Programm:* 01 – Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U18011.0150

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für den ordentlichen Betrieb des Informationssystems des Grundbuchs und für die Integration mit jenem des Katasters - Laufende Zuwendungen an beteiligte Unternehmen - RG vom 17.4.2003, Nr. 3 Art.1 COD./U.1.04.03.02.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV- Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.04.03.02.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 1.3.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 1.3.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 341.071,32 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 61.504,67 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 279.566,65 Euro

*Empfänger:* Südtiroler Informatik AG

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Rückstände

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für die Verwaltung des Informationssystems des Grundbuchs und für die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich – In-House-Vergabe

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 3.12.2019, Nr. 1164; auf Papier ausgedruckte, von Südtiroler Informatik AG ausgestellte elektronische Rechnung vom 29.1.2021, Nr. 410200038- 2021; bis 5.3.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_24642942 vom 5.11.2020, aus der hervorgeht, dass Südtiroler Informatik AG die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, von der Leiterin der Abteilung IV digital signierte Liquidierungsanweisung vom 19.2.2021, Nr. 394; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens Südtiroler Informatik AG der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 1.3.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Mit Ermittlungsschreiben vom 19.4.2022, Prot. Nr. 636 wurde die Region aufgefordert, eine Übersicht über die von 2016 bis 2021 für das Informationssystem des Grundbuchs bestrittenen Ausgaben – getrennt nach Ausgaben für die ordentliche Wartung und Ausgaben für die evolutive Wartung – sowie die Angemessenheitsprüfungen laut Art. 192 Z. 2 des GvD Nr. 50/2016 in Bezug auf die Direktvergaben an In-House-Gesellschaften einzureichen. Die Region hat in ihrem Antwortschreiben vom 2.5.2022 mitgeteilt, dass sie den Gesellschaften Trentino Digitale SpA (ehem. Informatica Trentina SpA) und Südtiroler Informatik AG in den Jahren von 2016 bis 2021 den Betrag in Höhe von 11.985.494,70 Euro für die ordentliche Wartung und 4.624.318,50 Euro für kleinere evolutive Wartungen entrichtet hat. Ferner hat sie erklärt, dass sich die Zahlungsaufträge Nr. 912/2021 und Nr.



4094/2021 auf ein einziges Vertragsverhältnis zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und den Gesellschaften Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG beziehen, das durch das Rahmenabkommen Nr. 151 vom 21.12.2016 entstanden ist. Aus diesem Rahmenabkommen leiten sich der Durchführungsakt 2019, Rep. Nr. 495 vom 20.10.2019 (für den Zahlungsauftrag Nr. 912) und der Durchführungsakt 2016, Rep. Nr. 157 vom 30.12.2016 (für den Zahlungsauftrag Nr. 4094) ab. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenabkommens Nr. 151 fehlte im Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 in seinem ursprünglichen Wortlaut der Abs. 5-bis, weshalb es keine diesbezügliche Bestimmung gab. Ebenso enthielt das genannte Rahmenabkommen aus rein vertraglicher Sicht keinerlei diesbezügliche Bestimmungen. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Vertragsverhältnisses war weder im Durchführungsakt 2019, Rep. Nr. 495 vom 20.10.2019 noch im Durchführungsakt 2016, Rep. Nr. 157 vom 30.12.2016 vorgesehen, dass Rückbehalte in diesem Fall vorzunehmen sind. Die genannte Verpflichtung gehörte und gehört ganz im Allgemeinen, d. h. zwecks Klassifizierung des Vertragsverhältnisses unter dem gesetzlichen Gesichtspunkt, zu den Fällen laut Art. 5 des GvD Nr. 50/2016 „Allgemeine Ausschlussregelung für Konzessionen, öffentliche Vergaben und Abkommen zwischen Auftraggebern und öffentlichen Auftraggebern...“ und es gelten die Bestimmungen laut Art. 192 des GvD Nr. 50/2016 über die In-House-Vergaben. Zur Bestätigung dieser Auffassung werden der Beschluss der ANAC Nr. 741/2018 beigelegt, in dem Südtiroler Informatik AG als „In-House-Gesellschaft“ bezeichnet wird (Anlage A 721-4), sowie der Beschluss der ANAC, in dem Trentino Digitale SpA als „In-House-Gesellschaft“ bezeichnet wird (Anlage A 721-5), bezüglich der die analoge Kontrolle gemeinsam ausgeübt wird (Anlage A 721-6). Für die Eckdaten der Liquidierungsanweisungen (Zahlungsaufträge Nr. 912/2021 und Nr. 4094/2021) wird auf die in Anlage A 721-7 und Anlage A 721-8 beiliegenden Dokumente verwiesen. [...] Die Angemessenheitsprüfungen in Bezug auf die Verwaltung des Informationssystems des Grundbuchs sind in der Anlage A 721-14 enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die letzte Angemessenheitsprüfung (Jahr 2019) auf den letzten Dreijahreszeitraum des Auftrags (2019-2020-2021) laut beiliegendem Dekret bezieht.

Die Äußerungen der Region hinsichtlich der vom Rechnungshof festgestellten Tatsache, dass der für die Dauerverträge, an denen die In-House-Gesellschaften beteiligt sind, vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde, lassen Bedenken aufkommen.

Die Regionalverwaltung ist nämlich der Auffassung, dass diese nicht im Vertrag vorgesehene Verpflichtung auf jeden Fall durch den Umstand aufgehoben wird, dass der Kodex der öffentlichen Verträge nicht für In-House-Vergaben gilt. Außerdem sei zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenabkommens mit den genannten Gesellschaften Art. 30 Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 noch gar nicht in Kraft gewesen.

Zunächst sei daran erinnert, dass der Einbehalt in Höhe von 0,5 % auf Dauerverträge bereits mit Art. 4 des DPR Nr. 207/2010 eingeführt wurde. Da es sich demnach um eine zwingende Rechtsbestimmung handelt, wird sie unabhängig von einer fehlenden Vertragsbestimmung angewandt. Ebenso kann die

Auffassung der Regionalverwaltung hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des Art. 30 Abs. 5-bis des Kodex der öffentlichen Verträge nicht geteilt werden, denn im Sinne des Art. 5 des genannten Kodex fällt eine Konzession oder ein öffentlicher Vertrag in den ordentlichen oder besonderen Sektoren, die bzw. der von einem öffentlichen Auftraggeber oder von einer auftraggebenden Körperschaft einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts erteilt wurde, nicht in den Anwendungsbereich des Kodex, wenn sämtliche erforderlichen Bedingungen erfüllt werden, um den Auftragnehmer als In-House-Gesellschaft bezeichnen zu können (unbeschadet der im Art. 192 des genannten Kodex vorgesehenen Sonderregelung betreffend die Bekanntmachung).

Allerdings darf man sich zur Unterscheidung der Fälle, in denen der Einbehalt zwingend vorgenommen werden muss, von jenen, in denen diese Verpflichtung nicht besteht, nicht auf die Regelung der Auftragsvergaben (d. h. auf den Kodex der öffentlichen Verträge) beziehen. Die Nichtanwendung des Kodex der öffentlichen Verträge auf die In-House-Vergaben entspricht eigentlich den Erfordernissen der Steigerung der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Dienstleistung sowie des optimalen Einsatzes der öffentlichen Ressourcen.

Die Tatsache, dass es sich um eine In-House-Vergabe handelt, ist jedoch irrelevant im Hinblick auf das Erfordernis, die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zu gewährleisten. Darunter ist die Korrektheit der Zahlungen, der vorsorge-, fürsorge- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen sowie aller anderen gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf die gesamte betriebliche Situation zu verstehen.

Mit anderen Worten: Die Bezeichnung des Auftragnehmers als In-House-Gesellschaft stellt keine Qualitätszertifizierung des Wirtschaftsteilnehmers dar, mit der die vollständige Erfüllung der Beitragspflichten gewährleistet werden kann.

In Bezug auf die von der Region verfügbaren Direktvergaben der Aufträge für die Wartung des Informationssystems des Grundbuchs und des Katasters an die In-House-Gesellschaften Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG wird zur Kenntnis genommen, dass sich die dafür in den Jahren 2016-2021 bestrittenen Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Region auf den erheblichen Betrag in Höhe von 11.985.484,70 Euro für die ordentliche Wartung und in Höhe von 4.624.318,50 Euro für die kleinere evolutive Wartung (d. h. insgesamt auf 16.606.803,20 Euro) belaufen.

Für die ordentliche Wartung im Jahr 2021 sind 1.811.090,00 Euro (inkl. MwSt.) zugunsten von Trentino Digitale SpA (TD) und 1.163.514,00 Euro zugunsten von Südtiroler Informatik AG (SI) vorgesehen.

Der Vertrag betreffend die ordentliche Wartung umfasst die Koordinierung, Planung und Unterstützung beim technisch-operativen Betrieb der Systeme (132.011,32 Euro je Softwareunternehmen), die ordentliche Software-Wartung des Informationssystems und den diesbezüglichen technischen und anwendungsspezifischen Service (842.402,68 Euro TD und 891.202,68

Euro an SI), die Betriebsdienste der zentralen Systeme (610.976,00 Euro an TD) und den Disaster-Recovery-Dienst (225.700,00 Euro an TD und 140.300,00 Euro an SI).

Die Direktvergabe an die genannten Gesellschaften wurde von der Region durch die *Besonderheiten des Grundbuchsystems* begründet, die den Rückgriff auf die Vergabe der genannten Dienste an die In-House-Gesellschaften offensichtlich rechtfertigen. Diese Begründungen sind im Bericht über die Digitalisierung des mit dem Kataster koordinierten und integrierten Informationssystems des Grundbuchs dargelegt. Aus diesem dem Dekret des Leiters der Abteilung V vom 22.11.2019, Nr. 1123 beiliegenden Bericht geht hervor, dass die Region bei den Gesellschaften SI und TD die einzelnen für die Autonomen Provinzen Bozen und Trient angewandten Tarife erfragt hat und dass sie nach einer Bewertung derselben eine Anpassung der Preise für die Dienste, bei denen sie höher waren, bewirken und somit eine Einsparung der Ausgabe im Vergleich zu den Vorjahren erzielen konnte.

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass das Informationssystem des Grundbuchs und des Katasters insgesamt sehr kostenaufwendig ist, und zwar sowohl was die Wartung und die Weiterentwicklung der Software als auch was die Verwaltung der IT-Infrastruktur und die Instrumente für Sicherheit und Disaster Recovery angeht. Obwohl das betreffende Informationssystem auf gesamtstaatlicher Ebene nahezu einzigartig ist, ist es für die Region mit hohen Gesamtkosten verbunden, die sich seit geraumer Zeit stets auf mehrere Millionen Euro pro Jahr belaufen, ohne dass eine vergleichende technisch-wirtschaftliche Bewertung durch die beteiligten Organisationsstrukturen im nennenswerten Umfang vorgenommen wurde (abgesehen vom Vergleich mit den Tarifen, die die Softwareunternehmen für die Provinz Trient und für die Provinz Bozen anwenden). Auch die mehrjährige Ausgabe für die (als „kleiner“ bezeichnete) evolutive Wartung des Informationssystems, welche sich auf ungefähr 20 % des Gesamtwerts beläuft, erscheint besonders hoch und weist indirekt auf eine komplette Überarbeitung des Produkts hin. Schließlich erscheinen auch die für die Instandhaltung der IT-Infrastruktur und für die Sicherheit gewährten Beträge übermäßig, wenn man an die derzeitigen Trends im Technologiebereich denkt, wo Cloud-Lösungen sicherlich beträchtliche Kosteneinsparungen im Vergleich zu In-House-Lösungen ermöglichen.

Die Region führt dazu in ihren Gegenäußerungen Folgendes aus: *Die Vereinbarung zwischen der Region und den Provinzen betreffend die Zusammenarbeit bei der Verwaltung und Entwicklung des Informationssystems des Grundbuchs ist abgelaufen. Die neue Vereinbarung sieht gemäß den Grundsätzen der Wirksamkeit und Effizienz vor, dass die Verwaltung des Systems direkt den beiden Provinzen obliegt, wobei die Region weiterhin für die Koordinierung zuständig ist und die Finanzlasten übernimmt.*

Es wird für zweckmäßig erachtet, dass die Region für die derzeit von den In-House-Gesellschaften geleisteten Dienste, die nicht Leistungen tatsächlich exklusiver Natur betreffen, eine öffentliche Ausschreibung ins Auge fassen sollte, um das höchste Niveau der Dienstleistung zu den günstigsten

Marktpreisen zu gewährleisten. Auf jeden Fall ist bei In-House-Vergaben, die auf dem Wettbewerbsmarkt verfügbare Dienstleistungen zum Gegenstand haben, eine verstärkte Begründung hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebots und der weiteren Vorteile laut Art. 192 des GvD Nr. 50/2016 erforderlich.

### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1016/2021**

*Rechtsgrundlage: GvD vom 7.2. 2017, Nr. 16: „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG vom 19.7.1993, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9. März 2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“.*

*Maßnahme: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 4.8.2017, Nr. 459 und vom 22.10.2020, Nr. 1362*

*Aufgabenbereich: 02 – Justiz*

*Programm: 01 – Justizabteilungen*

*Titel: 1 – Laufende Ausgaben*

*Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen*

*Finanzkostenplan: U02011.0570*

*Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Hilfsdienste für die Tätigkeit der Körperschaft COD./U.1.03.02.13.000*

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung IV- Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat*

*SIOPE-Code: 1.03.02.13.001*

*Datum des Zahlungsauftrags: 4.3.2021*

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 8.3.2021*

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 14.892,61 Euro*

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 2.685,55 Euro*

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 12.207,06 Euro*

*Empfänger: Cittadini dell'Ordine SpA*

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz*

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für den Überwachungsdienst der Gerichtsämter in Bozen*

*Ausschreibungsnummer (CIG): 84825261E6*

*Vorliegende Unterlagen: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 4.8.2017, Nr. 459 betreffend „Kenntnisnahme, Übernahme und Zweckbindung der für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 fälligen Beträge in Bezug auf bestehende vertragliche Leistungen in Umsetzung des gesetzvertretenden Dekrets vom 7. Februar 2017, Nr. 16“; Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 22.10.2020, Nr. 1362 betreffend „Verlängerung des zwischen der Gemeinde Bozen und der Südtiroler Ronda GmbH (jetzt: Cittadini dell'Ordine S.p.a) abgeschlossenen Vertrags vom 23.10.2014, Rep. Nr. 45951 über den Überwachungsdienst bei den Gerichtsämtern in Bozen, Freiheitsallee 23 und Gerichtsplatz 1, und des Pförtnerdienstes beim Friedensgericht Bozen für den Zeitraum 1.11.2020-31.3.2021 [...]“; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat digital signierte Mitteilung vom 28.10.2020 über die Vergabe des Dienstes; auf Papier ausgedruckte, von Cittadini dell'Ordine SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 31.1.2021, Nr. 164\Z2; Kopie der vom für die Ausgabe Verantwortlichen digital signierte Bescheinigung vom 25.2.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Cittadini dell'Ordine SpA erbrachten und mit Rechnung vom 31.1.2021, Nr. 164\Z2 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 11.6.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_26094956 vom 11.2.2021, aus der hervorgeht, dass Cittadini dell'Ordine SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat digital signierte Liquidierungsanweisung vom 3.3.2021, Nr. 531; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens Cittadini dell'Ordine SpA der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 4.3.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.*

*Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen und dem Antwortschreiben vom 2.5.2022 gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.*

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1135/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 178

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0150

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art.2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

*SIOPE-Code:* 1.04.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 11.3.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 12.3.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 2.500,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 2.500,00 Euro

*Empfänger:* Associazione Culturale Zampognaro Lagaro

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Finanzielle Unterstützung der Initiative „Cort e Cornamuse en festa“.

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 178 Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Finanzierungsgesuchs vom 15.6.2020; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 4.1.2021 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; analoge Kopie von 3 elektronischen Rechnungen und Kopie einer auf Papier ausgestellten Rechnung

in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; auf Papier ausgedrucktes Ergebnis der Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge, aus dem hervorgeht, dass diese in Bezug auf den Empfänger der Finanzierung nicht durchzuführen ist; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 4.3.2021, Nr. 538; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1432/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 132

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0150

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

*SIOPE-Code:* 1.04.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 22.3.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 24.3.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 6.372,47 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 6.372,47 Euro

*Empfänger:* Associazione Tempora Onlus.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Finanzielle Unterstützung der Initiative „Comunità e narrazione, Contest di Giornalismo partecipativo, quarta edizione 2020“

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 132; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Finanzierungsgesuchs vom 27.11.2019; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 25.1.2021 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; analoge Kopie von 7 elektronischen Rechnungen und Kopie von 4 auf Papier ausgestellten Rechnung in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 9.6.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_24810943 vom 9.2.2021, aus der hervorgeht, dass Tempora Onlus die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 5.3.2021, Nr. 568; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens des Vereins Tempora Onlus der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 22.3.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass sich die im Gesuch um Auszahlung angegebene, für die Durchführung der Initiative effektiv bestrittene und für zulässig erachtete Ausgabe auf 21.110,00 Euro plus 1.200,00 Euro für insgesamt 75 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit belief. Die zwecks Auszahlung des Beitrags in der Rechnungslegung aufscheinende Ausgabe war demnach niedriger als die von der Regionalregierung bei Gewährung des Beitrags zugelassenen Ausgabe (35.010,00 Euro). Der im Gewährungsbeschluss aufscheinende Beitrag in Höhe von 10.000,00 Euro wurde demzufolge neu berechnet und um 36,28 % gekürzt.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass unter den ehrenamtlich geleisteten Stunden 40 Stunden verbucht wurden, die „kleinere Sekretariatsarbeiten“ und „Dokumentenarchivierung“ betreffen. Diese Posten sind den Posten gleichzustellen, die bei der Genehmigung des Finanzierungsgesuchs und bei der Annahme des Auszahlungsantrags gestrichen wurden („Vergütung für Mitarbeiter für die Ausübung



von Sekretariatsaufgaben“). Aus diesen Gründen wäre eine Kürzung der zugelassenen Ausgabe um 38,10 % anstatt um 36,28 % korrekt.

Außer dieser Präzisierung gingen aus den überprüften Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2238/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 19 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3.5.2018, Nr. 2 i.d.g.F.

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 76

*Aufgabenbereich:* 18 – Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

*Programm:* 01 – Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U18011.0060

*Beschreibung des Kapitels:* Beiträge an die Gemeindenzusammenschlüsse der Region – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen COD./U.1.04.01.02.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für örtliche Körperschaften, Wahlen und Ordnungsbefugnisse

*SIOPE-Code:* 1.04.01.02.003

*Datum des Zahlungsauftrags:* 7.5.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 7.5.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 183.960,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 183.960,00.00 Euro

*Empfänger:* Gemeinde Predaia

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag für die laufenden Ausgaben betreffend das Haushaltsjahr 2021

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* von der Bürgermeisterin der Gemeinde Predaia am 20.4.2021 unterzeichnetes Gesuch um Gewährung des Beitrags der Region für das Haushaltsjahr 2021 und diesbezügliche

Anlagen; Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 76; Dekret der Leiterin der Abteilung II vom 3.5.2021, Nr. 588 betreffend „Auszahlung von 70 % des jährlichen Beitrags für die laufenden Ausgaben und von 70 % des Beitrags für die Ausgaben auf Kapitalkonto an die Gemeinde Predaia – Haushaltsjahr 2021“; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2245/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 19 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3.5.2018, Nr. 2 i.d.g.F.

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 74

*Aufgabenbereich:* 18- Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

*Programm:* 01 – Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

*Titel:* 2 – Investitionsausgaben

*Gruppierung:* 03 – Investitionsbeiträge

*Finanzkostenplan:* U18012.0030

*Beschreibung des Kapitels:* Investitionsbeiträge an die Gemeindenzusammenschlüsse der Region – Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./U.2.03.01.02.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für örtliche Körperschaften, Wahlen und Ordnungsbefugnisse

*SIOPE-Code:* 2.03.01.02.003

*Datum des Zahlungsauftrags:* 7.5.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 7.5.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 138.541,67 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 138.541,67 Euro

*Empfänger:* Gemeinde Sella Giudicarie.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag für die Ausgaben auf Kapitalkonto betreffend das Haushaltsjahr 2021

*Ausschreibungsnummer (CIG): nicht erforderlich*

*Vorliegende Unterlagen:* vom Bürgermeister der Gemeinde Sella Giudicarie am 7.4.2021 unterzeichnetes Gesuch um Gewährung des Beitrags der Region für das Haushaltsjahr 2021 und diesbezügliche Anlagen; Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 74; Dekret der Leiterin der Abteilung II vom 3.5.2021, Nr. 589 betreffend „Auszahlung von 70 % des jährlichen Beitrags und von 70 % des Beitrags für die Ausgaben auf Kapitalkonto an die Gemeinde Sella Giudicarie – Haushaltsjahr 2021“; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2346/2021**

*Rechtsgrundlage:* LG vom 19.7.1990, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsübergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsübergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“

*Maßnahme:* Dekret des Sekretärs der Regionalregierung vom 18.5.2017, Nr. 279; Dekret des Leiters der Abteilung V vom 21.2.2018, Nr. 530

*Aufgabenbereich:* 02 – Justiz

*Programm:* 01 – Justizabteilungen

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U02011.0510

*Beschreibung des Kapitels:* Miete für Hardware und Software-Nutzungslizenzen für die Verwaltungsämter der Friedensgerichte – Gebrauch von Gütern Dritter COD./U.1.03.02.07.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.03.02.07.004

*Datum des Zahlungsauftrags:* 12.5.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 12.5.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 151,76 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 27,37 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 124,39 Euro

*Empfänger:* Olivetti SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Rückstände

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Mietzins für Fotokopiergeräte

*Ausschreibungsnummer (CIG):* Z751D0F802

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret des Sekretärs der Regionalregierung vom 18.5.2017, Nr. 279; direkter Kaufauftrag vom 10.3.2017, Nr. 3467594; Dekret des Leiters der Abteilung V vom 21.2.2018, Nr. 530 betreffend „Zweckbindungsdekret der in den Haushaltsjahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 fälligen Beträge in Bezug auf vertragliche Nutzungsleistungen für laufende Verträge“; auf Papier ausgedruckte, von Olivetti SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 31.3.2021, Nr. A20020211000006683 für den Zeitraum 6.-31. März 2020; auf Papier ausgedruckte, vom verantwortlichen Beamten digital signierte Bescheinigung vom 6.4.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Olivetti SpA erbrachten und mit Rechnung vom 31.3.2021, Nr. A20020211000006683 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 16.6.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_24924774 vom 16.2.2021, aus der hervorgeht, dass Olivetti SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat unterzeichnetes Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 11.5.2021, Nr. 625 betreffend „Dekret zur Zweckbindung und Auszahlung der Ausgabe betreffend die Miete von Fotokopiergeräten für die Friedensgerichte [...]“; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften und im Zuge des Überprüfung ergänzten Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3182/2021**

*Rechtsgrundlage:* LG vom 19.7.1990, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“

*Maßnahme:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 19.4.2019, Nr. 367

*Aufgabenbereich:* 02 – Justiz

*Programm:* 01 – Justizabteilungen

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U02011.0300

*Beschreibung des Kapitels:* Post- und Telefonspesen, Ausgaben für die Datenübertragung und die Netzverbindung der Verwaltungsämter der Friedensgerichte – IT- und Telekommunikationsdienste  
COD./U.1.03.02.19.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.03.02.19.006

*Datum des Zahlungsauftrags:* 1.7.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 2.7.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 32.181,81 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 5.803,28 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 26.378,53 Euro

*Empfänger:* Vodafone Italia SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für die Netzverbindungsdienste im Rahmen des „Sistema Pubblico di Connettività“ (SPC)

*Ausschreibungsnummer (CIG):* 78210273A7

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 19.4.2019, Nr. 367; auf Papier ausgedruckte, von Vodafone Italia SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 3.6.2021, Nr. AN09897145 für den Zeitraum 31.3. - 29.5.2021; auf Papier ausgedruckte, von der Stellvertreterin des

Direktors des Amtes für Informatik und Digitalisierung digital signierte Bescheinigung vom 7.6.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Vodafone Italia SpA teilweise erbrachten und mit Rechnung vom 3.6.2021, Nr. AN09897145 in Rechnung gestellten Leistungen für einen Betrag in Höhe von 25.522,46 Euro zzgl. MwSt.; auf Papier ausgedruckte, vom Vizedirektor des Amtes für technische Angelegenheiten und Instandhaltungsarbeiten digital signierte Bescheinigung vom 17.6.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Vodafone Italia SpA teilweise erbrachten und mit Rechnung vom 3.6.2021, Nr. AN09897145 in Rechnung gestellten Leistungen für einen Betrag in Höhe von 7.819,63 Euro zzgl. MwSt.; bis 9.10.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_26511448 vom 11.6.2021, aus der hervorgeht, dass Vodafone Italia SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, von der Leiterin der Abteilung IV digital signierte Liquidierungsanweisung vom 24.6.2021, Nr. 1441; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens Vodafone Italia SpA der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 1.7.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3839/2021**

*Rechtsgrundlage:* Vereinheitlichter Text der Regionalgesetze betreffend *Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang*, genehmigt mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 2.10.2019, Nr. 214

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0060

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Durchführung von direkten Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Sonstige Dienste COD./U.1.03.02.99.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte

*SIOPE-Code:* 1.03.02.99.999

*Datum des Zahlungsauftrags:* 9.8.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 10.8.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 91.500,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 91.500,00 Euro

*Empfänger:* Österreichischer Rundfunk

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für die Ausstrahlung von Nachrichtensendungen und Filmberichten über das Trentino

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht vorhanden

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 2.10.2019, Nr. 214; Kopie der vom Österreichischen Rundfunk für den Zeitraum Jänner-Juni 2021 ausgestellten Rechnung vom 14.7.2021, Nr. 90162510; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 29.7.2021, Nr. 1685; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Die Region hat mit Bezug auf die Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs in ihrem Antwortschreiben erklärt, dass *der ORF eine öffentlich-rechtlichen Stiftung ohne Gewinnzweck ist und dass die von dieser erbrachte Dienstleistung aufgrund ihrer rechtlichen Natur sowie aufgrund der mit der Provinz Bozen bereits bestehenden Vereinbarung faktisch als Vergabe aufgrund eines „ausschließlichen Rechts“ zu betrachten sei.*

Die Erklärung der Verwaltung, dass sich die Beziehung zum ORF auf ein ausschließliches Recht stütze, um diese von der Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs laut Gesetz Nr. 136/2010 auszunehmen, ist nicht überzeugend. Die Entscheidung, die Produktion und Ausstrahlung von Nachrichten und Filmberichten über das Trentino diesem Sender (der nicht der einzige Sender in Österreich ist) zu vergeben, ist weder in Gesetzen oder Verordnungen noch in allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen begründet, sondern beruht auf dem Ermessen der Region, wie im Beschluss der Regionalregierung betreffend die Auftragsvergabe weitgehend begründet.

Ebenso bestehen Bedenken in Bezug auf die Zahlung der Mehrwertsteuer an den österreichischen Dienstleister (ORF) anstatt der Entrichtung dieser Steuer in Italien gemäß dem im Art. 7-ter ff. des DPR Nr. 633/1972 geregelten Territorialitätskriterium.

Die dreijährige Vereinbarung mit dem ORF (der österreichischen öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt) betrifft die Produktion und Ausstrahlung in allen Landesteilen der Europaregion von Nachrichtensendungen und Filmberichten über das Trentino. In der Vereinbarung ist ein jährliches Entgelt in Höhe von 183.000,00 Euro, für einen Gesamtbetrag in Höhe von 549.000,00 Euro (einschließlich MwSt.) vorgesehen. In Bezug auf die vom Sender eingegangenen Verpflichtungen besagt der Art. 1 der Vereinbarung Folgendes: 1. *Der ORF produziert und strahlt für den Sendebereich seines Landesstudios Tirol derzeit im Programm ORF 2 montags bis freitags auf Südtirol bezogene Fernsehsendungen und Nachrichten mit einer Dauer von durchschnittlich 20 Minuten aus, die gleichzeitig durch die Rundfunkanstalt Südtirol (RAS) in der Provinz Trient, in der Provinz Bozen und im Bundesland Tirol ausgestrahlt werden.* 2. *Der ORF produziert und strahlt – nach den Modalitäten laut vorstehendem Absatz – pro Jahr ungefähr 60 auf das Trentino bezogene Fernsehsendungen von überregionaler Bedeutung mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Minuten je Sendung gleichzeitig in Tirol, in Südtirol und im Trentino aus.* 3. *Die Sendungen sind auch auf der Homepage des ORF in den allgemein üblichen Zeitspannen und wenigstens für zwei Monate nach der letzten Ausstrahlung, zugänglich bzw. nachsehbar und abrufbar.* Der nachfolgende Art. 2 lautet folgendermaßen: 1. *Besondere Bedeutung / Relevanz kommt den Fernsehsendungen (Nachrichten und Berichten) zu, betreffend und/oder in Zusammenhang mit Tätigkeiten, Initiativen und Projekten interregionalen Charakters im Rahmen der Beziehungen innerhalb der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.* 2. *Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, die Redaktionsfreiheit des ORF gemäß einschlägigen gesetzlichen Rundfunkbestimmungen zu berücksichtigen.* 3. *Die Ausstrahlung der Sendungen im Gebiet der Autonomen Provinz Trient erfolgt über die Landesrundfunkanstalt der Provinz Bozen.*

In ihrem Antwortschreiben vom 2.5.2021 teilte die Körperschaft Nachstehendes mit: *Vorausgeschickt, dass die Region eine für die Zwecke der Mehrwertsteuer nichtsteuerpflichtige Körperschaft ist, ist man der Auffassung, dass Art. 7-octies Buchst. b) des DPR Nr. 633/1972 m vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, da die vom ORF erbrachten und von der Region bezahlten Dienstleistungen die Produktion von Nachrichtensendungen – insbesondere die Produktion von Nachrichtensendungen und Filmberichten, die auch das Trentino betreffen und die bereits produzierten Sendungen ergänzen – und nicht die Rundfunk- und Fernsehausstrahlung derselben betreffen. Besagte Ausstrahlung wird nämlich aufgrund einer bereits bestehenden Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem ORF gewährleistet, laut der die Fernseh- und Nachrichtensendungen, die aufgrund dieser Vereinbarung produziert werden, sowie nun auch die Sendungen betreffend das Trentino über die Landesrundfunkanstalt der Provinz Bozen (RAS) ausgestrahlt werden. Demzufolge ist das Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Region in ihrer Eigenschaft als*

*Auftraggeber nicht steuerpflichtig ist und die erbrachten Leistungen unter die Tätigkeiten laut Art. 7-quinquies Abs. 1 Buchst. a) des DPR Nr. 633/1972 fallen, im Hinblick auf das Territorialkriterium im Land des Leistungserbringers steuerlich relevant.*

Die Region ist also im Wesentlichen der Auffassung, dass die Produktion von Nachrichtensendungen und Filmberichten seitens des österreichischen Senders zu den Dienstleistungen betreffend *kulturelle, künstlerische, [...] wissenschaftliche, pädagogische, unterhaltungsbezogene oder ähnliche Tätigkeiten* laut genanntem Art. 7-quinquies des DPR Nr. 633/1972 und nicht zu den Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen gehört, die für die nicht mehrwertsteuerpflichtigen Rechtssubjekte im Art. 7-octies geregelt werden.

Zur korrekten Beurteilung des Sachverhalts sei diesbezüglich daran erinnert, dass die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben vom 26.5.2016, Nr. 22/E erklärt hat, dass Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen darin bestehen, dass *der Öffentlichkeit Audio- und audiovisuelle Inhalte wie Rundfunk- und Fernsehsendungen, die auf der Grundlage eines Sendeplans über Kommunikationsnetze durch einen Mediendienstanbieter unter dessen redaktioneller Verantwortung zum zeitgleichen Anhören oder Ansehen zur Verfügung gestellt werden*. Sie zeichnen sich also durch folgende Merkmale aus: *i) Sie richten sich an die Öffentlichkeit und nicht an Einzelpersonen; ii) die Arbeit eines Mediendienstanbieter unter dessen redaktioneller Verantwortung. Diese Verantwortung impliziert nicht unbedingt eine rechtliche Haftung für die bereitgestellten Inhalte, aber auf jeden Fall die Ausübung einer tatsächlichen Kontrolle über die Auswahl der Programme und ihre Anordnung im Sendeplan; iii) das zeitgleiche Anhören oder Ansehen seitens der Öffentlichkeit.*

Die Region teilte in ihren Gegenäußerungen mit, dass die mit dem ORF abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Produktion von Fernsehsendungen *weder den Fernseh- und Rundfunkdienst, welcher von der Autonomen Provinz Bozen mit einer getrennten und vorher abgeschlossenen Vereinbarung vergeben wurde, noch die damit verbundenen Kosten umfasst. Die Verwaltung hat auf jeden Fall die diesbezüglichen Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und wird sich mit dieser Frage weiter beschäftigen.*

Diesbezüglich wird der Region empfohlen, mit den zuständigen Ämtern der Agentur der Einnahmen die korrekte Einstufung der vom ORF erbrachten Dienstleistung zu klären, zumal eine eventuell unrechtmäßig an den österreichischen Dienstleister gezahlte Mehrwertsteuer (mit einem Steuersatz von 20 %) und die unterlassene Zahlung an die italienische Staatskasse die Region angesichts der hohen vereinbarten Leistungsentgelte beachtlichen Strafen aussetzen würde.

In Bezug auf die im Rahmen der Überprüfung geäußerten Bedenken in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung, laut dem *diese Vereinbarung für jeweils weitere zwei Jahre verlängert [wird] , sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird*, versicherte die Region, dass dieser Absatz nicht angewandt wird.



**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4080/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 16.7.2004, Nr. 1: „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“; Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2014, Nr. 223;

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 16.6.2021, Nr. 111

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0270

*Beschreibung des Kapitels:* Zuweisung an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen COD./U.1.04.01.02.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Generalsekretariat

*SIOPE-Code:* 1.04.01.02.019

*Datum des Zahlungsauftrags:* 26.8.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 26.8.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 3.400.000,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 3.400.000,00 Euro

*Empfänger:* Stiftung Haydn von Bozen und Trient

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Finanzierung der Tätigkeit der Stiftung

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 16.6.2021, Nr. 111; Kopie des vom Generaldirektor der Stiftung unterzeichneten Gesuchs um Auszahlung des Beitrags; bis 23.9.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_27610866 vom 26.5.2021, aus der hervorgeht, dass die Stiftung Haydn von Bozen und Trient die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom gesetzlichen Vertreter der Stiftung unterzeichnete Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes vom 2.8.2021, dass der Beitrag nicht dem 4-Prozent-Einbehalt unterliegt; auf Papier ausgedruckte, von der Vizeregeneralsekretärin digital signierte Liquidierungsanweisung vom 17.8.2021, Nr. 1788; auf

Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 16.6.2021, Nr. 111 die Gewährung des Beitrags von 3.400.000,00 Euro für das Jahr 2021 an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (instrumentale Körperschaft der Region), davon 5.000 Euro für den Dotationsfonds, genehmigt. Letztgenannter Fonds wurde durch Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 – eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 des RG Nr. 11/2017 – genehmigt, welcher Nachstehendes besagt: *Für die Haushaltsjahre 2018-2022 wird ein Teil des der Stiftung zugewiesenen Betrags, der jährlich laut Abs. 1 in einem eigenen Haushaltskapitel einzutragen ist, für den Dotationsfonds der Stiftung bestimmt. Im Vierjahreszeitraum 2018-2021 wurde der Dotationsfonds von der Region mit 445.000,00 Euro gespeist.*

Die Region wies in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs auf Folgendes hin: – *Laut Art. 1 der Satzung der Stiftung wird die Stiftung „Haydn von Bozen und Trient“ auf Initiative der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Region und der Gemeinden Trient und Bozen errichtet. Genannte Körperschaften sind demnach auch die Gründungsmitglieder. – Laut Art. 3 der Satzung überweisen die Gründungsmitglieder jährlich ihren Beitrag für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit der Stiftung. Die beiden Provinzen können ihre Anteile auch über die Autonome Region Trentino-Südtirol aufgrund spezifischer Vereinbarungen überweisen. – Laut Art. 7 des RG vom 16.7.2004, Nr. 1 ist die Regionalregierung in Bezug auf die Tätigkeit der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient ermächtigt, jährlich in einem eigenen Haushaltskapitel einen Betrag einzutragen, welcher der Stiftung für die Verwaltungsspesen zuzuweisen ist und dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist. Gleichzeitig wurde vorgesehen, dass die festgesetzte Finanzierung auch von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet werden kann. Angesichts der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, dass die beiden Provinzen ihre jeweiligen Anteile über die Region überweisen können, hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 5.11.2014, Nr. 223 den Vereinbarungsentwurf genehmigt, wodurch die Region die Finanzierung der Verwaltungskosten der Stiftung übernommen und die anderen Gründungsmitglieder de facto von der Pflicht befreit hat, die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit mitzufinanzieren. Damit vereinbaren die Parteien, dass die im Haushalt der Region angesetzte Finanzierung zur Deckung der Verwaltungskosten auch die Beiträge umfasst, die ursprünglich zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gingen. Im Haushaltsvoranschlag der Region wird der Betrag der Finanzierung zugunsten der Stiftung bereitgestellt, dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist. Darüber hinaus hat die Region die Ausgabenposten angegeben, die bei der Festlegung der Finanzierung berücksichtigt wurden, und zwar insbesondere die Personalkosten, die Produktionskosten, die Ausgaben für Werbung und sonstige Ausgaben für die künstlerische Tätigkeit. Die Region hat ferner erklärt, dass die von der Regionalregierung genehmigte Finanzierung unter*

*Berücksichtigung der im Jahr vor der Gewährung durchgeführten Tätigkeit und der im Haushalt verbuchten Ausgaben ausgezahlt wird, aus dem unter anderem hervorgeht, dass die beiden Provinzen keinen Betrag entrichten. Laut Art. Nr. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 wird für die Haushaltsjahre 2018–2022 ein Teil des der Stiftung zugewiesenen Betrags, der jährlich laut Abs. 1 in einem eigenen Haushaltskapitel einzutragen ist, für den Dotationsfonds, der dem Vermögen der Stiftung entspricht, bestimmt. Dadurch soll deren wirtschaftliche Stärke/Sicherheit/Stabilität gewährleistet werden. Insgesamt beläuft sich der für den Dotationsfonds bestimmte Betrag auf 450.000,00 Euro und ist auf 5 Jahre verteilt, was einem Betrag von 90.000,00 Euro jährlich entspricht. In den Jahren 2018 und 2019 wurden wie geplant je 90.000,00 Euro entrichtet, während der Betrag für das Jahr 2020 durch Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 188 auf 260.000,00 Euro aufgestockt wurde – wobei der Betrag der regionalen Finanzierung in Höhe von 3.400.000,00 Euro gleich geblieben ist –, da das Jahr 2020 aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen COVID-19 besonders schwierig war und dessen fortdauernde Auswirkungen sich auf die Tätigkeit und den Haushalt der Stiftung, insbesondere des Geschäftsjahres 2020, niedergeschlagen haben. Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich nachvollziehen, warum sich der für den Dotationsfonds bereitgestellte Betrag für das Jahr 2021 sowie jener für das Jahr 2022 auf je 5.000,00 Euro belaufen.*

Hinsichtlich der der Stiftung Haydn jährlich entrichteten Finanzierung wird – abgesehen von der Entscheidung der Verwaltung, auch die gesamten Anteile der Gründungsmitglieder Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen zu übernehmen, obwohl laut Art. 7 Abs. 1 des RG Nr. 1/2004 die Region im Gegenteil die Finanzierung auch über die Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet kann – bemängelt, dass die jährliche Finanzierung aufgrund der Haushaltserfordernisse berechnet wird, zumal die Finanzierung, wie die Region in ihrem Antwortschreiben bestätigt, *im Haushalt der Region für die Deckung der Verwaltungskosten bereitgestellt* und nicht aufgrund der Tätigkeiten laut Jahresprogramm im Sinne des öffentlichen Interesses der finanzierenden Körperschaft festgelegt wird.

Weitere und noch größere Bedenken bestehen in Zusammenhang mit der durch Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 eingeführten Gesetzesnovelle, wonach die Region den Betrag von 450.000,00 Euro für den Dotationsfonds bestimmt, *um die Stärke/Sicherheit/wirtschaftliche Stabilität der Stiftung zu gewährleisten.*

Diese Maßnahme stellt tatsächlich eine Art „finanzielle Hilfe“ für die Deckung der vom Orchester in den vergangenen Jahren verzeichneten Verluste dar.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Beteiligung öffentlicher Körperschaften an Einrichtungen des privaten Rechts sehr verbreitet ist, wobei die öffentliche Körperschaften die Formen und Methoden für die Handhabung einer solchen Beteiligung wählen können, die ihnen am geeignetsten erscheinen, sofern Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Effizienz eingehalten werden. Es handelt sich dabei nicht nur um Kapitalgesellschaften, sondern auch um andere Einrichtungen des privaten Rechts wie Sonderbetriebe, Konsortien, Konsortialgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Gemeinschaftsstiftungen.

Die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient fällt genau in die letztgenannte Kategorie, da es sich bei den Gemeinschaftsstiftungen um ein atypisches Rechtsinstrument handelt, das die Merkmale eines herkömmlichen Vereins und einer Stiftung in sich vereint. Zum einen sind nämlich mehrere Einrichtungen daran beteiligt, die den Stiftungszweck teilen; zum anderen verfolgen Gemeinschaftsstiftungen keinen Gewinnzweck und das Vermögen ist für die Verwirklichung eines im Voraus festgelegten und unveränderlichen Zwecks bestimmt, der in der Gründungsurkunde angegeben ist. Darüber hinaus nehmen die Gründungsmitglieder aktiv am Leben der Stiftung teil, wobei der Einfluss auf die Entscheidungen sich je nach Höhe ihres geleisteten Beitrags verändern kann. Die Stiftung wird für die Zwecke der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 196/2009 geführten Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen erfasst, woraus sich spezifische Auflagen hinsichtlich der Rationalisierung der Ausgaben, der Bekanntmachung und Transparenz von Informationen, des Beitritts zur Plattform für die Zertifizierung von Forderungen usw. ergeben.

Ein wesentliches Merkmal der von Gebietskörperschaften gebildeten Stiftungen ist, dass diese selbständig und wirtschaftlich handeln und mittels der ausgeübten Tätigkeit die Deckung ihrer Ausgaben durch die eigenen Erträge gewährleisten müssen (Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 70/2017, Nr. 365/2011, Nr. 67/2010).

Die beteiligten Körperschaften können spezifische Finanzierungen gewähren, sofern dies aufgrund eines spezifischen öffentlichen Interesses erforderlich ist; die Finanzierungen dürfen jedoch nicht zu regelmäßigen Beiträgen ausarten, die gewährt werden, um Geschäftsverluste auszugleichen oder das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht zu gewährleisten (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Region Abruzzen, Nr. 5/2017). Mit anderen Worten dürfen von Seiten der öffentlichen Körperschaften weder Verluste bei den laufenden Ausgaben ausgeglichen noch gelegentliche oder vorübergehende Beiträge gewährt werden, auch wenn die betreffenden Einrichtungen örtliche Dienste im öffentlichen Interesse betreiben (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 72/2012). Die Entrichtung von Finanzierungen ist zulässig, wenn sie unmittelbar an die Tätigkeiten geknüpft sind, die der Finanzierungsempfänger im öffentlichen Interesse erbringt, und wenn sie auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags geregelt wird, da die Gewährung regelmäßiger Beiträge, um die Verluste der Stiftung auszugleichen und ihr finanzielles Gleichgewicht zu gewährleisten, dem für diese Einrichtung geltenden Grundsatz der finanziellen Selbständigkeit widerspricht.

Aus den im Zuge der Ermittlungen eingeholten Informationen geht deutlich hervor, dass die außerordentliche Finanzierung in Höhe von 445.000 Euro, welche die Region im Zeitraum 2018-2021 entrichtet hat (die letzten 5.000 Euro werden 2022 ausgezahlt), um den Dotationsfonds zu ergänzen und die Vermögensherabsetzung infolge der Verluste aus den vergangenen Haushalten des Haydn-Orchesters auszugleichen, nicht im Einklang mit den oben erläuterten Grundsätzen der Selbständigkeit steht.

Die Region teilte in ihren Gegenäußerungen mit, dass genannte Stiftung zu den Konzert- und Orchestereinrichtungen laut Gesetz Nr. 800/1967 gehört und u. a. die Aufgabe hat, musikalische Tätigkeiten im Gebiet der Region zu fördern und zu koordinieren. Die Stiftung erhält vom Staat spezifische Unterstützungen für Konzerte, Opern-, Tanz- und Choraufführungen, da es sich um Tätigkeiten von erheblichem allgemeinem Interesse handelt, die zur Förderung der musikalischen Bildung sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen. Die Region berichtet, dass 25 % der vom Ministerium für Tourismus und Unterhaltung bereitgestellten Mittel den Traditionstheatern und den Konzert- und Orchestereinrichtungen wie der Haydn- Stiftung unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung und der eventuellen Anerkennung weiterer Beitragsberechtigter zugewiesen werden. Angesichts dieser Zielsetzungen hat auch der Regionalrat geeignete jährliche Beiträge vorgesehen, ohne welche die Stiftung ihre Tätigkeit beenden müsste, denn das Publikum in einem Berggebiet mit vom Hauptort weit entfernten Tälern deutlich geringer ist als in großen Ballungsräumen.

Abschließend werden demnach starke Zweifel an der Vereinbarkeit der von der Region getätigten Finanzierungen mit der Rechtsform der Stiftung geäußert, da diese aus ihrem eigenen Vermögen (sowie aus den Einnahmen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungstätigkeiten) die notwendigen Mittel für die Erfüllung der Zwecke, für die sie gegründet wurde, aber sicherlich nicht für die „*Deckung der Verwaltungskosten*“ erwirtschaften sollte.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass fast 90 % des „Kapitals“ (genauer gesagt: des Nettovermögens) laut Jahresabschluss der Stiftung Haydn von Bozen und Trient (Quelle: Jahresabschluss 2020 - Vermögensstand, auf der Website der Stiftung veröffentlicht) in Bankeinlagen (2.560.847,05 Euro) angelegt sind; dies zeigt, dass ein großer Teil des von den Gründungsmitgliedern eingezahlten Vermögens nicht für die Selbstversorgung der Stiftung, sondern für einen liquiden und im Wesentlichen unbeweglichen Vermögenswert verwendet wird.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4094/2021**

*Rechtsgrundlage:* GvD 18.4.2016, Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Konzessionsvergabe, über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über die Vergabe von Aufträgen von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sowie zur Neuordnung der geltenden Bestimmungen in Sachen öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge“ und insbesondere Art. 192 (Sonderregelung der In-House-Vergaben)

*Maßnahme:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 29.12.2016, Nr. 415

*Aufgabenbereich:* 18 - Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

*Programm:* 01 - Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

*Titel:* 2 - Investitionsausgaben

*Gruppierung:* 03 - Investitionsbeiträge

*Finanzkostenplan:* U18012.0090

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Entwicklung des Informationssystems des Grundbuchs und für die Integration mit jenem des Katasters - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen  
COD./U.2.03.01.02.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV- Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 2.03.01.02.999

*Datum des Zahlungsauftrags:* 26.8.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 26.8.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 304.085,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 54.835,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 249.250,00 Euro

*Empfänger:* Trentino Digitale SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für die Verwaltung des Informationssystems des Grundbuchs und für die Koordinierung und Integration mit jenem des Katasters

*Ausschreibungsnummer (CIG):* ausgeschlossen - In-House-Vergabe

*Maßnahme:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 29.12.2016, Nr. 415; auf Papier ausgedruckte, von Trentino Digitale SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 6.8.2021, Nr. 1021670826; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung „Territorio, Ambiente, Energia e Cooperazione“ der Autonomen Provinz Trient digital signierte Genehmigung des Abschlussberichts über die durchgeführte Arbeit; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor der Abteilung 41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster der Autonomen Provinz Bozen digital signierte Genehmigung des

Abschlussberichts über die durchgeführte Arbeit; bis 9.10.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_26520724 vom 11.06.2021, aus der hervorgeht, dass Trentino Digitale SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, von der Leiterin der Abteilung IV digital signierte Liquidierungsanweisung vom 9.8.2021, Nr. 1742; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Es wird auf die Darlegungen in Bezug auf den Zahlungsauftrag Nr. 912/2021 verwiesen.

### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4108/2021**

*Rechtsgrundlage:* gesetzesvertretendes Dekret vom 7.2.2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegierung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“

*Maßnahme:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 24.7.2019, Nr. 669

*Aufgabenbereich:* 02 – Justiz

*Programm:* 01 – Justizabteilungen

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U02011.0930

*Beschreibung des Kapitels:* Miet- und Nebenkosten für die Benutzung von Liegenschaften und Autoabstellplätzen im Eigentum Dritter seitens der Gerichtsämter - Gebrauch von Gütern Dritter  
COD./U.1.03.02.07.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.03.02.07.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 30.8.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 30.8.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 38.547,84 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 6.951,25 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 31.596,59 Euro

*Empfänger:* Generalbau AG

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Mietkosten für Ämter

*Ausschreibungsnummer (CIG):* ausgeschlossen – Ankauf/Miete

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 24.7.2019, Nr. 669; auf Papier ausgedruckte, von Generalbau AG auf die Autonome Region Trentino-Südtirol ausgestellte elektronische Rechnung vom 6.8.2021, Nr. E/000068; bis 20.11.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS\_27217672 vom 23.7.2021, aus der hervorgeht, dass Generalbau AG die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung IV digital signierte Liquidierungsanweisung vom 27.8.2021, Nr. 1849; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5218/2021**

*Rechtsgrundlage:* gesetzesvertretendes Dekret vom 7.2.2017, Nr. 16: „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG vom 19.7.1993, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“

*Maßnahme:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 27.8.2019, Nr. 761

*Aufgabenbereich:* 02 – Justiz

*Programm:* 01 – Justizabteilungen

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U02011.0960

*Beschreibung des Kapitels:* Miete für Hardware und Software-Nutzungslizenzen für die Gerichtsämter – Gebrauch von Gütern Dritter – Gebrauch von Gütern Dritter COD./U.1.03.02.07.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.03.02.07.004

*Datum des Zahlungsauftrags:* 8.11.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 11.11.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 1.605,24 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 289,47 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 1.315,77 Euro

*Empfänger:* Kyocera Document Solutions Italia SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Mietzins für Multifunktionsgeräte

*Ausschreibungsnummer (CIG):* Z1C298C1B4

*Maßnahme:* Dekret des Leiters der Abteilung V vom 27.8.2019, Nr. 761; auf Papier ausgedruckte, von Kyocera Document Solutions Italia SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 29.10.2021, Nr. 1010722730; auf Papier ausgedruckte, vom verantwortlichen Beamten digital signierte Bescheinigung vom 31.10.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Kyocera Document Solutions Italia SpA erbrachten und mit Rechnung vom 29.10.2021, Nr. 1010722730 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 30.1.2022 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_29462518 vom 2.10.2021, aus der hervorgeht, dass Kyocera Document Solutions Italia SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat digital signierte Liquidierungsanweisung vom 3.11.2021, Nr. 2311; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Die Region bestätigte dieses Versäumnis in ihrem Antwortschreiben und teilte mit, dass sie diesen Fehler anlässlich der nächsten Zahlungen beheben wird. Die Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes sind korrekt.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5346/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 3 Abs. 2 Buchst. e) des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“; Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 224;

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 22.9.2021, Nr. 182

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 2 – Investitionsausgaben

*Gruppierung:* 03 – Investitionsbeiträge

*Finanzkostenplan:* U05022.0060

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Förderung und Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten - Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen - COD./U.2.03.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek

*SIOPE-Code:* 2.03.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 11.11.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 12.11.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 10.000,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 10.000,00 Euro

*Empfänger:* Mujiga Calfosch.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag für den Ankauf von Musikinstrumenten

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 22.9.2021, Nr. 182; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Finanzierungsgesuchs vom 4.8.2021; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 28.10.2021 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; analoge Kopie der elektronischen Rechnung betreffend den Ankauf, für den der Beitrag gewährt wurde; auf Papier ausgedrucktes Ergebnis der Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge, aus dem hervorgeht, dass diese in Bezug auf den Empfänger der Finanzierung nicht durchzuführen ist; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital

signierte Liquidierungsanweisung vom 11.11.2021, Nr. 2379; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens des Vereins Mujiga Calfosch der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 12.11.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5349/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 9 Abs. 1 Buchst. e) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend *Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang*, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 18.7.2018, Nr. 134

*Aufgabenbereich:* 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

*Programm:* 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U05021.0150

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte

*SIOPE-Code:* 1.04.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 12.11.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 12.11.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 17.000,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 680,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 16.320,00 Euro

*Empfänger:* Akademie deutsch-italienischer Studien.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag für die Veröffentlichung des Werks „70 anni Accordi di Parigi“

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 18.7.2018, Nr. 134; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Finanzierungsgesuchs vom 4.4.2018; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 28.9.2021 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Veröffentlichung bestrittenen Kosten; Kopie einer Rechnung in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 4.12.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_28715734 vom 6.8.2021, aus der hervorgeht, dass die Akademie deutsch-italienischer Studien die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 9.11.2021, Nr. 2352; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens der Akademie deutsch-italienischer Studien der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 10.11.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus der Überprüfung der Unterlagen ging hervor, dass unter den bestrittenen und ausgezahlten Kosten die Koordinierungsausgaben und feste Projektkosten berechnet wurden, die jedoch bei der Gewährung der Finanzierung nicht zugelassen worden waren. Die Region teilte mit, dass sie die ursprünglich nicht anerkannten Ausgaben dann als in Zusammenhang mit der bei der Gewährung zugelassenen Ausgabe stehend betrachtet habe. Diese Beurteilung wurde direkt vom Leiter der zuständigen Abteilung anstatt von der Regionalregierung aufgrund der obligatorischen Stellungnahme des Bewertungskomitees vorgenommen. Ferner sind in der Rechnungslegung keine Angaben über die mit der Durchführung der Initiative zusammenhängenden Einnahmen zu finden. Demzufolge bestehen Zweifel sowohl in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Ausgabenbetrag neu zu berechnen, als auch in Bezug auf das Fehlen einer Erklärung über die vom Beitragsempfänger erzielten Einnahmen, die für die Berechnung des tatsächlichen Fehlbetrags unerlässlich ist.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5558/2021**

*Rechtsgrundlage:* Regionalgesetz vom 21.9.2005, Nr. 7 i.d.g.F. „*Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste*“

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 17.6.2020, Nr. 96

*Aufgabenbereich:* 12- Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

*Programm:* 07 – Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 – Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U12071.0000

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste für Aus- und Fortbildungskurse, für Studien und Forschungsarbeiten - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen COD./U.1.04.04.01.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für Sozialfürsorge und für die Ordnung der ÖBPB

*SIOPE-Code:* 1.04.04.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 26.11.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 29.11.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 120.000,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 4.800,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 115.200,00 Euro

*Empfänger:* Unione Provinciale Istituzioni per l'Assistenza

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten, Studien und Forschungsarbeiten

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 17.6.2020, Nr. 96; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter der Unione Provinciale Istituzioni per l'Assistenza unterzeichneten Gesuchs vom 29.9.2021 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die durchgeführten Ausbildungs- und Fortbildungskurse bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; bis 15.3.2022 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_30105785 vom 15.11.2021, aus der hervorgeht, dass die Unione Provinciale Istituzioni per l'Assistenza die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; Dekret der Leiterin der Abteilung II vom 18.11.2021, Nr. 1228 betreffend „Auszahlung des Restbetrags des Beitrags für die im Laufe des Jahres



2020 durchgeführten Aus- und Fortbildungslehrgänge für das Personal der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste sowie Studien und Forschungsarbeiten an die Unione Provinciale Istituzioni per l'Assistenza (U.P.I.P.A)“; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens der Unione Provinciale Istituzioni per l'Assistenza der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis DPR Nr. 602/1973, die am 26.11.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus der Überprüfung der vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Region im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L im Rahmen des ausgezahlten Beitrags Ausgabenbelege in Höhe von 200.033,44 Euro gegenüber den für die Ausbildungstätigkeiten erklärten Ausgaben in Höhe von 286.564,50 eingeholt hat. Diesbezüglich wird auf die im Kap. 16 enthaltenen Bemerkungen in Bezug auf die von den Empfängern regionaler Finanzierungen einzureichenden Unterlagen verwiesen. Außer dieser Präzisierung gingen aus den überprüften Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5575/2021**

*Rechtsgrundlage:* Art. 79 Abs. 4-bis und 4-ter des Statuts, geändert durch das Stabilitätsgesetz 2015 (Art. 1 Abs. 406-413 des Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190)

*Maßnahme:* Beschluss der Regionalregierung vom 22.9.2021, Nr. 179

*Aufgabenbereich:* 18 - Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

*Programm:* 01 - Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

*Titel:* 1 - Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 04 - Laufende Zuwendungen

*Finanzkostenplan:* U18011.0270

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen - Anteil zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen - Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen - Gesetz vom 23.12.2014, Nr. 190 Art.1 Abs. 410 COD./U.1.04.01.01.000.

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung I - Planung und Programmierung der Ressourcen; Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle

*SIOPE-Code:* 1.04.01.01.001

*Datum des Zahlungsauftrags:* 29.11.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 29.11.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 284.291.482,42 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 0,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 284.291.482,42 Euro

*Empfänger:* Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Beitrag zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten jeder Provinz

*Ausschreibungsnummer (CIG):* nicht erforderlich

*Vorliegende Unterlagen:* Beschluss der Regionalregierung vom 22.9.2021, Nr. 179; Dekret der Leiterin der Abteilung I vom 25.11.2021, Nr.1258; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

#### **Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 6077/2021**

*Rechtsgrundlage:* LG vom 19.7.1990, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“

*Maßnahme:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 23.1.2020, Nr. 72

*Aufgabenbereich:* 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

*Programm:* 03 – Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt

*Titel:* 1 – Laufende Ausgaben

*Gruppierung:* 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

*Finanzkostenplan:* U01031.0030

Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Hilfsdienste für die Tätigkeit der Körperschaft COD./E.03.3./U.1.03.02.13

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 1.03.02.13.999

*Datum des Zahlungsauftrags:* 17.12.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 17.12.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 122.286,42 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 22.051,65 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 100.234,77 Euro

*Empfänger:* Siram SpA

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für den Dienst „*Servizio Integrato Energia per le Pubbliche Amministrazioni*“

*Ausschreibungsnummer (CIG):* 81730359D6

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 23.1.2020, Nr. 72; auf Papier ausgedruckte, von Siram SpA ausgestellte elektronische Rechnung vom 1.12.2021, Nr. 2021008933 und Gutschrift vom 10.12.2021, Nr. 2021009321; Kopie der vom Direktor des Amtes für technische Angelegenheiten und Instandhaltung digital signierten Bescheinigung vom 6.12.2021 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Siram SpA erbrachten und mit Rechnung vom 1.12.2021, Nr. 2021008933 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 1.3.2022 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_29886003 vom 1.11.2021, aus der hervorgeht, dass Siram SpA die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 16.12.2021, Nr. 1343; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens Siram SpA der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 17.12.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

**Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 6101/2021**

*Rechtsgrundlage:* LG vom 19.7.1990, Nr. 23: „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2: „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“

*Maßnahme:* Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 31.8.2019, Nr. 1001

*Aufgabenbereich:* 02 – Justiz

*Programm:* 01 – Justizabteilungen

*Titel:* 2 – Investitionsausgaben

*Gruppierung:* 02 – Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf

*Finanzkostenplan:* U02012.0280

*Beschreibung des Kapitels:* Ausgaben für den Ankauf von Geräten für die Gerichtsämter – Geräte – COD./U.2.02.01.05.000

*Verantwortliche Verwaltungsstruktur:* Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat

*SIOPE-Code:* 2.02.01.05.002

*Datum des Zahlungsauftrags:* 20.12.2021

*Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags:* 20.12.2021

*Bruttobetrag des Zahlungsauftrags:* 6.954,00 Euro

*Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag:* 1.254,00 Euro

*Nettobetrag des Zahlungsauftrags:* 5.700,00 Euro

*Empfänger:* Attrezzature Medico Sanitarie S.r.l.

*Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände):* Kompetenz

*Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe:* Entgelt für den Ankauf von Defibrillatoren

*Ausschreibungsnummer (CIG):* Z9B32E0B4F

*Vorliegende Unterlagen:* Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 31.8.2019, Nr. 1001; Kopie des Kaufvertrags vom 31.8.2021, Nr. 5000301579; auf Papier ausgedruckte, von Attrezzature Medico Sanitarie S.r.l. ausgestellte elektronische Rechnung vom 30.11.2021, Nr. 5/2098; Kopie des Abnahmeberichts über die Defibrillatoren vom 22.11.2021, Prot. (Region Trentino-Südtirol) Nr. 28198; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter des Arbeitsschutzdienstes digital signierte Erklärung vom 7.12.2021 über die ordnungsgemäße Lieferung; bis 9.2.2022 gültige Überprüfung betreffend die

ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL\_29571812 vom 12.10.2021, aus der hervorgeht, dass Attrezzature Medico Sanitarie S.r.l die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, von der Leiterin der Abteilung IV digital signierte Liquidierungsanweisung vom 16.12.2021, Nr. 2707; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Einhaltung seitens Attrezzature Medico Sanitarie S.r.l der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis des DPR Nr. 602/1973, die am 20.12.2021 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag und entsprechender Inkassoauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

*Ergebnis der Kontrolle:* Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor..

## 20.4 Schlussbemerkungen

Mit Ausnahme der nachstehend und in den Ergebnissen betreffend die jeweiligen Aufträge dargelegten Bemerkungen hat die Überprüfung der Einhebungs- und der Zahlungsaufträge keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die Klassifizierung der finanziellen und wirtschaftlichen Posten, die korrekte Zuordnung der Einnahmen und der Ausgaben, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes ergeben.

Allerdings steht fest - wie bereits im Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 hervorgehoben wurde -, dass sich diese Ergebnisse, aufgrund der spezifischen Merkmale der Überprüfung, nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Verhalten beziehen, die den überprüften Akten zugrunde liegen und eventuell von den zuständigen Stellen beurteilt werden können.

Aus der Kontrolle der Einhebungsaufträge ging hervor, dass die Einhebungen aus Zuweisungen des Staates von Anteilen ausstehender Steuern - auch in Bezug auf große Beträge - der Kompetenzrechnung anstatt den Rückständen zugeordnet wurden, weil die Region das Kriterium der Vorsicht angewandt hat, gemäß dem Beträge nicht festgestellt werden, deren Einhebung nicht sicher ist. Die Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung ist jedoch korrekterweise unter den außerordentlichen Posten und nicht unter den positiven Gebarungsbestandteilen zu verbuchen (Inkassoauftrag Nr. 5043/2021).

Die Kontrolle der Zahlungsanweisungen hat Nachstehendes ergeben:

- bei einigen Zahlungen wurde der 0,50 %-Einbehalt auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge nicht angewandt (Zahlungsaufträge Nr. 509/2021, 912/2021, 4094/2021);
- die von der Region getragenen beträchtlichen Kosten für die konservative und evolutive Wartung des Informationssystems des Grundbuchs und die Integration mit dem Informationssystem des Katasters durch die In-House-Gesellschaften Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA Im Zuge der Überprüfung hat die Region die von 2016 bis 2021 im Haushalt zweckgebundenen Mittel angegeben, und zwar 11.985.484,7 Euro für die ordentliche Wartung und 4.624.318,5 Euro für kleinere evolutive Wartungen (insgesamt 16.606.803,2 Euro). Es ist somit offensichtlich, dass das Informationssystem des Grundbuchs und des Katasters insgesamt sehr kostenaufwendig ist, und zwar sowohl was die Instandhaltung und die Weiterentwicklung der Software als auch was die Verwaltung der IT-Infrastruktur und die Instrumente für Sicherheit und Disaster Recovery anbelangt. Obwohl das betreffende Informationssystem auf gesamtstaatlicher Ebene nahezu einzigartig ist, ist es für die Region mit hohen Gesamtkosten verbunden, die sich seit geraumer Zeit auf mehrere Millionen Euro pro Jahr belaufen, ohne dass eine vergleichende technisch-wirtschaftliche Bewertung durch die beteiligten Organisationsstrukturen im nennenswerten Umfang vorgenommen wurde (abgesehen vom Vergleich mit den Tarifen, die die Softwareunternehmen für die Provinz Trient und für die Provinz Bozen anwenden). Auch die mehrjährige Ausgabe für die (zwar als „kleiner“ bezeichnete) evolutive Wartung des Informationssystems, welche sich auf ungefähr 20 % des Gesamtwerts beläuft, erscheint besonders hoch und weist indirekt auf eine komplette Überarbeitung des Produkts hin. Schließlich erscheinen auch die für die Instandhaltung der IT-Infrastruktur und für die Sicherheit gewährten Beträge übermäßig, wenn man an die derzeitigen Trends im Technologiebereich denkt, wo Cloud-Lösungen beträchtliche Kosteneinsparungen im Vergleich zu In-House-Lösungen ermöglichen.  
Die Region sollte demnach für die derzeit von TD und SI geleisteten Dienste, die nicht unmittelbar die Komponenten des Informationssystems betreffen, welche tatsächlich exklusiver Natur sind, eine öffentliche Ausschreibung ins Auge fassen, um ein höheres Niveau der Dienstleistung zu den günstigsten Marktpreisen zu gewährleisten (Zahlungsaufträge Nr. 912/2021 und 4094/2021).
- die Unstimmigkeiten der jährlichen von der Region getätigten Finanzierungen an das Haydn-Orchester Bozen und Trient in Bezug auf die Rechtsform der Stiftung. Diese Einrichtung sollte die notwendigen Mittel für die Erfüllung der Zwecke, für die sie gegründet wurde, aus den

jährlichen Beiträgen, die aufgrund der geplanten und dem öffentlichen Interesse der Fördermitglieder entsprechenden Tätigkeiten entrichtet werden, sowie aus ihrem eigenen Vermögen erwirtschaften. Insbesondere geht deutlich hervor, dass die außerordentliche Finanzierung in Höhe von 445.000 Euro, welche die Region im Zeitraum 2018-2021 entrichtet hat (die letzten 5.000 Euro werden 2022 ausgezahlt), um den Dotationsfonds zu ergänzen und die Vermögensherabsetzung infolge der Verluste aus den vergangenen Haushalten des Haydn-Orchesters auszugleichen, nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Selbständigkeit und der „Angemessenheit“ steht, die Voraussetzung für die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit laut Art. 1 Abs. 3 des DPR Nr. 361/2000 ist (Zahlungsauftrag Nr. 4080/2021);

- die Zahlung der Mehrwertsteuer an den österreichischen Dienstleister für die Produktion und Ausstrahlung von Filmberichten und Fernsehsendungen über das Trentino in Tirol, Südtirol und im Trentino unter der direkten redaktionellen Verantwortung des Senders. Laut den geltenden Steuerbestimmungen ist sowohl im Fall von Nichtsteuerpflichtigen (wie es die Region ist) als auch im Fall von für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfassten nichtsteuerpflichtigen Körperschaften der Staat des Auftraggebers, in diesem Fall also Italien, für die Mehrwertsteuer auf Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen zuständig. Demzufolge wäre es angebracht, dass die Region mit den zuständigen Ämtern der Agentur der Einnahmen die korrekte Einstufung der vom ORF erbrachten Dienstleistungen klärt, zumal eine eventuell unrechtmäßig an den österreichischen Dienstleister gezahlte Mehrwertsteuer (mit einem Steuersatz von 20 %) und die unterlassene Zahlung an die italienische Staatskasse die Region angesichts der hohen vereinbarten Leistungsentgelte beachtlichen Strafen aussetzen würde (Zahlungsauftrag Nr. 3839/2021);
- die Änderung der zugelassenen Ausgabe bei der Auszahlung der Finanzierung für die Veröffentlichung des Werks „70 anni Accordo di Parigi“. Diese Entscheidung wurde vom Leiter der zuständigen Abteilung anstatt von der Regionalregierung aufgrund der obligatorischen Stellungnahme des Bewertungskomitees getroffen. Ferner sind in der Rechnungslegung keine Angaben über die mit der Durchführung der Initiative zusammenhängenden Einnahmen zu finden. Demzufolge bestehen Bedenken sowohl in Bezug auf die Tatsache, dass die Führungskraft nicht dazu befugt ist, den Ausgabenbetrag neu zu berechnen, als auch in Bezug auf das Fehlen einer Erklärung über erzielten Einnahmen, die für die Berechnung des tatsächlichen Fehlbetrags unerlässlich ist (Zahlungsauftrag Nr. 5349/2021).

## ANMERKUNGEN

1. Quelle: Jahresabschluss 2020, veröffentlicht auf der offiziellen Website der Pensplan Centrum AG.
2. Quelle: Jahresabschluss 2020, hinterlegt beim Handelsregister.
3. Quelle: Jahresabschluss 2020, Übersicht der Änderungen des Nettovermögens, hinterlegt beim Handelsregister.
4. ROE = Indikator für die Eigenkapitalrentabilität, Verhältnis zwischen Geschäftsergebnis und Nettovermögen (\*100).
5. ROI = Indikator für die Investitionsrentabilität, Verhältnis zwischen Betriebsergebnis und Gesamtaktiva (\*100).
6. Die Angabe der Beträge, die dem Art. 119 Abs. 6 der Verfassung entsprechen, wurde in der Anlage 9 zum Ermittlungsschreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 429/2020 (von der Region nicht ausgefüllter Teil) verlangt.
7. Laut Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 wurden im Laufe des Jahres 2021 165 Beschlussvorschläge der Regionalregierung, 1082 Dekrete der Führungskräfte, 6 Dekrete des Präsidenten und 2725 Liquidierungsmaßnahmen der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit unterzogen.
8. 84 Zweckbindungsdekrete 156 Liquidierungsmaßnahmen: falscher Bezug auf die Zweckbindungsmaßnahme, falsche Kapitelnummer, abgelaufener DURC, fehlende CIG in der Rechnung, unzureichende Zweckbindung, nicht erfolgter Einbehalt, falsche Aufteilung der Rechnung auf mehrere Zweckbindungsmaßnahmen, falsche CIG-Nummer.
9. Art. 16 Abs. 25 des GD vom 13.8.2011, Nr. 138, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14.9.2011, Nr. 148 und das Dekret des Innenministers vom 15.2.2012, Nr. 23.
10. RG Nr. 3/2006 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2007 und des mehrjährigen Haushaltes 2007-2009 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.
11. Revision der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient.
12. Die Region besitzt eine MwSt.-Nummer.
13. Vereinigte Sektionen des Rechnungshofs als Rechtsprechungsorgan (Urteil Nr. 38/2014).
14. Vgl. Kap. 10.
15. Prot. Rechnungshof vom 29.4.2022, Nr. 660.
16. Der Präsident der Region übermittelte den Fragebogen am 29.10.2021, Prot. Rechnungshof Nr. 3719 gleichen Datums.
17. Antwortschreiben Prot. Region vom 25.5.202, Nr. 12911.
18. Prot. Region vom 25.5.2022, Nr. 13007.
19. Prot. Rechnungshof 23.6.2022, Nr. 957 vom.
20. Dem zuerst mitgeteilten Betrag in Höhe von 29.807,50 Euro wurden 5.171,42 Euro infolge des Schreibens des Generalsekretärs der Regionalregierung vom 17.7.2019, Prot. Nr. 18043 5.171,42 Euro hinzugerechnet, so dass sich der Gesamtbetrag auf 34.978,92 Euro beläuft.
21. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
22. Schreiben der Region vom 13.6.2022, Prot. Nr. 14632, Prot. Rechnungshof Nr. 867 gleichen Datums.
23. Urteile vom 7.12.2021, Nr. 136/2021 und Nr. 138/2021 des Landesgerichts Trient – Sektion Arbeitsrecht.
24. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
25. Schreiben der Region vom 31.3., Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
26. Anlage Z. 1d)-Anlage A „Zusammenfassung der Zuweisungen der Region“ zum Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
27. Schreiben der Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
28. Schreiben der Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782.
29. Schreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
30. Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe.
31. Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung Nr. 5/L/2005.
32. Schreiben der Region vom 13.6.2022, Prot. Nr. 14632, Prot. Rechnungshof Nr. 867 gleichen Datums.
33. Schreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
34. Schreiben der Region vom 13.6.2019, Prot., Nr. 15434.



35. Schreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
36. Schreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
37. Schreiben der Region vom 2.5.2022, Prot. Nr. 10985, Prot. Rechnungshof Nr. 675 gleichen Datums.
38. Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 1/PARI/2017.
39. Keine Änderung/Ergänzung im Jahr 2021.
40. Z. 5.1 Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011: Das Regionale Wirtschafts- und Finanzdokument (WBF) beschreibt die internationalen, nationalen und regionalen wirtschaftlich-finanziellen Szenarien, die zu erlassenden Maßnahmen, die Ziele des regionalen Haushalts unter Berücksichtigung der Ziele des Internen Stabilitätspakts und legt den einheitlichen regionalen Finanzrahmen aller Mittel, die zur Verfolgung der Ziele der einheitlichen regionalen Programmplanung zur Verfügung stehen, mit Angabe der Durchführungsinstrumente für den Bezugszeitraum fest.
41. Laut Art. 4.1 der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 muss die Regionalregierung das WFDR dem Regionalrat binnen 30. Juni eines jeden Jahres vorlegen.
42. Laut dem Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag, der vom Rechnungsprüferkollegium im Rahmen des WFDR der Region verfasst wurde, wurden angesichts der begrenzten Zuständigkeiten der Region keine strategischen oder politischen i Bezug auf die Ziele nachhaltiger Entwicklung laut der Agenda 2030 festgelegt, mit Ausnahme jener betreffend die humanitäre und Entwicklungshilfe, die innerhalb der Programme des Aufgabenbereichs 19 -Internationale Beziehungen verfolgt werden.
43. Der Beitrag zu den öffentlichen Finanzen wurde bisher angesichts der von der Region getätigten Ausgaben zur Gänze ausgeglichen.
44. Die Veranschlagungen (Anlage G zum RG Nr. 6/2020) laut Titel 1 „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“ des Haushaltsvoranschlags 2021 betragen 252.500.000,00 Euro.
45. Die Veranschlagungen betreffend die Dividende im Haushaltsvoranschlag 2021 betragen 5.000.000,00 Euro; im Titel 3 der Einnahmen scheinen auch 5.000.000,00 betreffend die der regionalen Feuerwehrkasse von den Versicherungsgesellschaften zu entrichten Beiträge auf die Versicherungsprämien auf.
46. Im Haushaltsvoranschlag 2021 scheinen 26.792.738,70 Euro für die Rückzahlung der Kredite laut RG Nr. 8/2011 und 21.418.000,00 Euro für die Wiedereintreibung der an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG geleisteten Garantien auf.
47. Der Titel 2 der Einnahmen „Laufende Zuwendungen“ besteht fast ausschließlich aus den Desinvestitionen seitens des Regionalrats (16.620.000,00 Euro); die Veranschlagungen 2021 sehen außerdem 15.000.000,00 Euro im Titel 7 „Schatzmeistervorschüsse“ und 16.585.000,00 Euro im Titel 9 „Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten“ vor.
48. Im Haushaltsvoranschlag 2021 wurden für laufende Ausgaben 39.292.738,70 Euro angesetzt.
49. Die Veranschlagungen 2021 betreffend den Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse betragen 94.000.000,00 Euro im Titel 1 und 20.000.000,00 Euro im Titel 2.
50. Im Haushaltsvoranschlag 2021 wurden 2.792.821,63 Euro für laufende Zuwendungen und 2.993.108,11 Euro für Beiträge auf Kapitalkonto angesetzt.
51. Der Teil betreffend „spezifische Aufgaben“ wurde im Aktualisierungsbericht zum WFDR nicht bestätigt.
52. Dieser Punkt wurde im Aktualisierungsbericht zum WFDR nicht mehr erwähnt.
53. Im Aktualisierungsbericht wurde die Entrichtung der 60 Stipendien nicht mehr erwähnt.
54. Der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 95/2021 erachtete die cenure von der Regierung aufgeworfenen Fragen für begründet und erklärte die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG Nr. 8/2019 mit Bezug auf die Einführung des Art. 148-bis Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 in das RG Nr. 2/2018, wegen Verletzung von Art. 3, Art. 51, Abs. 1 und Art. 97 Verfassung und des Art. 4 des Sonderstatuts. Demzufolge wurde der Art. 148-bis Abs. 5 und 6 und 163 Abs. 1 letzter Satz des RG Nr. 20/201 für verfassungswidrig erklärt.
55. Mit RG vom 20.11.2020, Nr. 4 wurde die Vorsorgemaßnahme zugunsten der Künstler in Höhe von 500.000 Euro ab 2021 zugunsten der beiden Provinzen genehmigt.
56. Hinsichtlich der Neuerungen laut Art.2 Abs. 1-bis des GD vom 10.9.2021, Nr. 121 - eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 9.11.2021, Nr. 156 - betreffend die Modalitäten für die Erteilung der Autobahnkonzession mittels Projektfinanzierung wird auf Kap. 13 verwiesen.

57. Laut GvD Nr. 118 ist der Aktualisierungsbericht zum WFDR dem Regionalrat binnen 30 Tagen ab Vorlage des Aktualisierungsberichts zum staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) für die entsprechenden Beschlussfassungen und auf jeden Fall vor der Vorlage des Gesetzentwurfs zum Haushaltsvoranschlag vorzulegen.
58. Der im WFDR 2020 behandelte Punkt des Programms 07 Wahlen und Volksbefragungen - Aufgabenbereich 01 wurde im Aktualisierungsbericht vollständig umformuliert.
59. Wie gesagt, erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 95/2021 die durch RG Nr. 8/2019 eingeführten Regionalbestimmungen für verfassungswidrig.
60. Mit Stabilitätsgesetz der Region Nr. 5/2020 wurde für die Jahre 2021 und 2022 eine Erhöhung um 900.000 Euro jährlich verfügt, die zu gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufzuteilen ist (mit Deckung durch die Ansätze des Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse).
61. Tabelle A zum Stabilitätsgesetz der Region 2021.
62. Das Stabilitätsgesetz sorgt für die Neufinanzierung der regionalen Ausgabengesetze mit Ausnahme der Pflichtausgaben und der kontinuierlichen Ausgaben (Stellungnahme - Niederschrift Nr. 12/2020 - des Rechnungsprüferkollegiums zum Entwurf des Regionalgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“).
63. Tabelle B zum Stabilitätsgesetz der Region 2021.
64. Über das System Con.Te übermittelt, Prot. Rechnungshof Nr. 4083 vom 30.11.2021.
65. Kap. U20031.0000 des Haushaltsvoranschlags.
66. Kap. U20031.0090 des Haushaltsvoranschlags.
67. Cap. U20031.0120 des Haushaltsvoranschlags.
68. Anlage 1 – Anhang des RG Nr. 6/2020, veröffentlicht in der Sondernummer Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 51 – Allg. Sektion vom 18.12.2020
69. Laut Fragebogen/Bericht des Rechnungsprüferkollegium zum Haushaltsvoranschlag: wurde anlässlich der Rechnungslegung 2020 ein Teil des Verwaltungsüberschusses in Höhe von 17.155.811,00 Euro in den Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region in Bezug auf den Verlust von Zentrum für regionale Zusatzrenten AG und Euregio Plus AG zurückgelegt.
70. Der Betrag bezieht sich auf die im ersten Halbjahr 2021 fällige Abschreibungsrate des der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG von der EIB gewährten Kredits, der durch die von der Region geleistete Garantie gedeckt wird.
71. Art. 18-bis des GvD Nr. 118/2011.
72. Laut Art. 18-bis sind die Indikatoren binnen 30 Tagen nach der mit Regionalgesetz vom 16.12.2020, Nr. 6 erfolgten Genehmigung des Haushaltsvoranschlags zu genehmigen.
73. Das Rechnungsprüferkollegium hat eine positive Stellungnahme zum Beschlussvorschlag betreffend die ordentliche Neufeststellung der Rückstände mit Niederschrift vom 22.2.2021, Nr. 16/2021 abgegeben.
74. S. Anlage C „Änderung zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023 infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände“ zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021.
75. Es handelt sich um die Neuordnung der Feststellung betreffend die Abtretung der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol infolge der ordentlichen Erfassung der Beteiligungen (siehe Anlage E/1 zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021).
76. Insbesondere wird die Mehrausgabe laut Beschluss der Regionalregierung Titel 2 -Kapitalkonto – durch den Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto (4.921.574,07) und die Neufeststellung in Höhe von 21.633.400,00 Euro gedeckt. Die im Jahr 2021 neu zugeordneten Zweckbindungen (insgesamt 52.513.291,37 Euro) werden in der Anlage E/2 zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021 angegeben.
77. Es werden nur die Daten betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021 wiedergegeben, obwohl das Regionalgesetz den Dreijahreszeitraum 2021-2023 regelt.
78. Die sich aus der Anwendung des RG Nr. 4/2014 ergebenden Beträge werden den beiden Autonomen Provinzen überwiesen, um Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung zu finanzieren.

79. Dekret des Abteilungsleiters vom 9.3.2021, Nr. 312, Dekret des Abteilungsleiters vom 11.3.2021, Nr. 335, Dekret des Abteilungsleiters vom 22.3.2021, Nr. 388, Dekret des Abteilungsleiters vom 12.5.2021, Nr. 631.
80. Beschluss der Regionalregierung vom 28.7.2021, Nr. 131, Beschluss der Regionalregierung 1.9.2021, Nr. 163 vom, Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2021, Nr. 221, Beschluss der Regionalregierung vom 22.12.2021, Nr. 246, Dekret des Abteilungsleiters vom 17.8.2021, Nr. 958, Dekret des Abteilungsleiters vom 16.12.2021, Nr. 1339, Dekret des Abteilungsleiters vom 27.12.2021, Nr. 1386.
81. Im Einzelnen: 13,00 Euro (Dekret Nr. 958), 317.352,20 Euro (Dekret Nr. 1339) und 405,00 Euro (Dekret Nr. 1386).
82. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
83. In diesem Kapitel wird über die Finanzgebarung berichtet: Überprüfung der Gleichgewichte, Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensstand werden in anderen Kapiteln behandelt.
84. Die Rückstellung musste infolge des Prozentanteils vorgenommen werden, der sich aus der Berechnung ergibt, die auf das Haushaltskapitel betreffend die allfälligen und verschiedenen Einnahmen angewandt wurde (71,85 % anstelle von 100 %). Das Rechnungsprüferkollegium erklärte, dass die verwendete Berechnungsmethode den Haushaltsgrundsätzen entspricht (der Niederschrift Nr. 6/2022 beigelegte Stellungnahme).
85. Dieser Betrag zur Deckung eventueller Kosten aufgrund von rechtskräftigen Urteilen wurde nach einer Erfassung seitens des Amtes für Rechtsberatung aktualisiert (im Haushaltsvoranschlag betrug der Fonds 57.000,00 Euro) Das Rechnungsprüferkollegium erklärte in der der Niederschrift Nr. 6/2022 beigelegten Stellungnahme, dass der Betrag im Verhältnis zu den durchgeführten Überprüfungen angemessen ist.
86. Im Haushaltsjahr 2019 wurde im Rahmend der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der auf die Region anfallende Anteil des negativen Ergebnisses laut dem Jahresabschluss von Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018, in Höhe von 2.207.842,00 Euro in den Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region zurückgelegt; im Jahr 2020 wurden weitere 14.947.969,00 Euro zurückgelegt, entsprechend dem auf die Region anfallenden Anteil der vorgetragenen Verluste, die sich aus den Passiva der Pensplan Centrum AG und der Euregio Plus AG (indirekt von der Region über Pensplan Centrum AG kontrollierte Gesellschaft) ergeben. Das Rechnungsprüferkollegium erklärte, dass der zurückgelegte Anteil im Verhältnis zu den von diesen Einrichtungen erzielten Ergebnisse angemessen ist (der Niederschrift Nr. 6/2022 beigelegte Stellungnahme).
87. Sie bestehen aus: 2.078.000,00 Euro für Risikofonds für die Leistung von Garantien entsprechend der Halbjahresrate der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und 1.850.000,00 Euro für den Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge.
88. Quelle: Jahresabschluss 2020, veröffentlicht auf der offiziellen Website der Pensplan Centrum AG
89. Quelle: Jahresabschluss 2020, hinterlegt beim Handelsregister.
90. Quelle: Jahresabschluss 2020, Übersicht der Änderungen des Nettovermögens, hinterlegt beim Handelsregister.
91. Mit DPREg. vom 12.2.2020, Nr. 3 erlassene Buchhaltungsverordnung, veröffentlicht in der Sondernummer Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 7 - Allg. Sektion vom 13.2.2020
92. RG vom 27.7.2021, Nr. 5.
93. Wie folgt aufgeteilt: 50.000,00 Euro für die Müllentsorgungsgebühr der Gerichtsämter; 16.000,00 Euro für Zahlung geschuldeter MwSt. für Handelsbetriebe.
94. Wie folgt aufgeteilt: 20.000,00 Euro für den Erwerb von Geräte für die Gerichtsämter; 42.164,19 Euro zur Ergänzung des Ansatzes betreffend den regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung; 231,00 Euro für eine weitere Einzahlung in den regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung.
95. Zur Ergänzung des Kassenbestands von Kapitel betreffend Ausgaben im Rahmen der delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter, für Betriebskosten der Zentralämter und der Friedensgerichte.
96. Schreiben Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
97. Beschluss vom 3.9.2019, Nr. 194.

98. Kap. E01103.0120 – Differenz zwischen Veranschlagung und Einhebung in Höhe von 30.184.087,45 Euro; Kap. E01103.0000 Differenz in Höhe von 7.648.832,79 Euro; Kap. E01103.0060 Differenz in Höhe von 4.437.790,59 Euro.
99. Kap. E05100.0000.
100. Kap. U20011.0000, U20011.0030, U20011.0060.
101. RG vom 27.7.2021, Nr. 5.
102. Dekret der Leiterin der Abteilung II - Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse vom 09.03.2021, Nr. 312 in Höhe von 383,50 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 11.03.2021, Nr. 335 in Höhe von 359,04 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 22.03.2021, Nr. 388 in Höhe von 34.800,00 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung II - Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse vom 12.05.2021, Nr. 631 in Höhe von 638,00 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 17.08.2021, Nr. 958 in Höhe von 13,00 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 16.12.2021, Nr. 1339 in Höhe von 317.352,20 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 27.12.2021, Nr. 1386 in Höhe von 405,00 Euro, Dekret der Leiterin der Abteilung I - Finanzen vom 1.03.2021, Nr. 271 in Höhe von + /- 92.200,00 Euro Titel 1 und 2.
103. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums – Anl. 2.
104. Im vorhergehenden Haushaltsjahr wurde ein Endkassenausgleich in Höhe von 57.504.874 Euro verzeichnet (Ungleichgewicht im laufenden Teil in Höhe von - 35.154.467 Euro, Ungleichgewicht auf Kapitalkonto in Höhe von 22.284.500 Euro, – einschließlich der positiven Änderung der Finanzanlagen in Höhe von 5.037.194 Euro – und negativer Saldo der Durchlaufposten in Höhe von 65.907 Euro).
105. Die Daten wurden am 5.4.2022 der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen entnommen.
106. Auch die Angaben zum Indikator für Zahlungspünktlichkeit wurden am 31.1.2022 der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen entnommen.
107. Schreiben der Region vom 31.3.2022 Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums – Z. 1 Buchst. i).
108. Die Daten sind auch im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Entwurf der Rechnungslegung 2021 enthalten.
109. Z. 10 u. Prot. Nr. 344 vom 25.2.2022 – Antwort zum Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
110. Antwortschreiben Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums - Z. 10 und Bericht zur Rechnungslegung 2021 Buchst. F).
111. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008845/01/04/2022.
112. Anlage L zur Rechnungslegung 2021 – Abschlussergebnisse SIOPE – Flüssige Mittel SIOPE.
113. Niederschrift vom 21.2.2022, Nr. 1/2022.
114. Dekret des Leiters des Sekretariats der Regionalregierung Amt für Vergaben, Verträge und Vermögen vom 3.4.2017, Nr. 192 – mit Wirkung vom 1.5.2017.
115. Übermittelt mit Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums und vom Schatzmeister mit Schreiben u. Prot. 393 vom 7.3.2022.
116. Anlage Q 3 – Rechnungslegung des Schatzmeisters – Überblick.
117. Schreiben vom 25.2.2022, Prot. Nr. 345.
118. Schreiben u. Prot. Nr. 393 vom 7.3.2022.
119. Rechnungslegung des Schatzmeisters, erstellt gemäß Vorlage laut Art. 10 Abs. 4-bis des GvD 118/2011, der durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) Z. 3) des GvD Nr. 126/2014 hinzugefügt wurde..
120. Der Artikel wurde zuerst durch Art. 21 Abs. 1 des RG Nr. 25/2015 und dann durch Art. 3 Abs. 1 des RG Nr. 4/2016 ersetzt.
121. Kontrollsektion Trient, Beschluss Nr. 52/2019/QMIG.
122. Die Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan haben folgenden allgemeinen Grundsatz festgelegt: Neben den durch das „verstärkte“ Gesetz Nr. 243/2012 eingeführten Bestimmungen – die u. a. garantieren sollen, dass sich die Gebietskörperschaften an der Erreichung der auf europäischer Ebene festgesetzten und nach den im EU-Rahmen geltenden Regeln strukturierten Ziele der öffentlichen Finanzen beteiligen – sind die Bestimmungen zu berücksichtigen, die aus der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften hervorgehen und das finanzielle

Gesamtgleichgewicht dieser Körperschaften garantieren sollen. Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den im Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 verankerten Haushaltsausgleich – auch als Voraussetzung für den rechtmäßigen Rückgriff auf die Verschuldung zur Finanzierung von Investitionsausgaben – einzuhalten (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 243/2012). Genannte Körperschaften müssen die in den Bestimmungen der jeweiligen Buchhaltungsordnung (welche ihrerseits auf den GvD Nr. 118/ 2011 und Nr. 267/2000 fußen) und zuletzt im Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 vorgesehene allgemeine finanzielle Ausgeglichenheit des Haushalts sowie die weiteren Bestimmungen über die öffentlichen Finanzen einhalten, welche die Aufnahme von Darlehen oder den Rückgriff auf sonstige Verschuldungsformen qualitativ oder quantitativ einschränken.

123. Zur Auslegung laut Rundschreiben Nr. 5/2020 des Wirtschafts- und Finanzministeriums siehe Abschnitt 10.2.
124. Schreiben der Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
125. Laut Anhang zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 und Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Rechnungslegungsentwurf sind keine Ausgaben dieser Art im Haushalt vorgesehen.
126. Art. 38-ter, in Kraft getreten am 30.6.2019.
127. Anerkennung aufgrund von vollstreckbaren Urteilen.
128. RG Nr. 6/2020 - Anlage O - Nachweis über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen
129. Haushaltsgrundsatz laut Z. 5.5 der Anlage 4/2 zum GvD 118/2011.
130. RG vom 16.12.2020 Nr. 6 - Haushaltsvoranschlag 2021-2023.
131. Bestehend aus dem Kapitalanteil und dem Zinsanteil
132. RG 27.7.2021, Nr. 5.
133. Laut Antwortschreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums, und laut Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2021 wurde bereits im Verwaltungsüberschuss 2016 ein Betrag in Höhe einer Halbjahresrate zurückgelegt, der später durch die Rückstellung weiterer Anteile des Verwaltungsüberschusses entsprechend dem aktualisierten Betrag der Halbjahresrate aufgestockt wurde. Anlässlich der Rechnungslegung 2021 wurde die Rückstellung um 16.000,00 Euro erhöht, da die Rate 2.078.000,00 Euro betrug.
134. Rechnungslegung 2021 Anlage A) – Bericht zur Rechnungslegung 2021, Buchst. D).
135. Schreiben der Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
136. Buchst. L).
137. Schreiben der Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums - Z. 15 b).
138. Dieselben Beitragsempfänger laut Billigungsverfahren betreffend die Rechnungslegung 2020 mit der Reduzierung um 2 Gesellschaften.
139. Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 30/2015.
140. Diesbezüglich wird auch auf den Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 1/PARI/2017 der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol verwiesen.
141. Gesetz Nr. 234/2021 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2022 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“.
142. Beschluss der Regionalregierung Nr. 179/2021 „Vereinbarung zur Festlegung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten jeder Provinz sowie zur Übernahme eines Anteils davon seitens der Region für das Haushaltsjahr 2021“ –Dem Antwortschreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241–Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums – beiliegender Abkommensentwurf.
143. Die Übernahme seitens der Region des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Provinzen Trient und Bozen für das Jahr 2021 sowie die entsprechende Zweckbindung von Mitteln wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.11.2021, Nr. 205 verfügt.
144. Die Auszahlung erfolgte mit Dekret des Leiters der Abteilung I vom 25.11.2021, Nr.1258.
145. Z. 19 - Antwortschreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
146. DPR Nr. 670/1972 Art. 79 Abs. 4-quater: „Ab dem Jahr 2016 erzielen die Region und die Provinzen den Haushaltsausgleich, wie im Art. 9 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 festgelegt. Für die Jahre 2016 und 2017 legen die Region und die Provinzen einen mit dem Ministerium für Wirtschaft und

- Finanzen vereinbarten Betrag in der Kassa- und Kompetenzrechnung zurück, der die Finanzneutralität hinsichtlich der Salden der öffentlichen Finanzen gewährleistet. Ab dem Jahr 2018 werden der programmatische Saldo laut Art. 1 Abs. 455 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 und die Bestimmungen betreffend den internen Stabilitätspakt, die im Widerspruch zum Haushaltsausgleich laut dem ersten Satz dieses Absatzes stehen, auf vorgenannte Körperschaften mit Sonderautonomie nicht angewandt.“
147. Gesetz vom 30.12.2018, Nr. 145 – Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021 – Art. 1 Abs. 820 – In Kraft getreten am 1.1.2019: In Anwendung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 29.11.2017, Nr. 247 und vom 17.5.2018, Nr. 101 wird vorgesehen, dass die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Großstädte, die Provinzen und die Gemeinden ab 2019 bei der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118 zu beachten haben.
148. Abs. 821: „Die Körperschaften laut Abs. 819 gelten als ausgeglichen, wenn ein nicht negatives Kompetenzergebnis erzielt wird. Die Angabe laut dem vorhergehenden Satz wird jährlich der der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht über die Überprüfung der Gleichgewichte der laut Anlage 10 zum GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 entnommen.
149. Laut Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14.2.2019, Nr. 3 ist der Art. 1 Abs. 469 und 470 des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 (Haushaltsgesetz des Staates für das Finanzjahr 2017) nicht mehr wirksam..
150. Laut Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9.3.2020, Nr. 5 muss der Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und -ausgaben ohne Verwendung der Überschüsse, ohne GMF und ohne Verbindlichkeiten) vom gesamten Bereich auf regionaler und gesamtstaatlicher Ebene auch als Voraussetzung für die Aufnahme von Schulden beachtet werden; die einzelnen Körperschaften müssen ausschließlich die Gleichgewichte laut GvD Nr. 118/2011 im Sinne des Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und -ausgaben samt Verwendung der Überschüsse, FPV und Verbindlichkeiten) beachten.
151. Der Art. 13 des Gesetzes Nr. 196/2009 („Datenbank der öffentlichen Verwaltungen“) besagt Folgendes: „Zur wirksamen Kontrolle und Überprüfung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, zum Einholen der für die Erfassung laut Art. 1 Abs. 3 erforderlichen Informationen und zur Umsetzung und Stabilisierung des Steuerföderalismus sorgen die öffentlichen Verwaltungen für die Eingabe der Daten betreffend die Haushaltsvoranschläge, die entsprechenden Änderungen, die Rechnungslegungen, die verwaltungstechnischen Tätigkeiten sowie alle für die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen in eine beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errichtete einheitliche Datenbank, die dem ISTAT und den öffentlichen Verwaltungen [...] zugänglich ist.“
152. Schreiben 4der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums – Z. 18.
153. Anlage zum Beschluss der Regionalregierung vom 28.4.2022, Nr. 64.
154. Die Fristen laut GvD Nr. 118/2011 wurden im Sinne des Art. 79 Abs. 4-octies des Autonomiestatuts um ein Jahr verschoben.
155. In Umsetzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung.
156. Anlage A/3 - 4/3 zum d.GvD Nr. 118/2011 - Z. 2.
157. Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2021.
158. GvD Nr. 118/2011 - Anlage 4/3 – Z. 4.22: Der in der Finanzbuchhaltung zurückgelegte Fonds für die Verluste der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung ist nicht in die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zurückzulegen, wenn die Beteiligungen anhand des Nettovermögens gemäß den Grundsätzen 6.1.3 a) und 6.1.3 b) bewertet werden, da dies auf das Wirtschaftsergebnis dieselbe Auswirkungen wie der Fonds hat.
159. Bei verspäteter oder gar unterlassener Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses ist im Art. 9 Abs. 1-quinquies - 1-octies des GD vom 24.6.2016, Nr. 113 – umgewandelt in das Gesetz vom 7.8.2016, Nr. 160 – das absolute Verbot der Personaleinstellung aus jeglichem Grund und mit jeglichem Vertrag – einschließlich der Verträge für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit

- und der Leiharbeitsverträge, auch im Rahmen laufender Stabilisierungsverfahren – bis zur Erfüllung der diesbezüglichen Pflicht vorgesehen.
160. Der beherrschende Einfluss ergibt sich aus Vertragsklauseln (z. B. Pflicht zur Anwendung der Mindestgebühr oder zur öffentlichen Zugänglichkeit des Dienstes, Ermäßigungen oder Befreiungen), die sich maßgeblich auf die Verwaltung der anderen Vertragspartei auswirken, die vorwiegend zugunsten der kontrollierenden Körperschaft tätig ist. Die Tätigkeit gilt als vorwiegend, wenn die von der kontrollierten Körperschaft im Vorjahr erzielten Erträge und Einkünfte, die auf die öffentliche Mutterkörperschaft zurückzuführen sind, mehr als 80 % der Gesamterträge ausmachen.
161. Im Falle der Region „ab 2020 mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2019“ laut Art. 79 Abs. 4-octies des Sonderautonomiestatuts.
162. Zu diesem Zweck gelten als börsennotierte Gesellschaften jene, die auf reglementierten Märkten notierte Finanzinstrumente emittieren.
163. Aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 hat der Art. 11-*quater* Abs. 3 des GD 22.4.2021, Nr. 52, umgewandelt in das Gesetz vom 17.6.2021, Nr. 87, die Frist die Genehmigung des konsolidierten Haushalts für das Jahr 2020 auf den 30.11.2021 verschoben.
164. Der Anteil der Region an Pensplan Centrum SpA beträgt 97,29 %.
165. Der Anteil der Region an Euregio Plus Sgr SpA beträgt 51,00 % di 97,29 %.
166. Der Anteil der Region an Brennerautobahn AG beträgt 32,2893 %.
167. Der Anteil der Region an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG beträgt 17,488601 %.
168. Der Anteil der Region an Trentino Digitale SpA beträgt 5,4521 %.
169. Der Anteil der Region an Südtiroler Informatik AG beträgt 1,08 %.
170. Der Anteil der Region an Trentino School of Management S. Cons. a.r.l. beträgt 19,50 %.
171. Der Wert der negativen Gebarungsbestandteile beläuft sich abzüglich der Konsolidierungsdifferenzen, die keinem einzelnen Rechtssubjekt der Gruppe Konsolidierter Haushalt zugeschrieben werden können, auf 32.956,80 Euro, die im Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung eingetragen sind.
172. Das Diagramm zeigt die Zusammensetzung des konsolidierten Nettovermögens abzüglich der Konsolidierungsdifferenzen in Höhe von 5.683.585 Euro betreffend die Aktiva und Passiva des Vermögensstands (eingetragen unter dem Posten „Kapitalrücklagen“ im Nettovermögen) und in Höhe von 4.510.766 Euro betreffend das Nettovermögen (eingetragen unter dem Posten „Sonstige nicht verfügbare Rücklagen“ im Nettovermögen).
173. Beschluss der Regionalregierung vom 31.3.2016, Nr. 44.
174. S. 229 ff.
175. Geändert durch RG 15.12.2015, Nr. 28.
176. Ausgabenkapitel U01033.0000.
177. All. B) zum Beschluss Nr. 166/2021 - Vereinbarungsentwurf betreffend die gemeinsame Ausübung der analogen Kontrolle betreffend die In-House-Vergabe des alternativen Mensadienstes an Trentino Lunch s.r.l. (Art. 75-*quinquies* LG Nr. 7/97).
178. Z. 28 des Antwortschreiben vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums: das Verzeichnis der von der Region gehaltenen Beteiligungen umfasst nicht die Gesellschaft Interbrennero SpA , die hingegen im Beschluss Nr. 251/2021 aufschien.
179. Z. 22 des Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
180. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.3.2018 Nr. 46 genehmigte Leitlinien („Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegt“), später durch die Beschlüsse Nr. 83/2018 und Nr. 150/2018 aktualisiert.
181. Später geändert durch Beschluss vom 20.4.2018, Nr. 62.
182. Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegt.
183. Änderung des Beschluss Nr. 46/2018 – Anlage A - betreffend Leitlinien für die Gesellschaft Pensplan Centrum AG.
184. Die im Jahr 2018 genehmigten Leitlinien haben in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie Kosteneindämmung die mit Beschluss vom 24.4.2012, Nr. 78 erlassenen Leitlinien ersetzt.

185. Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194.
186. Art. 20 Abs. 3 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP): Die Frist für die Eingabe der Daten in das System beginnt am 7.3.2022 und endet am 13.5.2022.
187. Prot. Nr. DT 42888-2022 vom 11.5.2022.
188. Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194.
189. Geregelt im Kap. IV des LG Nr. 6/2008.
190. Mitgliedschaft bei den Kulturinstituten für das Jahr 2021 (280.000,00 Euro). Haushaltsrechnung 2021 - Ausgabengebarung - Aufgabenbereich 5 - Programm 02 - Titel 1 - Kap. U05021.0180.
191. Laut Beschluss Nr. 195/2020 erfolgen die Zweckbindung der Mittel und die Auszahlung der Beträge mit einer späteren Maßnahme nach Einholung der Unterlagen betreffend die Planung der Tätigkeit für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 und der von den zuständigen Organen der einzelnen Kulturinstitute genehmigten Haushaltsvoranschläge.  
Mit Beschluss Nr. 24/2022 wird für das Jahr 2022 die Mitgliedschaft beim Ladinischen Kulturinstitut mit Sitz in San Giovanni di Fassa/Sèn Jan (120.000,00 Euro), beim Zimbrischen Kulturinstitut mit Sitz in Lusérn (80.000,00 Euro) und beim Fersentalerischen Kulturinstitut mit Sitz in Palai (80.000,00 Euro); bestätigt; ferner wird die Unterstützung zugunsten der Kulturinstitute der Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zugesichert, indem für jedes Haushaltsjahr der Mitgliedsbeitrag bis zu 80 % der Beträge der für das Jahr 2022 festgelegten Beträge - sofern dies mit den im Haushalt angesetzten Mitteln vereinbar ist und das aktuelle Organisationsgefüge unverändert bleibt - zugewiesen wird.
192. Die Daten stammen aus dem auf der Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Jahresabschluss 2020.
193. 1 Führungskraft, 1 Direktor, 3 Beamten und 6 Assistenten.
194. Geregelt im Kap. IV des LG Nr. 6/2008.
195. S. 81 von 131.
196. Die Daten stammen aus dem auf der Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Jahresabschluss 2020.
197. 4 Bedienstete, davon 3 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und 1 mit befristetem Arbeitsverhältnis, und 1 von anderen Körperschaften abgeordnete Person (Die Daten stammen aus der Anlage zur Allgemeinen Rechnungslegung 2020).
198. Geregelt im Kap. IV des LG Nr. 6/2008.
199. Finanzierung für „Progetto comunicazione“ und für die Initiative „Il cimbro e i giovani“ - Identif. Konto FIN U.1.04.01.02.999
200. Beschluss des Verwaltungsrats Nr. 12/2021 „Überprüfung und Genehmigung der Allgemeinen Rechnungslegung für das Finanzjahr 2020 des Zimbrischen Kulturinstituts“.
201. Im Bereich Jahresabschlüsse sind lediglich die Dateien in Word-Format der Einnahmen- und Ausgabengebarung veröffentlicht.
202. Mit Beschluss vom 1.9.2021, Nr. 165 wurde der Entwurf des Einvernehmensprotokolls zwischen den Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen betreffend die endgültige Zuerkennung, der Zuständigkeit für die Programmgestaltung der Opernsaison in Trient an die Stiftung Haydn Bozen und Trient und für die Programmgestaltung der Tanzsaison in Bozen an das Centro servizi Culturali S. Chiara genehmigt.
203. Anfrage vom 25.2.2022, Prot. Nr. 344 Z. 28, Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
204. Laut Haushaltsrechnung - Ausgabengebarung - Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für Haushaltsjahr 2021 scheint unter dem Posten „Zuweisung an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient - Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen - COD./U.1.04.01.02.000“ der im Kap. U05021.0270.zweckgebundene und ausgezahlte Betrag von 3.400.000,00 Euro auf.
205. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 18.3.2020 Nr. 36 wurde anfänglich eine Finanzierung in Höhe von 3.400.000,00 Euro gewährt, von denen 90.000,00 Euro dem Dotationsfonds zu bestimmen waren.
206. Die Daten betreffend die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient stammen von der Website der Stiftung.

207. Die Arbeitskosten pro Einheit für das Jahr 2019 können nicht beziffert werden, weil aus den Bereich „Transparente Verwaltung“ der offiziellen Website der Stiftung die Planstellen nicht hervorgehen. Die Planstellen im Jahr 2020 belaufen sich auf 62 Einheiten, davon 58 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und 4 mit befristetem Arbeitsverhältnis. Die Arbeitskosten pro Einheit belaufen sich im Jahr 2020 auf 74.729,31 Euro.
208. Berichts des Rechnungsprüferkollegiums vom 26.4.2021 (in Bozen).
209. Die Region unterstützt laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. g) des RG N. 3/2018 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbriischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ – auch durch ihre Mitgliedschaft – Einrichtungen, Vereine und Institute, die sich mit Themen in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Sprachgruppen und der Minderheitensprachen befassen. Die Mitgliedschaft wird auch von der mit DPRReg. vom 3.10.2018, Nr. 61 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 3.10.2018, Nr. 3, und insbesondere vom Art. 27 geregelt.
210. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
211. Die buchhalterischen Daten betreffend das Nettovermögen und die Verbindlichkeiten stammen von dem im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums vom 26.4.2021 über den Jahresabschluss 2020 eingefügten Entwurf des Vermögensstands, die auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht wurde. Die betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie die Personalkosten wurden hingegen den Jahresabschlüssen 2019-2020 entnommen, die auf der offiziellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ - Jahresabschlüsse veröffentlicht sind (im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Jahresabschluss 2020 wurden nämlich diese Daten mit leichten Abweichungen im Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben).  
\* Die Anzahl der Beschäftigten für das Jahr 2019 wurde nicht im entsprechenden Bereich der offiziellen Website veröffentlicht.
212. Mit Beschluss vom 17.4.2020, Nr. 64 hat die Region die Ausgabe von 65.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 genehmigt. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 10.3.2021 Nr. 42 wurden Finanzierungen in Höhe von 10.600 Euro für eine Ausstellung und 12.600 Euro für Neugestaltungen gewährt.
213. Aufgabenbereich 5 – Programm 02 – Titel 1 – Kap. U05021.0180
214. Entscheidungen vom 25.6.2020, Nr. 2/2020/PARI und vom 28.6.2021, Nr. 1/2021/PARI.
215. Bericht zum Jahresabschluss 2020 unterzeichnet vom Vorsitzenden, Verwalter und Rechnungsprüfer für den Verwaltungsrat, übermittelt mit Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
216. Aus dem Bericht für den Verwaltungsrat zum Jahresabschluss 2020 geht hervor, dass die Investitionen den Ausbau des Amtsgebäudes und die Erneuerung der Anlagen, der Einrichtung und der permanenten Ausstellungen betrafen, die nur zum Teil von den Beiträgen der Provinz und der Region gedeckt wurden. Für genannte Investitionen wurden keine Darlehen aufgenommen, um die Gewinn- und Verlustrechnung nicht mit zusätzlichen Passivzinsen zu belasten, angesichts der für einen Teil des Jahres auf den Konten verfügbaren Mittel.
217. Der Rechnungsprüfer hat in seinem Bericht vom 7.4.2021 die Daten betreffend den Vermögensstand und die Gewinn- und Verlustrechnung dargelegt, aufgeteilt in institutionelle Tätigkeit und Verlagstätigkeit.
218. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2020 weil die unter dem Posten „Beteiligungen“ des Vermögensstands der Region aufscheinenden Werte die Buchhaltungsergebnisse 2020 der jeweiligen Einrichtungen betreffen.
219. Die Anzahl der Beschäftigten geht aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2020 der einzelnen Gesellschaften hervor. Die \*Die Angabe betreffend die Brennerautobahn AG (950 Einheiten) bezieht sich auf das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (einschließlich des Personals mit befristetem Arbeitsverhältnis beträgt die Gesamtzahl der Beschäftigten 966 Einheiten). Die in den Tabellen aufscheinenden Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 der Investitionsbank Trentino-Südtirol wurden neuklassifiziert, um sie dem für die anderen Gesellschaften erstellten Muster anzupassen.
220. Indikator, der den prozentuellen Anteil des Betriebsergebnisses am Umsatz bemisst.
221. ROE= Indikator für die Eigenkapitalrentabilität, Verhältnis zwischen Geschäftsergebnis und Nettovermögen (\*100).

222. ROI = Indikator für die Investitionsrentabilität Verhältnis zwischen Betriebsergebnis und Gesamtaktiva (\*100).
223. Verschuldungsquote = Verbindlichkeiten/Nettovermögen. Die hohe Verschuldungsquote der Investitionsbank Trentino-Südtirol wird aufgrund des finanziellen Charakters der Gesellschaft (847.148.568 Euro: Schulden aus Finanzierung gegenüber Banken; 399.774.363 Euro: Schulden gegenüber Kunden; 271.846.911 Euro: sich im Umlauf befindliche Wertpapiere) nicht angegeben.
224. Die bedeutendsten Verbindlichkeiten sind folgende: 425.647 Euro Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen, 603.805 Euro Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, 138.663 Euro Sonstige Verbindlichkeiten.
225. Die bedeutendsten Verbindlichkeiten sind folgende: Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter für Finanzierungen 10.500.000 Euro (unverändert im Vergleich zu 2019), Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen: 2.257.976 Euro (weniger als im Jahr 2019, als sie 6.113.101 Euro betragen), Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten: 11.046.487 Euro, Steuerverbindlichkeiten 508.963 Euro (weniger als im Jahr 2019).
226. Die Jahresabschlussdaten und die Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Gesellschaften, die in den Tabellen zum Vergleich der Betriebsverwaltung im Dreijahreszeitraum 2018-2020 aufscheinen, stammen aus den jeweils bei der Handelskammer hinterlegten Jahresabschlüssen.
227. Laut dem Gebarungsbericht, der dem Jahresabschluss 2020 beiliegt, wurden 513 Anträge auf die Maßnahmen der Region zur Unterstützung der Zusatzvorsorge im Sinne des RG Nr. 3/1997 eingereicht.
228. Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 251.
229. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
230. Die Region hat den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Verwaltungsrats (davon eines mit Befugnisübertragung) und den gesamten Aufsichtsrat bestellt. Die Vergütungen für die Verwaltungsratsmitglieder wurden auf 50.000 Euro für den Vorsitzenden, auf 14.999 Euro für die Verwaltungsratsmitglieder und auf 69.999 Euro für übertragene Befugnisse festgelegt; die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen 22.000 Euro für den Vorsitzenden und 17.000 Euro für die ordentlichen Mitglieder.
231. Bei einer Zunahme der Beitritte zu den Rentenfonds um 6,3 % und der verwalteten Betriebe um 2 %.
232. Der Posten „Verkaufs- und Dienstleistungserträge“ in Höhe von 522.412 Euro enthält das Entgelt, das den vertragsgebundenen Fonds für Dienstleistungen an sämtliche Mitglieder außerhalb der Region in Rechnung gestellt wird. Im Sinne des RG Nr. 3/1997 bietet die Gesellschaft unentgeltliche Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste zugunsten der in der Region wohnhaften Mitglieder der Rentenfonds.  
Ferner ist der Posten „Sonstige Erträge und Einkünfte“ von 330.060 Euro auf 214.547 Euro (-106.038 Euro). Der Posten „Sonstige Erträge und Einkünfte“ umfasst vor allem die Mietzinse betreffend den mit der Euregio Plus AG abgeschlossenen Vertrag für die Liegenschaft in Bozen (87.644 Euro) und die mit Laborfonds abgeschlossenen Verträge für die Liegenschaften in Trient (31.277 Euro), die Neuanlastung der Vertragsnebenkosten (17.049 Euro); das Steuerguthaben für Werbeinvestitionen (4.940 Euro); das Steuerguthaben für Ausgaben in Zusammenhang mit Covid-19 (11.481 Euro); den mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 224/2019 entrichteten Beitrag (50.000 Euro); die Rückerstattung der Ausgaben für die Anpassung der Software (19.880 Euro); die sonstigen Einkünfte und außerordentliche Erträge (15.686 Euro); die Kostenrückerstattungen für die Abstellung von Personal zur Gesellschaft Euregio Plus (43.012 Euro). Schließlich ist der Posten „Betriebsbeiträge“ von 56.946 Euro auf 66.421 Euro angestiegen.
233. Dieser Posten betrifft die nicht als dauerhaft betrachteten Finanzanlagen, die nicht im Vermögen des Unternehmens als dauerhafte Investition beibehalten werden sollen.
234. Die Anteile werden im Umlaufvermögen klassifiziert, da die Gesellschaft beabsichtigt, sie innerhalb kurzer Zeit teilweise in Anspruch zu nehmen.
235. Der Wert der unter Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen, aufscheinenden Aktien bezieht sich auf die Anteile, die noch der Autonomen Provinz Trient in Umsetzung des mit Beschluss vom 15.11.2017, Nr. 275 genehmigten Reorganisationsprojekts zu übertragen sind. Die Region wird nämlich über Pensplan Centrum AG 10 % des Kapitals der Euregio Plus SGR behalten.
236. Unter den finanziellen Anlagegütern sind die Forderungen für Kauttionen in Höhe von 52 Euro zu erwähnen, die an Lieferanten ausgezahlt wurden.

237. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
238. Pensplan Centrum AG insgesamt 5.032.935,00 Euro (51 %), Autonome Provinz Bozen insgesamt 4.440.825 Euro (45 %), Autonome Provinz Trient insgesamt 394.740 Euro (4 %) von dem gesamten Gesellschaftskapitals (9.868.500 Euro).
239. Anfrage Prot. Nr. 344 vom 25.2.2022 p. 28, Antwortschreiben Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
240. Vgl. Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol Nr. 1/2021/PARI.
241. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Euregio Plus AG wurde der Haushalt nach den IASB-Haushaltsgrundsätzen, einschließlich der Auslegungsdokumente SIC und IFRIC abgefasst, die von der Europäischen Kommission bestätigt wurden.
242. Im Gebarungsbericht vom 29.3.2021 schlug der Verwaltungsrat vor, den Gewinn für die Deckung der gesetzlichen Rücklage (5 %, d. h. 1.176 Euro) und der früheren Verluste 22.329 Euro zu bestimmen.
243. Nettobetriebsergebnis.
244. Laut Gebarungsbericht für das Haushaltsjahr 2020.
245. Sie entsprechen dem Posten 140 b) Sonstige Verwaltungsausgaben und betreffen vor allem Kosten für Telefon, IT-Provider und Software Dritter in Höhe von 37 % der gesamten externen Verwaltungskosten, Ausgaben für Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste in Höhe von 13 % sowie rechtliche und technische Beratungen in Höhe von 13 % der gesamten Verwaltungskosten.
246. Die Anzahl der Beschäftigten belief sich im Haushaltsjahr 2020 auf 26 (+ 2 im Vergleich zu 2019).
247. Die Verminderung im Jahr 2020 ist vor allem auf die positive Auswirkung der Änderung der nicht abziehbaren Mehrwertsteuer (Pro-rata-Satz) zurückzuführen.
248. Im Haushaltsjahr wurde die Rücklage für Risiken in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft in Höhe von 29.550 Euro verwendet.
249. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
250. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
251. Die Versammlung der Aktionäre der A22 beschloss, den Gewinn des Geschäftsjahres wie folgt zu bestimmen: 15.345.500 Euro für die Ausschüttung eines Dividenden in Höhe von 10,00 Euro für eine jede der 1.534.500 Aktien, (Nennwert 36,15 Euro) und den restlichen Gewinn des Geschäftsjahres (4.941.514 Euro) für die außerordentliche Rücklage zu bestimmen und die Auszahlung des Dividenden ab 30.7.2021 festzulegen.
252. In diesem Posten sind die Erträge aus dem reinen Autobahnbetrieb enthalten, die vor Abzug der Konzessionsgebühr in Höhe von 292.090.685 Euro ausgewiesen werden
253. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 ist ein Kostenrückgang um 1.855.800 Euro im Vergleich zu 2019 unter den Posten 6), Rohstoffe, Hilfsmittel, Verbrauchsgüter und Waren zu verzeichnen. Die erheblichste Veränderung im Vergleich zu, Vorjahr betrifft den Posten Nr. 7) „Dienstleistungskosten“ (+ 9.024.704 Euro, d. h. 13,14 %) und vor allem den Posten „Instandhaltung von verfügbaren Gütern (+25,66 %). Beträchtlich ist auch der Posten 13) „Sonstige Rückstellungen“ 42.717.000 Euro) betreffend die Rückstellungen laut Gesetz 27.12.1997, Nr. 449, Art. 55 Abs. 13 in Höhe von 34.500.000 Euro und die Rückstellung der Zinsen für den Brennerbahnfonds in Höhe von 8.217.000 Euro, der im Jahr 2016 nach Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolls zwischen dem Ministerium für Infrastrukturen und den öffentlichen Gesellschaftern der Brennerautobahn AG (14.1.2016) errichtet wurde.
254. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 umfasst der Posten 10 - Abschreibungen und Abwertungen in Höhe von 33.203.107 Euro technische Abschreibungen in Höhe von 2.946.414 Euro, finanzielle Abschreibungen in Höhe von 29.895.000 Euro und sonstige Abwertungen immaterieller Anlagegüter in Höhe von 334.000 Euro.
255. Zusätzliche Informationen laut Anhang zum Jahresabschluss, hinterlegt bei der Handelskammer Trient.
256. Die Verhandlung vom 16.10.2020 bei der Steuerkommission erster Instanz Trient betreffend die Rekurse gegen die Feststellungsbescheide wurde wegen der durch Covid-19 bedingten Einschränkungen auf ein späteres Datum verschoben.
257. Aufrechnung eines Teils der Vergütungen der Verwalter die Steuerjahre 2012-2013-2014-2015 in Höhe von insgesamt 319.678,34 Euro; Aufrechnung nicht belegter Kosten gegenüber ausländischen

- Gegenparteien für das Steuerjahr 2015 in Höhe von insgesamt 15.715,00 Euro; Aufrechnung der Nichtverwendung des sog. „Erneuerungsfonds“ laut Art. 107 des TUIR für die Steuerjahre 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 5.044.520 Euro; Aufrechnung der Rückstellung in den „Brennerbahnfonds“ für das Steuerjahr 2015 in Höhe von insgesamt 34.500.000,00 Euro.
258. Die Beteiligungen wurden anhand des Nettovermögens in den Jahresabschluss eingetragen.
259. Der Wert der Beteiligung an der Gesellschaft Confederazione autostrade SpA in Liquidation ist seit 2019 gleich null.
260. Diese Beteiligungen wurden Beteiligungen nach dem Kaufpreis in den Jahresabschluss eingetragen: Interbrennero SpA (Interporto Servizi Doganali und Intermodali del Brennero), ASTM SpA, Consorzio Autostrade Italiane Energia (CAIE), Quadrante Servizi S.r.l. (indirekte Beteiligung), CRS -Centro ricerche stradali S.r.l. und Confederazione Autostrade SpA
261. Art. 1 der Vereinbarung über die Governance der Gesellschaft Trentino School of Management S. Cons. a.r.l. – Beschluss der Regionalregierung vom 30.7.2018, Nr. 145.
262. Art. 22 – Die Gesellschaft wird von einem Alleinverwalter verwaltet; falls dies im Sinne des Art. 18-bis des LG vom 10.2.2005, Nr. 1 und der Durchführungsbestimmungen erlaubt ist, kann die Gesellschaft von einem Verwaltungsorgan, das aus 3 (drei) bis zu 5 (fünf) Mitgliedern („Ratsmitglieder“ genannt) besteht, unter Einhaltung der Kriterien laut Gesetz vom 12.7.2011 Nr. 120 verwaltet werden.
263. Vereinigte Sektionen 1/2016/PARI, Vereinigte Sektionen 1/2017/PARI, Vereinigte Sektionen 2/PARI/2018, Vereinigte Sektionen 3/PARI/2019, Vereinigte Sektionen 2/2020/PARI und Vereinigte Sektionen 1/2021/PARI
264. Diese Entscheidung wurde auch im Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 251–ordentliche Revision der Beteiligungen bestätigt.
265. 9.834.750 Aktien im Wert von 10.816.700 Euro zugunsten einer jeden Autonomen Provinz. Der Betrag der Abtretung (21.633.400,00 Euro) wurde dem Haushaltsjahr 2019 zugeordnet (Ausgabenkapitel U18012.0180 Aufgabenbereich 18-Programm 1-Titel 2-Gruppierung 3-U.2.03.01.02.001 und Einnahmenkapitel E05100.0000- Typologie 100 - Kategorie 5010100- Titel 5 E.5.01.01.03.002). Mit den Maßnahmen zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände laut den Beschlüssen der Regionalregierung vom 26.2.2020, Nr. 29, vom 25.2.2021, Nr. 24 und vom 2.3.2022, Nr. 29 wurden diese Feststellungen und Zweckbindungen dem Haushaltsjahr 2020, 2021 bzw. 2022 neu zugeordnet.
266. Prot. Nr. 344 vom 25.2.2022 Z. 1 k). Schreiben der Region Prot. vom 31.3.2022, Nr. 8241 Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
267. Vgl. Band II, S. 298 ff.
268. Laut Art. 34 des LG Nr. 7/2021 („Beteiligung der Provinz an einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung“) wird die Provinz ermächtigt, sich direkt oder über Cassa del Trentino SpA als investierendes Mitglied an der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung „ITAS Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società mutua di assicurazioni“ zu beteiligen, um zur wirtschaftlichen Entwicklung des Trentino beizutragen und auch in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen COVID-19 die Initiativen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft zu unterstützen.
269. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 hat die Investitionsbank Trentino Südtirol AG in den Posten 220 des Jahresabschlusses 2020 Aufwendungen in Höhe von 470.000 Euro (+100.000 Euro im Vergleich zu 2019) eingefügt, die sich aus der Bewertung der gehaltenen Beteiligung betreffend die kontrollierte Gesellschaft Paradisi S.r.l. anhand des Nettovermögens ergeben.
270. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 erstellt die Investitionsbank Trentino Südtirol AG keinen konsolidierten Jahresabschluss, weil die Konsolidierung der kontrollierten Gesellschaft Paradisi S.r.l. nicht zur Verbesserung des Informationsinhalts des Jahresabschlusses beiträgt (IAS 8 und Z. 26, 29, 30 und 44 des Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, sog. Framework). Ferner geht daraus hervor, dass die kontrollierte Gesellschaft Liegenschaften besitzt, deren geschätzter Wert dem Marktwert entspricht, und dass die Beteiligung im Jahresabschluss der Bank nach dem Nettovermögen ausgewiesen ist. Die Investitionsbank muss der Banca d'Italia keine konsolidierten Statistiken übermitteln, da die Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaft unter der in den Bestimmungen in Sachen Aufsicht festgelegten Schwelle liegt.

271. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 hat die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG der kontrollierten Gesellschaft eine Krediteröffnung im Kontokorrent in Höhe von 10,0 Mio. Euro für den Erwerb und den Umbau von Liegenschaften im Rahmen von Konkursverfahren gewährt, die zum 31.12.2020 in Höhe von 7,953 Mio. Euro verwendet wurde. Ferner hat die Bank Kreditleihen in Höhe von 841.2 Mio. Euro gewährt.
272. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 sind die Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen um 716.605 Euro (-23,17 %) gesunken, die sonstigen Erträge und Einkünfte haben hingegen um 40.530 Euro zugenommen, was zum Teil auf höhere Beiträge infolge der Covid-19-Pandemie und zum Teil auf höhere außerordentliche Erträge zurückzuführen ist.
273. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2020 sind die Personalkosten um 10,1 % hauptsächlich wegen Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse des Solidaritätsfonds des Trentino, infolge des durch die Covid-19-Pandemie bedingten Rückgangs der Wirtschaftsaktivitäten gesunken.
274. Schreiben der Region vom 31.3.2022c, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
275. Beschluss der Landesregierung Nr. 542 vom 8.4.2016.
276. Zu 5 % (49.443 Euro) für die gesetzliche Rücklage, zu 45 % (444.984 Euro) für die Rücklage für künftige Investitionen und zu 50 % (494.426 Euro) für die außerordentliche Rücklage.
277. **Art. 10 Abs. 1 Buchst. a):** Die Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften bestehen aus einem Alleinverwalter oder einem drei- bis fünfköpfigen kollegialen Verwaltungsorgan gemäß den von der Regionalregierung festgelegten Kriterien. Der Beschluss gilt ab der ersten nach dessen Genehmigung stattfindenden Erneuerung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Gesellschaften.  
**Art. 10 Abs. 1 Buchst. b):** Die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Kontrollorgane werden unter Beachtung der von der Regionalregierung beschlossenen Kriterien auf der Grundlage objektiver und transparenter Indikatoren für die Klassifizierung der Gesellschaften festgelegt, die auf die Eindämmung der Organisationsausgaben der Gesellschaften sowie auf eine weitgehende Integration der Dienstleistungen, Tätigkeiten und Maßnahmen der Region abzielen. In jedem Fall darf die Obergrenze von 240.000 Euro jährlich – einschließlich der Sozial- und Fürsorgebeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers – nicht überschritten werden, wobei auch die von anderen öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich kontrollierten Gesellschaften entrichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind.  
**Art 10, Abs. 2:** Zweck Rationalisierung und Effizienzsteigerung der Ausgaben betreffend die Gesellschaftsbeteiligungen – in Bezug auf die Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Region, an denen die Region, auch gemeinsam mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz in der Region, zu über 50 % des Gesellschaftskapitals beteiligt ist – legt die Regionalregierung mit eigenem Beschluss, nach Anhören der Provinzen und der anderen öffentlichen Körperschaften, die Aktienanteile halten, , die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben und der Anzahl. der Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Grenzen laut Abs. 1 Buchst. a) und b) fest. Der Beschluss gilt ab der ersten nach dessen Genehmigung stattfindenden Erneuerung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Gesellschaften.
278. Gemäß Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 werden die Raten betreffend die von der Region zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtssubjekten gewährten Garantien im Sinne der geltenden Gesetze – mit Ausnahme jener, für welche die Körperschaft den gesamten Betrag der garantierten Verbindlichkeit zurückgelegt hat – bei der Festlegung der Verschuldungsgrenze mit berechnet.
279. Übermittelt mit Schreiben der Region vom 21.4.2022, Prot. Nr. 10080.
280. Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
281. Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums, und Schreiben Prot. Nr. 13038 vom 25.5.2022, Prot. Rechnungshof vom 26.5.2022 al Nr. 805.
282. Beschluss Nr. 197 vom 9.12.2020 „Genehmigung des neuen Organisationsgefüges der Region und Änderung der mit DPREg vom 9.5.2017, Nr. 15 erlassenen Verordnung betreffend „Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen“. Gleichzeitig wurde das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 77/2020 erlassen.
283. Regionales Stabilitätsgesetz 2021 vom 16.12.2020, Nr. 5, Art. 3 („Regionale Agentur für Justiz,,“).
284. Beschluss vom 5.12.2017, Nr. 306 „Einstufung in den Stellenplan der Region des Personals der Gerichtsämter im Sprengel und nachfolgende Planstellenanpassung.

285. RG vom 13.12.2012, Nr. 8, Art. 10.
286. Beschluss vom 17.6.2020, Nr. 97 „Neufestlegung der Planstellen des Personals der Region nach Bereich, Berufs- und Besoldungsklasse sowie Berufsbild“.
287. Beschluss vom 25.2.2021, Nr. 18 „Neufestlegung der Planstellen des Personals der Region nach Bereich, Berufs- und Besoldungsklasse sowie Berufsbild“.
288. Bisher wurde die Planung des Personalbedarfs mit den Maßnahmen der Regionalregierung Nr. 232/2017, Nr. 111/2018 und Nr. 166/2018, Nr. 197/2019 festgelegt.
289. Laut Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8.8.2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“ können unbeschadet der Bestimmungen betreffend das Personal der Gerichtsämter ab dem Jahr 2019 Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstaustritte in den Grenzen der Gesamtkosten für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal vorgenommen werden.
290. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof in Nr. 561 gleichen Datums.
291. Gesetz Nr. 68/1999: „Bestimmungen über das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderung“.
292. Die Zahl der Personaleinheiten mit befristetem Arbeitsverhältnis betrug im Jahr 2019 581, im Jahr 2020 590 und im Jahr 2021 584.
293. Die Zahl der Personaleinheiten mit befristetem Arbeitsverhältnis betrug im Jahr 2019 55, im Jahr 2020 43 und im Jahr 2021 38.
294. Die Anzahl der abgeordneten Personaleinheiten beträgt 43 im Jahr 2019, 42 im Jahr 2020 und 37 im Jahr 2021.
295. Das VZÄ zum Jahresende gibt die Anzahl der Vollzeitstellen an, die sich rechnerisch aus den täglichen Arbeitsstunden bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben..
296. Rechnungshof laut Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums. Laut Z. 56 beläuft sich die Zweckbindung für „Laufende Ausgaben“ auf a 483.634.875,23 Euro.
297. In der Tabelle zum Vergleich der Personalkosten im Dreijahreszeitraum 2019-2021 umfassen die Beträge die Ausgaben betreffend das abgeordnete Personal
298. „SICO: Erfassungssystem des Personals der öffentlichen Verwaltung.“ Das Informationssystem SICO erfasst den im V. Titel des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Informationsfluss betreffend das Personal der öffentlichen Verwaltungen und wird vom Generalrechnungsamt des Staates - IGOP verwaltet. Die erhaltenen Informationen ermöglichen eine Kontrolle der Personalkosten des öffentlichen Dienstes.
299. Die Differenzen zwischen den in den Jahren 2019 und 2020 ausgezahlten Beträgen und den Beträgen laut den Entscheidungen zur Billigung der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2019 Nr. 2/2020/PARI vom 25.6.2020 und für das Haushaltsjahr 2020 vom 28.6.2021/2021/PARI betreffen Beträge, die im Jahr der Kursabhaltung zweckgebunden und im Folgejahr bzw. in den Folgejahren ausgezahlt wurden.
300. Die Richtlinie wurde vom Rechnungshof am 16.7.2019 registriert.
301. Die zwei Tabellen sind unterschiedlich aufgebaut, weil sie aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der Regionalregierung zur Genehmigung der Rückzahlungspläne erstellt wurden.
302. Die Tabelle betreffend den von der Region für die Aut. Prov. BZ genehmigten Rückzahlungsplan bezieht sich auf den geplanten Betrag statt auf den entrichteten Betrag.
303. Prot. Rechnungshof vom 25.2.2022, Nr. 344.
304. S. 15 des Antwortschreibens.
305. Schreiben Region vom 31.3.2022 Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
306. Im Schreiben der Region wird präzisiert, dass die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2017 auf 67.631.217,69 Euro, die von der Region für die Finanzierung von Investitionen für den Mobilitätsbereich gewährt worden waren (und vom Rechnungshof nicht gebilligt wurden), und, im Jahr 2020 auf 1.183.845,44 Euro für Finanzierungen im Bereich Bauwesen und Liegenschaften des Gesundheitsdienstes verzichtet hat.
307. In der offiziellen Website der Region scheinen keine am 9.12.2021 genehmigten Beschlüsse auf.
308. Laut Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
309. Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.

310. Die Angabe der Beträge, die dem Art. 119 Abs. 6 der Verfassung entsprechen, wurde in der Anlage 9 zum Ermittlungsschreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 1329/2021 (von der Region nicht ausgefüllter Teil) verlangt.
311. Schreiben der Region Prot. Nr. 8241 vom 31.3.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
312. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung laut DPRReg. vom 6.11.2020, Nr. 51: „Für die Auszahlung der gewährten Finanzierung gelten die Bestimmungen der mit DPRReg. vom 4. März 2005, Nr. 5/L genehmigten Verordnung ...“.
313. Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
314. Genehmigung der neuen Durchführungsverordnung zum RG vom 31.7.1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.
315. Beschluss Nr. 170/2021 „Verlängerung der Einreichfrist für die Beitragsgesuche seitens Körperschaften Vereinen und Komitees betreffend die Durchführung humanitärer Initiativen vom 30. September bis zum 30. November 2021“.
316. Beschluss der Vereinigten Sektionen vom 16.6.2000, Nr. 14.
317. Art. 13 Abs. 4 des RG Nr. 15/1983 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) „(...) Er verfügt hinsichtlich des einwandfreien Einsatzes des Personals und der Anwendung der der Abteilung oder Organisationseinheit zugeteilten Mittel, wobei er auch mit Bezug auf die den Aufgaben der Abteilung oder der Organisationseinheit entsprechenden Haushaltsansätzen die Befolgung der Grundsätze für eine ordnungsgemäße, schnelle und wirtschaftliche Führung in der Verwaltung gewährleistet (...)“.
318. Art. 34 des RG Nr. 3/2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) – Regelung der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungs- und Gebarungsakte, die die Feststellung von Einnahmen oder die Zweckbindung von Mitteln betreffen, der Liquidierungsakte und der Zahlungsanweisungen seitens des für die Kontrolle zuständigen Amtes.
319. Art. 39-*quater* des RG Nr. 3/2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region): „Zwecks Umsetzung dieses Gesetzes erlässt der Regionalausschuss eine Buchhaltungsverordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeiten des für die Buchhaltungskontrolle und für den Haushalt zuständigen Amtes in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes regelt und die weiteren Ergänzungsbestimmungen enthält, die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind.“
320. Dekret des Präsidenten der Region vom 12.2.2020, Nr. 3: „Erlass der Buchhaltungsverordnung laut Art. 39-*quater* des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ – siehe insbesondere die Art. 11 ff. betreffend die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit.
321. Kap. VII-*bis* des RG Nr. 3/2009: Art. 34-*bis*, 34-*ter* und 34-*quater* - Rechnungsprüferkollegium.
322. Vom Präsidenten der Region ausgefüllter Fragebogen zu den internen Kontrollen - Prot. Rechnungshof vom 29.10.2021, Nr. 3719.
323. Beschluss Nr. 12/SEZAUT/2021/INPR betreffend Leitlinien und Fragebogen für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen und Beschluss Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR betreffend Leitlinien für die internen Kontrollen während des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19.
324. Beschlüsse vom 28.3.2018, Nr. 46, vom 16.5.2018, Nr. 83 und vom 10.8.2018, Nr. 150.
325. Prot. Rechnungshof vom 2.4.2021, Nr.1818– Z. Nr. 37)
326. Gemäß Art. 34 Abs. 10 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen Nr. 3/2009.
327. INTOSAI, Guideline for internal control standard, June 1992.
328. Vom Präsidenten der Region ausgefüllter Fragebogen zu den internen Kontrollen - Prot. Rechnungshof vom 29.10.2021, Nr. 3719 – Abschnitt II Z. 2.3.5.
329. Wirtschafts- und Finanzdokument der Region.
330. Das Rechnungsprüferkollegium wurde mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 3 vom 29.1.2020 für den Dreijahreszeitraum 2020/2022 ernannt.
331. Ernannt mit Beschluss der Regionalregierung vom 18.9.2019, Nr. 205

332. Definition laut Z. 34 Buchst. f) des Antwortschreibens vom 31.3.2022.
333. Beschluss ANAC Nr. 294/2021.
334. Von der Regionalregierung am 23.12.2020 genehmigte und am 9.12.2021 geänderte Ziele 2021 auf der Website der Region unter „Transparente Verwaltung- Performance - Performanceplan - Ziele 2021“.
335. Mit Dekret des Präsidenten der Region vom 9.12.2020, Nr. 77 auf entsprechenden Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 wurde die neue Verordnung „Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen“ genehmigt, die am 1.1.2021 in Kraft getreten ist.
336. Anfrage vom 25.2.2022 - Prot. Rechnungshof Nr. 344 - Antwortschreiben der RTAA vom 31.3.2022 Prot. Rechnungshof Nr.561 - Anlage Nr. 34 f) -
337. Art. 11 GvD Nr. 286/1999 „Qualität der öffentlichen Dienste und Dienstchartas“.
338. Art. 32 GvD Nr. 33/2013: „Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die erbrachten Dienste“.
339. Art. 1 Abs. 1 des RG Nr. 10/2014: „In Erfüllung der Regelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen, die im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 verankert sind, wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, in Bezug auf deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 (im Folgenden: Dekret) enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016, Nr. 97 geltenden Wortlaut mit Ausnahme des Art. 12 Abs. 1-bis, der Art. 15, 29, 32, der Art. 35 bis 41 und des Art. 44 erster Satz an, wobei Nachstehendes zu beachten ist..[.]“.
340. Von ANAC verwaltete Datenbank der öffentlichen Verträge.
341. In Anwendung des Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 i.d.g.F.
342. Ernannt im Dezember 2020 mit Wirkung von 1.1.2021 - Beschluss der Regionalregierung Nr. 205/2020.
343. Beschluss vom 13.11.2019, Nr. 1064.
344. RG Nr. 2/2002 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.
345. LG Nr. 2/2016 „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“.
346. Anfrage vom 25.2.2002, Prot. Nr. 344, Z. 69.
347. Anfrage vom 25.2.2022, Prot. Rechnungshof Nr. 344 - Z. 65 ff..
348. Mit Ausnahme der an externe Rechtssubjekte erteilten Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträgen
349. Mit Ausnahme der an externe Rechtssubjekte erteilten Studien-, Forschungs- und Beratungsaufträgen
350. Die Daten betreffend das Jahr 2020 umfassen die Mehrwertsteuer, aus jenen betreffend das Jahr 2021 sind hingegen die Mehrwertsteuer und die Sicherheitskosten ausgeschlossen.
351. Die Daten betreffend das Jahr 2020 umfassen die Mehrwertsteuer, aus jenen betreffend das Jahr 2021 sind hingegen die Mehrwertsteuer und die Sicherheitskosten ausgeschlossen.
352. Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 27.10.2021, Nr. 1177 betreffend den Beitritt zur CONSIP-Vereinbarung „Facility Management 4 - Lotto 4“ mit Auftragserteilung an R.T.I.. Apleona HSG SpA, Muttergesellschaft der Bietergemeinschaft mit Gruppo Servizi Associati SpA, Markas S.r.l., Iscot Italia SpA und Vivaldi & Cardino SpA für die Dauer von 6 Jahren ab 1.11.2021, wobei der Vertragsbetrag in Höhe von insgesamt 9.968.245,92 Euro (ohne MwSt.) auf 9.986.000,00 Euro (ohne MwSt.) erhöht wurde.
353. Dekret der Leiterin der Abteilung IV Nr. 794 vom 29.6.2021 betreffend den Beitritt zum Rahmenvertrag durch Abschluss eines Ausführungsvertrags mit der Gesellschaft Vodafone Italia

- SpA für den Zeitraum ab dem Unterzeichnungsdatum bis zum 23.5.2023 mit einer Gesamtausgabe von 120.952,58 Euro (ohne MwSt.).
354. Dekrete der Leiterin der Abteilung IV vom 3.2.2021, Nr. 136 und vom 10.11.2021, Nr. 1204 betreffend den Beitritt zur CONSIP-Vereinbarung „Telefonia Fissa 5“, die zwischen CONSIP und Fastweb SpA abgeschlossen wurde, mit Verlängerung bis zum 2.10.2023 über den Gesamtbetrag von 82.000,00 Euro (ohne MwSt.).
355. Dekrete der Leiterin der Abteilung IV vom 4.8.2021, Nr. 928 und vom 22.12.2021, Nr. 1375.
356. Dekrete der Leiterin der Abteilung V vom 14.9.2020, Nr. 1148 und vom 28.9.2020, Nr. 1215 über den Beitritt zu der mit A2A Energia S.p.a abgeschlossenen CONSIP-Vereinbarung Nr. 17 betreffend Stromversorgung und damit zusammenhängende Dienstleistungen an die öffentlichen Verwaltungen für die Dauer von 18 Monaten.
357. Dekret der Leiterin der Abteilung IV vom 11.2.2021, Nr. 180 betreffend den Beitritt zur CONSIP-Vereinbarung „PC Portatili 4-bis - Lotto 2“.
358. Erwerb von: Software-Abonnements (28.200,00 Euro nach informeller Marktuntersuchung), 16 Green-Pass-Lesegeräte (14.100,00 Euro nach informeller Marktuntersuchung), farbige Papierblätter 100x70 cm (9.431,25 Euro ohne informelle Marktuntersuchung), 17 Bürowagen (6.293,00 Euro nach informeller Marktuntersuchung) und 498 Beutel Desinfizierungsgel (5.555,19 Euro nach informeller Marktuntersuchung)
359. Die Verlängerungsdekrete vom 29.9.2020, Nr. 1226 und vom 28.9.2021, Nr. 1077 betreffen auch 3 Monatsraten des Jahres 2020 bzw. 3 Monatsraten des Jahres 2022.
360. Der ursprüngliche Vertrag enthält keine CIG, weil sie nach Auffassung der Region erst ab 1.11.2010, d. h. nach Beginn der Ausführung (1.5.2010), eingeholt werden musste.
361. Die Verlängerungsdekrete vom 22.10.2020, Nr. 1362 und vom 22.9.2021, Nr. 1042 betreffen auch 2 Monatsraten des Jahres 2020 bzw. 3 Monatsraten des Jahres 2022.
362. Das Verlängerungsdekret vom 28.7.2021, Nr. 900 betrifft auch eine Monatsrate des Jahres 2022.
363. die Verlängerungsdekrete vom 20.10.2020, Nr. 1352 und vom 8.9.2021, Nr. 1012 betreffen auch 2 Monatsraten des Jahres 2020 bzw. 3 Monatsraten des Jahres 2022.
364. Die Verlängerungsdekrete vom 15.9.2020, Nr. 1162 und vom 7.9.2021, Nr. 1010 betreffen auch 3 Monatsraten des Jahres 2020 bzw. 3 Monatsraten des Jahres 2022.
365. Da der Versicherungsmaklervertrag unentgeltlich war, war nach Auffassung der Regionalverwaltung im Jahr 2015 nicht erforderlich, eine CIG-Nummer zu beantragen.
366. Der Vertrag ist für la Region unentgeltlich. Der Versicherungsmakler verlangt von den Versicherungsgesellschaften eine Provision in Höhe von 4,75 %.
367. Mit Dekret vom 22.6.2021, Nr. 768 wurde die Erneuerung für weitere zwei Jahren zu den Bedingungen laut dem ursprünglichen Versicherungsmaklervertrag zugunsten der der Region verfügt.
368. In Bezug auf 4 der 6 Verträge teilte die Region mit, dass die in Sachen Überwachung zuständige Abteilung III derzeit die betreffenden Unterlagen im Sinne der Art. 2 und 3 des LG Nr. 2/2016 ausarbeitet und demnächst das Vergabeverfahren betreffend den Überwachungsdienst für sämtliche Immobilien der Regionalämter und der Gerichtsämter im Sinne der Bestimmungen in Sachen öffentlichen Verträge, welche die Planung und die einheitliche Erhebung des Bedarfs vorsehen, eingeleitet wird.
369. Anlage Nr. 19 zum Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
370. Pensplan Centrum AG kündigte den Vertrag vorzeitig (am 1.9.2021); demzufolge wurde für das Jahr 2021 lediglich eine Rate in Höhe vom 11.333,33 Euro bezahlt.
371. Anlage Nr. 20 zum Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241, Prot. Rechnungshof Nr. 561 gleichen Datums.
372. Der Absatz wurde durch das Gesetz Nr. 163/2016 eingeführt.
373. Der Artikel wurde durch das RG Nr. 25/2015 geändert.
374. Das GD 1.4.2021, Nr. wurde mit Änderungen in das Gesetz vom 28.5.2021, Nr. 76 umgewandelt.
375. 2 Gesetzgebungskommission: Finanzen, Abgaben und Steuern, Vermögen, Ordnung der Körperschaften des Gesundheits- und Krankenhauswesens, Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung der Körperschaften des Kreditwesens, Grundbuch, Ordnung des Personals, Ordnung der Handelskammern.

376. Art. 29 Abs. 6: Sämtliche Gesetzentwürfe, die neue oder höhere Ausgaben oder Mindereinnahmen bewirken, werden gleichzeitig der zuständigen Kommission und der Kommission für Finanzen und Vermögen übermittelt, die ihre Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen abgibt.
377. GD vom 9.6.2021, Nr. 80 „Dringenden Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) und für die Leistungsfähigkeit der Gerichte“.
378. Unter Buchst. a) werden die programmatischen und strategischen Leistungsziele gemäß den Grundsätzen und Kriterien laut Art. 10 des GvD vom 27.10.2009, Nr. 150 festgelegt, indem die individuelle Leistung mit den Ergebnissen der Organisation verbunden wird. Unter Buchst. d) werden die Instrumente und Schritte festgelegt, um die absolute Transparenz der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit und -organisation zu gewährleisten sowie die Ziele der Korruptionsbekämpfung gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen und den Richtlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde zu erreichen.
379. In der Autonomen Region Trentino-Südtirol unterscheidet sich die Regelung der Gemeindesekretäre von jener, die auf gesamtstaatlicher Ebene gilt. In erster Linie sind sie keine Bedienstete des Staates, sondern Gemeindebedienstete, die von den Gemeinderäten ernannt werden (Art. 21 des Gesetzes vom 11.3.1972, Nr. 118). Das Autonomiestatut sieht im Art. 4 Abs. 2 Z. 3) vor, dass die Ordnung der örtlichen Körperschaften und somit auch deren Personals in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Autonomen Region Trentino-Südtirol fallen. Im Art. 65 wird ferner vorgesehen, dass die Ordnung des Gemeindepersonals von den Gemeinden selbst unter Einhaltung der im Regionalgesetz festgelegten allgemeinen Grundsätze geregelt wird. Im Art. 137 des regionalen Kodex der örtlichen Körperschaften (der den Status des Gemeindesekretärs als Gemeindebediensteter bestätigte) werden seine Aufgaben aufgelistet. Dabei wird der Gemeindesekretär als «der ranghöchste Beamte» der Gemeinde bezeichnet.
380. In den Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt die Kraftfahrzeugsteuer infolge der Statutsänderung aus dem Jahre 2009 als eigene Abgabe „in engerem Sinne“. Genannte Änderung lässt sich nämlich nur durch die Absicht rechtfertigen, die bis dahin geltende Beteiligung am Ertrag einer staatlichen Abgabe zu überwinden und die Steuer als landeseigene und nicht mehr als staatliche Abgabe (unbeschadet der Einhaltung der Grundsätze des staatlichen Steuersystems), einzustufen (Erkenntnis Nr. 118/2017).
381. Der Verfassungsgerichtshof präzisierte, dass der Rekurssteller im betreffenden Fall nicht geklärt hat, aus welchen Gründen die angefochtene Bestimmung den staatlichen Bestimmungen laut GvD Nr. 165/2001 widersprechen würde. Dabei hätte er zumindest auf die wesentlichen Merkmale des staatlichen Systems für die Aufnahme von Führungskräften Bezug nehmen müssen, statt einfach die Verletzung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verfahren für den Zugang zu den Führungsstufen der ersten Ebene laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. f) des Gesetzes Nr. 421/1992 - auf den im Art. 1 Abs. 3 des GvD Nr. 165/2001 verwiesen wird - zu behaupten.
382. Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal.
383. Art. 16 Abs. 25 des GD vom 13.8.2011, Nr. 138, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14.9.2011, Nr. 148 und das Dekret des Innenministers vom 15.2.2012, Nr. 23.
384. RG Nr. 3/2006. „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2007 und des mehrjährigen Haushaltes 2007-2009 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.
385. Revision der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient.
386. Schreiben Rechnungshof, vom 19.4.2022, Prot. Nr. 636.
387. Schreiben der Region vom 2.5.2022, Prot. Nr. 10985, Prot. Rechnungshof Nr. 675 gleichen Datums und Schreiben vom 10.5.2022, Prot. Nr. 11647, Prot. Rechnungshof Nr. 720 vom 12.5.2022.
388. Die Artikel des RG Nr. 3/2009 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ zur Regelung der Phasen der Einnahmen und der Ausgaben wurden durch Art. 25 des RG vom 23.11.2015, Nr. 25 aufgehoben. Daher gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F., auf die hier hingewiesen wird.





CORTE DEI CONTI - CENTRO UNICO PER LA FOTORIPRODUZIONE E LA STAMPA - ROMA